

Das Salzabgabengesetz

nebst der

Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz
vom 8. Mai 1867

und

sämmtlichen Ausführungsvorschriften.

Erläutert

von

Dr. G. Trautvetter,

Regierungsrath und Mitglied der Generalzolldirection zu Hamburg.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1898.

Das Salzabgabengesetz

nebst der

Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz

vom 8. Mai 1867

und

sämmtlichen Ausführungsvorschriften.

Erläutert

von

Dr. G. Trautvetter,

Regierungsrath und Mitglied der Generalzolldirection zu Hamburg.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1898

ISBN 978-3-662-38837-2 ISBN 978-3-662-39755-8 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-39755-8

Vorwort.

Seit dem Erscheinen des Werkes von Appelt „Die Gesetzgebung über die Erhebung und Kontrolirung der im deutschen Zollverein bestehenden Salzabgabe“ i. J. 1870 ist ein ausführlicher Kommentar zu dem ältesten in Deutschland geltenden Verbrauchssteuergesetze in Preußen nicht veröffentlicht worden. Jenes Werk ist noch jetzt werthvoll, da es eine reichhaltige Uebersicht der zahlreichen in den ersten Jahren nach dem Zustandekommen des Gesetzes in Preußen erlassenen besonderen Bestimmungen enthält. Es kann jedoch dem Beamten und dem Gewerbetreibenden, der sich über Bedeutung und Auslegung der gegenwärtig geltenden einschlägigen Bestimmungen unterrichten will, schon deshalb nicht mehr genügen, weil in den 27 Jahren, welche seit seinem Erscheinen verflossen sind, bei unberührt gebliebener Gesetzgebung die Ausführungsvorschriften sehr zahlreiche und wichtige Abänderungen erfahren haben. Insbesondere sind die wenigen i. J. 1870 vorhandenen Bestimmungen über die abgabenfreie Verabfolgung des für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke bestimmten Salzes zwei Jahre später durch umfassende anderweite, zum Theil auf ganz neuer Grundlage ruhende Vorschriften ersetzt worden.

Das in Bayern verbreitete, i. J. 1890 in zweiter Auflage erschienene Werk von Wiesinger über das bayerische Salzabgabengesetz berücksichtigt außer den Bundesrathsbeschlüssen ausschließlich die bayerischen Spezialvorschriften.

Unter diesen Umständen dürfte eine Neubearbeitung des Gegenstandes vielleicht nicht unerwünscht sein. Der Verfasser hat eine solche Neubearbeitung versucht, weil er namentlich in seiner früheren Thätigkeit als Mitglied der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg Gelegenheit hatte, sich eingehend mit den die Salzabgabe betreffenden Angelegenheiten zu beschäftigen, und ihm in den Akten der Behörde ein ungemein reichhaltiges Material zur Verfügung stand. Was die Einteilung anbetriift, so schien es eine größere Uebersichtlichkeit zu ermöglichen und daher zweckmäßig, die einzelnen Abschnitte der Ausführungsvorschriften, ebenso wie die Uebereinkunft und das Gesetz, für sich zu erläutern. Die Uebereinkunft ist, der Zeitfolge entsprechend, dem Gesetze vorangestellt worden. Der Vollständigkeit wegen hat außer den vom Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen auch die preußische Instruktion für Staatssalzwerke wegen Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe an gehöriger Stelle Aufnahme gefunden.

Die in außerpreußischen Bundesstaaten ergangenen erläuternden Vorschriften sind, soweit sie dem Verfasser zugänglich waren, berücksichtigt worden; in besonderem Umfange ist dies bei den hamburgischen Verfügungen geschehen.

Im Uebrigen ist Werth darauf gelegt, einerseits thunlichst die Entstehung der einzelnen Ausführungsvorschriften darzulegen, andererseits überall deutlich erkennen zu lassen, ob der Inhalt der erläuternden Anmerkungen auf höheren Entscheidungen beruht, oder die dem Verfasser bekannt gewordene Praxis mittheilt, oder dessen eigene Ansichten wiedergiebt.

Hamburg, im December 1897.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
I. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8. Mai 1867	6
II. Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867	16
III. Ausführungsvorschriften, und zwar	
1. Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz	64
2. Instruktion für Staatssalzwerke wegen Erhebung und Kontrollirung der Salzabgabe	105
3. Anweisung, die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betreffend	127
4. Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirth- schaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe	141
5. Bestimmungen, betreffend die Herstellung von Vermuth- pulver zur Denaturirung von Salz	195
6. Anleitung zur chemischen Untersuchung von Seifenpulver	207
7. Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgaben- freiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrolle zum Einsalzen, Einsäckeln u. von Gegenständen ver- wendet worden ist, die ausgeführt werden	209
8. Anweisung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden	223
Nachträge	234
Verzeichniß der berücksichtigten Bundesrathsbeschlüsse u. nach der Zeitfolge	235
Sachregister	240

Erklärung der Abkürzungen.

a. a. D.	am angegebenen Orte.
Abf., Abff.	Abfaß, Abfäße.
a. E.	am Ende.
al.	alineä.
Amtl. Nachr.	Amtliche Nachrichten der Generalzolldirektion der freien und Hansestadt Hamburg.
Amtl. W.Verz.	Amtliches Waarenverzeichnis zum Zolltarif.
Amtsbl.	Amtsblatt des Königlich Württembergischen Steuerkollegiums.
Amtsbl. Bayern	Amtsblatt der Königlich Bayerischen Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
Amtsbl. Braunschw.	Amtsblatt der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig.
Amtsbl. Bremen	Amtsblatt des Ober-Zolldirektors der freien Hansestadt Bremen.
Amtsbl. Elsaß	Amtsblatt des Generaldirektors der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen.
Amtsbl. Hessen	Amtsblatt des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen.
Amtsbl. Meckl.	Amtsblatt der Großherzoglich Mecklenburgischen Steuer- und Zolldirektion.
Amtsbl. Thüringen	Amtsblatt des Generaldirektors des Thüringischen Zoll- und Steuervereins.
Anm. (Ausf. Best. zc.)	Anmerkung (zu den Ausführungsbestimmungen zc.).
Anmm.	Anmerkungen.
Anw. Pr. S.	Anweisung, die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatfalinen betreffend.
Anw. Z. u. St. St.	Anweisung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden.
Appelt	Die Gesetzgebung über die Erhebung und Kontrolirung der im Deutschen Zollverein bestehenden Salzabgabe, Berlin 1870.

Appelt-Behrend	Kommentar zum Deutschen Zolltarif, 4. Auflage, Wittenberg 1897.
Art., Artt.	Artikel.
Ausf.Best.	Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz.
Ausfch. (f. Z. u. St. W., f. Hand. u. Verf.)	Ausschuß des Bundesraths (für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr).
Bd.	Band.
Befr.Best.	Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.
Begl.Reg.	Begleitchein-Regulativ.
Bekanntmachung	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 19. 8. 67, C. Bl. S. 392 (auch Anlage 1 zum Vollz. Prot.).
Ber.	Bericht (der Schönebecker Kommission von 1869 bezw. 1872).
Berfch	Chemisch-technisches Verifon; Wien, Pest, Leipzig (1894).
Bonnenberg	Das Strafverfahren in Zoll- und Steuerfachen, Berlin 1894.
B. R. (Z. B.) (R. B.)	Bundesrath (des Zollvereins, des Norddeutschen Bundes).
B. R. B., B. R. B. B.	Bundesrathsbeschluß, Bundesrathsbeschlüsse.
B. R. B. (Z. B.) (R. B.)	Beschluß des Bundesraths des Zollvereins, des Norddeutschen Bundes.
C. Bl.	Centralblatt der Abgaben- u. Gesetzgebung und Verwaltung.
C. Bl. f. d. D. R.	Centralblatt für das Deutsche Reich.
Druckf. (Z. B.)	Druckfache des Bundesraths (des Zollvereins).
Einj.Best.	Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabefreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrolle zum Einfalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.
Eisenb. Z. Reg.	Eisenbahn-Zoll-Regulativ.
Entfch.	Entscheidungen des Reichsgerichts.
ev.	eventuell.
ff.	und folgende.
F. M.	Königlich Preussischer Finanz-Minister.
F. M. C., F. M. C. C.	Finanz-Ministerial-Erlaß*), Finanz-Ministerial-Erlasse (Preußen).

*) Ist bei den noch nicht gedruckten Erlassen nicht etwas Anderes angegeben, so sind sie nach Magdeburg ergangen.

Strafrecht	Trautvetter, Das Strafrecht der Zoll- und Verbrauchsteuergesetze in der Rechtsprechung. Berlin 1894.
Uebft.	Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8. Mai 1867.
Verf.	Verfügung.
Vgl.	vergleiche.
V. Z. G.	Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869.
Verord. Bl. Baden	Verordnungsblatt der (Badischen) Zollverwaltung.
Verord. Bl. Sachsen	Verordnungsblatt der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion.
Vollz Prot.	Vollzugs-Protokoll zur Uebereinkunft vom 8. Mai 1867.
vor.	vorige.
Vorbem. Instr. St. S. W.	Einleitende Bestimmungen zur Instruktion für Staatsalzwerke.
Wagner	Handbuch der chemischen Technologie, Leipzig 1886.
Weidinger	Waarenlexikon der chemischen Industrie 2c, Leipzig 1892.
Werm. Best.	Bestimmungen, betreffend die Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz.
Wiesinger	Das bayerische Gesetz betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 16. November 1867 2c., 2. Aufl., Ansbach 1890.
Ziff.	Ziffer.
Z. Ordn.	Zollordnung vom 23. Januar 1838.
Z. Tar.	Zolltarif.
Z. Tar. Ges.	Zolltarifgesetz.
Zollverw. Kost. Vergüt.	Zusammenstellung der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten 2c., Berlin 1896.
Zollver. Vertr.	Zollvereinigungs-Vertrag vom 8. Juli 1867.
Zuck. St. Ges.	Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 (R. G. Bl. S. 117).

Druckfehler-Berichtigung.

- §. 45 Z. 6 u. 7 v. o. zu lesen „Salzgewinnungsanstalten“.
- §. 45 Anm. 9 Z. 2 zu streichen „sich“.
- §. 53 Anm. 4 vorletzte Zeile zu lesen „Abf. 3“.
- §. 83 Ziff. 5 v. u. zu lesen „welcher“.
- §. 88 Z. 2 v. o. hinter „find“ zu ergänzen „befinden“.
- §. 90 Z. 13 v. o. hinter „u. f. w.“ zu ergänzen „zu prüfen sein, ob“.
- §. 144 Z. 11 v. u. zu lesen „28. 6. 88“.
- §. 171 Z. 13 v. u. zu lesen „Verschiedenheit der Produkte“.

Einleitung.

Das Salz (Chlornatrium, Kochsalz) wird vorzugsweise gewonnen

- a) durch bergmännischen Betrieb (Steinsalz),
- b) durch Versieden des Wassers salzhaltiger Quellen (Siedesalz),
- c) durch Verdunstenlassen bezw. Versieden von Meerwasser (Seesalz).

Seesalz wird an den Küsten des Atlantischen Oceans, des Mitteländischen, des Adriatischen und des Tyrhenischen Meeres hergestellt. In den südlicher gelegenen Gegenden erzielt man das Salz in der Weise, daß man Meerwasser in sog. Salzgärten, Verdunstungsbehälter leitet und hier, indem man es längere Zeit den Einwirkungen der Sonnenstrahlen und des Windes aussetzt, verdunsten läßt. An den nördlicheren der genannten Küsten (in der Normandie, in England) verwendet man Brennmaterial zur Darstellung des Kochsalzes aus dem Meerwasser, indem man letzteres in Pfannen über Feuer siedet — sei es, daß man zunächst das Wasser durch natürliche Verdampfung bis zu einem gewissen Grade concentrirt, sei es, daß man es dem künstlichen Verdampfungsverfahren von Anfang an unterwirft.

In Deutschland kommen von den oben erwähnten Gewinnungsarten des Salzes nur die zu a) und b) bezeichneten vor.

Steinsalz wird außer in Berchtesgaden und in Snowcratzlaw vorzugsweise in der Provinz Sachsen und im Herzogthum Anhalt gewonnen; von ganz besonderer Bedeutung sind die Steinsalzbergwerke von Leopoldshall = Staßfurt. Durch tiefe Schächte gelangt man zu den verschiedenen über einander liegenden Etagen (Sohlen), auf denen der Abbau erfolgt. Die zur Salzgewinnung bestimmten Stellen (Abbauörter) werden in gleicher Höhe und Weite abgebaut, ebenso sind die zwischen den Abbauörtern stehenden Pfeiler von gleichmäßiger Breite. Die Beförderung der Belegschaft zu und von den Arbeitsplätzen, sowie die Herauschaftung der gewonnenen Salze aus dem Bergwerk erfolgt mittels Fahr- bzw. Förderkörben, welche durch Maschinenkraft bewegt werden. Die geförderten Salze werden entweder sogleich zur Weiterbeförderung in Eisenbahnwagen gestürzt, oder zunächst in Mühlen (Vormühlen nach Art der Kaffeemühlen und französische Mahlsteine) nach verschiedenem Korn gemahlen.

Von dem gewonnenen Steinsalz werden die reinsten, schon im Bergwerk ausgesuchten Stücke als Krystrallsalz (im gemahlten Zustande Tafelsalz) bezeichnet. Der größte Theil kommt, da zu Speisezwecken vorwiegend Salinensalz verwendet wird, als Fabrik-, Vieh- oder Gewerbesalz in den Handel.

Die Produktion der Werke besteht aber nur zu einem Theile aus Steinsalz. Man unterscheidet bei den von den Schächten durchbrochenen (durchteuften) Gebirgsschichten, wenn man von den oberen Schichten, unter denen besonders Salzhon und bunter Sandstein zu erwähnen sind, absieht, vier sog. Regionen. Die tiefste besteht aus reinem Steinsalz, nur durchsetzt von mehr oder weniger starken Streifen (Schnüren) von Anhydrit. Weiter nach oben folgen dann die Polyhalit-, die Kieserit- und die Carnallitregion. Die Salze, nach denen man die drei zuletzt genannten Regionen benannt hat, sowie andere in diesen Schichten vorkommende Salze von verschiedenster

Bezeichnung (Kainit, Boracit, Staßfurtit, Tachhydrit, Sylvinit Krugit u. s. w.) begreift man unter dem gemeinsamen Namen Abraumsalze (Mutterlaugensalze, Bittersalze). Von besonderer Bedeutung sind der Carnallit und der Kainit, ersterer als Rohstoff für die chemische Großindustrie, letzterer als Düngemittel.

Die Gewinnung von Salz durch Versiedung salzhaltiger Wasser (Soolen) findet auf zahlreichen Privat- und Staatssalinen in fast allen Theilen des Reiches statt. Vereinzelt wird die zu versiedende Soole im Wege des sog. Sinkwerksbetriebes dargestellt. Er beruht darauf, daß in das Salzgebirge Stollen und Gänge gehauen werden und in die entstandenen Hohlräume Wasser eingelassen wird, welches das Salz auslaugt und dann als gesättigte, zum Versieden geeignete Soole abgelassen wird. In neuerer Zeit gewinnt man Soole aus Bohrlöchern, die künstlich in das Steinsalzgebirge getrieben werden. Endlich werden zur Ansammlung der Soole Schächte in das Steinsalzgebirge niedergebracht (Soolbrunnen, Soolschächte) oder es wird das Wasser der an der Oberfläche hervortretenden natürlichen Soolquellen zur Versiedung benutzt.

Die auf die zuletzt erwähnten Arten gewonnenen Soolen sind jedoch in der Regel nicht stark genug, um sofort mit Vortheil, d. h. ohne Aufwendung unverhältnißmäßig vielen Brennmaterials, versotten zu werden. Es ist daher zunächst eine Anreicherung der Soole, d. h. eine Erhöhung ihres Salzgehalts erforderlich. Diese kann geschehen entweder durch Vermischung mit aufgelöstem Steinsalz, oder durch Verminderung des Wassergehalts der Soole ohne Anwendung von Brennmaterial, d. h. durch Gradiren der Soole. Von den verschiedenen Arten der Gradirung ist für Deutschland die wichtigste die Tröpfel- oder Dorngradirung. Die Soole wird mehrmals über ein sog. Gradirhaus (Gradirwerk, Beckwerk) geleitet, wo sie von einer hochgelegenen Rinne aus

über eine Dornenwand in einen an deren Fuß befindlichen wasserdichten Behälter herabfällt. Durch dieses Herabfallen wird die Verdunstung der wässerigen Theile befördert, außerdem bleiben in der Soole vorhandene Unreinigkeiten an den Dornen hängen. Es bildet sich auf diese Weise der zu den Salzabfällen zählende Dornstein.

Das Sieden der gesättigten Soole findet in Pfannen aus Eisenblech (Siedepfannen) statt, in welche die Soole theils unmittelbar von den Gewinnungsorten, theils von Soole-Reservoirs, in denen sie vorläufig aufbewahrt wird, überführt wird. Während des mehrere Wochen andauernden Siedens sondern sich Unreinigkeiten als Schaum oder Bodensatz ab, welche entfernt werden. Man bezeichnet diese Salzabfälle als Salzschlamm. Sobald sich an der Oberfläche der siedenden Soole eine Salzhaut zeigt, ist die „Gare“ erreicht, und es beginnt das sog. Soggen, in dessen Verlauf sich die Salzkristalle zu Boden senken. Das Soggen, welches häufig in besonderen Pfannen stattfindet, ist beendet, sobald eine Absonderung von Salzkristallen nicht mehr erfolgt. Das kristallisirte Salz läßt man auf dem Brodemfang abtropfen und bringt es, wenn dies beendet, in die Trockenkammern, wo es auf verschiedene Weise, z. B. auch in Pfannen getrocknet wird.

Die in den Siede- bzw. Soggepfannen zurückgebliebene Flüssigkeit ist die Mutterlauge. Beim Sieden und Soggen brennt ein Theil des Salzschlammes auf dem Boden der Pfanne auf und bildet den Pfannenstein. Die beim Transport des Salzes in die Trockenräume und von dort in die Magazine entstehenden Abfälle bezeichnet man als Schmutz- und Fege- (Rehr-) Salz.

Unter der Raffinirung von Salz versteht man die Auflösung unreinen Salzes und die Versiedung der Lösung behufs Erzielung eines reineren Erzeugnisses.

Als Nebenprodukt wird Salz in reinem oder unreinem Zustande in chemischen Fabriken gewonnen, z. B. bei der Salpeterfabrikation und bei der in Staßfurt und Umgebung vorzugsweise bedeutenden Chlorkaliumfabrikation. Bei letzterer scheidet sich beispielsweise Kochsalz ab, wenn nach Abkühlung der durch Behandlung der rohen Abraumfalze mit Wasser in den Eßeffeln gewonnenen Lauge, aus welcher bei der Abkühlung Chlorkalium krystallisirt, die verbliebene Flüssigkeit (Mutterlauge) in Verdampfpfannen einem Siedeprozess unterworfen wird.

Vgl. über die Salzgewinnung: Karsten, Salinenkunde, Berlin 1846/47. 2 Bde. — Wagner, S. 197 ff. — Bischof, Die Steinsalzwerke bei Staßfurt, Halle 1864. — Reinwarth, Ueber die Steinsalzablagerung bei Staßfurt zc., Dresden 1871. — Krause, Die Industrie von Staßfurt und Leopoldshall zc., Göttingen 1877. — Pracht, Die Salzindustrie von Staßfurt und Umgegend, Staßfurt (1883).

Uebereinkunft

wegen

Erhebung einer Abgabe von Salz.

Vom 8. Mai 1867.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Beschränkungen, denen der Verkehr mit Salz im Gebiete des Deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch unterliegt, zu beseitigen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

(folgen die Namen der von den einzelnen Souveränen ernannten
Bevollmächtigten)

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Artikel 10 des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird aufgehoben und im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt.

1. Bis zum 1. Januar 1866 bestand in allen zum Zollverein gehörigen Staaten, mit Ausnahme von Hannover und Oldenburg, das Salzmonopol in der Art, daß der Salzhandel en gros im Innern der Staaten nur auf Staatsregie stattfand. Hannover und Oldenburg ihrerseits erhoben nur eine

mäßige Salzsteuer von 12 $\frac{1}{2}$ Sgr. für den Zentner. Schon seit Jahren wurde im Zollverein die durch das Monopol bereitete Belästigung empfunden. Zuletzt fanden auf Anregung Sachsens i. J. 1865 bei Gelegenheiten der Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins Erörterungen über die Beseitigung des Monopols statt. Preußen erklärte sich dabei mit der Beseitigung unter der Voraussetzung einverstanden, daß das inländische und ausländische Speisefalz aller Art mit einer für gemeinschaftliche Rechnung zu erhebenden inneren Steuer bezw. Eingangsabgabe von 2 Thlr. für den Zentner belegt, dagegen das zur Fütterung des Viehs, zum Düngen des Bodens, sowie zu gewerblichen Zwecken dienende Salz, mindestens in dem bisher in Preußen üblichen Umfange unter Anordnung angemessener, den Verbrauch als Speisefalz hindernder Kontrollen von der Steuer befreit oder in der Steuer ermäßigt werde.

Die Erörterungen führten indessen zu keinem Resultat, da die Regierungen theils grundsätzliche Bedenken gegen die preußischen Vorschläge hatten, theils noch weitere Feststellungen vorgenommen zu sehen wünschten. Durch besondere Verhandlungen mit Hannover und Oldenburg wurde nur erreicht, daß diese Staaten sich verpflichteten, spätestens vom 1. Januar 1866 an die Steuer von Salz auf den Betrag von 2 Thlr. für den Zollzentner zu erhöhen. Diese Verpflichtung, nebst weiteren Vereinbarungen, welche die Verhinderung von Salzeinschwärzungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer zum Gegenstand hatten, fand Aufnahme in den § 3 des das Salz betreffenden Art. 10 des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Im § 1 a. a. D. war die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Salz im Verkehr mit nicht zum Verein gehörigen Ländern und der Salzhandel unter den einzelnen Vereinsländern behandelt. Im § 2 endlich erklärten die Vereinsstaaten außer Hannover und Oldenburg ausdrücklich, den Salzhandel en gros auch ferner nur auf Staatsregie stattfinden lassen zu wollen.

Die Beseitigung des hiernach aufs Neue vertragsmäßig festgestellten Salzmonopols wurde indessen von der preußischen Regierung nicht aus den Augen verloren. Zu den für die Abschaffung sprechenden Gründen war neuerdings noch die weitere Erwägung getreten, daß, während früher die deutschen Salinen den Bedarf nur sehr unvollkommen deckten, die Eröffnung der reichen Steinsalzlager bei Staßfurt und Erfurt und die Erbohrung gesättigter Soole bei Artern, in Schönebeck und auf mehreren hannoverschen Salinen, sowie die Ausdehnung der Salzgewinnung im Neckargebiete solche Massen von Salz zur Disposition stellten, daß der Mangel des freien Verkehrs mit Salz als ein schwerer Nachtheil von den beteiligten Gewerbetreibenden empfunden werden mußte. Die Regierung vereinbarte daher zu Anfang des Jahres 1867 mit dem Landtage ein Gesetz, welches auf der von ihr schon früher als richtig erkannten Grundlage die Aufhebung des Monopols und die Einführung einer Salzsteuer ins Auge faßte und sie mit einer entsprechenden Ermächtigung ver sah. (Vgl. wegen dieses Gesetzes Anm. 1 zum Ges.)

Die darauffhin angeknüpften Verhandlungen mit den Vereinsregierungen führten zur Uebft. Sie mußte selbstverständlich in erster Linie den das Salzmonopol festlegenden Art. 10 des Vertrages vom 16. Mai 1865 außer Wirksamkeit setzen. Der Uebft. waren ein Schlußprot. und ein Vollz. Prot. nebst mehreren Anlagen beigelegt. (Vergl. Protokoll, betreffend die Staatsmonopole vom $\frac{5. \text{April}}{19. \text{Mai}}$ 1865, Ziff. II. — Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Bd. V S. 263 — , Vertrag vom 16. Mai 1865 — a. a. D. S. 43 ff. — , motiv. Ver., — Stenogr. Berichte des Reichstags des Norddeutschen Bundes von 1867 (September/Oktober), Aktenstück No. 8 S. 38 ff. — Verhandlungen bei der Berathung des Gesetzes, — Stenogr. Berichte a. a. D. S. 156 —.)

Artikel 2.

Das im Zollvereinsgebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern (drei Gulden dreißig Kreuzern) für den Zollentner Nettogewicht.¹

Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salz, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.²

Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgehoben zu werden pfllegt.³

1. Vgl. zu Abs. 1 § 2 Abs. 1 d. Ges. und die dazu gehörigen Anmm.

2. Diese Verabredung ist mehrfach in der Praxis von Bedeutung geworden:

- a) Eine Petition der hessischen Saline Ludwigshall an das Zollparlament um Aufhebung eines von ihr geforderten „Salzzehnten“ wurde vom Parlament für begründet, durch B.R.B. 16. 7. 68 — § 209 d. Pr. — jedoch die Beschwerde für erledigt erklärt, da die hessische Regierung die Aufhebung der Abgabe verfügt hatte.
- b) Die Saline Frankenhäusen weigerte sich mit Bezug auf Abs. 2, eine bisher dem Fürstlich Schwarzburgischen Gesamthause gezahlte Regalitätsabgabe, „Salzzoll“, weiter zu entrichten. Die Schwarzburgische Regierung beantragte darauf Beschlußfassung des B.N. des Z.B. darüber, ob unter den durch Abs. 2 beseitigten Abgaben von dem Salze nur die aus der Steuerhoheit fließenden, oder auch eigentliche Regalitätsabgaben hätten verstanden werden sollen.

Der B.N. entschied sich am 8. 5. 69 — § 30 d. Pr. — für die letztere Ansicht.

- c) Das Reichsgericht III. Civilsenat hat durch Urtheil vom 30. 11. 94 (Entsch. Bd. 34 S. 140) die vom Anhaltischen Fiskus gegenüber den Deutschen Solvaywerken erhobene, auf das Anhaltische Berggesetz vom 30. 4. 75 gegründete Forderung auf Zahlung einer „Bergwerksabgabe“ von dem auf den Werken gewonnenen, nicht zum menschlichen Genuße bestimmten Salze, im Hinblick auf Art. 2 für unstatthaft erklärt.

3. Vgl. zu Abs. 3 § 2 Abs. 2 d. Ges. und die dazu gehörigen Numm. 8, 9.

Artikel 3.

Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich. Derselbe wird nach Abzug derjenigen Kosten der Erhebung und Kontrollirung der Abgabe, welche zur Besoldung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereinsmitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesamtverein sich befinden, vertheilt. Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zolleinnahmen verabredeten Grundsätzen statt.¹⁻³

1. Der Artikel (vgl. zu demselben auch Artt. 11, 16 Zollver.Vertr.) ist wesentlich modificirt durch den Art. 33 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, welcher, soweit er hier von Bedeutung ist, lautet:

„Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer, soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten, von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufkommenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
 - a) zc.
 - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
 - c) zc.“

Der im Abs. 1 erwähnte Art. 35 der Reichsverf. hat folgenden Wortlaut: „Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zoll-

wesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Brauntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.“

2. Zu Art. 38 Ziff. 1 vgl. § 20 d. Gef. Steuerermäßigungen kommen beim Salz nicht vor.

3. Bezüglich der anzurechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten waren unter A 3 Schlußprot. vorläufige Vorschriften gegeben. Gegenwärtig sind maßgebend die durch B.N.B. 30. 6. 82 — § 312 d. Pr. — genehmigten „Vorschriften über die Vergütung des Besoldungsaufwands für die Erhebung und Kontrollirung der Salzsteuer auf den Salzwerken“. Sie sind mit den auf einem B.N.B. vom gleichen Tage — § 311 d. Pr. — beruhenden und in ihnen in Bezug genommenen „Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungs-kosten“ in einer im Kaiserl. Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau herausgegebenen Zusammenstellung vereinigt. Die Zusammenstellung enthält die von den älteren Vorschriften noch gültigen Bestimmungen und die später hinzugekommenen Abänderungen und Ergänzungen. Nach dem B.N.B. werden die betreffenden Beamten eingetheilt in Inhaber von Hauptstellen, d. h. ausschließlich im Interesse der Salzsteuerverwaltung angestellte Beamte, und Inhaber von Nebenstellen, d. h. landesherrliche Beamte der Salzwerks-, Steuer- oder einer anderen Verwaltung, welche die Erhebung und Kontrollirung der Salzsteuer auf den Salzwerken nur neben ihrer sonstigen Hauptbeschäftigung besorgen. Die Besoldungen der Inhaber von Hauptstellen sind nach den Vorschriften anrechnungsfähig, welche für die Vergütung der Besoldungen der Grenzzollbeamten gelten. Für Inhaber von Nebenstellen wird eine für jeden einzelnen Beamten nach Maßgabe der von ihm auf die Erhebung zc. der Salzsteuer zu verwendenden Zeit besonders festzusetzende Vergütung bis zur Hälfte derjenigen Beträge gewährt, welche für Inhaber von Hauptstellen der betreffenden Kategorie auf den betreffenden Salzwerken vergütet werden, oder zu vergüten sein würden. Zu gewissem Umfange sind ferner Vertretungskosten, sowie Tagegelder und Reisekosten für anrechnungsfähig erklärt. Die zu vergütenden Besoldungen und die für anrechnungsfähig erklärten Pferdegelber und Reisekostenentschädigungen der unter A 3b Schlußprot. genannten Oberbeamten sind für jeden Bundesstaat durch einen Etat nach bestimmtem Muster festgestellt. Nur mit Genehmigung des B.N. können die durch den Etat bewilligten Vergütungssätze, wenn anders sie erstattet werden sollen, erhöht werden. Dies ist im Laufe der Zeit durch zahlreiche B.N.B.B. geschehen.

Hinsichtlich der Einzelheiten genügt es, auf die Zusammenstellung zu verweisen.

Zur Erläuterung der Worte „auf den Salzwerken“ sei aber noch eine

preussische Entscheidung hervorgehoben. F.M.G. 2. 8. 69 III 15167 sagt: Das Gehalt eines Aufseher's, „dessen Thätigkeit wesentlich in der Kontrolle der Unladung und der Begleitung des mit Begleitschein I von N. für die . . . Saline zu D. auf der Eisenbahn eingehenden Steinsalzes bestehen würde, (könnte) dem Zollverein nicht angerechnet werden, vielmehr würde z. ev. die Salinenverwaltung für die Salarirung desselben aufkommen müssen“. — Vgl. auch Anm. 141 Befr.Bestf.

Artikel 4.

Die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salz erfolgt nach Maaßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen,¹ die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salz nach der Zollgesetzgebung.²

1. Die Bestimmungen sind enthalten in

- a) der den Entwurf einer Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz enthaltenden Anlage zum Schlußprot.,
- b) der den Entwurf einer Bekanntmachung betreffend die Ausführung der zu a) genannten Verordnung enthaltenden Anlage 1 zum Vollz.Prot.
- c) der den Entwurf einer Instruktion über die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatjalinen enthaltenden Anlage 2 zum Vollz.Prot.

Die zu diesem Artikel unter Ziff. 4 Schlußprot. getroffene Verabredung, daß die zu erlassenden besonderen Bestimmungen von den Regierungen einander mitgetheilt werden sollten, hat, nachdem die Bestimmungen unter a, b, c allgemeine Geltung erhalten haben, nur für die Instruktionen für Staatswerke und die Anweisungen für Fabriken Bedeutung. Vgl. Ziff. 6 Vollz.Prot., ferner Anm. zu § 16 Ausf.Best. und Anm. 1 Instr. St.S.W.

2. Vgl. §§ 2. 19 d. Gef., § 17 Ausf.Best. und die dazu gehörigen Anmm.

Artikel 5.

Abgabefrei kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungsmaaßregeln gegen Mißbrauch, verabfolgt werden:

A) auf Vereinsrechnung

1. zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande,
2. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung,

3. zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden,
4. zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Salz, welches zu den unter 2. und 4. bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß vor der abgabenfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht werden. In den Fällen zu 3. muß die Menge des verbrauchten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrolle vollständig nachgewiesen werden. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht vollständig führen, so kann die abgabenfreie Verabfolgung von Salz, beziehungsweise die Erstattung der erlegten Steuer nur auf private Rechnung stattfinden.

- B. Auf private Rechnung kann außer dem vorstehend gedachten Falle Salz abgabenfrei verabfolgt werden:
 1. zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohltätigkeits-Anstalten,
 2. zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben,
 3. zur Nachpökung von Heringen.
- C. Zur Hälfte auf Vereinsrechnung und zur anderen Hälfte auf private Rechnung kann Salz zur Pökung von Heringen und ähnlichen Fischen gleichfalls abgabenfrei abgelassen werden.^{2 3}

1. Aus motiv. Ber.: „Im Wesentlichen wird . . nur das zum menschlichen Genuß und zu Genußmitteln bestimmte Speisesalz von der vollen Abgabe getroffen. Von der Befreiung des zu gewerblichen Zwecken gebrauchten Salzes von der Abgabe ist das Salz ausgenommen, welches zu Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern verwendet wird. Was die Tabaksfabrikate betrifft, so schien es, abgesehen von dem geringen Bedarf an Salz

zu deren Herstellung, nicht angemessen, diesen zu einer höheren Besteuerung geeigneten Fabrikaten eine neue Begünstigung zu gewähren. Mineralwässer sind wegen der Geringfügigkeit des dazu verwendeten Salzquantums, wegen der Schwierigkeit der Kontrollirung und des erheblichen Gewinnes, der mit ihrer Fabrikation verbunden ist, ausgenommen. Die zum Theil durch ähnliche Gründe veranlaßte Ausnahme für Bäder wird dadurch gemildert, daß die Verabfolgung von abgabefreiem Salz auf private Rechnung geschehen kann. Das zu Eiskellern verwendete Salz ist dagegen aus Sanitätsrücksichten von der Befreiung nicht ausgenommen: eine Befreiung, die auch den Konditoren zu Gute kommen wird, da sich eine Unterscheidung zwischen dem in den Eiskellern und dem zur Bereitung eßbaren Eises verwendeten Salze nicht festhalten läßt.“ zc.

2. Die Bestimmungen des Art. 5 haben, soweit sie die Frage entscheiden, ob einzelne Befreiungen auf gemeinschaftliche oder auf private Rechnung zu gewähren sind, späterhin Veränderungen erfahren.

Daß in dem Falle unter A 3 des Art. 5 die Menge des verbrauchten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrolle nachgewiesen werden mußte, und andernfalls die Befreiung nur auf private Rechnung erfolgen sollte, daß ferner in den Fällen B 3 und C die Befreiung ganz oder theilweise ebenfalls nur auf private Rechnung gewährt werden sollte, beruhte nach dem motiv. Ber. auf Wünschen der süddeutschen Staaten, welche bei der Ausfuhr von gesalzenem Fleisch und gesalzener Butter, sowie beim Räuchern von Heringen garnicht oder weniger theilhaftig waren. Durch B.R.B. (R.B.) 17. 3. 69 — § 83 d. Pr. — (F.M.G. 17. 4. 69 III 6592 — C.Vl. S. 292 —) wurde darauf abgabenfreie Verabfolgung auf Rechnung des Norddeutschen Bundes zugelassen für die Fälle unter A 3, sofern die Menge des verbrauchten Salzes nicht unter stehender steuerlicher Kontrolle vollständig nachgewiesen war (A Schlußsatz) und unter B 3, außerdem — jedoch nur zur Hälfte — für den Fall unter C des Art. 5 (vgl. Druckf. 37 für 1869).

B.R.B. 5. 10. 76 — § 260 d. Pr. — entschied darauf, „daß auch in Zukunft die Salzabgabe für eingesalzene, gepökelte u. s. w. Gegenstände, welche auf deutschen Kriegsschiffen als Proviant ausgeführt worden sind, aus der Reichskasse zu vergüten ist und zu diesem Behufe von der Proviantverwaltung der Kriegsmarine oder von deren Lieferanten die für solche Gegenstände gezahlten Salzabgabevergütungen vierteljährlich in einer vom zuständigen Reichsbevollmächtigten zu verifizirenden Nachweisung zusammenzustellen und der Reichskasse aufzurechnen sind.“

Endlich wurde durch B.R.B. 23. 2. 82 — § 101 d. Pr. — (F.M.G. 26. 3. 82 III 3553 — C.Vl. S. 138 —) mit Stimmenmehrheit bestimmt, daß vom 1. April 1882 ab die auf Grund des § 20 Nr. 3 d. Ges. freigeschriebenen bezw. vergüteten Abgabebeträge für das zum Einsalzen oder Nachpökeln von Heringen zc. und für das nicht unter stehender steuerlicher Kontrolle zum Einsalzen, Einpökeln zc. von Gegenständen, welche zur Ausfuhr bestimmt

sind und ausgeführt werden, verwendete Salz von den zur Reichskasse abzuführenden Erträgen der Salzabgabe in Abzug zu bringen seien (vgl. Druckf. 19 für 1882). — Nach dem zuletzt erwähnten B.N.B. werden nunmehr von allen im Art. 5 aufgeführten Befreiungen nur noch die unter B 1 und B 2 genannten auf private, alle andern auf gemeinschaftliche Rechnung gewährt (vgl. § 21 Ausf.Best.).

3. Vgl. im Uebrigen § 20 d. Gef. und die zugehörigen Anmm.

Artikel 6.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, von dem abgabefrei verarbeiteten Salze — mit Ausnahme des zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, sowie des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten Salzes — eine Kontrollegebühr von höchstens zwei Silbergroschen (sieben Kreuzer) vom Zollzentner für eigene Rechnung zu erheben.¹⁻³

1. Vgl. § 20 Iekt. Abf. d. Gef. und die dazu gehörigen Anmm.

2. Aus motiv. Ber: „Die Kontrolgebühr darf nicht von dem zur Natronsulphat- und Soda-Fabrikation gebrauchten Salze erhoben werden, eine Beschränkung, die in Preußen auch auf Glasfabriken ausgedehnt ist, da diese das Salz schon bisher für die Produktionskosten bezogen.“

3. Also nicht für Vereinsrechnung; vgl. auch Zollverw.Kost.Vergüt. S. 4 Anm. 5; vgl. ferner Anm. 141 zu Ziff. 12 Befr.Best.

Artikel 7.

Die Funktionen der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure erstrecken sich auch auf die Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salze.¹

Ebenso findet das Zollkartell vom 11. Mai 1833 auf diese Abgabe Anwendung.²

1. Vgl. zu Abf. 1 Art. 36 Reichsverf.:

„Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.“

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktionsbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundes-

rathe zur Beschlußnahme vorgelegt.“ — Den Wortlaut des Art. 35 vgl. oben Anm. 1 zu Art. 3. Nähere Bestimmungen über die Aufgaben der Zollvereins- (Reichs-) Bevollmächtigten und Stationskontroleure enthält Art. 20 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867.

2. Das Zollkartell war von den Zollvereinsstaaten zu dem Zweck geschlossen worden, „sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Aufrechthaltung ihres Handels- und Zollsystems und Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen.“ Ueber seine fortdauernde Gültigkeit vgl. die Ausführungen bei Ebbe, Zollstrafrecht, 2. Aufl. S. 223 ff.

Artikel 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1867.

Gesetz des Norddeutschen Bundes,
betreffend
die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Vom 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, in Folge der zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins am 8. Mai d. J. abgeschlossenen, hier beigefügten Uebereinkunft¹ wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für die zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und Gebietstheile des Bundes, was folgt:²

Aufhebung des Salzmonopols.

§ 1.

Das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.³

1. Wegen der Vorgeschichte der Uebft. — oben S. 6. ff. — vgl. Anm. 1 zu derselben. Im Anschluß an das dort Mitgetheilte ist über die Entstehung des Gesetzes Folgendes zu bemerken:

Dem Schlußprot. war als Anlage eine von den Regierungen vereinbarte Verordnung bezw. ein Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, beigefügt, und die Regierungen hatten sich verbindlich gemacht,

diesen Entwurf nur mit wenigen, durch die besonderen Einrichtungen einzelner Staaten gebotenen Modifikationen, sowie vorbehaltlich landesüblicher Geschäftsformen und Bezeichnung der Behörden zu verkünden. (vgl. die Einzelheiten unter B 8—16 Schlußprot.) Da die Uebft. vor dem Inkrafttreten der Verfassung des Norddeutschen Bundes abgeschlossen und ratifiziert war, konnte zunächst nur eine Verkündung des Gesetzes in den einzelnen Staaten in Frage kommen. Es gelang indeß nicht, in den einzelnen Ländern die hiernach zu erlassenden Gesetze vor dem Inkrafttreten der Verfassung zustandezubringen. In Preußen lag dies daran, daß sich der Landtag in den §§ 4 und 8 des in Anm. 1 zur Uebft. erwähnten, zu Anfang des Jahres 1867 vereinbarten Gesetzes die Genehmigung eines wichtigen Theils der noch zu vereinbarenden Einzelbestimmungen vorbehalten hatte. Die preussische Regierung hatte daher, als sie jenes Gesetz unterm 9. August 1867 (Gef. S. S. 1317) verkündete, den unter den Regierungen vereinbarten Entwurf mit Rücksicht auf die noch nicht erfolgte Zustimmung des Landtages unterm gleichen Tage nur als Verordnung verkünden können. (Gef. S. S. 1320.)

Gegenüber diesen Verhältnissen erachtete es die Bundesregierung nicht für zweckmäßig, gesetzliche Bestimmungen für einzelne Staaten des Norddeutschen Bundes zu erlassen oder die Mitwirkung der Landesvertretungen einzelner Staaten durch die legislativen Organe des Bundes ergänzen zu lassen. Sie erachtete vielmehr für den einfachsten Weg zur Regelung der ganzen Angelegenheit, das Gesetz als Gesetz des Norddeutschen Bundes für diejenigen Gebietstheile und Staaten desselben, welche dem Zollverein angehören, zu erlassen. Die verbündeten Regierungen waren indessen genöthigt, dem Reichstage die unveränderte Annahme ihres Entwurfs anzupfehlen, da sie gegenüber den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Vereinsregierungen durch die Verabredung unter B 16 Schlußprot. gebunden waren und befürchten mußten, daß bei wesentlichen Aenderungen des Entwurfs die Uebft. annullirt würde und das Monopol bestehen bliebe. Es gelang dann auch, die Vorlage durchzubringen, worauf das Gesetz unterm 12. 10. 67 verkündet wurde. (vgl. motiv. Ber. S. 39, Stenographische Berichte des Reichstags des Norddeutschen Bundes I. Legislatur-Periode Session 1867, Bd. I S. 158. 171.)

Demnächst erfolgte die Verkündung in den süddeutschen Vereinsstaaten, später in Elsaß-Lothringen, schließlich nach dem Zollanschluß von Hamburg und Bremen in diesen Staaten.

2. Das Gesetz behandelt zunächst die „Aufhebung des Salzmonopols“ (§ 1) und die Einführung einer Salzabgabe (§ 2), sodann unter I. „Abgabe (Steuer) von inländischem Salze“ (§§ 3—18), und zwar 1. „Anmeldung“ (§§ 3—5), 2. „Kontrolle“ (§§ 6—10), 3. „Strafbestimmungen“ (§§ 11—18), ferner unter II. „Abgabe (Zoll) von ausländischem Salze“ (§ 19), endlich unter III. „Befreiungen von der Salzabgabe“ (§ 20). § 21 bestimmt nur den Tag des Inkrafttretens.

3. Vgl. Art. 1 Uebft. und Anm. 1 dazu.

Einführung einer Salzabgabe.

§ 2.

Das zum inländischen Verbräuche bestimmte¹ Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern für den Zentner Nettogewicht²⁻⁵, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern,⁶ insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern⁷ zu entrichten ist.

Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz⁸ alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, die oberste Finanzbehörde jedes Bundesstaates ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.⁹⁻¹¹

1. Aus diesen Worten folgt, daß der Abgabe nicht unterliegt:

- a) das zur Ausfuhr bestimmte Salz. Für dieses ist im § 20 Ziff. 1 d. Ges. die Abgabefreiheit noch besonders ausgesprochen;
- b) das vor dem Uebertritt in den freien Verkehr vernichtete Salz. Vgl. Beispiele in Anm. 28 zu § 7 d. Ges., vgl. ferner unten den vorletzten Abf. dieser Anm.;
- c) das an Museen, Bergschulen und ähnliche Anstalten zu Sammlungen oder für sonstige wissenschaftliche Zwecke abgegebene Salz.

Beispielsweise sagt *J.M.G.* 29. 4. 68 III 9396: „Der Herr Minister für Handel zc. hat die Genehmigung zur unentgeltlichen Ueberweisung eines i. J. 1865 von der Berginspektion zu M. in N. ausgestellt gewesenen Steinsalzblockes und einiger Schaustufen von den in neuester Zeit im M. er Steinsalzbergwerk vorgekommenen Steinsalzkristallen an das kgl. Universitäts-Museum zu D. ertheilt und gleichzeitig den Erlaß der Salzabgabe für das zu überweisende Steinsalzquantum im Gewicht von etwa 10 Str. hier beantragt.“

Mit Rücksicht darauf, daß dieses Salz nicht zum Konsum gelangt, sondern lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmt ist, ermächtigte ich Cuer zc., dasselbe nach erfolgter Anmeldung seitens der Bergwerksbehörde unter Erlaß der Salzsteuer auf Vereinsrechnung in den freien Verkehr setzen zu lassen.“

Im gleichen Sinne ist in ähnlichen Fällen entschieden durch die *J.M.G.* 14. 5. 68 III 10567, 12. 7. 76 III 8806, 22. 3. 77 III 3312. In einigen weiteren Fällen, in welchen es sich um Abgabe von Salz an Museen und wissenschaftliche Institute handelte, ist

die steuerfreie Ablassung durch die F.M.G.G. 24. 3. 79 III 3366, 17. 8. 81 III 11433, 6. 3. 82 III 2804, 10. 11. 85 III 13951, 14. 6. 94 III 8140 an die Bedingung geknüpft worden, daß über die Aufnahme des Salzes in die Museen zc. Bescheinigungen vorgelegt würden.

Es ist besonders hervorzuheben, daß in allen diesen Fällen, obwohl das Salz nicht, wie § 2 Abs. 1 für die Entstehung der Abgabepflicht voraussetzt, „zum inländischen Verbrauch bestimmt“ war, die Abgabefreiheit von der Centralbehörde gewährt worden ist.

Als den unter a, b, c aufgeführten Salzen analog zu behandeln mag endlich erwähnt sein

- d) das zu inländischen Ausstellungen unter Vorbehalt der endgültigen Entschliebung über die Verwendung versandte Salz. Als Kontrollmaßregeln kommen in der Praxis namentlich vor Versendung mit Begleitschein I und Festhaltung der Identität (durch Siegel, Bleie, oder wenn dies nicht thunlich, genaue Beschreibung, ev. auch Zeichnung der Gegenstände). In der Praxis wird auch hierbei die Genehmigung des F.M. erbeten und erteilt (F.M.G. 26. 1. 94 III 1105 — Erfurt —, 8. 4. 95 III 5147.). Der zuletzt erwähnte Erlaß lautet: „Euer zc. werden zc. ermächtigt, zu genehmigen, daß die Salzabgabe von etwa 200 Ctr. Steinsalz in Blöcken, mit welchen das Königl. Salzamt in S. die in diesem Jahre zu L. stattfindende zc. Ausstellung zu beschicken beabsichtigt, unter der Bedingung unerhoben bleibt, daß die fraglichen Steinsalzböcke steueramtlich identifiziert und mit Begleitschein I auf das Hauptzollamt zu L. abgesandt werden, auch das Salzamt in S. sich verpflichtet, die Anträge wegen der ferneren Behandlung des Salzes bei dem Begleitschein-Erledigungs-Amt bezw. der demselben vorgesetzten Direktivbehörde so rechtzeitig zu stellen, daß die Entscheidung noch vor Schluß der Ausstellung erfolgen kann.

Die erforderlichen weiteren Anordnungen bleiben Euer zc. überlassen.“

Auf Grund des Schlusssatzes des Erlasses ist dann vom P.St.D. noch angeordnet worden, die Bearbeitung der Steinsalzböcke auf dem abgeschlossenen Hofe der Schachtanlage an der Förderungsstelle sollte bis zur Versendung mit Begleitschein I steueramtlich gehörig beaufsichtigt werden.

In einem Falle, wo Salz ohne Kontrolle zu einer inländischen Ausstellung abgelassen war, ist durch F.M.G. 9. 6. 81 III 7613 die Erfassung der Abgabe auf gemeinschaftliche Rechnung unter der Bedingung genehmigt, daß bescheinigt wurde, das Salz sei während der Dauer der Ausstellung ausgestellt gewesen, und daß es unter amtlicher Aufsicht vernichtet wurde.

Wegen der Versendung von Salz zu ausländischen Ausstellungen vgl. Anm. 4 zu § 19 d. Ges.; vgl. ferner Anm. 3 zu § 20 d. Ges., Anm. 40 zu § 10 Ausf. Best.

2. Wegen der Bemessung der Höhe der Abgabe vgl. den mot. Ber.; vgl. ferner Anm. 1 zu Art. 1 Nebstf., Art. 2 Nebstf.

3. Die durch d. Ges. begründete gleichmäßige Behandlung des inländischen und des ausländischen Salzes hinsichtlich der Höhe der Abgabe besteht nicht mehr in vollem Umfange. Seit der Zolltarifreform von 1879 gilt der Satz von 12 *M* für 100 kg bei ausländischem Salz nur noch für das seewärts eingehende, während das auf anderen Wegen eingehende einen Zoll von 12,80 *M* für 100 kg zu tragen hat. (Posf. 25 t Zolltar. und Anm. dazu, Amtl. W. Verz. S. 375.)

Schon i. J. 1876 war der Ausschuß des B. N. f. Z. u. St. W. gelegentlich der Berathung über Eingaben des deutschen Salinenvereins und der westfälischen Salinenverwaltungen, welche die Salzeinfuhr aus Frankreich betrafen, einstimmig der Ansicht, daß jede Gelegenheit ergriffen werden müsse, von Frankreich eine gleichmäßige Behandlung des einheimischen und des fremden Salzes zu erlangen. (Druckf. 82 für 1876.) Die Ungleichmäßigkeit blieb jedoch bestehen, und dies führte auf deutscher Seite gelegentlich der Zolltarifreform zum Erlaß der jetzt geltenden Vorschriften. Der Bericht der Kommission für die Revision des Zolltarifes (Druckf. 66 für 1879, S. 107) führte des Näheren aus, daß deutsches Salz bei der Einfuhr nach Frankreich um 1 Fr. = 80 *g* für je 100 kg höher besteuert würde, als das französische, und der Importeur französischen Salzes nach Deutschland sich in wesentlich bevorzugter Lage befände; zur Beseitigung der hieraus für die deutschen Salinen zum Vortheil der französischen, namentlich der Neurthe-Salinen sich ergebenden Benachtheiligung müßte das über die Landgrenze eingehende fremde Salz neben der gesetzlichen Abgabe von 6 *M* mit einem Zuschlagszoll von 40 *g* für den Zentner belegt werden.

Der Bericht führte weiter aus, daß, da die nördlichen und nordöstlichen Theile Deutschlands einen großen Theil ihres Salzbedarfes aus England beziehen müßten, deren Versorgung mit Salz durch eine Erhöhung des Salzzolles erschwert und vertheuert werden würde, weil die zurückliegenden binnenländischen Salinen wegen der höheren Transportkosten das Salz dahin nicht so billig, wie die englischen, liefern könnten. Deshalb wäre eine Belegung des zur See eingehenden Salzes mit dem Zuschlagszoll nicht zu empfehlen.

Wiederholte Versuche von Salinen, auch die Belegung des seewärts eingehenden Salzes mit einem Zuschlagszolle zu bewirken, sind bisher erfolglos geblieben.

4. Ueber die Bedeutung des Begriffes „seewärts eingehend“ (vgl. vorige Anm.) — der sich im Zolltarif außerdem noch in den Anmerkungen zu den Positionen 33 d (gesägte Blöcke und grobe Steinmehrarbeiten) und 33 e (Dachschiefer und rohe Schieferplatten) findet — haben mehrfach Zweifel geherrscht.

- a) J. J. 1879 beantragte Bremen (Druckf. 145 für 1879), zu erklären, daß die Anm. zu 25 t Z.Tar. auch auf Salz Anwendung finde, welches über deutsches Zollausschlußgebiet eingeht, sofern der seezeitige Eingang nachgewiesen wird. Der Antrag wurde jedoch durch B.R.B. 5. 12. 79 § 606 abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte im Wesentlichen mit Rücksicht auf die Lage des Tarifs, weil derselbe einfach zwischen Salz, welches über die Landgrenze, und solchem, welches seewärts eingeht, unterscheidet, und unter Grenze nur die Zollgrenze, nicht aber die Reichsgrenze verstanden werden kann. (Appelt-Behrend 3. Aufl. S. 669.)
- b) Der Staatssekretär Burchard sagte in der Reichstagsführung vom 13. 5. 85 (S. 2813 stenogr. Berichte): „Seewärts eingehend heißt jeder Eingang, der in das Zollgebiet auf der Seegrenze erfolgt, also auf der Grenze des Zollgebietes, welche die See bildet.“
- c) Im J.M.G. 1. 2. 89 III 1114 ist ausgeführt, daß, da als seewärts eingeführtes Salz im Sinne des Z.Tar. nur unmittelbar von der Seeseite in das Zollgebiet eingeführtes Salz anzusehen sei, der Satz von 12 \mathcal{M} für 100 kg nur dann Anwendung finden könne, wenn das Salz ohne zuvorige Berührung des Hamburger Freihafengebietes unmittelbar nach dem Zollgebiet eingeführt werde.
- d) Zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Hamburger Senat und dem Reichskanzler (R. S. A.) wurde von Ersterem die Ansicht vertreten, daß als „seewärts eingehend“ Waaren auch dann anzusehen seien, wenn sie im Freihafengebiet unter zollamtlicher Kontrolle aus dem Seeschiff gelöst und sofort nach der Entlösung über die Zollgrenze eingeführt werden. Durch B.R.B. 4. 2. 92 — § 82 d. Pr. — wurde jedoch der Auffassung des Reichskanzlers beigegeben, nach welcher ein Eingang seewärts im Sinne des Zolltarifs nur dann vorliegt, wenn derselbe in das Zollgebiet direkt über die Seegrenze stattfindet. (Vgl. auch J.M.G. 26. 2. 92 III 2371, C.Bi. S. 103.)
- e) Bei einer späteren Gelegenheit ist sodann vom Senat die Frage angeregt worden, ob es mit dem zu d) erwähnten B.R.B. vereinbar erscheine, auch solche Waaren als seewärts eingehend im Sinne des Z.Tar. zu behandeln, welche direkt von See kommend in demselben Schiffsgefäß in das Zollgebiet eingeführt werden, aber auf einer kurzen Strecke — sei es infolge höherer Gewalt oder eines entschuldbaren Versehens des Schiffsführers, sei es aus örtlichen Rücksichten — das Freihafengebiet berührt haben, wenn durch amtliche Begleitung oder durch das Zeugniß der Grenzaufsichtsbeamten außer Zweifel gestellt wird, daß das Schiff während seines Aufenthaltes im Freihafen weder mit anderen Fahrzeugen, noch mit dem Lande in Verbindung getreten ist. Der Reichskanzler hat diese

Frage im Schreiben 14. 1. 95 R. S. M. II 55 an die Auschiffe des B. N. f. Z. u. St. W. und f. Hand. u. Verk. verneint, gleichzeitig aber beantragt, in den beiden zu Grunde liegenden Fällen — in einem handelte es sich um Salz, im anderen um Waaren der Pos. 33 d — aus Billigkeitsgründen die Waaren ausnahmsweise als seewärts eingegangen zu behandeln.

Dem Antrage entsprechend wurde durch B. N. B. 21. 2. 95 — § 110 d. Pr. — beschlossen.

- f) Nach F. M. G. 22. 6. 96 III 8578 Appelt-Behrend S. 591) ist Salz, welches über die Seegrenze eingeführt und demnächst in eine öffentliche Niederlage aufgenommen ist, bei der Abmeldung aus letzterer zur Verzollung dem Zollsatz für seewärts eingegangenes Salz zu unterwerfen.
- g) Nach der in einem Spezialfalle getroffenen Entscheidung G. Z. D. 21. 3. 92 I 2514 ist unter der Seegrenze im Sinne des zu d) erwähnten B. N. B. 4. 2. 92 die Zollgrenze gegen die See, wie dieselbe dem Zollregulativ für die Unterelbe zu Grunde gelegt ist, zu verstehen, und es ist, wenn ein Schiff mit Salz über diese Linie geht, unerheblich, wo und aus welcher Veranlassung vor dem Ueberschreiten jener Linie die Ladung eingenommen wurde. Ein Schiff hatte infolge Beschädigung durch Sturzseen den vom Zollgebiet ausgehobenen Hafen in Cuxhaven anlaufen und dort löschen müssen, und die Ladung war von da in Leichtern über die im G. B. 1881 S. 439 bezeichnete Zollgrenze gegen die See nach Hamburg gebracht. Das Salz wurde als seewärts eingegangen behandelt.

5. Wegen der Ermittlung des Nettogewichts vgl. § 1 Ausf. Best., § 7 Abf. 4 Instr. St. S. W., § 8 Ziff. 7 Anw. Pr. S., § 8 Abf. 4 Anw. Z. u. St. St., § 29 B. Z. G.

Mit Bezug auf ausländisches Salz ist hier Folgendes anzuführen:

Aus kaufmännischen Kreisen war wiederholt über das bei der Einfuhr von Schweinespeck geübte Verfahren, das Gewicht des zur Konservirung dienenden Salzes zum zollpflichtigen Nettogewicht zu rechnen, Klage geführt worden. Namentlich war hervorgehoben, daß die unmittelbare Einfuhr in Zollhäfen benachtheiligt sei gegen die mittelbare über Hamburg, Bremen pp., da in den Freigezeiten das Salz abgeklopft und somit derjenige Theil des Salzes erspart werde, welcher anderwärts von dem Salz nach dem Sack für Speck entrichtet werden mußte.

Infolgedessen bestimmte B. N. B. 9. 11. 93 — § 614 d. Pr. — (G. B. f. d. D. N. S. 327, F. M. G. 28. 11. 93 III 14931 — G. B. S. 372 —) Folgendes als Zusatz zu § 1 der Bestimmungen über die Tara: „D. Das zur Konservirung von Fleisch dienende Salz ist, sofern es unter amtlicher Kontrolle denaturirt und vernichtet wird, nicht zum Nettogewicht des Fleisches zu rechnen, sondern beim Ein-

gang seewärts zollfrei zu lassen, beim Eingange auf anderen Wegen gegen Entrichtung eines Zolles von 0,80 *M* für je 100 kg Netto zu verabfolgen. Hierbei kommen die Bestimmungen d. Gef. wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in Anwendung."

Der B.R.B. wurde hinsichtlich des unter amtlicher Aufsicht vernichteten Salzes verschieden ausgelegt, indem dasselbe beim Eingange auf anderen Wegen als seewärts theils mit dem angegebenen Zoll belegt, theils zollfrei gelassen wurde. Nach F.R.G. 28. 5. 96 III 6990 (C. Bl. S. 312) war das letztere Verfahren das richtige.

„Nach der Bestimmung in der Anm. zu „Salz“ auf S. 375 des amtl. W. Verz. zum Zolltarif ist es zweifellos, daß der Zoll von 0,80 *M* für je 100 kg Netto in den in der Anmerkung bezeichneten Fällen für das auf anderen Wegen, als seewärts eingehende Salz nur dann zu erheben ist, wenn dasselbe in den freien Verkehr gesetzt (verabfolgt) wird. Wird dagegen Salz nach dem Eingange unter Zollkontrolle vernichtet, so ist es nach den allgemeinen zollrechtlichen Grundsätzen zu behandeln, wonach eine Zollerhebung nicht stattfindet, wenn eine Waare in den zugelassenen Fällen unter amtlicher Aufsicht vernichtet wird. Die Bestimmungen des Gef. wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, welche Bestimmungen nach dem obigen B.R.B. bei der Zollbehandlung des in Rede stehenden Salzes in Anwendung zu bringen sind, stehen dem nicht entgegen, insbesondere behandelt § 22 Ausf. Best. ausschließlich Fälle, in denen nicht die Vernichtung, sondern die abgabefreie Ablassung nach vorheriger Denaturierung des Salzes oder ohne solche stattfindet.“

Vgl. jetzt auch den jenen Zusatz abändernden B.R.B. 13. 5. 97 — § 347 d. Pr. — (C. Bl. f. d. D. R. S. 145), welcher zugleich die zur Konfervierung von Fleisch dienende Salzlake dem Salze gleichstellt.

Nach der Anm. 2 zu „Fische“ S. 125 und der Anm. zu Ziff. 2 zu „Fleisch“ S. 127 amtl. W. Verz. ist im Uebrigen Salzlake, in welcher Fische oder Bäckfleisch eingehen, wie letztere Waaren zu verzollen.

6. Abweichend von der hier gewählten Ausdrucksweise sind im § 12 Abs. 1 Ausf. Best. auch die Besitzer von Steinsalzbergwerken zu den Produzenten gerechnet.

7. Vgl. wegen des „Einbringers“ § 13 B. Z. G.

8. Vgl. wegen der technischen Begriffe die Einleitung.

9. Nach dem motiv. Ber. hat „den obersten Finanzbehörden überlassen werden müssen, Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, sofern kein Mißbrauch zu besorgen steht, von der Abgabe freizulassen, da es unmöglich ist, die Merkmale, die für die Abgabefreiheit in Betracht kommen können, im Voraus genau zu bestimmen. Es handelt sich dabei um die in den Bergwerken vorkommenden sog. Abraumsalze, deren Gehalt an Chlornatrium sehr verschieden ist, um Düngesalze und um Salzsäure, deren abgabefreie Verabfolgung zu Bädern statthaft ist“.

Die vorstehenden Ausführungen sind durch die weitere Entwicklung der Angelegenheit überholt, da gerade die abgabenfreie Verabfolgung der wichtigsten in Betracht kommenden Stoffe, der Abraumfalze, der Mutterlauge und der Soole, durch §§ 19, 15 Ausf. Best. einheitlich geregelt und insofern die Mitwirkung der obersten Landesfinanzbehörden entbehrlich geworden ist. Vgl. aber § 15 Ziff. 5 a. a. O. und Anm. 109 dazu.

10. Die Frage, ob eine bestimmte Waare als Salz anzusehen und demgemäß nach § 2 abgabepflichtig ist, hat bei derartigen Eingängen aus dem Auslande nicht selten zu Zweifeln Anlaß gegeben. Nach dem Untf. W. Verz. sind wie Salz zu behandeln Abraumfalze, sofern nicht die im ersten Satz der Anm. 149 Ausf. Best. angegebenen Voraussetzungen zutreffen (§. 6), Feuerlöschpulver, deren vorherrschender Bestandtheil Kochsalz ist (§. 122), Mutterlauge von Salzlöhreien (§. 303), Pfannenstein, welcher nicht zur Düngung bestimmt ist (§. 339), Salzsoole (§. 377), Salzwaaren (ebenda). Wegen der Salzschaumwaaren vgl. §. 377 (ebenda), wegen der Salze zum Medicinalgebrauche §. 375 (ebenda), wegen des Düngesalzes Anm. 110 Best. Best.

Die vorstehend angeführte Bestimmung wegen des Feuerlöschpulvers beruht auf dem B. R. B. 3. 12. 85 — § 631 d. Pr. — (F. M. G. 21. 1. 86 III 16256 — C. Bl. S. 30) vgl. Appelt-Behrend S. 592 Anm. 1. Ueber die Frage der Zugehörigkeit anderer Feuerlöschmittel zum Salz sind nach Appelt-Behrend S. 591/592 folgende Entscheidungen ergangen:

- a) F. M. G. 19. 10. 85 III 11733 (Hannover) betreffend die Harden'schen Star-Handgranaten,
- b) Verord. Bl. Sachsen 1885 S. 185 betreffend die Hayward'schen Handgranaten,
- c) F. M. G. 30. 6. 87 III 7096 (Altona) betreffend eine als Pyrocid bezeichnete Flüssigkeit.
- d) Lübeck'scher Ober-Zoll-Direktor 13. 8. 92 (C. Bl. 1893 S. 55) und G. Z. D. 1. 4. 93 I 2558 (Untf. Nachr. S. 97) betreffend Feuerlöschmasse.

Ueber die Tarifierung eines salzhaltigen Wollwaschpulvers handelt B. St. D. Altona 28. 10. 80 (Appelt-Behrend S. 591 Anm. 7), über die Tarifierung von sog. Alkalite, einem Düngungsmittel, F. M. G. 12. 1. 81 III 19060 (Appelt-Behrend S. 56 Anm. 5).

11. Die grundlegenden Vorschriften über die Salzabgaben-Statistik sind enthalten im B. R. B. 7. 12. 71 — § 643 d. Pr. — (vgl. dazu Druckf. 108 für 1871, ferner für Preußen F. M. G. 23. 12. 71 III 18555 (C. Bl. 1872 S. 98). Als diese Vorschriften ergänzend sind auszuführen:

- a) F. M. G. 4. 5. 72 III 6522 (C. Bl. S. 198) betreffend die Entbehrlichkeit gewisser früher vorgeschrieben gewesener Ueberfrachten,
- b) F. M. G. 9. 7. 72 III 9061 (C. Bl. S. 316) betreffend den Nachweis des durchgeführten und des aus dem freien Verkehr ausgeführten Salzes in der Statistik,

- c) B.R.B. 8. 11. 76 — § 353 d. Pr. — (F.M.G. 21. 12. 76 III 15054 — G.Bl. 1877 S. 26 betreffend die statistische Aufschreibung von Soole und Mutterlauge, ferner von älteren Bestimmungen
 d) F.M.G. 26. 1. 70 III 24805 (G.Bl. S. 147), betreffend die Aufschreibung des von Salzhändlern bezogenen, zu landwirtschaftlichen Zwecken bestimmten Salzes.

Bezüglich des ausländischen Salzes kommen ferner in Betracht das Gesetz betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande 20. 7. 79 (R.G.Bl. S. 261) und die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften.

I. Abgabe (Steuer) von inländischem Salze.

1. Anmeldung.

§ 3.

Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien)¹ gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet² worden ist.

Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken^{3 4} verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird.^{5 6}

1. Wegen der Bedeutung der technischen Ausdrücke vgl. die Einleitung.

2. Ueber die Form der Anmeldung enthalten weder die Ausf.Best. noch die Anw. Pr.G. nähere Vorschriften. Aus Zweckmäßigkeitsgründen und da im § 2 Abs. 3 Ausf.Best. Verbindung der nach § 4 d. Ges. einzureichenden (schriftlichen) Nachweisung mit der Anmeldung vorgesehen ist, dürfte auch für letztere Schriftlichkeit allgemein zu fordern sein. — Wegen der Staatsalze werke vgl. Vorbem. 1 Instr.St.G.W.

3. Vgl. wegen der Fabriken die Einleitung, ferner § 16 Abs. 3 Ausf.Best. und die dazu gehörigen Numm.

4. Nach der Bemerkung zu B 9 Schlußprot. sind unter den Fabriken gewerbliche Anstalten jeder Art zu verstehen, in denen Kochsalz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird. Es war auch vorbehalten, dies nach Bedürfnis in der Verordnung besonders auszusprechen.

5. Da die Fabriken zu einer „gleichen“ Anmeldung verpflichtet sind, werden auch diese die Frist von 6 Wochen (Abf. 1) innezuhalten haben.

6. Ueber die Folgen der Nichtbeachtung des § 3 vgl. § 13 Biff. 1 d. Gesf. und Anm. 2 dazu.

§ 4.

Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerkes oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerkes oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen, ist dem gedachten Hauptamte vor der Ausführung anzuzeigen.

Eine gleiche¹ Verpflichtung² liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenprodukt gewonnen wird,³ anlegen, oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke oder Salzaaffinerien^{4 5} sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerkshofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnräume zu gewähren.

Wo nach bestehenden Reglements den Beamten Miethsabzüge gemacht werden, hat der Salzwerksbesitzer dieselben zu beziehen.^{6 7 8}

1. Durch die Worte „eine gleiche Verpflichtung u.“ werden alle im Abf. 1 den Besitzern von Salzwerken u. s. w., welche bei Erlaß des Gesetzes schon im Betriebe waren, auferlegten Verpflichtungen, also sowohl die Anzeige der Veränderungen, als die Einreichung der Nachweisungen, auf die Besitzer der neu entstehenden Anstalten übertragen. Vgl. § 2 Abf. 4 Ausf. Best., § 1 Abf. 3 Anw. Pr. S., wo eine Beschränkung auf ältere Werke nicht ausgesprochen ist.

2. Die am Schluß der vorigen Anm. genannten §§ der Ausf. Best. und

der Anw.Pr. 8. enthalten die näheren Vorschriften über die Erfüllung der Verpflichtung.

3. Durch die Ausdrucksweise dieses Satzes haben offenbar sämtliche überhaupt mögliche Salzgewinnungsanstalten getroffen werden sollen. Vgl. aber wegen der Staatsalzwerke Vorbem. 1 Infr. St.G.W.

4. Der zweite Satz des Abs. 2 bezieht sich nicht auf die Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird. Vgl. § 7 Abs. 2 d. Gef., ferner § 7 Ziff. 8. 9 d. Gef.

5. Ob, wie im ersten Satz dieses Abs. und im § 5 ausdrücklich vorgesehen, auch hier den neuen Salzwerken die wieder in Betrieb gesetzten gleich zu behandeln sind, lassen die Motive (vgl. folg. Ann.) nicht erkennen. Ein Grund zur Verneinung der Frage scheint nicht vorzuliegen, indessen wird dieselbe, nachdem 30 Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes verlossen sind, kaum noch praktisch werden.

6. Mit Bezug auf den Schluß des § 4 Abs. 2 und den § 4 Abs. 3 sagt der motiv. Ver.: „Bezüglich der Einrichtung und Einfriedigung von Salzwerken, sowie der Verpflichtung der Salzwerkbesitzer, Abfertigungs- und Wohnräume zu gewähren, ist im § 4 am Schlusse und im § 7 unter Nr. 8 und 9 zwischen bestehenden und neuen Salzwerken unterschieden. Bei letzteren soll die Einrichtung und Einfriedigung den Anforderungen der Kontrolle vollständig entsprechen, bei bestehenden Salzwerken dagegen der Besitzer nur die Hälfte der Einfriedigungskosten tragen, was nicht unbillig ist, da für den Besitzer eine bessere Einfriedigung ebenfalls ihren Werth hat. Ferner sollen die Besitzer neuer Werke Abfertigungs- und Wohnräume für die Beamten hergeben, wobei ihnen nach dem Ermessen der Verwaltung die etwa stattfindenden Miethsabzüge, welche die Beamten erleiden, zu Gute kommen können, während die Besitzer bestehender Werke volle Entschädigung erhalten.“

Nach dieser Begründung ist somit die Gewährung von Miethsabzügen

1. von dem Ermessen der Verwaltung abhängig gemacht,
2. nur für neue Werke vorgesehen.

Selbstverständlich ist indessen nicht ausgeschlossen, daß auch Besitzer alter Werke, wenn sie Dienstwohnungen gewähren, durch Abzüge entschädigt werden.

7. Ueber die Fälle, in denen Miethsabzüge in Preußen stattfinden, vgl. Rumpff-Schütze S. 352.

Aus der Praxis der Provinz Sachsen sei folgendes erwähnt:

1. In einem Schreiben 15. 5. 85 Nr. 6600 ist ausgesprochen, daß auch dann, wenn seitens königlicher Salinenverwaltungen an Steuerbeamte Dienstwohnungen hergegeben werden, den betreffenden Salinen der von den Beamten einzuziehende Miethsabzug als Entschädigung gewährt werde; ein Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß des Beamten sei noch nicht geltend gemacht worden.

2. Durch R.St.D. 14. 7. 91 Nr. 7906 ist der Antrag eines Werksbesitzers auf Gewährung des Miethsabzuges für eine Dienstwohnung in einem Falle abgelehnt worden, wo die betreffende Stelle nicht etatsmäßig besetzt war, da dann solche Abzüge nicht zur Erhebung gelangten.
8. Wegen der Kosten der Einfriedigung, ihrer Ausführung und nachträglichen Aenderung vgl. Num. 16. 22. 24 zu § 7 d. Gef.

§ 5.¹

Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes^{2 3} ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung⁴ desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens zwölftausend Zentner beträgt.⁵⁻⁷

1. Der motiv. Ber. sagt: „Die Bestimmung im § 5 beruht auf der Erwägung, daß bei Werken, welche nicht mindestens 12000 Str. bereiten, sofern solche überhaupt vorkommen sollten, die Kontrolle- und Ueberwachungskosten mit dem Ertrage der Steuer in keinem Verhältniß stehen würden.“

Daß auch in dieser Beziehung zwischen bereits im Betriebe befindlichen und neuen bezw. wieder in Betrieb gesetzten Werken unterschieden, ist im motiv. Ber. nicht besonders hervorgehoben. Vgl. Num. 6 zu § 4 d. Gef.

2. Ueber den Begriff des Salzwerkes vgl. oben § 3 Abs. 1 d. Gef. Da im § 3 Abs. 2 die Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen, den Salzwerken gegenübergestellt werden, findet § 5 auf jene Fabriken keine Anwendung.

3. Da zwischen Staats- und Privatwerken ein Unterschied nicht gemacht ist, so dürfte, falls auf einem Staatswerke die gesetzliche Mindestmenge nicht erreicht wird, die Bergverwaltung die Kosten der steuerlichen Ueberwachung zu tragen haben.

4. Was die Festsetzung der von dem Werksbesitzer zu fordernden Kosten anbelangt, so ist in einem Falle durch F.M.E. 20. 5. 85 III 6360 angeordnet, die Gehälter der betreffenden Beamten mit den etatsmäßigen Durchschnittssätzen in Rechnung zu stellen.

Nach einem Schreiben R.St.D. an eine auswärtige Direktivbehörde (No. 15856 für 1888) werden zu den in Rede stehenden Kosten auch diejenigen für die Anschaffung und Instandhaltung der zur Anlegung des steuerlichen Mitverschlußes an den Salzmagazinen erforderlichen Kunstschlüssel gerechnet. Vgl. auch unten Num. 28 zu § 7.

5. Wie zu verfahren, wenn es zweifelhaft ist, ob die Mindestmenge von 12000 Str. erreicht werden wird, oder nicht, schreibt das Gesetz nicht vor. Bei Inbetriebsetzung eines neuen Privatwerkes in der Provinz Sachsen ist

mit ministerieller Genehmigung — *F.M.G.* 25. 3. 76 III 3473 — die Wieder-
einzahlung der verausgabten Kosten vorbehalten worden.

6. Was die Zuständigkeit zur Prüfung und Entscheidung der Frage anbetriefft, ob die Voraussetzungen des § 5 vorliegen, so sei erwähnt *F.M.G.* 15. 3. 82 III 3895, welcher ein neues Werk in der Provinz Sachsen betraf: zc. „Für die Folge mögen Sie auf eigene Verantwortung befinden, ob die im § 5 d. Ges. zc. bezeichnete Voraussetzung für die Belastung der Staatskasse mit den Kosten für die steuerliche Beaufsichtigung zc. des gedachten Salzwerks zutrifft.“

7. Wie aus der oben in Anm. 1 mitgetheilten Begründung zu entnehmen, ist unter „Verabgabung“ nicht etwa „Verabfolgung“, sondern „Versteuerung“ zu verstehen. Hierüber, sowie über einige andere Fragen, welche sich bei Auslegung der Worte „des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes“ ergeben können und in der preussischen Praxis ergeben haben, geben folgende Erlasse nähere Auskunft:

- a) *F.M.G.* 24. 12. 72 III 19531 (nach Münster, später nach Magdeburg mitgetheilt): zc. „In Betreff der jährlichen Minimalgrenze von 12 000 Ctr. zc. bemerke ich, daß es keinem Bedenken unterliegt, zu der verabgabten Menge auch dasjenige Salzquantum zu rechnen, für welches mittels Begleitschein II die Erhebung der Abgabe auf ein anderes Amt überwiesen wird.“ zc.
- b) *F.M.G.* 22. 6. 77 III 6471: zc. „Die Vorschrift im § 5 des erwähnten Gesetzes, wonach die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, dem Salzwerksbesitzer nur dann nicht obliegt, wenn die Menge des auf demselben zur Versteuerung gelangenden Salzes mindestens 12 000 Ctr. beträgt, gestattet nicht, auf den zc. hervorgehobenen Umstand Gewicht zu legen, daß das in N. geförderte Steinsalz auf anderen Salzwerken zur Anreicherung der Soole verwendet und das aus dem letzteren gewonnene Salz versteuert werde. Sollten künftig in N. selbst jährlich mindestens 12 000 Ctr. Salz zur Versteuerung gelangen, so würden die von dem zc. eingezogenen Kostenbeträge für den betreffenden Zeitraum erstattet werden können.“
- c) *F.M.G.* 28. 1. 78 III 452: zc. „Bezüglich der zu 2 gestellten Frage bemerke ich, daß der § 5 zc. den Zweck hat, die Belastung der Reichskasse mit Verwaltungskosten zu verhindern, die außer Verhältniß zu den Steuererträgen des Salzwerks stehen, durch welche jene veranlaßt werden. Deshalb wird die jährliche Verabgabung von 12 000 Ctr. Salz als der mindeste Steuerertrag bezeichnet, welchen ein Salzwerk liefern muß, wenn die Ueberwachungskosten nicht dem Besitzer zur Last fallen sollen. Dieser Anforderung ist dauernd zu genügen und es ist nicht anzunehmen, daß die Berechnung nach dem Betriebsjahr, dem Kalenderjahr oder Etatsjahr in dieser Beziehung einen Unterschied macht.“ zc.

Genauer wird endlich noch der einjährige Zeitraum bestimmt durch

- d) F.M.G. 29. 8. 78 III 9803: 2c. „Der § 5 d. Ges. 2c. hat nicht die Bedeutung, daß, wenn in irgend einem Zeitabschnitt von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten die Menge des bei dem Salzwert zur Verabgabung gelangten Salzes 12 000 Ctr. erreicht, die bezeichneten Kosten für diesen Zeitraum von der Staatskasse zu tragen wären. 2c. Der § 5 ist in der Weise anzuwenden, daß für jedes Jahr vom Tage des Beginnes des Betriebes bis zum entsprechenden Tage des nächstfolgenden Kalenderjahres berechnet, zu prüfen ist, ob mindestens 12 000 Ctr. in diesem Zeitraum versteuert worden sind.“ 2c. Vgl. Zollverw.Kost.Vergüt. S. 149 Ziff. 1.

2. Kontrolle.

§ 6.

Die im § 3 bezeichneten Anstalten¹ unterliegen zur Ermittlung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabebetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrolle der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung² geregelt wird.

Diese Kontrolle wird für jedes Salzwert durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteueramt³ geübt. Die im § 3 Absatz 2 erwähnten Fabriken unterliegen der Kontrolle des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amtes.

1. D. h. die im § 3 Absf. 1 definirten Salzwerte und die im Absf. 2 näher bezeichneten Fabriken.

2. Vgl. die Instr. St.G.W. und die Anw. Pr.G. nebst den zugehörigen Anmm. namentlich Anm. 1 zur Anw. Pr.G., ferner § 16 Absf. 3 Ausf.Best. und Anm. 116 dazu.

3. Wegen der Salzsteuerämter vgl. §§ 1. 2 Instr. St.G.W. §§ 4 ff. Anw. Pr.G.

§ 7.¹

Durch die im § 6 gedachte Anweisung kann² jeder Salzwerksbesitzer³ nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung verpflichtet werden:

- 1.^{4 5} dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedebäuden und den Trockenräumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeschieden oder zerkleinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicheren Verschuß behindert werden kann;
2. die Salzmagazine⁶ so einzurichten, daß sie vor gewaltfamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend⁷ gesichert sind, und die zur Anlegung des steuerlichen Mitverschusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen;⁸
3. das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen und Räumen aufzubewahren;⁹
4. über den Betrieb des Salzwerkes und das gewonnene und verarbeitete Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuerbeamten¹⁰ auf Verlangen jederzeit vorzulegen;¹¹
5. Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salzwerke keine Beschäftigung zu gewähren,¹² und den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen;¹³
6. in den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerkslokalitäten und der zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, Salz irgend welcher Art nicht in größerer als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren;¹⁴
7. die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen und zur Denaturirung¹⁵ des Salzes (Unbrauchbarmachung zum Genuß für Menschen), sowie die Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen und das dazu erforderliche Personal zu stellen;
- 8.^{16 17} der Steuerverwaltung auf Verlangen, gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch die der Ortsbehörde vorge setzte Verwaltungsbehörde¹⁸ festzustellende Entschädigung, ein angemessenes Lokal behufs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Uebernachtung¹⁹ der Beamten zu stellen;

9.^{20 21} den Salzwerkshof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen²² Umfriedigung — deren Kosten die Staatskasse bei der ersten Einrichtung²³ zur Hälfte trägt — zu umgeben²⁴ und während der Nacht verschlossen zu halten;^{25 26}

zu 8. und 9. vorbehaltlich der am Schlusse des § 4 hinsichtlich neuer Werke ausgesprochenen Verpflichtung.

Die Verpflichtungen zu 2. bis 7. können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, auferlegt werden.^{27 28}

Wird die Erfüllung einer der vorbezeichneten²⁹ Verpflichtungen verzögert oder verweigert, so kann nach vorheriger Androhung der Betrieb der Saline, des Salzbergwerks oder der Fabrik³⁰ von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates nach Anhörung der Bergpolizeibehörde³¹ so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Anforderung genügt ist.³²⁻³⁴

1. „Die Bestimmungen im § 7 entsprechen“ — so heißt es im motiv. Ber. — „im Allgemeinen den schon bisher unter der Herrschaft des Salzmonopols bestandenen Verpflichtungen der Salzwerksbesitzer. Durch die Fassung des Eingangs des § 7 ist übrigens dafür gesorgt, daß diese Verpflichtungen durch die im § 6 erwähnte Anweisung insoweit erlassen werden können, als dieses nach der Dertlichkeit zulässig erscheint, oder als es für Staatsalzwerke der Stellung landesherrlicher Verwaltungen entspricht.“

2. Daß nach diesem Wortlaute und nach der in der vorigen Anm. mitgetheilten Begründung der Steuerverwaltung eingeräumte Ermessen hat durch § 4 Ausf. Best. eine wesentliche Einschränkung erfahren, da die Erfüllung der Verpflichtungen zu 1—8 jedem Salzwerksbesitzer auferlegt ist. (Vgl. jedoch wegen der Staatswerke Vorbem. Infr. St. S. W. und Anmm. 8. 9 zu diesem §). Durch § 4 sind sogar den Salzwerksbesitzern noch andere, unter 1—9 im § 7 nicht genannte Verpflichtungen auferlegt werden. Es ist auch nicht ausgeschlossen, in den für die einzelnen Werke zu erlassenden besonderen Anweisungen noch weitere Anordnungen zu treffen. (Vgl. Anm. 1 Anw. Pr. S.). — Vgl. auch § 2 Abs. 2 Ausf. Best.

3. D. h. Besitzer eines Salzwerks (§ 3 Abs. 1 d. Ges.). Wegen der Besitzer von Fabriken vgl. Abs. 2 des § 7.

4. zu Ziff. 1, 2: Vgl. als die Vorschriften ergänzend § 4 Ziff. 1. 2 Ausf. Best., § 19 Ziff. 2 Infr. St. S. W., § 8 Ziff. 2, 3 Anw. Pr. S. und die zugehörigen Anmm.

5. zu Ziff. 1: Aus dem Wortlaut, sowie aus dem klar ersichtlichen

Zweck der Vorschrift, die heimliche Wegschaffung von Salz während des Siedeprozesses zu verhüten, folgt, daß der Gesetzgeber nur die Vornahme des Siedens in Gebäuden im Auge gehabt hat. Durch F.M.G. 12.3.68 III 5731 ist es als dem § 7 zuwiderlaufend bezeichnet worden, daß auf dem Hofe eines Salzwerks im Freien eine Pfanne aufgestellt war, in der Soole gekocht wurde. — Vgl. im Uebrigen wegen der technischen Ausdrücke die Einleitung.

6. zu Ziff. 2: Wegen des Begriffs der Salzmagazine vgl. unten § 9.

7. Darüber, ob die Magazine so eingerichtet sind, daß sie dem angegebenen Zwecke entsprechen, entscheidet das Ermessen der Steuerverwaltung. Dies gilt auch für Staatswerke (vgl. § 3 Ziff. 1 Instr. St.G.W.).

8. Der Schluß der Ziff. 2 hat für Staatswerke keine Bedeutung, da auf diesen ein steuerlicher Mitverschluß der Magazine nicht stattfindet. (Vorbem. 2 Instr. St.G.W.)

9. zu Ziff. 3: Für die Staatssalzwerke ohne Bedeutung. (Vgl. Vorbem. 1 Instr. St.G.W.)

10. zu Ziff. 4: Obgleich zwischen den „Steuerbeamten“ ein Unterschied nicht gemacht ist, wird es sich doch in Uebereinstimmung mit dem auch sonst in der Verwaltung üblichen Verfahren empfehlen, im Allgemeinen mit der Einsicht der Bücher nur Beamte zu beauftragen, welche mindestens im Range eines Einnehmers stehen. Ebenso dürfte es trotz des Wortes „jederzeit“ angezeigt sein, die Einsicht nur in Fällen dringender Nothwendigkeit außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden vorzunehmen.

11. Als die Vorschrift ergänzend vgl. § 4 Ziff. 3 Ausf.Best., jedoch wegen der Staatswerke Vorbem. 2 Instr. St.G.W.

12. zu Ziff. 5: Der allgemeine Ausdruck „keine Beschäftigung gewähren“ dürfte andeuten, daß jede Form der Thätigkeit solcher Personen auf dem Salzwerke ausgeschlossen werden soll, also ohne Rücksicht auf die Art der Beschäftigung und darauf, ob und welche Entschädigung für sie gewährt wird.

13. Vgl. als die Vorschrift ergänzend § 4 Ziff. 4 Ausf.Best., ferner § 20 Instr. St.G.W. — Ein Zusammenhalten der Ziff. 5 mit § 4 Ziff. 4 Ausf.Best. ergibt, daß der Kreis derjenigen Personen, welchen das Betreten der Betriebsgebäude gestattet werden kann, enger gezogen ist, als der derjenigen, welche überhaupt in das Salzwerk eintreten dürfen: in letzterer Beziehung ist nur allgemein der Zutritt „unbefugter“ Personen verboten, während in ersterer Hinsicht die Personen, denen der Zutritt gestattet werden darf, genau bezeichnet sind. Ob eine Person als „unbefugt“ anzusehen bzw. ob anzunehmen ist, daß sie das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besucht, wird bei entstehendem Zweifel nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden werden müssen. (Vgl. auch Anmm. 23. 24 zu § 4 Ausf.Best.)

14. zu Ziff. 6: Vgl. als ergänzend § 6 Ausf.Best. — Der Wortlaut
Trautvetter. 3

(„irgend welcher Art“) spricht dafür, daß nicht nur Kochsalz, sondern auch die unter § 2 Abs. 2 d. Ges. fallenden sonstigen Stoffe gemeint sind.

15. zu Ziff. 7: Vgl. das Nähere wegen Ausführung der Verwiegungen und der Denaturirungen §§ 7, 8 Instr. St. G. W., § 8 Ziff. 7, 9 Anw. Pr. G., §§ 8, 9 Anw. B. u. St. St., Ziff. 7 ff. Befr. Best., § 1 Ausf. Best.

16. zu Ziff. 8, 9: Wegen des Verhältnisses dieser Vorschriften zu § 4 Abs. 2 a. G. Abs. 3 d. Ges., vgl. Anm. 6 zu § 4 d. Ges. Erwähnt sei ferner F. M. G. 1. 3. 77 III 2275, welcher mit besonderer Beziehung auf Ziff. 9 ausführt: *z.* „Die Ansicht, daß die Staatskasse die Kosten der ersten Umfriedigung des Salzwerks zur Hälfte zu tragen haben würde, trifft nicht zu. Die Vorschrift im § 7 Nr. 9 a. a. D. bezieht sich nur auf ältere Salzwerke. Die Besitzer neuer dergl. Anlagen haben nach § 4 a. a. D. ohne jeden Anspruch an die Staatskasse den Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Werks auf ihre Kosten nachzukommen.“ *z.* (Vgl. aber Anm. 25 zu diesem §.)

17. Die Bezugnahme auf den „Schluß des § 4“ am Ende des Abs. 1 dieses Paragraphen ist nicht ganz genau, da § 4 Abs. 3 von einer Verpflichtung der Salzwerksbesitzer nicht handelt. Gemeint ist der Schluß des § 4 Abs. 2.

18. zu Ziff. 8: Welche Behörde hierunter zu verstehen, ist nach den Verwaltungsgeetzen des einzelnen Bundesstaats zu beurtheilen.

19. Also nicht Dienstwohnungen, diese können nur bei neuen Werken bean sprucht werden.

Handelt es sich aber um ein neues Werk, so empfiehlt es sich nach dem oben in Anm. 16 erwähnten F. M. G. 1. 3. 77, auf Grund des § 4 für den Fall später etwa erforderlicher Vermehrung des Aufsichtspersonals das Recht auf die nöthigen Wohnräume vorzubehalten.

20. zu Ziff. 9: Durch § 4 Ausf. Best. ist (vgl. oben Anm. 2) die Erfüllung der Bedingungen zu 1—8 des § 7, nicht aber der zu 9 jedem Salinenbesitzer auferlegt. Es ist demnach nicht gefordert, daß für jedes ältere Werk eine Umfriedigung angelegt werden soll.

21. Die Vorschrift gilt auch für Staatswerke.

22. Was unter einer „angemessenen“ Umfriedigung zu verstehen, hat selbstverständlich in jedem einzelnen Falle die Steuerbehörde zu beurtheilen. Es wird dabei namentlich auf die Lage der Saline, *z.* B. darauf ankommen, ob sie von tiefen Wasserläufen, Sümpfen oder anderem den Zutritt erschweren den Gelände begrenzt wird, oder nicht.

Zu dem oben Anm. 16 erwähnten F. M. G. 1. 3. 77, welcher eine nach § 4 Abs. 2 (wo das Wort „angemessen“ fehlt) zu behandelnde neue Saline betraf, ist ausgeführt: *z.* „Ein Lattenzaun kann als genügende Einfriedigung in der Regel nicht angesehen werden. Ob das Salzwerk isolirt bleiben oder andere Ansiedelungen sich anschließen werden, kann nicht vorausgesehen werden. Später aber würde die Steuerverwaltung eine völlig sichere Ein-

friedigung nicht mehr unter Berufung auf den erwähnten § 4 fordern können.“ 2c.

23. „Bei der ersten Einrichtung“ — also nicht bei späteren Aenderungen oder Erneuerungen.

24. In der Praxis der Provinz Sachsen (z. B. Verf. 26. 2. 92 Nr. 2086, 30. 10. 93 Nr. 15290) wird auch zu dauernden oder vorübergehenden Aenderungen der Umfriedigung die Genehmigung der Direktivbehörde eingeholt und ertheilt. Das Gleiche ist in einem Falle geschehen, wo eine über die Umfriedigung hinwegführende Drahtseilbahn zum Transport von Kalisalzen nach einer chemischen Fabrik angelegt wurde. (Verf. 15. 4. 89 Nr. 6437).

25. Der Wortlaut dürfte, unbeschadet des in Anm. 16 angeführten F.M.G. 1. 3. 77, dafür sprechen, daß der nächste Verschuß auch bei neuen Werken zulässig ist. Thatsächlich kommt diese Kontrollmaßregel auch bei neuen Werken vor.

26. Der Begriff der „Nacht“ ist im Gesetz und den Ausf. Best. nicht näher erläutert. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen des § 21 B.Z.G. dürfte sich, weil diese sehr kompliziert sind, nicht empfehlen, vielmehr dürfte die Frage in jedem einzelnen Falle nach den in Betracht kommenden Verhältnissen besonders zu entscheiden sein.

27. Zu **Abf. 2:** Inwieweit dies zu geschehen hat im einzelnen Falle, wird bei Erlass der nach § 16 Abf. 3 Ausf. Best. aufzustellenden besonderen Anweisung bestimmt.

28. Das Ges. enthält keine Vorschriften über die Kontrollirung von Schächten, aus denen zwar Salz gewonnen wird, die aber nur zu dem Zwecke angelegt sind, ein Bergwerk, sei es zur Gewinnung von Steinsalz, sei es zur Gewinnung von Kalisalzen, erst herzustellen. Nach F.M.G. 23. 3. 75 III 3280 genügt es bei Kontrollirung von Anlagen, welche vorläufig noch nicht als Salzwerk, sondern wie eine Anstalt zu behandeln sind, in welcher nebenher Salz gewonnen wird, wenn nach Analogie des § 7 Abf. 2 der Besizer verpflichtet wird, die Vorschriften im § 7 Nr. 2. 3. 4 und 7 d. Ges. zu beachten.

In der Praxis der Provinz Sachsen (z. B. P.St.D. Nr. 2174 für 1895) wird dementsprechend in solchen Fällen das bei der Abteufung des Schachtes geförderte Steinsalz unter ständiger Steueraufsicht in ein steuerficheres, mit einem Kunsfschloß zu verschließendes Magazin gebracht. Der überwachende Steueraufsicher hat über die geförderten Steinsalzmengen auf Grund von ihm vorzunehmender Probeverwiegungen Anschreibungen zu führen.

Was die Kosten der Ueberwachung anbetrifft, so wurde in einem Falle, in dem es sich um den nur vorübergehenden Betrieb eines Steinsalzschatzes handelte, durch F.M.G. 15. 3. 87 III 2469 genehmigt, daß für die steuerliche Kontrollirung des Betriebes von der Gewerkschaft bis auf Weiteres nur die wirklich erwachsenen Verwaltungskosten erstattet zu werden brauchten.

Der letzteren Entscheidung entsprechend wird in der Provinz Sachsen

stets verfahren, wenn aus Schächten, welche zum Zweck des Kalibergbaus angelegt sind, vorübergehend Steinsalz gefördert wird. Vgl. auch Ann. 23 zu § 20 d. Gef.

Soll der Schacht nach seiner Fertigstellung nicht zur Steinsalzgewinnung verwendet werden, so wird er, soweit er durch das Steinsalzgebirge läuft, abgemauert oder sonst sicher verkleidet.

Daß bei solchen Arbeiten gewonnene und in Magazinen aufbewahrte Salz pflegt zur Erlangung der Abgabefreiheit vernichtet zu werden. So ist durch F.M.G. 7. 6. 84 III 7049 und 26. 10. 88 III 20380 die Auflösung derartigen Steinsalzes in Wasser und die Abführung der gewonnenen Soole in einen benachbarten Fluß genehmigt worden. In anderen Fällen (z. B. Nr. 2174 für 1895) hat der R.St.D. dieses Verfahren auch selbständig angeordnet.

Eine besondere Behandlung wird den sog. Bohrkernen zutheil, d. h. den Gesteinsproben, welche bei den behufs Anlegung neuer Werke vorgenommenen Bohrungen mittels des Bohrers an die Oberfläche gebracht werden. Beispielsweise ist durch R.St.D. 13. 8. 84 Nr. 10954 gestattet, die Bohrkerne unter gemeinschaftlichem Verschluß zu halten und demnächst durch Vergaben zu vernichten.

29. „Vorbezeichneten“ — d. h. die im § 7 genannten, nicht auch andere.

30. Da sich § 7 Abs. 1 nach seinem Wortlaut auf alle Salzwerksbesitzer ohne Unterschied, also auch auf die Besitzer von Salzraffinerien bezieht (vgl. § 3 Abs. 1 d. Gef.), so dürfte die Richterwähnung der letzteren im Abs. 3 wohl nur zufällig und daher unerheblich sein.

31. Nach dem Wortlaut könnte angenommen werden, daß nach dem Gesetz die oberste Landesfinanzbehörde selbst mit der Bergpolizeibehörde ins Benehmen zu treten habe. In einem Spezialfalle ist jedoch R.St.D. angewiesen worden, zunächst die Aeußerung der Bergpolizeibehörde zu erfordern und dann vorzulegen. (F.M.G. 13. 7. 75 III 9421) — Bergpolizeibehörden höherer Instanz sind in Preußen die Oberbergämter. (Allg. Berggesetz v. 24. 6. 65 — Gef.G. S. 705 — §§ 197, 198.)

32. Wenn auch nicht, wie z. B. im § 57 Zuck.St.Ges., die Unterfugung „unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafe“ angedroht ist, so dürfte es doch zulässig sein, neben der Unterfugung auf Grund des § 15 d. Gef. eine Ordnungsstrafe festzusetzen, da zweifellos in der Nichterfüllung der Verpflichtungen eine Uebertretung des § 7 d. Gef. zu finden ist.

33. Gegenüber Staatswerken wird die Unterfugung nicht in Frage kommen können. Abgesehen von deren Stellung im Allgemeinen sprechen dagegen auch die Vorschriften im § 19 Ziff. 2. 3 Instr. St.G.W.

34. Wegen weiterer Folgen der Unterfugung vgl. § 13 Ziff. 1, § 14 Abs. 2 d. Gef.

§ 8.

Gewerkschaften, Korporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, und Alleinbesitzer, welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften.¹⁻³

1. In der Provinz Sachsen wird die Vorschrift auch auf Fabriken angewendet (P.St.D. Nr. 11656 für 1867).

2. Nach F.M.G. 19. 8. 67 III 16211 (C.Vl. S. 390) Ziff. 3 muß die Bestellung in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde erfolgen.

3. Die Haftung dürfte nur dahin zu verstehen sein, daß die Gewerkschaften zc. durch die Vertreter civilrechtlich verpflichtet werden bezw. daß sie sich Verwaltungsmaßregeln, wie die Untersagung des Betriebes (§ 7 Abs. 3 d. Gef.) gefallen lassen müssen, wenn die Vertreter sie durch ihr Verhalten notwendig gemacht haben. In strafrechtlicher Beziehung wird nach allgemeinen Grundsätzen eine Haftung nur als subsidiäre, sofern deren Voraussetzungen vorliegen (vgl. unten § 17), in Frage kommen können.

§ 9.

Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik¹ gewonnene Salz, so bald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmutz- und Fegesalz,² muß von dem Besitzer in sichere,³ unter steuerlichem Mitverschluß⁴ stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden und darf in der Regel⁵ erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der, nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen⁶ tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen,⁷ sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein, namentlich behufs Versendung in andere (Pachhof-) Magazine, stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenden Verpflichtungen finden die diesbezüglich in dem Zollgesetz und der Zollordnung enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung.^{8,9}

Für Begleitscheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben.¹⁰

Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner verabfolgt werden.¹¹⁻¹⁴

1. Vgl. wegen der „Salzwerke“ und „Fabriken“ § 3 d. Ges.
2. Also nicht sonstige Salzabfälle; vgl. § 11 Ausf. Best.
3. Wegen der Beurtheilung der Sicherheit vgl. Anm. 7 zu § 7 d. Ges.
4. Der Mitverschluß wird in der Praxis durch Kunstschlösser bewirkt. — Wegen der Staatswerke vgl. Vorbem. 2 Instr. St. S. W.
5. Eine Ausnahme von der Regel vgl. in Anm. 31 zu § 9 Ausf. Best.
6. Wegen der Anmeldung, Abfertigung und Entnahme vgl. §§ 8 ff. Ausf. Best., §§ 5 ff. Instr. St. S. W., §§ 6, 8 Anw. Pr. S.
7. Wegen der Erlegung der Steuer vgl. § 12 Ausf. Best.
8. Wegen der Versendung auf Begleitschein vgl. § 10 Abs. 2. 3. 4 Ausf. Best. — An die Stelle des Zollgesetzes und der Zollordnung ist das B. Z. G. getreten.

9. Nach dem Wortlaut des Abs. 1 bezieht sich dieser, abgesehen von dem Schmutz- und Fegesalz, ausschließlich auf reines Salz. Für die Behandlung der Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, und des denaturirten Salzes, findet sich die gesetzliche Grundlage in den §§ 2 Abs. 2, 10, 20 Abs. 2 d. Ges.

10. Vgl. hierzu Ziff. 11a Schlußprot. unter B.

11. Da im Abs. 1 Salzwerke und Fabriken nebeneinander erwähnt sind, so wird aus der Nichterwähnung der letzteren im Abs. 3 geschlossen werden dürfen, daß die Vorschrift sich nur auf die Salzwerke hat beziehen sollen.

12. In einem zum F. M. G. 18. 3. 80 III 2732 erstatteten Bericht ist angezeigt, daß in der Provinz Sachsen auch Viehsalz bei keinem Salzwerke in geringerer Menge als $\frac{1}{2}$ Ctr. abgegeben werde.

13. Zu erwähnen ist zu diesem Abs. auch F. M. G. 17. 2. 79 III 1473: „Euer zc. erwidere ich zc., daß ich Bedenken trage, Ihrem Antrage in vollem Umfange zu entsprechen und die Hauptämter zu ermächtigen, zuverlässigen Bergwerksbesitzern ohne weitere Beschränkung widerruflich zu gestatten, Salzproben von Beständen unter Zuziehung von Steueraufsichtsbeamten zu entnehmen.“

Wenn ich auch der Ansicht bin, daß durch die Vorschrift im letzten Alinea des § 9 d. Ges. zc. nicht beabsichtigt worden ist, die Versendung einzelner Salzproben von geringerem Gewichte als 50 μ auszuschließen, so kann doch die Häufigkeit der Entnahme und die Menge derselben im einzelnen Falle nicht dem Ermessen der Salzwerksbesitzer überlassen bleiben.

In Rücksicht auf das geltend gemachte Bedürfniß genehmige ich bis auf Weiteres, daß die Salzsteuerämter auf schriftlichen Antrag der Salzwerks-

verwaltung gestatten, daß Proben steuerpflichtiger Salze bis zum Gewicht von 100 g im einzelnen Falle unter Zuziehung von Steueraufsichtsbeamten entnommen werden; über die Verabfolgung solcher Proben ist von dem Salzsteueramte eine Anschreibung zu führen, aus welcher der Empfänger und das Gewicht der Probe, sowie die Art des Salzes ersichtlich ist." zc.

Das Bedürfnis für die Erleichterung wurde im Bericht des P.St.D. darin gefunden, daß nach Aufhebung des Monopols die Salzwerksbesitzer, um sich Absatz zu verschaffen, in Konkurrenz mit einander hätten treten müssen, daß sie den Anpreisungen Proben beilegen und die Bestellungen mit Rücksicht auf die verschiedene Körnung und sonstige Beschaffenheit des Salzes nach Probe geschähen. (Vgl. für Württemberg Amtsbl. 1879 S. 250.)

14. Nach Ziff. 11b Schlußprot. darf Salz an Deputatberechtigte und Salzwerksbeamte auch in geringeren Mengen, als $\frac{1}{2}$ Str. verabfolgt werden, sofern dies nach den obwaltenden Umständen nicht zu vermeiden ist.

Von dieser Befugnis ist durch P.St.D. 8. 12. 75 Nr. 14274 gegenüber den Beamten einer Privatjaline Gebrauch gemacht worden, weil der ihnen früher gemachte Vorschlag, behufs des Salzbezuges in der vorgeschriebenen Mindestmenge jedesmal mehrere Familien zu vereinigen, nur mit Schwierigkeiten durchzuführen war.

§ 10.¹

Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturiertem Zustande steuerfrei abgelassenen Salze unterliegt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Kontrolle.²

1. Für den Bereich der Salzwerke und Fabriken (§ 3. am Schluß), sowie auf Personen, welche solche verlassen, finden die Bestimmungen in den §§ 37. und 39. des Zollgesetzes und in den §§ 83. 84. 87. 91. 96. 106. 107 und 113. der Zollordnung³ Anwendung. Dieselben Bestimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, durch eine von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates zu erlassende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden.^{4 5}
2. Die mit außervereinsländischen Nachbarstaaten bezüglich des Salzverkehrs bestehenden Uebereinkünfte bleiben in Kraft.⁶
3. Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Versiedung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge kann die Steuerbehörde

unter Aufsicht stellen (unter Verschluss nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.⁷

1. Aus dem motiv. Ber.: „Zu § 10 d. Ges. war in Betracht zu ziehen, daß zahlreiche Salzwerke jeder Einfriedigung entbehren und mit solcher auch nicht zu versehen sind, daß aber der Salzsiedeprozess nur in unverschlossenen Räumen erfolgen kann, daß mithin, da eine stehende steuerliche Kontrolle überaus kostbar sein würde, zur Verhütung von Defraudationen und Diebstählen eine ambulante Kontrolle in der Umgebung solcher nicht eingefriedigter Werke zur Aushilfe dienen muß.“

2. Ueber das Verhältniß des Abs. 1 zu § 20 Abs. 2 d. Ges. vgl. Anm. 15 zu letzterer Vorschrift.

3. Die Vorschriften sind nunmehr ersetzt durch die entsprechenden des B.Z.G. (§§ 126. 127. 119. 120. 123. 124 Abs. 1. 2, 1. 125. 129. 130. 132). Eine dem § 113 B.Ordn. (betreffend das gegenseitige Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen) entsprechende Vorschrift ist im B.Z.G. nicht enthalten.

4. In der Provinz Sachsen findet eine derartige Kontrolle nicht statt, weil alle Salzwerke umfriedigt sind.

5. Unter B 12 a Schlußprot. ist vorgesehen, daß beim Verkehr im Zollgrenzbezirk Salztransporte von nicht mehr als 10 Pfd. von der Legitimationscheinkontrolle bis auf Weiteres durch die Direktivbehörde entbunden werden können.

6. Nach der Verabredung unter B 12 b Schlußprot. sollten sich die Regierungen die damals etwa bestehenden derartigen Uebereinkünfte mittheilen. — Als gegenwärtig interessirend sind zu erwähnen die Vereinbarungen im Art. 1 unter a des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn vom 6. 12. 91, unter Ziff. 4 Abs. 3 der Anlage C zu dem Vertrage und unter Ziff. 1. 2 des Schlußprotokolls (R.G.Bl. 1892 S. 4. 61. 70), vgl. ferner R.G.Bl. 1893 S. 24. 88. 89 (Handelsvertrag mit Egypten).

7. Vgl. § 15 Ausf. Best. und Anm. 102. 103. 106 dazu.

3. Strafbestimmungen.^{1 2}

§ 11.

Wer es unternimmt,³ dem Staate die Abgabe von inländischem Salze⁴ zu entziehen, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig und soll mit der Konfiskation der Gegenstände,⁵ in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen

Abgabe gleichkommt, mindestens aber zehn Thaler — fünfzehn Gulden⁶ — beträgt, bestraft werden. Kann die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werthes der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit zwei Thalern für den Zentner zu entrichten.^{7 8} Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§ 3.), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Konfiskation.⁹

Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im § 20. erwähnten Kontrollegebühr empfangenen Salzes (§ 13. Nr. 6.) zieht außerdem den Verlust des Anspruches auf steuerfreien Salzbezug nach sich.¹⁰

1. Vgl. oben Anm. 2 § 1 d. Ges.

2. Der motiv. Ber. bemerkt: „Die Strafbestimmungen in §§ 11—18 sind wesentlich dem Zollstrafgesetz entnommen und folgen nothwendig aus den unentbehrlichen Kontrollvorschriften in §§ 3—7.“

Die die Salzabgabe betreffende Judikatur ist sehr wenig umfangreich. Bei der nach Vorstehendem vorhandenen nahen Verwandtschaft dieser Strafbestimmungen mit denen des W. Z. G. haben indessen die zu letzterem ergangenen Entscheidungen vielfach auch für die Salzabgabe Bedeutung.

3. Der den §§ 134. 135 W. Z. G. und den Definitionen der Defraudation in den neueren Verbrauchssteuergesetzen entsprechende Ausdruck „wer es unternimmt“ deutet an, daß eine vollendete Schädigung der Staatskasse zum Thatbestande des Vergehens nicht gehört, dasselbe vielmehr schon durch vorbereitende Handlungen begangen werden kann. Soweit nicht einer der Fälle des § 13 d. Ges. vorliegt, ist der Vorsatz des Thäters zu erweisen. Er besteht in dem Willen, die Abgabe zu hinterziehen, und setzt das Bewußtsein des Thäters voraus, daß die Abgabe geschuldet und durch die von ihm vorgenommenen Handlungen bezw. Unterlassungen dem Staate entzogen werde. Das Unternehmen, die Abgabe zu hinterziehen, läßt sich daher dann als vorliegend annehmen, wenn die Hinterziehung beabsichtigt und diese Absicht durch Handlungen äußerlich an den Tag gelegt ist. Bei Prüfung der Frage, inwiefern ein Irrthum des Handelnden jenes Bewußtsein und damit den Vorsatz ausschließt, kommt es darauf an, ob der Irrthum sich auf das Strafgesetz bezieht und somit unentschuldigbar ist, oder ob es sich nur um das Nichtkennen von Thatumständen handelt, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören. (§ 59 Reichsstrafgesetzbuch.) Vgl. die Strafrecht S. 1 Anm. 1 angeführten Entscheidungen, ferner Löbe, Zollstrafrecht, 2. Aufl. S. 40 Anm. 9, S. 61 Anm. 13, S. 79 Anm. 8, Nebengesetze, Numm. 1. 3. 5 zu § 11 d. Ges., unten Anm. 11 zu § 13.

4. Wegen Entziehung der Abgabe vom ausländischen Salze vgl. Anm. 3 zu § 19 d. Ges.

5. Seitens auswärtiger Direktivbehörden war bei dem R.St.D. angefragt worden, ob der Konfiskation nur das defraudirte Salz, oder auch die mittels desselben geschaffenen Produkte unterlägen, z. B. wenn denaturirtes Salz zum Backen von Brod oder zur Herstellung von Schnupftabak verwendet würde, nur das Salz, oder auch das Brod bezw. der Tabak. Durch Schreiben 19. 4. 74 Nr. 4817 und 6. 1. 77 Nr. 15 860 wurde erwidert, daß unter der Bezeichnung „Gegenstände“ nur diejenigen Objekte zu verstehen seien, welche an sich salzabgabepflichtig, nicht aber auch Produkte, zu deren Herstellung Salz defraudatorisch verwendet sei. (Vgl. auch unten Anm. 1 zu § 16.)

6. Bei der Berathung im Reichstage bemerkte hierzu der Berichterstatter: „In dem § 11 kann es auffallend erscheinen, daß 10 Thlr. gleich 15 Gulden gesagt wird. Es sind das Rheinische Gulden und ist diese Reduktion im Interesse der Süddeutschen Staaten geschehen, da sie natürlich nicht genau stimmt. Eine gleiche Gleichstellung der Thaler mit $1\frac{1}{2}$ Gulden statt eigentlich $1\frac{3}{4}$ Gulden hat auch noch in einigen anderen Paragraphen des Gesetzes stattgefunden.“ (Stenogr. Ber. des Reichstages von 1867 S. 174.) Durch Einführung der Reichswährung hat die Angelegenheit ihre Bedeutung nicht verloren.

7. Ueber die Unzulässigkeit richterlichen Erkennens über die Nachzahlung der Gefälle vgl. die Strafrecht S. 27 Anm. 34 angeführte Judikatur.

Zu erwähnen ist hierbei auch der F.M.G. 13. 11. 69 III 21 653 (Appell S. 19), nach welchem bei Berechnung der nachzuentrichtenden Gefälle der Betrag der entrichteten Kontrolgebühr auf die hinterzogenen Gefälle nicht angerechnet werden darf, „da der Kontrolgebühr nach § 2 d. Ges. die Natur einer Steuer nicht beivohnt, eine Kompensation der ersteren gegen die Salzabgabe mithin unstatthaft ist.“

8. Wegen der Geltung der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts bei den Steuerdelikten vgl. Strafrecht S. 12. 13 Anm. 32 ff.

9. Der § enthält keine Vorschrift darüber, wie zu verfahren ist, wenn der Thäter nicht Eigenthümer der zu konfiszirenden Geräthe ist. Stenglein, Nebengesetze vertritt (S. 814 Anm. 6) die Ansicht, daß, da der Grundsatz des § 154 B.Z.G., daß die Konfiskation jederzeit den Eigenthümer treffe, im Ges. nicht ausgesprochen sei, die Konfiskation gegenüber einem schuldlosen Eigenthümer nicht vollzogen werden könne. Dem gegenüber muß jedoch hervorgehoben werden, daß der Grundsatz des § 154 auch im Ges. 8. 7. 68 nicht ausgesprochen ist, und trotzdem die preußische Praxis daran festgehalten hat, daß im Falle des § 57 a. a. D. die Konfiskation der mißbrauchten Brennereigeräthe ohne Rücksicht auf das Eigenthumsverhältniß, allerdings nur nach Zuziehung des Eigenthümers zum Verfahren, auszusprechen ist. Die Ansicht ist in den Gründen des Ob.Tr.G. 30. 3. 74 w. Panfow, D.R. Bd. 15 S. 203, aus der älteren preußischen Zoll- und Steuergesetzgebung ausführlich begründet. Da auch die Strafbestimmungen d. Ges. auf jener älteren preußi-

schen Gesetzgebung beruhen, dürfte sich vielleicht die Anwendung jener Praxis auf Salzabgabendefraudationen rechtfertigen lassen. Was insbesondere die Konfiskation der zur Salzgewinnung benutzten Geräthe anbetrifft, so scheint auch der Wortlaut des § 11 Abs. 1 a. E. anzudeuten, daß die Konfiskation ohne Rücksicht auf das Eigentumsverhältniß stattfinden sollte. (Vgl. auch Strafrecht S. 204 Anm. 67 ff.)

10. Eine weitere Folge dieser Maaßnahmen vgl. unter Ziff. 18 Befr. Best., vgl. ferner wegen der Salzhändler Anm. 181 zu Ziff. 19 Befr. Best., vgl. endlich zu § 11 Anm. 140 Ausf. Best.

§ 12.

Im ersten Wiederholungsfalle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach § 11 außer der Konfiskation eintretende Strafe verdoppelt, in jedem ferneren Rückfalle vervierfacht.¹⁻³

In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorstehenden Fall maaßgebend.⁴

1. Die Strafrecht S. 52 Anm. 1 zu § 141 B. Z. G. mitgetheilte Entscheidung, nach welcher die Anwendung der für den „ferneren Rückfall“ gegebenen Strafbestimmungen voraussetzt, daß der Angeklagte vorher wenigstens einmal zur Rückfallsstrafe des § 140 rechtskräftig verurtheilt worden ist, dürfte auch hier zu beachten sein. Voraussetzung für Anwendung der Rückfallsstrafe ist ferner allgemein, daß die mehrfachen Verurtheilungen wegen Salzsteuer- (nicht Salzzoll-)Defraudation erfolgt sind.

2. Nach dem Strafrecht S. 111 Anm. 3 zu § 12 mitgetheilten F. M. G. 25. 1. 78 III 888 ist die Rückfallsstrafe wegen Steuervergehen durch den Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums seit der früheren Bestrafung für ausgeschlossen zu erachten, soweit nicht für einzelne Zweige der indirekten Steuern und für die Zölle in besonderen Gesetzen kürzere Verjährungsfristen vorgeschrieben sind. — Darüber, daß die dreijährige Rückfallsverjährung des § 142 Abs. 3 B. Z. G. nicht auf die Salzsteuer anzuwenden ist, vgl. Nebengesetze Anm. 2 zu § 12 d. Gesf.

3. Die Vorschrift des § 142 Abs. 1 B. Z. G., nach der es für die Verhängung der Rückfallsstrafen unerheblich ist, ob die Vorstrafe im einen oder im anderen Bundesstaate verhängt worden, dürfte analog anwendbar sein. (Vgl. Nebengesetze, Anm. 2 zu § 12 d. Gesf.)

4. Zu Abs. 2 vgl. jetzt für Preußen §§ 20. 21 des Gesetzes, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze c., vom 26. Juli 1897 (Gesf. S. 237). Vgl. dagegen Nebengesetze, Anm. 3 zu § 12 d. Gesf.

§ 13.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:¹

1. wenn Salz, den Bestimmungen des § 3. zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des § 7. untersagt ist, gefördert, hergestellt oder raffinirt wird;²
2. wenn das in den zugelassenen Betriebsanstalten gewonnene Salz vor der Einbringung in die unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Magazine ohne ausdrückliche Erlaubniß der Steuerbehörde aus den Siederräumen entfernt oder verbraucht wird;³
3. wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung oder ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird;⁴
4. wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§ 3. am Schluffe), Salz in anderer als der nach § 7. gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird;⁵
5. wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§ 3. am Schluffe) zu einer anderen als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder auf anderen als den von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird;⁶
6. wenn über das unter Steuerkontrolle oder unter Kontrolle der Verwendung befindliche Salz⁷ eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei oder gegen Kontrollegebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird;^{8 9}
7. wenn Personen, welche sich nach § 10. Nr. 1. über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden;
8. wenn Soole oder Mutterlauge ohne Erlaubniß der Steuerbehörde zu anderen Zwecken als denen der Versiedung in deklarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Soolbehältern (Mutterlaugebehältern) entnommen oder verabfolgt wird.¹⁰

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen

lediglich durch die bezeichneten Thatfachen begründet. Kann jedoch der Angeeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 15. statt.¹¹⁻¹³

1. Vgl. wegen der Eingangsworte unten Anm. 11 zu diesem §.

2. Zu Ziff. 1: Da für die Anmeldung der Benutzung der Salzgewinnungsanstaltungen in § 3 eine bestimmte Frist vorgeschrieben ist, so dürfte eine Salzgewinnung schon dann als „den Bestimmungen des § 3 zuwider“ und deshalb nach Ziff. 1 strafbar anzusehen sein, wenn eine Anmeldung zwar erfolgt ist, aber zu spät. — Vgl. auch Ob.Tr.G. 20. 2. 79 w. Honigmann, D.R. Bd. 20 S. 95: Wird in einer Sodafabrik aus den Abgängen des zur Sodafabrikation steuerfrei erhaltenen denaturirten Salzes von Neuem Salz gewonnen und nochmals zur Sodafabrikation verwandt, so stellt das nicht eine Gewinnung von Salz als Nebenprodukt dar, welche der Steuerbehörde angemeldet werden müßte. Vgl. ferner Anm. 105 zu Ziff. 4 Befr.Best.

3. Zu Ziff. 2 vgl. § 9 d. Gef. und Anm. 5 dazu.

4. Zu Ziff. 3 vgl. wegen der Anmeldung § 9 d. Gef., §§ 8. 9 Ausf. Best., wegen der Buchung § 7 Ziff. 4 d. Gef., § 5 Abf. 1 Instr. St.G.W., § 9 Abf. 3 Anw. Pr.E.

5. Zu Ziff. 4 vgl. § 7 Ziff. 3 Ziff. 6 d. Gef., § 6 Ausf. Best.

6. Zu Ziff. 5 vgl. § 11 Ausf. Best.

7. Zu Ziff. 6: Hierunter kann auch Pfannenstein verstanden werden. (R.G.G. 20. 5. 85 w. v. Cz. (IV), Rechtsp. Bd. 7 S. 312, vgl. Strafrecht S. 113 Anm. 2 zu Ziff. 6.)

8. B. B. Pfannenstein, welcher für Zwecke der Viehfütterung bezogen ist, zur Herstellung von Speisen für Menschen. (R.G.G. 3. 2. 85 w. v. B. (IV), Entsch. Bd. 12 S. 103.) Ob das von einem Bäcker mit Viehsalz hergestellte Brod thatsächlich als Viehfutter benutzt, ist unerheblich. (Untzbl. Bayern 1879 S. 200.)

9. In einem Ob.Tr.G. 3. 2. 71 w. Körber, D.R. Bd. 12 S. 75 ist ausgesprochen, daß sich derjenige, welcher über das zu einem bestimmten Zwecke abgabefrei abgelassene, der Verwendungskontrolle unterliegende Salz schlechthin als „Salz“ und ohne Beachtung der von der Steuerbehörde dieserhalb vorgeschriebenen Kontrollvorschriften verfüge, sich einer Defraudation schuldig mache, möge auch das Salz thatsächlich zu Zwecken verwendet sein, zu welchen Salz ebenfalls abgabefrei verabfolgt wird.

Die Verwaltungsbehörden nehmen jedoch einen milderen Standpunkt ein. Nach F.M.G. 5. 2. 70 III 1691 (C.Bl. S. 189) ist in Fällen der Verwendung von denaturirtem Salz zu anderen, als den ursprünglich bestimmten, jedoch ebenfalls steuerfreien Zwecken lediglich eine Ordnungsstrafe festzusetzen und von der Einziehung der Salzabgabe Abstand zu nehmen. Anscheinend (vgl. den Schluß der bei D.R. a. a. D. mitgetheilten Gründe) hat übrigens das Ob.Tr. in dem oben erwähnten Falle das Instanzurtheil

hauptsächlich deswegen vernichtet, weil nicht einmal auf die nach § 13 Absf. 2 zulässige Ordnungsstrafe erkannt, sondern vollständige Freisprechung erfolgt war. Allerdings ist dies nicht klar ausgesprochen. (Vgl. Nebengesetze Anm. zu § 13 d. Gesf., ferner Amtsbbl. Bayern 1870 S. 333, Amtsbbl. Meckl. 1878 S. 24.)

10. Zu Ziff. 8: Vgl. hierzu § 15 Ausf. Best., wegen der technischen Begriffe die Einleitung, ferner § 2 Ausf. Best.

11. Zu Absf. 2: Wenn auch im Eingang des § das Wort „insbesondere“ (vgl. den Eingang des § 136 B. Z. G.) fehlt, so dürfte doch nicht zu bezweifeln sein, daß auch § 13 nur Beispiele der Defraudation hat geben wollen, und es daher nicht ausgeschlossen ist, wegen Salzabgabendefraudation zu strafen, wenn auch keiner der unter 1—8 genannten Thatbestände vorliegt. Zweck des § 13 wie des § 136 B. Z. G. und der entsprechenden Vorschriften in den meisten anderen Verbrauchsteuergesetzen ist nur, für eine Reihe besonders häufig vorkommender und wichtiger Fälle die entscheidende Behörde des vielleicht umständlichen Nachweises des Dolus zu überheben. Deshalb kommt es für die Zulässigkeit der Bestrafung aus § 13 auf die Feststellung der Absicht der Steuerhinterziehung an sich nicht an, und selbst der Nachweis des Täters, daß er die betreffende Handlung oder Unterlassung nicht für verboten gehalten habe, kann ihn von jeder Strafe nicht befreien. (R. G. G. 3. 2. 85, oben Anm. 8, vgl. ferner die Strafrecht S. 45 Anm. 1 zu § 137 mitgetheilte Entscheidung, oben Anm. 3 zu § 11.) Durch den Nachweis, daß er nicht habe defraudiren können oder wollen, kann der Thäter nur erreichen, daß statt der Defraudations- nur eine Ordnungsstrafe gegen ihn festgesetzt wird.

Der Ausdruck „vollständig nachweisen“ entspricht den zur Zeit der Entstehung d. Gesf. herrschenden Grundsätzen über den Beweis. Nachdem neuerdings der Grundsatz der freien Beweiswürdigung zur Geltung gelangt, ist die Vorschrift so zu verstehen, daß dem Angeklagten eine formelle Beweislast nicht auferlegt wird, der von ihm zu führende Nachweis unter Umständen sogar durch seine eigenen Angaben als erbracht angesehen werden kann. (Vgl. die Strafrecht S. 46 unter 4 angeführte Judikatur, ferner auch die unter 6 daselbst genannten Urtheile, endlich die Urtheile auf S. 131 unter 3, S. 154 unter 6.) Es entscheidet in allen Fällen das freie Ermessen.

12. Der Ausdruck, („daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen“) deutet darauf hin, daß der Nachweis, eine Defraudation sei überhaupt nicht beabsichtigt gewesen, nicht erforderlich ist, es genügt der Nachweis des Angeeschuldigten, er habe seinerseits eine Defraudation nicht beabsichtigt. (Vgl. auch die Strafrecht S. 46 Anm. 5 zu § 137 Absf. 2 B. Z. G. erwähnten Entscheidungen.)

13. Werden die in diesem § genannten Zuwiderhandlungen gegen Kontrolvorschriften auf Salzwerken verübt, so dürfte, falls der Thäter nicht zu ermitteln, der Salzwerksbesitzer bezw. dessen Vertreter (§ 8) strafrechtlich verantwortlich zu machen sein. Allerdings wird mit Rücksicht auf § 11 Absf. 2 immer nur eine Ordnungsstrafe in Frage kommen. (Vgl. Anm. 2 zu § 15 d. Gesf.)

§ 14.

Ein Salzwerksbesitzer, welcher zum zweiten Male wegen einer von ihm selbst verübten Salzabgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerkes.^{1 2}

Dieser Verlust hat die Wirkung des im § 7. gedachten Verbots.³

In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorliegenden Fall maassgebend.⁴

1. Bei diesem Wortlaute dürfte anzunehmen sein, daß es eines besonderen Ausspruchs des Verlustes oder einer ausdrücklichen Untersagung der eigenen Verwaltung, wie in den analogen, in anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen (§ 30 Gef. 24. 6. 87, § 53 Gef. 8. 7. 68, § 56 Jud.St.Gef.) nicht bedarf. Eine derartige Auslegung erscheint um so weniger bedenklich, als es sich hier nur um den Verlust des Rechtes zur eigenen Verwaltung des Werks handelt, während in jenen anderen Fällen zugleich das Recht fortfällt, das Gewerbe durch Andere zum eigenen Vortheil ausüben zu lassen.

2. Mit Rücksicht auf den Wortlaut („Salzwerksbesitzer“ „Salzwerkes“) wird eine Anwendung der Vorschrift auf Besitzer von Fabriken (§ 3 Abs. 2 d. Gef.) nicht für zulässig angesehen werden können. Andererseits dürfte es unerheblich sein, welcher Art die Defraudation gewesen ist.

3. D. h. § 7 Abs. 3. — Nebengesetze Num. zu § 14 d. Gef. wird der Hinweis auf § 7 für nicht recht klar gehalten. Seine Bedeutung dürfte darin liegen, daß ein Salzwerksbesitzer, der, trotzdem er nach § 14 die Befugniß zur eigenen Verwaltung des Werkes verloren hat, diese Verwaltung fortsetzt, der Strafbestimmung des § 13 Ziff. 1 unterliegt.

4. Vgl. § 12 Abs. 2 d. Gef. und Num. 4 dazu.

§ 15.

Die Verletzung^{1 2} des amtlichen Verschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich oder den Salzwerksbesitzern und Fabrikanten, welche Salz als Nebenprodukt

gewinnen, oder solches steuerfrei oder gegen Kontrollegebühr beziehen, besonders bekannt gemachten Ausführungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu zehn Thalern — Einem bis fünfzehn Gulden³ — geahndet.⁴

1. Es ist hervorzuheben, daß hier nicht, wie in den entsprechenden Vorschriften des § 151 B.Z.G., § 64 Gef. 8. 7. 68 zur Vermeidung der Bestrafung der Nachweis zugelassen ist, die Verschlußverletzung sei durch einen unverschuldeten Zufall entstanden.

2. Was die Frage der Thäterschaft anbelangt, so wird auf Grund der Vorschrift zunächst jede Person, welche eine Verschlußverletzung selbst vornimmt, dafür in Anspruch genommen werden können. Da aber nach § 10 Abs. 4 Ausf. Best. auf die Salzbegleitscheine das Begl. Reg. und somit auch dessen § 31 über die Pflichten des Waarenführers anzuwenden sind, so dürfte auch die Strafrecht S. 69 Ziff. 2 ff. zusammengestellte Judikatur über die gesteigerte Haftung des Waarenführers für Verschlußverletzungen im Zollverkehr hier entsprechend zu beachten sein. Die Fassung der Vorschrift („Die Verletzung,“ nicht „wer verletzt“), welche der des § 151 B.Z.G. entspricht, deutet auch darauf hin, daß das Gesetz von den strafrechtlichen Folgen einer Verschlußverletzung im steuerlichen Interesse nicht lediglich den eigentlichen Thäter, sondern, wenn dieser nicht zu ermitteln, auch diejenigen Personen hat treffen lassen wollen, welche für die Erhaltung des Verschlusses verantwortlich sind. Diese Auslegung der Vorschrift steht im Einklang mit der Praxis der Gerichte, welche bei Anwendung anderer, ähnlich gefaßter Bestimmungen der Steuergesetze (z. B. § 57 Gef. 8. 7. 68: „Die Einmischung“, § 19 Ziff. 2 Gef. 24. 6. 87: „wenn verletzt wird“) eine prinzipiale Haftung der für die Beachtung der Kontrollvorschriften zunächst verantwortlichen Gewerbetreibenden anerkannt hat. (Vgl. Strafrecht S. 196. 123. 135, ferner R.G.G. 27. 9. 94 Juristische Wochenchrift 1894 S. 541, andererseits jetzt R.G.G. 12. 10. 96 (C.Bl. 1897 S. 172). — Vgl. Anm. 13 zu § 13.

3. Vgl. wegen des Verhältnisses der Thaler zu den Gulden Anm. 6 zu § 11 d. Gef.

4. Im B.R.B. 2. 7. 81 — § 423 d. Pr. — (C.Bl. f. d. D. R. S. 279) ist ausgesprochen, daß Gewerbtreibende bzw. Salzändler welche die in Ziff. 15 Abs. 1 Best. vorgeschriebene Form der Bestellung beim Bezuge von denaturirtem Bestellsalz bzw. Handelsalz nicht erfüllen, der Bestrafung nach § 15 d. Gef. unterliegen. — Zweifelhaft dürfte auch nicht sein, daß Salzwerkbesitzer und Salzändler, die der Ziff. 17 Best. Best. zuwider an Unberechtigte denaturirtes Salz abgeben, nach § 15 zu bestrafen sind (vgl. Amtsb. Meckl. 1878 S. 24). Ein weiteres Beispiel der Anwendbarkeit der Vorschrift vgl. in Anm. 122 a. C. Ausf. Best., vgl. ferner Anm. 32 zu § 7 d. Gef., Anm. 61 Einf. Best.

§ 16.

Kann das Gewicht der Gegenstände,¹ in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Konfiskation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme² von zwanzig bis zweitausend Thalern — dreißig bis dreitausend fünfhundert Gulden³ — zu erkennen.

1. Wegen des Begriffs der „Gegenstände“ vgl. Anm. 5 zu § 11 d. Gef. — Kann also zwar nicht das Gewicht der Produkte, zu deren Herstellung das denaturirte Salz mißbräuchlich verwendet, wohl aber das des Salzes selbst ermittelt werden, so ist § 16 nicht anwendbar.

2. Diese Geldsumme hat nach R.G.G. 9. 10. 84 w. R. (I) Entsch. Bd. 11 S. 129 — zu § 16 des bayerischen Salzabgabengesetzes vom 16. 11. 67 ergangen — den Charakter einer Geldstrafe, sie kann daher für den Fall der Unbebringlichkeit in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden.

3. Vgl. Anm. 6 zu § 11 d. Gef.

§ 17.

Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen und der subsidiären Haftung dritter Personen, sowie der Bestrafung der Theilnehmer finden die Bestimmungen der Zollstrafgesetze Anwendung.¹ Hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die mit Kontrollirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, sowie auf Widerseßlichkeiten gegen Erstere,² finden die Bestimmungen der Zollstrafgesetze ebenfalls Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.^{3 4}

1. Vgl. wegen der Umwandlung § 162 B.Z.G., wegen der subsidiären Haftung § 153 a. a. D., wegen der Bestrafung der Theilnehmer § 149 a. a. D., und dazu die Strafrecht S. 97 unter 2, S. 74 ff. unter 2. 3. 4. 5. 8. 9. 10, S. 64 ff. unter 1. 2. 14. 16 angeführten Urtheile.

2. Vgl. wegen des Anbietetens von Geschenken § 160, wegen der Widerseßlichkeit § 161 B.Z.G. und zu letzterem die Urtheile Strafrecht S. 91 unter 1, S. 95. 96 unter 11. 12. 13. 14.

3. D. h. wenn das Anbieten von Geschenken für pflichtwidrige Handlungen erfolgt und deshalb nach § 333 R.St.G.B. als Bestechung, bezw. wenn die Widerseßlichkeit durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

begangen wird und deshalb als Widerstand gegen die Staatsgewalt nach §§ 113, 114 R.St.G.B. zu ahnden ist.

4. Ueber die Verjährung der Strafverfolgung wegen Salzabgabedelikten enthält d. Ges. keine Vorschriften. Nach F.M.G. 12. 3. 88 III 18541 haben daher bezüglich der Abgabe für inländisches die Verjährungsfristen des § 67 R.St.G.B. Anwendung zu finden, während für ausländisches Salz nach § 19 d. Ges. die zollgesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind.

§ 18.

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Defraudationen erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Die Vorschriften für den Fall der Uebertretung der Zollgesetze durch einen Unbekannten finden auch auf Fälle der Umgehung der Steuer von inländischem Salze durch einen Unbekannten Anwendung.¹

1. Vgl. für Preußen jetzt Ges. vom 26. 7. 97 (oben Anm. 4 zu § 12), insbesondere wegen Abs. 2 § 16 daselbst.

Vgl. außerdem wegen des Verfahrens Bommenberg.

II. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salze.

§ 19.

Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Zollstrafgesetze,¹⁻³ nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung.^{4 5}

Von der Bestimmung der obersten Finanzbehörde jedes Bundesstaates hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im Inlande zu gestatten sei.⁶

1. Jetzt ersetzt durch das B.Z.G. Nicht erwähnt ist, falls man ihn nicht etwa als zu den das Zollgesetz ergänzenden Bestimmungen gehörig ansehen will, der Zolltarif. (Vgl. auch Anm. 110 zu Ziff. 5 Befr.Best., § 17 Ausf.Best., ferner Anm. 10 zu § 2 d. Ges.)

2. Besonders hervorzuheben ist, daß auch die Vorschriften der §§ 111 bis 118 B.Z.G. nebst den sie abändernden, erläuternden oder ergänzenden

Bestimmungen für ausländisches Salz gelten und somit neben den Befreiungsfällen des § 20 d. Gef. Bedeutung haben.

3. Hinterziehungen des Salzzolls und Ordnungswidrigkeiten, die bei der Einfuhr fremden Salzes begangen werden, sind nicht nach §§ 11 ff. d. Gef., sondern nach §§ 135 ff. B.Z.G. zu bestrafen.

4. Durch R.St.D. 18. 3. 72 Nr. 3307, 15. 2. 73 Nr. 1756 ist die Ausfuhr von Salz, welches zu ausländischen Ausstellungen bestimmt war, unter Begleitscheinkontrolle und Freilassung vom Eingangszoll beim Wiedereingange unter der Voraussetzung genehmigt worden, daß die Bedingungen erfüllt wären, über welche sich die Regierungen nach Ausweis des § 59 Nr. 11 lit. a des Hauptprotokolls der XV. Generalkonferenz geeinigt haben.

5. Wegen der Statistik über das aus dem Auslande eingehende Salz sind die in Anm. 11 zu § 2 d. Gef. bezeichneten Vorschriften zu beachten.

6. Für Preußen wurde durch F.M.G. 19. 8. 67 III 16211 (C.Bl. S. 390) Ziff. 5 die abgabenfreie Lagerung fremden Salzes bei allen Hauptämtern mit Pachthofsrecht, bei welchen sich Salzmagazine befinden, oder geeignete Magazine zur Disposition gestellt werden können, gestattet. Die ebendasselbst als maßgebend bezeichneten älteren Vorschriften über die Schwindung des lagernden Salzes sind ersetzt durch § 103 B.Z.G. § 32 Niederl. Reg. Vgl. auch § 14 Ausf.Best. und die zugehörigen Anmm.

III. Befreiungen von der Salzabgabe.

§ 20.

Befreit¹ von der Salzabgabe (§ 2)² ist:

1. das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande³ und das zur Natronsulphat- und Sodafabrikation⁴ bestimmte Salz;
2. das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz;⁵
3. das zum Einsalzen⁶ von Heringen und ähnlichen Fischen,⁷⁻⁹ sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz;¹⁰
4. das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken¹¹ bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für

die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern;^{12 13}

5. daß von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten verabfolgte Salz.¹⁴

Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung¹⁵ abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrolemaaßregeln.

Die durch die Kontrolle erwachsenden Kosten können¹⁶ in den Befreiungsfällen unter Art. 2., 3. und 4.¹⁷ mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. — 7 Kreuzern — für den Zentner von den Salzempängern erhoben werden.^{18—24}

1. Während in Anm. 1 zu § 2 d. Ges. eine Reihe von Fällen aufgezählt sind, in denen Salz von der Abgabe frei bleibt, weil es nicht zum inländischen Verbrauche bestimmt ist, und §§ 15. 18. 19 Ausf.Best. die Bedingungen für die Abgabenfreiheit gewisser salzhaltiger Stoffe festsetzen, bestimmt § 20 die Fälle, in denen reines, an sich zum menschlichen Genuß geeignetes und zum inländischen Verbrauche bestimmtes Salz mit Rücksicht auf die Art und den Zweck der Verwendung abgabenfrei bleibt. Einer Erwähnung des zur Ausfuhr bestimmten Salzes hätte es m. E. hier nicht bedurft, da dessen Freiheit schon aus § 2 folgt. Im Art. 5 Nebkft., von woher die Vorschrift übernommen, war die Erwähnung des auszuführenden Salzes mit Rücksicht auf die von § 2 abweichende Fassung des Art. 2 begründet.

Die Befreiung kann entweder durch Erlaß einer noch zu zahlenden, oder durch Erstattung einer bereits gezahlten Abgabe erfolgen. Ersterer findet in der Regel statt bei der Ausfuhr (vgl. § 10 Absf. 1. 2 Ausf.Best., andererseits den in Anm. 11 unter b zu § 2 d. Ges. bezeichneten F.M.E.) und stets in den Fällen zu 2 und 4 dieses § (unten Anm. 13), letztere in den durch die Einf.Best. geregelten Fällen (Anm. 2 Einf.Best.). Bei der Einfalzung auszuführender Gegenstände unter stehender Kontrolle, beim Einfalzen von Heringen zc. kann Erlaß oder Erstattung in Frage kommen (vgl. Anm. 22 a. a. D., Anm. 18 a zu diesem §, ferner Anm. 153 zu § 21 Ausf.Best.). In den Fällen zu Ziff. 5 oben bezw. § 22 Ziff. 1. 2 Ausf.Best. und beim Nachpöfeln von Heringen zc. (vgl. als vielleicht analog anwendbar unten Anm. 13) wird regelmäßig nur der Erlaß der Abgabe stattfinden. Vgl. ferner unten Anm. 24 a. E. — Wegen der Frage, ob die Abgabenfreiheit auf Reichs- oder privative Rechnung gewährt wird, vgl. Anm. 1 zu Art. 5 Nebkft., ferner § 22 Ausf.Best.

2. Der Hinweis auf § 2 bedeutet, daß sich die Vorschriften des § 20 sowohl auf die Abgabe vom inländischen, als auch die vom ausländischen

Salze beziehen. Er ist auch wichtig wegen des Betrages, bis zu welchem der Salzzoll unerhoben bleibt, da die Abgabe im § 2 nur auf 6 M. für den Zentner festgesetzt ist. Vgl. auch Anm. 110 zu Ziff. 5 Befr.Best., Anm. 3. 5 zu § 2 d. Ges., ferner § 22 Ausf.Best.

3. Wegen des ausgeführten Salzes vgl. Ziff. 1 unter A Art. 5 Uebstf., § 10 Abs. 2 Ausf.Best., wegen Zulassung von Beamtenbegleitung in derartigen Fällen Anm. 40 zu § 10 Ausf.Best. — Erwähnt sei hierzu ferner *J.M.G.* 28. 12. 73 III 18876: „Auf den Bericht zc. erwidere ich zc., daß nach § 20 Nr. 1 zc. das zur Ausfuhr nach dem Auslande bestimmte Salz unter der Bedingung von der Salzabgabe befreit ist, daß die von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrollvorschriften beobachtet werden, also die Ausfuhr in der vorschriftsmäßigen Form amtlich festgestellt wird. Unter dieser Bedingung bedarf es der Denaturirung des auszuführenden Salzes überhaupt nicht; es steht indeß der vorherigen Vermischung desselben mit anderen Stoffen auch Nichts im Wege.“

Die Verfügung zc. hat nur für die Denaturirung desjenigen Salzes, das im Inlande zu gewerblichen u. s. w. Zwecken steuerfreie Verwendung finden soll, die Benutzung von Glaubersalz als Denaturierungsmittel untersagt.“

4. Daß das zur Natronsulphat- und Sodafabrikation, also für gewerbliche Zwecke, bestimmte Salz, trotz der Vorschrift unter 4 hier aufgeführt ist, dürfte darauf beruhen, daß dieses Salz, ebenso wie das zur Ausfuhr bestimmte, nach der Vorschrift unter Abs. 2 dieses § von der Kontrollgebühr befreit ist (vgl. auch unten Anm. 17). Die Fassung des Abs. 2 ist dadurch vereinfacht worden.

5. Die Kommission von 1869 (Ber. S. 22), bei deren Berathungen angeregt war, das Viehsalz auch zu thierärztlichen Zwecken verwenden zu lassen, hielt die gesetzliche Zulässigkeit einer solchen Bewilligung für nicht unzweifelhaft; sie faßte mithin den Ausdruck „Fütterung“ eng auf.

Wegen der Hinzurechnung des Wildes zum Vieh vgl. Anm. 89 Befr.Best.

Im Uebrigen könnten die Worte „Fütterung des Viehs“ in ihrer Allgemeinheit Anlaß zu der Auffassung geben, die Befreiung dürfte auch von solchen Viehbesitzern, die nicht Landwirthe sind, in Anspruch genommen werden. Wäre dies aber die Absicht gewesen, so wären die vorangestellten Worte „zu landwirthschaftlichen Zwecken“ entbehrlich. Der motiv. Ber. giebt über die Frage keine Auskunft, ebensowenig die Berichte der Schönebecker Kommission. Daß aber bei Erlass der Befr.Best. die Ansicht vorgewaltet hat, nur Landwirthe hätten auf die Vergünstigungen Anspruch, dürfte aus dem letzten Abs. der Ziff. 15 zu folgern sein. In der Druckf. 81 für 1893 (Anm. 6 Befr.Best.) ist die Frage kurz gestreift, und es scheint fast, als hätte die Mehrheit der Ausschüsse sich für die mildere Auffassung entschieden. In dem den Abschluß jener Erörterungen bildenden *B.N.B.* 13. 7. 93 ist diese Auffassung indessen nicht zum Ausdruck gelangt, da die Verabfolgung von Salz zum Aufthauen von Eis zc. auch an Personen zugelassen ist, welche „weder

Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben". Es dürfte daher nicht zulässig sein, denaturirtes Salz z. B. zu verabfolgen an einen Rentier zur Fütterung seiner Kutschpferde, oder an einen Brauereibesitzer zur Fütterung der zur Bespannung der Bierwagen dienenden Pferde, abgesehen davon, daß in letzterem Falle auch die Zulässigkeit im Hinblick auf die unten in Anm. 12 erörterten Vorschriften zweifelhaft sein würde. Allerdings läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die strenge Durchführung der so ausgelegten Vorschrift nach dem Ergehen des B.R.B. 13. 7. 93 sehr schwer ist. Vgl. auch den unten in Anm. 11 erwähnten F.M.G. 25. 11. 75.

6. Schreiben F.M. 1. 12. 92 III 10584: „Dem zc. beehre ich mich zc. zu erwidern, daß auch nach meiner Meinung kein Grund vorliegt, die im § 20 Ziff. 3 zc. gewährte Abgabefreiheit für das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen erforderliche und verwendete Salz, wie dies durch die Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 14. 9. 89 III 13818 geschehen ist, auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo die Fische durch das Einsalzen ohne jede weitere Zubereitung zu menschlichem Genuß reif gemacht werden, sie aber zu versagen, wenn das Einsalzen nur den Zweck hat, die frischen Fische bis zu ihrer späteren Verarbeitung zu konserviren. Allerdings ist in der dem Gesetze zu Grunde liegenden Uebereinkunft zc. nur von der abgabefreien Verabfolgung von Salz zur Pökelfung von Heringen und ähnlichen Fischen bezw. zur Nachpökelfung von Heringen die Rede. Diese von dem Gesetze abweichende Ausdrucksweise erklärt sich aber meines Erachtens dadurch, daß nach allgemeinem Sprachgebrauche die Bezeichnungen „Pökeln“ und „Einsalzen“ gleichbedeutend sind. Der Zweck des Pökeln's wie des Einsalzens besteht lediglich darin, die Fische gegen Fäulniß zu schützen. Der Umstand, daß die gepökelten Heringe vielfach ohne weitere Zubereitung in den Konsum gelangen, nöthigt nicht, unter Pökelfung im Sinne der Uebereinkunft bezw. unter Einsalzen im Sinne des Gesetzes nur die Herstellung von ohne Weiteres genießbaren Pökelheringen zu verstehen. Hätte die Abgabefreiheit des Salzes ausschließlich für diesen Zweck des Einsalzens gewährt werden sollen, so hätte dies auch im Gesetze zum Ausdruck kommen müssen. Da das nicht geschehen ist, auch die Materialien zum Gesetze eine solche Absicht nicht erkennen lassen, halte ich es für zulässig, unter Anordnung einer entsprechenden Verwendungskontrolle die Abgabefreiheit für Salz zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen auch dann zu gewähren, wenn die Fische demnächst noch einer weiteren Zubereitung durch Räuchern oder Mariniren unterworfen werden sollen.“ zc.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen wird nur darauf Gewicht gelegt, daß das Salz nicht bei der unmittelbaren Verarbeitung der Fische zu frischen Delikatessen Verwendung findet (G.R.D. 10. 1. 93 Nr. I 11635). Denn das Gesetz hat zweifellos nicht die Beschaffung solcher Delikatessen erleichtern, sondern die Vertheuerung von Volksernährungsmitteln verhüten wollen. (Vgl. auch folgende Anm.)

7. Entstehen Zweifel darüber, ob eine bestimmte Fischgattung zu den den Heringen „ähnlichen Fischen“ gehört, so wird man ebenfalls nicht fehlgehen, wenn man zu Grunde legt, daß der Gesetzgeber offenbar solche Fische, die, wie Heringe, ein Nahrungsmittel für breite Bevölkerungsschichten abgeben, hat treffen wollen. In dem F.M.G. 14. 9. 89 III 13818 werden hierher gerechnet Schellfische, Stinte, Kabliaus, Störe, Schollen, gewöhnliche Buttlen und nordische Sardellen. In einer Verf. G.B.D. 1. 7. 97 I 5909 werden genannt: Breitlinge, Sprotten, nordische Sardellen, Stinte, Schellfische, Kabliaus, Störe, Flundern, Schollen, gewöhnliche Buttlen und Knurrhähne.

Durch F.M.G. 21. 10. 69 III 20692 (Appelt S. 5) ist die Frage, ob Salz zur Nachpökelung von Anchovis und ähnlichen Fischen auf Rechnung des Norddeutschen Bundes abgabenfrei verabsolgt werden kann, verneint worden.

8. Das Nachpökeln von Heringen, d. h. das wiederholte Salzen bereits gesalzener Fische, ist im § 20 nicht ausdrücklich genannt. Grundlegend sind also in dieser Beziehung nur Art. 5 B 3 Uebft. und § 21 Abs. 3 Ausf.Best.

9. Wegen der Kontrolle des Einsalzens und des Nachpökeln vgl. § 21 Ausf.Best. und Anm. 153 dazu.

10. Wegen des Salzens auszuführender Gegenstände vgl. unten den vorletzten Abschnitt dieser Arbeit, soweit es sich um Salzen ohne stehende Kontrolle handelt.

Für den Fall, daß das Einsalzen unter stehender Kontrolle stattfindet, enthalten weder das Gesetz noch die Ausführungsvorschriften des Bundesraths nähere Bestimmungen. In Preußen ist durch F.M.G. 19. 8. 67 III 16212 der Begriff „stehende Kontrolle“ erklärt als „eine unausgesetzte, volle Ueberzeugung vom Salzverbrauch gewährenden Steueraufsicht, welche bei Unterbrechungen stets den sichereren steuerlichen Verschluß erfordert.“ Vgl. auch Anm. 153 Ausf.Best. Im F.M.G. 23. 8. 93 III 10408 ist ausgesprochen, daß B.St.D. zur selbständigen Entscheidung über derartige Anträge befugt sei. Als Kontrollen sind dann in dem betreffenden Spezialfall im Wesentlichen vorgeschrieben: Bezug des Salzes auf Begleitschein I unter Kolloverschluß, amtliche Ueberwachung des Einsalzens und Verpackens der Bohnen in Fässer, Abgabe einer Ausfuhr-Anmeldung in zwei Exemplaren, Eintragung derselben in ein Register, Versendung zum Ausgangsamt unter amtlichem Verschluß und Festsetzung einer Frist zum Ausfuhrnachweis, Bescheinigung der Ausfuhr auf einem Exemplar der Anmeldung. Vgl. auch Anm. 4 Einsf.Best.

11. Was den Begriff des gewerblichen Zwecks anbelangt, so sagt F.M.G. 6. 5. 87 III 4086: „Guer zc. erwidere ich, daß dem Antrage der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Bronzevaaren und Zinkguß zc., von dem in ihren Gewerbsräumen denaturirten, abgabenfrei abgelassenen Salze an die Käufer der von ihnen hergestellten Apparate zur Erzeugung elektrischen Lichts behufs Füllung dieser Apparate größere Quantitäten ablassen zu dürfen, nicht

zu entsprechen ist. Nach der Circular-Verfügung vom 21. 1. v. J. III 16256 ist ein gewerblicher Zweck bei der Verwendung von Salz nur dann als vorhanden anzuerkennen, wenn das Salz bei einem eigentlichen Gewerbebetriebe zu Zwecken dieses Betriebes verwendet wird, als ein Gewerbebetrieb ist aber die Benutzung der in Rede stehenden Apparate seitens der Käufer derselben nicht anzusehen."

Der in vorstehendem Erlaß erwähnte F.M.G. 21. 1. 86 III 16256 (C.Bl. S. 30) gab die Ansicht der Mehrheit der Ausschüsse des B.R. f. Z. u. St.W. und f. Hand. u. Verk. bei Berathung des durch § 631 d. Pr. von 1885 erledigten Gegenstandes (vgl. Anm. 10 zu § 2 d. Gef.) wieder. Die Ansicht ging zugleich dahin, daß nicht jeder Zweck, der nicht auf die Verwendung des Salzes zum direkten oder indirekten menschlichen Genuße hinauslaufe, als ein gewerblicher anzusehen sei. Ausdrücklich ausgesprochen ist im B.R.W. unter Ziff. 3, daß das Löschen eines Feuers wohl in einzelnen Fällen (z. B. dem des betriebsmäßig erfolgenden Ausblases der Kesselfeuer in Fabriken), nicht aber im Allgemeinen als gewerblicher Zweck angesehen werden könne. (Vgl. auch Anm. 110 Ausf. Best.)

Ferner sagt F.M.G. 25. 11. 75 III 15957: Euer zc. beehre ich mich auf zc. betreffend Verabfolgung von abgabefreiem denaturirtem Salze zum Aufthauen von Eis und Schnee auf Trottoirs zc. ganz ergebenst zu erwidern, daß in Art. 5 zc. wie in § 20 zc. die Befreiung von der Salzsteuer bezüglich des zu gewerblichen Zwecken verwendeten Salzes für alle nicht mit der Herstellung von menschlichen Nahrungs- und Genußmitteln befaßte Gewerbe gewährt worden ist. Deshalb erachte ich die abgabefreie Verabfolgung denaturirten Salzes unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrollen an die Verwaltungen von Pferde- und Lokomotiv-Eisenbahnen zu dem mit ihrem Gewerbebetriebe in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Zwecke des Aufstreuens auf die Schienengeleise behufs Entfernung von Schnee und Eis nach den erwähnten Bestimmungen für zulässig und werde vorkommenden Falls die Steuerbehörden anweisen, Berechtigungscheine nach näherer Prüfung zu erteilen.

Dagegen gestattet das Gesetz vom 12. 10. 67 die abgabefreie Verabfolgung denaturirten Salzes an Privatpersonen, welche weder Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben, nicht." zc. (Vgl. auch oben Anm. 5.)

In den F.M.G. 10. 5. 81 III 5605 (Cassel) und 28. 5. 85 III 3798 (Hannover) ist anerkannt, daß der Betrieb einer städtischen Wasserleitung und Kanalisation gegen Entgelt für die Benutzung dieser Anlagen als Gewerbe im Sinne des Gesetzes 12. 10. 67 anzusehen und die Verwendung von Salz zum Einstreuen gegen das Einfrieren der in derartigen Anlagen befindlichen Straßendeckel, Brunnendeckel, Ventile als Verwendung zu einem gewerblichen Zweck anzusehen ist, für welche denaturirtes Salz abgabefrei verabfolgt werden kann. Hiermit steht vollkommen im Einklang der F.M.G. 24. 2. 80 III 2478, der auf den entsprechenden Antrag eines Magistrats aus-

fährte, es seien „die Maßnahmen zum Aufthauen des Eises und zur Verhinderung der Eisbildung an den Straßenbrunnen und Hydranten, soweit sie zu dem amtlichen Geschäftskreis der städtischen Direktion der Straßenreinigung gehören, als zu gewerblichen Zwecken erfolgend nicht anzusehen.“

Die zuletzt erwähnten vier Erlasse, sowie ein F.M.E. 27. 3. 75 III 3696, welcher einer Pferdebahngesellschaft die abgabenfreie Verwendung von denaturirtem Salz zum Bestreuen der Schienen gestattete, haben allerdings jetzt, nachdem durch den B.R.B. 13. 7. 93 (Ziff. II Befr.Best. und Anm. 6 dazu) das Prinzip, nur für Zwecke der Landwirtschaft und des Gewerbes denaturirtes Salz zu verabsolgen, durchbrochen ist, nur noch für Fälle Bedeutung, in denen es sich um Gewerbebestellsalz handelt. Wünscht Jemand zur Beseitigung von Eis und Schnee Gewerbebestellsalz zu verwenden, so ist zu prüfen, ob ein gewerblicher Zweck vorliegt, während die Abgabe von Handelsalz für diese Zwecke ohne Weiteres zulässig ist.

Nach F.M.E. 24. 12. 67 III 25017 ist weiter „die Bereitung von Kochsalz aus Steinsalz, möge dies in schwachgrädiger Soole oder in Wasser aufgelöst werden, ein gewerblicher Zweck, für welchen die Freiheit von der Salzabgabe zu bewilligen ist.“

Aus der Praxis sei endlich noch erwähnt, daß durch P.St.D. in einem Falle (Nr. 14510 für 1876) die Denaturirung von Seesalz mit einem der unter 2 B Befr.Best. genannten Mittel zum Zwecke der Einschlüftung in den Mühlgraben eines Müllers zur Verhütung des Einfrierens gebilligt worden ist.

12. Vgl. zum Schluß dieser Ziff. Art. 5 Uebfkt. und Anm. 1 dazu, ferner Ausnahmen von der Regel in Anm. 5 Befr.Best., wegen der Mineralwässer insbesondere § 15 Ziff. 5 Ausf.Best. und Anm. 109 dazu, wegen der Bäder Anm. 104 ff. zu § 15, Anm. 168 zu § 22 Ausf.Best. — Hier sei noch erwähnt als für das Verständniß der gesetzlichen Vorschrift wichtig F.M.E. 14. 11. 78 III 13050: „In Erwiderung auf den Bericht zc., die steuerfreie Verabfolgung von Salz an Spritfabrikanten betreffend, bin ich mit Guer zc. einverstanden, daß nach Art. 5 A Nr. 4 Uebfkt. Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, unbedingt vom Bezuge abgabenfreien Salzes ausgeschlossen sind, gleichviel, ob im einzelnen Falle das Salz zur Herstellung eines Genußmittels für Menschen Verwendung findet oder nicht.“ zc. Mit dieser Entscheidung steht nicht im Widerspruch der F.M.E. 13. 7. 87 III 7974, in welchem sich der F.M. damit einverstanden erklärt, „daß für den Betrieb von Eis- und Kälteerzeugungsmaschinen, welche in Brauereien und anderen Fabrikanstalten zum Zwecke ihres Gewerbebetriebes benutzt werden, denaturirtes Salz abgabenfrei verwendet werde, weil jene Maschinen lediglich die Stelle von Eiskellern zu vertreten bestimmt sind.“ Erwähnt sei auch ein B.R.B. 10. 5. 94 — § 295 d. Pr. — durch welchen der Abgabenerlaß für Salz, welches bei der Kognatbereitung verwendet war, abgelehnt wurde.

Es ist nicht zu leugnen, daß die strikte Durchführung des im F.M.E.

14. 11. 78 ausgesprochenen Grundgesetzes unter Umständen zu Härten führen kann, z. B. dann, wenn, was an kleinen Orten öfters vorkommt, Krämer, die auch mit Salz handeln, nebenher das Bäckereigewerbe betreiben.

13. Als wichtig für das Verständniß der Ziff. 2 und 4 sei noch hingewiesen auf Ziff. 6 Abf. 2 *J.M.G.* 19. 8. 67 III 16211 (*G.Bl.* S. 390): „In den Fällen zu 2 und 4 ist jede Abgaben-Restitution ausgeschlossen. Es muß mithin in diesen Fällen die Denaturirung erfolgen, ehe inländisches Salz von Salzwerken abgelassen oder fremdes Salz in freien Verkehr gesetzt wird, oder es muß inländisches oder fremdländisches Salz auf Begleitschein I bezogen und dieser durch die Bescheinigung der Denaturirung erledigt werden.“

14. Zu Ziff. 5 vgl. Num. 162 ff. zu § 22 *Ausf.Best.* — Nach B 15 *Schlußprot.*, waren die Regierungen berechtigt, bei der Verkündung der als Anlage dem *Schlußprot.* beigefügten Verordnung die Bestimmungen unter Ziff. 5 ganz oder theilweise fortzulassen. In dem *Ges.* des Norddeutschen Bundes ist hiervon kein Gebrauch gemacht.

15. Die abgabenfreie Verabfolgung soll hiernach von Kontrollmaafregeln abhängig sein, nach § 10 d. *Ges.* dagegen der Verkehr mit dem in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenen Salze keiner steuerlichen Kontrolle außer der im § 10 selbst vorgeschriebenen unterliegen. Der *B.N.* hat indessen, wohl mit Rücksicht auf das zwingende Interesse der Steuerficherheit, den Vorschriften eine Auslegung gegeben, welche es ermöglicht, auch den Verkehr mit denaturirtem Salze, namentlich soweit dabei Salz Händler in Frage kommen, einer Kontrolle zu unterwerfen. Die *Druckf. (Z.B.)* 70 für 1868 führt in dieser Beziehung aus, die angezogenen gesetzlichen Bestimmungen dürften „die Bedeutung haben, daß die Steuerverwaltung befugt sei, die Denaturationsart zu bestimmen und Anordnungen zu treffen, deren Ausföhrung die ausreichende Ueberzeugung gewinnen läßt, daß das denaturirte Salz zu steuerfreien Zwecken verwendet werde. Auch abgesehen hiervon steht der Steuerverwaltung die Befugniß zu, Zwischenhändlern, da sie als solche einen Anspruch auf abgabenfreie Verabfolgung von Salz nicht besitzen, denaturirtes Salz zum Wiederverkauf nur unter gewissen Bedingungen zu überlassen. Außerdem wird dieselbe von Personen, welche für einen gewerblichen Zweck abgabenfreies Salz beziehen wollen, den Nachweis verlangen können, daß sie das betreffende Gewerbe betreiben, nöthigenfalls auch den Nachweis, daß sie es in einem der geforderten Salzmenge entsprechenden Umfang betreiben.“ u. — In ähnlichem Sinne spricht sich die *Druckf.* 47 für 1879 aus. Dort wird dem nach § 10 im Allgemeinen kontrolfrei zu lassenden Verkehr mit denaturirtem Salze die nach § 20 nur unter der Voraussetzung der Beachtung vorgeschriebener Kontrollmaafregeln zulässige abgabenfreie Verabfolgung des Salzes gegenübergestellt.

16. Nicht alle Staaten haben von der Befugniß Gebrauch gemacht. Beispielsweise wird in Württemberg keine Kontrollgebühr erhoben. (*Erlaß* des Steuerkollegiums 15. 12. 88 — *Amtsbl.* S. 397 — Ziff. 13.)

17. Also nicht bei dem zur Ausfuhr und zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, sowie bei dem bei Nothständen und an Wohlthätigkeitsanstalten verabfolgten Salz. Ebensovienig wird eine Kontrolgebühr in anderen Fällen der Befreiung, als den in § 20 vorgesehenen in Frage kommen können, also z. B. nicht in den in Anm. 1 c zu § 2 aufgezählten, oder in denen der §§ 15. 19 Ausf. Best., es sei denn, daß der Fall des § 15 Ziff. 5 (Vordersatz) bezw. der des § 19 Ziff. 3 a. a. D. gegeben ist.

Durch ausdrückliche Vorschrift ist auch das zur Glasfabrikation bestimmte Salz befreit. (Vgl. Anm. 83 Ausf. Best., Anm. 2 zu Art. 6 Nebstf.) Zu Ziff. 3 ist zu bemerken, daß auch für das im § 20 nicht erwähnte, zum Nachpöfeln von Heringen zc. verwendete Salz die Gebühr erhoben wird. (U. Z. D. 18. 9. 88 I 8759, Verord. Bl. Sachsen 1896 Nr. 69.) Zu Ziff. 4 macht es ferner keinen Unterschied, ob das Salz denaturirt oder undenaturirt bezogen wird. Endlich unterliegt wie inländisches, auch ausländisches Salz der Kontrolgebühr. (R. St. D. Nr. 12757 für 1885.)

18. An einzelnen Entscheidungen über Fälle, in denen Kontrolgebühr erhoben oder nicht erhoben werden soll, seien folgende angeführt:

- a) F. M. E. 12. 12. 70 III 18472 (G. Bl. 1871 S. 42): „Euer zc. erwidere ich zc., daß von demjenigen Salz, welches mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung bezw. Abgabenerlaß unter amtlicher Aufsicht zum Aufstreuen auf zur Ausfuhr bestimmtes bereits gepöfeltes Fleisch und Speck verwendet wird, die Kontrolgebühr zu erheben ist, und zwar ohne Unterschied, ob das eingestrente Salz unverabgibt oder verabgibt ist.“ zc. (Vgl. Anm. 22 Einf. Best.)
- b) In Erwiderung auf Euer zc. Bericht zc. erkläre ich mich einverstanden, daß von dem zum Versieden bestimmten Steinsalz die Kontrolgebühr nicht zu erheben ist.“ F. M. E. 6. 1. 68 III 26901.
- c) Nach F. M. E. 20. 3. 68 III 6566 ist von Schmutz-, Rehr- und Krüchsalz, sowie von allen sonstigen Abfallsalzen die Kontrolgebühr nicht zu erheben, wenn diese Salze ohne zuvorige Denaturirung als zum menschlichen Genuß untauglich erkannt und demgemäß steuerfrei zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgelassen werden. (Vgl. hierzu § 13 Ausf. Best. und Anm. 84 dazu.)
- d) F. M. E. 17. 4. 70 III 5972: „Auf Euer zc. Bericht zc. erkläre ich mich damit einverstanden, daß von dem vor der abgabenfreien Verabfolgung vorschriftsmäßig zu denaturirenden sog. Bühnensalz der Kalifabriken zu R. die Kontrolgebühr zu erheben ist.“ (Vgl. wegen des Bühnensalzes Anm. 107 zu Ziff. 4 Befr. Best.)
- e) Nach F. M. E. 14. 1. 73 III 19573 (G. Bl. S. 53) findet die Erhebung der Kontrolgebühr bei der Abgabe von Pfannenstein an Fabrikanten und Landwirththe (Ziff. 3 Befr. Best.) statt.
- f) Laut Nr. 10582 für 1889 ist vom R. St. D. die Ansicht vertreten

worden, daß die Kontrolgebühr zu erheben sei, wenn Salz denaturirt wird nicht für die Sodafabrikation, sondern zum Stellen der Soda d. h. um als Zusatz zur fertigen Soda nach ihrer Zerfeinerung zum Versandt behufs ihrer Herabsetzung auf den von der Kundschaft geforderten geringeren Prozentgehalt zu dienen.

Zu erwähnen ist endlich noch ein *F.M.G.* 9. 8. 72 III 12 380, in dem bemerkt wird, „daß die Erhebung einer Kontrolgebühr in den zulässigen Fällen ganz in das Ermessen der Steuerbehörde nach den in Betracht kommenden Umständen gestellt und nur der innezuhaltende Maximalsatz bestimmt worden ist.“

19. Der in Preußen ursprünglich (§ 12 Bekanntmachung 19. 8. 67) allgemein auf 2 Egr. für den Zentner festgesetzte, durch *F.M.G.* 6. 1. 68 III 26701 (*G.Bl.* S. 74) dann hinsichtlich des zu landwirthschaftlichen Zwecken verabfolgten Salzes auf 1 Egr. für den Centner normirte Betrag der Kontrolgebühr wurde durch *F.M.G.* 13. 7. 73 III 9831 (*G.Bl.* S. 222) für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke auf die Hälfte ermäßigt. Schließlich wurde ein einheitlicher Satz von 7 ₰ für 1 Ctr. — gleichgültig ob die Denaturirung für landwirthschaftliche oder für gewerbliche Zwecke erfolgte — durch *F.M.G.* 8. 1. 92 III 163 (*G.Bl.* S. 45) festgesetzt. Die gleiche Anordnung ist demnächst auch in anderen Bundesstaaten getroffen worden. (*Verord. Bl. Sachsen* 1892 S. 368, *Amtsbl. Meckl.* 1892 S. 392, *Amtsbl. Braunschw.* 1892 S. 43, *Amtl. Nachr.* 1892 S. 536, *Amtsbl. Bremen* 1892 S. 163.) In Hessen beträgt die Gebühr 10 ₰ für 100 kg (*Amtsbl. Hessen* 1893 S. 61). Wegen Elsaß-Lothringen vgl. *Amtsbl. Elsaß* 1871 S. 657.

20. Nach Schreiben *P.St.D.* 30. 11. 85 Nr. 15 967 fällt die Kontrolgebühr in denjenigen Fällen, wo sie gefordert wird, den Salzempfindern zur Last und kommt nur dann bei den Salinen oder Salzwerken zur Erhebung, wenn es sich um Handelsatz oder Bestellsatz handelt, dessen Denaturirung auf den Salzwerken oder Salinen erfolgt. Es wird dabei kein Unterschied gemacht, ob das Salzwerk oder die Saline ein fiskalisches oder ein privates ist.

Ebenfalls auf den Salinen erhoben wird die Kontrolgebühr für den an Fabrikanten undenaturirt abgelassenen Pfannenstein nach *F.M.G.* 3. 6. 92 III 7605.

Was den Zeitpunkt der Erhebung der Gebühr anbetrifft, so dürfte daraus, daß sie zur Deckung der durch die Kontrolle erwachsenden Kosten dienen soll, folgen, daß die Erhebung nach Beendigung der Kontrolle (z. B. nach erfolgter Denaturirung) erfolgen kann. Durch *F.M.G.* 6. 11. 67 III 21 987 (*Appelt* S. 79) ist nachgelassen, die Gebühr für auf zwei fiskalischen Werken hergestellte Lecksteine auf Wunsch der Fabrikationsverwaltung erst beim Verkauf (der Versendung) mit dem Preise zu erheben und zu berechnen.

21. *F.M.G.* 26. 1. 69 III 29 111 *G.Bl.* S. 47: „Guer zc. erwidere ich

2c., daß in allen Fällen, wo die Denaturierung des Salzes auf den Salinen erfolgt, die Erhebung der Kontrolgebühre nach dem Nettogewicht des denaturirten Salzes zu geschehen hat, wie sich dies aus den für die Buchung des denaturirten Salzes vorgeschriebenen Registern (Muster E Anw. Pr. S. und Muster B Instr. St. S. W.) ergibt. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Denaturierung in größeren Mengen im voraus, oder unmittelbar vor der Verabfolgung des Salzes stattfindet.

Dagegen haben die Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, die Kontrolgebühre von dem Nettogewicht des reinen Salzes zu erheben, mithin das Gewicht der von den Betheiligten zu liefernden Denaturierungsmittel außer Betracht zu lassen." (Ebenso Amtsb. Meckl. 1870 S. 21.)

22. Wegen Unzulässigkeit der Stundung der Kontrolgebühre vgl. Anm. 72. 76 zu § 12 Ausf. Best., vgl. ferner Anm. 7 zu § 1 Ausf. Best., Anm. 3 zu Art. 6 Nebstf., wegen der kassenmäßigen Behandlung der Gebühre Amtl. Nachr. 1894 S. 142.

23. Die Vorschrift des letzten Abs. ist nicht etwa dahin zu verstehen, als würden unter keinen Umständen für die Kontrolle außer der Kontrolgebühre noch weitere Gebühren erhoben. Vgl. Ziff. 23 Befr. Best. In dieser Beziehung sagt ferner F. M. G. 5. 12. 71 III 18 071: „Im § 10 des B. Z. G. vom 1. 7. 69 und den zu demselben ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 23. 12. 69 III 25 103 sind die Fälle verzeichnet, in denen es zulässig ist, eine Entschädigung für einen etwaigen Mehraufwand an Beamtenkräften von dem Zollpflichtigen einzuziehen.“

In analoger Anwendung dieser Bestimmung unterliegt es keinem Bedenken, eine derartige Entschädigung auch für den Fall zu beanspruchen, daß abgabefrei zu verabfolgendes Salz an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbräumen der Empfänger denaturirt werden soll, soweit die der Verwaltung entstehenden Kosten nicht durch eine Erhebung der Kontrolgebühre ihre Deckung finden.

Dieselben Verhältnisse liegen auch bezüglich der steuerlichen Kontrolle derjenigen Fabriken vor, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustand als Nebenprodukt gewonnen wird.“

Neuerdings sind ferner die unterm 12. 2. 90 III 1194 (G. Bl. S. 26) vom F. M. erlassenen „Bestimmungen über die Erhebung von Vergütungen für besondere Dienstleistungen der Steuerbeamten bei Ausübung der Branntwein- und der Zuckersteuerkontrolle“ durch F. M. G. 14. 3. 90 III 2431 (G. Bl. S. 50) auf die Salzsteuer mit der Maßgabe für anwendbar erklärt worden, daß es bei den bestehenden Vorschriften über die Erhebung der Kontrolgebühre von dem abgabefrei verabfolgten Salze auch ferner verbleibt.

Zu Ziff. 3 dieser „Bestimmungen“, wo entschieden wird, in welchen Fällen die unter 2 bestimmten Vergütungen (Gebühren) nach der Stundenzahl

erhoben werden und in welchen Fällen anstatt ihrer Verwaltungskostenbeträge in Höhe des Durchschnittsgehaltes, des Wohnungsgeldzuschusses und zutreffendenfalls des Dienstbefleidungszuschusses zu zahlen sind, ist als ergänzend anzuführen *F.M.G.* 4. 9. 95 III 11 452 (*G.Bl.* S. 364). Ferner sei zu Ziffer 6 der „Bestimmungen“ als erläuternd erwähnt *F.M.G.* 27. 11. 95 III 16 775 (*G.Bl.* S. 404).

Nach diesen Grundsätzen wird in der preussischen Praxis insbesondere auch dann verfahren, wenn im Interesse von chemischen Fabriken derartige besondere Dienstleistungen vorgenommen werden.

Wegen der für besondere Dienstleistungen den Beamten zu gewährenden Vergütungen sagt *F.M.G.* 24. 10. 94 *G.Bl.* S. 494: „Infolge des Berichts zc. bestimme ich, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach den für den dortigen Verwaltungsbezirk bestehenden Vorschriften den Beamten für außergewöhnliche Dienstleistungen bei der Ausübung der zc. Salz- zc. Kontrolle besondere Vergütungen gezahlt werden dürfen, an Stelle der bisherigen Sätze fortan allgemein diejenigen Sätze anzuwenden sind, welche nach Abschnitt B der Bestimmungen des *B.N.B.* 4. 7. 89 — *Verf.* 9. 8. 89 III 11 598 — auf außergewöhnliche Dienstleistungen im Zollverkehr Anwendung finden. Falls ausnahmsweise ein Bedürfnis anzuerkennen sein sollte, den Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern aus besonderen Gründen auch noch in anderen Fällen für häufig wiederkehrende, mit außergewöhnlichem Mehraufwande für Unterkunft, Unterhalt und Dienstbefleidung verbundene Dienstleistungen derartige Vergütungen zu gewähren, so ist unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu berichten.

Eine allgemeine Regelung der Angelegenheit, wie sie nach der Verfügung zc. in Aussicht genommen war, wird zur Zeit nicht beabsichtigt.“

Handelt es sich um ausländisches Salz, so werden auch, sofern die Kontrolgebühr zur Deckung der Kosten nicht ausreicht, die Gebühren lediglich nach Maßgabe des oben erwähnten *B.N.B.* — § 351 d. *Pr.* — bzw. des *F.M.G.* 9. 8. 89 (*G.Bl.* S. 298. 310) zu erheben sein.

24. Außer den Befreiungsfällen dieses Paragraphen, in denen es sich um an sich abgabepflichtiges, aber mit Rücksicht auf die Art der Verwendung befreites Salz handelt, und außer denjenigen Fällen, welche in den Anmm. 1 und 9 zu § 2, 2 zu § 19 d. *Ges.* und den dort weiter bezeichneten Vorschriften erörtert sind, kommen noch Befreiungen von der Abgabe aus Billigkeitsgründen durch den *B.N.* für im freien Verkehr befindliches Salz vor. So ist durch *B.N.B.* 20. 7. 93 — § 494 d. *Pr.* — und 20. 12. 94 — § 608 d. *Pr.* — Erstattung der Steuer für Salz, welches auf dem Transport durch eingedrungenen Kohlenstaub zc. verunreinigt war, auf gemeinschaftliche Rechnung unter der Bedingung vorschriftsmäßiger Denaturierung genehmigt worden. Unter der gleichen Bedingung ist durch *B.N.B.* 24. 10. 95 — § 569 d. *Pr.* — *B.N.B.* 6. 5. 97 — § 325 d. *Pr.* — aus Billigkeitsrücksichten Abgabenerstattung für durch Hochwasser unbrauchbar gewordenes Salz gewährt worden. *B.N.B.*

1. 4. 97 — § 262 d. Pr. — gewährte Abgabenerlaß für Salz, das auf Begleitschein I zur Denaturirung versandt, von dem Empfänger aber, da sich infolge Verschuldens der Bahnverwaltung der Transport bedeutend verzögert hatte und er das Salz dringend gebrauchte, nach eigenmächtiger Abnahme des amtlichen Verschlußes ohne amtliche Aufsicht denaturirt und in seinem Gewerbebetriebe verwendet war. B.R.V. 3. 6. 97 — § 417 d. Pr. — entschied in gleicher Weise bezüglich der Abgabe von Salz, das irrtümlich statt auf Begleitschein I auf Begleitschein II abgefertigt, nachträglich aber für gewerbliche Zwecke vorschriftsmäßig denaturirt war.

Ob bei den Steuerbehörden eingehende derartige Anträge zu befürworten sind, wird davon abhängig zu machen sein, ob überwiegende Gründe der Billigkeit vorliegen und ob volle Gewißheit besteht, daß das Salz, für welches die Abgabefreiheit erbeten wird, weder ganz noch theilweise zum menschlichen Genuß gelangt ist oder gelangen kann.

Eine den einzelnen Regierungen ertheilte Befugniß, die Abgabe für im freien Verkehr befindliches Salz auf private Rechnung zu restituiren, vgl. zu Ziff. 2 b Vollz.Prot. In der preussischen Praxis ist von dieser Ermächtigung nur in sehr seltenen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht worden. (Vgl. auch Amtsbll. Bayern 1867 S. 370 A 1 Abf. 3 a. G.)

§ 21.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift
und beigedrucktem Bundes=Innsiegel.

Gegeben Baden=Baden, den 12. Oktober 1867.

Ausführungsvorschriften.

Ausführungsbestimmungen,

betreffend

das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz.¹

1. Laut der Eingangsworte zum Vollz. Prot. vom 8. Mai 1867 (vgl. oben Ann. 1 zu Art. 1 Nebstf.) hatten sich die bei den Verhandlungen beteiligten Bevollmächtigten in Vollziehung des Art. 4 Nebstf. über eine Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz, und über eine Instruktion, betreffend die Erhebung und Sicherung dieser Abgabe auf den Privatkalinen, verständigt. Die Bekanntmachung und die Instruktion wurden als Anlagen 1 und 2 dem Vollz. Prot. beigelegt. Ihre Veröffentlichung erfolgte durch die einzelnen Regierungen, so in Preußen mit *F. M. G.* 19. 8. 67 III 16211 (*G. Bl.* S. 390 ff.)

Da beim Anschluß Hamburgs an das deutsche Zollgebiet die seitens des B. N. beschlossenen, zur Ausführung der Reichs-Zoll- und Steuergesetze dienenden Regulative u. hamburgischerseits publizirt werden mußten, ein Theil derselben aber im Laufe der Zeit nicht unerhebliche Abänderungen und Zusätze erfahren hatte, so erachtete es die Vollzugskommission für den Zollanschluß für zweckmäßig, eine Neuredaktion der betreffenden Regulative unter Einfügung der zu denselben inzwischen ergangenen B. N. Beschlüsse vorzunehmen und eine Inkraftsetzung der Neuredaktionen für das ganze Zollgebiet zu beantragen.

Zu den einer Neuredaktion unterworfenen Regulativen gehörten auch die Ausführungsbestimmungen zum Salzabgabengesetz.

Nachdem die neu redigirten Bestimmungen im Entwurf den Direktivbehörden behufs Begutachtung zugänglich gemacht und die Entwürfe mit Rücksicht auf die Gutachten verschiedentlich abgeändert waren, wurden sie mit dem 5. Bericht der Vollzugskommission nebst den Entwürfen für andere Regulative dem B. N. zur Beschlußfassung vorgelegt (Druckf. 80 für 1888). Die Ausschüsse f. Z. u. St. W. und f. Hand. u. Verk., denen die Entwürfe überwiesen wurden, beantragten demnach, die neuen Ausführungsbestimmungen, von wenigen Änderungen abgesehen, den Vorschlägen gemäß zu redigiren (Druckf. 89 für 1888). Demgemäß wurde durch B. N. B. 5. 7. 88 — § 407 d. Pr. — beschlossen, nur

mit der Maßgabe, daß die Formulare zu Begleitscheinen I und II gemäß dem Beschlusse vom selben Tage — § 406 d. Pr. —, betreffend die Einführung einheitlicher Zoll- und Steuerformulare (Druckf. 93 für 1888) einige Aenderungen erfuhren.

I. Berechnung der Abgabe.²

§ 1.

Die Salzabgabe (§ 2 des Gesetzes)³ wird nach dem Nettogewicht erhoben. Die Ermittlung des letzteren kann bei Salz in Säcken in der Weise^{4 5} erfolgen, daß das Gewicht der zur Verpackung dienenden Säcke ermittelt und von dem durch die Verwiegung der gefüllten Kolli sich ergebenden Bruttogewicht abgesetzt wird. Dabei ist es statthaft, mehrere Salzsäcke von gleicher Größe und gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

Von der Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung kann Umgang genommen werden, wenn der Steuerpflichtige sich mit einer Taxavergütung von $\frac{1}{2}$ Prozent begnügt.⁶

Bei der Erhebung sind die Bestimmungen des § 4 des Zolltarifgesetzes⁷ auch auf inländisches Salz anzuwenden.

2. Während die „Bekanntmachung“ nur zwei Unterabtheilungen, nämlich I. „Berechnung der Abgabe“ und II. „Kontrolle und Abfertigung“ aufwies, sind in den geltenden Ausf. Best. deren noch hinzugetreten III. „Befreiungen von der Salzabgabe“ und IV. „Erhebung der Salzabgabe außerhalb der Salzwerke“. — Vgl. auch oben Anm. 1, ferner unten Anm. 119 u. 169 zu III. IV.

3. Der Hinweis auf § 2 d. Gej. (siehe daselbst u. Anm. 3. 5 dazu) bedeutet, daß sich die Vorschrift auf Salzsteuer und Salz Zoll bezieht.

4. Der Passus von „Die Ermittlung“ bis zum Schlusse des zweiten Absatzes entspricht dem B.R.B. 5. 12. 81 — § 564 d. Pr. — Ursprünglich war in weitem Umfange der Abzug einer Normaltara von 1% zugelassen. In der Praxis fand zwar regelmäßig die Ermittlung des Nettogewichtes durch Verwiegung statt; nur auf einigen süddeutschen Salinen bildete der Abzug der Normaltara die Regel. Da aber nach angestellten Ermittlungen die auf diesen Salinen zur Verwendung kommenden Säcke erheblich weniger als die Normaltara, zum Theil nur die Hälfte derselben wogen, so erfolgte zur Beseitigung jenes Uebelstandes und zugleich zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens die erwähnte Beschlußfassung des B.R. (vgl. Druckf. 126 für 1881).

5. Nach den speziellen Vorschriften im § 7 Abs. 3. 4 Instr. St.G.W., § 8 Ziff. 7 Abs. 3. 4 Anw. Pr.G., § 8 Abs. 4 Anw. Z. u. St.St. hat dieses Verfahren die Regel zu bilden, und zwar nicht nur bei Salz in Säcken, sondern auch solchem in Fässern und anderen Umschließungen. — Vgl. auch die folgende Anm., ferner unten Anm. 41 (Centesimalwaage).

6. Nach Ziff. 1 Vollz. Prot. war vorbehalten, sich über eine Tara für Fässer zu verständigen, bis dahin sollte es zulässig sein, sich auf Ermittlung des Nettogewichts durch Probeverwiegung zu beschränken. Eine solche Verständigung ist indeß, wohl weil das Bedürfniß nicht allgemein hervortrat, nicht

erfolgt, und Probeverwiegungen sind durch die in der vor. Ann. genannten Paragraphen der Spezialanweisungen allgemein, also auch für Fässer, für unzulässig erklärt worden. — Ein durch F.M.E. 16. 12. 68. III 26 528 ertheilter Auftrag, behufs Festsetzung einer Taravergütung für Salz in Fässern Probeverwiegungen vorzunehmen, hat nicht ausgeführt werden können, weil in der Provinz Sachsen derartig verpacktes Salz nicht zur Abfertigung gestellt worden war.

7. § 4 lautet: „Von der Verzollung befreit sind:

- a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger,
- b) alle der Gewichtsverzollung unterliegende Waaren in Mengen unter 50 Gramm.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur, soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen“.

Zu bemerken ist, daß sich die Vorschrift im vorletzten Abs. nur auf die Salzabgabe bezieht. Eine Abrundung der Beträge an Kontrolgebühren findet nicht statt. Dies folgt schon aus dem jetzt gültigen Betrage der Gebühr. (Ann. 19 zu § 20 d. Ges.). Vgl. auch F.M.E. 31. 5. 69 III 11 246 (C. Bl. S. 320).

II. Kontrolle und Abfertigung.⁸

A. Inländisches Salz.

§ 2.⁹

Die in § 4 des Gesetzes gedachte Nachweisung muß namentlich¹⁰ enthalten:

1. Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen u., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Prozenten;
2. die Aufzählung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke u.;
3. die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4. die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des § 7 des Gesetzes entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke¹¹ mit der im § 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden

kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Geräte und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungsmagazine ergibt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.¹²

Die im § 4 des Gesetzes gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salzsteueramt zur weiteren Veranlassung, und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.^{13—15}

8. Der Abschnitt II umfaßt die §§ 2—17 und zerfällt in die Unterabteilungen „A. Inländisches Salz“ — §§ 2—16, und „B. Ausländisches Salz“ — § 17.

9. Der § 2 hat für Staatsalzwerke keine Gültigkeit. (Ziff. 1 Vorbem. Instr. St. S. W.). Wenn andererseits auch der Inhalt des § 2 erkennen läßt, daß bei seiner Abfassung vorzugsweise an Salzwerke gedacht wurde, so ist es doch, da die in Bezug genommenen §§ 3, 4 des Gesetzes auch für Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, erlassen sind, nicht zweifelhaft, daß § 2 im Allgemeinen auch für diese Fabriken gilt. Vgl. unten Anm. 11, 13, 116.

10. Aus diesem Worte in Verbindung mit den Worten „nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde“ im § 4 Abs. 1 d. Ges. folgt, daß § 2 nur Beispiele der von den Anmeldenden zu machenden Angaben hat geben wollen. Vgl. auch unten Anm. 12. In besonderem Umfange wird das Ermessen der Steuerbehörde bei den Fabriken Platz zu greifen haben.

11. Daß die Verbindung nur für Salzwerke und nicht auch für die Fabriken zugelassen worden sein sollte, ist nicht wohl anzunehmen, da ein innerer Grund für eine derartige Unterscheidung nicht vorliegen dürfte.

12. Eine Zeichnung der unter Tage befindlichen Anlagen bei Salzbergwerken ist nicht vorgeschrieben. Daß eine solche vorgelegt und bei vorkommenden Veränderungen der betreffenden Anlagen berichtigt wird, kann indessen unter Umständen erwünscht sein, z. B. wenn es sich um ein Werk handelt, welches nur steuerfreie Abraumsalze fördern darf (vgl. § 19 Ausf. Best. und Anm. dazu). Die Steuerverwaltung hat in solchen Fällen ein wesentliches Interesse daran, zu wissen, ob die Stollen, die zu den Gewinnungsplätzen der Abraumsalze führen, etwa durch Schichten mehr oder weniger reinen Kochsalzes führen und letzteres somit den arbeitenden Bergleuten zugänglich ist.

13. Die Vorschrift paßt selbstverständlich nur für Salzwerke. Inhaber von Fabriken haben nach der allgemeinen Vorschrift am Schlusse des § 4 Abs. 1 d. Ges. die Veränderungsanzeige dem Bezirkshauptamt vorzulegen, sofern nicht die Vorlegung beim nächstgelegenen Unteramt (§ 6 Abs. 2 d. Ges.) besonders angeordnet ist.

14. Durch diese Worte ist die Forderung des § 4 d. Ges., daß die Anzeige „vor der Ausföhrung“ der Veränderung zu erstatten, näher bestimmt worden.

15. Vgl. im Uebrigen zu diesem § die §§ 7, 3, 4 d. Ges. §§ 1, 2. Anw. Pr. S. nebst den Anm. dazu, namentlich Anm. 4 Anw. Pr. S., wegen der technischen Ausdrücke Einleitung, wegen des Abs. 3 insbesondere § 4 Ausf. Best.

§ 3.

Die im § 6 des Gesetzes gedachte Kontrolle wird für jedes Salzwerk durch ein Salzsteueramt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staatsverwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerksbeamte ausgeübt werden können.¹⁶

16. Vgl. wegen der Salz-Steuer-Memter § 6 d. Ges., ferner §§ 1. 2. Instr. St. S. W., §§ 4 ff. Anw. Pr. S.

§ 4.

Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerksbesitzer¹⁷ die im § 7 des Gesetzes unter Nr. 1 bis 8^{18 19} ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:²⁰

1. das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2. die Kontrollebeamten von dem Zeitpunkt des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraum in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;²¹
3. die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks)²² und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salzsteueramt zur Siegelung und Folirung vorzulegen;
4. die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuerbeamten, den Bergwerksbeamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.^{23 24}

17. Also nicht Besitzer von Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird; wegen derselben vgl. § 7 Abj. 2 d. Ges. — Wegen der Staats-salzwerke vgl. unten Anm. 19.

18. Wegen der Verpflichtung unter 9 — Unfriedigung und nächtliche Verschließung des Salzwerkshofes — vgl. Anm. 16. 20 zu § 7 d. Ges.

19. Für Staats-salzwerke gelten die Vorschriften unter Ziff. 2. 3 des § 7 d. Ges. nur zum Theil (vgl. Anm. 7 ff. zu § 7 d. Ges.).

20. Die unter 1—4 gegebenen Vorschriften bezwecken sämtlich, die Kontrolle über den Verbleib des gewonnenen Salzes zu erleichtern und eine heimliche Wegbringung desselben vom Salzwerke thunlichst auszuschließen. Für Staats-salzwerke haben auch diese Vorschriften nur in beschränktem Umfange Geltung. Die Unanwendbarkeit der Vorschriften unter 1. 2 ergibt sich n. G. daraus, daß nach Ziff. 1 Vorbem. Instr. St. S. W. von Staats-salzwerks-verwaltungen die Räume, in denen das Salz aufbewahrt wird, überhaupt nicht angemeldet zu werden brauchen, und es nach Ziff. 4 Vorbem. Instr. St. S. W. einer Anmeldung der Salzentnahme aus den Magazinen nicht bedarf. Ziff. 3 ist unter Ziff. 2 Vorbem. Instr. St. S. W. ausdrücklich als für Staats-salzwerke entbehrlich bezeichnet.

21. § 3 Anw. Pr. S. enthält Vorschriften, welche die Durchführung dieser Bestimmungen erleichtern.

22. Mit Rücksicht auf die im § 3 d. Ges. gegebene nähere Bestimmung des Begriffs „Salzwerk“ würde Ziff. 3 gegebenen Falls auch vom Besitzer einer Salzraffinerie zu beachten sein, obgleich diese Kategorie der Salzwerke hier nicht ausdrücklich genannt ist.

23. Ziff. 4 ergänzt die Bestimmung unter Ziff. 5 § 7 d. Ges. (vgl. daselbst und Anm. 12. 13 dazu.)

24. Was unter den „auf dem Salzwerke beschäftigten“ Personen zu verstehen, ist nicht näher bestimmt. Mit Rücksicht auf den Zweck der Vorschrift wird man anzunehmen haben, daß im Allgemeinen hierher nur Personen gehören, welche als Beamte, Bergleute, Salzfieder, Sackträger, Aschenfahrer u. s. w. ständig im gewerblichen Betriebe des Salzwerks, wenn auch nicht speziell bei der Salzgewinnung thätig sind; auf dem Salzwerk vorübergehend (z. B. als Dachdecker, Schornsteinfeger u. s. w.) thätige Personen dagegen höchstens insoweit, als ihre Anwesenheit in den betreffenden Räumen im Interesse des Salzwerks erforderlich ist. Nicht zuzulassen sein dürften z. B. Personen welche als Diensthoten von Werksbeamten auf dem Werke wohnen.

§ 5.

Den mit der Kontrolle beauftragten Beamten,²⁵ sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebsanstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden,²⁶ soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

25. D. h. bei Salzwerken die Beamten der Salzsteuerämter im engeren Sinne und die Salz-Steuer-Aufsicher, (vgl. § 6 d. Ges., § 3 Ausf. Best., §§ 1 ff. Instr. St. C. W., §§ 4 ff. Anw. Pr. C.), bei Fabriken die besonders beauftragten Beamten (vgl. § 6 d. Ges.).

26. Durch diese Fassung sollen m. G. auch unter freiem Himmel und unter Tage befindliche Anlagen, sowie die einzelnen Räume der verschiedenen Gebäude einbegriffen werden. — Ueber die Anwendung der Vorschrift auf Staatsalzwerken vgl. § 3 Instr. St. C. W. und Anm. 13 dazu.

§ 6.

Zu den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerkslokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als 5 kg auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.²⁷

27. Die Vorschrift ergänzt die unter Ziff. 6 im § 7 d. Ges. gegebene. Vgl. dieselbe und die Anm. 14 dazu. Sie gilt ihrem Wortlaute nach nur für Salzwerke. Wird gemäß § 7 Abs. 2 die Erfüllung der Verpflichtung unter Ziff. 6 einem Fabrikhaber aufgelegt, so wird die zulässige Menge besonders zu bestimmen sein.

§ 7.

Die Dienststunden der Salzsteuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Direktivbehörde besonders festzustellen.²⁸

28. Nach F. M. G. 19. 8. 67 III 16211 (G. Bl. S. 390) Ziff. 7 ist die Anordnung der Direktivbehörde nach Anhörung des Salinenbesizers zu treffen

und in die nach § 6 Abs. 1 zu erlassende Anweisung aufzunehmen. — Wie die Dienststunden für die Salz-Steuer-Beamten auf den Staatswerken festzusetzen sind, bestimmt Ziff. 3 Vorbem. Instr. St. S. W. — Vgl. auch § 5 Anw. Pr. S.

§ 8.²⁹

Die im § 9 des Gesetzes gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1. die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2. die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3. den Namen des Transportanten;
4. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5. die begehrte Abfertigungsweise;
6. etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter 1 anliegende Muster³⁰ zu verwenden; für Salzabfälle (§§ 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht,³¹ so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

29. Für Staatssalzwerke gilt der § nicht. (Ziff. 4 Vorbem. Instr. St. S. W.)

30. Abgedruckt G. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 619.

31. Veranlassung zu einem solchen Wunsche könnte z. B. vielleicht der Umstand bieten, daß die Lagerräume oder die zum Transport des Salzes aus den Trockenräumen in die Lagerräume dienenden Vorrichtungen reparaturbedürftig werden und, wenn die Entnahme von Salz aus den Siede- und Trockenräumen versagt ist, Betriebsstörungen zu befürchten sind.

§ 9.

Der Hausbedarf der Salzwerksbesitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Besteuerung entnommen werden.³²

32. Vgl. wegen der zu entnehmenden Mindestmenge § 9 Abs. 3 d. Ges. und Anm. 14 dazu.

§ 10.³³

Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerksbesizers im Falle der sofortigen Versteuerung³⁴ des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuerkredit³⁵ sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes³⁶ in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungschein³⁷ nach dem anliegenden Muster 2 ausgestellt, welcher zur

Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerksbezirk (§ 10 Nr. 1 des Gesetzes) und im Grenz Zollbezirk³⁸ dient.

Auf Begleitschein I³⁹ nach dem anliegenden Muster 3 wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffsverschluß^{40 41} — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt⁴² oder zur Niederlage deklarirt,⁴³ oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung⁴⁴⁻⁴⁶ beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht⁴⁷ ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. An Stelle der Abfertigung auf Begleitschein I kann bei Abraumsalzen von mehr als 60, jedoch weniger als 75 Prozent Kochsalzgehalt die Abfertigung auf Transportschein treten, wie solche für die Versendung von auf Salinen denaturirtem Gewerbebestellsalz vorgeschrieben ist (zu vergleichen Ziffer 2 C Absatz 2 der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen u. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe).⁴⁸

Auf Begleitschein II nach anliegendem Muster 4 wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt überwiesen werden soll.⁴⁹

Zur Erledigung⁵⁰ von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt,^{51 52} denen die Erledigung von Begleitscheinen I beziehungsweise II über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.^{53 54}

Bei der Ausfertigung eines Begleitscheines über mehrere mit Salz beladene Eisenbahnwagen finden die im § 101 a der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 für Zuckerbegleitscheine enthaltenen Vorschriften gleichmäßige Anwendung.⁵⁵

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerk und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann⁵⁶ gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuerverwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salz auf den Salzwerken aufbewahrt wird.⁵⁷

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe des § 15. zu behandeln.⁵⁸

33. Der § regelt die weitere steuerliche Behandlung des gemäß § 8 zur Entnahme aus den Magazinen abgemeldeten — also nicht für die im § 9 er-

wählten Personen bestimmten — Salzes, insbesondere die Bezettelungen, mit denen dasselbe abzulassen ist. Aus dem Wortlaut des § und seinem Zusammenhange mit den vorhergehenden und den nachfolgenden §§ ergibt sich, daß er nur für Salzwerke von Bedeutung ist; über die steuerliche Kontrolle des von anderen, als Salzwerkstätten zu versendenden Salzes trifft Bestimmung § 4 Anw. Z. u. St. St.

34. „Sofortige Versteuerung“ ist nicht als baare Einzahlung der Steuer beim Salzsteueramt, die überhaupt nur ausnahmsweise vorkommt (vgl. Anm. 11 zu § 6 Anw. Pr. S.), zu verstehen. Gemeint sind die Fälle, in denen der Produzent gemäß § 12 Abs. 1 Ausf. Best. die Abgabe am Schlusse des Monats beim Hauptamt einzuzahlen hat.

35. Wegen des Steuerkredits vgl. § 12 Ausf. Best.

36. „Im Falle der Versendung denaturirten Salzes“, nicht also auch dann, wenn Salz denaturirt, aber zunächst als Vorrath auf dem Salzwerke bleiben soll. Es greift dann die Bestimmung im vorletzten Abs. Platz.

37. Diese Bezettelung — das Muster ist abgedruckt im C. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 620/621 — ist insofern eigenartig, als sie eine bereits im freien Verkehr befindliche Waare zum Gegenstande hat. Ihr Zweck ist im Abs. 1 genau angegeben; danach dient sie keineswegs dazu, den richtigen Eingang des Salzes am Bestimmungsorte zu sichern, sie wird nicht amtlich erledigt und kann, sobald der Bestimmungsort erreicht bzw. der Salzwerksbezirk oder der Grenzbezirk passirt ist, vom Inhaber vernichtet werden.

38. Ueber den Begriff des Grenzbezirks vgl. § 16 Abs. 3 V. Z. G. Ist in dem Theile des Grenzbezirks, welchen ein derartiger Salztransport passirt, gemäß § 119 V. Z. G. von der obersten Landesfinanzbehörde die Transportkontrolle für Salz eingeführt, so wird es neben dem hier in Rede stehenden Verwendungsschein eines weiteren, gemäß § 123 V. Z. G. ausgestellten Transportausweises nicht bedürfen. Findet der Transport des Salzes auf einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Binnenlande nach dem Grenzbezirk statt, so ist mit Rücksicht auf § 120 b V. Z. G. eine Legitimation überhaupt nicht erforderlich. Vgl. wegen Behandlung zweier im Grenzbezirk gelegener bayrischer Salinen in dieser Beziehung Wiesinger S. 16 Anm. 4.

39. Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 über den Zweck der Abfertigung von Salz auf Begleitschein I bzw. II entsprechen im Allgemeinen den im § 1 des Begleitschein-Regulativs (C. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 501 ff.) für Begleitscheine im Zollverkehr gegebenen. Während jedoch letztere, soweit sie Begleitscheine I sind, allgemein den richtigen Eingang der über die Grenze gekommenen Waaren am inländischen Bestimmungsorte zu sichern bestimmt sind, werden im Abs. 2 einzelne Fälle aufgezählt, in denen über Salz, das nicht zur Ausfuhr gelangt, Begleitscheine I ausgestellt werden sollen. Unter diesen Fällen fehlt die Verwendung von Salz mit der Bestimmung sofortiger Versteuerung am Empfangsorte. In dem Schreiben des B. R. Ausf. f. Z. u. St. W. 17. 1. 80 (R. S. A. II 190/80) ist ausgesprochen, daß in der Bestimmung des § 10 Abs. 2 ein ausdrückliches Verbot gegen die Abfertigung von Salz von inländischen Salinen mit Begleitschein I zum Zwecke der sofortigen Versteuerung beim Empfangsorte nicht zu ersehen sei, daß aber ein allgemeines Bedürfnis für eine derartige Abfertigung nicht bestehe und deshalb auch die Herbeiführung eines regelnden Beschlusses des B. R. nicht für geboten erachtet werde. Vgl. auch Anm. 47.

40. Verschlussanlegung ist also grundsätzlich gefordert (vgl. auch unten Anm. 53 zu Abs. 4, ferner wegen der Art des Verschlusses § 8 Ziff. 8 Anw. Pr. S., § 6 Abs. 4 ff. Instr. St. S. W.). Dennoch ist unter Umständen die Ablassung von Salz ohne Verschluss, in der Regel unter gleichzeitiger Anordnung amtlicher Begleitung, genehmigt werden.

So ist durch F.M.G. 8. 5. 76 III 5531 dem B.St.D. die Ermächtigung erteilt, soweit das Beamtenpersonal ausreicht und das Bedürfnis nachgewiesen ist, Beamtenbegleitung für Salztransporte, welche im Begleitscheinverkehr in offenen Käbuen auf der Elbe nach Hamburg abgelassen werden, zu gewähren.

Was die Kosten der Begleitung zc. in Fällen der letztgedachten Art anbetrifft, so haben in den betreffenden Fällen die Begleitschein-Extrahenten die den Begleitungsbeamten zustehenden Diäten und Reisekosten, sowie diejenigen Kosten zu erstatten, welche durch die amtliche Ueberwachung der Umladung des Salzes aus den Eisenbahnwagen in die Elbkähne erwachsen, sofern die Bewachungen an einer anderen als der gewöhnlichen Abfertigungsstelle oder außerhalb der Dienststunden stattfinden (F.M.G. 27. 5. 76 III 5199). — Vgl. jetzt auch wegen der den Beamten zustehenden Vergütungen für besondere Dienstleistungen F.M.G. 24. 10. 94 III 12132 (C.Bl. S. 494) ferner F.M.G. 12. 2. 90 (Ann. 23 zu § 20 d. Gef.) insbesondere Ziff. 2 a. G. Nach letzterer Vorschrift ist der Schiffsführer bei Schiffsbegleitungen verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

41. Nach den Ueberschriften der Spalten 3 und 4 des im C.Bl. f. d. D. Nr. 1888 S. 623 abgedruckten Musters 3, welche Angabe von „Zeichen und Nummern“ bezw. „Zahl und Art der Verpackung“ „der Kofli“ verlangen, könnte angenommen werden, daß auch bei Versendung von Salz unter Wagen- oder Schiffsver schluß dasselbe noch besonders verpackt sein müßte. In der Praxis wird indessen anders verfahren. Nach dem Schreiben B.St.D. 26. 10. 86 Nr. 12817 ist die Abfertigung von losem gemahlenem Steinsalz und Steinsalz in Stücken auf Begleitschein I unter Raumverschluß an zuständige Amtsstellen niemals beanstandet worden.

Dementsprechend ist auch in einzelnen Fällen die Benutzung von Centesimalwaagen bei Abfertigung unter Raumverschluß genehmigt. So bestimmte, nachdem das Bedürfnis nachgewiesen war, F.M.G. 4. 2. 86 III 690: „Auf zc. genehmige ich, daß zur Verwiegung von unverpacktem, gemahlenem Salz und losem Fördersteinsalz in Stücken, welches auf dem Salzwerk N.N. in Eisenbahnwagen unter Raumverschluß abgelassen wird, von einem königlichen Nichtamt geeichte Centesimalwaagen mit Laufgewicht widerruflich unter der Maßgabe zugelassen werden, daß zunächst das Gewicht des leeren Eisenbahnwagens kurz vor dessen Befüllung und sodann das des Wagens in befülltem Zustande amtlich ermittelt wird. Bei Vornahme des Verwiegungsgeschäfts sind die bezüglichen Bestimmungen des § 8 der Instruktion, betreffend die Erhebung zc. der Salzabgabe auf den Privatfahnen zc. genau zu beachten.“

42. Wegen des auszuführenden Salzes vgl. § 20 Ziff. 1 d. Gef.

43. Vgl. unten § 14, ferner § 5 Anw. 3. u. St.St.

44. Gemäß § 21 Abf. 1 Ausf. Best., Ziff. 2 C Abf. 1 Befr. Best.

45. Der F.M.G. 6. 4. 68 III 8037 (C.Bl. S. 161) giebt nähere Vorschriften für den Fall, daß Salz von Fabriken behufs Denaturierung für gewerbliche Zwecke in ganzen Eisenbahnwagenladungen bezogen wird.

„Es kann in dieser Beziehung nachgegeben werden:

1. daß die mit Salz beladenen Wagen nur bis zu derjenigen Station gehen, welche der betreffenden Fabrik am nächsten liegt,
2. daß die Abnahme des Wagenverschlusses und die Ausladung unter steuerlicher Aufsicht erfolgt, auch die Begleitung zur Fabrik geschieht, sofern dieselbe höchstens eine Viertelmeile von der Station entfernt ist,
3. daß die Denaturierung in der Fabrik entweder sofort nach Ankunft oder nach zuvoriger Aufnahme des Salzes in ein unter Steuerverschluß zu stellendes Magazin binnen spätestens 4 Wochen erfolgt, wobei jedoch der Begleitschein erst nach erfolgter Denaturierung zu erledigen ist.

Der für das Salz auszufertigende Begleitschein ist dem vom betreffenden Hauptamte dem Fabrikbesitzer ein für allemal zu bezeichnenden Steuerbeamten (zu 2) vor der Verschlußabnahme zu übergeben und von demselben mit Denaturationsbescheinigung dem Erledigungsamte zu übersenden. Wo das vorstehend dargestellte Verfahren nicht ausführbar ist, ist die Versendung nur unter Kolloverschluß zu gestatten, das Salz zur Fabrik zu schaffen und von deren Inhaber der Begleitschein dem Hauptamte (nur dem von diesem ein für allemal zu bezeichnenden Oberkontroleur, Einnehmer etc.) sofort behufs Ausführung oder Anordnung der Denaturierung zu übersenden."

Die Vorschriften dürften auch jetzt nicht ohne alle Bedeutung sein, wenn auch die näheren Anordnungen wegen des in Fällen der Denaturierung von Salz in den Gewerbräumen der Empfänger bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens nach Ziff. 6 letz. Abs. Befr. Best. von den Direktivbehörden zu treffen sind. Vgl. auch Ziff. 5 F. M. G. 6. 12. 67 III 24700 (C. Bl. 1868 S. 72).

46. Die ordnungsmäßige Denaturierung des Salzes bildet die Voraussetzung seiner Freilassung von der Abgabe. So ist laut F. M. G. 23. 2. 70 III 2485 eine königliche Berginspektion vom Handelsminister angewiesen worden, in ihrer Eigenschaft als Begleitschein-Extrahentin die Abgabe für eine Sendung Salz zu zahlen, welche behufs Denaturierung auf Begleitschein I abgelassen, dann aber ohne amtliche Aufsicht denaturirt war. Ferner ist durch F. M. G. 16. 12. 68 III 27349 abgelehnt, von Einziehung der Abgabe in einem Falle abzusehen, in welchem das Salz schon vor der Denaturierung infolge vorzeitiger Lösung des Verschlusses in den freien Verkehr getreten war. — Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei bemerkt, daß gegenwärtig zur Entscheidung über den Gefällepunkt auch in Fällen dieser Art nach Analogie des § 46 Begl. Reg. die Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zuständig sein dürfte. Vgl. auch unten Anm. 54, ferner Anm. 24 zu § 20 d. Ges.

47. Vgl. § 21 Abs. 1 Ausf. Best., Ziff. 1 letzter Abs. Befr. Best. — Unter Begleitscheinkontrolle wird auch Steinsalz versendet, welches zur Anreicherung von Soole unter amtlicher Aufsicht aufgelöst werden soll. Nach den F. M. G. 24. 12. 67 III 25017 und 16. 4. 68 III 3895 (Appelt S. 79) soll in solchen Fällen der Begleitschein durch die Bescheinigung des Salzsteueramts am Empfangsorte, „daß das Salz unter unverletztem Verschluß eingetroffen und behufs Auflösung unter steuerliche Aufsicht gestellt sei,“ erledigt, in dem Begleitschein-Empfangsregister, oder, wo ein solches nicht geführt, in einem besonders mit der Feder anzulegenden Notizregister vermerkt und dann an das Ausfertigungsamt zurückgeschickt werden, um mit dem Ausfertigungsregister zur Kalkulaturrevision zu gelangen.

48. Der letzte Satz des Abs. 2 beruht auf B. R. B. 16. 5. 95 — § 324 d. Pr. — (C. Bl. f. d. D. R. S. 176.) Der B. R. B. bezweckte eine Erleichterung für die theilhaftigen Werke, da das Begleitscheinverfahren in Anbetracht dessen, daß diese Abraumfasse nur zu Düngezwecken bestimmt sind, zu umständlich und belästigend erschien.

49. Vgl. wegen der entsprechenden Vorschrift des Begl. Reg. oben Anm. 39, ferner unten Anm. 54 unter d. — Das Muster f. C. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 625.

50. Zur Ausfertigung sind, wie aus Abs. 1 zu entnehmen, alle Salzsteuerämter befugt.

51. Nach § 131 Abs. 2. 3 B. F. G. sind im Innern des Vereinsgebietes die Hauptämter mit Niederlage allgemein zur Erledigung von Begleitscheinen, Hauptämter ohne Niederlage zur Erledigung von Begleitscheinen II befugt. Der obersten Landesfinanzbehörde ist in Abs. 3. 4 a. a. D. vorbehalten, Hauptämtern ohne Niederlage ausnahmsweise auch die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I, sowie nach Bedürfniß einzelnen Unterämtern die Befug-

nitz zur Erledigung beider Arten der Begleitscheine beizulegen. Im Grenzbezirk besitzen die Hauptzollämter nach § 128 Abs. 2 B.Z.G. die uneingeschränkte Befugniß zur Begleitscheinerledigung; soweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, können nach Abs. 10 a. a. D. einzelne Nebenzollämter von der obersten Landesfinanzbehörde mit der Ermächtigung zur Erledigung von Begleitscheinen I versehen werden.

52. Nach F.M.G. 6. 4. 68 III 8037 (vgl. oben Anm. 45) ist der Begleitschein I nur auf Ämter auszufertigen, welche zu deren Erledigung befugt sind. Ob ein bestimmtes Amt die Befugniß hat, ist bei Zweifeln aus dem Ämter-Verzeichniß zu ermitteln.

53. Zur Erläuterung dieser Worte sagt der F.M.G. 8. 4. 73 III 4623 mit Bezug auf einen Spezialfall: „Auf zc. erwidere ich zc., daß nach der Vorschrift im § 10 al. 2 zc. das zur Ausfuhr auf Begleitschein I bestimmte Salz in allen Fällen unter Kollo-, Wagen- oder Schiffsverschluß abgefertigt werden soll. Daraus, daß in al. 4 a. a. D. wie in den §§ 9 der Verordnung vom 9. August und des Bundesgesetzes vom 12. October 1867 auf die Bestimmungen für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine Bezug genommen ist, kann die Zulässigkeit der Abfertigung ohne amtlichen Verschluß nicht gefolgert werden. Denn die in Bezug genommenen Bestimmungen sollen „im Uebrigen“ d. h. nur insoweit Platz greifen, als der § 10 der Bekanntmachung vom 19. August 1867 keine besonderen Vorschriften enthält.“ — Vgl. auch die folgende Anm., ferner F.M.G. 23. 12. 69, unten Anm. 54 unter f.

54. Als diese Vorschrift ergänzend, bezw. als Konsequenzen ihrer Durchführung sind folgende Erlasse zc. anzuführen:

a) Nach F.M.G. 6. 4. 68 III 8037 (vgl. oben Anm. 45) ist in dem Falle, wenn die Salzversendung von einem Staatssalzwerke ohne Vermittelung eines Spediteurs oder sonst einer dritten Person erfolgt, die Annahmeerklärung von der Betriebsbehörde (Salzamt, Berginspektion zc.) in dem Begleitschein zu vollziehen, oder durch einen beim Salzsteueramte beschäftigten, den Begleitschein nicht mit unterschreibenden Beamten vollziehen zu lassen. Das Salzsteueramt darf den Begleitschein erst, nachdem dies geschehen, unterzeichnen.

b) Nach Ziff. 2 c Volls.Prot. findet hinsichtlich des in öffentlichen Niederlagen oder bei Versendung auf Begleitschein I auf dem Transporte vernichteten oder unbrauchbar gewordenen inländischen und ausländischen Salzes die auf der 5. General-Konferenz im § 8 unter Lit. c am Schluß getroffene Verabredung mit der Maßgabe Anwendung, daß statt der Vernichtung unbrauchbar gewordenen Salzes Denaturierung Behufs der abgabefreien Verabfolgung stattfinden kann.

In Anwendung dieser Vorschrift ist z. B. durch F.M.G. 3. 6. 75 III 6130 B.St.D. ermächtigt worden, die Steuer für eine auf Begleitschein I abgelassene Salzsendung, welche am Bestimmungsorte in Folge von Havarie durchnäht aber mit unverletztem Verschluß eingetroffen und dann, soweit sie noch vorhanden, denaturirt worden war, nach dem vollen Nettogewicht zu erstatten. In einem weiteren F.M.G. 9. 8. 76 III 10033 ist in einem Falle, wo Salz infolge von Havarie auf dem Wege zum Bestimmungsorte theils durch Wasser zerstört, theils unter amtlicher Aufsicht in die Elbe geschüttet war, das Empfangsamte als zuständig zum Erlaß der Steuer bezeichnet worden. — Vgl. jetzt auch §§ 48. 103 B.Z.G.

c) Wenn analog den Vorschriften in § 45 Abs. 3, § 46 Abs. 2 Begl.Reg. die Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes vor der Erledigung der Begleitscheine I über den Gefällepunkt zu entscheiden hat (z. B. wenn das Salz dem Empfangsamte nicht gestellt, oder bei letzterem gegen

das überwiesene Gewicht eine Fehlmenge oder die Verletzung eines angelegten Verschlusses festgestellt wird, oder durch Schuld eines Beamten das Salz ohne Verschluss abgelassen ist), wird in der Praxis, wie bei Begleitscheinen im Zollverkehr, in jedem Falle geprüft, ob Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß das versendete Salz ganz oder theilweise ohne Abgabentrachtung in den freien Verkehr getreten ist, und nur bei Bejahung dieser Frage die Entrichtung der Abgabe gefordert.

- d) Die Frist für die Gestellung des Salzes beim Empfangsamte ist, namentlich in den Begleitscheinen II, auf das wirkliche Bedürfnis zu beschränken, indem in einer Verlängerung dieser Frist eine der diesseitigen Absicht nicht entsprechende Ausdehnung der Kreditfrist liegt." (F.M.G. 27. 4. 68 III 9400). Nach R.St.D. 27. 8. 87 Nr. 10225 soll die Transportfrist bis 75 km höchstens 8, über 75 km nicht über 14 Tage betragen. Vgl. hierzu auch F.M.G. 8. 7. 74 III 9155 (C.Bl. S. 173), welcher die Verhütung der mißbräuchlichen Extrahierung von Begleitscheinen II behufs Erlangung von Zollkredit behandelt, ferner B.R.V. 13. 10. 75 — § 339 d. Pr. — welcher die Ansuchreibung eines mit Begleitschein überwiesenen Zollbetrages auf Kredit dann für unzulässig erklärt, wenn der Begleitschein nach Ablauf der bestimmten Frist zur Vorlage kommt.
- e) Neben der Bestimmung in § 48 Abs. 2 Begl.Reg., daß es der Gestellung der mit Begleitschein II abgefertigten Waaren beim Erledigungsamte nur dann bedarf, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist, dürfte auch jetzt nach F.M.G. 11. 7. 68 III 15223 nicht ohne alle Bedeutung für Staatswerke sein. Nach demselben haben in denjenigen Fällen, in welchen die Salzwerksbehörden ausnahmsweise um Konstatirung des Eingangs eines auf Begleitschein II abgelassenen Salzsendung am Bestimmungsorte bitten, die Aemter dem Ersuchen zu entsprechen.
- f) Durch F.M.G. 23. 12. 69 III 25103 (C.Bl. 1870 S. 21) sind die R.St.D. ermächtigt, nach ihrem Ermessen bei der Registerrevision die in § 60 Begl.Reg. vorgesehene Vergleichung der erledigten Begleitscheine mit dem Begleitschein-Ausfertigungsregister und dessen Belegen nur probeweise vornehmen zu lassen, dergestalt, daß die Vergleichung sich nur etwa auf den sechsten oder achten Theil der Begleitscheine erstreckt. Derselbe Erlaß bestimmt, daß auf den Verkehr mit vereinsländischem, unter Steuerkontrolle befindlichen Salz die Vorschriften des Begl.Reg. analog in Anwendung zu bringen sind (gemäß B.R.V. (Z.V.) 20. 12. 69 — § 158 d. Prot. —) Der F.M.G. 3. 2. 70 III 2278 (C.Bl. S. 171) welcher die durch die letztgenannte Vorschrift bedingten Aenderungen des bisherigen Verfahrens in Bezug auf die Registerführung zc. bei der Salzabfertigung einzeln hervorhebt, erklärt die im F.M.G. 23. 12. 69 zu § 60 Begl.Reg. nachgelassene Erleichterung auch auf die Salzbegleitscheine für anwendbar.

55. Der Zusatz beruht auf dem B.R.V. 12. 3. 91 — § 133 d. Pr. — (C.Bl. f. d. D. R. S. 62, F.M.G. 5. 4. 91 III 4671 — C.Bl. S. 82 —). Die Eisenbahnbehörden hatten mit Rücksicht darauf, daß nach der Zusatzbestimmung Nr. V zu § 51 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands die Zoll- und Steuerdokumente nur je einen Frachtbrief umfassen dürfen, im Interesse eines geregelten Verkehrs bei Versendungen von Salz unter Steuerkontrolle die Beigabe eines besonderen Begleitscheines für jeden Wagen gefordert. Dieses Verfahren führte zu Unzuträglichkeiten, welche sich besonders bei den umfangreichen Sendungen von Stein Salz nach den Hafenplätzen Hamburg und Bremen fühlbar

machten. Unter Hinweis hierauf wurde von Interessenten der Wunsch geäußert, die steueramtliche Abfertigung von Salzsendungen durch die Zulassung nur eines Begleitscheins zu mehreren mit Salz beladenen Wagen in gleicher Weise zu erleichtern, wie dies nach den damals geltenden Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz bei der Abfertigung von Zucker auf Begleitschein geschah. (Druckf. Nr. 20 für 1891). Der betreffende § — 101 a — lautet:

„Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins über mehrere mit Zucker beladene Eisenbahnwagen ist in den Begleitschein die Anzahl, Bezeichnung und das Gewicht der in jedem Wagen verladene Kolli aufzunehmen.

Bei Transporten unter Raumverschluß sind dem Begleitschein zu den Schlüsseln jeder besonderen Ruckschloß-Serie 2 Schlüssel in gesonderter Verpackung beizugeben.

Falls unterwegs in Folge von Naturereignissen oder Unglücksfällen oder aus Eisenbahn-Betriebsrückichten ein oder mehrere Wagen zurückbleiben müssen, ist von der Gütere Expedition eine beglaubigte Abschrift von dem Begleitschein zu fertigen und auf dem Original, sowie auf der Abschrift mit rother Tinte ein Vermerk über die zurückgebliebenen Wagen zu machen, welchem etwa folgende Fassung zu geben ist:

„Eisenbahnwagen Nr. . . . lauffähig und behufs Umladung in Station N. zurückgeblieben.
Duplikatschlüssel zurückbehalten.

(Datum, Stempel und Unterschrift der Gütere Expedition.)“

Die lauffähig gebliebenen Wagen können sodann mit dem Originalbegleitschein weitergefaßt und am Bestimmungsorte alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Dem nächsten Zoll- oder Steueramt ist von der Trennung der Wagen und deren Ursache sofort Anzeige zu machen. Dieses beziehungsweise der von demselben beauftragte Beamte hat nach der Vorschrift im § 28 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Aenderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamt ist die Abfertigung auf Grund der dem Original als Belag beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorschriftsmäßig zu erledigen.“

Der § 66 der gegenwärtig geltenden Ausführungsbestimmungen zum Zuck. St. Ges., welcher dem § 101 a entspricht, enthält gegen denselben im Abj. 4 eine materielle Aenderung. Der § 66 Abj. 4 lautet:

„Eine Anzeige von der Trennung der Wagen an das nächste Zoll- oder Steueramt ist nur erforderlich, wenn eine Verlängerung der Transportfrist oder eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nothwendig ist. Das benachrichtigte Amt beziehungsweise der von ihm beauftragte Beamte hat nach § 28 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.“

Es dürfte unbedenklich sein, auch diese Aenderung als für den Verkehr mit Salz maßgebend anzuerkennen.

56. In der Provinz Sachsen ist mit Genehmigung der Direktivbehörde (Nr. 13204/71) in dieser Weise z. B. dann verfahren worden, wenn vertheuertes Salz in offene Lowries verladen war und nachträglich Regenwetter eintrat, gegen das das Salz nicht genügend geschützt werden konnte.

Die Vorschriften dieses Abjages werden übrigens in der Praxis hier und da auch auf das auf Vorrath bereitete denaturirte Handelsalz angewendet, indem auch dieses unter steuerlichem Mitverschluß und getrennt von anderem Salze gelagert wird.

57. Was den steuerlichen Mitverschluß anbetrifft, so ist im Hinblick auf Ziff. 2 Vorbem. Instr. St. S. W. besonders hervorzuheben, daß in dem im Eingang der vorigen Anm. erwähnten Falle vom P. St. D. die Anlegung des Mitverschlusses angeordnet worden ist, obgleich es sich um eine Staats saline handelte. (Vgl. auch Anm. 54 Verm. Best.)

58. Die „schriftliche Anmeldung“ ersetzt für Soole und Mutterlauge die oben im § 8 erwähnte Anmeldung und bedarf nicht der dort vorgeschriebenen Form.

§ 11.

Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerk ist nur statthaft:

1. innerhalb der Dienststunden⁵⁹ des Salzsteueramts;
2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.⁶⁰

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salzabfällen (Schmutz- und Fegeesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.),⁶¹ sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salzsteuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten⁶² bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.⁶³

59. Vgl. wegen derselben § 7 oben; vgl. ferner den letzten Abs. dieses §.

60. Vgl. § 10 Ziff. 1 d. Gef. Die Vorschriften unter 1 und 2 bezwecken, die Kontrolle über das vom Salzwerk fortgeführte Salz zu erleichtern.

Nach Ziff. 8 des F. M. G. 19. 8. 67 III 16 211 (G. Bl. S. 390) ist die Bestimmung unter 2 für solche Salinen, welche aus zerstreuten Betriebsstätten bestehen, soweit, als die Dertlichkeit gestattet, auszuführen. Statt des Thores (geschlossener Salinen) wird die Thür jeder Betriebsstätte bezeichnet, aus welcher allein Salz entfernt werden darf.

61. Wegen der technischen Begriffe vgl. Einleitung. — Als Salzabfälle sind in der Praxis auch die Rückstände behandelt worden, welche bei der Auflösung von Stein Salz verbleiben. Vgl. auch zu Ziff. 4 Befr. Best.

62. Diese Beschränkung der Vergünstigung dürfte darin ihren Grund haben, daß für in der Nähe wohnende Abnehmer sich ein Bedürfnis, außerhalb der Dienststunden Salz zu entnehmen, bei einiger Aufmerksamkeit kaum herausstellen wird. — Vgl. auch Anm. 9 zu § 5 Anw. Pr. S.

63. Mit ministerieller Genehmigung sind für einzelne Werke derartige Genehmigungen auch für die Dauer (selbstverständlich unter Vorbehalt des Widerrufs) unter geeigneten besonderen Kontrollen erteilt worden. Wegen der Kosten der Ueberwachung derartiger Arbeiten vgl. F. M. G. 10. 9. 92 III 11 963. „Der Verwaltung des Salzbergwerks erwidere ich, daß nach § 11 der 2c. Ausf. Best. 2c. das Arbeiten in den Magazinen in der Regel nur innerhalb der Dienststunden des Salz-Steuer-Amtes zulässig ist und eine Abweichung von dieser Vorschrift als besondere Ausnahme der Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Wenn Ihnen hiernach die nächtliche Vermahlung und Verladung der dortigen Bergwerksprodukte dauernd gestattet ist, so ist dies als eine auf Antrag bewilligte Erleichterung in der Steuerbehandlung anzusehen, aus welcher für die Verwaltung des Salzbergwerks die Verpflichtung zur Tragung der der Steuerverwaltung infolge der Bewilligung erwachsenden Mehrkosten folgt.“ 2c.

§ 12.

Der von dem Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Rechnungsmonats⁶⁴ dem Salzwerksinhaber bekannt gemacht⁶⁵ und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster 5⁶⁶ aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamt des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.^{67 68}

Gegen genügende Sicherheit⁶⁹ kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde ein Kredit von drei Monaten⁷⁰ denjenigen Produzenten⁷¹ und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 3000 *M.* entrichten.⁷²⁻⁸² Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer anderen Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Von der Kontrollgebühr (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes) sind außer den Natronsulphat- und Sodafabrikanten auch die Glasfabrikanten befreit.⁸³

64. In der Bekanntmachung von 1867 (vgl. oben Anm. 1) hieß es „Kalendermonats“. Die Aenderung erfolgte bei der Neuredaktion entsprechend dem *F.M.G.* 27. 9. 81 III 7760 und dem Schreiben des Reichskanzlers an die betheiligten Bundesregierungen 1. 3. 82 *R.S.M.* II 3508.

65. Abs. 1 und 2 finden nach Ziff. 5 Vorbem. *Instr. St. S. W.* auf Staatsalzwerke keine Anwendung. Wegen Erhebung und Kreditirung der Salzabgabe auf letzteren Werken vgl. im Allgemeinen Schreiben des Ministers für Handel u. an den Finanz-Minister vom 4. 4. 67 V 1560: „Auf Euer u. gefällige Zuschrift u. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die künftig bei den Staatsalzwerken zur Erhebung kommende Salzabgabe durch die Organe der Salinenverwaltungen eingezogen und an die Steuerverwaltung abgeführt werde, sowie, daß bei Gewährung von Kredit, insofern derselbe Salzverkaufspreis und Salzabgabe einschließt, die Theilnahme der Finanz-Verwaltung bezüglich der generellen Normirung der Kreditristen stattfindet.“

66. *G. Bl. f. d. D. R.* 1888 S. 627.

67. Wegen Befreiung von im freien Verkehr vernichtetem Salz vgl. Anm. 24 zu § 20 d. Gesf.

68. Werden die Begleitscheine von den Salzwerksbesitzern selbst extrahirt, so richtet sich ihre Haftung nach den Vorschriften der §§ 44. 51 *B. Z. G.* in Verbindung mit § 9 d. Gesf.; vgl. auch Formulare zu Salzbegleitscheinen I und II (vgl. oben Anm. 41. 49) Bortdruck zu den Annahme-Erklärungen. — Vgl. ferner oben Anm. 45. 46. 54.

69. Gegenüber dieser Bestimmung des *B. R.* dürfte § 8 der in Anm. 72 mitgetheilten preussischen Anweisung, welcher ausnahmsweise Kreditgewährung ohne Sicherheit zuließ, seine Bedeutung verloren haben. In der preussischen Praxis wird Salzabgabekredit ohne Sicherheitsleistung nicht mehr gewährt.

70. In der Bekanntmachung (vgl. oben Anm. 1) war ein Kredit von 3—6 Monaten zugelassen. Schon *F.M.G.* 13. 2. 63 III 3338 ordnete jedoch für

Preußen allgemein eine dreimonatliche Kreditfrist für Salz-Produktions- und Eingangs-Abgabe an. Durch Schreiben des Vorstehenden des B.R. (Z.B.) 19. S. 68 (Druckf. 33) wurde es darauf als erwünscht bezeichnet, die Kreditfrist, wie in Preußen, allgemein auf drei Monate zu beschränken, um eine Schädigung der preussischen Produzenten und Händler zu verhüten. Dem gleichzeitig gestellten Antrag auf entsprechende Aenderung des § 12 wurde zwar vom B.R. nicht entsprochen, jedoch durch B.R.B. (Z.B.) 28. 5. 68 — § 140 d. Pr. — für wünschenswerth erklärt, daß sämmtliche Zollvereinsstaaten die Kreditfrist in der angegebenen Art beschränken, soweit nicht besondere Umstände oder bereits bestehende Kontrakte eine Ausdehnung bis zu 6 Monaten rechtfertigten. Da hauptsächlich die Salzsteuer überall nicht länger als drei Monate kreditirt, auch erwogen wurde, daß die Maximalfrist von drei Monaten durch die vom B.R. vorgeschriebenen Formulare zu den Reichssteuerübersichten (Druckf. 179 für 1871 S. 13 Bem. 4) für eingeführt zu erachten wäre, so wurde bei der Neuredaktion auf Antrag der Vollzugskommission die jetzige Fassung gewählt.

71. Unter den Produzenten sind nur Inhaber privater Salzgewinnungsanstalten zu verstehen. Der Staat erhält als Inhaber solcher Anstalten keinen Kredit, gewährt ihn vielmehr seinen Abnehmern. (Vgl. § 14 der in Anm. 72 mitgetheilten Anweisung.) Vgl. hierzu auch Anm. 6 zu § 2 d. Gej.

72. Für Preußen ist unterm 14. 10. 67 eine Anweisung betreffend die Kreditirung der Abgabe von ausländischem und inländischem Salz — G.V. S. 631 — erlassen worden (vgl. entsprechende Vorschriften Verord. Bl. Sachsen 1867 S. 185, Verord. Bl. Baden 1868 S. 23). Ihre wichtigsten Vorschriften, soweit sie nicht durch die veränderte Festsetzung der Kreditfrist (vgl. oben Anm. 70) modifizirt sind, lauten:

Ueber die Kreditirung der Abgabe von ausländischem und inländischem Salz und das dabei zu beobachtende Verfahren werden folgende Vorschriften ertheilt:

1. An wen und unter welchen Bedingungen Kredit bewilligt werden darf.

§ 1.

Nach § 12 der Bekanntmachung vom 19. August d. J., betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz, kann gegen genügende Sicherheit nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Kredit denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Thlr. entrichten.

Die Salzhändler müssen kaufmännische Bücher führen, brauchen jedoch, sofern sie sich mit dem Bezuge des Begleitscheins auf Begleitschein II begnügen, nicht an einem Orte zu wohnen, an welchem ein mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I oder II ausgestattetes Amt seinen Sitz hat.

§ 2.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Beträge pünktlich mit dem Ablauf der bestimmten Kreditfrist zu leisten, hat auf fernere Kreditbewilligung keinen Anspruch.

§ 3.

Eine Stundung der für abgabefrei verabfolgtes Salz zu erhebenden Kontrolgebühr ist unstatthaft.

2. Kreditfrist.

§ 4.

Die Kreditfrist darf den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.

§ 5.

Die gestundeten Beträge sind nach Ablauf der bewilligten Frist dergestalt einzuziehen, daß die Berichtigung nach Ablauf dieser Frist von Monat zu Monat nach Maßgabe der Anschriften erfolgt. Demgemäß müssen die im Laufe des Januar einem Salzhändler gestundeten, beziehungsweise die einem Salzwerts-Inhaber für den Monat Januar als fällig berechneten Abgaben, bei dreimonatlichem Kredit, im Laufe des Monats April, und zwar spätestens bis zum 25. berichtigt werden, Beträge aus dem Monat Februar bis zum 25. Mai rc. (betraf den sechsmonatlichen Kredit.)

§ 6.

Wenngleich die Einziehung der gestundeten Beträge in der Regel erst nach Ablauf der bewilligten Zahlungsfrist erfolgt, so ist doch unter besonderen Umständen, namentlich wenn in den Verhältnissen, mit Rücksicht auf welche die Befreiung von der Sicherheitsbestellung (§ 8) zugestanden worden ist, eine Veränderung vorgeht, oder eine Schwäherung der bestellten Sicherheit eintritt, die Provinzial-Steuerbehörde befugt, die Einziehung der fälligen Abgaben vor Ablauf der Zahlungsfrist und selbst sofort zu bewirken.

3. Sicherheitsleistung.

§ 7.

Wer die Kreditbewilligung in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, nach Maßgabe der für kreditirte Zölle getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen Sicherheit zu bestellen.

Nur bis zum Betrage der bestellten Sicherheit kann die Stundung der Abgabe erfolgen. Steigert sich durch die ferner fällig werdende Salzabgabe die rückständige Summe über den sichergestellten Betrag hinaus, so muß entweder die Sicherheit vor dem bestimmungsmäßigen Zahlungstage erhöht, oder es müssen mit dem Eintritt der Fälligkeit die nicht sichergestellten Steuerbeträge baar eingezahlt werden.

§ 8.

(Veraltet: vgl. Anm. 69.)

4. Verfahren bei der Kreditbewilligung.

§ 9.

Die bei den Hauptämtern eingehenden Anträge auf Kreditbewilligung sind in Gemäßheit des § 1 dieser Anweisung mittelst gutachtlichen Berichtes der Provinzial-Steuerbehörde vorzulegen.

§ 10.

Sämmtliche Hauptamts-Mitglieder haben die Verpflichtung, sich von der Lage und den Verhältnissen der Kreditgenießenden möglichst in fortdauernder Kenntniß zu erhalten, und, wenn ihnen Umstände bekannt werden, welche gegen die Solidität derselben Bedenken erregen, sofort darüber in gemeinschaftliche Berathung zu treten, um bei Zeiten die zur Sicherheit der Kasse nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

5. Verfahren bei Abfertigung des Salzes, wofür Kredit bewilligt wird, sowie Behandlung der Kreditanerkennnisse.

§ 11.

Derjenige, welchem ein Salzabgabe-Kredit bewilligt ist, hat über jeden einzelnen Betrag, dessen Aufschreibung er begehrt, der Hebestelle ein Kreditanerkennniß zu übergeben, welches folgender Fassung entsprechen muß:

„Der Unterzeichnete erkennt hierdurch an, daß ihm von dem Königlichem Amte zu N. die Salzabgabe (für den Monat) für

. Str. . . . Pf. ausländisches	}	(Koch)	} = Salz
. „ „ inländisches	}	(Stein)	
mit Thlr. . . . Sgr. in Worten zc.		(See)	

creditirt worden ist.

Er verpflichtet sich, diesen Abgabebetrag bis zum gegen Zurücknahme dieses Anerkennnisses baar einzuzahlen und bleibt für den eingezahlten Betrag verhaftet, sofern er es unterläßt, das Anerkennniß zurückzunehmen oder, bei theilweiser Bezahlung des in einem Anerkennniß vermerkten Betrages, den über die gültig bleibende Summe auf dem Anerkennniß von dem Amte abzugebenden Vermerk mit zu vollziehen.“

Erfolgt die Kreditzahlung nicht bei der Hebestelle, welcher die Kreditanerkennnisse übergeben worden, sondern bei dem diesem vorgelegten Hauptamte, so hat letzteres der Hebestelle über jede Einzahlung sofort Nachricht zu geben, außerdem aber dem Krediteinzahler eine Deposital-Quittung zu ertheilen, in welcher demselben zugleich die Verpflichtung auferlegt wird, diese Quittung binnen kürzester Zeit der Hebestelle auszuhändigen und behufs Aufhebung seiner Verbindlichkeit das quittirte Anerkennniß zurückzunehmen oder bei Theilzahlungen den über den gültig bleibenden Betrag auf dem Anerkennniß abzugebenden Vermerk mitzuvollziehen.

Auf Grund der ausgehändigten Quittung bewirkt demnächst die Hebestelle die Löschung des Betrages in den Kreditbüchern, sowie die Vereinnahmung und gleichzeitige Verausgabung als Ablieferung an das Hauptamt im Kassensjournal. Dem Lieferzetteln ist die dem Krediteinzahler vom Hauptamte ertheilte Depositalquittung beizufügen.

§ 12.

Auf dem Anerkennnisse ist die Nummer des Einnahmejournals und das Konto im Kredit-Manuale, wo die Buchung erfolgt ist, anzugeben.

Vor Abgabe des Anerkennnisses und vor der Buchung des Betrages desselben darf Salz, von welchem die Abgabe zu entrichten ist, nicht verabsolgt werden.

6. Buchung der creditirten Salzabgabe.

§ 13.

Die Buchführung erfolgt nach den Vorschriften in den §§ 57 bis 62 der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die Hauptämter vom 10. December 1864 und im § 9 der Anweisung für die unteren Hebestellen vom 24. September 1853, soweit nicht diese Vorschriften durch die vorstehenden Bestimmungen, sowie durch die Anleitung von 2. d. M. zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, eine Aenderung erleiden.

7. Schlußbestimmungen.

§ 14.

In Betreff der Kreditirung sowohl des Salzpreises als auch der Salzabgabe von Salz, welches auf Staatsalzwerken oder sonst für unmittelbare Rechnung der Staatsalzwerke (§ 6 der Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden) verkauft wird, sind die von der Salinenverwaltung erlassenen Vorschriften maassgebend.

73. Vgl. wegen des Kredits ferner § 7 Anw. 3. u. St. St. — Bei der Prüfung, ob die Voraussetzung einer Abgabentrichtung von mindestens 3000 *M.* jährlich zutrifft, dürfte eine peinliche Nachforschung darüber, ob eine solche Abgabenzahlung schon bisher stattgefunden hat, nicht erforderlich sein. Es genügt, daß auf Grund der über den Umfang des Geschäfts angestellten Ermittlungen mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Abgabenzahlung die angegebene Höhe haben wird. Ebenso dürfte, wenn die Abgabentrichtung eines Kreditnehmers hinter dem Betrag von 3000 *M.* zurückbleibt, nicht unter allen Umständen sofort mit der Entziehung des bewilligten Kredits vorzugehen sein. Für die Entscheidung, ob dies im einzelnen Falle zu geschehen hat, wird es darauf ankommen, ob die Minderung der Abgabentrichtung erheblich oder gering, ob sie vorübergehend und zufällig oder ein Beweis für eine solche Einschränkung des Geschäftsbetriebes ist, daß dem Sinne der Vorschriften, welche nur größere Betriebe begünstigen wollen, durch Belassung des Kredits entgegengehandelt werden würde. Der F. M. G. 5. 12. 74 (unten Anm. 81) dürfte mit dieser Auffassung wohl vereinbar sein.

74. Wohnt der Kreditnehmer, welcher Salz auf Begleitschein II bezieht, nicht an einem Orte, an dem sich ein zur Erledigung befugtes Amt (vgl. oben Anm. 51) befindet, so hat er einem mit dieser Befugniß ausgestatteten, ihm ein für allemal bezeichneten Amt jedesmal mit dem Kreditanerkentniß den Begleitschein zur Erledigung zu übersenden.

75. Eine Verpflichtung für die Steuerbehörden, bei nicht pünktlicher Zahlung den Kredit zu entziehen, besteht nach dem Wortlaut nicht. Es steht daher n. G. Nichts entgegen, daß entsprechend dem Verfahren bei anderen Abgabekrediten, für welche ähnliche Vorschriften gelten, die Direktivbehörden von Fall zu Fall auch bei der Salzabgabe darüber entscheiden, ob wegen verspäteter Zahlung der Kredit zu entziehen, oder davon abzugehen ist.

76. Durch den F. M. G. 7. 6. 82 III 7458 ist auch das Hinausschieben der Erhebung der Kontrolgebühren für abgabensfrei verabfolgtes Salz bis zum Monatschluß unter Hinweis auf § 3 der Anweisung als unzulässige Stundung bezeichnet worden.

77. Fällt der 25. des Monats, in welchem die Kreditfrist abläuft (vgl. § 5 der Anweisung) auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der kreditirte Betrag spätestens am Tage vorher baar einzuzahlen. (F. M. G. 18. 4. 82 III 5251.)

78. Die bezüglich der Sicherheit für kreditirte Zölle getroffenen grundlegenden Bestimmungen (vgl. § 7 der in Anm. 72 erwähnten Anweisung) sind für Preußen enthalten in den §§ 7. 8 des Regulativs wegen Kreditirung schuldiger Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben vom 28. 4. 28. Diese Bestimmungen sind vorzugsweise ergänzt durch den F. M. G. 3. 2. 68 III 2602 (G. Bl. S. 127), welche auch für die neuen Landestheile Geltung hat. Für letztere allein erlassen sind die F. M. G. 13. 10. 67 III 20318 (G. Bl. S. 625) 5. 4. 69 III 694 (G. Bl. S. 228), welche die als Sicherheit anzunehmenden Papiere aufzählt. Zu erwähnen ist ferner der bei Appelt S. 112 angeführte F. M. G. 10. 6. 68 III 12267, nach welchem auch durch Hypotheken innerhalb

der pupillariſchen Sicherheit, alſo bei ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb der erſten Hälfte ihres Taxwerths, oder durch von ſicheren Handlungshäuſern accep- tirte Wechſel Sicherheit beſtellt werden kann. Vgl. auch § 91 der preußiſchen Anweiſung zur Kaſſen- und Buchführung für die Hauptämter.

79. Der erſte Abſatz deſ § 11 der Anweiſung gilt, wenn daſ auch nicht ausdrücklich vorgeſchrieben, nur für die Kredit genießenden Salzhandler. Für die Salzwerksbeſitzer iſt die Form deſ Anerkenntniſſes durch Muſter 5 zu § 12 Abj. 1 Ausf. Beſt. beſtimmt, auch wird nach dieſer Vorſchrift von ihnen nur ein Anerkenntniß für den ganzen Monatsbetrag, nicht für jeden Einzelbetrag abgegeben.

80. Die im § 13 der Anweiſung erwähnten Vorſchriften ſind erſetzt durch §§ 76—84 der Anweiſung zur Kaſſen- und Buchführung für die Hauptämter und § 11 der Kaſſen- und Buchführung für die den Hauptämtern untergeordneten Hebeſtellen (C. Bl. 1880 S. 151), endlich durch die Anw. 3. u. St. St.

81. Wegen der Kreditirung der Salzabgabe auf den Staatſwerken (§ 14 der Anweiſung) vgl. oben Anm. 71. An grundlegenden von der Salinenverwaltung in Bezug auf den Gegenſtand erlaſſenen Vorſchriften ſind zu erwähnen der Erlaß deſ Miniſters für Handel zc. 16. 12. 67 I 7861 und der denſelben abändernde Erlaß deſſelben Miniſters 20. 4. 68 I 2331 (leſterer nach Magdeburg mitgetheilt durch J. M. C. 27. 4. 68 III 9397). Zur Erläuterung einer einzelnen Vorſchrift aus dem erſtgedachten Erlaſſe dient J. M. C. 5. 12. 74 III 15848 (C. Bl. 1875 S. 30): „Der Herr Miniſter für Handel zc. hat, wie ich zc. erwidere, mit mir dahin ſich einverſtanden erklärt, daß die in ſeiner Circular-Verfügung vom 16. 12. 67 unter Nr. 1 bemerkte, für die Kreditgewährung an Salzkäufer als maachgebend bezeichnete jährliche Abſatzmenge von 500 Ctr. ſich lediglich auf ſteuerpflichtiges Salz, nicht aber zugleich auf abgabenfrei verabſolgtes Vieh- oder Gewerbesalz hat beziehen ſollen. Den Oberbergämtern iſt demgemäß aufgegeben worden, rüchſichtlich der hiervon abweichenden Anſicht die Verwaltungen der fiſkaliſchen Salzwerke mit Belehrung und zugleich mit der Anweiſung zu verſehen, den Kreditnehmern den bewilligten Kredit wieder zu entziehen, ſobald ſie der in Rede ſtehenden Bedingung nicht nachkommen.“

Euer zc. ſind durch die eine Anlage der Salzabgabenſtatistik bildende Kreditnachweiſung in die Lage verſetzt, zu prüfen, ob die in Rede ſtehende Beſtimmung beachtet iſt.“ Vgl. oben Anm. 73.

Wegen deſ im § 14 der Anweiſung erwähnten § 6 vgl. Anm. 22 Anw. 3. u. St. St.

82. Nach Ziff. 2a Vollz. Prot. findet die Gewährung von Steuerkrediten nur auf private Rechnung ſtatt.

83. Die Befreiung der Glasfabrikanten war im Art. 6 Uebſt. nicht vorgeſehen, jedoch im § 12 Abj. 4 der preußiſchen Bekanntmachung ausgeſprochen. Der vorliegende lezte Abſatz iſt bei der Neuredaktion aufgenommen worden.

§ 13.

Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur ſteuerfreien Abfertigung der vorgeſchriebenen Denaturirung nicht, wenn ſie ſich unzweifelhaft bereits in einem Zuſtand befinden, in welchem ſie in gleichem Grade, wie beſonders denaturirtes Salz, für Menſchen ungenießbar ſind.⁸⁴

84. Die Vorſchrift dieſes § war urſprünglich die einzige, welche die abgabenfreie Verabſolung von Salzabfällen behandelte. Nachdem indeſſen Mißbräuche hervorgetreten waren und eſ als unerwünſcht empfunden war, daß der

individuellen Beurtheilung der einzelnen Aufsichtsbeamten die Entscheidung über die Angenehmbarkeit anheimgegeben war (vgl. Ver. v. 1869 S. 17, Druckf. (Z. B.) 115 für 1869, Anm. 71 zu Ziff. 3 Befr. Best.), wurden durch B. R. B. 20. 12. 69 — § 161 d. Pr. — den jetzt in Ziff. 3 Abs. 2 Befr. Best. enthaltenen Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Denaturirung der wichtigsten Salzabfälle analoge Vorschriften getroffen. Bei Mittheilung des B. R. B. in Preußen (F. M. G. 11. 1. 70 III 457, C. Bl. S. 170) wurde daraufhin der § 13 der Bekanntmachung bezüglich der in Rede stehenden Abfälle ausdrücklich aufgehoben. Wie die Entstehungsgeschichte der Vorschriften zu Ziff. 3 Abs. 3, Ziff. 4 Befr. Best. (Anm. 71. 101 Befr. Best.) ergibt, sollten diese einen Ersatz für die Beschränkung der Gültigkeit des § 13 bieten. Nichtsdestoweniger wurde der § 13 bei der Neuredaktion wieder aufgenommen; seine Bedeutung ist aber infolge der Ziff. 3. 4 Befr. Best. sehr gering.

§ 14.⁸⁵

Die steuerfreie⁸⁶ Niederlegung von Salz darf in zur Aufnahme von Salz bestimmten öffentlichen Niederlagen (öffentlichen Salzlagern) oder in von der Direktivbehörde⁸⁷ genehmigten Privatlagern (Transit- oder Kreditlagern) erfolgen.

Zu öffentlichen Salzlagern und Transitlagern⁸⁸ darf, abgesehen von Steinsalz in Stücken, in der Regel nur Salz in verpacktem Zustande zur Lagerung zugelassen werden;⁸⁹ auf dieselben finden die Bestimmungen des Niederlage-Regulativs und des Privatlager-Regulativs nebst den dieselben abändernden oder ergänzenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.^{90 91}

Wenn das zu lagernde Salz im Zustande unter steuerlicher Aufsicht in Säcken von für jeden Begleitscheinposten gleicher Größe verpackt ist, so unterbleibt die Verwiegung desselben bei der Aufnahme in Niederlagen; hinsichtlich des dergestalt abgefertigten Salzes hat das Begleitscheingewicht bei der Abgabenerhebung sowie bei der später etwa erfolgenden Ausfuhr zur Grundlage zu dienen, im letzteren Falle ist mithin die Frage, wie eine beim Ausgang ermittelte Gewichtsdivergenz zu erledigen sei, ebenso zu behandeln, als wenn das Salz zur unmittelbaren Ausfuhr ohne zuvorige Lagerung in einer Niederlage abgefertigt wäre. Bei der Ausfuhr dergleichen verpackten Salzes ist, wenn die Säcke und deren Verschluss unverletzt sind, die Revision in der Regel auf Zählung oder probeweise Verwiegung zu beschränken.⁹²

Kreditlager⁹³ dürfen von der Direktivbehörde⁹⁴ zur Niederlegung verpackten Salzes Salzhandlern an Orten, für welche ein Bedürfnis anzuerkennen ist und an denen sich ein Zoll- oder Steueramt befindet, welches zur Erledigung von Begleitscheinen I allgemein befugt oder besonders ermächtigt worden ist,⁹⁵ unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1. Das auf Begleitschein I in für jede einzelne Begleitscheinpost⁹⁶ stets gleichmäßigen Gebinden zu beziehende Salz wird vom Händler in einen für diesen Zweck deklarierten, unter seinem alleinigen Verschuß stehenden Raum gebracht, ohne daß das Salz dem Empfangsamt vorgeführt zu werden braucht.
2. Der Händler hat für die auf dem Salz haftende Abgabe Sicherheit zu bestellen und auf die Abfertigung zur Durchführung, sowie auf Denaturirung zu verzichten. Das Salz lagert in der Niederlage auf Gefahr des Händlers, so daß er weder für Schwindung noch für Vernichtung durch Feuer, Wasser oder sonstige Ereignisse Steuererlaß verlangen kann.
3. Der Begleitschein ist rechtzeitig dem Empfangsamt vorzulegen, welches die darin verzeichnete Salzmenge in das Niederlage-Register einträgt und den Begleitschein durch die Bescheinigung dieser Eintragung erledigt.
4. Der Niederleger hat über den Verkauf Buch zu führen, Ende jeden Monats den Absatz zu deklariren und nach Feststellung des Sollbestandes die Salzabgabe zu zahlen.⁹⁷
5. Unrichtige Buchführung oder Deklaration hat Ordnungsstrafe,⁹⁸ nach Umständen Widerruf des Zugeständnisses zur Folge.^{99 100}

85. Der § 14 ist erst bei der Neuvedaktion aufgenommen. Im § 10 Abs. 2 der dem Vollz. Prot. beigefügten Bekanntmachung war allerdings bereits eine Abfertigung von Salz auf Begleitschein I behufs Deklaration zur Niederlage erwähnt, weitere allgemeine Bestimmungen über die Niederlagen fehlten jedoch. Für Preußen waren grundlegende Bestimmungen in Ziff. 5 F.M.E. 19. 8. 67 III 16211 (C.Bl. S. 390) und im § 5 der Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden vom 2. 10. 67 (C.Bl. S. 567) enthalten. Später wurden dann für das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes einige Grundsätze für die Kreditläger vereinbart. (Vgl. unten Anm. 93, 97.)

86. § 14 bezieht sich zunächst auf steuerfreie Niederlagen; wegen der zollfreien Lagerung vgl. § 17 Ausf. Best.

87. Nach der in Anm. 85 erwähnten Anleitung war die Bewilligung von Privatlagern dem Finanz-Minister vorbehalten. Durch F.M.E. 14. 5. 71 III 6246 (C.Bl. S. 376) wurde die Zuständigkeit den Provinzial-Steuer-Direktoren übertragen, sie hatten jedoch jedesmal von der Bewilligung eines Lagers Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht war außerdem speziell für Salzkreditläger in dem auf diese bezüglichen F.M.E. 6. 9. 69 (unten Anm. 97) ausgesprochen; insoweit ist sie durch den F.M.E. 9. 10. 89 III 15115 beseitigt. Hinsichtlich der Salztransitläger ist die Anzeige ebenfalls nicht mehr nöthig, da die für offene Zolltransitläger früher bestehende Anzeigepflicht durch F.M.E. 29. 8. 89 III 12919 beseitigt ist. (Vgl. § 14 Abs. 2 Ausf. Best.)

88. Wegen der Kreditläger vgl. unten Anm. 93. — Vgl. ferner Anm. 90.

89. Die Einschränkung beruht auf dem F.M.E. 20. 12. 71 III 25971, welcher sich auf öffentliche Niederlagen, und dem F.M.E. 26. 10. 71 III 15291 (C.Bl. S. 501), welcher sich auf Privatläger bezog.

90. Durch diese Bestimmung wird nicht als beseitigt anzusehen sein die Vorschrift des F.M.E. 26. 10. 71 (oben Anm. 89) daß die Bearbeitung und

Umpackung des lagernden Salzes in der Regel nur zum Zweck der Denaturirung des Salzes gestattet werden darf. Denn mit Rücksicht auf § 13 Privatf.Reg. kann es sich bei Salztransitlagern nur um solche unter amtlichem Mitverschluß handeln. Bei diesen ist aber auch die Umpackung zc. nach § 12 Absf. 2 a. a. D. nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Direktivbehörde zulässig; jene Bestimmung des älteren Erlasses wird daher für die Direktivbehörde als Richtschnur zu gelten haben. — Vorschriften, welche die im Text genannten beiden Regulative (abgedruckt C. Bl. f. d. R. 1888 S. 551 ff. S. 234 ff.) abändern bezw. ergänzen, sind namentlich auch enthalten in den §§ 5. 8 Absf. 1. 11 Absf. 2. 3 Anm. 3. u. St. St. Vgl. Anm. 19 zu jener Anweisung.

Als ergänzende Vorschriften sind auch diejenigen über die Erhebung von Lagergeld (§ 39 Niederf.Reg.) anzusehen. Ueber dessen Festsetzung und Berechnung sind in Preußen ergangen die F. M. E. 2. 3. 47 III 3823 (C. Bl. S. 37), 24. 9. 79 III 11476 (C. Bl. S. 333), 29. 10. 79 III 13437 (C. Bl. S. 346), 8. 5. 93 III 5652 (C. Bl. S. 177) und 14. 4. 97 III 3630 (C. Bl. S. 172).

Mit Bezug auf Salz-Niederlagen ist durch F. M. E. 2. 10. 67 III 19501 (C. Bl. S. 566) ausdrücklich bestimmt, daß, wo den Salzhandlern fiskalische Magazine zur Niederlegung von unverzolltem oder unversteuertem Salz zur Verfügung gestellt werden, für die Lagerung ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Lagergeld zu erheben ist, dessen Festsetzung für jeden einzelnen Ort zu beantragen ist.

Nach F. M. E. 31. 8. 68 III 19205 (Appelt S. 93) ist ferner das dreimonatliche Freilager in allen steuerfreien Niederlagen, in welchen solches für fremdes Salz zugelassen ist, auch für inländisches, unter Begleitschein I verjendetes Salz zu bewilligen.

91. Die Orte, an denen steuerfreie Niederlagen für Salz errichtet waren oder künftig errichtet werden sollten, waren nach F. M. E. 6. 4. 68 (oben Anm. 45) den betreffenden Oberbergämtern mitzutheilen.

92. Die Vorschriften dieses Absatzes entsprechen dem F. M. E. 12. 4. 69 III 7540 und dem letzten Absf. des F. M. E. 26. 10. 71 — oben Anm. 89. Ueber die Veranlassung zum Erlaß der Bestimmung vgl. den zweiten Absf. der in der folgenden Anm. mitgetheilten Druckf. Wegen des in öffentlichen Niederlagen vernichteten zc. Salzes vgl. oben Anm. 54 b.

93. Ueber die Erwägungen, die zur Zulassung der Kreditlager führten, vgl. Druckf. 78 für 1869 (3. B.): „Nach Aufhebung des Salzmonopols sind in Preußen, um eine ausreichende und billige Salzversorgung zu vermitteln, etwa 50 Magazine zu Salz-Pachhofs-Niederlagen reservirt worden. Die hierbei gemachten Erfahrungen haben herausgestellt, daß diese Magazine, soweit sie zur Lagerung lösen, größtentheils nur aus England bezogenen Salzes bestimmt sind, einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, daß dagegen diejenigen Magazine, in welche verpacktes Salz von Salzwerken und aus den Seemagazinen auf Begleitschein I übergeführt wird, bis gegen Ende des vorigen Jahres garnicht oder nur ausnahmsweise für geringe Mengen benutzt worden ist.“

Diese Erfahrungen legten die Frage nahe, ob nicht unter gewissen Maaßgaben die zollordnungsmäßige Niederlegung verpackten Salzes überhaupt abzustellen sei. Für die Bejahung dieser Frage sprach noch der Umstand, daß auf den dringenden Antrag der bedeutendsten Großhändler angeordnet worden war, daß die für große Mengen lästige Verwiegung bei der Aufnahme in die Niederlage unterbleiben, dagegen aber auch der Anspruch der Niederleger auf Vergütung für eintretende Schwindung wegfallen solle. Hiernach hatte die Niederlegung nur noch den Zweck, die sofortige Abgabenzahlung beim Eintreffen des Salzes zu vermeiden, und dieser Zweck ist in einer sowohl für die Salzhandler, als für die Verwaltung vortheilhafteren und bequemerem Weise dadurch zu erreichen, daß an Orten, für welche ein Bedürfnis anzuerkennen ist, und an

welchen sich Zoll- oder Steuerämter, die zur Abfertigung auf Begleitschein I allgemein befugt oder zu einer solchen besonders ermächtigt worden sind, den Salzhandlern gestattet werde, Privatsalzlager (Kreditlager) zu halten. 2c."

94. Ueber die Anzeige von der Bewilligung vgl. oben Anm. 87.

95. Vgl. in dieser Beziehung oben § 10 Abs. 4 und Anm. 51 dazu.

96. Die Worte „für jede einzelne Begleitscheinpost“ waren zur Hebung hervorgetretener Zweifel entsprechend, einer analogen Bestimmung im F.M.G. 12. 4. 69 (oben Anm. 92) durch F.M.G. 21. 12. 69 III 23 548 (C.Bl. 1870 S. 142) in den ursprünglichen Text aufgenommen worden.

Zu den Eingangsworten unter Ziff. 1 ist übrigens zu bemerken, daß es durch den F.M.G. 2. 10. 69 III 18 669 (Appelt S. 94) im Hinblick auf den bei Einrichtung der Kreditlager verfolgten Zweck (vgl. Anm. 93) für unbedenklich erklärt ist, die Genehmigung solcher Lager, „auch für das nicht auf Begleitschein anderer Aemter, sondern unmittelbar vom Auslande eingehende Salz auszusprechen, sofern dasselbe nur vor der Niederlegung verpackt wird und sich der Betheiligte den übrigen in dem gedachten Erlaß vorgeschriebenen Bedingungen unterwirft.“ 2c.

97. Preußen hatte die Vorschriften über die Kreditlager zunächst allein zu erlassen beabsichtigt. Da es jedoch nach den für Zollkreditlager geltenden Vorschriften (vgl. jetzt § 16. 23 Privatf.Reg.) zulässig war, daß der Lagerinhaber nur halbjährlich den Abgang vom Lager deklarierte und verzollte, und, wenn gleiche Grundsätze bei den Salzkreditlagern zur Durchführung gekommen wären, eine erhebliche Ueberschreitung der als wünschenswerth bezeichneten höchstens dreimonatlichen Kreditfrist die Folge gewesen sein würde, so regte die preussische Regierung (vgl. den weiteren Inhalt der in Anm. 93 erwähnten Druckf.) den Erlaß allgemeiner, der Vorschrift unter 4 entsprechender Bestimmungen an. Durch B.N.B. (Z.B.) 2. 7. 69 — § 132 d. Pr. — wurde darauf bestimmt, daß bei Gestattung von Privatsalzlagern die Deklaration des monatlichen Salzabganges gleich nach Ablauf jedes Monats und die monatliche Einzahlung der Salzabgabe (oder deren Anschreibung auf Kredit) gleich nach Feststellung des Sollbestandes überall zur Bedingung des Zugeständnisses gemacht werden solle. Der B.N.B. wurde in dem die Bedingungen für Zulassung von Salzkreditlagern festsetzenden F.M.G. 6. 9. 69 III 15 747 (C.Bl. S. 504) besonders mitgetheilt.

Zu bemerken ist auch, daß nach F.M.G. 3. 7. 79 III 7844 (C.Bl. S. 176) die durch § 10 Privatf.Reg. vorgehene Beschränkung der Lagerfrist auf 6 Monate auf Salzkreditlager nicht Anwendung findet.

98. Es dürfte selbstverständlich sein, daß nicht Ordnungss-, sondern Defraudationsstrafe einzutreten hat, wenn sich die unrichtige Buchführung 2c. als ein Unternehmen darstellt, die Abgabe zu hinterziehen.

99. Nach F.M.G. 6. 9. 69 (oben Anm. 97) haben sich die Betheiligten den zu 1—5 bezeichneten Bedingungen zu Protokoll zu unterwerfen.

100. Vgl. wegen der Salzniederlagen im Uebrigen § 8. § 9 Abs. 3 Anw. 3. u. St.St.

§ 15.¹⁰¹

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Sool- und Mutterlauge (§ 10 Abs. 6 und § 11) gelten folgende Bestimmungen:

1. Alle Soolquellen, Soolbrunnen u. s. w. stehen unter allgemeiner steuerlicher Aufsicht.¹⁰²
2. Soolbrunnen, welche zur Salzbereitung oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken gar nicht benutzt werden, sind, wenn

thunlich, dem Publikum durch feste Verdeckung ganz unzugänglich zu machen.¹⁰³

3. Soole kann zu Bädern in größere Badeanstalten auf Bescheinigung der Besitzer, an einzelne Personen auf Bescheinigung des Hausarztes, in welcher die Zahl der Bäder oder die Menge der Soole annähernd vermerkt ist, von dem betreffenden Salzsteueramt oder, wo ein solches nicht besteht, von dem betreffenden Hauptzoll- oder Hauptsteueramt verabfolgt werden.^{104 105}
4. Mutterlauge, welche höchstens 3 Prozent Chlornatrium enthält, kann ohne Kontrolle verabfolgt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Beaufsichtigung chemischer Fabriken, welche solche zur Verarbeitung in größeren Mengen beziehen.¹⁰⁶
Mutterlauge, welche mehr als 3 Prozent Chlornatrium enthält, kann an Privatpersonen zu Bädern in angemessenen Mengen¹⁰⁷ ohne ärztliche Bescheinigung und an die mit Berechtigungschein versehenen Händler ohne Kontrolle verabfolgt werden, sofern dieselbe steueramtlich in der That als Mutterlauge, d. h. als die beim Salzsieden als Rest in der Siedepfanne verbleibende Flüssigkeit, welcher der Salzgehalt der Soole bereits zum größten Theil entzogen ist, erkannt wird.¹⁰⁸
5. Von Soole oder Mutterlauge, welche zu anderen Zwecken verabfolgt wird, ist die Abgabe nach dem Gewicht zu erheben, sofern nicht von der obersten Landesfinanzbehörde gemäß § 2 Abf. 2 des Gesetzes die steuerfreie Verabfolgung zugelassen ist.^{109 110}
6. Bei der Festsetzung der nach dem Gewicht zu bemessenden Steuer für Soole und Mutterlauge ist auf den Salzgehalt der Soole keine Rücksicht zu nehmen.¹¹¹

101. Auch dieser § ist erst bei der Neuredaktion aufgenommen. Ziff. 1—4 Abf. 1 entsprechen im Wesentlichen dem F.M.G. 25. 11. 67 III 22 580 (G.Bl. 1868 S. 71). — Wegen der technischen Begriffe vgl. Einleitung.

102. Die allgemeine Aufsicht, die sich in gelegentlicher oder doch nur in längeren Zwischenräumen vorzuschreibender Beobachtung durch Aufsichtsbeamte äußert, bildet die Regel. In der Provinz Sachsen sind in einem Falle außerdem Warnungstafeln aufgestellt, auf denen der P.St.D. bekannt macht, daß das Schöpfen von Soole aus der betreffenden salzhaltigen Quelle und aus deren Abfluß bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe für Jedermann verboten ist. In der Praxis ist die Frage zur Erörterung gekommen, wer die Kosten der Aufstellung und Unterhaltung dieser (im Gesetz nicht vorgeschriebenen) Tafeln zu tragen hat. Nachdem das Oberbergamt sich wegen Aufhebung des Bergregals und im Hinblick auf § 10 d. Ges. nicht für befugt erachtet hatte, die Tafeln aufzustellen und zu unterhalten, hat P.St.D. dahin entschieden, daß nur erübrigen würde, die Erneuerung der schadhaft gewordenen Tafeln auf Kosten der Steuerverwaltung zu bewirken.

103. Die Vorschrift trifft darüber, wer die Kosten derartiger Einrich-

tungen zu fragen hat, keine Bestimmung. Mit Rücksicht darauf, daß, wenn diejenigen Einrichtungen, welche zur Sicherung des Abgabeneresses gesetzlich vorgesehen sind, nicht oder nicht ganz auf Kosten der Abgabenschuldigen hergestellt werden sollen, dies in den betreffenden Steuererlassen stets besonders ausgedrückt ist (vgl. § 5, § 7 Ziff. 8 d. Ges., § 5 Ges. 24. 6. 87, § 11 Zuck. St. Ges.), wird die Verpflichtung zur Kostentragung im vorliegenden Falle den Besitzern der Soolquellen zugewiesen werden können. Hierbei ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Durchführung dieser Auffassung dann zu Härten führen kann, wenn die Grundstücksbesitzer an dem Bestehen der Soolbrunnen als solcher kein Interesse haben und garnicht daran denken, die Soolle zu entnehmen. Es dürfte daher im einzelnen Falle unter Berücksichtigung des Gehalts der Soolle an Chlornatrium, des Umfanges der Benutzung der Quelle, der festgestellten Fälle von Entwendung von Soolle u. s. w. die Herstellung mit Kosten verbundener Einrichtungen dringend geboten ist. Glaubt die Verwaltung die Frage bejahen zu müssen, so wird sie im Hinblick auf § 10 Ziff. 3 d. Ges. für befugt zu erachten sein, im Weigerungsfalle die Einrichtungen auf Kosten der Besitzer selbst herstellen zu lassen. Wird hiergegen Widerstand geleistet, so kommt es darauf an, ob durch die geltenden prozeß- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften Mittel gegeben sind, den Widerstand zu brechen.

104. Für die Auslegung der Vorschrift ist von wesentlichem Interesse der F. M. G. S. 4. 76 III 4047: „Auf zc. erwidere ich zc., daß die Verfügung vom 25. 11. 67, bezüglich aller zu Bädern abgabenfrei verwendeten Soolle anzuwenden ist. Dem Umstande, daß die Badeanstalten im fiskalischen Besitz sind, oder daß die Soolle einen nur geringen, die lohnende Salzgewinnung ausschließenden Salzgehalt hat, kann nur soweit Rechnung getragen werden, als die Bescheinigungen der Besitzer über den Bedarf an Soolle für längere Zeiträume zuzulassen und die Kontrolle im Wesentlichen darauf zu beschränken ist, daß die Entnahme oder Verabfolgung von Soolle zu anderen Zwecken für das Publikum durch genügende Vorrichtungen und Verpflichtung der Privatbesitzer der Soolquellen ausgeschlossen wird.“

Auch die Anschreibung der zu Bädern abgabenfrei verwendeten Soolle in der Statistik hat nach den bestehenden Bestimmungen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Höhe des Salzgehalts zu erfolgen. Wo eine Zumessung und Zuwägung nicht stattfindet, kann auf Grund der durchschnittlich zu einem Bade erforderlichen Raummenge Soolle, der von den Verwaltungen der Badeanstalten ohne Schwierigkeit nachzuweisenden Zahl der verabfolgten Bäder und dem erfahrungsmäßigen Gewicht eines Kubikmeters Soolle die Menge der zu diesem Zwecke verabfolgten Soolle in einer Summe für jedes Jahr festgestellt werden. Die Anschreibung hat überall nach dem Gewicht der Soolle zu erfolgen.

Da die Soolquelle zu N. kein Chlornatrium enthält, unterliegt sie steuerlicher Aufsicht und Anschreibung der verwendeten Soolle nicht.“ (Vgl. Ann. 11 zu § 2 d. Ges.)

105. Wie schon der in der vor. Ann. mitgetheilte F. M. G. erkennen läßt, ist durch die vorgeschriebenen Bescheinigungen eine weitere Kontrolle nicht ausgeschlossen. Sie wird namentlich erforderlich, wenn Soolle von Quellen, die nicht auf Salzwerken liegen, verabfolgt wird. In der Praxis der Provinz Sachsen wird in solchen Fällen neben allgemeiner Kontrolle durch die Aufsichtsbeamten die Abgabe von Bescheinigungen der Besitzer der Quellen über die verabfolgte Soolle angeordnet, auch auf geeignete Sicherung der Brunnen gegen unbefugte Entnahme von Soolle hingewirkt. (z. B. Anschließen des Pumpenschwengels. Nr. 8814/77.)

Eine Kontrolle der Verwendung der Soolle durch die Empfänger, sowie eine Verwagung von Soolle an diese mit amtlicher Transportbesetzung findet nicht statt.

106. In einer chemischen Fabrik der Provinz Sachsen, welche einer königlichen Saline benachbart ist und Mutterlauge von letzterer verarbeitet, gipfelt die Kontrolle im Wesentlichen darin, daß die Mutterlauge in ein bei der Fabrik belegenes Reservoir geleitet, dieses unter Steuer-Verschluß gehalten, über die Füllungen der Pfanne mit Mutterlauge ein Notizregister geführt und das als Nebenprodukt gewonnene Salz gleich nach der Herstellung bezw. Trocknung auf Anmeldung der Fabrik steuerlich verwogen und unter amtlicher Begleitung in die Saline zurückgeschafft wird, wo seine Vermischung mit Salinenfalz und demnächstige Denaturirung erfolgt.

107. Was als „angemessene Menge“ anzusehen, wird jedesmal nach den besonderen Umständen des Falles von der zuständigen Behörde beurtheilt werden müssen.

108. Der zweite Abs. der Ziff. 4 beruht auf dem F.M.G. 4. 7. 80 III 8799. Mutterlauge von mehr als 3% Chlornatrium wurde früher nach F.M.G. 25. 11. 67 III 22 580 (oben Anm. 101) wie Soole nach den Bestimmungen unter Ziff. 3 dieses § behandelt. Der Erlaß vom 4. 7. 80 war die Folge einer an den V.R. gerichteten Petition, in der um Erleichterung der Kontrolle gebeten wurde. (Vgl. für Württemberg Amtsbl. 1881 S. 181.)

109. Die Vorschrift unter Ziff. 5 ist bis zu dem Worte „erheben“ dem F.M.G. 19. 8. 67 III 16 211 (C.Bl. S. 390) — Ziff. 17 — entnommen. Der zweite Theil der Bestimmung beruht auf dem V.R.V. 27. 11. 90 — § 573 d. Pr. — (C.Bl. f. d. V. R. S. 387, F.M.G. 15. 12. 90 III 16 508 — C.Bl. 1891 S. 6 —). Nach dem Wortlaute scheint der V.R.V. nichts Anderes zu bestimmen, als was schon vorher nach der Vorschrift im § 2 d. Ges. zulässig war. Die Entstehungsgeschichte (vgl. Druckf. 36 für 1889, Druckf. 132 für 1890) ergibt jedoch, daß der Beschluß veranlaßt wurde durch eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob gegenüber der Vorschrift des § 20 Ziff. 4 d. Ges. eine Verwendung von Soole zur Herstellung von Mineralwässern zulässig wäre, und daß die Mehrheit des V.R. diese Frage bejahte. In dem V.R. Protokoll und bei Mittheilung des Beschlusses in einigen außerpreussischen Amtsblättern (z. B. Verord.-Bl. Baden 1890 S. 224, Amtsbl. Elsaß 1890 S. 164) ist denn auch demselben eine entsprechende Ueberschrift gegeben worden.

110. In der Praxis ist verschiedentlich die abgabenfreie Verabfolgung von Soole zu Heil- und zu gewerblichen Zwecken genehmigt worden.

1. Heilzwecke.

- a) Durch F.M.G. 9. 3. 91 III 3069 ist die steuerfreie Verabfolgung von Soole aus einer Quelle in einem Soolbad „zum Trinken als Heilmittel für Leidende“ genehmigt.
- b) Die Rakoczj-(Sool)-Quelle in Rissingen darf nach einer Entscheidung des bayerischen Staatsministeriums ohne besondere steuerliche Kontrolle, solange kein Mißbrauch stattfindet, auch zum Trinken benutzt werden. (vgl. auch die oben Anm. 109 erwähnte Druckf. 36).

2. Gewerbliche Zwecke.

- a) F.M.G. 5. 2. 81 III 1245: „Euer zc. werden zc. ermächtigt, zu genehmigen, daß die zc. Salinen- und Bergwerksverwaltung bei dem Betriebe ihres zu N. belegenen Tiefbohrloches zu den . . . angegebenen gewerblichen Zwecken Mutterlauge von mehr als 3% Chlornatriumgehalt ohne vorherige Denaturirung verwende. Das Salz-Steuer-Amt hat in jedem Falle Ueberzeugung zu nehmen, daß nur Mutterlauge, nicht auch Soole verabfolgt wird. Ueber die Verwendung der Mutterlauge wollen Sie eine allgemeine Kontrolle ausüben lassen.“
- b) F.M.G. 5. 3. 85 III 2604: „Auf zc. wird Euer zc. überlassen, den zc. auf sein Gesuch um abgabenfreie Ablassung von denaturirter Soole zu Feuerlöschzwecken ablehnend zu bescheiden, da die von dem Bitt-

fteller beabsichtigte Verwendung der Soole in Fällen einer ihn bedrohenden Feuergefährdung nicht als eine Verwendung zum gewerblichen Zweck angesehen werden kann.“ (Vgl. Anm. 11 zu § 20 d. Ges.)

- e) Durch eine Verf. P.St.D. 17. 8. 85 Nr. 11042 ist unter Anordnung verschiedener Kontrollen die Verwendung von Soole zur Eisbereitung gestattet worden.

111. Ziff. 6 entspricht dem — nach Stettin ergangenen — F.M.G. 7. 11. 67 III 20226.

§ 16.

Die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach Maßgabe der hierüber bestehenden Grundsätze geregelt.¹¹²

Bezüglich der Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen wird auf die dieserhalb erlassene Anweisung (Anlage I) verwiesen.¹¹³ Es bleibt jeder Regierung vorbehalten, die in dieser Anweisung vorgeschriebenen Muster zu Registern den besonderen Bedürfnissen entsprechend abzuändern.¹¹⁴

Hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird,¹¹⁵ wird die Ausführung des Gesetzes für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung geordnet.¹¹⁶

112. Vgl. hierzu Ziff. 5 Vollz.Prot. und unten S. 105 ff.

113. Vgl. hierzu unten S. 127 ff.

114. Die Vorschrift entspricht der Verabredung zu 4 Vollz.Prot.

115. Vgl. § 3, § 6 Abs. 1 d. Ges.

116. In der Provinz Sachsen waren gemäß F.M.G. 19. 8. 67 III 16279 Regulative für die wichtigsten dortigen Fabriken dieser Art aufgestellt und zur Genehmigung vorgelegt. Sie erfolgte mit einigen Aenderungen durch F.M.G. 25. 11. 67 III 22880. In einem in Anlehnung an jene Regulative und in Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Entscheidungen für eine chemische Fabrik der Provinz vor einigen Jahren aufgestellten Regulativ behandeln § 1 die Erfordernisse der durch § 4 d. Ges. vorgeschriebenen Nachweisung, § 2 deren Prüfung, §§ 3. 4. 5 die steuerliche Beaufsichtigung der als Nebenprodukt gewonnenen Salze auf dem Werke und ihren Absatz im Allgemeinen, § 6 die Buchführung der Fabrikverwaltung über die Salzdenaturierung und den Absatz der Salze, §§ 7. 8 die Ausführung der Denaturierungen und die steuerliche Kontrolle der Abgabe des denaturirten Salzes, § 9 die Revisionsbefugnisse und -pflichten der Aufsichtsbeamten in der Fabrik, §§ 10—13 Führung und Revision der bezüglichen Register bei dem die Kontrolle ausübenden nächsten Steueramt, Abfertigung auf Begleitscheine, Erhebung der Kontrollgebühr und sonstiger Kosten.

Die wesentlichsten Unterschiede zwischen den Regulativen für die einzelnen Fabriken werden stets bedingt sein durch die verschiedene Beschaffenheit der als Nebenprodukt gewonnenen Salze (ob sie zum menschlichen Genuß geeignetes Kochsalz, oder, wenn nicht, wie hoch der Grad der Vermischung mit anderen Stoffen ist). Die wichtigsten allgemeinen, bei der Aufstellung der Regulative zu berücksichtigenden Vorschriften sind enthalten in den §§ 3 Abs. 2, 4. Abs. 2, 20. d. Ges., im § 2 Ausf.Best. in den Befr.Best., insbesondere Ziff. 1. 2. 3 Absf. 4. 5. 6. 13. 14. 20—22, im § 5 Anw. Z. u. St.St. Vgl. diese Bestimmungen und die Anm. dazu. — Vgl. fernere Bestimmungen für die chemischen Fabriken in Anm. 106 Befr.Best.

B. Ausländisches Salz.

§ 17.

Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.¹¹⁷ Indessen finden auf die öffentlichen Salzniederlagen und die Transitlager von ausländischem Salz auch die im § 14 Absatz 2 gegebenen besonderen Bestimmungen,¹¹⁸ sowie auf die Kreditlager von ausländischem Salz nicht die Bestimmungen des Privatlager-Regulativs, sondern die oben im § 14 Absatz 4 gegebenen Bestimmungen Anwendung (§ 25 Abs. 1 des Privatlager-Regulativs).

117. D. h. dem B.Z.G., der Anweisung zur Ausführung desselben und den Regulativen, insbesondere Begl.Reg., Eisen.-Zoll-Reg., Post-Z.Reg., Niederl.-Reg., Privatl.-Reg., ferner dem Z.Tar.Ges. — Wegen der Tarification und der Zollfreilassung ausländischen Salzes vgl. Anm. 10 zu § 2 d. Ges. Anm. 2 zu § 19 d. Ges., Anm. 110 Befr.Best.

118. D. h. die Beschränkung, daß Salz, abgesehen von Steinsalz in Stücken, in der Regel nur in verpacktem Zustande zur Lagerung zugelassen werden darf. Die Absf. 1 und 3 des § 14 gelten nicht für ausländisches Salz. Vgl. Anm. 6 zu § 19 d. Ges., oben Anm. 54 b, vgl. ferner oben Anm. 96.

III. Befreiungen von der Salzabgabe.¹¹⁹§ 18.¹²⁰

Die Bereitung und der Absatz von sogenanntem Badesalz, welches zum menschlichen Genuß unbrauchbar ist, bleibt unter folgender Kontrolle abgabefrei:^{121 122}

1. Der Fabrikant darf sowohl in Ansehung des Lokals als der Geräthe, deren er sich zur Fabrikation des Badesalzes bedient, ohne Genehmigung¹²³ der Steuerbehörde¹²⁴ keine Veränderungen vornehmen.
2. Er darf die gewonnenen Vorräthe dieses Salzes nur an einem ein- für allemal dazu mit Genehmigung der Steuerbehörde bestimmten Raum aufbewahren.
3. Er hat über den Zu- und Abgang derselben nach näherer Anweisung der Steuerbehörde eine Aufschreibung zu führen.
4. Er hat den Steuerbeamten den Zutritt zu den betreffenden Gewerbsräumen bei Tage jederzeit, bei Nacht, wenn die Siedepfanne im Betriebe, zum Zweck der Revision zu gestatten.¹²⁵

119. Der Abschnitt behandelt in den §§ 18—22 eine Anzahl Befreiungen von der Salzabgabe, und zwar im § 18 das sog. Badesalz, § 19 die sog. Abraumsalze, § 20 das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte

Salz, § 21 das Salz, welches dient zum Einsalzen zc. von Fischen und von ausgeführten Gegenständen, § 22 ausländisches Salz und einige auf privative Rechnung erfolgende Befreiungen. Vgl. im Uebrigen Ann. 1 zu § 20 d. Gef.

120. Die in diesem § behandelte Befreiung beruht auf der Verabredung unter Ziff. 5 d. Schlusprot., nach welcher auf sogenanntes Badesalz, welches zum menschlichen Genuß untauglich ist, die Uebereinkunft keine Anwendung findet.

121. Die unter 1—4 aufgeführten Kontrolmaafregeln waren zuerst im F.M.G. 31. 8. 61 III 20174 für eine bestimmte Anstalt vorgeschrieben und wurden dann durch F.M.G. 22. 1. 68 III 929 auch in anderen Fällen für anwendbar erklärt.

122. Schon der Wortlaut der Vorschrift unter Ziff. 3 läßt erkennen, daß ergänzende nähere Anordnungen keineswegs ausgeschlossen sind. Deutlich ist dies ausgesprochen im F.M.G. 31. 10. 78 III 12499. Es war vorgetragen worden, daß in einer chemischen Fabrik bei der Herstellung von Chlorkalium Rückstände gewonnen würden, durch deren nochmaliges Kochen sog. Schlammisalz erzielt würde, das als Badesalz in den Handel kommen und zu diesem Zwecke an Droguisten und Apotheker versandt werden sollte. Mit Bezug hierauf sagte der Erlaß: zc. „Es kommt zc. darauf an, ob das von dem Antragsteller bereitete Schlammisalz als Badesalz und ohne Denaturirung als untauglich zum menschlichen Genuße anzusehen ist. Die letztere Frage wird von Ihnen bejaht, und daß das Schlammisalz nach seinen Bestandtheilen als Badesalz anzusehen ist, muß vermuthet werden, da der Antragsteller andernfalls keine Aussicht haben würde, es als solches vertreiben zu können.“

Wenn diese Annahme zutrifft, was durch Gutachten eines Sachverständigen festgestellt werden kann, und das Badesalz auch seiner äußeren Erscheinung nach als untauglich zum menschlichen Genuß erkennbar ist, so mögen Euer zc. genehmigen, daß dasselbe abgabefrei an Droguisten und Apotheker abgelassen werde, und Anordnung dahin treffen, daß das dauernde Vorhandensein der maafgebenden Voraussetzungen hin und wieder durch Besichtigung und erforderlichenfalls durch Untersuchung der in der Fabrik zc. gewonnenen, ausschließlich in einem von der Steuerbehörde genehmigten Raume aufzubewahrenden Bestände und der Absatz des Salzes zu Badeszwecken durch Einsicht der Geschäftsbücher des Antragstellers, welcher sich diesen Kontrolmaafregeln zu unterwerfen hat, überwacht werde. Daß die Fabrik des Antragstellers auf Grund der §§ 6 und 4 d. Gef. v. 12. 10. 67 unter steuerlicher Aufsicht steht und eine Beschreibung der Betriebsräume und Geräthe bei der Steuerstelle hinterlegt ist, setze ich voraus.“ zc.

Dementsprechend sind später in der Provinz Sachsen hinsichtlich der Beschaffenheit des Absatzes der in chemischen Fabriken hergestellten Badesalze allgemein folgende Kontrolmaafregeln bezw. Bedingungen vorgeschrieben worden.

- a) sie dürfen einen Kochsalzgehalt von 75 % nicht erreichen,
- b) sie müssen zerkleinert und gemischt sein, sodaß eine mechanische Ausscheidung reinerer Salze nicht möglich ist,
- c) sie müssen eine solche Färbung erhalten, daß sie von undenaturirtem Kochsalz leicht zu unterscheiden sind,
- d) sie müssen nach der Gewinnung in einem der Steuerbehörde angezeigten Raum niedergelegt werden und dort bis zum Vertriebe bleiben,
- e) der Vertrieb darf nur an Consumenten oder an Apotheker oder Droguisten, nicht an Salzhändler erfolgen,
- f) über den Vertrieb müssen, sei es in den Geschäftsbüchern, sei es in einem besonderen Buche Aufschreibungen geführt werden, aus welchen die bezogenen Mengen, deren Salzgehalt nach den Ermittelungen der Fabrik, Name, Stand, Wohnort der Empfänger und der Tag der Ablassung ersichtlich sind. Die über die Bestellung vor-

handenen Beläge sind bei den Registern und mit diesen zwei Jahre lang aufzubewahren,

- g) Einsicht in die Aufschreibungen muß den Oberbeamten der Steuerverwaltung innerhalb der Geschäftsstunden der Fabrik gestattet werden,
- h) die Oberbeamten der Steuerverwaltung dürfen mindestens einmal jährlich Durchschnittsproben entnehmen und dieselben auf Kosten der Fabrik durch vereidigte Chemiker auf den Salzgehalt prüfen lassen,
- i) Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation verwirkt ist, nach § 15 d. Ges. geahndet.

123. Die bloße Anzeige einer beabsichtigten Aenderung (§ 2 lept. Abf. Ausf. Best.) genügt also nicht.

124. Hierunter dürfte nach Analogie des § 6 Abf. 2 d. Ges. das nächstgelegene Steuer-(Zoll-)Amt zu verstehen sein, sofern sich nicht die ihm vorgesetzte Behörde die Entscheidung vorbehalten hat. Vgl. auch Ziff. 2 und 3 des §.

125. Es wird sich empfehlen, zur Vermeidung von Mißverständnissen die Begriffe „bei Tage“ und „bei Nacht“ durch Angabe der Stunden für die einzelnen Anstalten näher zu bestimmen.

§ 19.¹²⁶

1. Auf Grund des § 2 des Gesetzes dürfen die in den Salzbergwerken vorkommenden sogenannten Abraumsalze (Carnallit, kainit und andere mehr)¹²⁷ von der obersten Landes-Finanzbehörde ohne Kontrolle von der Salzabgabe freigelassen werden, wenn ihr Gehalt an Salz (Kochsalz) 60 Prozent ihres Gewichts¹²⁸ nicht übersteigt und wenn sie vor der Entfernung vom Salzwerke derart¹²⁹ vermahlen sind, daß die Ausscheidung der etwa vorhandenen Salzhtheile auf mechanischem Wege unmöglich erscheint.¹³⁰

An Besitzer von Fabriken, welche auf Grund des § 6 a. a. D. unter Kontrolle der Steuer- (Zoll-) Verwaltung stehen, ist die abgabenfreie Verabfolgung von Abraumsalzen von dem vorbezeichneten Kochsalzgehalte auch ohne vorherige Vermahlung statthaft.¹³¹

2. Abraumsalze und andere Produkte der Salzbergwerke,¹³² welche mehr als 60,¹³³ jedoch weniger als 75 Prozent Salz (Kochsalz) enthalten, können unter der von der Zolldirektivbehörde, in deren Bezirk der Empfänger wohnt,¹³⁴ anzuordnenden Kontrolle¹³⁵ unmittelbar an Landwirthe und zum Bezuge steuerfreien Salzes berechnigte Gewerbetreibende (unter Ausschluß der Salz Händler)¹³⁶ ohne Denaturirung, aber nach vorheriger Vermahlung¹³⁷ abgabenfrei abgelassen werden.¹³⁸⁻¹⁴⁰

3. Abraumsalze u. s. w. von einem Kochsalzgehalt von 75 Prozent oder mehr¹⁴¹ unterliegen der Salzabgabe, sofern sie nicht nach den für die Denaturirung von Steinsalz erlassenen Vorschriften¹⁴² denaturirt werden.

4. Die mit der Kontrolle des Salzbergwerks betrauten Oberbeamten der Zoll- oder Steuerverwaltung¹⁴³ haben periodisch Durch-

schmittsproben der ohne Denaturirung zum Absatz gelangenden Abraumsalze zu entnehmen¹⁴⁴ und die Ermittlung ihres Kochsalzgehalts durch chemische Untersuchung zu veranlassen,^{145 146} um die genaue Sinehaltung der vorbezeichneten Grenzen des Kochsalzgehalts zu überwachen.¹⁴⁷⁻¹⁴⁹

126. Der § entspricht dem B.R.V. 6. 7. 78 — § 414 d. Pr. — (vgl. Druckf. 99 für 1878).

Durch F.M.E. 28. 12. 75 III 17562 (C.Bl. 1876 S. 95) war unter Widerruf früher ertheilter Vergünstigungen angeordnet worden, daß die Staßfurter sog. Abfallsalze, d. h. unreine, kieserithaltige Steinsalze, nur noch denaturirt steuerfrei zu belassen wären, vorbehaltlich der den P.St.D.D. ertheilten Ermächtigung steuerfreier Ablassung in undenaturirtem Zustande bei direkter Verabfolgung dieser Salze an Fabrikanten, Hüttenbesitzer und Landwirthe. Nachdem dieser Erlaß zahlreiche Beschwerden der Interessenten wegen Beeinträchtigung des Absatzes der in Rede stehenden Bergwerksprodukte veranlaßt hatte, wurde auf Anregung des Handelsministers durch F.M.E. 27. 3. 77 III 1349 eine neue Erörterung des Gegenstandes veranlaßt. Da sich im Verlauf dieser Erörterungen herausstellte, daß über den Begriff „Abfallsalze“ Zweifel bestanden, ein Bedürfniß zur Regelung der Frage für alle Abraumsalze vorhanden und die Behandlung, die diese Produkte im Herzogthum Anhalt erfuhren, von der in Preußen vorgeschriebenen verschieden war, erfolgte eine vorläufige Regelung („vorbehaltlich der zu erwartenden Entscheidung des B.R.“) durch F.M.E. 27. 4. 78 III 4790. Nach ihm sollten unmittelbare Verabfolgung der Abraumsalze bis 40% Salzgehalt ohne Denaturirung und Kontrolle der Verwendung an Landwirthe und zum abgabefreien Salzbezug berechnigte Gewerbetreibende zulässig, Händler und andere Personen aber vom Bezuge ausgeschlossen sein.

Nachdem die Berginspektion Staßfurt die Aufnahme des Absatzes von Abraumsalzen unter solchen Bedingungen für ausgeschlossen erklärt und die Anhaltische Regierung gegen die gleichartige Anwendung des preussischen Erlasses in Anhalt Einspruch erhoben hatte, erfolgten weitere Erörterungen und schließlich der oben erwähnte B.R.V.

127. Vgl. wegen des Technischen die Einleitung.

128. Der Prozentsatz war ursprünglich 36. Durch B.R.V. 10. 12. 91 — § 604 d. Pr. — (i. C.Bl. f. d. D. R. 1892 S. 2) wurde er auf 50 erhöht. Die weitere Erhöhung auf 60 erfolgte durch B.R.V. 31. 1. 95 — § 54 d. Pr. — (C.Bl. f. d. D. R. S. 36) auf Antrag Anhalts (Druckf. 81 für 1894). Es wurde geltend gemacht, daß durch die Bemessung des Prozentsatzes auf 50 der Absatz gerade der Produkte der anhaltischen Werke erschwert würde, da sie häufig einen Salzgehalt von wenig über 50% hätten und dann, wenn auch nicht auf Begleitschein, so doch auf Transportschein abgefertigt werden müßten. (Vgl. Anm. 48 zu § 10 Ausf. Best.)

129. Eine bestimmte Feinheitsgrenze ist nicht vorgeschrieben. Durch F.M.E. 25. 3. 84 III 2964 ist Einverständnis damit erklärt, daß die bis dahin geübte Praxis, Stücke von Haselnußgröße zuzulassen, beibehalten werde, „da die verbleibenden Salzstückchen in der Größe von kleinen Haselnüssen nur vereinzelt vorkommen, auch nicht reines Kochsalz, sondern auch Beimischungen von fremden Bestandtheilen enthalten und die Gefahr einer Auscheidung der etwa vorhandenen Kochsalztheile auf mechanischem Wege danach als ausgeschlossen zu erachten ist.“

130. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß dieser Absatz irgend eine einschränkende Vorschrift in Bezug auf die Empfänger der Salze nicht enthält. F.M.E. 7. 11. 76 III 11408: „Euer zc. wollen zc. eröffnen, daß die Verwendung der auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes vom 12. 10. 67 steuer-

und kontrollfrei abgelassenen, weniger als 25% Gehalt an reinem Kochsalz enthaltenden Staßfurter Abraumsalze nicht auf diejenigen gewerblichen Zwecke beschränkt ist, zu welchen nach § 20 a. a. D. Salz abgabefrei verabfolgt werden darf.“ Speziell auf die Verwendung solcher Salze zu Bädern bezieht sich F.M.G. 24. 8. 78 III 9756. Er erklärte es für unbedenklich, die in Rede stehenden Salze, deren Gehalt an Kochsalz 36% ihres Gewichtes nicht übersteigt, abgabefrei auch zur Verwendung zu Bädern zuzulassen.

131. Vgl. wegen der Fabriken auch § 3 Abs. 2 d. Ges., § 16 Abs. 3 Ausf. Best.

132. Hierher dürften gehören die salzhaltigen, über den eigentlichen Abraumsalzen lagernden Mineralien, welche durchbohrt werden müssen, um zum Stein Salz zu gelangen, z. B. Salzthon. (Vgl. Einleitung.)

133. Wegen der Aenderung der Prozentsätze vgl. oben Anm. 128.

134. Auch hier entscheidet die Direktivbehörde des Empfängers. Vgl. Anmm. 51. 60. 76 Befr. Best.

135. Im F.M.G. 29. 11. 78 III 13614 heißt es mit Bezug hierauf: „Einer allgemeinen Anordnung bezüglich der Kontrolle gegenüber den Empfängern der Salze bedarf es nicht, auch würde solche bei der Verschiedenheit der maßgebenden Verhältnisse sich nicht empfehlen.“ — Als Anhalt für die Regelung dieser Kontrolle können die Vorschriften unter Ziff. 15—18 Befr. Best. dienen.

136. Vgl. wegen des Begriffs „unmittelbar“ Anm. 154 Befr. Best. wegen des Nachweises der Berechtigung zum Bezuge steuerfreien Salzes Ziff. 15 Befr. Best., wegen des Ausschlusses der Salzhändler auch Anm. 73 zu Ziff. 3, Anm. 109 zu Ziff. 4, Anm. 154 zu Ziff. 14 Befr. Best., ferner oben Anm. 122 unter e.

Ob ein Abnehmer derartiger Salze „Salzhändler“ oder „zum Bezuge steuerfreien Salzes berechtigter Gewerbetreibender“ ist, kann dann zweifelhaft sein, wenn in seinem Gewerbetriebe die Salze zu anderen Produkten verarbeitet und diese veräußert werden. In der Provinz Sachsen ist laut Schreiben R. St. D. 31. 3. 90 Nr. 3271 in einem Falle einer chemischen Fabrik der abgabefreie Bezug von unter Ziff. 2 fallendem Sylvinit von einem Salzbergwerke zum Zwecke der Verarbeitung auf Düngemittel, und zwar auf chemischem Wege, gestattet worden. Ob die Genehmigung auch dann zu ertheilen wäre, wenn z. B. das Abraumsalz in trockenem Zustande behufs Herstellung künstlicher Düngemittel mit anderen Stoffen (Ammoniak, Superphosphat) vermischt und sodann veräußert werden sollte, erscheint zweifelhaft. Denn während im ersten Falle infolge der chemischen Verarbeitung an die Stelle des Salzes ein ganz neuer Stoff tritt, bildet im zweiten Falle das Abraumsalz in seiner ursprünglichen Beschaffenheit den Hauptbestandtheil des hergestellten Gemisches. Die Ertheilung der Genehmigung dürfte in solchen Fällen nur dann zugänglich sein, wenn die Vermischung derartig ist, daß sie einer wirklichen Denaturierung gleichkommt.

137. Ein bestimmter Feinheitsgrad für die Vermahlung ist auch hier nicht vorgeschrieben. Vgl. oben Anm. 129. Aus dem Wortlaut dürfte zu folgern sein, daß die Vermahlung auf dem Salzwerke, wo die Abraumsalze gefördert werden, stattzufinden hat.

138. Die Lagerung der hierher gehörigen Abraumsalze darf in der Provinz Sachsen (vgl. unten Anm. 148) auf staatlichen Werken vor der Vermahlung nur in den Mühlenräumen, auf Privatwerken auch nach der Vermahlung nur in steuerlich verschlossenen Räumen erfolgen.

139. Eine Ablassung solcher Salze muß in der Provinz Sachsen mit einer einem vorgeschriebenen Muster entsprechenden Anmeldung angemeldet werden, die dann von der zuständigen Amtsstelle in ein Register eingetragen wird. Dieses giebt Auskunft über Nummer und Datum der Anmeldung,

Namen, Gewerbe, Wohnort des Empfängers, Art und Menge des zu versendenden Salzes, Kochsalzgehalt desselben, Datum des Abganges, Namen des Aufseher's, welcher die Abfertigung bewirkt hat, Namen und Bezeichnung des Erledigungsamtes, Transportfrist, Tag des Eintreffens des erledigten Begleitpapiers.

Vgl. im Uebrigen wegen der Versendung Anm. 48 zu § 10 Ausf. Best.

140. Zu dieser Ziffer ist noch von Wichtigkeit F. M. G. 10. 3. 79 III 2639: 2c. „Werden unter Ueberschreitung der festgesetzten Grenzen Abraumsalze von mehr als 36% Kochsalzgehalt von einer Salzwerksverwaltung kontrolsfrei abgesetzt, so ist die Salzsteuer von denselben nachzutrichten und je nach Lage des einzelnen Falles auch Strafe verwirkt. (§§ 2. 11. 15 d. Gef.) Dieselben Folgen für die betreffende Salzwerksverwaltung können je nach Lage der Sache eintreten, wenn auf Grund des erwähnten Beschlusses Bergwerksprodukte der Denaturierung entzogen werden, welche 75% Kochsalzgehalt oder mehr haben.“

141. In den in der Provinz Sachsen geltenden Ausführungsbestimmungen zu dem V. R. B. (vgl. unten Anm. 148) ist der Salze von einem Kochsalzgehalt von 75% oder mehr nicht ausdrücklich Erwähnung gethan, wohl deswegen nicht, weil ein Werk, wo so stark kochsalzhaltige Produkte gefördert werden, wie jedes eigentliche Salzwerk behandelt werden müßte. Unter Umständen, z. B. wenn die zu den Lagern der Abraumsalze von geringerem Kochsalzgehalt führenden Stollen durch Schichten mehr oder weniger reinen Kochsalzes getrieben sind, kann es indessen zweckmäßig werden, das Salzwerk auf die Pflicht, derartige Abraumsalze nur nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung zu fördern, besonders hinzuweisen, und ihm die Verpflichtung zur Zahlung einer Konventionalstrafe für den Fall aufzuerlegen, daß, wenn auch nur von Arbeitern, derartiges Salz gefördert wird. An weiteren Sicherungsmaßregeln für solche Fälle könnten auch die öftere Revision der nach der Arbeit aus dem Bergwerk herauskommenden Arbeiter, sowie die Verpflichtung für das Werk in Frage kommen, die betreffenden Stollen so mit Brettern oder Latzen zu verkleiden, daß eine heimliche Salzgewinnung nicht möglich ist.

142. Die für die Denaturierung von Steinsalz erlassenen Vorschriften siehe unter 2 A, B, C, 9 Befr. Best. Vgl. auch Anm. 17 zu § 20 d. Gef. (Kontrolgebübr.)

143. Welche Beamten hierunter zu verstehen, wird in der Provinz Sachsen in den für die einzelnen Werke erlassenen besonderen Vorschriften (unten Anm. 148) bestimmt.

144. In der Provinz Sachsen (unten Anm. 148) auf Staatswerken etwa alle Vierteljahr, auf anderen etwa alle 2 Monate. Auch über das Verfahren der Probeentnahme sind genaue Vorschriften getroffen. — Für Württemberg sind Amtsbl. 1878 S. 119 Vorschriften über die Einreichung der Proben an die Direktivbehörde gegeben.

145. Die nach der vorhergehenden Anm. entnommenen Proben werden in der Provinz Sachsen durch einen von der Verwaltung ernannten Chemiker untersucht.

146. Wegen der Kosten der Untersuchung vgl. F. M. G. 14. 7. 79 III 6378: „Der Beschluß des V. R. vom 6. 7. v. J. befreit auf Grund des § 2 Abs. 2 d. Gef. vom 12. 10. 67 gewisse Bergwerksprodukte von der Steuer- und Kontrollpflicht bezw. von der Steuerpflicht unter der Bedingung, daß ihr Kochsalzgehalt gewisse Gewichtsteile nicht überschreitet. Der Inhaber eines Salzbergwerks, welcher für bestimmte Bergwerksprodukte auf Grund des erwähnten Beschlusses des V. R. die abgabenfreie oder die abgaben- und kontrolsfreie Ablassung beanprucht, hat mithin den Nachweis zu führen, daß die hierfür festgestellten Bedingungen vorliegen. Dieser Nachweis ist aber nur durch Prüfung der chemischen Zusammensetzung zu führen. Die Steuerbehörde kann und muß die Produkte

eines solchen Salzwerks als steuerpflichtig ansprechen, bis ihr jener Nachweis in der von ihr für erforderlich erachteten Art erbracht ist.

Daraus folgt zc., daß die zur Führung dieses Nachweises behufs Erlangung der abgabefreien Ablassung verpflichtete Salzwerksverwaltung die Kosten des Nachweises zu tragen hat zc. und daß die Steuerverwaltung befugt ist, Prüfungen der geförderten Bergwerksprodukte durch solche Sachverständige zu beantragen, deren Fähigkeit und Zuverlässigkeit sie volles Vertrauen schenkt. Ist die zc. als erwünscht bezeichnete Verständigung mit der Salzwerksverwaltung zu N. über einen ihr und der Steuerverwaltung genehmen Chemiker nicht zu erreichen, so wird die letztere allein einen solchen oder einige solche bezeichnen, deren Gutachten sie als Nachweis für das Vorhandensein der Bedingungen der Steuerfreiheit vorliegender Salzwerksprodukte anerkennen will.

Ferner folgt aus den vorstehenden Sätzen, daß die Erörterungen entbehrlich sind, inwieweit ein Gutachten des von der Steuerbehörde bezeichneten Sachverständigen ansechtbar ist. Die Steuerverwaltung allein entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges über die Steuerpflichtigkeit wie über den Steuerbetrag. Selbstverständlich kann es nicht in der Absicht liegen, den Steuerpflichtigen bezw. den Inhabern als steuerfrei beanspruchter Bergwerksprodukte den Weg der Beschwerde in dem hergebrachten Instanzenzug beschränken oder beispielsweise den Nachweis ausschließen zu wollen, daß das Gutachten des Sachverständigen, auf welchem eine im Beschwerdewege angefochtene Entscheidung beruht, irrig sei. Allein ebensowenig kann die bloße Behauptung eines Irrthums oder das abweichende Gutachten irgend eines anderen Sachverständigen in allen Fällen genügend erachtet werden, um daraufhin ein Superarbitrium einzufordern oder die angefochtene Entscheidung zu beanstanden.“ zc.

147. Als Mittel zur Ausführung dieser Ueberwachung sind in der Provinz Sachsen (vgl. folgende Anm.) den betreffenden Steuerbeamten der jederzeitige Zutritt zu allen Förderungs-, Lager-, Vermahlungs- und sonstigen Abfertigungsräumen, monatlich mindestens ein- (bei Staatswerken) bezw. zweimalige (bei Privatwerken) Einsicht der Bücher des Werks vorbehalten; unter Umständen hat der Oberbeamte sogar das Recht, die vorläufige Einstellung der Förderung, Verjendung und Verwendung der Abraumsalze zu beantragen (gegenüber Staatswerken bei der Berginspektion).

148. Für die Provinz Sachsen sind zu dem jetzigen § 19 Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet, welche vom F.M. durch die Erlasse vom 29. 11. 78. III 13614, 10. 3. 79 III 2639, 14. 7. 79 III 6378, 19. 8. 93 III 10338 genehmigt bezw. modifizirt sind und, je nach Umständen auch den besonderen Verhältnissen entsprechend abgeändert, für die einzelnen Werke in Geltung gesetzt werden. Sie zerfallen in Abschnitte, die die Vorschriften für das Salzwerk und diejenigen für den Oberbeamten bezw. die zuständige Steuerstelle enthalten, und setzen namentlich in dem für das Werk bestimmten Theile die verschiedene Behandlung der einzelnen Kategorien der Abraumsalze genau auseinander.

149. Die aus dem Auslande eingehenden sog. Staßfurter Abraumsalze sind nach Untl.W.Bez. S. 6, wo als Beispiele aufgeführt werden gewöhnlicher Boracit (Staßfurtit), Carnallit, Eisenboracit, Glauberit, Kainit, Kieserit, Krugit, Polyhalit, Schönit, Sylvinit, Tachhydrit, nach Tarifnummer 7 a zollfrei, wenn ihr Gehalt an Kochsalz 60% ihres Gewichts nicht übersteigt und sie derart vermahlen sind, daß die Auscheidung der etwa vorhandenen Salztheile auf mechanischem Wege unmöglich erscheint. Andernfalls sind sie wie Salz zu verzollen. Diese Vorschriften beruhen auf dem B.R.B. 6. 7. 78 (oben Anm. 126) und den ihn hinsichtlich der Prozentsätze abändernden Beschlüssen (oben Anm. 128). — Mit Rücksicht auf die tarifarischen Bestimmungen werden inländische Abraumsalze, welche durch das Ausland nach dem Inlande gesandt

werden — und zwar zur Vermeidung der chemischen Untersuchung beim Wiedereingange auch solche von weniger als 60% Kochsalzgehalt — mit Deklarationschein zu versenden sein.

§ 20.

In Betreff der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe wird auf die dieserhalb erlassenen besonderen Bestimmungen (Anlage II) verwiesen.¹⁵⁰

150. Vgl. unten S. 141 ff.

§ 21.

Die auf Grund des § 20 Ziffer 3 des Gesetzes freigeschriebenen beziehungsweise vergüteten Abgabebeträge für das zum Einsalzen oder Nachpökeln von Heringen oder ähnlichen Fischen (Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 Art. 5 C und B 3) und für das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, welche zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden (ebend. Art. 5 A 3), sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Menge des zu dem letztbezeichneten Zweck verwandten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrolle oder auf andere Weise nachgewiesen ist, von den zur Reichskasse abzuführenden Erträgen der Salzabgabe in Abzug zu bringen.¹⁵¹

In Betreff des Nachweises der Verwendung des Salzes zum Einsalzen von Heringen oder ähnlichen Fischen treffen die obersten Landes-Finanzbehörden die erforderlichen Bestimmungen.¹⁵²⁻¹⁵⁴

Das zur Nachpökung¹⁵⁵ von Heringen u. bestimmte Salz ist mit 6 Liter Heringsslake auf je 50 kg Salz unter amtlicher Aufsicht zu denaturiren.¹⁵⁶⁻¹⁵⁸

Bezüglich des nicht unter stehender steuerlicher Kontrolle zum Einsalzen u. zur Ausfuhr bestimmter Gegenstände erforderlichen und verwendeten Salzes sind die in der Anlage III getroffenen Bestimmungen anzuwenden.¹⁵⁹

151. Vgl. zum ersten Abs. Anm. 2 zu Art. 5 Nebstf., ferner wegen des Begriffs der stehenden steuerlichen Kontrolle Anm. 10 zu § 20 d. Ges.

152. Vgl. hierzu Schlusprot. Ziff. 5 b: „Für die Heringspökung soll der den bestehenden Instruktionen entsprechende Nachweis der Verwendung genügen und werden die betreffenden Regierungen von diesen Instruktionen den anderen Vereins-Regierungen Kenntniß geben.“

153. Eine solche Anordnung ist z. B. für die Provinz Schleswig-Holstein durch den F.M.G. 13. 4. 76 III 4587 getroffen, durch welchen eine im Entwurf vorgelegte Instruktion über das Verfahren bei Erstattung der Abgaben für das zum Einsalzen von Fischen verwendete Salz genehmigt wurde. Nach der Instruktion hat der, welcher von der Vergünstigung Gebrauch machen will, dies

dem Bezirkshauptamt anzuzeigen und sich den angeordneten Kontrollmaafregeln zu unterwerfen. In jedem einzelnen Falle hat er dann mittels schriftlicher Deklaration die Menge und Art der zu salzenden Fische und die Zeit des Salzens rechtzeitig vorher bei der nächsten Zoll- oder Steuerstelle anzumelden und um Entsendung von Beamten zu bitten. Die Deklaration wird von der Amtsstelle in ein Register eingetragen, das Spalten für Datum und Nummer der Deklaration, Namen und Wohnort des Deklaranten, Menge und Art der Fische, Menge des verwendeten inländischen bezw. ausländischen Salzes, sowie die Namen der beaufsichtigenden Beamten enthält.

Die Ueberwachung hat, wenn möglich, durch zwei Beamte zu erfolgen. Sie haben das zur Verwendung kommende Salz zu verwiegen, die erforderlichen geeichten Wiegegeräthschaften hat der Interessent zu stellen. Die Beamten haben darauf zu achten, daß nur reines, unvermishtes Salz zur Verwendung gelangt und seine Verfüzung zu den Fischen derartig geschieht, daß es später nicht wieder im ursprünglichen Zustande entfernt werden kann. Unter der Deklaration ist von den Beamten zu bescheinigen, daß das Einsalzen der angegebenen Fische unter ihrer unausgesetzten Aufsicht erfolgt und dazu die von ihnen ermittelte Salzmenge verwendet sei.

Die im Laufe eines Halbjahrs im Hauptamtsbezirk erledigten Deklarationen sind mit einer Liquidation, in der die zu vergütenden Zoll- bezw. Steuerbeträge berechnet sind, der Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung einzureichen.

Der Interessent hat ständig ein Kontrollbuch zu führen, in welchem die von ihm bezogenen, versteuerten bezw. verzollten Salz mengen in Zugang, die zum Einsalzen verwendeten (von den Aufsichtsbeamten einzutragenden) in Abgang erscheinen. Die Versteuerung bezw. Verzollung hat er auf Erfordern nachzuweisen.

Was die Dauer der amtlichen Bewachung anbetrifft, so genügt es nach G. Z. D. 14. 12. 88 I 12487, wenn das Salz unter amtlicher Kontrolle aufgelöst und das Hineinlegen der Fische kontrollirt wird. Es ist dabei angenommen, daß die Salzlösungen sofort durch die den Fischen anhaftenden Bluttheile zc. vollkommen untauglich für den menschlichen Genuß gemacht werden. Zu erwähnen ist hierzu ferner G. Z. D. 28. 12. 95 I 10906: „Auf zc. erwidere ich zc., daß die genehmigte abgabenfreie Verwendung von Salz zum Einsalzen frischer Heringe und ähnlicher Fische nicht an die Bedingung der Verwendung von bereits versteuerten oder verzolltem Salz geknüpft ist, sondern daß es kein Bedenken hat, zu dem erwähnten Zwecke auch unversteuertes oder unverzolltes Salz zu verwenden, wenn die sonstigen Bedingungen erfüllt werden zc.“

Wenn eine zum Einsalzen von Fischen bezogene Salzmenge zu dem angegebenen Zweck nicht auf einmal verbraucht werden kann, weil eine entsprechende Menge Fische nicht vorrätzig ist, so muß es den Betreffenden, sofern sie sich nicht im Besitz eines Privatlagers oder eines Zollverlußraumes für unversteuertes zc. Salz befinden, überlassen bleiben, den nicht verwendeten Rest in das Ausland auszuführen oder zu versteuern bezw. zu verzollen.

Etwaigen Versuchen, die Begünstigung dadurch zu mißbrauchen, daß die Betreffenden, um die auf einmal bezogene Salzmenge vollständig zu verwenden, mehr Salz zwischen die Fische streuen oder streuen lassen, als unter gewöhnlichen Verhältnissen erforderlich ist, muß entgegengetreten werden.“ zc.

154. Wegen des Begriffs der „ähnlichen Fische“ vgl. Anm. 7 zu § 20 d. Gef.; vgl. ferner unten Anm. 157 zu diesem §, endlich Anm. 17 zu § 20 d. Gef.

155. Wegen des Begriffs „Nachpökelung“ vgl. Anm. 8 zu § 20 d. Gef.

156. Die Vorschrift beruht auf dem B. R. V. 23. 2. 82 — § 101 d. Pr. — dieser auf dem B. R. V. (R. V.) 17. 3. 69 (vgl. Anm. 2 zu Art. 5 Nebft.), und dieser auf dem alten preussischen Verfahren. (F. M. G. 6. 12. 67 III 23290.)

Wie die Denaturirung auszuführen, ist hier nicht vorgeschrieben. Es werden daher die Vorschriften über die Denaturirung des zu anderen gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes entsprechende Anwendung finden müssen. Vgl. Ziff. 6 ff. Befr. Best., § 9 Anm. 3. u. St. St.

157. Mit Rücksicht auf den Wortlaut dieses Absj. und des Absj. 1 des Paragraphen muß angenommen werden, daß die Absicht dahin gegangen ist, die Denaturirung nur für die Zwecke der Nachpökelung zugelassen. Dementsprechend wird in der preussischen und in der hamburgischen Praxis grundsätzlich die Verwendung denaturirten Salzes in den Fällen versagt, wenn noch nicht gepökelte, frische Fische eingesalzen werden sollen. Für Hamburg ist angeordnet, daß hierauf die Gewerbtreibenden, denen die abgabefreie Verwendung denaturirten Salzes zur Nachpökelung von Heringen gestattet ist, besonders hingewiesen werden, auch soll, wenn die Vergünstigung wiederholt oder im größeren Umfange in Anspruch genommen wird, der Behörde in jedem Falle das Recht jederzeitiger Revision der Lager- und Fabrikationsräume während der Arbeitszeit und die Befugniß zur Einsicht der Handlungsbücher vorbehalten werden. (G. Z. D. 25. 2. 89 I 2390).

Nur in einigen Ausnahmefällen ist in Hamburg von der obersten Landesfinanzbehörde von dem Grundsatz abgewichen und die Verwendung denaturirten Salzes auch zum Einsalzen frischer Fische gestattet worden. Dies beruhte darauf, daß die Sendungen von Fischen an die betreffenden Interessenten aus dem Meere so unregelmäßig kamen, daß eine rechtzeitige Anmeldung behufs Entsendung von Beamten nicht immer möglich erschien und, wenn vom Eintreffen der Fische bis zu dem der Beamten eine längere Zeit verging, unter Umständen ein Verderben der Waare befürchtet werden mußte. Außerdem handelte es sich um kleine Gewerbtreibende, und die von ihnen für die Ueberwachung zu zahlenden Gebühren hätten in keinem Verhältniß zu den geringen Salz- mengen bzw. Abgabebeträgen, die in Frage kamen, gestanden. Zur Kontrolle ist in solchen Fällen eine besondere Buchführung über Bezug und Verwendung des Salzes vorgeschrieben. Ergeben sich bei etwaigen Bestandsaufnahmen Fehlmengen, so hat nach G. Z. D. 31. 5. 97 I 5190 eine Abgabenerhebung nur dann einzutreten, wenn nachgewiesen ist, daß das Salz zu Zwecken, zu denen es abgabefrei überhaupt nicht verwendet werden darf, verwendet worden ist.

158. Die Genehmigung, Salz denaturirt zur Nachpökelung von Heringen zu verwenden zu dürfen, kann mangels entgegenstehender Vorschriften vom Hauptamte ertheilt werden. (G. Z. D. 7. 1. 89 I 13776.) — Vgl. auch Anm. 17 zu § 20 d. Gef. (Kontrolgebübr.)

159. S. unten den vorletzten Abschnitt dieser Arbeit.

§ 22.

Bei der Anwendung der §§ 18 bis 21 bleibt zu beachten, daß nach der Bestimmung in der Anmerkung zum Artikel „Salz“ im amtlichen Waarenverzeichnis der Zoll von ausländischem Salz und ausländischen Stoffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, nur bis zum Betrage von 12 *M.* für je 100 kg erlassen werden darf, so daß bei nicht jeewärtigem Eingange 0,80 *M.* für je 100 kg zu erheben sind.¹⁶⁰

Auf private Rechnung kann Salz abgabefrei verabfolgt werden:¹⁶¹

1. zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten,^{162 163}

2. zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben), auf deren abgabefreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben.¹⁶⁴⁻¹⁶⁸

160. Vgl. zum 1. Absz Ann. 3. 4. zu § 2 d. Gef., Ann. 2 zu § 20 d. Gef.

161. Vgl. zum 2. Abs. im Allgemeinen Art. 5 Nebstf. und Ann. 2 dazu.

162. Zuständig zur Genehmigung ist für die Fälle unter Ziff. 1 in Preußen der F.M. (F.M.G. 19. 8. 67 III 16211, G. Bl. S. 390, Ziff. 6).

163. In einer Verf. P.St.D. 11. 8. 90 Nr. 10566 ist der Antrag von Wohlthätigkeitsanstalten auf Gewährung abgabefreien Salzes abgelehnt, weil „nach den bestehenden Bestimmungen nur denjenigen Wohlthätigkeitsanstalten der steuerfreie Bezug von Salz nachgelassen werden darf, welche bei Aufhebung des Salzmonopols bezw. bei Emanation des jetzt gültigen bezüglichlichen Gesetzes die Berechtigung hierzu bereits besaßen.“

164. Abgabefreiheit für Deputatsalz ist z. B. ausgesprochen durch F.M.G. 21. 12. 67 III 25442. Er betrifft die Abgabefreiheit des Salzes, welches alljährlich von der Saline zu A. den Besitzern der sog. Salzhuße zu G. zu liefern ist.

Nach F.M.G. 28. 6. 68 III 13355 soll ferner von den Salzdeputaten, welche schon seit Jahren auf den Staatsalzwerken an die Salinenarbeiter zur Verhütung von Defraudationen gegeben werden und den Charakter eines Theils des Lohnes erhalten haben, eine Salzabgabe nicht erhoben werden.

Durch F.M.G. 31. 8. 68 III 19156 ist dagegen der Antrag der Salzwirker-Brüderschaft zu G., den dortigen Salinenarbeitern die Befreiung von der Salzabgabe zuzugestehen, als unbegründet abgelehnt worden.

165. In Ziff. 5 § 20 d. Gef. ist die Freiheit des Deputatsalzes nicht erwähnt. Es wird indessen nichts im Wege stehen, die für die unter 5 genannten abgabefreien Verabfolgungen geltenden Vorschriften (über Zuständigkeit — oben Ann. 162, Kontrollen — nächste Ann.) auch auf das Deputatsalz anzuwenden.

166. Nach § 20 Abs. 2 d. Gef. sind auch in den Fällen der Ziff. 5 a. a. D. besondere Kontrollmaßregeln zulässig. Ob und in welchem Umfange von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, ist Sache der Prüfung im einzelnen Falle. In einem Falle der Verabfolgung von Salz bei einem Nothstand ist vom P.St.D. angeordnet, das Hauptamt sollte sich die Quittungen der betreffenden Komiteevorstände bezw. Landräthe über die Uebergabe des denselben überwiesenen Salzes von dem Kgl. Salzamt vorlegen lassen.

Aus der angezogenen Vorschrift des § 20 wird m. E. auch die Befugniß der genehmigenden Instanz abzuleiten sein, im Falle des Mißbrauchs (z. B. durch Verkauf des zu wohlthätigen Zwecken gegebenen Salzes) die Vergünstigung zu entziehen.

167. Wegen Nichterhebung einer Kontrollgebühr vgl. Ann. 17 zu § 20 d. Gef.

168. Durch Ziff. 5 f unter A. Schlußprot. ist es jeder Regierung überlassen, in einzelnen Fällen Salz zu Bädern für Heilzwecke auf privative Rechnung abgabefrei zu verabfolgen. Wenn auch diese Vereinbarung weder im Gef., noch in den Ausf. Best. besonders ausgedrückt ist, so wird ihre fortwährende Gültigkeit doch ebensowenig bezweifelt werden können, wie die anderer Verabredungen im Schlußprot. und im Vollz. Prot., bei denen das Gleiche der Fall ist (z. B. B 12 a Schlußprot., 2 a b c Vollz. Prot.). Es empfiehlt sich, diese Befreiung im Zusammenhange mit den zu 1 und 2 genannten zu erörtern:

a) Zuständig ist nach dem F.M.G. 19. 8. 67 (oben Ann. 162) ebenfalls der F.M.

- b) F.M.G. 19. 6. 75 III 8218: „Anträge auf Bewilligung abgabefreien Bezuges von Salz zu Bädern für Heilzwecke an Wiederverkäufer nach vorheriger Denaturierung sind bisher zc. mit Rücksicht auf die Bestimmungen im Art. 5 Nr. 4 Uebkft. zc. und unter A 5 f des zugehörigen Schlußprot stets abgelehnt worden.“ zc.
- c) Verf. Sächs. Zoll- u. Steuer-Dir. 7. 6. 71 Nr. 23706 B sagt, „daß die fernerweite Genehmigung der abgabefreien Ablassung von Seesalz an Handlungen, welche dasselbe in größerer Quantität behufs des Verkaufs zu Badezwecken beziehen wollen, Anstand finde, diese Abgabefreiheit vielmehr nur in solchen einzelnen Fällen werde zugestanden werden, in denen die Verwendung des Seesalzes zu Heilzwecken und die hierzu erforderliche Menge durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesen werde.“
- d) Nicht zu verwechseln mit der hier in Rede stehenden Vorschrift sind die Bestimmungen im § 15 Ausf. Best. über die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge zu Bädern und im § 18 daselbst über Badesalz. — Vgl. auch Anm. 1 zu Art. 5 Uebkft.

IV. Erhebung der Salzabgabe außerhalb der Salzwerke.

§ 23.

In Betreff der Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, wird auf die näheren Bestimmungen in der Anlage IV hingewiesen.¹⁶⁹

169. Vgl. unten den letzten Abschnitt dieser Arbeit.

Instruktion

für

Staatssalzwerke wegen Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe.^{1 2}

Die Verordnung vom 9. August 1867, betreffend die Abgabe von Salz, sowie die zu deren Ausführung erlassene Bekanntmachung des Finanzministers finden auf die fiskalischen oder unter landesherrlicher³ Verwaltung stehenden Salzwerke mit der Maaßgabe Anwendung,

1. daß die Salzwerksbehörden von der Verpflichtung zur Anmeldung — §§ 3, 4 und 7 Nr. 3 der Verordnung, § 2 der Bekanntmachung — entbunden sind — unbeschadet der Verpflichtung, auf etwaige Requisition des betreffenden Haupt-Steuer- (Zoll-) Amtes einen Grundriß des Salzwerks nebst Beschreibung demselben mitzutheilen;
2. daß ein steuerlicher Mitverschluß der Magazine (§ 7 Nr. 2, § 9 der Verordnung), Siegelung und Folirung der Betriebsbücher (§ 4 Nr. 3 der Bekanntmachung) entbehrlich ist;
3. daß die Festsetzung der Dienststunden und der Fälle, in denen solche ausnahmsweise zu verlängern sind — § 7 der Bekanntmachung — von der das Salzwerk beaufsichtigenden Ober-Behörde in Einvernehmen mit der Provinzial-Steuer- (Zoll-) Behörde erfolgt;
4. daß es zu § 9 der Verordnung und §§ 8 und 10 der Bekanntmachung einer Anmeldung der Salz-Entnahme nicht bedarf;
5. daß die Bestimmungen im § 12 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachung für landesherrliche Salzwerksverwaltungen, als für dieselben nicht passend, wegfallen.

Im Uebrigen werden rücksichtlich der Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe auf Staatssalzwerken nachstehende nähere Bestimmungen erteilt.

1. Nach Ziff. 5 Vollz. Prot. hatte man von der Vereinbarung einer Instruktion, betreffend die Erhebung und Sicherung der Abgabe von dem auf den Staatsalzwerken gewonnenen Salze Abstand genommen, dagegen über nachstehende Grundsätze sich verständigt, welche hierbei allgemein in Anwendung gebracht werden sollten:

- a) Der Betrieb der dem Staate gehörigen Salzwerke wird von den technischen Salzwerksbeamten ausschließlich geleitet.
- b) Die bei diesen Salzwerken mit der Kassenführung beauftragten Beamten erheben zugleich die Salzsteuer und buchen solche für Rechnung des Vereins, getrennt von dem eigentlichen Salzpreise.
- c) Außerdem muß für jedes Staatsalzwerk eine steuerliche Aufsicht geübt werden, deren Zweck ist, darüber zu wachen,
 - 1) daß das Salz sowohl während der Bereitung, als nach der Fertigstellung sicher aufbewahrt wird;
 - 2) daß das abgabepflichtige Salz nicht ohne Erlaß oder Sicherstellung der Abgabe vom Salzwerk entfernt wird;
 - 3) daß die Bedingungen, unter denen Salz abgabefrei zu verabfolgen ist, erfüllt werden.

Zur Erreichung dieser Zwecke muß jedes Staatsalzwerk, soweit thunlich, unzufriedigt und Nachts verschlossen gehalten, auch müssen die Bestimmungen unter 1 und 2 in § 7 der Verordnung ausgeführt werden.

Ein steuerlicher Mitverschluß der Salzmagazine ist zwar entbehrlich, die mit der steuerlichen Aufsicht beauftragten Beamten sind indessen in allen Betriebsanstalten zuzulassen und müssen an jeder Salzabfertigung theilnehmen; sie haben die dieserhalb auszufertigenden Schriftstücke mitzuzichnen und über alles verabfolgte Salz Notiz zu führen.

Dieselben haben die unter 1. in § 10 der Verordnung vorgeschriebene Kontrolle auszuüben, die Spuren von Defraudationen zu verfolgen, zu vorläufiger Feststellung des Thatbestandes die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen und der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. Dabei sind sie durch die Salzwerksbeamten und alle öffentlichen Sicherheitsbeamten zu unterstützen.

Denselben gebührt ferner die Theilnahme an der periodischen Feststellung der Menge des von dem Salzwerke verabfolgten Salzes und des Betrages der erhobenen Abgabe auf Grund der Bücher des Salzwerks.

Die auf den Salzwerken funktionirenden Steuer-Aufsichtsbeamten sind nicht der Salzwerksverwaltung, sondern dem betreffenden Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amte untergeordnet."

Um größere Verschiedenheiten zwischen den in den einzelnen Staaten zu erlassenden Instruktionen zu vermeiden, war ferner unter Ziff. 6 Vollz. Prot. verabredet, sich von denselben, ebenso wie von dem wesentlichen Inhalte der für Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, zu ertheilenden Anweisungen gegenseitig Mittheilung zu machen, auch später darauf Bedacht zu nehmen, dieselben gleichmäßig zu vereinbaren.

Auch bei der Neuberektion ist daran festgehalten worden, den Erlaß der Instruktionen den einzelnen Regierungen zu überlassen. (§ 16 Abs. 1 Ausf. Best.)

Die vorliegende Instruktion ist für Preußen unterm 18. August 1867 erlassen und den Direktivbehörden mit F. M. E. 20. 8. 67 III 16313 mit dem Bemerkten mitgetheilt worden, „daß dieselbe als Normal-Instruktion anzusehen und mit denjenigen Zusätzen zu versehen sein und diejenigen Abänderungen zu erfahren haben wird, welche durch besondere örtliche und persönliche Verhältnisse bedingt werden.“ (C. Bl. 1867 S. 434 ff.) — Vgl. auch Anm. 1 Anw. Pr. S. — Entsprechende Anweisungen vgl. Amtsbl. Bayern 1867 S. 32 ff. der Anlagen zu Nr. 36, für Württemberg Amtsbl. 1867 S. 167.

2. In den Vorbemerkungen zur Instruktion werden zunächst unter 1—5

einige Vorschriften d. Ges. und der Ausf. Best. aufgeführt, welche mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Staatswerke für dieselben keine Geltung haben. Vgl. in dieser Beziehung die einzelnen Vorschriften und wegen der für die Privatfalinen geltenden Bestimmungen zu Ziff. 1 §§ 1. 2. Anm. Pr. G., zu Ziff. 3 § 5 daselbst, ferner zu Ziff. 2 oben Anm. 1 Abs. 2. 3, unten Anm. 16. 54 Werm. Best.

3. Das Wort „landesherrlich“ dürfte als gleichbedeutend mit „fiskalisch“ zu verstehen und nicht etwa auf solche Werke zu beziehen sein, welche der Krone gehören. Andernfalls würde es in Ziff. 5, wo sich der Ausdruck ebenfalls findet, ohne ersichtlichen Grund an einer entsprechenden Vorschrift für die fiskalischen Werke gänzlich fehlen. Durch die Worte „unter landesherrlicher Verwaltung stehenden“ haben hiernach wohl nur die Werke getroffen werden sollen, welche, ohne im Eigenthum des Fiskus zu stehen, aus besonderen Gründen von staatlichen Beamten betrieben werden.

Salzsteueramt.

§ 1.⁴⁻⁹

In Gemäßheit der Bestimmung im § 3 der Bekanntmachung wird die Salzwerksverwaltung unter den nachfolgenden Maaßgaben mit den Funktionen des Salzsteueramts beauftragt und hat alle auf die Salzabgabe bezüglichen Schriftstücke unter der Firma des Salzsteueramts auszufertigen.

Anmerkung.

Es bleibt freigestellt, einen oder einzelne Salzwerksbeamte zu bestimmen, welche das Salzsteueramt zu bilden und die Funktionen desselben unbeschadet ihres Subordinationsverhältnisses zu dem ersten Betriebsbeamten wahr zu nehmen haben.

4. Von Interesse dürfte ein Erlaß des Ministers für Handel zc. an die Oberbergämter vom 26. 8. 67 V 5629 sein, welcher sich über die Einrichtung der Salzsteuerämter folgendermaßen äußerte: „Es empfiehlt sich, diese Salzsteuerämter derartig einzurichten, daß sich in ihnen die gesamten im Interesse sowohl der Salinen als der Steuerverwaltung zu führenden Salzdebittgeschäfte und die für die diesseitige Produktenverwaltung vorgeschriebene Natural- und Geldebuchführung vereinigen. Auf den größeren Werken, bei denen die Rassenrendanten den Spezial-Salzdebit und die Steuererhebung nicht übernehmen können, wird von denjenigen Beamten des Salzsteueramtes, welchen als Kassirern die Geldeinnahme und die periodische Abführung derselben an die Salinenkasse obliegt, eine entsprechende Kaution zu stellen sein zc. Auf den Salzwerken von geringem Umfang ist darauf hinzuwirken, daß ein Salinenbeamter gleichzeitig die Salinen-Debittgeschäfte und die steueramtlichen Funktionen versteht.“ zc.

5. Was die Stellung der Salzsteuerämter zu den Behörden und Beamten der Steuerverwaltung anbelangt, so standen sie ursprünglich zu denselben nur insoweit in unmittelbarer Beziehung, als es Instr. St. G. W. (namentlich §§ 11—15) ausdrücklich vorschrieb. Im Uebrigen waren sie nur den Salzwerksbehörden unterstellt, und nach F. M. G. 25. 11. 67 III 22870 (G. Bl. 1868 S. 73) mußten ihnen alle Verfügungen der Provinzial-Steuerbehörden, auch die bei der Registerrevision gezogenen Erinnerungen, durch Vermittelung

der Provinzial-Salzwerksbehörden zugehen. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wurden darauf durch F.M.G. 6. 4. 68 III 7132 die Salzsteuerämter in einer Reihe von Angelegenheiten der Provinzial-Steuerbehörde unmittelbar unterstellt, sodaß der Schriftverkehr unter Uebergehung der Hauptämter und der Provinzial-Bergbehörde erfolgte; nur von jeder generellen oder sonst erheblichen Verfügung war der letzteren Nachricht zu geben. Die Grundlage des jetzigen Zustandes bildet F.M.G. 19. 12. 71 III 18442:

„Guer zc. benachrichtige ich mit Bezug auf die Verfügung vom 6. 4. 68 III 7132, daß im Einverständniß mit dem Herrn Staatsminister für Handel zc. beschlossen worden ist, die Salzsteuerämter auf den königlichen Staatsalzwerken in allen Angelegenheiten, welche die Feststellung, Kontrolle und Freischreibung der Salzabgabe und Kontrollgebühr betreffen, unbeschadet ihres Subordinations-Verhältnisses zu den ersten Betriebsbeamten der Salzwerke und den königlichen Oberbergämtern, den Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Ämtern, in deren Bezirk die Salzwerke sich befinden, unmittelbar unterzuordnen.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben an den auf den Staatsalzwerken stattfindenden steuerlichen Abfertigungen und den damit in Verbindung stehenden Geschäften (Verwiegung, Denaturierung des Salzes zc.) thätigst oft theilzunehmen und sich von der Beobachtung der bezüglichen Bestimmungen, sowie von der vorschriftsmäßigen Führung der betreffenden Register fortgesetzt in Kenntniß zu erhalten, dabei jedoch auf die aus der Verbindung der Salzsteuerämter mit den Salzwerksverwaltungen und die dienstliche Unterordnung der letzteren unter die Oberbergämter sich ergebenden besonderen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und sich jeder Einwirkung auf Angelegenheiten, welche nur die Salzwerks-Verwaltung betreffen, zu enthalten.

Von den an die Salzsteuerämter auf den Staatsalzwerken in Bezug auf die Salzabgabe ergehenden generellen oder sonstigen Verfügungen von Wichtigkeit ist auch ferner den betreffenden königlichen Oberbergämtern Nachricht zu geben.

Die Besetzung der Salzsteuerämter auf den in Ihrem Verwaltungsbezirk befindlichen Staatsalzwerken wird im Einvernehmen mit Ihnen erfolgen.

Etwas Beschwerden gegen Salzwerksbeamte wegen unterlassener Befolgung der hinsichtlich der Salzabgabe erteilten Vorschriften sind von den Beamten der Steuerverwaltung zunächst direkt dem theilhaftigen Salzwerksdirektor zur Abstellung der Mängel mitzuthellen; falls ein Einverständniß hierbei nicht zu erzielen, ist der Sachverhalt protokollarisch festzustellen und das Protokoll in je einer Ausfertigung einerseits Ihnen und andererseits dem Oberbergamte zur weiteren Veranlassung zuzustellen.“ — Wegen des Verfahrens bei der Register-Revision vgl. § 11 und Anm. 51 ff., vgl. ferner auch die nächsten Anm.

6. Aus der Bestimmung der Befugnisse der Steuerbeamten im zweiten Absatz des F.M.G. 19. 12. 71 (vorige Anm.) ergibt sich, daß diesen Beamten gegenüber den Salzsteuerämtern nicht Kassenrevisionen, sondern nur sog. Geschäftsrevisionen, die sich darauf beschränken, die vorschriftsmäßige Führung der Register und die vorschriftsmäßige Erledigung der mit der Registerführung und der steuerlichen Abfertigung zusammenhängenden Amtsgeschäfte zu prüfen, haben übertragen werden sollen. Im Uebrigen läßt sich selbstverständlich eine alle möglichen Fälle berücksichtigende Abgrenzung der Revisionsbefugnisse nicht geben. Zur Vermeidung von Konflikten zwischen den Beamten der beiden Verwaltungen ist daher immer erforderlich, daß die bestehenden Vorschriften auf beiden Seiten mit dem erforderlichen Takt gehandhabt werden. — Vgl. unten Anm. 13 zu § 3, ferner § 19 Ziff. 10 dieser Instr.

In der Provinz Sachsen ist, wie hierbei erwähnt sei, Anordnung getroffen, daß wenn die Dienststunden der Salzsteuerämter früh schließen, auch

außerhalb derselben die Register noch eine angemessene Zeit hindurch den revidierenden Oberbeamten zur Einsicht zur Verfügung stehen müssen (z. B. durch Auslegung der Register im Vorzimmer in einem verschließbaren Fach.)

7. Der Geschäftsführung der Salzsteuerämter dient im Allgemeinen die Instr. St. S. W. als Anhalt. (F. M. G. 18. 12. 67 III 25261.) Was insbesondere die Behandlung der Registratur anbelangt, so herrscht in der Provinz Sachsen die Praxis, daß die an die Ämter gelangenden Dienstkorrespondenzen des Hauptamts und des Bezirksoberkontroleurs in das vom Salzwerk geführte Eingangsbuch eingetragen werden und die Registratur die sich ergebenden Akten in dem Verfacten-Repertorium auführt. (Schreiben P. St. D. 18. 5. 94 Nr. 7086.)

8. Im F. M. G. 23. 6. 69 III 12374 ist das Einverständnis mit der in einem Schreiben des Ministers für Handel zc. dargelegten Ansicht ausgesprochen, daß der Provinzial-Steuer-Verwaltung das Recht zur Präsentation von Steuerbeamten bei Besetzung von Salzsteueramtsstellen nicht zusteht, gleichwohl aber im dienstlichen Interesse diejenigen Steuerämter der in Rede stehenden Art, deren Inhaber ausschließlich mit Geschäften der Salzsteuererhebung befaßt sind, nur im Einvernehmen mit der Steuerverwaltung besetzt werden sollen. „Ob man die anzustellenden Personen aus der Zahl der Beamten des diesseitigen oder des jenseitigen Ressorts wähle, wird wesentlich von der Qualifikation der vorhandenen Bewerber abhängen und füglich in jedem einzelnen Falle von der Berg- und der Provinzial-Steuerbehörde zu erörtern sein.“ zc. „Die Anstellungsbefugniß verbleibt aber der Bergverwaltung, welcher die betreffenden Beamten disziplinarisch unterstellt sind.“

Der Erlaß dürfte auch nach dem Ergehen der betreffenden Vorschrift des F. M. G. 19. 12. 71 (oben Anm. 5, vorletzter Absatz) noch von Interesse sein. — In der Praxis der Provinz Sachsen wird jedesmal, wenn eine Stelle bei einem derartigen Salzsteueramte besetzt werden soll, und zwar häufig auch dann, wenn es sich nur um kommissarische Besetzung handelt, um Zustimmung des P. St. D. eruchtet.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn es sich um Rückgabe der bei der Bergbehörde hinterlegten Kautionen der betreffenden Beamten handelt.

9. Vgl. ferner unten § 2, sodann §§ 4. 6. 7. Anw. Pr. S.

§ 2.

Das Salzsteueramt erhebt zugleich mit dem Salzpreise die Salzabgabe und Kontrollegebühr für Rechnung der Zoll- (Steuer-) Verwaltung und bucht solche getrennt von dem Preise in besonderen nach § 4 zu führenden Registern.¹⁰

10. Vgl. Ziff. 5 b Bollz. Prot. (oben Anm. 1).

Steuer-Aufsichtsbeamte.

§ 3.

Auf dem Salzwerke werden je nach dessen Umfange einer oder mehrere, nicht der Salzwerksverwaltung, sondern zunächst dem betreffenden Hauptsteuer- oder Hauptzoll-Ämte subordinirte Steuer- (Zoll-) Beamte¹¹ angestellt, deren Zweck¹² ist, darüber zu wachen,

1. daß das Salz sowohl während der Bereitung, als nach der Fertigstellung sicher aufbewahrt,
2. daß Salz nicht ohne Erlegung oder Sicherstellung der gesetzlichen Abgabe vom Salzwerk entfernt,
3. daß die Bedingungen, unter denen Salz abgabefrei zu verabfolgen ist, erfüllt werden.

Den Steuerbeamten, welche in den Räumen, in welchen Salz zerkleinert, gesotten, getrocknet, verpackt und magazinirt wird, zuzulassen sind,¹³ und denen die Einsicht aller die Buchung von Salz oder Soole enthaltenden Betriebsbücher zusteht — unter Beschränkung dieser letzteren Befugniß auf Oberbeamte¹⁴ — gebührt zunächst die Ausübung der unter 1 im § 10 der Verordnung vorgeschriebenen Kontrolle,¹⁵ sowie die Ermittlung und Feststellung von Defrauden (Diebstählen), wobei dieselben jedoch durch die Salzwerksbeamten und alle öffentlichen Sicherheitsbeamten¹⁶ zu unterstützen sind. In wie weit die Steuerbeamten an den Salzabfertigungen, sowie an der periodischen Feststellung des Betrages der erhobenen Abgaben Theil zu nehmen haben, wird weiter unten bestimmt.¹⁷

11. Vgl. Ziff. 5 c Volls.Prot. (oben Anm. 1), ferner § 6 Abs. 6. 7. Anw.Pr.G.

12. Der F.M.G. 4. 12. 67 III 22826, welcher die Zahl der für ein Staatswerk vorgeschlagenen Salzsteueraufseher für zu groß erklärte, führte zur Begründung über die Thätigkeit der Aufsichtsbeamten auf den Staatswerken Folgendes aus: „Es ist hierbei in Betracht zu ziehen, daß der Salinenverwaltung sowohl der Verschluß der Magazine als die Verantwortlichkeit für die richtige Verwiegung belassen ist. Die Steueraufsicht hat deshalb im Wesentlichen nur den Zweck,

1. die ambulante Aufsicht (§ 19 Nr. 1. 2. 3 d. Instr.) auf dem Salinenhofe zu üben,
2. ab und zu probeweise Nachverwiegungen stattfinden zu lassen (Nr. 4 daselbst),
3. Wsifirung der Anweisungen (§ 5 d. Instr.),
4. Kontrolirung der verabfolgten Menge Kochsalz in den Grenzen der Bestimmung Nr. 6 § 19 daselbst, welche, soweit die Aufsichtskräfte reichen, probeweise so zu üben ist, daß die Zufuhr zu einem Schiffe speziell zu beaufsichtigen ist,
5. Ueberwachung der Denaturation. Diese muß zwar für jede zu denaturirende Post stattfinden, es ist aber nicht erforderlich, daß der betreffende Aufseher dem Denaturationsakte von Anfang bis zu Ende beiwohne, es genügt vielmehr, wenn er von der Menge des Salzes und der Menge und Beschaffenheit der Denaturationsmittel und dem Zuschütten der letzteren zu ersterer Ueberzeugung nimmt, während er während des Durcharbeitens nicht fortwährend anwesend zu sein braucht.“ u. — Vgl. auch unten § 8, ferner Anm. 114 zu Ziff. 6 Befr.Best.

13. Wenn auch der § 3, wie namentlich aus Abs. 1 zu entnehmen, zunächst nur die Pflichten und Rechte der auf dem Salzwerke angestellten Steuerbeamten zu regeln bestimmt ist, so dürften doch nach ihm auch die Revisions-

befugnisse der diesen Beamten übergeordneten Steuerbeamten zu beurtheilen sein, da bezügliche ausdrückliche Vorschriften an anderen Stellen der Instruktion nicht gegeben sind. Auch für die letzteren Beamten wird daher die Beschränkung der regelmäßigen Revisionssthätigkeit auf die hier bezeichneten Räume zu gelten haben. Damit ist jedoch m. E. nicht ausgeschlossen, daß auch die übrigen Räume von ihnen betreten werden, sofern dies im Interesse der allgemeinen Aufsicht oder aus besonderen Gründen, z. B. zur Feststellung von Defraudationen u. erforderlich erscheint. Namentlich bezüglich der Räume, in denen Denaturierungsmittel aufbewahrt werden, haben die Steuerbeamten ein dringendes Interesse, dieselben ungehindert zu besuchen, um Kenntniß zu nehmen, daß die zur Denaturierung bestimmten Stoffe durch die Art ihrer Lagerung in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Es wird sich indessen empfehlen, vor dem Betreten der im § 3 nicht aufgeführten Räume dem Werkdirigenten oder einem Vertreter eine Mittheilung zu machen, sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt. Vgl. auch oben Anm. 6 zu § 1, ferner Anmm. 16. 54 Werm. West. und unten Anmm. 66. 74.

14. Als Oberbeamte werden in Preußen im Allgemeinen die Beamten vom Oberkontroleur aufwärts sowie solche Beamte angesehen, denen die Wahrnehmung von an sich den Oberkontroleuren obliegenden Geschäften übertragen ist. (Oberkontroleassistenten, Hauptamtsassistenten.)

15. Vgl. § 10 d. Ges. und Anmm. 1. 3. 4 dazu.

16. Vgl. eine ähnliche Vorschrift im § 20 W. Z. G.

17. Wegen der Theilnahme an den Salzabfertigungen vgl. unten §§ 5. 6. 8. 19 Ziff. 1. 4—7. 8, wegen der Theilnahme an der Feststellung der Abgaben unten § 19 Ziff. 9.

Verkaufs- und Versendungs-Register. — Frei-Register,

§ 4.

Ueber den Verkauf und die Versendung des Salzes werden von dem Salzsteueramt Register nach den anliegenden Mustern A. und B.¹⁸ geführt.

Wo das Interesse der Salzwerks-Verwaltung es erheischt, können diese Register durch Anlegung neuer Spalten entsprechend erweitert werden.¹⁹

In dem Register A. ist der Verkauf und die Versendung desjenigen undenaturirten Salzes nachzuweisen, für welches

- a) die Steuer entweder miterhoben oder auf private Rechnung einzelner Zollvereinsstaaten freigeschrieben, oder welches
- b) auf Begleitscheine nach anderen Orten des Zollvereinsgebiets oder nach dem Auslande abgefertigt wird.

Die Kolonne 10 des Registers dient sowohl zur Anschreibung des versteuerten als des auf private Rechnung steuerfrei gelassenen Salzes; über letzteres ist jedoch noch ein besonderes Frei-Register nach dem für die Salzsteuerämter bei den Privatfalinen vor-

geschriebenen Muster (Anlage C. der Instruktion für die Privatjalinen) zu führen, in welchem die Ermächtigung zur Freischreibung der Steuer, sowie die Verwendung des Salzes näher nachzuweisen ist. In dem Frei-Register kommt zugleich die auf private Rechnung einzelner Staaten etwa herauszuzahlende Salzsteuer zur Aufschreibung, soweit dieselbe nicht schon in dem bei dem Haupt-Steuer-(Zoll-) Ämte zu führenden Frei-Register angeschrieben wird.²⁰

Zur Buchung des verkauften denaturirten Salzes und der dafür erhobenen Kontrollegebühr dient die Abtheilung II. des Registers B. — In der Abtheilung I. dieses Registers (Zugang) wird die Denaturirung des Salzes (§ 8) — sowohl die in größeren Mengen, als die auf den Antrag der Käufer erst unmittelbar vor der Verabfolgung stattfindende — näher nachgewiesen.²¹

Jede Eintragung muß sofort nach der Vermischung resp. gleichzeitig mit der Abfertigung des zu versendenden Salzes bewirkt werden.²²

Ergiebt sich beim vierteljährlichen Abschlusse des Registers B. ein Bestand, so ist solcher im Register für das folgende Quartal vorzutragen.²³

18. Die Muster sind im G. Bl. 1867 abgedruckt und zwar A S. 445 ff., B S. 449 ff. Vgl. § 9 Abs. 1 Anw.Pr.G. und Anm. 34 dazu, ferner § 13 Anw.Pr.G.

19. Vgl. Anm. 34 zu § 9 Anw.Pr.G.

20. Vgl. Anm. 24 zu § 20 d. Ges., ferner § 9 Abs. 4 Anw.Pr.G., § 6 Abs. 6 Anw. Z. u. St.St.

21. Vgl. unten § 8 Abs. 3 und Anm. 40 dazu. — Eine Spezialvorschrift für Württemberg über Führung der Register A und B vgl. Amtsbl. 1875 S. 76.

22. Vgl. § 9 Abs. 3 Anw.Pr.G. und Anm. 36 dazu.

23. Vgl. § 13 letzter Abs. Anw.Pr.G.

Anweisung und Verabfolgung des Salzes.

§ 5.

Die Verabfolgung von Salz darf erst nach erfolgter Buchung in dem Register A., beziehungsweise B., und nur auf Grund einer nach dem Muster C. auszufertigenden Anweisung, welche die Stelle der Anmeldung (§ 9. der Verordnung und §§ 8. und 10. der Bekanntmachung) vertritt, erfolgen.²⁴ Mit der dem Abnehmer auszuhandigenden und von diesem dem Magazinbeamten zu übergebenden Anweisung ist der nach § 10. der Bekanntmachung zu ertheilende Versendeschein verbunden, der nach erfolgter Ueberweisung des Salzes an den Empfänger abgerissen und diesem ausgehändigt wird. Der Magazinbeamte darf Salz nicht eher verabfolgen, als der

Steuerbeamte²⁵ (der dafür bestimmte Steuerbeamte) die Anweisung mit feinem Bista versehen²⁶ und den Versendungsschein mit unterschrieben hat.²⁷

Der Steuerbeamte führt ein Notizbuch, in welchem die Nummer jeder Anweisung und die darin vermerkte Menge Salz notirt wird, und vergleicht dies an jedem Abende mit den Registern A. und B. Werden Abweichungen wahrgenommen, welche nicht durch mündliche Erörterung alsbald aufgeklärt werden können, so ist darüber stets eine Verhandlung aufzunehmen, und solche zur weiteren Recherche dem ersten Betriebsbeamten, sowie dem vorgesetzten Haupt-Steuer-(Zoll-) Amte vorzulegen.

Die Anweisungen sind von dem Salzsteueramte mit der Nummer des Registers und der Bezeichnung des Magazins, aus welchem das Salz verabfolgt werden soll, zu versehen. Die Versendescheine erhalten stets dieselbe Nummer, wie die Anweisungen, mit denen sie verbunden sind.

Anweisungen für nicht denaturirtes Salz sind auf grauem, die Anweisungen über denaturirtes Salz auf farbigem (rothem) Papier zu drucken. In letzteren werden statt des Wortes „Kochsalz“ die Worte „denaturirtes Salz“ vorgedruckt.²⁸

Am jedem Abende werden die im Laufe des Tages erledigten Anweisungen von dem Magazinbeamten dem Führer der Register A. und B. zugestellt und als Belege zu diesen Registern sorgfältig aufbewahrt.²⁹

Anmerkung.

Es bleibt freigestellt zu bestimmen, daß die Anweisungen im Laufe des Tages von den Steuerbeamten gesammelt und dem Registerführer am Abende zugestellt werden.

24. Vgl. § 4 dieser Instr. — Das Muster C ist abgedruckt C. Bl. 1867 S. 452. Eine Aenderung desselben vgl. in Anm. 30.

25. Der „Steuerbeamte“ ist hier, abweichend von den Fällen des § 19 Abs. 8. 9 dieser Instr., der Salzsteueraufscher (vgl. auch die folg. Anm.).

26. Für die Provinz Sachsen ist durch R. St. D. 25. 6. 68 Nr. 4524 II angeordnet, daß die Salzsteueraufscher die Salzanweisungen mit vollem Namen und Dienstcharakter in Tinte zu unterzeichnen haben, nicht bloß mit dem Anfangsbuchstaben mit Bleistift.

27. Vgl. § 6 Abs. 7 Anw. Pr. S. und Anm. 17 dazu.

27 a. Vgl. § 6 letzter Satz Anw. Pr. S. und Anm. 18 dazu.

28. Vgl. Muster 2 B zu den Ausf. Best., C. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 621.

29. Zum Schluß des letzten Abs. vgl. auch unten § 8 Abs. 2.

Abfertigung auf Begleitschein.

§ 6.

Wird Abfertigung auf Begleitschein (§ 9 der Verordnung, § 10 der Bekanntmachung) begehrt, so erfolgt die Eintragung des von dem Abnehmer gewünschten Salzes zunächst in den Kolonnen 1—7 des Registers A. Zugleich wird dem Abnehmer eine Salzanweisung erteilt, welche die Menge des zu verabfolgenden Salzes angiebt, in der jedoch der Salzversendungsschein unausgefüllt bleibt. Mit dieser Anweisung meldet sich der Abnehmer bei dem mit der Beaufsichtigung des betreffenden Magazins beauftragten Steuerbeamten und hierauf bei dem Magazinbeamten. Nach erfolgter Verpackung und Verladung des Salzes — worüber sowohl der Steuerbeamte als der Magazinbeamte genaue Anschreibung zu führen haben — ist der Versendungsschein von dem Steuerbeamten auszufüllen, mit einem Vermerk über den Verschluß der Kolli, sowie mit der Angabe des Bruttogewichts derselben zu versehen, und von beiden Beamten zu unterschreiben. Sodann wird der Versendungsschein von der Anweisung abgetrennt und dem Abnehmer des Salzes übergeben, welcher sich auf Grund desselben von dem Salzsteueramte den Begleitschein ausfertigen läßt.

Das Salzsteueramt behält den Versendungsschein, auf dem die Nummer des erteilten Begleitscheines anzugeben ist, als Belag zum Begleitschein-Ausfertigungsregister zurück³⁰.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung des Begleitscheins sind die Kolonnen 8 bis 16 des Registers A auszufüllen, auch ist, wenn die Abfertigung mehrere Tage in Anspruch genommen hat, in der Kolonne 2 der Tag der Schlußabfertigung (der Ausstellung des Begleitscheins) mit anzugeben.

Der amtliche Verschluß, soweit solcher erforderlich ist, erfolgt in der Regel durch Anlegung von Bleien.

Eine besondere Plombenschnur soll für jetzt nicht geliefert werden, vielmehr hat die Verpackungsschnur gleichzeitig zur Anbringung der amtlichen Bleie zu dienen.

An Säcken wird der sogenannte Kropf mit der Schnur einige Male durchzogen, fest umwunden, verbleiet und sodann die Plombe so nahe angelegt, daß eine Lockerung der Verschnürung nicht möglich ist. Die Nähte der Säcke müssen nach innen fallen, was auch für Flicken gilt, welche sich etwa an den Säcken befinden.

An Fässern und Tonnen werden die sämtlichen Dauben dicht über jedem der beiden Böden mit der Verpackungsschnur dergestalt

kreuzweise durchzogen, daß die Enden der Schnur im Mittelpunkt jedes Bodens zusammenlaufen. An dieser Stelle wird die Schnur verknotet und mit der Plombe versehen.

In ähnlicher Weise ist für den Fall zu verfahren, daß andere Verpackungsorten vorkommen sollten.³¹

Ueber die ausgefertigten Begleitscheine wird ein Register nach dem für die Salzsteuerämter auf den Privatsalinen vorgeschriebenen Muster (Anlage B der Instruktion für Privatsalinen) mit der Maaßgabe geführt, daß in der Kolonne 2 statt der Nummer der Anmeldeung die Nummer der erteilten Anweisung anzugeben ist.³²

Die Vorschrift im § 46 des allgemeinen Begleitschein-Regulativs bezüglich der Nachweisungen über die ausgefertigten Begleitscheine findet auch auf die hier in Rede stehenden Begleitscheine Anwendung.³³

Das Salzsteueramt darf Salz auf Begleitschein I oder II nur an Personen verabsorgen, welche entweder Sicherheit bestellt haben, oder nach dem Beschlusse der Salzwerksverwaltung von Sicherheitsbestellung entbunden sind.³⁴

Ist eine Sicherheitsbestellung erfolgt, so ist dies in Kolonne 11 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken.³⁵

30. Den Schluß des zweiten Absatzes bildeten früher die Worte: „Erst nach der Vorzeigung des Begleitscheins bei dem betreffenden Steuerbeamten darf das verladene Salz von dem Salzhoofe entfernt werden.“ Ihre Streichung hat folgende Entstehungsgeschichte. Die Salzwerksverwaltung in Schönebeck beklagte sich darüber, daß, nachdem in früherer Zeit eine weniger rigorose Handhabung stattgefunden, neuerdings die vorerwähnte Vorschrift, sowie die Bestimmung des Abj. 1 über die Ausfüllung des Versendungsscheines dahin ausgelegt wurden, daß das Salz erst verpackt und verladen sein müßte, ehe die Salzwerksverwaltung den Versendungsschein ausgefüllt erhielt und daraufhin den Begleitschein sich ausstellen lassen könnte, und daß außerdem der Begleitschein vor der Entfernung des Salzes vom Salzhoofe vorgezeigt werden müßte, wodurch für sie erhebliche Verzögerung und Mehrarbeit entstände. Die Salzwerksverwaltung wünschte, gleich nach erfolgter Verpackung des auf Begleitschein zu versendenden Salzes den Versendungsschein behufs alsbaldiger Einholung des Begleitscheines zurückzuhalten und, ohne den Begleitschein abzuwarten, das amtlich verwogene und verschlossene Salz fortführen zu können.

Nach Benehmen zwischen den beteiligten Ministerien und kommissarischen Berathungen an Ort und Stelle wurde durch F.M.G. 9. 7. 88 III 12624 die Streichung des in Rede stehenden Satzes und zugleich die Umänderung der Worte „hat heute empfangen“ in Muster C zu den Ausf. Best. (Versendungsschein — § 5 Abj. 1 oben) in „empfängt heute“ genehmigt. Eine Aenderung des Wortlautes des § 6 Abj. 1 wurde nicht ausdrücklich angeordnet. Mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte genehmigte jedoch R.St.D. durch Verf. 16. 8. 88 Nr. 13445, daß, während nach dem Wortlaut des Abj. 1 „nach Verpackung und Verladung des Salzes“ die Ausfüllung des Versendungsscheines u. s. w. erfolgen sollte, die Versendungsscheine bereits nach erfolgter Verpackung und vor der Verladung des Salzes von dem Steuerbeamten ausgefüllt und an das Salzsteueramt behufs Begleitscheinausfertigung zurückgegeben werden dürften. — Diese Genehmigung bedeutet, wie auf der Hand liegt, eine erheb-

liche Beschleunigung der Salzversendung und war andererseits, vom Standpunkt des steuerlichen Interesses betrachtet, unbedenklich, da der Steuerbeamte nach der Verpackung in der Lage war, die Menge des Salzes behufs deren Ausgabe im Versendungsscheine festzustellen. Anders liegt indessen die Sache, wenn unverpacktes Salz versandt werden soll, da hier der Steuerbeamte kein Mittel hat, sich vor der Beladung des Wagens von der Menge des Salzes zu überzeugen. Durch R.St.D. 18. 2. 95 Nr. 296 ist daher entschieden worden, daß bei Abfertigung von unverpacktem Salz unter Raumverschluß die Ausfüllung und Rückgabe der Versendungsscheine an das Salzsteueramt nicht eher erfolgen darf, als bis die Beladung der Wagen und die Gewichtsermittlung stattgefunden hat.

31. Die Vorschriften in den Absj. 4—8 entsprechen denen im § 8 Ziff. 8 Anw. Pr. S., nur fehlt hier, wohl mit Rücksicht auf die Stellung der staatlichen Salzwerksverwaltung, die unter Ziffer 8 Absj. 2. a. G. gegebene Vorschrift über die Beschaffenheit der Verpackungsschnur. — Zu Absj. 7 dieses § vgl. eine Spezialvorschrift für Württemberg Amtsbll. 1881 S. 29.

32. Vgl. § 9 Absj. 1 Anw. Pr. S.

33. Die Vorschrift ist veraltet, da auch im Zollverkehr Begleitschein-Nachweisungen nicht mehr aufgestellt werden.

34. Die Entscheidung darüber, ob eine Entbindung von der Sicherheitsbestellung angezeigt ist, oder nicht, entzieht sich nach dieser Vorschrift jeder Einwirkung der Steuerverwaltung. — Vgl. § 11 Anw. Pr. S. und Anm. 40 dazu.

35. Vgl. im Uebrigen zu diesem Paragraphen auch unten § 19 Ziff. 6. 7.

Verwiegung des Salzes.

§ 7.

Mit ganz besonderer Vorsicht ist das Verwiegungsgeschäft zu besorgen. Beim jedesmaligen Beginn desselben muß vom richtigen Zustand der Waage Ueberzeugung genommen und dies im Laufe des Tages öfters wiederholt werden.

Dasselbe muß eingestellt werden, wenn es wegen ungenügenden Lichts nicht mit völliger Sicherheit verrichtet werden kann.

Probeverwiegungen sind durchaus unzulässig; auch wird unter- sagt, daß Personen, welche bei den Verwiegungen Handdienste zu leisten haben, das Gewicht ansagen und daß hiernach die Anschreibungen geschehen. Ein sogenanntes Gutgewicht für Feuchtigkeit *rc.* darf nicht zugestanden werden.

Die Verwiegungen sind in der Weise auszuführen, daß, soweit nicht die nach § 1 der Bekanntmachung zulässige Normaltara Anwendung findet, zunächst das Gewicht der zur Verpackung dienenden leeren Säcke, Fässer *rc.* ermittelt und dieses (*Tara*) von dem durch die Verwiegung der gefüllten Kolli sich ergebenden Bruttogewichte abgesetzt, beziehungsweise durch entsprechende Gewichtsstücke ausgeglichen wird.

Dabei ist statthaft, mehrere Salzsäcke von gleicher Größe und

aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

An den Salinen, wo Verpackungen und Verwiegungen größerer Salzmenge im Voraus stattzufinden pflegen, ist darauf zu halten, daß die Kolli sofort nach ihrer Verwiegung gehörig geschlossen und, wo solches gebräuchlich, mit der Gewichtsplombe belegt, sonst aber äußerlich mit der Angabe des Nettogewichts versehen und je nach der Verschiedenheit ihres Gewichts getrennt aufgestellt oder gelagert werden.

Wo die Angabe des Nettogewichts auf den Säcken dem Interesse der Salzwerksverwaltung nicht entspricht, sind die einzelnen Stapel gleichartig verpackter Säcke mit Tafeln zu versehen, welche die Zahl der Säcke und das Gewicht derselben angeben.³⁶

36. Der Paragraph entspricht im Allgemeinen den über die Verwiegung auf Privatwerken gegebenen Bestimmungen (vgl. § 8 Ziff. 7 Anw. Pr. G. und die zugehörigen Anm.). Nur der letzte Satz des § 7 enthält eine den Staatswerken ausschließlich eingeräumte besondere Vergünstigung.

Nach § 19 Ziff. 4 dieser Instruktion haben die Verwiegungsvorschriften in erster Linie für die betreffenden Salzwerksbeamten Bedeutung.

Denaturirung.

§ 8.

Zur Denaturirung von Salz dürfen nur Mittel angewendet werden, welche vom Finanzministerium als zweckentsprechend anerkannt sind.³⁷

Die Beschaffenheit der beizumischenden Ingredienzien ist in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen³⁸ und das Gewicht (die Menge) derselben amtlich festzustellen. Bei der Vermischung, sie möge in größeren Mengen im Voraus, oder unmittelbar vor der Verabfolgung des Salzes erfolgen, muß stets ein Steuerbeamter zugegen sein,³⁹ welcher darauf zu halten hat, daß das Salz mit den Denaturierungsmitteln gehörig durchgearbeitet wird.

Ueber die Vermischung ist das Erforderliche in das Register B Abtheilung I (Zugang) einzutragen. Werden größere Mengen im Voraus denaturirt, so ist darüber von dem beaufsichtigenden Steuerbeamten und dem Magazinbeamten eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche als Anschreibungsbelag dient. Erfolgt jedoch die Denaturirung in kleineren Mengen unmittelbar vor der Verabreichung des Salzes, so ist die Salzanweisung zugleich Anschreibungsbelag. In letzterem Falle werden die Kolonnen 6 bis 8 der Abtheilung I und die Kolonnen 6 und 7 der Abtheilung II des Registers erst nach der Denaturirung des Salzes ausgefüllt, auch ist in diesem Falle

der Verwendungschein erst auszufertigen, sobald der Steuerbeamte die vorschriftsmäßig erfolgte Denaturirung auf der Salzamweisung bescheinigt hat.⁴⁰

Mit welchem Zusatze das Salz versehen werden soll, hat das Salzsteueramt auf der dem Abnehmer zu ertheilenden Salz-Anweisung anzuordnen.⁴¹

37. Die Vorschrift ist in dieser Fassung nicht mehr zutreffend. Es kommen jetzt die Vorschriften unter 2 A, B, C Befr.Best. in Betracht.

38. Wegen der Prüfung der Denaturierungsmittel vgl. Ziff. 10 Befr.Best. und die Anm. 132 ff. dazu.

39. Wegen Auslegung dieser Vorschrift vgl. Ziff. 5 F.M.G. 4. 12. 67, oben Anm. 12.

40. Vgl. § 13 Abs. 3. 4. Anw. Pr.G., ferner oben § 4 Abs. 5. — Wegen eines besonders vorgeschriebenen Anhangs zu diesem Register vgl. Anm. 51 Verm.Best.

41. Das Salzsteueramt ist in dieser Beziehung an die einschlägigen Vorschriften gebunden. (vgl. oben Abs. 1.) Bezüglich der Frage, ob das Salzsteueramt statt der von den Abnehmern bezeichneten Mittel auch andere, für den in Frage kommenden Zweck ebenfalls zugelassene Mittel zur Verwendung bestimmen kann, vgl. Anm. 175 Befr.Best.

Salzabfälle.

§ 9.

Ueber die von der Saline abgehenden Salzabfälle ist ein mit der Feder anzulegendes Notizbuch, jedoch ohne Innehaltung eines bestimmten Zeitabschnitts zu führen, aus welchem die Gattung und Menge, letztere so weit als thunlich nach Gewicht, sonst nach Wagenladungen, sowie der Bestimmungsort der Abfälle hervorgehen muß.⁴²

42. Vgl. § 15 Anw. Pr.G., wo außer den Salzabfällen auch noch Soole und Mutterlauge erwähnt sind, und Anm. 51 dazu.

Utensilien und Druckfachen.

§ 10.⁴³

Die Siegel, Stempel und Plombir-Apparate sind unter besonderer Aufsicht zu halten und zur Zeit des Nichtgebrauchs sorgfältig zu verschließen, damit jeder Mißbrauch vermieden werde. Auch die übrigen Utensilien und Druckfachen des Salzsteueramtes, welche letzteren nach Bedürfniß von dem Hauptamte zu verschreiben sind, müssen sorgfältig aufbewahrt werden.⁴⁴ Ueber den Verbrauch der Verwendungscheine und Salzbegleitcheine — welche als geldwerthe Papiere anzusehen sind — hat das Salzsteueramt auf der letzten

Seite des Versteuerungs-Registers einen vierteljährlichen Nachweis nach dem für die Salzsteuerämter auf den Privatjalinen vorgeschriebenen Muster (Seite 4 der Anlage A zur Instruktion für Privatjalinen) zu liefern.^{45 46}

43. Vgl. § 16 Anw. Pr. G. und Ann. 52. 53 dazu.

44. In der Provinz Sachsen werden die Steuerformulare der Salzsteuerämter in einem besonderen Druckfachen-Konto nachgewiesen. Die Beschaffung der Plomben erfolgt ebenda durch die Salzämter.

45. In Ergänzung der Vorschrift des letzten Satzes waren laut F. M. G. 21. 2. 70 III 2786 die Kassenrevisoren angewiesen, die Formularbestände vierteljährlich zu revidieren und in dem Nachweis eine entsprechende Bescheinigung abzugeben. Alle diese Vorschriften sind indessen jetzt veraltet nach F. M. G. 19. 7. 90 III 9565: „Euer zc. werden zc. benachrichtigt, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe die Oberbergämter durch Verfügung vom 14. d. M. dahin verständigt hat, daß der im § 10 der Instr. St. G. W. zc. vorgeschriebene vierteljährliche Nachweis über den Verbrauch von Formularen der Salzverwendungs- und Salzbegleitscheine, sowie die vierteljährliche Revision der betreffenden Formularbestände nicht weiter für erforderlich zu erachten sei, weil diesen Formularen nicht mehr die Eigenschaft geldwerther Druckfachen beigelegt werde.“

46. Es seien hier einige Bemerkungen angefügt über die Behandlung der Bureaubedürfnisse der Salzsteuerämter.

In einem durch F. M. G. 2. 3. 69 III 3846 mitgetheilten Erlaß des Ministers für Handel zc. vom 18. 4. 68 heißt es: „zc. Solange diese Salzsteuerämter Zubehör der Salzwerksverwaltungen sind, werden die Kosten für die Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Amtslokale aus den Fonds der Werke zu bestreiten, resp. die erforderlichen Leucht- und Brennmaterialien aus den diesseitigen Naturalbeständen zu verabsolgen sein.“ zc. — Was die Schreibmaterialien für die Salzsteuerämter auf den Staatswerken anbetrifft, so werden sie ebenfalls aus den Beständen der Werke entnommen, während dies bezüglich der Schreibmaterialien der Salzsteueraufsäher nicht überall in der Provinz Sachsen der Fall ist, und der Bedarf zum Theil auch von dem betreffenden Hauptamte gedeckt wird. (P. St. D. 18. 9. 77 Nr. 10490.)

Einreichung der Register zur Kalkulatur-Revision.

§ 11.

Die Register A. B. und das Begleitschein-Ausfertigungs-Register werden in vierteljährlichen Zeitabschnitten geführt, und nach Ablauf eines jeden Quartals unter Beifügung der Beläge zur Kalkulatur-Revision an die Provinzial-Steuer-(Zoll-)Behörde eingereicht.

Das Frei-Register ist zwar vierteljährlich abzuschließen, jedoch erst mit dem Verkaufs- und Versandungs-Register über Kochsalz für das 4. Quartal unter Beifügung der Beläge zur Kalkulatur-Revision einzusenden.^{47 - 50}

Die Kalkulatur der Provinzial-Steuerbehörde beschränkt sich darauf, zu prüfen, ob die Steuer richtig erhoben resp. abgeliefert

ist und die steuerlichen Abfertigungen den ergangenen Bestimmungen entsprechend erfolgt sind.⁵¹ Nach stattgehabter Prüfung werden die Kalkulatur=Monita, unter Wiederbeifügung der Register, dem Salzwerk durch Vermittelung des betreffenden Hauptamtes zur Beantwortung und Erledigung zugefertigt.

Das beantwortete Revisions=Protokoll ist der Provinzial=Steuerbehörde durch Vermittelung des Hauptamtes⁵² zur Entscheidung vorzulegen und wird von dieser nach erfolgter Entscheidung dem betreffenden Haupt=Steuer=(Zoll=)Amte zugestellt, welches dasselbe dem Salzsteueramte zur Kenntnißnahme mittheilt und wegen der etwa festgestellten Defekte und Vergütungen das Erforderliche veranlaßt.⁵³

47. Vgl. wegen der in Absj. 1 und 2 genannten Register oben § 4 Absj. 1, § 6 Absj. 9, § 4 Absj. 4.

48. Wegen der Privatwerke vgl. § 17 Anw. Pr. S. und Anm. dazu. Der daselbst gemachte Vorbehalt, daß bezüglich des Begleitchein=Ausfertigungs=Registers nach den Bestimmungen im § 58 Wegl. Reg. zu verfahren sei, ist zwar hier nicht ausdrücklich ausgesprochen, findet aber in der Praxis mit Rücksicht auf § 10 Absj. 4 Ausf. Best., F. M. G. 23. 12. 69 III 25103 (C. Bl. 1870 S. 21) Absj. 4 ebenfalls Anwendung.

49. Wegen der Termine für den Abschluß der Register vgl. Anm. 60. 61 zu § 15 dieser Instr.

50. Abweichend von § 17 Anw. Pr. S. ist unter den zur Revision einzureichenden Registern das über die abgegebenen Salzabfälle zu führende Notizbuch (oben § 9) nicht erwähnt. Es wird daher, wenn — was nicht überall zutrifft — Salzabfälle von Staatswerken verabfolgt werden und die Steuerbehörde die hauptamtliche Prüfung des dann erforderlichen Notizbuches für erwünscht hält, einer Vereinbarung unter den beteiligten Provinzialbehörden bedürfen.

51. Durch die Bestimmung dieses Satzes ist namentlich die Prüfung der erhobenen Salzpreise der Kalkulatur entzogen. (Vgl. die folgende Anm.)

52. Die in den beiden letzten Absätzen gesperrt gedruckten Worte beruhen auf dem F. M. G. 19. 12. 74 III 17965 (C. Bl. 1875 S. 31). Ursprünglich war vorgeschrieben, daß behufs weiterer Prüfung (bezüglich der erhobenen Salzpreise u. i. w.) die Kalkulatur=Erinnerungen mit den Registern dem Salzwerk durch Vermittelung des vorgesetzten Oberbergamts zugefertigt und das beantwortete Revisionsprotokoll unmittelbar der Provinzial=Steuerbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden sollte. Indem der Erlaß die Gerabsendung der Erinnerungen und die Wiedervorlegung des beantworteten Revisionsprotokolls durch die Vermittelung des Hauptamtes geschehen läßt, stellt er sich als eine Konsequenz des oben in Anm. 5 mitgetheilten F. M. G. 19. 12. 71 und der im Schlusse dieses Paragraphen bereits früher gegebenen Bestimmungen dar.

53. Bezüglich der Register=Revision gelten, soweit § 11 nicht Abweichungen vorschreibt, die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere der V. M. B. 13. 3. 90 — § 148 d. Pr. — (vgl. Druckj. 31 für 1890) wegen des Verfahrens bei Nacherhebung oder Zurückstattung von Abgabebeträgen aus Anlaß der Register=Revision (C. Bl. S. 60).

Buchung der Register-Defekte, Strafgeelder u. s. w.

§ 12.

Register- und Rechnungs-Defekte, Strafgeelder und außerordentliche Einnahmen, welche das Salzwerk für die Verwaltung der indirekten Steuern einzieht, sind nicht in den Registern A und B⁵⁴ zu buchen, sondern als Deposita zu behandeln und mittelst besonderer Lieferzettel an das Hauptamt abzuliefern.

Register- und Rechnungs-Vergütungen werden wie Vorschüsse für Rechnung des Hauptamts behandelt (§ 14).

54. Vgl. § 4 Abj. 1 dieser Instr.

Abschlüsse und Schlußlieferzettel.

§ 13.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahres (§ 15)⁵⁵ ist von dem Salzsteueramte ein Register-Abschluß und Schlußlieferzettel nach dem anliegenden Muster D⁵⁶ aufzustellen und dem Hauptamte in doppelter Ausfertigung einzuliefern. Ein Exemplar desselben erhält das Salzsteueramt nach erfolgter Prüfung zurück.

Außerdem ist am Jahreschlusse dem Hauptamte eine Hauptübersicht der gesammten Salzproduktion des Salzwerkes, der Versendungen, Versteuerungen und der dafür aufgetommenen Salzsteuer, sowie der steuerfrei abgefertigten Salz mengen nach dem für die Salzsteuerämter auf Privatfahnen vorgeschriebenen Muster (Anlage G der Instruktion für Privatfahnen) in doppelter Ausfertigung zu senden.⁵⁷

55. Vgl. unten Anm. 60. 61 zu § 15.

56. Im C. Bl. 1867 S. 453 ff. abgedruckt.

57. Der Abj. 2 ist veraltet; vgl. Anm. 56 zu § 18 Anw. Pr. S.

Ablieferung der Einnahmen.

§ 14.

Hinsichtlich der Ablieferung der Salzsteuer und Kontrollegebühr und der aus diesen Hebungen für Rechnung des Hauptamts zu leistenden Ausgaben tritt das Salzwerk zu dem Hauptamte in das Verhältniß einer Unterhebestelle. Es sind demnach von dem Salzsteueramte die bezüglichlichen Bestimmungen der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern untergeordneten Hebestellen⁵⁸ mit der Maßgabe zu beachten, daß das

Salzwerk weder über die gedachten Einnahmen ein besonderes Kassen-Journal, noch über die Ausgaben eine Zahlungsnachweisung zu führen, sondern solche in den betreffenden Büchern des Salzwerks mit nachzuweisen hat.

Wo das Interesse der Kassen- und Postverwaltung es erheischt, baare Geldablieferungen in der Regel unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse bewirken zu lassen, wird die Provinzial-Steuerbehörde das desfalls Erforderliche im Einvernehmen mit der dem Salzwerke vorgelegten Behörde anordnen.⁵⁹

58. Die geltende preussische Anweisung ist erlassen unterm 3. 2. 80 (C. Bl. S. 151.).

59. In der Provinz Sachsen besteht die Einrichtung, daß sämtliche Einnahmen auf den Staatswerken an die Regierungs-Hauptkasse abgeliefert werden. Das Hauptamt erhält an Stelle des baaren Geldes eine quittirte Anweisung der Regierungs-Hauptkasse über den für Rechnung der Steuerverwaltung eingezahlten Betrag als Anlage des vorzulegenden Lieferzettels. Dies Verfahren empfiehlt sich, weil die Ablieferungen seitens der Salzwerke nicht durch die Salzsteueramtskasse, sondern durch die Werkskasse erfolgen, welche mit ihren anderweiten Ablieferungen auch gleichzeitig die erhobene Salz-Kontrollgebühr an die Regierungs-Hauptkasse abliefern. (Schreiben 18. 5. 94 Nr. 7086.)

Tag der Quartalschlüsse.

§ 15.

Der Abschluß der zur Kalkulatur-Revision gelangenden Register erfolgt in den ersten 3 Quartalen des Jahres einige Tage vor Ablauf des Quartals, damit die aus den Registern zu fertigenden Abschlüsse (§ 13) und die Schlußablieferungen noch vor dem Ersten des folgenden Quartals dem Hauptamte zugestellt werden können. Der Tag des Abschlusses wird für jedes Salzwerk von der demselben vorgelegten Behörde nach Benehmen mit der Provinzial-Steuerbehörde ein- für allemal festgestellt. Die Register für das 4. Quartal sind am 31. Dezember abzuschließen.^{60 61}

Alle bei dem Abschluß der Register noch nicht erledigten Eintragungen (§ 6) sind in das Register für das nächste Quartal zu übertragen. Die richtige Uebertragung hat der von der Provinzial-Steuerbehörde dazu bestimmte obere Steuerbeamte unter der Schlußsumme des Registers zu bescheinigen.⁶²

60. Die Vorschriften des Paragraphen haben dadurch Modifikationen erlitten, daß allgemein an die Stelle des Kalenderjahres das Etatsjahr getreten ist. Statt „31. December“ ist daher jetzt zu lesen „31. März“.

61. In der Provinz Sachsen sind für den Abschluß der Register bei den Salzsteuerämtern die für Unterämter angeordneten Termine festgehalten.

(Schreiben 18. 5. 94 Nr. 7086.) Auch durch F.M.G. 5. 12. 67 III 20845 (Appelt S. 80) ist Einverständnis damit erklärt, daß in den ersten drei Quartalen der Abschluß am Abend des 26. des letzten Quartalsmonats erfolgt, wie bei den übrigen Unterämtern.

62. Vgl. § 19 Ziff. 9 dieser Instr.

Kredit.

§ 16.

Wegen Gewährung von Kredit an Salzabnehmer und der des-
halb zu führenden Bücher bleibt besondere Anweisung vorbehalten.⁶³

63. Vgl. in dieser Beziehung Anm. 72 zu § 12 Ausf. Best.

Berichtigungen in den Registern.

§ 17.

Alle Register müssen reinlich gehalten und deutlich geführt werden. Rasuren dürfen darin niemals vorkommen. Versehen und Schreibfehler bei der Eintragung können im Laufe eines Tages durch Beischrift der richtigen Zahlen verbessert und die unrichtigen Zahlen so, daß sie lesbar bleiben, durchstrichen werden. Nach dem Tageschlusse darf eine Berichtigung in den Geldspalten nur durch Zu- oder Abziehung mittelst einer besonderen, mit rother Linie zu bewirkenden Eintragung, welche jedoch keine fortlaufende Nummer erhält, erfolgen.⁶⁴

64. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der des § 13 Abf. 1 der preussischen Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die unteren Hebestellen. (Oben Anm. 58 zu § 14.)

Aufbewahrung der Register.

§ 18.

Die nach dieser Instruktion zu führenden Register werden dem Salzwerke, sobald sie der Kalkulatur-Revision unterlegen haben, nebst den Belegen zur Aufbewahrung wieder zugestellt. Die Verkaufs-Register A und B, das Frei-Register und das Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind mindestens 6 Jahre, die Kreditbücher mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit sind sie, sofern nicht eine weitere Aufbewahrung wünschenswerth erscheint, nebst den Belägen an das Hauptamt behufs des Verkaufs einzusenden.⁶⁵

Die quittirten Lieferzettel verbleiben als Beläge bei den Kassensbüchern des Salzwerkes.

65. Die hier bestimmten Aufbewahrungsfristen entsprechen den sonstigen in dieser Beziehung in Preußen geltenden Vorschriften. (Vgl. die Reglements des Staatsministeriums vom 7. Mai 1844 und 5. Juli 1861 und die dazu ergangenen ausführenden und ergänzenden Bestimmungen, C. Bl. 1844 S. 124. 125, C. Bl. 1861 S. 372 ff., auch P. St. D. Glückstadt 22. 6. 69 Nr. 10440.) Wegen der ferneren Behandlung der revidirten Register in Württemberg vgl. Amtsbl. 1883 S. 395.

Verpflichtungen der Steuerbeamten.

§ 19.

Die Steuerbeamten⁶⁶ müssen bestrebt sein, ihre im § 3 angegebenen Amtspflichten streng zu erfüllen, und werden zu diesem Zwecke auf folgende Punkte noch besonders aufmerksam gemacht:

1. Die Aufsicht ist nicht nur auf die schon im § 10 der Bekanntmachung vorgeschriebene rechtzeitige Entfernung der abgefertigten Salzladungen, sondern zugleich auch darauf zu erstrecken, daß alle auf den Salinenhöfen verkehrenden Fuhrwerke, welche etwa Salzabfälle laden oder auch unbefrachtet abgehen, nicht zur Verschleppung von unversteuertem Salze benutzt werden. Zu dem Zwecke sind dieselben bei der Abfahrt, soweit es den Umständen nach erforderlich erscheint, einer Revision zu unterziehen. Das Gleiche gilt bezüglich solcher Personen, welche die Saline mit Tragebehältern verlassen, indem die letzteren regelmäßig zu revidiren sind.⁶⁷
2. Es ist ferner darauf zu achten, daß Fenster, Luken und sonstige nach Außen führende Oeffnungen in den Siede-, Trocken- und Lagerräumen in guter Versicherung erhalten werden. Mängel, welche sie in dieser Beziehung wahrnehmen, haben sie dem vorgesezten Hauptamte anzuzeigen, wenn deren Abstellung nicht durch das Salzsteueramt erfolgt.⁶⁸
3. Sie haben darüber zu wachen, daß der Salinenhof gemäß § 7 unter 9 der Verordnung verschlossen gehalten wird, wenn ein solcher Verschluß besteht⁶⁹ und wenn in dieser Beziehung Mängel wahrgenommen werden, wie vorstehend unter 2 vorgeschrieben, zu verfahren.
4. Für die richtige Verwiegung ist zwar zunächst die Salzwerksverwaltung (das Salzsteueramt) verantwortlich, die Steuerbeamten haben jedoch von der Wichtigkeit der Verwiegung ab und zu durch Nachverwiegung Kenntniß zu nehmen und bei

- vorgefundene Mehrgewicht Berichtigung zu verlangen oder dem betreffenden Salzwerksbeamten Anzeige zu erstatten.⁷⁰
5. Die Steuerbeamten haben zu überwachen, daß Schmutz- und Fege-Salz⁷¹ nur steuerfrei verabfolgt werde, wenn dasselbe sich in einem Zustande befindet, in welchem es mindestens in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar ist.
 6. Nach erfolgter Ueberweisung des Salzes an die Käufer resp. Abnehmer oder bei der Abfuhr vom Salinenhofe, beziehungsweise im viertelmeiligen Kontrolbezirk (§ 10 der Verordnung) haben sie ab und zu von der Zahl der überwiesenen Kolli Ueberzeugung zu nehmen, wenn dies nicht schon während der Abfertigung geschehen ist.

Anmerkung.

Es bleibt vorbehalten, die Steuerbeamten zu verpflichten, in jedem Falle von der Zahl der verabfolgten Kolli volle Ueberzeugung zu nehmen.

7. Bei Abfertigung auf Begleitschein haben sie die ordnungsmäßige Verschluß-Anlegung zu überwachen.⁷²
8. Durch wiederholte und mindestens wöchentliche Einsicht des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers hat der (dazu bestimmte) Steuerbeamte Ueberzeugung zu nehmen, daß die Erledigung in den gestellten Fristen erfolgt.
9. Bei dem vierteljährlich aufzustellenden Register-Abschluß, beziehungsweise bei Feststellung der Einnahme an Salzabgabe und Kontrolgebühr hat der — dazu bestimmte — Steuerbeamte mitzuwirken, den Abschluß mit zu vollziehen und an das vorgeetzte Hauptamt abzusenden, welches auf den Grund dieses Abschlusses die Einnahme bucht.

Zu gleichmäßiger Mitwirkung ist der Steuerbeamte verpflichtet, bei der von der Salzwerksverwaltung am Schlusse jedes Jahres aufzustellenden Haupt-Ueberzicht der gesammten Salzproduktion, sowie des Salzabfahes und der aufgetommenen Steuer und Kontrolgebühr (§ 13).⁷³

10. Die auf dem Salzwert angestellten Steuerbeamten müssen stets im Auge behalten, daß die eigentliche Salzproduktion ihren dienstlichen Funktionen fremd ist, diese vielmehr ausschließlich zum Ressort der Salzwerksverwaltung gehört. Aber auch innerhalb ihres dienstlichen Bereiches müssen dieselben den Salzwerksbeamten gegenüber Konflikte zu vermeiden suchen und davon ausgehen, daß sie diese Beamten in dem Bestreben, heimliche Verabfolgung nicht ordnungsmäßig gebuchten Salzes zu verhüten, nur unterstützen sollen. In Fällen, wo dennoch

Differenzen mit den Salzwerksbeamten eintreten sollten, müssen sie sich darauf beschränken, der vorgesetzten Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.⁷⁴

66. Unter den „Steuerbeamten“ werden, wie namentlich aus den Bestimmungen unter Ziff. 8. 9 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 dieser Instr. zu entnehmen, nicht lediglich Salzsteueraufscher, sondern auch höhere Beamte zu verstehen sein. Vgl. auch oben Anm. 13 zu § 3 und unten Anm. 74.

67. Vgl. § 8 Ziff. 1 Anw. Pr. S.

68. Zu Ziff. 2: Die im § 8 Ziff. 2 Anw. Pr. S. getroffene Vorschrift, daß die Deffnungen mit Drahtgittern versehen sein müssen, ist für die Staatswerke nicht gegeben.

69. Zu Ziff. 3 vgl. Anm. 25. 26 zu § 7 d. Ges.

70. Zu Ziff. 4 vgl. § 7 dies. Instr.

71. Zu Ziff. 5: Die gleiche Aufmerksamkeit würde selbstverständlich auch dann, wenn andere Salzabfälle gemäß § 13 Ausf. Best. steuerfrei abgelassen werden sollten, von den Beamten zu betheiligen sein. (Vgl. § 11 Ausf. Best., ferner Anm. 84 Ausf. Best.)

72. Zu Ziff. 7 vgl. § 6 Abs. 4—8 dieser Instr.

73. Zu Ziff. 8. 9: In der Provinz Sachsen ist als Beamter, welcher die in diesen Vorschriften aufgeführten amtlichen Funktionen bei den Salzsteuerämtern zu übernehmen hat, der Bezirksoberkontroleur bestimmt, welcher auch den Register-Abschluß und Schlußlieferzettel (§ 13 dies. Instr.) neben dem Salinen- (Salzwerks-) Direktor bescheinigt. (Schreiben 18. 5. 94 Nr. 7086.)

Der Abs. 2 der Ziff. 9 ist veraltet, vgl. oben Anm. 57 zu § 13.

74. Zu Ziff. 10: Auch die übrigen Steuerbeamten werden sich diese Vorschriften stets vor Augen halten müssen. (Vgl. oben Anm. 13.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Salzwerks-Arbeiter, welche einer Salzsteuer-Umgehung oder eines Salz-Diebstahls überführt worden, sind von der Salzwerksverwaltung sofort zu entlassen, auch sind dieselben als Privat-Arbeiter zum Salinenhofe nicht ferner zuzulassen. Eben so wenig darf anderen Individuen, welche eine Beschäftigung oder einen ihnen gestatteten Aufenthalt auf der Saline zur Ausübung eines Salz-Diebstahls oder einer Salzsteuer-Defraudation benutzt haben, der Zutritt zum Salinenhofe gestattet werden.⁷⁵

75. Vgl. Annum. 12. 13 zu § 7 d. Ges.

Berlin, den 18. August 1867.

Der Finanzminister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Anweisung,

die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betreffend.¹

§ 1.

Die nach § 4 des Gesetzes,² betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, in doppelter Ausfertigung einzureichende Nachweisung wird von einem Mitgliede des betreffenden Hauptzoll- oder Hauptsteueramts durch Besichtigung an Ort und Stelle einer Prüfung unterzogen und nach Erledigung der sich dabei ergebenden Anstände festgestellt.

Hierauf ist das eine Exemplar, mit dem Visa des Hauptamts versehen, dem Salinenbesitzer zum etwaigen demnächstigen Ausweise der geschehenen Anmeldung zurückzugeben, das andere Exemplar verbleibt dagegen im Besitz der Steuerverwaltung.³

Hinsichtlich der ebendasselbst vorgeschriebenen Anzeigen über Veränderungen ist in gleicher Weise,⁴ jedoch mit der Maazgabe zu verfahren, daß die Prüfung durch den Bezirks-Über-Kontrolleur erfolgen kann.

1. In Vollziehung des Art. 4 Nebfft. (oben S. 6) hatten sich die Bevollmächtigten auch über eine „Instruktion, die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betreffend,“ geeinigt, welche als Anlage 2 dem Vollz. Prot. beigefügt wurde. Dieser Instruktion entspricht die bei der Neuredaktion (vgl. Anm. 1 Ausf. Best.) festgestellte Anweisung. Zwischen Beiden bestehen nur geringfügige Abweichungen.

Nach § 6 d. Ges. ist jedem Salinenbesitzer eine Anweisung mitzutheilen. Nach F. M. G. 19. 8. 67 III 16 211 (G. Bl. S. 390) Ziff. 2 ist diese Anweisung nicht mit der hier in Rede stehenden identisch. Sie besteht vielmehr aus einem Exemplar der Ausf. Best., einem Auszüge derjenigen Bestimmungen der Anw. Pr. G., deren Kenntniß für den Salinenbesitzer nothwendig oder wünschenswerth ist, und den etwa für erforderlich erachteten besonderen Anordnungen. Diese letzteren, sowie die vorher erwähnten Auszüge sollten nach dem Erlaß entworfen und zur ministeriellen Genehmigung vorgelegt werden. — Dies wird

ausdrücklich betont in dem F.M.G. 14. 11. 73 III 16164, wo bemerkt wird, daß die gedachte Instruktion lediglich Normativbestimmungen enthält, welche dem für jedes Salzwerk nach den örtlichen und anderen Verhältnissen besonders zu bearbeitenden und vom P.St.V. zu vollziehenden Regulative zu Grunde zu legen sind.

2. Vgl. außerdem § 2 Ausf.Best.

3. Ueber die Verwendung dieses Exemplars vgl. § 2 dieser Anm.

4. D. h. sie sind ebenfalls in zwei Exemplaren einzureichen, welche dann nach Vorschrift der beiden ersten Absj. zu behandeln sind. Die Anzeige ist aber nach § 2 letzter Absj. Ausf.Best. dem Salzsteueramt zu übergeben. Vgl. auch § 2 und Anm. 5 dazu.

§ 2.

Die zweite Ausfertigung der von dem Salineninhaber abzugebenden Nachweisung der Betriebslokalitäten und Geräthe ist zum Behuf der Ueberwachung des nachgewiesenen Bestandes, sowie zur Nachtragung etwaiger Veränderungen⁵ bei dem Salzsteueramt niederzulegen.

5. Das eine Exemplar der Veränderungsanzeige bleibt dann mit der Bescheinigung des prüfenden Aufsichtsbeamten über die vollzogene Veränderung versehen zur Belegung des Nachtrages zurück. Vgl. auch oben § 1 Absj. 2. 3.

§ 3.

Die nach § 4 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen, betreffend das bezeichnete Gefez, abzugebende Benachrichtigung kann mündlich und, sofern die Beförderung des Salzes aus den Trockenräumen in die Magazine zu bestimmten Zeiten sich wiederholt, für einen längeren Zeitraum im Voraus geschehen.⁶

6. Vgl. Anm. 21 zu § 4 Ausf.Best.

§ 4.

Die Salzsteuerämter, soweit nicht ausnahmsweise ein Hauptamt mit den Funktionen des Salzsteueramts beauftragt wird, sind dem Hauptzoll- oder dem Hauptsteueramt, in dessen Bezirk sie belegen sind, sowie dem betreffenden Ober-Kontroleur⁷ untergeordnet.

7. Was die Unterordnung unter den Oberkontroleur anbetrifft, so wird für Preußen auch hier der für die Stellung der Oberkontroleure zu den Unterämtern im Allgemeinen maßgebende, bei Kumpf-Schüze, 8. Aufl. S. 122 abgedruckte F.M.G. 28. 10. 85 III 10462 zu beachten sein. Danach ist der Oberkontroleur zwar dem Amte als Kassensurator übergeordnet, er ist aber nicht Vorgesetzter der Beamten im Sinne des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852.

§ 5.

Die jedem Salzsteueramt durch besondere Verfügung vorzuschreibenden Dienststunden⁸ sind pünktlichst abzuhalten. Auch ist

Anträgen des Salineninhabers auf temporäre Ausdehnung der Arbeits- und Dienststunden in Fällen zu entsprechen, wo es sich um größere Transporte von Salz handelt, welches auf Begleitschein abgefertigt, oder für Verkaufsstellen bestimmt ist, welche mindestens 20 Kilometer⁹ vom Produktionsort entfernt liegen. (§ 11 der Ausführensbestimmungen.)

8. Vgl. wegen der Dienststunden § 7 Ausf. Best. und Anm. 28 dazu.

9. Vor der Neuauflage 3 Meilen. — Vgl. Anm. 62 zu § 11 Abs. 3 Ausf. Best.

§ 6.

An den mit mehreren Beamten besetzten Salzsteuerämtern ist der Einnehmer für die gesammte Kassen- und Registerführung allein verantwortlich. Es liegt ihm die Leitung des ganzen Dienstes ob,¹⁰ und das übrige Personal ist verpflichtet, seinen Anordnungen über die Form des Geschäftsganges, sowie über die Handhabung der Kontrolle und des Abfertigungswezens Folge zu leisten.

Derfelbe ist vorzugsweise mit dem Empfang¹¹ und der ordnungsmäßigen Berechnung¹² der Steuer, sowie mit der Ertheilung der erforderlichen Legitimationen (Versendungsscheine, Begleitscheine)¹³ beauftragt, weshalb alle Anmeldungen auch bei ihm abgegeben werden müssen.

Gleichwohl hat derselbe an allen vorkommenden Kontrollegeschäften,¹⁴ soweit der übrige Dienst dies zuläßt, thätigen Antheil zu nehmen.

Wo ein Kassengehülfe (Assistent) angestellt ist, hat dieser nach den Anweisungen des vorgeordneten Hauptamts vorzugsweise an der Registerführung und dem Abfertigungswezen sich zu betheiligen, außerdem aber auch sich den Kontrollegeschäften soweit als thunlich zu widmen.

In Fällen der Behinderung des Steuereinnehmers ist der Kassengehülfe denselben zu vertreten befugt und verpflichtet, sofern nicht ein Anderes angeordnet werden sollte. Der Einnehmer bleibt jedoch für die Kassenführung mit verantwortlich.¹⁵

Die Aufsichtsbeamten dürfen sich mit dem Erhebungsge- schäft und der Legitimationsertheilung nur in dem Falle befassen, wenn sie mit der Abfertigung der Steuerpflichtigen entweder ausdrücklich beauftragt sind, oder ihre Theilnahme an diesen Geschäften bei ungewöhnlichem Andrang von Steuerpflichtigen zur Förderung der raschen Expedition derselben erforderlich und von dem Einnehmer oder dessen Vertreter angeordnet wird.

Dieselben sind verantwortlich für die Richtigkeit der unter ihrer Mitwirkung ausgeführten Salzverwiegunen, Denaturirungen und

Salzentnehmungen, sowie für die Anlegung des amtlichen Verschlusses, wo ein solcher bei den Versendungen erforderlich ist.¹⁶ Die ordnungsmäßige Ausführung dieser Amtshandlungen hat der betreffende Beamte dadurch zu bekunden, daß er die ausgefertigte Legitimation¹⁷ an zweiter Stelle mit unterzeichnet. Die Unterzeichnung darf nicht eher geschehen, als bis der Abgang der abgefertigten Salzladungen erfolgt. Dieselben haben über diese Amtsgeschäfte ein Notizbuch zu führen; das letztere muß den Ausweis über jede von der Saline abgehende Salzmenge mit den zur Vergleichung mit den Registern erforderlichen Bezeichnungen enthalten.^{18 19}

10. Selbstverständlich unbeschadet der Befugniß des Oberkontrolleurs und höherer Beamter, einzugreifen. (Vgl. § 4 dieser Anw.)

11. Ein Empfang der Steuer durch den Einnehmer findet mit Rücksicht auf § 12 Abs. 1 Ausf. Best. in Wirklichkeit im Allgemeinen nicht statt. Es wird sich in der Regel nur um Vereinnahmung von Kontrollgebühr, um eine solche von Steuer nur dann handeln, wenn der Produzent selbst Begleitscheine extrahirt und wegen nicht erfolgter Erledigung derselben die Abgabe von ihm eingezogen wird.

12. Wegen der Berechnung vgl. § 2 d. Ges. § 1 Ausf. Best.

13. Vgl. wegen der Legitimationen § 10 Abs. 1. 2. Ausf. Best. und Anmm. 37. 38. 39 dazu.

14. Insbesondere also Verwiegunen, Denaturirungen, Revisionen des Betriebes u.

15. Die Verantwortlichkeit des Einnehmers in Behinderungsfällen ist in dieser Allgemeinheit in der preussischen Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die unteren Hebestellen (C. Bl. 1880 S. 151) nicht ausgesprochen. Nach Ziff. 6 Abs. 2 daselbst bestimmt die Provinzial-Steuerbehörde, ob oder inwieweit ein vorhandener zweiter Beamter an der Kassenverwaltung theilzunehmen hat.

16. Vgl. wegen der Thätigkeit der Aufseher bei den Verwiegunen unten § 8 Ziff. 7, bei den Denaturirungen unten § 8 Ziff. 9, wegen der Salzentnehmungen § 8 Ziff. 1 unten, § 8, § 10 vorletzter Abs. Ausf. Best., wegen der Verschlussanlegung § 10 Abs. 2 Ausf. Best. und § 8 Ziff. 3. 8 unten. — Was die Stellung der Aufseher anbetrifft, so dürfte aus § 7, welcher von den nur mit einem Beamten besetzten Kammern handelt und die Gewichtsermittlungen, welche nach § 6 Abs. 6 recht eigentlich zu den Obliegenheiten der Aufseher gehören, unter den Amtsgeschäften besonders erwähnt, hervorgehen, daß diese Beamten zu den Beamten des Salzsteueramtes gehören. In der That liegen in der Provinz Sachsen die Dienstvorschrift und die Kontrollen in erster Linie dem Einnehmer ob.

17. Als Legitimationen kommen nach den oben in Anm. 13 erwähnten Bestimmungen und nach der oben im Abs. 2 dieses § gegebenen Erklärung Versendungsscheine und Begleitscheine in Betracht. Es ist zu bemerken, daß in den amtlichen Mustern zu den genannten Papieren (C. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 620/21, S. 623 ff.) ein Vordruck, welcher andeutet, an welcher Stelle diese Unterzeichnung stattzufinden hat, nicht enthalten ist. Ein Vordruck für Bescheinigungen der Aufsichtsbeamten findet sich nur in dem in Anm. 30 Ausf. Best. erwähnten Muster zur Anmeldung.

18. Die Worte „das letztere“ bis „enthalten“ entsprechen der im F. M. G. 19. 8. 67 III 16211 (C. Bl. S. 390) unter Ziff. 11 gegebenen Vorschrift. — Was die Einrichtung des Notizbuchs anbelangt, so enthält es auf einer großen

Saline der Provinz Sachsen folgende Spalten: Datum der Ablassung; Nummer der Anmeldung; Nettogewicht des abgefertigten Salzes, und zwar „Kochsalz“ und „denaturirtes Salz“; Nummer des Magazins; Bemerkungen. In einer zweiten Abtheilung werden Umschreibungen über Vermuth geführt. Vgl. in letzterer Beziehung Anm. 59 Verm.Best., vgl. ferner unten Anm. 46.

19. Die Einrichtung der Salzsteuerämter auf den Staatswerken ist behandelt im § 1 Instr. St. S. W. (vgl. dazu die zugehörigen Numm.); für die Aufsichtsbeamten auf jenen Werken finden sich die entsprechenden Vorschriften namentlich in den §§ 3. 5. 19 Instr. St. S. W.

§ 7.

Am den nur mit einem Beamten besetzten Aemtern hat selbstverständlich derselbe die sämtlichen Erhebungs-, Abfertigungs- und Kontrolegeschäfte allein zu besorgen. Auch hier darf sich derselbe nicht auf die Angaben oder Gewichtsermittlungen eines Salinienangestellten²⁰ verlassen.

20. Vgl. unten § 8 Ziff. 7 Abf. 3.

§ 8.

Für den Aufsdichtsdiensft läßt sich zwar eine, alle Einzelheiten umfassende Anweisung nicht wohl ertheilen, weshalb von den damit beauftragten Beamten erwartet wird, daß sie eine strenge Pflidhterfüllung als die wesentlichste Aufgabe ihrer Thätigkeit erkennen und sich mit den Verhältnissen des Betriebes, sowie mit den Verhältnissen der Saline vertraut machen und auf Grund der sich daraus ergebenden Erfahrungen das Nöthige zur gehörigen Sicherung der steuerlichen Interessen wahrnehmen werden.

Zu Allgemeinen wird jedoch auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Die Aufsicht ist nicht nur auf die schon im § 10 der Ausfühungsbestimmungen vorgeschriebene sofortige Entfernung der abgefertigten Salzladungen, sondern zugleich auch darauf zu erstrecken, daß alle auf den Salinenhöfen verkehrenden Fuhrwerke, welche etwa Salzabfälle laden oder auch unbefrachtet abgehen, nicht zur Verschleppung von unverteuertem Salz benutzt werden. Zu dem Zweck sind dieselben bei der Abfahrt, soweit es den Umständen nach erforderlich erscheint, einer Revision zu unterziehen.

Das Gleiche gilt bezüglich solcher Personen, welche die Saline mit Tragbehältern verlassen, indem die letzteren regelmäßig zu revidiren sind.²¹

2. Es ist ferner darauf zu achten, daß Fenster, Lufen und sonstige nach außen führende Oeffnungen in den Siede-, Trocken- und Lagerräumen in guter Versicherung erhalten werden; die be-

zeichneten Oeffnungen sind von den Salinenbesitzern mit Drahtgittern zu versehen.²²

3. Die unter Mitverschluß der Steuerverwaltung stehenden Räume²³ müssen unter Verschluß gesetzt werden, sobald der Beamte sich daraus entfernt.

4. Von Zeit zu Zeit ist nachzusehen, ob der Salinenhof der Vorschrift unter Nr. 9 des § 7 des Gesetzes gemäß verschlossen gehalten wird.

5. Es ist nicht erforderlich, daß bei dem Ausziehen des Salzes aus den Pfannen oder beim Transport desselben aus dem Sieden in den Trockenraum ein Beamter gegenwärtig ist; jedoch sind auch diese Arbeiten ab und zu unter besondere Aufsicht zu nehmen,

Die Beförderung des Salzes aus den Trockenräumen in die Magazine muß dagegen in Gegenwart eines Beamten geschehen.²⁴

6. Zum Zweck einer Vergleichung der Produktion mit dem Absatz der Saline sind in Form eines Registers Notizen²⁵ anzulegen:

- a) über die Zeit des jedesmaligen Ausziehens des Salzes aus den Pfannen;
- b) wann dasselbe in die Trockenkammer und Magazine geschafft worden; und
- c) welches Gewicht annähernd für jede Siedung anzunehmen ist.

Die Resultate der Produktion sind etwa monatlich mit den Ergebnissen der Register über die Versendungen und mit Berücksichtigung der Bestände zu vergleichen. Ergeben sich dabei erhebliche, auch aus den Büchern der Salineninhaber nicht aufzuklärende Differenzen, so ist davon sofort Anzeige zu machen.

7.²⁶ Mit ganz besonderer Vorsicht ist das Verwiegungsgeschäft zu besorgen; beim jedesmaligen Beginn desselben muß vom richtigen Zustand der Waage Ueberzeugung genommen werden.

Dasselbe muß eingestellt werden, wenn es wegen ungenügenden Lichts nicht mit völliger Sicherheit verrichtet werden kann.

Probeverwiegungen sind durchaus unzulässig; auch wird untersagt, daß Personen, welche bei den Verwiegungen Handdienste zu leisten haben, das Gewicht ansagen²⁷ und daß hiernach die Umschreibungen geschehen. Ein sogenanntes Gutgewicht für Feuchtigkeit u. d. d. darf nicht zugestanden werden.

Die Verwiegungen sind in der Weise auszuführen, daß, soweit nicht die nach § 1 der Ausführungsbestimmungen zulässige Normaltara²⁸ Anwendung findet, zunächst das Gewicht der zur Verpackung dienenden leeren Säcke, Fässer u. d. d. dieses (Tara) von dem durch die Verwiegung der gefüllten Kolli sich ergebenden Brutto-

gewicht abgesetzt, beziehungsweise durch entsprechende Gewichtsstücke ausgeglichen wird.

Dabei ist statthaft, mehrere Säcksäcke von gleicher Größe und aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara²⁸ zu berechnen.

An den Salinen, wo Verpackungen und Verwiegungen größerer Salz mengen im Voraus stattzufinden pflegen, ist darauf zu halten, daß die Kolli sofort nach ihrer Verwiegung gehörig verschlossen und, wo solches gebräuchlich, mit der Gewichtsplombe belegt, sonst aber äußerlich mit der Angabe des Nettogewichts versehen und je nach der Verschiedenheit ihres Gewichts getrennt aufgestellt oder gelagert werden. Wenn auf Salinen nur Säcke, Fässer u. für gleiche oder doch deutlich zu unterscheidende Salz mengen in Gebrauch sind, so kann die Angabe des Nettogewichts auf den Kolli unterbleiben.²⁹

8. Soweit behufs der Salzversendung³⁰ ein amtlicher Verschuß nöthig wird, ist in der Regel³¹ die Anlegung von Bleien zu wählen.

Einer besonderen Plombenschnur bedarf es nicht, vielmehr hat die Verpackungschnur gleichzeitig zur Anbringung der amtlichen Bleie zu dienen; es ist darauf zu halten, daß die vom Salinenbesitzer zu liefernde Verpackungschnur zur Anlegung von Plomben geeignet ist.

An Säcken wird der sogenannte Kropf mit der Schnur einige mal durchzogen, fest umwunden, verbleiet und sodann die Plombe so nahe gelegt, daß eine Lockerung der Verschnürung nicht möglich ist. Die Nähte der Säcke müssen nach innen fallen, was auch für Flicken gilt, welche sich etwa an den Säcken befinden.

An Fässern und Tonnen werden die sämmtlichen Dauben dicht über jedem der beiden Böden mit der Verpackungschnur dergestalt kreuzweise durchzogen, daß die Enden der Schnur im Mittelpunkt jedes Bodens zusammenlaufen. An dieser Stelle wird die Schnur verknötet und mit Plombe versehen.

In ähnlicher Weise ist für den Fall zu verfahren, daß andere Verpackungsarten vorkommen sollten.²⁹

9. Bei den vorzunehmenden Denaturirungen (§ 13) ist darauf zu halten, daß das Salz mit dem zu verwendenden Zusatz dergestalt durcheinander gearbeitet wird, daß alle Theile betroffen werden.³³

21. zu Ziff. 1: Vgl. § 19 Ziff. 1 Instr. St. S. W.

22. zu Ziff. 2: Die Vorschrift entspricht der Verabredung unter Ziff. 3a Bollz. Prot. und dem F. M. E. 19. 8. 67 III 16211 (C. Bl. S. 390) Ziff. 12. — Vgl. § 19 Ziff. 2 Instr. St. S. W. und Ann. 68 dazu.

23. zu Ziff. 3: D. h. namentlich die Salz-Magazine, vgl. ferner § 10 vorletzter Abs. Ausf. Best., Ziff. 4 Werm. Best.

24. zu Ziff. 5 Abs. 2: Vgl. dazu § 4 Ziff. 2 Ausf. Best.

25. zu Ziff. 6: Zur Erlangung der hier geforderten Notizen werden

in der Praxis die Siederäume täglich von den Aufsehern revidirt. Aus ihren Notizen entnimmt dann der Ginnehmer das Erforderliche in ein von ihm selbst geführtes Notizbuch, welches er mit den Registern vergleicht.

26. Die Vorschriften unter Ziff. 7 stimmen, abgesehen von dem letzten Satze (vgl. unten Anm. 29) genau mit denen des § 7 Instr. St. C. W. überein.

27. Vgl. in dieser Beziehung auch oben § 7.

28. Wegen der Normaltara und der Durchschnittstara vgl. § 1 Ausf. Best. und Anm. 4 ff. dazu, im Uebrigen wegen anderer Art der Verwiegung (Centesimalwaage) Anm. 41 zu § 10 Ausf. Best.

29. Der letzte Satz entspricht Ziff. 3 b Vollz. Prot. und Ziff. 13 Abs. 1 F. M. C. 19. 8. 67 III 16211 (C. Bl. S. 390). Vgl. auch Anm. 36 Instr. St. C. W.

30. Wegen der Verschließung der Magazine vgl. § 9 d. Gef. und Anm. 4 dazu.

31. „In der Regel“ — die Anlegung von Kunstschlössern, wenn Wagen- oder Schiffsverschluß stattfindet (vgl. § 10 Abs. 2 Ausf. Best.) ist also an sich nicht ausgeschlossen. (Vgl. auch C. Bl. 1868 S. 162 Abs. 3 von oben.)

32. Die Worte „es ist“ — „geeignet ist“ (Ziff. 8 Abs. 2) entsprechen der Vorschrift unter Ziff. 13 Abs. 2 F. M. C. 19. 8. 67 (oben Anm. 29). Durch die Bestimmung wird die Lieferung besonderer Plombenschnur, die sonst bei Anlegung von Bleiverschlüssen benutzt wird, entbehrlich. — Vgl. zu Ziff. 8 Abs. 4 die in Anm. 31 Instr. St. C. W. erwähnte württembergische Bestimmung.

33. Nähere Vorschriften über die Art und die Beaufsichtigung der Denaturirung vgl. unter Ziff. 6 Abs. 1, Ziff. 8 Abs. 2, Ziff. 9 Abs. 2 Befr. Best. — Vgl. im Uebrigen unten §§ 12. 13. 14, ferner § 8 Instr. St. C. W., § 9 Anw. Z. u. St. St. Die Vorschrift des alten Textes, daß das Salz „gehörig auseinander gebreitet“ werde, ist bei der Neuredaktion mit Rücksicht auf Ziff. 8 Befr. Best. weggelassen worden.

§ 9.³⁴

Bei den Salzsteuerämtern wird über die Versteuerungen und Versendungen von Kochsalz ein Register nach Muster A, und über die Versendungen von Kochsalz unter Begleitschein außerdem ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach Muster B geführt. Diese Muster sind beispielsweise ausgefüllt und ist demnach weitere Anleitung nicht erforderlich.

In das Register Muster A sind auch diejenigen Salzquantitäten einzutragen, welche vorläufig auf versteuertes Lager an der Saline gelangen. Da hierüber die Legitimationen erst bei der Versendung aus der Niederlage zu ertheilen sind, so hat der Salineninhaber ein Duplikat der Anmeldung abzugeben, welches denselben mit dem Vermerk der Steuerberechnung wieder zuzustellen, bei jeder vorzunehmenden Versendung aber behufs der Abschreibung wieder vorzulegen ist.³⁵

Jede Eintragung in das betreffende Register muß vollständig bewirkt sein, wenn der Steuerpflichtige das Steueramt verläßt.³⁶

Das auf private Rechnung einzelner Zollvereinsstaaten steuerfrei abgefertigte Kochsalz ist zwar in Kolonne 13 des Registers A zu buchen; doch ist die Ermächtigung zur Freischreibung der Steuer

und die Verwendung des Salzes in einem nach Muster C zu führenden Register nachzuweisen. In letzterem kommt zugleich die auf private Rechnung einzelner Staaten herauszuzahlende³⁷ Salzsteuer zur Aufschreibung.³⁸

34. Von den drei in diesem § genannten Registern — ihre Muster sind abgedruckt C. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 633 ff. — werden die mit B und C bezeichneten auch auf den Staatswerken geführt, das mit A bezeichnete stimmt im Allgemeinen mit dem entsprechenden Register, welches für die Staatssalzwerke vorgeschrieben ist, überein (§ 6 Abs. 9, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 2. 3 Instr. St. S. W.). Die wesentlichsten Unterschiede zwischen den Registern A auf Privat- und auf Staatswerken bestehen darin, daß auf ersteren die auf private Rechnung freigelassenen Salz mengen in einer besonderen Spalte, auf letzteren in einer Spalte mit dem versteuerten Salz angeschrieben werden, und daß auf den Privatwerken eine besondere Spalte zur Nachweisung des vorläufig auf versteuertes Lager gelangten Salzes vorgesehen ist. Die im § 4 Abs. 2 Instr. St. S. W. vorgesehene Befugniß zur Anlegung neuer Spalten in den Registern ist hier nicht besonders ausgesprochen. Dies lag m. E. deshalb nicht im Bedürfnis, da die Führung und die Prüfung der Register durch Behörden der gleichen Verwaltung erfolgt. Vgl. Anm. 38.

35. Ueber die Einrichtung solcher versteuerten Läger sind weitere allgemeine Vorschriften, als die hier gegebenen, nicht ergangen. Die Einrichtung eines solchen Lagers kann z. B. erwünscht sein, wenn an gewissen Tagen (Markttagen) Salz in zahlreichen kleinen Einzelposten zur Besteuerung angemeldet wird, da dies eine starke Belastung der Beamten zur Folge hat.

36. Vgl. § 6 letzter Abs. vorletzter Satz, ferner unten Anm. 46, § 4 Abs. 6 Instr. St. S. W.

37. Vgl. Anm. 20 zu § 4 Instr. St. S. W.

38. Durch die Verabredung unter Ziff. 4 Vollz. Prot. ist den Regierungen vorbehalten, die in diesem und den folgenden Paragraphen erwähnten Muster zu Registern den besonderen Bedürfnissen entsprechend abzuändern. Vgl. Anm. 34.

§ 10.³⁹

Eines besonderen Begleitschein-Empfangs-Registers bedarf es nicht, vielmehr haben die Zoll- und Steuerämter, bei welchen Begleitscheine der hier fraglichen Art abgegeben werden, solche in das Register mit zu übernehmen, welches wegen der abgegebenen Begleitscheine über zollpflichtige Gegenstände zu führen ist.

Die Abgabe von inländischem Salz ist bei denjenigen Aemtern, bei welchen eine solche Abgabe, sei es auf Begleitscheinauszug, Abmeldung von der Niederlage oder Begleitschein II zur Erhebung kommt, in einem nach Muster D besonders zu führenden Salzsteuer-Heberegister zu buchen.

39. Der Paragraph scheint weniger für diese Anweisung, als für die weiter unten behandelte Anw. 3. u. St. St. zu passen, er hat auch nicht Salzsteuerämter, sondern Zoll- und Steuerämter im Auge. Daß bei Salzsteuerämtern Begleitscheine „der hier fraglichen Art“, d. h. von Salzsteuerämtern ausgefertigte Begleitscheine über inländisches Salz, abgegeben werden, wird kaum anders vorkommen, als wenn von Salinen zur Anreicherung von

Soole Steinsalz bezogen wird. (Vgl. Anm. 47 Ausf.Best.) Eine Abgabebuchung nach Abs. 2 kann aber auch in diesem Falle nicht in Frage kommen, da eine derartige Verwendung des Steinsalzes abgabefrei erfolgt. (Vgl. Anm. 11 zu § 20 d. Ges.) Daß der Paragraph, sowie die §§ 12 und 14 trotzdem hier aufgenommen sind, dürfte darauf beruhen, daß eine Anweisung für die nicht an Salzwerkstätten befindlichen Zoll- und Steuerstellen ursprünglich nicht vereinbart war, die allgemeine Regelung einiger hierher gehörigen Fragen aber gleichwohl für erforderlich erachtet wurde. Nachdem bei der Neuredaktion eine derartige Anweisung den Ausf.Best. angefügt ist, erweist sich, von einer unwesentlichen Abweichung in Spalte 7 abgesehen, daß zu letzterer Anweisung gehörige Muster C als eine Wiederholung des zu diesem Paragraphen gehörigen Musters D. (Vgl. G. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 638/639, 666/667 und Anm. 23 zu § 6 Anw. Z. u. St.St., ferner Anm. 1 zu § 1, § 2 daselbst, endlich unten Anmm. 42. 47.)

§ 11.

Bei der Ausfertigung der Begleitscheine ist eine Sicherheit nicht zu verlangen,⁴⁰ wenn die Extrahirung derselben durch die Galineneinhaber oder durch eine dem Amt als völlig sicher bekannte Person geschieht. Insofern eine Sicherheit bestellt wird, ist solches und wie dieselbe ihre Erledigung gefunden, in der Kolonne 10 des Registers⁴¹ anzugeben.

40. Die Bestimmung geht weiter als § 45 Abs. 3 B.Z.G., § 14 Abs. 2 Begl.Reg., wo nur eine Befugniß, von der Forderung der Sicherheitsbestellung abzusehen, anerkannt ist. — Vgl. auch Anmm. 53. 54 zu § 10 Ausf.Best.

41. D. h. Muster B, oben § 9 Abs. 1.

§ 12.⁴²

Soweit eine Denaturirung des Salzes erforderlich ist, hat solche unter sorgfältiger Beachtung der diesbezüglich gegebenen Bestimmungen zu geschehen.⁴³

42. Eine Vergleichung des Wortlautes dieses Paragraphen mit dem des folgenden, in welchem die Worte „auf den Galinen“ besonders hervorgehoben sind, ergibt, daß sich § 12 auf die an anderen als Salzwerkstätten stattfindenden Denaturirungen hat beziehen sollen, über welche letzteren im § 9 Anw. Z. u. St.St. Bestimmung getroffen ist. Wegen einer anderen derartigen Wiederholung vgl. oben Anm. 39. — Vgl. im Uebrigen den erwähnten § 9 und die Anmm. dazu.

43. Die Vorschrift lautete ursprünglich anders und verlangte namentlich zur Anwendung anderer, als der allgemein vorgeschriebenen Denaturirungsmittel ministerielle Genehmigung. Die Aenderung erfolgte bei der Neuredaktion mit Rücksicht auf den Inhalt der Befr.Best. (Ziff. 2 C).

§ 13.

Ueber die auf den Galinen auf schriftliche Anmeldung der Besitzer vorzunehmenden Denaturirungen von Salz und die Ver-

sendungen von denaturirtem Salz ist ein Register nach Muster E⁴⁴ zu führen.

In der Abtheilung I dieses Registers (Zugang) wird die Denaturirung des Salzes und in der Abtheilung II (Abgang) die Verwendung desselben, sowie die Erhebung der Kontrollgebühr nachgewiesen.

Die erfolgte Denaturirung ist auf der schriftlichen Anmeldung des Salinenbesizers von dem Beamten zu bescheinigen, welcher die Denaturirung beaufsichtigt hat. Das Denaturirungsregister ist sowohl mit diesen Anmeldungen, als mit den von dem Salinenbesizer nach § 10 der Ausführungsbestimmungen abzugebenden Anmeldungen zu belegen. Letztere erhalten die laufende Nummer der Abtheilung II, erstere die laufende Nummer der Abtheilung I des Registers.⁴⁵

Jede Eintragung muß sofort nach der Vermischung beziehungsweise gleichzeitig mit der Abfertigung des zu versendenden Salzes erfolgen.

Ergiebt sich beim vierteljährlichen Abschluß des Registers ein Bestand, so ist solcher im Register für das folgende Quartal vorzutragen.⁴⁶

44. Das Muster ist abgedruckt C. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 640/641.

45. Nach Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 dieses § kommen für Salzdenaturirungen zwei Anmeldungen in Gebrauch. Für die eine, zur Belegung der Abtheilung „Zugang“ des Registers E bestimmt, ist ein bestimmtes Muster nicht vorgeschrieben. In der Praxis enthält sie einen kurzen Antrag auf Ausführung der Denaturirung unter Angabe der Menge des Salzes und der zu verwendenden Mittel; darunter wird demnächst von den überwachenden Beamten die Ausführung der Denaturirung bescheinigt. Die zweite, zur Belegung der Abtheilung „Abgang“ des genannten Registers bestimmten Anmeldung entspricht dem Muster 1 zu den Ausf. Best., und zwar zu § 8: der Hinweis auf § 10 im Abs. 3 ist nicht genau.

Soll Handelsalz auf Vorrath denaturirt werden, so gelangt zunächst nur die erste Anmeldung, die zweite dagegen erst dann zur Abgabe, wenn Salz aus dem Vorrath verkauft werden soll. Soll dagegen Gewerbesalz denaturirt werden, so folgt aus den Vorschriften unter 2 B Befr. Best. und im vorletzten Abs. des § 10 Ausf. Best., daß beide Anmeldungen gleichzeitig abzugeben sind, da das Salz nur auf Bestellung denaturirt und dann sogleich versandt werden muß.

46. Vgl. zu Abs. 4 Anm. 36 oben, ferner wegen eines besonders vorgeschriebenen Anhangs Anm. 51 Wern. Best., endlich Anm. 40 Instr. St. S. W.

Wegen regelmäßiger Aufnahme der Vorräthe von denaturirtem Salz auf den Salinen und Verzeichnung der denaturirten Salz mengen in den Notizbüchern der Aufsichtsbeamten (oben § 6 Abs. 7) vgl. besondere Vorschriften Amtsbl. Hessen 1876 S. 87. Vgl. auch Anm. 21 a. G. Instr. St. S. W.

§ 14.⁴⁷

Wird Salz mit Begleitschein auf ein Zoll- oder Steueramt unter der Bedingung der Denaturirung am Bestimmungsorte abgefertigt, so hat dieses Amt über die Ausführung der Denaturirung

zwar ein Register nicht zu führen, in dem Begleitschein⁴⁸ aber zu bescheinigen, daß, in welcher Art und mit welchem Zusatz die Denaturirung geschehen ist.

47. Auch dieser Paragraph hat weniger für die Salzsteuerämter, als für andere Zoll- und Steuerämter Bedeutung und bildet eine Ergänzung zu § 3 § 9 Anw. Z. u. St.St. — Vgl. auch oben Anm. 39 zu § 10 und Anm. 42 zu § 12.

48. Ursprünglich hieß es „in dem zurückgehenden Begleitschein“, entsprechend dem damaligen Verfahren, die Begleitscheine doppelt auszufertigen und die Erledigung in dem an das Ausfertigungsamt zurückzufendenden Unikat zu bescheinigen. Bei den Vorarbeiten für die Neuredaktion (Vorlage für die vierte Sitzungsperiode 1886 der Vollzugs-Kommission für den Zollanschluß Hamburgs) war zunächst beabsichtigt, die Bescheinigung im Erledigungsschein abgeben zu lassen, doch wurde dies als mit § 53 Begl.Reg. und der preussischen Praxis im Widerspruch stehend aufgegeben.

§ 15.

Ueber die von der Saline steuerfrei versandten Salzabfälle (§§ 11 und 13 der Ausführungsbestimmungen)⁴⁹ sowie über die steuerfrei verabsolgte Soole und Mutterlauge (§ 15 der Ausführungsbestimmungen) ist ein mit der Feder anzulegendes Register, jedoch ohne Innehaltung eines bestimmten Zeitabschnitts, zu führen, aus welchem die Gattung und Menge, letztere so weit als thunlich nach Gewicht, sonst nach Wagenladungen, sowie der Bestimmungsort der Abfälle⁵⁰ hervorgehen muß.⁵¹

49. Die Bezugnahme auf §§ 11. 13 Ausf.Best. dürfte gegenwärtig nicht mehr erschöpfend sein. Die wichtigsten Vorschriften über die Freilassung von Salzabfällen sind jetzt unter Ziff. 3. 4. Befr.Best. gegeben.

50. Man wird hierunter an dieser Stelle auch Soole und Mutterlauge zu verstehen haben, da durchaus kein Grund vorliegt, diese Stoffe nur hinsichtlich der Angabe des Bestimmungsortes anders, als die eigentlichen Salzabfälle zu behandeln.

51. Im § 9 Instr. St.G.W., welcher entsprechende Vorschriften enthält, sind Soole und Mutterlauge nicht erwähnt.

§ 16.

Die Siegel, Stempel und Plombirapparate sind unter besonderer Aufsicht zu halten und zur Zeit des Nichtgebrauchs sorgfältig zu verschließen, damit jeder Mißbrauch vermieden werde. Auch die übrigen Utensilien und Drucksachen, welche nach Bedürfnis von den Hauptämtern zu verschreiben sind, müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Ueber den Verbrauch der Versendungsscheine und Salzbegleitscheine — welche als geldwerthe Papiere anzusehen sind — hat das Salzsteueramt auf der letzten Seite des Besteuerungsregisters einen vierteljährlichen Nachweis zu liefern.^{52 53}

52. Vgl. § 10 Instr. St. S. W. — Was den vierteljährlichen Nachweis anbetrifft, so ist derselbe nach wie vor zu liefern. Eine dem F. M. E. 19. 7. 90 (Ann. 45 zu § 10 Instr. St. S. W.) entsprechende Vorschrift ist für die Aemter auf Privatgalinen nicht ergangen. Die in Rede stehenden Papiere sind jedoch nicht geldwerth. Der Satz „welche — sind“ dürfte nur besagen, daß sie in gewissen Beziehungen wie geldwerthe Papiere zu behandeln sind. Zweck der Vorschrift dürfte sein, eine Vergleichung der Zahl der Versendungsscheine zc. mit der der abgegebenen Anmeldungen zu ermöglichen.

53. Nach F. M. E. 19. 8 67 III 16211 (C. Bl. S. 90) Ziff. 21 werden alle Formulare, außer den von den Galinenbesitzern zu liefernden Anmeldungen vom Hauptstempelmagazin geliefert.

§ 17.

Die Register A, D⁵⁴ und E werden in vierteljährlichen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Quartals unter Beifügung der Beläge zur Kalkulaturrevision eingesandt. Bezüglich des Registers B ist nach den Bestimmungen im § 58 des Begleitschein-Regulativs⁵⁵ zu verfahren. Das Register C ist zwar vierteljährlich abzuschließen, jedoch erst mit dem Versteuerungs- und Versendungsregister über Rochsalz für das vierte Quartal unter Beifügung der Beläge zur Kalkulaturrevision einzusenden. Das im § 15 vorgeschriebene Register wird nach dem Schluß des Etatsjahres dem Hauptamt zur Prüfung vorgelegt.

54. Wegen des Registers D (Heberegister) vgl. Ann. 39 zu § 10. Ueber die Einsendung dieses Registers zur Kalkulatur-Revision ist im § 11 Abs. 1 Ann. 3. u. St. St. wiederholt Entscheidung getroffen. — Vgl. ferner zu diesem § wegen der Registerrevision im Allgemeinen Ann. 53 Instr. St. S. W.

55. Die Vorschrift lautet:

„Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt; bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalschluß verzögert, bei dem Amt zurück.“

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahmeerklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§ 55) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktivbehörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals, unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres zc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamter die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.“

§ 18.⁵⁶

Hinsichtlich der Kassenführung und Ablieferung der erhobenen Steuer sind die für die Untersteuerämter ertheilten Vorschriften⁵⁷ zu beachten.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Lieferzetteln nicht allein die baar erhobene, sondern auch die von dem Salineninhaber unmittelbar an das Hauptamt einzuzahlende Steuer — der Betrag der letzteren jedoch vor der Linie — angegeben werden muß.

Unter dem dem Salzsteueramt quittirt zurückzugebenden Duplikat des Lieferzettels ist von dem Kassenbeamten des Hauptamts zu vermerken, wo der von dem Salineninhaber einzuzahlende Steuerbetrag bei dem Hauptamt zur Verrechnung gelangt ist.

56. § 18 war früher § 20. Bei der Neuredaktion wurde der bisherige § 19, nach welchem vierteljährlich ein Register-Abschluß und am Schlusse eines jeden Jahres eine Hauptübersicht über die Salzproduktion der Saline zc. aufzustellen und dem Hauptamte einzureichen war, weggelassen, da die betreffenden Bestimmungen in Folge der Einführung der Reichsstatistik gegenstandslos geworden waren. — Vgl. § 13 Instr. St. S. W. und Anm. 57 dazu, ferner Anm. 11 zu § 2 d. Ges. und den dort unter a genannten F. M. G.

57. Vgl. § 14 Instr. St. S. W.

58. In Preußen die Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämtern untergeordneten Hebestellen vom 3. 2. 80 (C. Bl. S. 151).

Bestimmungen,

betreffend

die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.¹

Nach § 20 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 und Absatz 2² des Gesetzes, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrollmaßregeln abgabefrei verabfolgt werden:³

- I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung,
- II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabakfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.⁴

Zur Bereitung und Aufbewahrung von Eis darf Salz ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck des ersteren abgabefrei verabfolgt werden. Auch darf den Inhabern von Darmfleischereien und den Darmhändlern Salz zum Zweck der Herstellung und Konservirung gefalzener Därme abgabefrei verabfolgt werden. Des Weiteren ist die steuerfreie Verabfolgung von denaturirtem Handelsfalz zum Aufthauen von Eis und Schnee auf Straßen, Reilbahnen, Straßen- und Bahnsteigen, in Abfall- und Abortröhren, Dolen (Abzugskanälen) und Wasserleitungsschächten, zur Vertilgung des Hauschwamms und des Graswuchses insbesondere auch an Private, Anstalten und Gemeindeverwaltungen, welche weder Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben, zulässig. Auch kann Salz zur Fabrikation von Weizenstärke aus Weizenkörnern steuerfrei verabfolgt werden. Ebenso kann Salz zur Fabrikation von sogenanntem Naturlab steuerfrei verabfolgt werden.^{5 6}

1. Entstehungsgeschichte: Nach Art. 5A Abs. 2 Nebstf. mußte Salz, welches zu den unter 5A Ziff. 2 und 4 bezeichneten Zwecken verwendet werden sollte, vor der abgabefreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht werden. Ueber die Art und Menge der in diesen Fällen zu verwendenden Denaturierungsmittel war unter A 5a Schlußprot. besondere Vereinbarung vorbehalten; bis zum Zustandekommen einer solchen sollte den Einzelregierungen überlassen werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Denaturirung zweckentsprechend erfolge.

Für Preußen wurden demzufolge unterm 6. 12. 1867 III 24 700 (C. Bl. 1868 S. 72) allgemeine Bestimmungen erlassen. Sie wurden zum Theil ersetzt durch die vom B. R. (Z. B.) unterm 11. 6. 1868 — § 151 d. Pr. — für das ganze Bundesgebiet erlassenen Vorschriften. (Bekanntmachung des B. R. vom 20. 6. 1868 — C. Bl. S. 347; vgl. auch Druckf. (Z. B.) 70. 77 für 1868).

Die Vorschriften erwiesen sich indessen als unzulänglich. Es traten allenthalben Anzeichen hervor, daß abgabefrei verabfolgtes Salz, namentlich Gewerbesalz, zu Speisewegen verwendet wurde, und es ergab sich, daß die damalige Denaturirung im Falle der Vermischung denaturirten Salzes mit Kochsalz — wenigstens für die Mehrzahl der Denaturierungsmittel — ihre Wirkung verlor. Infolgedessen wurde auf Antrag des Vorsitzenden des B. R. (Z. B.), welcher dabei einer Anregung der preussischen Regierung folgte (vgl. Druckf. (Z. B.) 13 für 1869), durch B. R. B. 8. 5. 1869 — § 35 d. Pr. — beschlossen, eine Kommission aus Beamten der Steuerverwaltung mit der Aufgabe zu bilden, „Vorschläge darüber zu machen, wie die Denaturirung des Vieh- und Gewerbesalzes sicher und gleichmäßig für das ganze Zollvereinsgebiet zu bewirken sei, und welche steuerliche Kontrolle sowohl beim Verkauf auf Salzwerken, als beim Handel mit Salz, einschließlic des Pfannensteins, vorzuschreiben sein möchte.“

Die Kommission, welcher zufolge des genannten Beschlusses ferner aufgegeben war, zu ihren Erklärungen geeignete Sachverständige aus dem Kreise der Salztechniker sowohl als dem der Landwirthe zuzuziehen, trat sodann am 23. August 1869 in Schönebeck zusammen.

Die Ergebnisse der Berathung sind in dem Bericht der Kommission vom 23. August 1869 (Druckf. (Z. B.) 92 für 1869) niedergelegt. Im Bericht 3. September wurden bestimmte Vorschläge gemacht bezüglich der Denaturirung des Vieh- und des Gewerbesalzes (S. 6 ff., 12 ff.), wegen der Behandlung der Salzabfälle (S. 17 ff.) und der steuerlichen Kontrolle des Verkaufs von Salz auf den Salzwerken und beim Salzhandel (S. 19 ff.). Hinsichtlich verschiedener anderer Punkte bezeichnete dagegen die Kommission noch weitere Ermittlungen als nothwendig oder zweckmäßig. Aus diesem Grunde, und da außerdem dem B. R. von der württembergischen Regierung Mittheilungen über von ihr veranlaßte Versuche bezüglich des Denaturirungsverfahrens gemacht wurden, deren Ergebnisse mit denjenigen der von der Kommission angestellten Versuche theilweise nicht übereinstimmten (Druckf. (Z. B.) 106 für 1869), so hielten die Ausschüsse des B. R. f. Z. u. St. W. u. f. Hand. u. Verk. die Angelegenheit noch nicht für spruchreif (Druckf. 115 a. a. D.). Sie beantragten, mit Rücksicht auf das unabweisbar vorliegende Bedürfniß zwar die Vorschriften über die zur Herstellung von Vieh- und Gewerbesalz zu verwendenden Denaturierungsmittel (vgl. unten Anm. 19) und die steuerfreie Verabfolgung der Salzabfälle (vgl. unten Anm. 101 ff.) sogleich zu ändern, im Uebrigen aber zunächst noch weitere kommissarische Erörterungen stattfinden zu lassen. Dementsprechend wurde vom B. R. (Z. B.) am 20. 12. 1869 — § 161 d. Pr. — beschlossen.

Die nach dem Beschlusse der weiteren kommissarischen Erörterung vorbehaltenen Fragen waren:

1. welche Mischapparate zur Vermischung des Salzes mit den Denaturierungsmitteln, sowie welche Verfahrungsweisen hierbei vorzuschreiben sein möchten (vgl. Anm. 123 ff.);
2. ob es rätlich sei, die Bereitung von Düngsalz mit besonderen, von denjenigen für Viehsalz verschiedenen Denaturierungsmitteln zuzulassen und ev., welches Denaturierungsverfahren hierfür vorzuschreiben wäre (vgl. Anm. 28 ff.);
3. welches Denaturierungsverfahren für das auf Vorrath bereitete Gewerbeesalz, insbesondere auch mit Rücksicht auf die durch Versuche im Großen in gewerblichen Anstalten zu konstatirende Anwendbarkeit in den Gewerben festzusetzen sein möchte (vgl. unten Anm. 30.);
4. ob es durch das steuerliche Interesse geboten sei, daß nur feinkörniges Siebesalz zur Denaturierung zugelassen werde (vgl. unten Anm. 124.)

Durch B.R.B. (Z.B.) vom 23. 5. 1870 — § 93 d. Pr. —, welcher die Denaturierungsmittel für Viehsalz abermals änderte, wurde der Kommission außerdem aufgegeben, das zweckmäßigste Verfahren für die Denaturierung des Viehsalzes aufs Neue zu prüfen. (Vgl. unten Anm. 19.)

Die Kommission war auf den 18. Juli 1870 nach Schönebeck einberufen, mußte jedoch alsbald nach ihrem Zusammentritt wegen des Ausbruchs des deutsch-französischen Krieges auf unbestimmte Zeit vertagt werden. Ihre Beratungen fanden erst in der Zeit vom 11. bis zum 19. März 1872 statt. Bei diesen wurde neben den vorstehend angegebenen noch die Frage, „ob die Bereitung von Gewerbeesalz auf Vorrath überhaupt im Bedürfnis liege,“ in den Bereich der Erörterungen gezogen. Außerdem aber fiel der Kommission die Aufgabe zu, einen von der preussischen Regierung vorgelegten Entwurf von Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, zu begutachten.

In Anlehnung an die Vorschläge der Kommission von 1869 faßte dieser Entwurf, die Grundlage der heute geltenden Befr. Best., eine umfassende einheitliche Regelung der gesammten Materie ins Auge und stellte neue Gesichtspunkte für deren Behandlung namentlich insofern auf, als er eine Prüfung der Berechtigung der Empfänger zum Bezuge denaturirten Salzes und eine Prüfung der vorchriftsmäßigen Beschaffenheit der Denaturierungsmittel vorsah. (Vgl. unten Anm. 157.)

Der Bericht der Kommission über ihre Verhandlungen (Druckf. 42 für 1872) behandelt auf S. 5 die Mischapparate, S. 6 die Körnung des Salzes, S. 7 ff. das Viehsalz, S. 10 ff. das Düngesalz, S. 12 ff. das Handelsgewerbeesalz und S. 15 ff. den preussischen Entwurf der Befr. Best. Der in Anlehnung an den preussischen von der Kommission aufgestellte Entwurf ist dem Bericht als Anlage 3 (S. 34 ff. der Druckf.) beigelegt.

Auf Antrag der Ausschüsse des B.R. f. Z. u. St.W. u. f. Hand. u. Verk. (Druckf. 94 a. a. D.) wurde der Entwurf der Kommission, wiederum mit nur wenigen Abweichungen (vgl. unten Anm. 14. 125. 126) durch B.R.B. 21. 6. 72 — § 392 d. Pr. — in Geltung gesetzt.

Bei der gelegentlich des Zollanschlusses von Hamburg und Bremen vorgenommenen Neuredaktion der Ausführungsbestimmungen (vgl. oben Anm. 1 Ausf. Best.) wurden die inzwischen ergangenen B.R.B. an entsprechender Stelle eingefügt. Das gleiche Verfahren ist bezüglich der seit der Neuredaktion ergangenen Beschlüsse bei Wiedergabe des Textes der Befr. Best. in der vorliegenden Arbeit beobachtet worden.

2. Anwendbarkeit der Befr. Best.: Aus den Eingangsworten und den in denselben in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, sowie aus der

in Anm. 1 mitgetheilten Entstehungsgeschichte und den daselbst erwähnten Stellen aus der Uebsft. und dem Schlußprot. geht hervor, daß die Befr. Best. nicht in allen Fällen abgabefreier Salzverabfolgung anwendbar sind, namentlich nicht in den im § 20 Ziff. 3 d. Gef. erwähnten Fällen des Einhaltens von Heringen zc. Vgl. aber Anm. 156 Ausf. Best. — Die Erwähnung der Ziff. 1 des § 20 im ersten Satze der Einleitung ist erst bei der Neuredaktion mit Rücksicht darauf erfolgt, daß die Natronsulphat- und Sodafabrikation unter Ziff. 22 Befr. Best. (s. daselbst) berührt war. (Druckf. 80 für 1888 S. 113 Anm. 1.) — (Vgl. auch unten Anm. 12 unter a.)

3. Eintheilung: In der Einleitung werden die maafgebenden gesetzlichen Vorschriften und einzelne Ausnahmen von diesen hervorgehoben. Hierauf folgen unter Ziff. 1—24 die Kontrollbestimmungen. Ziff. 1 enthält allgemeine Grundsätze, namentlich das Erforderniß der Denaturierung. Ziff. 2 behandelt die einzelnen Denaturierungsmittel, Ziff. 3—5 die Salzabfälle und gewisse ihnen gleich geachtete Produkte, Ziff. 6—12 die Ausführung der Denaturierung und die Prüfung der Mittel, Ziff. 13—21 die Verabfolgung und den Bezug des Salzes, sowie den Handel mit demselben, Ziff. 22 und 23 die Kosten der Denaturierung. Ziff. 24 verweist auf Spezialvorschriften, die in gewissen Fällen noch außer den Befr. Best. zu beachten sind. (Vgl. auch unten Anm. 191. 192 zu Ziff. 24.)

4. Wegen des Begriffs der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Zwecke vgl. Anm. 5 und 11 zu § 20 d. Gef.

5. In dem ursprünglichen Text der Befr. Best. fehlte der Abs. 2 der Ziff. II. Die in ihm enthaltenen Vorschriften sind erst bei der Neuredaktion und später hinzugekommen. Der Absatz enthält vorzugsweise Ausnahmen von dem Grundsatz, daß Salz zu Zwecken solcher Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, nicht abgabefrei verabfolgt werden darf.

a) Die Bestimmung wegen der Verwendung von Salz zur Bereitung und Aufbewahrung von Eis beruht auf einem Antrage der Vollzugs-Kommission für den Zollanschluß Hamburgs. Der Antrag schloß sich an eine allgemeine Praxis an, welche sich auf Grund der Verabredung unter Ziff. 5 e Schlußprot., nach welcher die zollfreie Verwendung denaturirten Salzes zu Eiskellern nicht ausgeschlossen sein soll, gebildet hatte. (Vgl. Druckf. 80 für 1888 S. 313 Anm. 2.) — Nach der jetzigen Vorschrift ist es ohne Weiteres zulässig, Salz zur Eisbereitung an alle Gewerbetreibenden abgabefrei zu verabfolgen, welche Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen bereiten. Die älteren preussischen F. M. G., welche die Vergünstigung nur auf Konditoren, die eigene Eiskeller besaßen, beschränkten, (vgl. F. M. G. 19. 8. 67 III 16211, 28. 1. 72 III 921, 14. 11. 78 III 13050) waren schon durch den F. M. G. 8. 3. 80 III 1821 (G. Bl. S. 205) hinfällig geworden. Vgl. auch Anm. 12 zu § 20 d. Gef.

b) Die Bestimmung wegen der Verwendung von Salz zur Herstellung gefalzener Därme zc. entspricht dem B. N. V. 25. 6. 88 — § 395 d. Pr. — (F. M. G. 21. 7. 88 III 13914, G. Bl. S. 463). Auch dieser Beschluß beruht auf einem Antrage der Vollzugskommission. Sie führte aus, daß die in Hamburg bestehenden Darmfleischereien, d. h. Anstalten, in denen Schweinedärme geschleimt, gewaschen, gefalzen und für den Handel fertiggestellt werden, der ausländischen Konkurrenz, welche gefalzene Därme zollfrei einführe, nicht standhalten könnten, wenn sie für das benötigte Salz die Abgabe entrichten müßten. Außerdem sei eine derartige Behandlung von Därmen, selbst wenn letztere späterhin zur Würstfabrikation verwendet würden, nicht eigentlich als eine Herstellung von Nahrungsmitteln für Men-

schen anzusehen. (Druckf. 79 für 1888 S. 8. 9.) Vgl. Anm. 12 unten.

- c) Die abgabenfreie Verwendung von Salz zur Fabrikation von Weizenstärke wurde durch B.R.B. 20. 12. 94 — § 589 d. Pr. — (C.Bl. f. d. D.R. 1895 S. 10) in Folge der Eingabe einer elsässischen Fabrik genehmigt, welche ausführte, daß für ihre Fabrikation das Salz unentbehrlich sei, da ohne dessen Benutzung die Mühlsteine über die durch das Einweichen glatt gewordenen Weizenkörner hinwegglitten, ohne sie zu zerkleinern, daß ferner das in die Masse übergegangene Salz durch eine Reihe von Auswaschungen, welchen der Weizenbrei im Laufe der weiteren Bearbeitung unterliege, wieder gänzlich ausgeschieden werde, und nur ein verschwindend kleiner Theil des Breies, etwa 1%, bei der Herstellung von Nahrungsmitteln (Konfituren) zur Verwendung komme, während der ganze übrige Theil für Zwecke der Textilindustrie gebraucht werde. Ein Gutachten der technischen Deputation für Gewerbe zu Berlin bezeichnete einen etwaigen Versuch, das verwendete Salz aus dem Abfallwasser und der Schlempe wiederzugewinnen, wegen der bedeutenden Kosten als nicht lohnend. (Druckf. 119 für 1894.)
- d) Durch B.R.B. 14. 6. 95 — § 338 d. Pr. — (C.Bl. f. d. D.R. S. 265, F.M.G. 7. 7. 95 III 10050, C.Bl. S. 206) ist ferner die abgabenfreie Salzverwendung zur Fabrikation von Naturlab zugelassen. Dasselbe wird aus Kälbermagen mit Wasser extrahirt und aus dem Extract mittels Kochsalz ausgeschieden. Es bringt Milch schnell zum Gerinnen und findet wegen dieser Eigenschaft bei der Käsebereitung Verwendung. Auch hier war entscheidend, daß die Wiedergewinnung des Salzes nur durch einen überaus umständlichen und kostspieligen Prozeß würde erfolgen können.

Wegen einer weiteren Ausnahme von dem obigen Grundsatz vgl. Anm. 109 zu § 15 Ausf. Best.

6. Die dem Abf. 2 durch B.R.B. 13. 7. 93 — § 468 d. Pr. — (C.Bl. f. d. D.R. S. 235, F.M.G. 1. 8. 93 III 9555, C.Bl. S. 261) ferner beigefügte Vorschrift betreffend die Verwendung von Salz und zwar denaturirtem Handelsfalz (vgl. unten Anm. 18) zum Aufthauen von Eis zc., enthält keine Ausnahme von dem in Anm. 5 behandelten Grundsatz. Sie hätte daher vielleicht ihren Platz zweckmäßiger im Eingang der Best. unter einer neuen Ziffer III, oder unter Ziffer 13 a. a. D. (vgl. unten) gefunden. — Der B.R.B. wurde durch den Bericht eines Reichsbevollmächtigten veranlaßt, welcher darlegte, daß das Verfahren in dieser Frage in den einzelnen Bundesstaaten verschieden sei. Der Beschluß wurde erst nach lebhaftem Meinungs-austausch gefaßt. Die Druckf. 81 für 1893 enthält interessante Erörterungen über die Zweckmäßigkeit der Anordnung und darüber, ob sie eine Abänderung des Gesetzes bedinge, oder durch Verwaltungsvorschrift getroffen werden könne. — Vgl. Anm. 11 zu § 20 Gef.

Hinsichtlich der abgabenfreien Verabfolgung⁷ von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. das zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollkontrolle aus dem Auslande und aus Niederlagen für unbesteueretes Salz bezogen werden (Nr. 6).^{8 9}

Das Salz ist vor der abgabenfreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).^{10 11}

Von der Denaturirung des zur Natronsulphat- und Soda-fabrikation steuerfrei zu verwendenden Salzes kann abgesehen werden, wenn diese Verwendung unter ständiger steuerlicher Kontrolle erfolgt. Dasselbe gilt bezüglich des zur Herstellung und Konservirung gefalzener Därme steuerfrei zu verwendenden Salzes.¹²⁻¹⁴

7. Eine Abgabenvergütung für Salz, das zu solchen Zwecken verwendet wird, findet hiernach nicht statt, sondern eine Verabfolgung ohne Abgabenerhebung. Vgl. auch Anm. 13 zu § 20 d. Ges.

8. Wegen des Orts der Denaturirung in den verschiedenen Fällen vgl. unten Ziff. 6 und die Anmm. dazu.

9. Wegen des Begriffs der Salzwerke vgl. § 3 Abs. 1, wegen der Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, § 3 Abs. 2 d. Ges., wegen des Bezuges von ausländischem Salz unter Zollkontrolle § 19 d. Ges., § 17 Ausf. Best., wegen der Niederlagen § 14 Ausf. Best.

10. Abs. 2 entspricht der Vorschrift unter Art. 5 A Abs. 2 Satz 1 Uebfft. Der dort gebrauchte Ausdruck „zum menschlichen Genuß“ ist hier, entsprechend der Fassung der Nr. 4 des § 20 d. Ges., ersetzt durch „zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen“.

Die Worte „unter amtlicher Aufsicht“ fehlen hier, doch kann daraus selbstverständlich nicht gefolgert werden, es hätten die Befr. Best. nicht unter allen Umständen das Stattfinden einer solchen Aufsicht, ohne welche der Zweck der Denaturirung garnicht zu erreichen wäre, für erforderlich erachtet. Vgl. auch unten Ziff. 6 und Anm. 114 dazu.

11. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Denaturirung geeignet sein muß, das Salz nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel untauglich zu machen. Hiernach sind Denaturirungsmittel zu verwerfen, welche ihre denaturirende Wirkung im Laufe der Zeit verlieren, oder welche aus dem mit ihnen vermischten Salze un schwer wieder ausgeschieden werden können. Ueber die hiernach als „geeignet“ anzusehenden Stoffe sind unter Ziff. 2 nähere Bestimmungen getroffen. Vgl. die Ausführungen im Ver. von 1869 S. 4, 5, ferner unten Anmm. 21 ff. 39.

12. Abs. 3 enthält Ausnahmen von der Regel des Abs. 2. (Vgl. auch unten Anm. 67).

- a) Die Vorschrift wegen der Natronsulphat- u. Soda-fabrikation ist bei der Neu-redaktion aufgenommen, da thatsächlich zu dieser Fabrikation in der Regel denaturirtes Salz verwandt, ausnahmsweise jedoch die steuerfreie Verwendung undenaturirten Salzes unter der Voraussetzung zugelassen war, daß sie unter ständiger steuerlicher Kontrolle erfolgte. (Druckf. 80 für 1888 S. 313 Anm. 1). — Vgl. ferner auch Anm. 4 zu § 20 d. Ges.
- b) Die die Herstellung und Konservirung von Därmen betreffende Ausnahme beruht auf dem oben Anm. 5 zu b erwähnten B.R.V. In dem zu Grunde liegenden Bericht der Vollzugskommission war ausgeführt, von den bis dahin zugelassenen Denaturierungsmitteln eigne sich nach den von den Beteiligten angestellten Versuchen keins für die Zwecke der Darmschleimerei, auch hätten die Beteiligten irgend

ein anderes brauchbares Mittel nicht vorzuschlagen vermocht. Durch die ständige Kontrolle werde dem Interesse der Steueraufsicht genügt.

Eine weitere Ausnahme vgl. in Anm. 47 Ausf. Best.

13. Ueber den Begriff der „ständigen steuerlichen Kontrolle“ vgl. Anm. 10 zu § 20 d. Ges. — Wie die Kontrolmaafregeln im Einzelnen zu regeln sind, wird in jedem Falle besonders bestimmt, in der Regel in Form eines Spezialregulativs (z. B. G. Z. D. 18. 2. 89 I 2037). In der hamburgischen Praxis wird von den Besitzern der Darmschleimereien, welche die Begünstigung erhalten, verlangt, daß sie entweder die bezogenen Salzengen jedesmal sofort verwenden, oder die nicht verwendeten Mengen unter amtlichem Mitverschluß lagern.

14. Eine weitere Ausnahme außer den in Anm. 12 unter a und b erwähnten ist bei der Neuredaktion auf Antrag der Vollzugskommission (Druckf. 80 für 1888 S. 314 Anm. 1.) nicht aufgenommen, weil sie nur lokales Interesse hat. Sie betrifft das Steinjalz aus dem Salzbergwerk Berchtesgaden. Entgegen der Ansicht der Mehrheit der Kommission von 1872 (vgl. wegen der Verhandlungen S. 19/20 Ber. von 1872 und Anlage 2) hatte der B. R. auf Antrag der Ausschüsse (Druckf. 94 für 1872) unterm 21. 6. 1872 — § 392 Ziff. 5 d. Pr. — beschloffen, daß Berchtesgadener Steinjalz unter Kontrolle undenaturirt abgabenfrei abgegeben werden dürfe.

Durch B. R. B. 9. 12. 86 — § 610 d. Pr. — (C. Bl. f. d. D. R. S. 416, F. M. G. 26. 12. 86 III 15194) wurde sodann, ebenso wie durch den Beschluß vom gleichen Tage — § 609 d. Pr. — für Pfannenstein (vgl. unten Anm. 87 zu Ziff. 3) die Zerfeinerung des Berchtesgadener Steinjalzes und seine Verwendung in diesem Zustande zugelassen.

Wegen fernerer Ausnahmen von dem Grundsätze der Denaturirung vgl. § 13 Ausf. Best. und unten Ziff. 3. 4. 5 Befr. Best.

2. Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden: ¹⁵⁻¹⁷

A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Borrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sogenannte Handelsjalz), und zwar: ¹⁸

a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz: ¹⁹

aa) aus Siedesalz: $\frac{1}{4}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Prozent Wermuthpulver,

bb) aus Steinjalz: $\frac{1}{4}$ Prozent Eisenoxyd ²⁰ und $\frac{1}{4}$ Prozent Wermuthpulver. ²¹

Zur Denaturirung von Salz darf nur solches Wermuthpulver zugelassen werden, dessen Bereitung nach Maafgabe der anliegenden Bestimmungen steueramtlich überwacht, dessen Identität bis zum Augenblicke der Verwendung durch amtlichen Verschluß festgehalten und bei dessen Verwendung seit der Einlagerung des rohen Krauts ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verfloffen ist. Ausnahmsweise kann auch länger gelagertes Wer-

muthpulver durch die zuständige Direktivbehörde zur Denaturirung von Salz zugelassen werden, sofern dasselbe an seiner Qualität als Denaturierungsmittel nachweislich eine merkliche Einbuße nicht erlitten hat, auch sonstige Bedenken gegen die Verwendung desselben steueramtlich nicht geltend zu machen sind.²²⁻²⁴

- b) bei den sogenannten Viehsalzflecken:²⁵
 - aa) aus Siedesalz: $\frac{1}{4}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Prozent Holzkohlenpulver,²⁶
 - bb) aus Steinsalz: $\frac{1}{4}$ Prozent Eisenoxyd²⁷ und $\frac{1}{4}$ Prozent Holzkohlenpulver;
 - c) bei dem Düngesalz:²⁸
 - 1 Prozent Ruß;²⁹
 - d) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz:³⁰
 - aa) aus Siedesalz: entweder $\frac{1}{2}$ Prozent Thran und $\frac{1}{4}$ Prozent Eisenoxyd oder $\frac{1}{2}$ Prozent Thran und $\frac{1}{4}$ Prozent Kienruß,
 - bb) aus Steinsalz: entweder $\frac{1}{2}$ Prozent Thran und $\frac{3}{8}$ Prozent Eisenoxyd oder $\frac{1}{2}$ Prozent Thran und $\frac{3}{8}$ Prozent Kienruß.^{31 32}
- B. für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz,^{33 34} welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen³⁵ Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramt auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A c und d angegebenen Denaturierungsmittel oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturierungsmittel:^{36 37}
- a) 1 Prozent Braunkstein,
 - b) 1 = Schmalte,
 - c) $\frac{3}{4}$ = Mennige,
 - d) 2 = feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
 - e) $\frac{1}{2}$ = Kienruß,

- f) 1 Prozent Ruß,³⁸
 g) 5 = Palmöl, Kokosöl oder Thran,
 h) 1 = feines trockenes Seifenpulver nach vor-
 gängiger Prüfung der Reinheit durch
 Anwendung des in der Anlage be-
 schriebenen Verfahrens,³⁹
 i) 4 = Eisen- oder Kupfervitriol,
 k) 6 = Alaun mit $\frac{1}{8}$ Prozent Kienöl,
 l) 3 = der bei der Labfabrikation gewonnenen
 Salzlauge. (Nur bei der Labfabrikation
 zulässig.)

Für Bestellfalz können neben den vorstehend aufgeführten Denaturierungsmitteln im Bedürfnisfalle als weitere Denaturierungsmittel durch die Zolldirektivbehörden zugelassen werden:^{40 41}

- $\frac{1}{2}$ Prozent Mineralöl (Braunkohlenöl u.),
 $\frac{1}{4}$ = Eisenoxyd in Verbindung mit 0,05 Pro-
 zent Thieröl,
 2 = Schwefelsäure (von 66° B. mit 3 bis
 4 Theilen Wasser verdünnt), oder
 auch nur 1 Prozent Schwefelsäure
 von 66° B. mit 1 Prozent Wasser,
 sofern das Bestellfalz für zuverlässige
 Gewerbetreibende auf den Salzwerken
 denaturirt wird und ein anderes De-
 naturierungsmittel als Schwefelsäure
 für das betreffende Gewerbe nicht an-
 wendbar ist,^{42 43}
 2 = starke rauchende Salzsäure,
 2 = Pinkfalz,
 $1\frac{1}{2}$ = Zinnchlorür.^{44 45}

15. Die zur Denaturirung zu verwendenden Mittel sind verschieden, je nachdem das Salz als sogenanntes Handelsfalz oder als sogenanntes Bestellfalz bezogen wird.

Nach den im Text unter A und B gegebenen Erklärungen sind als Unterschiede zunächst hervorzuheben, daß Handelsfalz zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, Bestellfalz nur zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmt ist, daß Handelsfalz, von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet werden kann, während die Herstellung des Bestellfalzes immer erst auf Bestellung erfolgt, daß die Denaturirung des Bestellfalzes auch in den Gewerbsräumen der Empfänger stattfindet.

Ein weiterer vorzugsweise wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Arten von Salz liegt ferner darin, daß nur das Handelsfalz zum weiteren Vertrieb an die Salzändler abgelassen werden kann, während das Bestellfalz vom Handel ausgeschlossen bleibt und seitens der Konsumenten unmittelbar bezogen werden muß (vgl. Erlaß des Württembergischen Steuerkollegiums 15. 12. 88 — Amtsbl. S. 397). — Wegen weiterer einzelner, aus jenen grundsätz-

lichen Unterschieden folgender Verschiedenheiten in Bezug auf die Behandlung der beiden Salzarten vgl. unten Ziff. 6. 13. 14. 15 Befr. Best. — Vgl. ferner unten Anm. 17.

16. Die Zulassung eines Theiles des denaturirten Salzes als Handelsartikel in der Art, daß dasselbe nicht nur unmittelbar vom Produzenten an den Konsumenten, sondern auch zunächst an Händler abgelassen werden darf, ist im Interesse der Konsumenten erfolgt. Andererseits liegt auf der Hand, daß die steuerliche Sicherheit in höherem Maasse gewährleistet wird, wenn das Salz, wie das Bestellsalz, unmittelbar an denjenigen gelangt, der es verwenden will, als wenn es durch Zwischenhändler vertrieben wird.

Daß für die Zwecke der Viehfütterung Handelsalz notwendig verwendet werden mußte, ist von Anfang an nicht zweifelhaft gewesen. (Vgl. Ziffer 2 des F. M. G. 6. 12. 67 C. Bl. 1868 S. 72, Ziffer I Abs. 3 B. R. B. 11. 6. 68 — § 151 d. Pr. —.) In der That würde die Forderung, die zahlreichen kleinen Vieh besitzenden Landwirthe sollten ihren Bedarf jedesmal unmittelbar bei den Salzwerksbesitzern bestellen, für viele einem Verbot, Salz zur Viehfütterung überhaupt abgabefrei zu verwenden, gleichbedeutend gewesen sein. Bezüglich des Düngesalzes schreiben allerdings die vorstehend angezogenen Bestimmungen keine von der des zur Viehfütterung bestimmten Salzes abweichende Behandlung vor. Dagegen wurde von der Schönebecker Kommission von 1872 (Ber. S. 10/11) die Verabfolgung des Düngesalzes als Handelsalz nur mit Rücksicht auf die Wünsche einiger süddeutscher Staaten für zulässig erklärt; für Preußen wurde mit Rücksicht auf die Menge der in Staßfurt gewonnenen alkalischen Düngstoffe und Kochsalz enthaltenden Nebenprodukte von Fabriken die Verwendung von Kochsalz zum Düngen als entbehrlich bezeichnet. Für die Zulassung der Bereitung von Gewerbesalz auf Vorrath war die Erwägung entscheidend (Ber. von 1872 S. 12), daß sie sich im Interesse des kleinen Gewerbebetriebes empfehle, da es für viele Gewerbetreibende unzweifelhaft erwünscht sei, das für ihr Geschäft erforderliche Gewerbesalz im Handel von nahegelegenen Verkaufsstellen beziehen zu können, die Beschaffung von Bestellsalz umständlicher sei und in der Regel nur in größeren Quantitäten erfolgen könne. — Vgl. auch folgende Anm.

17. Der Terminologie der den Befr. Best. vorausgehenden preussischen und Bundesvorschriften waren die Bezeichnungen Handelsalz und Bestellsalz unbekannt. Sie unterschieden vielmehr Viehsalz, d. h. zur Viehfütterung und zur Düngung bestimmtes Salz, und Gewerbesalz und theilten letzteres in solches, das auf Vorrath, solches, das auf besondere Bestellung bereitet, und solches, das in den Gewerbsräumen des Empfängers denaturirt wurde. Vgl. auch Anm. 33.

18. Es sind behandelt unter 2 A die Denaturierungsmittel für Handelsalz, unter 2 B diejenigen für Bestellsalz, unter 2 C diejenigen, welche für Bestellsalz grundsätzlich nur in den Gewerbsräumen der Empfänger, ausnahmsweise auch in den Salinen verwendet werden dürfen.

Die Denaturierungsmittel für Handelsalz sind verschieden, je nachdem es sich handelt um

- a) zur Viehfütterung bestimmtes Salz (vgl. Anm. 19 ff.),
- b) Viehsalzkleefeine (vgl. Anm. 25 ff.),
- c) Düngesalz (vgl. Anm. 28 ff.),
- d) für gewerbliche Zwecke bestimmtes Salz (vgl. Anm. 30 ff.).

Die Menge der zuzusetzenden Mittel ist durchweg in Prozentsätzen angegeben. Sie stellen die Mindestmengen der zur Denaturierung erforderlichen Mittel dar (vgl. § 304 Prot. von 1875). Beim Mangel entgegenstehender ausdrücklicher Vorschriften wird es genügen, wenn die vorgeschriebene Menge der vollen Menge des zu denaturirenden Salzes zugefügt, z. B. 100 kg Salz mit 1 kg Ruß gemischt werden. Wenn indessen ein Werksbesitzer, wie es in der

Provinz Sachsen vorgekommen, von der Menge des Salzes die des Denaturierungsmittels abziehen, also z. B. mit 1 kg Ruß nur 99 kg Salz vermischen will, so kann dem nicht wohl entgegengetreten werden.

19. Ueber die vor Erlaß der Befr. Best. zur Anwendung kommenden Denaturierungsmittel für Salz zur Viehfütterung und die bezüglichlichen Erörterungen vgl. außer den in Anm. 1 angezogenen Bundesrathsbeschlüssen aus den Jahren 1868—1870 auch Druckf. 70 (Z. B.) für 1868 nebst Anlage, Bericht 1869 S. 7, 9, Druckf. 23 (Z. B.) für 1870. — Die nach jenen älteren Vorschriften bald wahlweise neben anderen, bald ausschließlich als Denaturierungsmittel für Viehsalz zu verwendenden, bald in höherem, bald in niedrigerem Prozentsatze dem Salze beizumischenden Stoffe, Eisenoryd und Wermuthpulver, sind jetzt in einer Menge von je $\frac{1}{4}\%$ die ausschließlichen Denaturierungsmittel.

Eisenoryd (auch unter der Bezeichnung Englisch-Roth und manchen anderen vorkommend) findet sich fertig in der Natur als Rotheisenstein, sowie als Bestandtheil vieler Mineralen und wird auch künstlich gewonnen. (Appelt-Behrnd S. 127, Merk S. 113). Wermuthpulver wird aus Wermuthkraut, den beblätterten Stengeln und blühenden Astgipfeln des im mittleren Europa wild wachsenden Wermuths, gewonnen (Appelt-Behrnd S. 142, Merk S. 621).

20. Bis zum B. R. V. 13. 2. 96 — § 86 d. Pr. — (C. Bl. f. d. D. R. S. 68) war für Siedesalz (vgl. Einleitung) ein Zusatz von $\frac{1}{4}\%$, für Steinsalz (vgl. ebenda) ein solcher von $\frac{3}{8}\%$ Eisenoryd vorgeschrieben. Die Gründe, auf denen diese Verschiedenheit beruhte, ergeben sich aus dem Ber. von 1869 (S. 8, 9). Mit Bezug hierauf führte der Bericht der Ausschüsse f. Z. u. St. B. und f. Hand. u. Verk. v. 8. 2. 96 (Druckf. 18 für 1896) aus: „Es hatte sich bei den Färbungsversuchen, welche die Kommission vorgenommen hatte, herausgestellt, daß $\frac{1}{4}\%$ Eisenoryd das gewöhnliche feintörnige Siedesalz in ausreichender Weise färbte, daß dagegen bei Steinsalz erst ein Zusatz von $\frac{3}{8}\%$ Eisenoryd die gleiche intensive Färbung hervorbrachte. Man glaubte dies dadurch erklären zu können, daß Steinsalz wegen Mangels innewohnender Feuchtigkeit und wegen seiner besonderen von der des Siedesalzes abweichenden Struktur für Denaturierungsmittel weniger zugänglich sei und sie weniger festhalte, als Siedesalz. Nach den durch praktische Denaturierungsversuche unterstützten Ausführungen des Provinzial-Steuer-Direktors zu N. und dem Gutachten der technischen Deputation für Gewerbe erscheint die Voraussetzung, von der die Schönebecker Kommission bei ihren Vorschlägen ausgegangen ist, nicht zutreffend, im Gegentheil ist anzunehmen, daß das Eisenoryd im Allgemeinen beide Arten von Salz in gleicher Weise färbt und daß auch eine leichtere Entmischung des Steinsalzes nicht zu befürchten ist. Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, die bisherige unterschiedliche Behandlung fallen zu lassen und die Menge des zuzusetzenden Eisenoryds gleichmäßig für Siede- und Steinsalz auf $\frac{1}{4}\%$ festzusetzen. Eine stärkere Färbung des Steinsalzes ist um so weniger erforderlich, als der Gipsgehalt desselben schon denaturirend wirkt.“ — Vgl. auch unten Ziff. 9 und Anm. 129 dazu.

21. Der jetzt gültige Satz von $\frac{1}{4}\%$ Wermuthpulver beruht auf dem B. R. V. 25. 3. 78 — § 197 d. Pr. — (vgl. dazu Druckf. 49 für 1878). Nachdem die Erfahrung gelehrt, daß Wermuth in erheblichem Umfange verfälscht und mit anderen bitteren und adstringirenden Pflanzen vermischt wurde, wurden durch B. R. V. 13. 11. 75 — § 439 d. Pr. — die Regierungen um gutachtliche Aeußerungen über etwaige Maafregeln zur Herstellung eines Verfahrens ersucht, durch welches die Verwendung eines gleichen reinen Wermuthkrautpulvers zur Denaturierung von Salz überall gesichert würde. Das Ergebnis dieser Erörterungen war der oben erwähnte B. R. V. 25. 3. 78, durch welchen die Vorschriften unter 2 A a. Befr. Best. den Zusatz: „Zur Denaturierung“ etc. erhielt und die „Bestimmungen, betreffend die Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturierung“

turierung von Salz" in Wirksamkeit gesetzt und zugleich bestimmt wurde, daß, wenn das Pulver diesen Bedingungen entspräche, statt der eigentlich vorgeschriebenen Menge von $\frac{1}{2}$ %, $\frac{1}{4}$ % verwendet werden dürfte. In dem Beschlusse wurde ausdrücklich das Einverständnis darüber hervorgehoben, daß diese Erleichterung nur versuchsweise eingeführt und zurückgenommen werden sollte, wenn weitere Erfahrungen die Besorgniß von Mißbräuchen begründeten.

Da ein Anlaß zur Zurücknahme der Erleichterung nicht hervortrat, ist bei der Neuredaktion die neuere Vorschrift ohne Einschränkung an die Stelle der älteren gesetzt worden.

22. Der letzte Satz des Zusatzes zu a („Ausnahmsweise kann“ etc.) beruht auf dem B.R.B. 9. 5. 95 — § 294 d. Pr. — (C.B.I. f. d. D.R. S. 167, F.M.G. 22. 5. 95 III 7661, C.B.I. S. 120); Ann. 44 Werm.Best.

23. Wegen der Bestimmungen über die Herstellung von Wermuthpulver und die Festhaltung der Identität desselben bis zur Verwendung vgl. den folgenden Abschnitt dieser Arbeit.

24. Von der Kommission von 1872 (Ver. S. 9) war die Anregung gegeben worden, Versuche über das Verhalten des Viehes gegen mit $\frac{1}{2}$ % Wermuthpulver denaturirtes Salz anstellen zu lassen. Nachdem dieser Anregung auf Antrag der Ausschüsse durch B.R.B. 21. 6. 72 (vgl. oben Ann. 1) keine Folge gegeben, wurden von der sächsischen Regierung eingehende entsprechende Versuche in der landwirthschaftlichen Versuchsstation Pommritz veranlaßt und der Bericht über dieselben dem B.R. zur Kenntnißnahme mitgetheilt. (Druckf. 140 für 1872). Die Versuche ergaben insbesondere, daß Eisenoryd und Wermuth beim Rindvieh in den Mengen, in welchen sie dem Salze bei der Denaturierung zugefetzt werden, weder irgend einen nachtheiligen Einfluß auf die Thiere haben, noch die Nichtaufnahme des so denaturirten Salzes durch dieselben verursachen.

25. Viehsalzlacksteine sind ein dem Pfannenstein (vgl. Einleitung) ähnliches künstliches Produkt. Zu ihrer Herstellung wurde zunächst Gips und Steinsalz, später, als die in dieser Beziehung gemachten Versuche nicht erfolgreich waren, ein Gemisch von Glaubersalz, Gips und Stein- oder Siedesalz verwendet.

26. Die jetzt für die Denaturierung der Lacksteine geltenden Vorschriften beruhen auf dem B.R.B. (Z.B.) 23. 5. 70 — § 93 Ziff. 1 d. Pr. — (vgl. dazu Druckf. (Z.B.) 8 für 1870) und diese wiederum auf den Vorschlägen der Kommission von 1869 (Ver. S. 11). Die Kommission erachtete Wermuthpulver zur Denaturierung des Salzes für Lacksteine als ungeeignet, weil dasselbe, was auch für andere ähnliche organische Bitterstoffe gilt, durch das notwendige Trocknen der Steine bei höheren Wärmegraden zerstört wird. Um den Wegfall des Bitterstoffes thunlichst auszugleichen, erachtete es dann die Kommission für angemessen, das Salz für Lacksteine in höherem Grade, als das eigentliche Viehsalz durch Färbung zu denaturiren.

Die Verwendung von Wermuthpulver zur Denaturierung von Lacksteinen ist auch durch F.M.G. 9. 12. 79 III 15609 aus dem von der Kommission geltend gemachten Grunde in einem Spezialfalle abgelehnt worden.

27. Steinsalz und Siedesalz wurden früher auch in dieser Beziehung insofern verschieden behandelt, als bei ersterem nur $\frac{1}{4}$ %, bei letzterem dagegen $\frac{3}{8}$ % Eisenoryd vorgeschrieben war. Diese Ungleichheit ist beseitigt durch B.R.B. 26. 11. 96 — § 663 d. Pr. — C.B.I. f. d. D.R. S. 625. (Vgl. Druckf. 140 für 1896).

28. Schon in der Kommission von 1869 (Ver. S. 11) war angeregt worden, für Düngesalz andere Denaturierungsmittel, als sonst für Viehsalz vorzuschreiben, man hatte sich jedoch über ein Mittel damals nicht verständigt. Die Kommission von 1872, welche sich für Zulassung eines besonderen Düngesalzes als Handelsalz entschied (vgl. oben Ann. 16) erachtete 1 % Ruß als geeignet zur Denaturierung (Ver. S. 11).

29. Ruß ist ein Produkt der unvollständigen Verbrennung kohlenstoffreicher Substanzen, und zwar die bei diesem Verbrennungsprozeß in fein vertheiltem Zustande aus den Verbrennungsprodukten abgetriebene Kohle. — (Vgl. Merck S. 471, Berch S. 634, Weidinger S. 680, ferner auch Annm. 32. 38). — In dem Kommissionsbericht von 1872 ist bemerkt, daß $\frac{1}{2}$ % Ruß das Salz genügend färbe, daß man sich aber dahin geeinigt habe, eine Beimischung von 1 % Ruß zu empfehlen, weil der Schornsteiruß erfahrungsmäßig von nicht so gleichartiger Beschaffenheit wie der Kienruß sei, auch kompakte Arten von Ruß (Glanzruß) vorkommen, welche wegen der geringen Vertheilung ihrer Masse weniger intensiv färben, als die lockeren Theile des Schornsteirußes. — Aus diesen Ausführungen folgt, daß hier unter „Ruß“ alle Arten dieses Stoffes verstanden sind.

30. Besondere Mittel zur Denaturirung des auf Vorrath bereiteten Gewerbesalzes wurden zuerst durch den B.R.V. 11. 6. 68 — § 151 d. Pr. — (vgl. Anm. 1) bestimmt. Nachdem die Kommission von 1869 (Ber. S. 13 ff.) alle diese Mittel als nicht geeignet angesehen hatte, die Verwendung des mit ihnen vermischten Salzes zu Speiseweden zu verhindern, wurden auf ihren Vorschlag durch B.R.V. 20. 12. 69 — § 161 d. Pr. (vgl. oben Anm. 1) andere Mittel eingeführt. Auf Anregung der Kommission von 1872 waren von angesehenen Industriellen Versuche mit Salz, welches unter Beachtung des B.R.V. 20. 12. 69 denaturirt war, angestellt worden. Auf Grund der hierbei gemachten Erfahrungen gelangte die Kommission dazu, wiederum andere Mittel vorzuschlagen, und zwar die noch jetzt vorgeschriebenen. (Ber. S. 12 ff.) vgl. auch oben Anm. 1. 18.

31. Für die verschiedene Behandlung des Siede- und des Steinsalzes hinsichtlich der Menge des zuzusetzenden Eisenoxyds bzw. Kienrußes dürften dieselben Erwägungen maßgebend gewesen sein, die zu den entsprechenden Bestimmungen für die Denaturirung von Salz zur Viehfütterung führten (vgl. oben Annm. 20. 27). Eine Aenderung ist bisher nicht angeregt worden, vielleicht mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig geringe Menge des als Handelsgewerbesalz verabfolgten Salzes. (Im Etatsjahr 1895/96 laut Heft IV S. 87 der in Anm. 55 bezeichneten Vierteljahrshefte nur 7760 Doppelzentner für 45 Empfänger).

32. Kienruß wird gewonnen, indem harzreiches Holz, Kienstöcke und besonders diejenigen Hölzer und Rinden, aus denen vorher Pech abgetrieben wurde, geschwelt, d. h. in einem Ofen bei schwachem Luftzutritt verbrannt werden. (Merck S. 471, Berch S. 368, Weidinger S. 680). Vgl. auch Anm. 29. Wegen des Eisenoxyds vgl. Anm. 19. Thran ist ein aus den Fettablagerungen der Wale durch Erhitzen, Druck oder längere Lagerung abfließendes, gelblich bis dunkelbraun gefärbtes, nach Fischen riechendes, unangenehm schmeckendes Del (vgl. Weidinger S. 841, Merck S. 581, Berch S. 751, Karmarsch Bd. 9 S. 452).

33. Der B.R.V. 11. 6. 68 — § 151 d. Pr. — (vgl. Anm. 1) unterschied von dem auf Vorrath bereiteten Gewerbesalze das „sonstige Gewerbesalz“, d. h. das auf Bestellung einzelner Gewerbetreibender mit besonderen Mitteln denaturirte, und das behufs späterer Denaturirung in den Werksräumen des Empfängers undenaturirt bezogene Salz. Diesen Grundzügen entspricht auch die im Text gegebene Erklärung des Bestellsalzes. Der Unterschied gegen das denaturirte Handelsalz ist jedoch in den jetzt geltenden Bestimmungen erheblich schärfer, als in den älteren, namentlich durch Betonung des „unmittelbaren Bezuges“ hervorgehoben, auch ist ausdrücklich vorgeschrieben, wo die Denaturirung des in denaturirtem Zustande bezogenen Bestellsalzes zu erfolgen hat. Unbekannt war auch den älteren Vorschriften die jetzt vorgesehene Verabfolgung von Düngesalz als Bestellsalz. Sie wurde von der Kommission von 1872 (Ber. S. 11) für unbedenklich erachtet.

34. Ueber den Begriff der „gewerblichen Zwecke“ vgl. Anm. 11 zu § 20 d. Gef., über den Begriff des „unmittelbaren“ Bezuges“ vgl. unten Anm. 154 zu Ziff. 14.

35. Im Auslande denaturirtes Salz ist wie undenaturirtes zu behandeln. (Amtl. B. Verz. S. 375 Anm. zu „Salz“.)

36. Die Denaturirung des nicht auf Vorrath bereiteten Gewerbesalzes erfolgte nach dem V.R.B. 11. 6. 68 — § 151 d. Pr. — mit den von den betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von den obersten Finanzbehörden für völlig ausreichend erachtet wurden. Hieran wurde durch den V.R.B. 20. 12. 69 — § 161 d. Pr. — (vgl. Anm. 1), welcher außer dem Viehsalz nur das auf Vorrath bereitete Gewerbesalz betraf, nichts geändert, wie denn auch die Kommission von 1869 ihre Erörterungen hierauf nicht ausgedehnt hatte. Die Kommission von 1872 erachtete es jedoch in Uebereinstimmung mit dem preussischen Entwurf der Befr. Best. für zweckmäßig, die Bestimmung über die beim Gewerbebestellsalz anzuwendenden Mittel grundsätzlich dem Bundesrath vorzubehalten. Es sollte dadurch einerseits ein gleichmäßiges Verfahren bei der Denaturirung erzielt und andererseits das Schreibwerk, welches die jedesmalige Prüfung der Anträge auf Zulassung bestimmter Mittel verursachte, vermieden werden. (Ver. S. 15 ff.)

Nach den Befr. Best. sollen als Denaturierungsmittel auch für Gewerbebestellsalz in erster Linie die für Handelsgewerbe- und Düngesalz vorgeschriebenen Mittel benutzt werden. Die Betheiligten haben jedoch die Wahl, ob sie sich für diese Mittel, oder irgend ein beliebiges (vgl. Ver. von 1872 S. 16) der unter a—k aufgeführten — wegen des zu 1 genannten vgl. Anm. 37 — Mittel entscheiden wollen. Allerdings ist letzteres an die Bedingung geknüpft, daß die unter A angegebenen Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für dessen Denaturirung nicht geeignet sind. Aus der Fassung der Vorschrift, namentlich der Voranstellung der Worte „nach Wahl“ ist aber m. E. zu entnehmen, daß die Beurtheilung der Frage, ob jene Bedingung zutrifft, oder nicht, lediglich den Bestellern überlassen werden muß. — Vgl. auch Anm. 148 zu Ziff. 13 Befr. Best.

Neben diesen allgemeine zugelassenen ist eine zweite Gruppe von Denaturierungsmitteln gestattet, ($\frac{1}{2}\%$ Mineralöl u. s. w.), deren Benutzung im einzelnen Falle von der Genehmigung der Direktivbehörden abhängig gemacht ist. Die Vorschrift beruht auf einem Vorschlage der Kommission von 1872 (Ver. S. 16), welche hierbei auf bereits bestehende Bewilligungen und auf die Möglichkeit, daß späterhin das Bedürfnis, derartige Mittel zur Denaturirung von Bestellsalz zu verwenden, hervortreten könnte, Rücksicht nahm. — Die hier in Rede stehenden Mittel waren in dem ursprünglichen Text der Befr. Best. nicht aufgeführt, sondern die betreffende Bestimmung in dem V.R.B. 21. 6. 72 — § 392 d. Pr. — besonders ausgesprochen. Bei der Neuredaktion erfolgte die Aufnahme der Vorschrift in die Befr. Best. in unveränderter Fassung. In dem jetzigen Zusammenhange erscheinen die Worte „für Bestellsalz“ überflüssig, da unter 2 B überhaupt nur von Bestellsalz die Rede ist (vgl. Anm. 40. 41).

Wie im Erlaß des Württembergischen Steuerkollegiums 15. 12. 88 (Amtsbl. S. 397) hervorgehoben, ist bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Denaturierungsmittel unter 2 B von dem Grundsatz ausgegangen, nur solche Mittel auszuwählen, die sich erprobt haben, die leicht erhältlich und einer möglichst ausgedehnten Anwendung fähig sind, dagegen alle diejenigen auszuschließen, die intensiv giftig sind und die wie Sand und ähnliche Stoffe, in so großen Mengen beigesezt werden müßten, daß der Transport des gemischten Salzes vertheuert würde, dagegen sollen Glaubersalz und Soda, welche erfahrungsmäßig gegen Defraudationen nicht genügend schützen, nur noch dann zur Denaturirung zugelassen werden, wenn letztere in den Fabrikräumen des Salzempfangers selbst stattfindet. (Vgl. Ver. von 1872 S. 16).

37. Das Verzeichniß der allgemein zugelassenen Denaturierungsmittel ist seit 1872 nicht unverändert geblieben. Einerseits sind einzelne Mittel ausgeschlossen, die auf Grund späterer Erfahrungen theils ganz ausgeschlossen, theils nur noch bedingungsweise zugelassen wurden (vgl. unten Anmm. 49. 54). Andererseits ist durch den in Anm. 5 unter d eingeführten B.N.B. das unter 1 genannte, ausschließlich für die Labfabrikation zugelassene Mittel hinzugefügt worden.

38. Die Erwähnung von 1% Ruß dürfte überflüssig sein, da dieses unter 2 A c aufgeführte Mittel zu denen gehört, welche in erster Linie bei der Herstellung von Gernerbestellsalz verwendet werden sollen.

39. Nach Inhalt des F.M.G. 27. 4. 78 III 4895 war die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Denaturierung von Salz bestimmtes Seifenpulver wenig oder gar keine Seife enthielt, sondern aus in Wasser nicht löslichem Talk, Magnesia, Thon u. bestand, welche Stoffe den Geschmack des Salzes garrichtet oder doch so wenig veränderten, daß das Salz trotz der Denaturierung zu Genuszwerten Verwendung finden konnte. Durch den Erlass wurde daher für jeden einzelnen Fall eine Prüfung des Pulvers angeordnet. Durch B.N.B. 9. 3. 80 — § 163 d. Pr. — (F.M.G. 27. 3. 80 III 4147, vgl. für Württemberg Amtsbl. 1880 S. 127) wurde sodann die jedesmalige Prüfung des Seifenpulvers auf seine Reinheit unter genauer Bestimmung des dabei einzuhaltenden Verfahrens angeordnet. In dem Verzeichniß der Denaturierungsmittel wurden hinter „Seifenpulver“ die noch jetzt geltenden Worte „nach vorgängiger“ bis „Verfahrens“ eingefügt (vgl. auch Druck. 41 für 1880). Die „Anleitung zur chemischen Untersuchung von Seifenpulver“ vgl. weiter unten.

In dem oben erwähnten F.M.G. 27. 3. 80 wurde bei Mittheilung des B.N.B. für Preußen noch Folgendes angeordnet:

1c. „Demnach ist in allen Fällen die Reinheit des zur Denaturierung von Bestellsalz bestimmten Seifenpulvers vor der Verwendung durch hierzu befähigte Beamte unter genauer Beachtung der Anleitung zu untersuchen, und sind solche Stoffe, welche sich nicht als reines Seifenpulver erweisen, zurückzuweisen. Das Seifenpulver muß ferner, worauf bei dieser Gelegenheit aufmerksam gemacht wird, fein pulverförmig und trocken sein.

Euer u. wollen namentlich dafür Sorge tragen, daß diejenigen Amtsstellen, bei denen solche Denaturierungen vorkommen, mit den Prüfungsmitteln in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit versehen werden.“

Wie aus dem B.N.B. hervorgeht und auch in dem F.M.G. besonders betont wird, bezieht sich die Prüfung nach Maßgabe der „Anleitung“ nur auf die Reinheit des Seifenpulvers. Daneben ist also noch die Feinheit und Trockenheit desselben zu prüfen. In Bezug hierauf äußert sich F.M.G. 19. 2. 79 III 542: 1c. Das Maß der Zerkleinerung und der zulässige Feuchtigkeitsgrad ist durch die Anordnung, daß das Seifenpulver „fein“ und „trocken“ sein muß, für das Bedürfnis der Steuerverwaltung hinlänglich genau bestimmt. Seifenpulver mit 22—25—24,64 und selbst 28,74% Wasser darf daher nicht als „trockenes“ Seifenpulver zugelassen werden.

1c. Der Anforderung der „Trockenheit“ gegenüber ist nur das unvermeidliche Maß der Feuchtigkeit für zulässig zu erachten, wobei Abweichungen um einige Procente bei sonstiger guter Beschaffenheit des Denaturierungsmittels keinen Anlaß zur Zurückweisung derselben bieten werden.“

40. Als die Direktivbehörde, welche die Genehmigung zur Benutzung der nur bedingungsweise zugelassenen Denaturierungsmittel zu erteilen hat, wird mit Rücksicht auf die in analogen Fällen getroffenen Entscheidungen (vgl. unten Anmm. 51. 60. 76) diejenige anzusehen sein, in deren Bezirk sich der Wohnort des Empfängers befindet.

41. Der in der vorigen Anm. genannten Direktivbehörde steht selbstverständlich auch die Entscheidung darüber zu, ob ein „Bedürfnisfall“ gegeben

ist. Namentlich wird es in dieser Beziehung darauf ankommen, ob sämtliche allgemein zugelassene Mittel für den besonderen Zweck, zu welchem das denaturirte Salz verwendet werden soll, ungeeignet sind. Mit Rücksicht darauf, daß die bedingungsweise zugelassene Mittel schon von der Schönebecker Kommission für geeignet erachtet worden sind (vgl. oben Anm. 36), dürfte besondere Feinlichkeit bei Prüfung der Bedürfnisfrage nicht erforderlich sein.

42. Die Verwendung von nur 1% Schwefelsäure mit 1% Wasser beruht auf dem V.R.B. 13. 11. 75 — § 438 d. Pr. — (F.M.G. 7. 12. 75 III 16 286, C. Bl. 1876 S. 15). Der V.R.B. — in dem jetzigen Text die Worte „oder auch“ bis „anwendbar ist“ — wurde dadurch veranlaßt, (vgl. V.R.B. 1. 10. 75 — § 304 d. Pr. —), daß von Gewerbetreibenden wiederholt die Anwendung eines geringeren Prozentsatzes Schwefelsäure verlangt worden war, da nach Angabe der Betreffenden die Vermischung des Salzes mit 2% Schwefelsäure eine gesundheitschädliche Gasentwicklung zur Folge hätte und das so denaturirte Salz auf die Eisentheile, Taae und andere Theile der Transportmittel zerstörend wirkte. Andererseits wurde erwogen, daß der Bezug des Salzes in undenaturirtem Zustande unter Steuerkontrolle theils unausführbar, theils unverhältnißmäßig theuer oder aus anderen Gründen unzuweckmäßig wäre.

Nach dieser Entstehungsgeschichte kann es m. E. nicht zweifelhaft sein, daß der V.R.B. 13. 11. 75 nur den Zweck verfolgte, eine Erleichterung für solches Salz zu schaffen, welches nach der Denaturirung verandt wird. Da dies regelmäßig von Salzwerken aus geschieht, so ist nur für diese die Ermäßigung des Prozentsatzes zugelassen. Eine Anwendung der Vorschrift auf Fälle, in denen die Denaturirung etwa trotz der entgegenstehenden Bedenken (Schluß des vorigen Absatzes) in den Gewerbsräumen des Empfängers stattfinden sollte, wird nicht ohne Weiteres als zulässig gelten können, mag auch solche Denaturirung im Allgemeinen am besten geeignet sein, das steuerliche Interesse zu sichern. (vgl. auch folgende Anm.) Unter „Salzwerken“ sind nur inländische zu verstehen. (vgl. oben Anm. 35.)

43. Mit Rücksicht darauf, daß die Denaturirung von Salz mit 2% Schwefelsäure von 66° B. mit 3–4 Theilen Wasser die Gesundheit der beschäftigten Arbeiter gefährdet, ist durch F.M.G. 4. 7. 89 III 10046 genehmigt, daß für Bestellsalz als weiteres Denaturierungsmittel 6% Schwefelsäure von 22° B. zugelassen werden dürfen. (Ebenso Amtsbl. Meckl. 1889 S. 207, Amtsbl. Thüringen 1889 S. 16.)

44. Die unter 2 B aufgeführten Mittel, mögen sie allgemein oder nur unter Bedingungen für zulässig erklärt sein, können, wie aus dem Wortlaute m. E. unbedenklich hervorgeht, sowohl auf Salzwerken, als bei Zoll- oder Steuerämtern, als in den Gewerbsräumen der Empfänger zur Denaturirung benutzt werden. Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist der in Anm. 42 hervorgehobene Fall.

45. Zur Erläuterung einiger nicht allgemein bekannter Bezeichnungen von Denaturierungsmitteln sei Folgendes bemerkt:

Braunstein, Mangansuperoxyd, gehört zu den Manganerzen und kommt in der Natur vor, wird aber auch künstlich erzeugt. (Vgl. Merck S. 65, Weidinger S. 123.)

Schmalte (Smalte, Kobaltblau) ist ein durch Kobaltoxyd blau gefärbtes, mehr oder weniger fein gepulvertes Glas, welches durch Zusammenschmelzen von gerösteten Kobalterzen mit Quarzsand und Pottasche gewonnen wird. Es findet beim Blaufärben von Glas und Thonwaaren Verwendung. (Appelt-Behring S. 146.)

Genau beschrieben sind die Kennzeichen der Schmalte im F.M.G. 16. 1. 71 III 20076 (C. Bl. 1871 S. 43) und Amtsbl. Thüringen 1871 S. 7. Vgl. auch Anm. 133 unten.

Mennige ist ein lebhaft rothes, schweres Pulver, welches als aus Bleiorxyd und Bleisuperorxyd in wechselnden Mengenverhältnissen bestehend betrachtet wird. Sie wird fabrikmäßig aus Bleiglätte oder Bleiorxyd gewonnen. (Wagner S. 136, Weidinger S. 495, Merck S. 351, Berch S. 473, Appelt-Behrend S. 176, Karmarsch Bd. 1 S. 616.)

Palmdl wird aus den Früchten der an der Westküste Afrikas heimischen Delpalme (*Elais guineensis*) durch Auspressen oder Auskochen mit Wasser gewonnen. Es ist frisch orangehell und von Veilchengeruch, später wenn es weiß. (Berch S. 539, Weidinger S. 572, Merck S. 395, Wagner S. 339, Appelt-Behrend S. 610, Karmarsch Bd. 3 S. 434.)

Kokosöl wird in ähnlicher Weise aus den Samenkernen der Kokosnuß, der Kopra, namentlich in Vorder- und Hinterindien gewonnen. Es ist weiß oder gelblich, auch blaugrün, von butter- oder schmalzartiger Konsistenz und eigenartigem süßlichem Geruch. (Wagner S. 339, Weidinger S. 406, Berch S. 151, Merck S. 284, Appelt-Behrend S. 611.)

Eisenvitriol wird in Gemeinschaft mit Maun und in reinem Zustande aus Eisenabfällen und Schwefelsäure bereitet. Er bildet bläulich hellgrüne Krystalle, die sich, wenn er rein und trocken ist, an der Luft wenig verändern, wenn er dagegen Eisenorxyd enthält, sich mit einem rostbraunen Ueberzuge bedeckt. (Appelt-Behrend S. 142, Merck S. 114, Weidinger S. 216, Wagner S. 125, Berch S. 186, Karmarsch Bd. 2 S. 756.)

Kupfervitriol (schwefelsaures Kupferorxyd) wird künstlich aus dem Cementwasser der Kupfergruben, ferner durch Rösten und Auslaugen von Schwefelkupfer u. s. w. oder durch Lösen von Kupfer in heißer konzentrierter Schwefelsäure gewonnen. Er bildet große lasurblaue, durchscheinende Krystalle. (Appelt-Behrend S. 142, Berch S. 401, Merck S. 304, Karmarsch Bd. 5 S. 194, Weidinger S. 429, Wagner S. 131.)

Maun wird meist auf chemischem Wege aus gewissen Thonarten gewonnen. Er bildet große wasserhelle, octaedrische Krystalle und ist von erst süßlichem, dann unangenehm zusammenziehendem Geschmack. (Weidinger S. 22, Merck S. 8, Wagner S. 359, Berch S. 12, Appelt-Behrend S. 110, 126, 127, 155.)

Kienöl (Holztheeröl) ist ein durch Destillation von Holztheer hergestelltes Del, welches als Surrogat für Terpentinöl dient; hat unangenehmen kienartigen Geruch. (Appelt-Behrend S. 141, Weidinger S. 383, Merck S. 577, Karmarsch Bd. 4 S. 734.)

Da hinter Mineralöl in Klammern bemerkt ist „Braunkohlenöl u. s. w. und Petroleum als Denaturierungsmittel an anderer Stelle besonders erwähnt ist (vgl. Anm. 49), so folgt, daß hier unter Mineralöl nicht alle unter diese Kategorie fallenden Oele zu verstehen sind, sondern Petroleum ausgeschlossen ist. Außer Braunkohlenöl (Braunkohlentheeröl) wird namentlich das Schieferöl und das Torföl hierher zu rechnen sein. Die Fassung der Vorschrift dürfte darauf zurückzuführen sein, daß man bei Abfassung derselben das Petroleum nicht, wie es im jetzigen Untf. W. Verz. geschieht, zu den Mineralölen rechnete.

Schwefelsäure kommt in der Fabrikation und im Handel in drei Sorten vor: als rauchende oder Nordhäuser Schwefelsäure, als festes Vitriolöl und als gewöhnliche (sog. englische) Schwefelsäure. Die erstgenannte ist bläulich, raucht stark, zischt beim Eingießen in Wasser, die englische Schwefelsäure hat diese Eigenschaften nicht, ist farb- und geruchlos und wirkt sehr ätzend, das feste Vitriolöl ist eine weiße glänzende Masse. (Appelt-Behrend S. 139, Wagner S. 269, Weidinger S. 741, Berch S. 672, Karmarsch Bd. 8 S. 105, Merck S. 508.)

Salzsäure wird hauptsächlich als Nebenprodukt bei der Sodafabrikation gewonnen, indem dabei Kochsalz durch Schwefelsäure in schwefelsaures Natron verwandelt und das dabei entweichende Chlornasserstoffgas in Wasser aufgefangen wird, in welchem es sich in großer Menge auflöst und die Salzsäure

bildet. Reine Salzsäure ist farblos, riecht unangenehm sauer, schmeckt sauer und stößt an der Luft weiße erstickende Dämpfe aus. (Appelt-Behrend S. 181, Wagner S. 212, 303, Weidinger S. 710, Merck S. 483, Berch S. 683, Karmarisch Bd. 2 S. 316.)

Pincksalz (Rosasalz, salzsaures Zinnoryd-Ammoniak) gehört zu den Zinnpräparaten. Es bildet ein krystallinisches, schneeweißes, lockeres geruchloses Pulver. (Appelt-Behrend S. 189, Weidinger S. 920, Merck S. 431, Berch S. 570, Karmarisch Bd. 11 S. 348.)

Zinnchlorür (Zinnsalz) wird gewonnen, wenn man Zinn in heißer Salzsäure löst und dann eindampfen und erkalten läßt. Es bildet weiße, vierseitige, säulenförmige Krystalle, welche leicht in Wasser löslich sind und ätzend und metallisch schmecken. In den Handel kommt es sowohl in fester Form, als in Lösung. (Weidinger S. 919, Merck S. 640, Wagner S. 145, Berch S. 853 ff. Karmarisch Bd. 11 S. 348.)

C.⁴⁶ Wenn die Denaturirung des Gewerbebestellsalzes in den Gewerberäumen der Empfänger^{47 48} unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können anstatt der unter B gedachten Denaturierungsmittel $\frac{1}{4}$ Prozent Kienöl oder $\frac{1}{4}$ Prozent Petroleum (Erdöl)^{49 50} und ausnahmsweise auch andere, von den Beteiligten vorgeschlagene Mittel, sofern letztere von der Zolldirektivbehörde^{51 52} für völlig ausreichend erachtet werden und die Beteiligten sich den von der Zolldirektivbehörde angeordneten besonderen Kontrollen⁵³ unterwerfen, in Anwendung gebracht werden. Indessen darf Karbolsäure als Denaturierungsmittel nicht zugelassen werden.^{54 55}

In den Salinen⁵⁶⁻⁵⁸ darf die Denaturirung von Gewerbebestellsalz mit solchen Mitteln⁵⁹ unter der Bedingung zugelassen werden⁶⁰, daß das auf diese Weise denaturirte Salz schon auf der Saline amtlich verschlossen und mit einem von dem betreffenden Salzsteueramt auszufertigenden Transportschein,⁶¹ in welchem Anzahl, Verpackungsart, Gewicht der Kolli⁶² und thunlichst kurze Gestellfrist anzugeben ist, versehen und daß am Bestimmungsorte die Prüfung und Abnahme des Verschlusses durch einen Steuerbeamten⁶³ bewirkt wird, unter dessen Aufsicht das Salz in den Gewerberäumen des Empfängers ausgeschüttet werden muß. Auf Antrag des Empfängers darf von der Ausschüttung des Salzes abgesehen und die amtliche Revision der geöffneten Kolli in Bezug auf ihren Inhalt und die geschehene Denaturirung mittelst des Visitireisens vorgenommen werden.^{64 65}

46. Im B.R.B. 11. 6. 68 (Ann. 1) waren hinsichtlich der Art der Denaturierungsmittel zwischen dem nicht auf Vorrath bereiteten Salz, welches in den Gewerberäumen der Empfänger und dem, welches auf den Salzwerken zc. denaturirt wurde, Unterschiede nicht gemacht. Erst in dem Text der Befr. Best., wie er aus den Berathungen der Kommission von 1872 hervorging, war unter 2 C die Zulassung weiterer, als der unter 2 B namentlich aufgeführten Denaturirungsmittel

turierungsmittel für das in den Gewerbräumen denaturirte Gewerbebestellsalz vorgesehen. Dies beruhte auf der Erwägung, daß die Gefahr mißbräuchlicher Benützung des denaturirten Salzes naturgemäß geringer ist, wenn die Denaturirung in denselben Räumen erfolgt, wo die Verwendung des denaturirten Salzes für irgend einen gewerblichen Zweck erfolgen soll, als wenn zwischen dem Augenblick der Denaturirung und dem der Verwendung des denaturirten Salzes noch ein längerer Zeitraum und ein mehr oder weniger weiter Transport liegt.

Bei der Neuredaktion wurde auf Grund mehrerer inzwischen ergangener B.R.V.B. die Bestimmung in die jetzt vorliegende Form gebracht. Es wurden dem ursprünglichen Texte hinzugefügt:

- a) die Worte „anstatt der“ bis „(Erdöl) und“ — vgl. Anm. 49,
- b) der Satz „Indessen darf“ bis „zugelassen werden“, — vgl. Anm. 54,
- c) der ganze zweite Absatz — vgl. Anm. 56 ff.

47. Die in der vorigen Anm. hervorgehobene größere steuerliche Sicherheit besteht nur, wenn die Denaturirung in den Gewerbräumen des Empfängers erfolgt. Eine Denaturirung mit den unter 2 C erwähnten Mitteln an anderen, im Wohnort des Empfängers belegenen Stellen, z. B. auf dem Bahnhof des Empfangsortes, muß daher im Allgemeinen als ausgeschlossen gelten. Ausnahmen würden nur etwa dann zuzulassen sein, wenn eigentliche Gewerbräume, in denen die Verwendung des denaturirten Salzes erfolgt, nicht vorhanden sind (z. B. wenn eine Straßenbahngesellschaft Salz zum Zweck des Aufstauhens der Geleise mit Mitteln der in Rede stehenden Art denaturiren lassen will.) — Vgl. auch Anm. 64.

48. Wegen des Bezuges des zu denaturirenden Salzes vgl. § 10 Abs. 2 Ausf. Best. und Anm. 44 ff. dazu.

49. Petroleum und Kienöl waren ursprünglich nach den Vorschlägen der Kommission von 1872 allgemein zulässig. Es wurde jedoch die Wahrnehmung gemacht, daß mit Petroleum vorschriftsmäßig denaturirtes Salz in Folge der Einwirkung der Luft oder Wärme nach wenigen Wochen und bei künstlicher Erhitzung sogar schon nach einigen Stunden den Geruch, wie den Geichmack des Petroleums verlor. Mit Rücksicht auf die deshalb naheliegende Gefahr der mißbräuchlichen Benützung von so denaturirtem Salz zu Genußzwecken wurde durch B.R.V. 12. 11. 74 — § 476 d. Pr. — beschlossen, für die Zukunft Petroleum als Denaturierungsmittel nur bei der Herstellung solchen Gewerbebestellsalzes zuzulassen, welches in den Gewerbräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird. Die gleiche Einschränkung erfolgte dann bezüglich des Kienöls durch B.R.V. 13. 11. 75 — § 440 d. Pr. — (F.M.G. 7. 12. 75 III 16286, C.Vl. 1876 S. 15), nachdem eine Bundesregierung auf die Eigenschaft dieses Deles, beim Erhitzen flüchtig zu werden, aufmerksam gemacht, und die technische Deputation für Gewerbe in Berlin die bezüglichen Wahrnehmungen bestätigt hatte.

50. Da die in der vorigen Anm. erwähnten B.R.V.B. die Verwendung des Kienöls und des Petroleums von der besonderen Genehmigung einer Behörde nicht abhängig machen, so ist dieselbe ohne Weiteres zulässig. Es genügt daher, daß bei der zur Erledigung des Begleitpapiers zuständigen Stelle (vgl. Anm. 51. 52. zu § 10 Ausf. Best.) die Denaturirung beantragt wird.

Daß die für die übrigen, unter 2 C Abs. 1 fallenden Mittel erforderliche Genehmigung der Direktivbehörde (vgl. folgende Anm.) für Petroleum und Kienöl nicht notwendig, ist auch ausgesprochen im F.M.G. 22. 4. 77 III 4468 (Hannover) Abschrift nach Magdeburg mit F.M.G. 3. 7. 83 III 8661.

51. Die „Zolldirektivbehörde“ ist nach F.M.G. 9. 11. 76 III 14001 (C.Vl. S. 226) diejenige, in deren Bezirk der Empfänger des Salzes wohnt. Vgl. auch den in der vorigen Anm. erwähnten F.M.G. 22. 4. 77, ferner Anm. 60.

Der preußische Entwurf der Befr. Best. hatte die Entscheidung der obersten

Landesfinanzbehörde zuweisen wollen. Auf Vorschlag der Kommission von 1872 (Ber. S. 17) wurde im Interesse der Geschäftsvereinfachung die jetzt gültige Bestimmung getroffen.

52. Da die Zulassung der fraglichen Mittel nur „ausnahmsweise“ erfolgen soll, so werden in der preussischen Praxis die Ermittlungen vor der Genehmigung auch darauf gerichtet, ob bezw. weshalb nicht statt des vorge schlagenen Mittels eins der unter 2 A c und d oder 2 B genannten, oder Petroleum oder Kiendöl verwendet werden kann. Ausdrücklich als richtig hingestellt ist diese Auffassung des Wortes „ausnahmsweise“ im Erlaß des Württembergischen Steuerkollegiums 15. 12. 88 (Amtsbl. S. 397).

Bei Prüfung der Frage, ob ein Mittel als „völlig ausreichend“ zu erachten ist, kommt es darauf an, ob es nach Beschaffenheit und Menge ausreicht, die Verwendung des damit vermengten Salzes zu Speisewegen dauernd auszuschließen. Der Umstand, daß die Denaturierung in den Gewerbräumen des Empfängers erfolgt und infolgedessen die Gefahr mißbräuchlicher Verwendung an und für sich geringer ist (vgl. oben Anm. 46), muß dabei billige Berücksichtigung finden. In der Regel wird die Direktivbehörde bei ihrer Prüfung des Gutachtens von Sachverständigen nicht entzathen können. Etwaige Kosten derselben würden, da die Begutachtung im Interesse der Beteiligten erfolgt, von diesen getragen werden müssen. In der Praxis wird jedoch vielfach darauf Gewicht gelegt, die Gutachten thunlichst kostenlos zu beschaffen.

53. Ob und welche „besonderen Kontrollen“ anzuordnen sind, hängt von dem Ermessen der Direktivbehörde und den Umständen des einzelnen Falles ab. Beispielsweise sei erwähnt die Entnahme und amtliche Versiegelung von Proben aus jeder Post des genehmigten Mittels und Untersuchung derselben durch einen vereidigten Chemiker, ferner die amtliche Verschlüsselung der gepriefften und als brauchbar befundenen Mengen bis zum Augenblicke der Verwendung.

54. Die Direktivbehörden sind bei der Entscheidung bezüglich der Zulassung der in Rede stehenden Mittel durch die Befr. Best. selbst nur insoweit beschränkt, als Karbolsäure nicht zugelassen werden darf. Die Entscheidung beruht auf B.R.B. 29. 5. 84 — § 280 d. Pr. — (F.M.G. 19. 6. 84 III 7682, C.Vl. S. 108). Ursprünglich war in den Befr. Best. $\frac{1}{4}\%$ reine wasserhelle Karbolsäure als Denaturierungsmittel für Gewerbebestellsalz allgemein zugelassen. Durch B.R.B. 23. 5. 81 — § 301 d. Pr. — wurde dieses Mittel durch $\frac{1}{4}\%$ gereinigte Karbolsäure ersetzt. Spätere Erfahrungen lehrten aber, daß verschiedentlich Salz, welches in der angegebenen Weise denaturirt war, nach mehr oder weniger langer Lagerung wenige oder gar keine Spuren des Denaturierungsmittels mehr zeigte und wieder zum menschlichen Genuß geeignet war. (Druckf. 67 für 1884.)

Der von der Kommission von 1872 ausgesprochene Grundsatz, daß intensiv giftige Stoffe nicht als Denaturierungsmittel zu verwenden seien, dürfte indessen auch hier zu beachten sein. (Vgl. oben Anm. 36.)

55. Die Zahl der gemäß diesen Vorschriften zugelassenen Mittel ist sehr groß. In Preußen war vorübergehend durch F.M.G. 1. 7. 74 III 9427 (C. Bl. S. 198) die jedesmalige Anzeige einer derartigen besonderen Bewilligung an den Finanz-Minister vorgeschrieben. Diese Anordnung wurde jedoch durch F.M.G. 19. 3. 80 III 3790 wieder aufgehoben. Seitdem gelangen, wie von der Kommission von 1872 (Ber. S. 17) ins Auge gefaßt war, die Bewilligungen nur durch die bezüglichen Angaben in der Salzabgabenstatistik zur Kenntniß der Kontrollinstanz. — Vgl. wegen der neuerdings angewendeten Mittel die Uebersicht A 5 zur Salzabgabenstatistik im Etatsjahre 1895/96 in den Vierteljahrshäften zur Statistik des deutschen Reiches, Berlin 1896.

56. Der Abs. 2 läßt in weitem Umfange Ausnahmen von dem im Abs.

1 ausgesprochenen Grundsatz zu, daß die dort erwähnten Mittel nur bei Denaturierungen, welche in den Gewerbräumen des Empfängers erfolgen, verwendet werden sollen. Um zu verhüten, daß in diesen Ausnahmefällen, deren Zulassung für die beteiligten Gewerbetreibenden im Bedürfnis lag, eine Schädigung des Steuerinteresses einträte, ordnete der V.R.B. 18. 10. 76 — § 285 d. Pr. — F.M.G. 9. 11. 76 — oben Anm. 51 — folgende Kontrollmaßregeln an:

- a) amtliche Verschliefung des denaturirten Salzes auf der Saline und Versendung desselben mit einer besonderen Transportbezeichnung,
- b) amtliche Prüfung und Abnahme des Verschlusses am Bestimmungsorte und Ausschüttung in den Gewerbräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht.

Durch V.R.B. 4. 7. 85 — § 433 d. Pr. — (F.M.G. 23. 7. 85 III 9621 — C.Vl. S. 235) wurde sodann unter bezüglicher Aenderung des vorgenannten Beschlusses genehmigt, „daß am Bestimmungsorte des auf den Salinen denaturirten Salzes auf Antrag des Empfängers die amtliche Revision der geöffneten Kolti in Bezug auf ihren Inhalt und die geschehene Denaturierung mittelst des Visittireisens vorgenommen werden darf.“ — Bei der Neureddaktion wurden beide Beschlüsse in der jetzt vorliegenden Fassung zusammengegestellt.

57. Da durchaus kein Grund vorliegt oder, soweit ersichtlich, bei Erlaß des V.R.B. vorgelegen hat, die Salinen anders zu behandeln, als die Steinsalzwerke, so muß der Ausdruck „Salinen“ hier in einem weiteren Sinne und als gleichbedeutend mit Salzgewinnungsanstalten (d. h. inländischen) verstanden werden. Es steht daher auch nichts im Wege, die Vorschriften auf Fabriken, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen (§ 3. d. Gef.), anzuwenden. In diesem Sinne spricht sich aus G.Z.D. Hamburg 16. 8. 95. I 7016.

58. Nach V.R.B. 24. 3. 87. — § 163 d. Pr. — kann die Denaturierung von Gewerbebestellsalz nach Maßgabe der V.R.B. 18. 10. 76 — § 285 — und 4. 7. 85 — § 433 d. Pr. — auf Erlaubnis der zuständigen Direktivbehörde auch bei den Zoll- und Steuerstellen gestattet werden. Nach Druckj. 44 für 1887 hatte sich das Bedürfnis für eine derartige Einrichtung geltend gemacht; die Genehmigung der zuständigen (vgl. Anm. 51. 60) Direktivbehörde wurde für erforderlich erachtet, da die für derartige Denaturierungen erforderlichen und nach deren Vornahme für andere steuerliche Zwecke kaum noch benutzbaren Räumlichkeiten wohl nur bei wenigen Steuerstellen vorhanden sein würden. Vgl. auch für Württemberg Amtsbl. 1887 S. 217.

Bei der Neureddaktion ist der Beschluß nicht mit in den Text aufgenommen. Welche Gründe hierbei maßgebend gewesen sind, ist aus den Drucksachen der Vollzugskommission nicht zu ersehen. Bei Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung dürfte der Beschluß nicht als aufgehoben anzusehen sein.

59. Aus dem Wortlaut des V.R.B. 18. 10. 76 (vgl. oben Anm. 56) — „zu genehmigen, daß die Denaturierung von Gewerbebestellsalz mit Petroleum, Rienöl oder mit jenen Denaturierungsmitteln, deren Anwendung . . . ausnahmsweise mit Genehmigung der Direktivbehörden erfolgen kann, in den Salinen zugelassen werde“ zc. — ist zu ersehen, wie der bei der Neureddaktion aufgenommene Ausdruck „mit solchen Mitteln“ zu verstehen ist: es sind die unter 2 C Abs. 1 erwähnten.

60. In Preußen ist nach dem den V.R.B. 18. 10. 76 mittheilenden F.M.G. 9. 11. 76 III 14001 (C.Vl. S. 226) „die Genehmigung des Denaturierungsmittels durch die Direktivbehörde, in deren Bezirke die Gewerbsanlage des Bestellers belegen ist, Voraussetzung für die Zulässigkeit des durch den Beschluß genehmigten Verfahrens“. Hiernach bedarf es, wenn von der genannten Direktivbehörde die Verwendung eines bestimmten Mittels einmal zugelassen, oder eine Genehmigung durch dieselbe (wie bei Petroleum und Rienöl) nicht erforderlich ist, nicht noch einer besonderen Verfügung der Direktivbehörde,

durch welche das im Abs. 2 erwähnte Verfahren bezüglich der betreffenden Mittel gestattet wird: dies Verfahren ist dann vielmehr ohne Weiteres zulässig. In diesem Sinne G. Z. D. 7. 12. 88 I 12819, F. M. G. 22. 4. 77. III 4468. (Vgl. auch Anmm. 51. 76 Besr. Best., ferner Anm. 134 Ausf. Best.)

61. Der Transportschein soll den richtigen Eingang des denaturirten Salzes in unveränderter Beschaffenheit bei dem Empfänger sichern, das Salz befindet sich somit während des Transportes im gebundenen Verkehr. Damit ist der Unterschied des Transportscheins von dem im § 10 Ausf. Best. erwähnten Versendungsscheine gegeben, welcher ausgestellt wird, sobald Salz in den freien Verkehr gesetzt wird, und nur dient als Legitimation bei der Abfuhr vom Salzwerke und im Salzwerksbezirk u. (Vgl. auch unten Anm. 80, ferner Anmm. 37. 48 zu § 10 Ausf. Best.)

62. Aus dem Wortlaut der Vorschrift, welcher nur „Kolle“ erwähnt, war verschiedentlich gefolgert worden, daß die Versendung des in Rede stehenden Salzes nur unter Kolloverschluß erfolgen dürfe. Durch F. M. G. 9. 6. 92 III 7901 ist aber auch die Versendung unter Raumverschluß für zulässig erklärt. Ebenso Amtsb. Bayern 1895 S. 293, Amtsb. Hessen 1895 S. 137, Amtl. Nachr. 1895 S. 340, Amtsb. Bremen 1895 S. 207. — Vgl. auch Anm. 64.

63. Es dürfte ein Aufseher genügen.

64. Ueber den Begriff der Gewerbräume vgl. oben Anm. 47. Die Ausschüttung in den Gewerbräumen des Empfängers erscheint insofern geeignet, das steuerliche Interesse zu sichern, als nicht anzunehmen ist, daß in den Gewerbräumen in der Zeit zwischen der Ausschüttung und der Verwendung des Salzes für den betreffenden gewerblichen Zweck noch ein Mißbrauch vorkommen wird. Besonders wichtig ist hierbei, wie auch aus der unten (Anm. 65) zu erwähnenden preussischen Vorschrift hervorgeht, daß die Ausschüttung in den Gewerbräumen erfolgt, da anderswo ausgeschüttetes Salz sehr wohl mißbräuchlich verwendet werden könnte. Wenn daher auch nach dem Schlußsatz die Ausschüttung durch Revision mit dem Bistfireisen ersetzt werden kann, so wird doch im Interesse der Steuerficherheit daran festgehalten werden müssen, daß auch diese Revision in den Gewerbräumen erfolgt. Der Wortlaut des B. R. B. 4. 7. 85 (oben Anm. 56) könnte allerdings vielleicht gegen diese Auffassung sprechen, da daselbst nur von einer „Revision am Bestimmungsorte“ die Rede ist, und die Gewerbräume des Empfängers nicht erwähnt werden. Nach der jetzigen Fassung des Abs. 2 darf aber nur von der Ausschüttung des Salzes abgesehen werden, während eine Abstandnahme von der Verbringung in die Gewerbräume nirgends erwähnt ist. Bei Versendung von Salz unter Raumverschluß (oben Anm. 62) wird daher, wenn die Abnahme des Verschlusses und die Entladung außerhalb der Gewerbräume erfolgt, das Salz bis zur Verbringung in diese Räume amtlich bewacht werden müssen. Sind freilich geeignete Gewerbräume nicht vorhanden, wie z. B. in dem Falle, wo eine Eisenbahnverwaltung zur Beseitigung des Schnees von den Geleisen Salz für eine Bahnmehsterei bezieht, welche dasselbe an die einzelnen Streckenwärter weitergibt, muß eine Revision an einem anderen Plage innerhalb des Bestimmungsortes, z. B. im Eisenbahnwagen, für genügend erachtet werden (vgl. auch Anm. 47).

65. Nach F. M. G. 9. 11. 76 (oben Anm. 60) ist der Transportschein mit der Bescheinigung des richtigen Eingangs des Salzes und der Aufnahme in die Gewerbräume des Empfängers (vgl. Anm. 64) dem Ausfertigungsamte zurückzusenden und eventuell von dem letzteren beim Ausbleiben desselben das Erforderliche zu veranlassen. Vgl. ähnliche Vorschriften Amtsb. Meckl. 1877 S. 39, für Bayern Wiesinger S. 176. 177, ferner ausführliche Bestimmungen über die Behandlung der Transportscheine und des mit solchen versendeten Salzes in Württemberg Amtsb. 1876 S. 105. — Da die steuerfreie Ablassung durch die Erfüllung der Vorschriften bedingt ist, wird das Ausfertigungsamt

sorgfältig darauf zu achten haben, daß die im Transportschein enthaltenen Bescheinigungen die vollständige Erfüllung der Bedingungen ergeben.

3. Salzabfälle^{66 67} dürfen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 13 der Ausführungsbestimmungen und der nach Absatz 3 und nach Nr. 4⁶⁸ gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabefrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maaßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2 denaturirt worden sind.⁶⁹

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein,⁷⁰ sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Unzerkleinert Pfannenstein darf unter folgenden Bedingungen und Kontrollen undenaturirt an einzelne Fabrikanten und an Landwirthe abgelassen werden:⁷¹⁻⁷⁵

1. Die Verabfolgung desselben an Fabrikanten bedarf der Genehmigung der Zolldirektivbehörde.⁷⁶⁻⁷⁸ Der Pfannenstein darf nur an solche Fabrikanten abgegeben werden, welche in steuerlicher Hinsicht einen guten Ruf genießen. Jeder Bezug von Pfannenstein ist schriftlich anzumelden.⁷⁹ Der Pfannenstein ist mit amtlicher Transportbezeichnung⁸⁰ zur Fabrik zu befördern und dort unter sicheren Verschuß des Fabrikbesizers oder eines geeigneten Vertreters desselben zu nehmen.^{81 82} Der Zugang von Pfannenstein zum Lager und der Abgang von Pfannenstein von demselben zur Verwendung in der Fabrik ist in einem Kontrol-Register⁸³ nachzuweisen. Der Fabrikbesitzer hat sich der Revision⁸⁴ seiner Vorräthe an Pfannenstein und der Vergleichung derselben mit dem Kontrol-Register, sowie der Kontrollirung der Verwendung des Pfannensteins⁸⁵ bei der Fabrikation durch die hiermit beauftragten Beamten der Steuerverwaltung zu unterwerfen und diesen Beamten die etwa gewünschte weitere Auskunft zu ertheilen. Die Zurücknahme der Begünstigung bei etwaigen Mißbräuchen bleibt vorbehalten.⁸⁶
2. Diejenigen Landwirthe,⁸⁷ welche Pfannensteine zur Verwendung bei der Viehfütterung^{88 89} beziehen wollen, haben ihren Viehbestand nach Gattung und Stückzahl und ihren Bedarf an Pfannenstein von Jahr zu Jahr bei dem Salzsteueramt anzumelden.⁹⁰ Letzterer darf die von der Steuerverwaltung festgesetzte, nach der Stärke des Viehstandes bemessene höchste Bezugsmenge nicht übersteigen.^{91 92} Den Landwirthen ist es gestattet, die Pfannensteine als Viehsalzecksteine⁹³ zu verwenden oder auch dieselben zu zerkleinern⁹⁴ und in diesem Zustande oder aufgelöst dem Viehfutter

beziehungsweise der Viehtränke beizugeben. Im Uebrigen⁹⁵ finden bezüglich des zu Viehsalzlacksteinen⁹⁶ bestimmten Pfannensteins die vorstehend hinsichtlich des für Fabriken bestimmten Pfannensteins getroffenen Bestimmungen mit folgenden Modalitäten analoge Anwendung:^{97—99}

- a) den Landwirthen, welche unzerkleinerten, undenaturirten Pfannenstein beziehen, ist die Führung eines Kontroll-Registers über den Zugang und Abgang von Pfannenstein erlassen;
- b) die amtliche Transportbezettelung der Sendungen von unzerkleinertem, undenaturirtem Pfannenstein an Landwirthen kommt in Wegfall;
dagegen hat
- c) bezüglich der Bestellzettel der Landwirthen über unzerkleinerten, undenaturirten Pfannenstein das Verfahren nach Nr. 20 und 21 Anwendung zu finden.

Schmucksalz oder Fegeesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz,¹⁰⁰ — Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmucksalz von Siedereien zu denaturiren.

66. Ueber den Begriff „Salzabfälle“ vgl. § 11 Ausf.-Best. und Anm. 61 dazu.

67. Der Abs. 1 spricht für die Salzabfälle noch besonders den unter Ziff. 1 Abs. 2 Befr.-Best. hingestellten Grundsatz aus, daß das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke bestimmte Salz vor der abgabefreien Verabfolgung zu denaturiren ist. (Vgl. hierzu Anm. 84 Ausf.-Best.) Ausnahmen von diesem Grundsatz sind bezüglich der Salzabfälle zugelassen

- a) durch § 13 Ausf.-Best.,
- b) durch Ziff. 3 Abs. 3 Befr.-Best.,
- c) durch Ziff. 4 Befr.-Best.

Weitere Ausnahmen von dem oben erwähnten Grundsatz der Ziff. 1 Abs. 2 vgl. oben Anm. 12.

68. Die Worte im Abs. 1 „Bestimmung im § 13“ bis „Abs. 3 und“ sind bei der Neuordnung in den ursprünglichen Text eingeschaltet worden, nachdem § 13 Ausf.-Best. wieder in Kraft gesetzt (vgl. Anm. 84 zu jenem §) und die Vorschriften über die Abgabe unzerkleinerten Pfannensteins an Landwirth und Fabrikanten in die Befr.-Best. aufgenommen waren. (Vgl. unten Anm. 71 ff.)

69. „Nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2“, d. h. auf Salzabfälle finden alle unter 2 gegebenen Vorschriften, insbesondere über die anzuwendenden Denaturierungsmittel, die verschiedene Behandlung von Handels- und Gewerbesalz, von Siede- und Steinsalz, (vgl. auch Ziff. 3 letzter Abs. Befr.-Best.), die Denaturierung in den Gewerbsräumen des Empfängers Anwendung. Darüber, welche Salzabfälle als Siede- und welche als Steinsalz zu behandeln, sind dann in Abs. 2 und 4 dieser Ziffer nähere Bestimmungen getroffen (vgl. auch unten Anm. 101 ff.).

70. Pfannenstein ist nur als Beispiel genannt, doch wird die Vorschrift auch auf andere Salzabfälle wohl nur ausnahmsweise anzuwenden sein. Als

ein aus festen Stücken bestehender Salzabfall kommt zwar noch der Dornstein in Betracht, doch dürfte derselbe in der Regel so verunreinigt sein, daß seine abgabenfreie Ablassung nach § 13 Ausf. Best. erfolgen kann (vgl. auch unten Anm. 101).

71. Pfannenstein konnte ursprünglich ebenso wie andere Salzabfälle dann undenaturirt abgabenfrei verabfolgt werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 der Bekanntmachung vorlagen. Nachdem indessen festgestellt war, daß Pfannenstein in größeren Mengen zum menschlichen Genuß gelangte, wurde zunächst in Preußen durch die F. M. G. 30. 8. 68 III 19421 und III 18935, sowie 22. 9. 68 III 20953 für Pfannenstein, welcher aus den Salinen Schönebeck, Halle, Artern und Dürrenberg stammte, Denaturirung mit 1% Eisenoxyd vorgeschrieben. Durch B. R. V. 20. 12. 69 — § 161 d. Pr. — (vgl. dazu Druckf. 115 für 1869) wurde dann allgemein angeordnet, daß Pfannenstein nur in fein gemahlenem Zustand und nach den für Stein Salz gegebenen Vorschriften denaturirt abgegeben werden dürfe (vgl. Anm. 84 Ausf. Best.).

Die strikte Durchführung dieses Grundgesetzes erwies sich indessen ebenfalls nicht als unbedenklich. Die Schönebecker Kommission hatte bereits im Ver. von 1869 (S. 17 ff.) in Anerkennung des hervorgetretenen Bedürfnisses vorgeschlagen, die Abgabe von undenaturirtem Pfannenstein in Stücken an chemische Fabriken und als Viehsalzlecksteine an Landwirthe unter Verwendungskontrolle zu gestatten. Im Ver. von 1872 wurde dieser Vorschlag wiederholt und dahin erweitert, daß die Vergünstigung nicht bloß den chemischen, sondern auch anderen Fabriken, namentlich den Glasfabriken gewährt werden möchte. Es wurden zugleich Kontrollvorschriften formulirt vorgeschlagen, die die Grundlage der heute geltenden Vorschriften bilden (S. 18. 19.). Auf Antrag der Ausschüsse (Druckf. 94 für 1872) wurde durch B. R. V. 21. 6. 72 — § 392 d. Pr. — bei Erlass der Best. jene Vorschriften entsprechend beschloffen. Die Vorschriften wurden jedoch nicht in den Text der Best. aufgenommen, sondern durch die einzelnen Regierungen besonders bekannt gemacht (in Preußen F. M. G. 18. 7. 72 III 10740 G. Bl. S. 316).

Durch Zusammenstellung der Vorschriften des genannten B. R. V. mit denen der unten in Anm. 87 zu erwähnenden beiden B. R. V. entstand bei der Neuredaktion der jetzige Text des Abs. 3.

72. Ueber die Fälle, in denen gegenwärtig die undenaturirte Abgabe von Pfannenstein ohne Steuererhebung überhaupt zulässig ist, vgl. oben Anm. 67 zu a, b, c. Die Vorschriften des Abs. 3 lassen nur die Verabfolgung unzerkleinerten Pfannensteins zu.

73. Mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte (oben Anm. 71) und den Wortlaut der Vorschrift kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Pfannenstein den Fabrikanten und Landwirthen nur unmittelbar verabfolgt werden darf; nur dann kann die Kontrolle der Verwendung wirksam gehandhabt werden. An dieser Auffassung ist in Preußen streng festgehalten worden. Schon F. M. G. 14. 1. 73 (unten Anm. 76) erklärte die abgabenfreie Verabfolgung des unzerkleinerten Pfannensteins an Salzändler für unzulässig. Ferner ist durch F. M. G. 27. 5. 77 (unten Anm. 89) der Bezug des als Lecksteine für Wild begehrten Salzes (Pfannensteins) durch Händler, durch F. M. G. 26. 3. 81 III 7338 die Einrichtung von Verkaufslägern für undenaturirten Pfannenstein und denaturirtes Gewerbebestellsalz abgelehnt worden (vgl. auch unten Anm. 109. 154, ferner Anm. 136 Ausf. Best., endlich Amtsbl. Meckl. 1883 S. 51). — Wegen des Bezuges von Pfannenstein durch Spediteure gilt für die Landwirthe das unten in Anm. 155 Bemerkte. Durch den B. R. V. 20. 5. 81 unten Anm. 87 — wurde auch ausgeprochen, daß z. Bt. keine Veranlassung vorläge, allgemeine Bestimmungen wegen Kontrollirung der Spediteure zu treffen, deren Vermittelung beim Bezug sich die Landwirthe nach Aufhebung der Transportkontrolle bedienen möchten.

74. Das Wort „einzelne“ ist von den Ausschüssen (Druckf. 94 für 1872) in die von der Kommission von 1872 (vgl. oben Anm. 71) vorgeschlagenen Eingangsworte eingefügt worden. Es wird dahin verstanden werden müssen, daß die Genehmigung an Fabrikanten nur ausnahmsweise und im Falle des Bedürfnisses zu gewähren ist.

75. Außer von Glasfabriken ist die Vergünstigung z. B. von Natron-sulphat- und Sodafabriken, von Maschinenfabriken behufs Verwendung des Pfannensteins als Flußmittel beim Eisenschmelzen, neuerdings namentlich von Portland-Cement-Fabriken in Anspruch genommen werden.

76. Die Prüfung, ob die Bedingungen für die abgabenfreie Verabfolgung vorliegen, und die Ertheilung der schriftlichen Genehmigung liegt nach F.M.G. 14. 1. 73 III 19573 (C.Bl. S. 53) derjenigen Direktivbehörde ob, welche der Steuerbehörde des Wohnortes des Fabrikanten vorgesetzt ist.

Nach demselben Erlaß ist die Genehmigung längstens auf die Dauer eines Jahres für die von einem und demselben Salzwert auszuführende Salzlieferung auszustellen.

In der Praxis der Provinz Sachsen wird ferner in der Genehmigungsverfügung (Erlaubnißschein) nach Anhörung des Antragstellers und ev. Prüfung bei Erörterung der Bedürfnisfrage eine Höchstmenge des jährlichen Bezuges festgesetzt.

77. Nach F.M.G. 3. 2. 84 III 294, modifiziert durch Gef. 31. 7. 95 und Ziff. 33 der Bekanntmachung über dessen Ausführung, sind amtliche Erlaubnißscheine oder Bescheinigungen zum abgabenfreien Bezuge von denaturirtem Salz oder Pfannenstein, oder von undenaturirtem unzerkleinertem Pfannenstein stempelpflichtig, wenn die nach ihrem Inhalt zu erlassende Abgabe nicht schätzbar ist, oder 150 M. übersteigt und gleichlautende Konzepte (Urschriften) vorhanden sind.

78. Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine und die von den Landwirthen vorzulegenden Jahresanmeldungen waren nach F.M.G. 14. 1. 73 (oben Anm. 76) die durch Ziff. 16 Befr.Best. vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen. Die Vorschrift dürfte durch den F.M.G. 10. 9. 94 (unten Anm. 90) wesentlich an Bedeutung verloren haben.

79. Nach F.M.G. 14. 1. 73 (oben Anm. 76) ist bei der ersten Bestellung in jedem Kalenderjahre von dem Fabrikanten die Genehmigung vorzulegen. Die Bestellung erfolgt daher in ähnlichen Formen, wie sie für Handels- und Gewerbesalz in Ziff. 15 Befr.Best. (vgl. unten) vorgesehen sind. (Vgl. auch Anm. 78.)

80. Die „amtliche Transportbezettelung“ wird nicht näher bezeichnet. Da die Absicht der Bestimmung dahin gegangen sein dürfte, den Eingang des Pfannensteins am Bestimmungsorte in derselben Menge und Beschaffenheit, in der er von der Saline abgegangen ist, zu sichern, so erscheint es zunächst naheliegend, eine dem unter Ziff. 2 C Abs. 2 vorgesehenen Transportschein analoge Bezettelung für erforderlich zu erachten. In der Praxis erfolgt jedoch, und zwar wohl mit Rücksicht darauf, daß in der hier in Frage stehenden Vorschrift nicht, wie unter Ziff. 2 C Abs. 2 amtliche Verschließung während des Transports und Abnahme desselben durch einen Beamten am Bestimmungsorte vorgesehen ist, die Versendung mit Versendungschein (vgl. § 10 Abs. 1 Ausf.Best.), obwohl dieses Papier nicht eigentlich dazu dient, den Eingang der Waare am Bestimmungsorte zu sichern. (Vgl. oben Anm. 61.) Durch F.M.G. 3. 6. 92 III 7605 (nach Erfurt, Abschrift nach Magdeburg) ist die Versendung unter Versendungscheinkontrolle gebilligt.

81. Die Entscheidung darüber, ob ein Verschluß als „sicher“ und ein Vertreter als „geeignet“ anzusehen ist, muß selbstverständlich der Steuerverwaltung, also den oberen Lokalbeamten und ev. den diesen vorgesetzten Behörden vorbehalten bleiben. In ersterer Hinsicht wird der Verschluß so beschaffen sein müssen, daß ohne Anwendung von Gewalt und Hinterlassung von Spuren eine heimliche Fortschaffung von Pfannenstein nicht stattfinden

kann. In letzterer Beziehung wird es darauf ankommen, ob der bezeichnete Vertreter sowohl nach seiner Persönlichkeit, als nach seiner Stellung im Fabrikbetriebe die Gewähr bietet, daß er die Entnahme von Pfannenstein zu unerlaubten Zwecken nicht dulden wird.

82. Eine regelmäßige Beaufsichtigung der Einlagerung findet in der Provinz Sachsen nicht statt (vgl. auch Anm. 80.). Sie erscheint jedoch ohne Weiteres zulässig.

83. In der Provinz Sachsen wird das Kontrolregister in zwei Abtheilungen — Zugang und Abgang — geführt. Die einzelnen Eintragungen in jeder Abtheilung erfolgen unter fortlaufender Nummer. Außerdem ist bei jedem Zugang dessen Datum, der Name der liefernden Saline, Datum und Nummer der Transportbezeichnung und die Menge des Pfannensteins in kg, bei jedem Abgang dessen Datum und die Menge des entnommenen Pfannensteins in kg anzugeben. Eine besondere Spalte ist für die Revisionsvermerke der Beamten bestimmt.

84. In der Provinz Sachsen ist in vorkommenden Fällen angeordnet, daß der Bezirksoberkontrolleur mindestens vierteljährlich, der Ober-Inspektor mindestens jährlich einmal die Fabrik behufs Kontrollirung des Lagers und der Verwendung des Pfannensteins zu besuchen hat.

85. Der Fabrikant ist in der Entschließung darüber, wie er in seinem Betriebe den Pfannenstein verwenden will, durch die Bestimmungen des B.R. nicht beschränkt. Es wird sich daher Nichts dagegen einwenden lassen, wenn er z. B. den Pfannenstein behufs der Verwendung zerkleinert. (Vgl. wegen der Landwirthschaft unten Anm. 87.)

86. Für zuständig wird diejenige Direktivbehörde zu erachten sein, die die Genehmigung erteilt hat. (Oben Anm. 76.)

87. Die die Landwirthschaft betreffenden Vorschriften sind seit Erlaß der Befr. Best. in zweifacher Hinsicht ergänzt worden. Infolge von Eingaben, welche von Landwirthen, Fabrikanten, Kaufleuten u. behufs Erleichterung der Kontrollen beim Bezug von Pfannenstein an den B.R. gerichtet waren (Druckf. 69 für 1881), wurden für Landwirthschaft die jetzt unter 2 a, b, c aufgeführten Vorschriften durch B.R.V. 20. 5. 81 — § 289 d. Pr. — beschlossen. Ferner wurde durch B.R.V. 9. 12. 86 — § 609 d. Pr. — (F.M.G. 26. 12. 86 III 15193 S. Bl. 1887 S. 48) den Landwirthen die Zerkleinerung des Pfannensteins („oder auch dieselben“ bis „der Viehtränke beizugeben.“) zugestanden, nachdem infolge bezüglicher Eingaben das Bedürfnis anerkannt und die Genehmigung als vom Standpunkt des Steuerinteresses aus unbedenklich angesehen war. (Druckf. 128 für 1886). — Vgl. auch Anm. 14 wegen des Berchtesgadener Steinjalzes. Unter Landwirthen sind nach Amtsbl. Medk. 1883 S. 51 diejenigen Personen zu verstehen, welche Ackerbau — sei es auf dem Lande oder in der Stadt — betreiben. Ebenda ist ausgesprochen, daß bloße Viehhalter Pfannenstein nicht zur Fütterung verwenden dürfen.

88. Eine Verwendung zu Düngungszwecken würde m. G. unzulässig sein. Vgl. Anm. 9 zu § 13 d. Gesf.

89. Was im Uebrigen die Auslegung des Begriffs „Viehtränkung“ anbelangt, so ist in Preußen die Verwendung des in Rede stehenden Pfannensteins als Lecksteine nicht allein für Hausthiere, sondern auch für Wild zugelassen. Der F.M.G. 27. 5. 77 III 6037 lautet: Euer u. erwidere ich u., daß gegen die steuerfreie Verabfolgung des zu Salzlecken für Wild bestimmten Salzes Nichts zu erinnern ist; auch die Verwendung von unzerkleinertem Pfannenstein mögen Sie in dem vorgetragenen Falle nach Feststellung des Bedarfs und unter Anordnung der unter den gegebenen Verhältnissen möglichen Kontrollmaßregeln widerruflich zulassen. In letzterer Beziehung wird die Bezeichnung der Lage der Salzlecken zu erfordern sein, damit die Steueraufsichtsbeamten gelegentlich Ueberzeugung nehmen können, daß der Pfannenstein dort Verwendung findet. Der Bezug des Salzes durch Salzhändler muß versagt werden.“

Auf Grund dieses Erlasses ist die Vergünstigung in der Provinz Sachsen von der Direktivbehörde häufig erteilt worden, und zwar an Königliche und Privat-Forstverwaltungen und an Jagdpächter. Bei der Feststellung des Bedarfs pflegen Bescheinigungen der Amts- oder Gutsvorstände über die Größe des Wildstandes zu Grunde gelegt zu werden, hinsichtlich des Bedarfs für das einzelne Stück Wild finden die in dieser Beziehung für die Hausstiere aufgestellten Normen (vgl. unten Anm. 91) entsprechende Anwendung (z. B. für einen Hirsch 2 $\frac{1}{2}$ kg.). Aus der Bestimmung des Erlasses über die auszuführenden Revisionen („gelegentlich“) geht hervor, daß die Anordnung regelmäßiger und häufigerer Kontrollen von der Centralinstanz nicht beabsichtigt gewesen ist. (Vgl. wegen ähnlicher Behandlung des Berchtesgadener Steinjalzes Wiesinger S. 185.)

Besonders hervorzuheben ist, daß die Kontrollbestimmungen, da die Genehmigung und die Festsetzung des Bedarfs durch die Direktivbehörde erfolgt, in diesen besonderen Fällen weiter gehen, als im Allgemeinen für die Verwendung des Pfannensteins durch Landwirthe vorgeschrieben ist. (Unten Anm. 90, 98.)

90. Um kontrolliren zu können, ob die höchste zulässige Bezugsmenge (vgl. folgende Anm.) nicht überschritten würde, war in Preußen durch F.M.G. 14. 1. 73 (oben Anm. 76) angeordnet worden, daß die an das Salzsteueramt abzugebende Jahresanmeldung vorher der Steuerbehörde des Wohnorts vorzulegen sei, welche die Angaben bezüglich des Viehstandes zu bestätigen und die nach der Stärke des Viehstandes bemessene höchste Bezugsmenge festzusetzen habe. Hierin ist durch F.M.G. 10. 9. 94 III 12301 (G.W. S. 461.) eine Aenderung geschaffen. Der Erlaß führt aus:

„Diese den Bezug von Pfannenstein erschwärende vorherige Prüfung der Jahresanmeldungen wird, wie angestellte Ermittlungen ergeben haben, in mehreren anderen Bundesstaaten nicht gefordert und erscheint auch entbehrlich, wenn gemäß der Vorschrift in Nr. 3 Abs. 3 Ziff. 2c der . . . Bestimmungen die Kontrolle nach Nr. 20 und 21 ebendasselbst ordnungsgemäß geführt wird. Denn alsdann gelangen die Bestellzettel in dem auf den Bezug folgenden Monat an das Hauptamt, in dessen Bezirk der Empfänger wohnt, und dieses kann an der Hand der Bestellzettel kontrolliren, ob die Bezüge dem Viehstande entsprechen.“

Ich bestimme deshalb, daß in Zukunft die durch die Verfügung vom 14. 1. 73 angeordnete vorherige Vorlegung der an das Salzsteueramt einzureichenden Jahresanmeldungen bei der Steuerstelle des Wohnorts nicht mehr zu fordern ist und von der Bescheinigung des Viehstandes und der Festsetzung der höchsten Bezugsmenge an Pfannenstein durch diese Steuerstelle Abstand zu nehmen ist. — Im selben Sinne Amtsbl. Meckl. 1894 S. 451 1895 S. 35.

Bemerkt sei hierbei, daß auch die Abgabe von Berechtigungsscheinen (Ziff. 15 Befr. Befst.) für die Pfannenstein bestellenden Landwirthe allgemein nicht vorgeschrieben ist. In Mecklenburg, wo früher Berechtigungsscheine gefordert wurden, sind sie neuerdings in Wegfall gekommen. (Amtsbl. Meckl. 1895 S. 35.)

91. Bei der nach F.M.G. 10. 9. 94 (vorige Anm.) und auch schon nach F.M.G. 14. 1. 73, (oben Anm. 76) nachträglich vorzunehmenden Prüfung, ob die Bezüge eines Landwirths an unzerkleinertem, undenaturirtem Pfannenstein seinem Viehstande entsprechen, sind die älteren, auf die vorherige Festsetzung der höchsten Bezugsmenge bezüglichen Spezialvorschriften zu Grunde zu legen. Insbesondere kommt in Betracht der bei Mittheilung des B.N.B. 20. 5. 81 (oben Anm. 87) ergangene F.M.G. 13. 6. 81 III 7749. Er bestimmte u. A.: „Die für jedes Haupt der verschiedenen Gattungen des Viehstandes und für das Jahr höchstens zulässige Bezugsmenge von unzerkleinertem Pfannenstein ist nach Maafgabe der im dortigen Verwaltungsbezirk bestehenden Verhältnisse von Ihnen zu bestimmen.“ Die Fassung der Vorschrift läßt erkennen, daß zuständig zum Erlaß

der in Rede stehenden Bestimmung die Direktivbehörde ist, in deren Bezirk der Empfänger des Pfannensteins wohnt, nicht etwa diejenige, welche dem Salzsteueramt vorgelegt ist bezw. in deren Bezirk sich die Saline befindet. Dies ist auch ausgesprochen im F.M.E. 23. 11. 89 III 17 012. — In der Provinz Sachsen gilt z. Bt. als Höchstmenge des an Landwirth als Lecksteine abgabefrei abzugebenden Pfannensteins 18 kg für ein Stück Großvieh, 2,5 kg für ein Stück Kleinvieh. (Vgl. für Mecklenburg Amtsbl. Meckl. 1883 S. 51, ferner auch folgende Anm.)

92. Wird bei der nach Anm. 91 vorzunehmenden nachträglichen Prüfung festgestellt, daß die Bezüge im Verhältniß zum Viehstand zu hoch sind, so wird in analoger Anwendung der Vorschriften unter Ziff. 21 Befr.Best. von dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Empfänger wohnt, die Herabminderung der Bezüge anzuordnen, das Geeignete wegen Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung des zuviel bezogenen Pfannensteins zu veranlassen und, soweit zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich, mit dem betreffenden Salzsteueramt bezw. dem Hauptamt, in dessen Bezirk dasselbe liegt, in Verbindung zu treten sein. (Vgl. auch unten Anm. 187.)

93. In der Kommission von 1869 wurde zur Begründung des Vorschlages, die Abgabe von Pfannenstein in Stücken an Landwirth zu gestatten (vgl. oben Anm. 71), namentlich geltend gemacht, daß das Vieh, wenn ihm große salzhaltige Stücke gegeben würden, in der Lage sei, nach seinem Bedürfniß vom Salze zu nehmen, wogegen beim Einstreuen losen Salzes in das Futter das Bedürfniß zum Nachtheil des Viehs meist entweder nicht erreicht oder überschritten werde. Die künstlichen Lecksteine böten, weil sie bei zutretender Feuchtigkeit zu zerfallen pflegten, keinen genügenden Ersatz. — Darüber, daß später auch wieder das Bedürfniß der Zerkleinerung hervortrat, vgl. oben Anm. 87.

94. Unter dem „Zerkleinern“ wird man beim Mangel einer entgegenstehenden Anordnung in dem zu Grunde liegenden B.R.V. (oben Anm. 87) jede Art der Zerkleinerung, also auch die völlige Vermahlung zu verstehen haben.

95. „Im Uebrigen“, d. h. abgesehen von der Beschränkung in der gewerblichen Verwendung, der Anmeldung beim Salzsteueramt und der Festsetzung der höchsten Bezugsmenge.

96. Im Hinblick auf den Schluß des vorhergehenden Satzes sind m. E. die Worte „zu Viehsalzecksteinen“ jetzt als gleichbedeutend mit „zur Viehfütterung“ zu verstehen.

97. Die unter a und b genannten Modalitäten enthalten Erleichterungen der Kontrolle gegenüber der für Fabrikanten angeordneten. Die Vorschrift unter c war als Verschärfung gedacht, enthielt indessen schon bei ihrem Erlaß für die Landwirth in Preußen nichts Neues. (Vgl. oben Anm. 76. 91.) Nach Inkrafttreten des F.M.E. 10. 9. 94 würde ohne das Bestehen der Vorschrift unter c eine Kontrolle darüber, ob der Bezug an Pfannenstein im richtigen Verhältniß zur Größe des Viehstandes steht, überhaupt nicht ausführbar sein. (Vgl. hierüber oben Anm. 90.)

98. Aus der Fassung könnte gefolgert werden, daß auch den Landwirthern die Vergünstigung von der Direktivbehörde erteilt werden müßte. Nach F.M.E. 14. 1. 73 (oben Anm. 76) ist jedoch eine Genehmigung der Direktivbehörde nicht erforderlich. Eine Mitwirkung der Steuerbehörde des Wohnorts bezw. der dieser vorgesetzten Behörden kommt jetzt, nach dem F.M.E. 10. 9. 94, regelmäßig erst dann in Frage, wenn gemäß Ziff. 20 Befr.Best. verfahren wird. (Vgl. Anm. 76, andererseits Anm. 90.)

99. Darüber, daß auch Landwirthern die Vergünstigung nur im Falle guten steuerlichen Rufes und unter Vorbehalt der Zurücknahme bei Mißbrauch zugestanden werden dürfe, ist auf Antrag des Aussch. f. S. u. St.W. (Druckf. 69 für 1881) durch B.R.V. 20. 5. 81 (oben Anm. 87) das

Einverständnis festgestellt worden. (Vgl. Amtsbl. Hessen 1881 S. 39.) Da nach den F.M.C. 14. 1. 73 und 10. 9. 94 weder die Ausfertigung einer förmlichen Genehmigung, noch die Festsetzung einer höchsten Bezugsmenge stattfindet, so kann allerdings, wenn ein steuerlich nicht zuverlässiger Landwirth von der Begünstigung Gebrauch machen will, die Verjagung erst, nachdem mit den Bezügen bereits begonnen ist, in analoger Anwendung der Ziff. 21 Befr. Best. (vgl. oben Anm. 92) erfolgen, es sei denn, daß das Salzsteueramt alsbald nach erfolgter Anmeldung des Jahresbedarfs mit der Steuerbehörde des Wohnorts die Frage der steuerlichen Zuverlässigkeit des Anmeldenden erörtert. — Analog Ziff. 21 a. a. O. wird auch zu verfahren sein, wenn ein Landwirth, der sich bereits mit Wissen der zuständigen Behörden im Genuße der Begünstigung befunden hat, nachträglich als unzuverlässig erkannt wird.

Als analog anwendbar sind ferner zu behandeln die Vorschriften über die jedesmalige schriftliche Bestellung des Pfannensteins, seine Verwahrung unter sicherem Verschluß, sowie die Gestattung einer Revision der Vorräthe und einer Kontrollirung der Verwendung des Pfannensteins durch die damit beauftragten Beamten. (Für die Provinz Sachsen ausgesprochen bei Mittheilung des F.M.C. 13. 6. 81 oben Anm. 91; vgl. ähnlich Amtsbl. Meckl. 1883 S. 51, 1895 S. 35.) Allgemeine Vorschriften über den Umfang der zuletzt erwähnten Revisionsfähigkeit sind für Preußen nicht erlassen. Es dürfte dem Sinne der jetzt gültigen Vorschriften und ihrer Entstehungsgeschichte entsprechen, nicht etwa regelmäßige Revisionen anzunordnen, sondern sie im Allgemeinen nur in Verdachtsfällen stattfinden zu lassen. (Vgl. auch oben Anm. 89, ferner — wegen des unmittelbaren Bezuges — oben Anm. 73.)

100. Die Vorschriften dieses Absatzes und des mit ihm zusammengehörigen, durch die Einschlebung der Vorschriften über die Abgabe unzerkleinerten Pfannensteins äußerlich von ihm getrennten Abs. 2 entscheiden die Frage, als zu welcher Kategorie gehörig die verschiedenen Salzabfälle zu behandeln sind, wenn für die Denaturirung von Steinsalz und Siebelsalz verschiedene Vorschriften gelten. (Ziff. 2 A, 8. 9. Befr. Best.)

4. Den Zolldirektivbörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siebelpfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 Prozent ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Kontrollen, von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.¹⁰¹⁻¹⁰⁹

101. Bei den Beratungen der Kommission von 1872 (Ber. S. 20. 21) wurde geltend gemacht, es sei nicht zu verkennen, daß durch die angeordnete Denaturirung aller Salzabfälle (vgl. oben Anm. 84 zu § 13 Ausf. Best.) solche Salzwerke und Fabriken, welche dergl. Abfälle von nur geringem Kochsalzgehalt produziren, hart betroffen würden, indem denselben durch diese Bestimmung der Absatz der fraglichen Abfälle, welcher bis dahin wohl nur zu Düngungszwecken erfolgen konnte, unmöglich geworden sei, da diese nur geringwerthigen Abfälle durch die Kosten der Denaturirung unverhältnißmäßig vertheuert würden. Es würde daher im Interesse der gedachten Werke und hier und da vielleicht auch der Landwirtschaft, welche bisher die in Rede stehenden Salzabfälle bezogen, liegen, von der Denaturirung der letzteren Abstand zu nehmen. Als der niedrigste festzusetzende Gehalt an fremden, zum menschlichen Genuß nicht geeigneten Bestandtheilen, bei welchem eine Abstandnahme von der Denaturirung zulässig, könne ein solcher von 25 % als das steuerliche Interesse genügend

sichernd betrachtet werden, Abfälle von einem geringeren Grade der Verunreinigung würden einer solchen Erleichterung nicht bedürfen, da sie werthvoll genug seien, um die Kosten der Denaturierung tragen zu können. Die Kommission trat diesen Ausführungen bei, erachtete es auch, unter der Voraussetzung, daß für die Ablassung von Salzabfällen ohne vorherige Denaturierung übereinstimmende allgemeine Vorschriften erlassen würden, für unbedenklich, den Zolldirektivbehörden die Befugniß einzuräumen, in den einzelnen Fällen die erforderliche Genehmigung selbständig zu ertheilen. — Auf diesen Erwägungen der Kommission, welche auch an anderer Stelle des Ber. (S. 11) bei den Erörterungen über Düngesalz die Verabfolgung von undenaturirten Salzabfällen zur Düngung für wünschenswerth und für unbedenklich erachtet hatte, beruhen die jetzt geltenden Bestimmungen (vgl. auch Anm. 105 zu dieser Ziff.)

102. Unter der Direktivbehörde wird auch hier diejenige anzusehen sein, in deren Bezirk der Wohnort des Empfängers liegt (vgl. oben Anm. 76).

103. Daß die Vorschrift sich nur auf den aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein bezieht, ist noch besonders hervorgehoben im F.M.G. 21. 9. 78 III 10781. Den Gegensatz bildet der aus den Trockenpfannen gewonnene Pfannenstein, der, weil er in Wahrheit gutes Salz ist, notwithstanding der Denaturierung bedarf, wenn er abgabefrei verabfolgt werden soll.

104. Aus der in Anm. 101 mitgetheilten Begründung der Vorschrift, in welcher hervorgehoben ist, daß die Salzabfälle geringen Salzgehalt hätten und wohl nur zur Düngung verwendet würden, dürfte zu folgern sein, daß für Pfannenstein, welcher vielfach einen hohen Kochsalzgehalt hat und schon vor den Kommissionsberathungen in erheblichem Umfange zu anderen als Düngungszwecken verwendet wurde, die einschränkende Bestimmung bezüglich des höchsten zulässigen Kochsalzgehaltes nicht gilt. Auch der Wortlaut spricht für diese Auffassung. Sie ist auch laut Schreiben R.St.D. zu Nr. 15819/79 wiederholt zur Kenntniß des F.M. gebracht und nicht getadelt worden.

105. Der Ausdruck „Salzabfälle“ ist mit Rücksicht auf die Begründung (Anm. 101) m. E. hier in dem Umfange zu verstehen, wie er im Absatz 1 der Ziff. 3 gebraucht ist, d. h. es gehören zu den Salzabfällen außer den im § 11 Ausf. Best. erwähnten, gewöhnlich auf den eigentlichen Salzwerken vorkommenden, auch andere, namentlich in den Salz als Nebenprodukt gewinnenden Fabriken erzeugte Abfälle. Die Abfälle der letzteren Art werden zum Unterschied von den eigentlichen Salzabfällen Abfallsalze genannt. So wird im § 5 Abs. 3 Anw. 3. u. St. St. „unreines Abfallsalz der Fabriken“ erklärt als „Salz, welches gleich bei der Gewinnung sich in einer zum menschlichen Genuß nicht geeigneten Beschaffenheit befindet.“ Allgemeine, jeden einzelnen Fall treffende Regeln darüber aufzustellen, welche Erzeugnisse der aus Salz bzw. Braunnahsalz (vgl. Einleitung) Chemikalien herstellenden Fabriken als der Steuerkontrolle unterliegende Abfallsalze bzw. Nebenprodukte (unten Ziff. 5) anzusehen sind, ist bei der Verschiedenheit der Kontrolle nicht möglich. Man wird davon auszugehen haben, daß die Produkte, deren Gewinnung in erster Linie der Zweck der Gründung der Fabrik gewesen, ohne Rücksicht auf den etwaigen Kochsalzgehalt von der steuerlichen Kontrolle frei bleiben. Als Nebenprodukt werden Salze anzusehen sein, deren Gewinnung zwar nicht Hauptzweck der Fabrik ist, die aber gewonnen werden, um demnächst zum Absatz zu gelangen, nicht also z. B. solche, die bei der Sodafabrikation gewonnen und sodann in derselben Fabrik wieder zur Herstellung von Soda verwendet werden. (Ob. Tr. G. 20. 2. 79, D. R. Bd. 20. S. 94. Vgl. auch § 5 Abs. 3 Anw. 3. u. St. St.) Unter Abfallsalzen wird man demnach diejenigen Produkte zu verstehen haben, die nicht zu den Hauptprodukten gehören und auch nicht von vornherein zur Veräußerung bestimmt sind, sondern als Rückstände bleiben, vielfach auch im Freien in Rückstandsbergen aufbewahrt werden und

gelegentlich zu Düngungszwecken abgegeben werden. Für die vorliegende Vorschrift kommen anschießlich die Abfallsalze in Betracht.

Ferner sind in der Praxis als Salzabfälle nach Ziff. 4 behandelt die bei der Auflösung von Stein Salz verbliebenen Rückstände. (Vgl. wegen dieses Verfahrens Anm. 47. Ausf. Best. Wegen der sog. Staßfurter Abfallsalze vgl. Anm. 126 Ausf. Best.)

Mit den erwähnten Abfallsalzen sind nicht zu verwechseln die Braunsalze. (Einleitung und § 19 Ausf. Best.) Wegen der sog. Bühnensalze vgl. unten Anm. 107.

106. Die Art der Kontrollen wird sich nach den Umständen des einzelnen Falles richten müssen. Im Ver. von 1872 (S. 20. 21) — vgl. oben Anm. 101 — waren als Bedingungen noch vorgeschlagen

1. eine so innige Vermischung der Kochsalzhaltigen mit den fremden Bestandtheilen, daß eine Gewinnung genießbaren Kochsalzes daraus auf rein mechanischem Wege, z. B. durch Auslesen, nicht möglich ist,
2. protokollarische Verpflichtung der Fabrikhaber bezw. Privatsalzwerksbesitzer zur Zahlung von Konventionalstrafen für den Fall, daß sie ohne zuvorige Anzeige bei der Steuerbehörde eine Aenderung in der Beschaffenheit der betreffenden Salzabfälle eintreten lassen.

Der Natur der Sache nach eignen sich diese Bedingungen vorzugsweise für Fälle, in denen ein für allemal einem Werksbesitzer u. die Genehmigung zur Abgabe bestimmter Salzabfälle in undenaturirtem Zustande gestattet wird. In der Provinz Sachsen sind für diese Fälle, soweit chemische Fabriken in Betracht kommen, außer der vorstehend zu 1 erwähnten Bedingung die folgenden vorgeschrieben: einmal jährlich erfolgende Probeentnahme von dem zum Verkauf bereitstehenden oder in der Verladung begriffenen Abfällen der betreffenden Art durch Oberbeamte und Untersuchung der Proben durch einen von der Steuerbehörde zu bestimmenden Chemiker auf ihren Kochsalzgehalt auf Kosten der Fabrik, Zulassung der Oberbeamten zur Einsicht der auf den Absatz der betreffenden Produkte Bezug habenden Geschäftsbücher und Entnahme von Notizen aus denselben, Vorbehalt des Widerrufs. (Verf. P. St. D. 16. 7. 84 Nr. 9953 und 19. 8. 85 Nr. 9661).

Was die Kontrollemaafregeln für einzelne Fälle einer derartigen Genehmigung anbetrifft, so ist z. B. in einem Falle, wo Pfannenstein zur Imprägnirung von Grubenhölzern an eine im Privatbesitz stehende Braunkohlengrube abgegeben wurde, Folgendes vorgeschrieben: Transport des Pfannensteins von der Saline bis zur Verwendungsstelle unter Aufsicht eines Steuerbeamten, der sich zu überzeugen hat, daß der Pfannenstein in die zur Ausführung der Arbeit bestimmte Grube geschüttet und zum Zweck der Imprägnirung der Hölzer mit Wasser begossen wird, jederzeitige Zulassung der steuerlichen Aufsichtsbeamten zur Imprägnirungsstelle, Tragung der Kosten für die Ueberwachung der Transporte durch die Gewerkschaft. — In einem anderen Falle, wo Salzschlamm von einer Saline undenaturirt zur Düngung und zu gewerblichen Zwecken abgegeben werden sollte, sind folgende Kontrollemaafregeln angeordnet: schriftliche Bestellung, Führung eines Notizbuches beim Salzsteueramt über den verabsfolgten Salzschlamm, Bezettelung mit Versendungsschein, monatliche Benachrichtigung der Hauptämter, in deren Bezirken die Empfänger wohnen, von den verabsfolgten Mengen. (Nr. 4900 von 1875.)

107. Es ist hervorzuheben, daß von den Produkten der chemischen Fabriken das sog. Bühnensalz, d. h. ein fester, trockener, stark Kochsalzhaltiger, bei dem Siedeprozess entstandener Rückstand aus den Verdampfungen, in der Provinz Sachsen seit Erlass des mit F. M. G. 25. 11. 67 III 22880 genehmigten Regulativs stets nur undenaturirt abgelassen ist, und auf dieses Salz auch die Ziff. 4 nicht zur Anwendung gebracht wird. Ebenso wird in einem neueren Regulativ

der in der betreffenden Fabrik gewonnene Salzschlamm, d. h. Rückstand aus den Lösefesseln, von der undenaturirten Verabfolgung ausgeschlossen.

108. Wie reines Salz, dürfen auch Salzabfälle nur zu Zwecken abgabefrei abgegeben werden, zu denen dies im Allgemeinen zugelassen ist. Beispielsweise ist in dem oben in Anm. 103 erwähnten F.M.E. 21. 9. 78 ausgesprochen, daß Pfannenstein zu Badezwecken steuerfrei nicht verabfolgt werden dürfe, es sei denn auf private Rechnung mit ministerieller Genehmigung.

109. In dem die sog. Staßfurter Abfallsalze betreffenden F.M.E. 28. 12. 75 (oben Anm. 126 Ausf. Best.) ist besonders betont, daß diese Salze nach Ziff. 4 bei direkter Verabfolgung an Fabrikanten, Hüttenbesitzer und Landwirthe behandelt werden dürften. Hieraus ergibt sich, daß nach Auffassung der Centralinstanz in Preußen die nach Ziff. 4 abgabefrei verabfolgten Salzabfälle nur zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken und auch nur an die Landwirthe zc. unmittelbar, nicht aber an Salz Händler abgegeben werden darf. Dies entspricht den Befr. Best., welche unter Ziff. 14 nur die Abgabe von denaturirtem Handelsalz an Salz Händler zulassen. (Vgl. Anm. 73, Anm. 154 Befr. Best.)

5. Düngesalz¹¹⁰ und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz,¹¹¹ welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichem das in chemischen Fabriken als Nebenprodukt¹¹² gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nr. 3 und 4) zu behandeln.¹¹³

110. Vgl. hierzu die Anm. zu „Salz“ auf S. 375 Amtl. B. Verz: „Für gewisse Zwecke und in besonderen Fällen können Salz und Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, bis zu dem Betrage von 12 M für je 100 kg vom Zolle befreit . . . werden. Hierbei kommen die in dem bestehenden Gesetze wegen Erhebung einer Abgabe von Salz in dieser Beziehung getroffenen Bestimmungen, sowie die zur Ausführung des letzteren erlassenen besonderen Anordnungen in Anwendung.“

Nach der Anm. zu Nummer 1b 3. Tar. wird ferner Düngesalz auf besondere Erlaubniß und „unter Kontrolle der Verwendung“ zollfrei zugelassen. — Als die letztere Vorschrift erläuternd ist hier der F.M.E. 20. 8. 77 III 7971 (nach Altona) zu erwähnen: „Euer zc. erwidere ich zc., daß in § 19 d. Ges. zc. das Zollgesetz, die Zollordnung und die Zollstrafgesetze, nicht auch der Zolltarif für anwendbar auf die Einfuhr von Salz aus dem Auslande erklärt worden ist.“

Der § 19 a. a. D. bezieht sich nicht auf den Steuerfuß und die Befreiungen von der Abgabe, die in den §§ 1. 2. 20 a. a. D. für inländisches und ausländisches Salz gleichmäßig geordnet werden. Die Anm. zu 1b des Zolltarifs darf demnach nicht für sich, sondern nur im Zusammenhange mit den bezüglich der Salzsteuer ergangenen Vorschriften über die Behandlung von Düngesalz und die Art der Verwendungskontrolle interpretirt werden.“

Der in diesem Erlaß niedergelegten Auffassung entsprechend wird z. B. in Hamburg daran festgehalten, das im Freihafen von Häuten, zu deren Konjervierung es diente, abgekloppte und sodann in das Zollinland gebrachte Salz nur dann zollfrei zu lassen, wenn vorschriftsmäßige Denaturirung erfolgt. (G. Z. D. 5. 10. 89 I 9763.) Einen anderen Fall dürfte der F.M.E. 20. 7. 92 III 9051 (Appelt-Behrend S. 591 Anm. 6) im Auge gehabt haben, welcher bestimmt, daß das beim Eingange von rohen gesalzenen Häuten während bzw. nach deren Entlöschung abgeordnete Streusalz, sofern es nicht in einer über den Zweck des Einsalzens der Häute hinausgehenden Menge vorgefunden wird, mit den

Häuten nach Nr. 12a Z.Tar. ohne weitere Kontrolle außer Zollanspruch zu lassen ist. (Vgl. auch Anm. 10 zu § 2 d. Ges.)

111. Zu den anderen mit fremden Bestandtheilen vermischten Salzen sind hier die Abraumfalte nicht zu rechnen, da für deren Behandlung beim Eingang aus dem Auslande besondere Vorschriften erlassen sind. (Vgl. Anm. 149 Ausf. Best.)

112. Wegen des Begriffs des als Nebenprodukt gewonnenen Salzes vgl. Anm. 105 zu Ziff. 4.

113. Das in Ziff. 5 genannte Salz ist hiernach grundsätzlich zu denaturiren, sofern nicht die Direktivbehörde gemäß Ziff. 4 davon absteht.

6. Die Denaturirung des Handelsfalzes (Nr. 2A) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden.¹¹⁴ Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirektivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei den Grenzzollämtern und an den Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.¹¹⁵

Die Denaturirung des Bestellsfalzes (Nr. 2B) soll, soweit thunlich¹¹⁶ und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

- a) derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat;
- b) das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist;
- c) die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens 250 kg beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von den Zolldirektivbehörden getroffen.¹¹⁷

114. Vgl. § 8 Instr. St. S. W., § 13 Anw. Pr. S. und die dazu gehörigen Anm., ferner § 3 Instr. St. S. W. und die Anm. 12 dazu.

In einer Verf. R. St. D. 4. 3. 82 Nr. 2745, welche sich auf eine einzelne Staatsjaline bezog, ist die persönliche Ueberwachung der Verwiegung der Denaturirungsmittel und deren Ueberführung aus dem Aufbewahrungsraum nach dem Raum, wo die Denaturirung stattfindet, durch den auf dem Werke stationirten Salzsteueraufscher angeordnet. Ferner sollte bei der Werksverwaltung darauf hingewirkt werden, daß ehe die — mittels Turbine ohne fortgesetzte Anwesenheit des Aufsichters bewirkte — innige Vermischung des Salzes mit dem Denaturirungsmittel erfolgte, eine, wenn auch nur summarische Vermengung des gesammten zur Denaturirung bestimmten Salzes einer Port mit den Denaturirungsmitteln stattfinden möchte.

115. Es kommt dann § 9 Anw. Z. u. St.St. zur Anwendung. Die Fabriken sind nicht besonders erwähnt, es dürfte aber kein Grund vorliegen, nicht auch in diesen die Bereitung von Handelsfalz unter Umständen zu genehmigen.

116. Aus der Fassung dürfte hervorgehen, daß die Ausübung eines Zwanges auf den Besteller, die Denaturirung in seinen Gewerbräumen vornehmen zu lassen, nicht hat gefordert werden sollen. Um der Vorschrift Geltung zu verschaffen, kann vielleicht dann, wenn um Ertheilung eines Berechtigungsscheines zum Bezuge denaturirten Salzes nachgesucht wird, in geeigneter Weise auf den Antragsteller entsprechend eingewirkt werden. Beharrt er aber auf seiner Absicht und erklärt er die Denaturirung in den Gewerbräumen für nicht thunlich, so wird es als ausgeschlossen gelten müssen, etwa die Ausstellung des Berechtigungsscheines lediglich aus diesem Grunde abzulehnen, sofern nicht die Weigerung des Bestellers offenbar frivol ist. Vgl. im Uebrigen wegen des Ortes der Denaturirung von Bestellfalz oben Ziff. 2 B, Anm. 57 Befr.Best.

117. Vgl. hierzu Anm. 45 Ausf.Best., ferner unten Anm. 159.

7. Bei den auf Salzwerken¹¹⁸ stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen¹¹⁹ die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel¹²⁰ sowie für die Bereitstellung der Verwiegungsapparate und sonst nöthigen Vorrichtungen¹²¹ nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

118. Vgl. Anm. 9; wegen der Fabriken Anm. 57. 161. 174 Befr.Best.

119. D. h. bei Denaturirungen in den Gewerbräumen des Empfängers oder bei Zoll- oder Steuerämtern.

120. Ueber die Befugnisse der Steuerverwaltung in Bezug auf die Prüfung u. der Denaturirungsmittel vgl. unten Ziff. 10. 11. 12 Befr.Best.

121. Z. B. Mischapparate, Siebe, Handschaukeln zc.

8. Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbefalz bestimmte Siedefalz¹²² darf nur in luftfeuchtem¹²³ Zustande mit dem Denaturirungsmittel vermengt werden. Soweit thunlich, ist zur Denaturirung feinförniges Siedefalz zu verwenden.¹²⁴

Insofern die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedefalz nicht mit Hilfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.), deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat,¹²⁵ bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaukeln mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist,¹²⁶ behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.^{127 128}

122. Wie das Siedefalz sind m. E. auch in dieser Beziehung mit Rücksicht auf die Vorschriften unter Ziff. 3 Abs. 4 Befr.Best. das in Siedereien abfallende Schmutzfalz und Fegesalz, sowie Salzschlamm und Abfallfalz in chemischen Fabriken zu behandeln.

123. Die Schönebecker Kommission (Ver. von 1872 S. 7) erachtete es vorzugsweise bezüglich des grobkörnigen Siedesalzes für unerlässlich, daß sich dasselbe bei der Denaturirung in einem luftfeuchten Zustande befinde, damit die Denaturirungsmittel dem Salze fest anhaften. — Ueber den Begriff „luftfeucht“ sind nähere allgemeine Vorschriften nicht gegeben. Es dürfte hierunter ein Zustand des Salzes zu verstehen sein, der sich ergibt, wenn es nach Herunterschaffung von den Trockenpfannen einige Zeit in den Magazinen gelagert und dort aus der atmosphärischen Luft den ihm fehlenden Feuchtigkeitsgehalt ersetzt hat. Wann dies in dem Maasse geschehen ist, daß die Denaturirungsmittel dem Salze anhaften können, wird sich unschwer nach dem Gefühl in der Hand beurtheilen lassen.

124. Während die Kommission von 1869 (Ver. S. 5) darüber einverstanden gewesen war, daß es durch das steuerliche Interesse geboten sei, nur feinkörniges Siedesalz zur Denaturirung zuzulassen, wurden bei den Berathungen der Kommission von 1872 (Ver. S. 6. 7) gegen die Bejahung der Frage Bedenken erhoben. Es wurde namentlich geltend gemacht, daß auf den süddeutschen Salinen in der Regel nur grobes Siedesalz erzeugt, ein besonderes Salz zur Herstellung von Vieh- und Gewerbesalz jedoch nicht bereitet werde. Man verwende für den letzteren Zweck in der Regel nur das unreinere Salz, welches auf andere Weise nicht verwerthet werden könne. Außerdem wurde angeführt, daß im Allgemeinen keine Wahrnehmungen vorlägen, aus denen geschlossen werden könnte, daß die Verwendung von grobkörnigem Siedesalz zu Vieh- und Gewerbesalz dessen mißbräuchliche Verwendung thatsächlich begünstigt habe. Die Beschränkung der Denaturirung auf feinkörniges Salz werde eine Vertheuerung des denaturirten Salzes zur Folge haben. Auch eigne sich das grobkörnige Siedesalz besser als das feinkörnige zur Viehfütterung. — Von anderer Seite wurde dagegen hervorgehoben, daß bei dem grobkörnigen Salz der innigen Vermischung der Salztheile mit pulverförmigen Stoffen aus mechanischen Gründen Hindernisse im Wege ständen.

Die Kommission einigte sich schließlich dahin, daß es nach den bisherigen Erfahrungen nicht geboten sei, das grobkörnige Siedesalz von der Denaturirung auszuschließen, daß es sich jedoch empfehle, soweit thunlich nur feinkörniges Siedesalz zur Denaturirung zu verwenden.

125. Nach Ansicht der Kommission von 1869 (Ver. S. 6) war die Vermengung des Denaturirungsmittels mit dem Salze durch Schaufeln u. dergl. nicht ausreichend, die volle Wirkung der Denaturirung zu sichern, und es wurde vorgeschlagen, größere Versuche mit geeigneten mechanischen Vorrichtungen vornehmen zu lassen. Bei den Berathungen der Kommission von 1872 (Ver. S. 5. 6) sprachen sich zwar, nachdem inzwischen die Versuche vorgenommen, auch einige Apparate besichtigt waren, einzelne Mitglieder gegen die allgemeine Einführung von Mischapparaten aus, man einigte sich jedoch dahin, für die Denaturirung von Siedesalz grundsätzlich die Anwendung von Apparaten zu fordern. Nur dann, wenn der Anwendung von Apparaten Hindernisse im Wege ständen, sollte das Salz mittels Handschaufeln mit dem Denaturirungsmittel vermengt und dann zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung des Denaturirungsmittels durch Siebe geschlagen werden, deren Oeffnungen der Korngröße des Salzes entsprächen.

Die in diesem Sinne redigirten Bestimmungen des von der Kommission vorgelegten Entwurfs der Befr.-Best. (Druckf. 42 für 1872 S. 37) fanden jedoch nicht die Billigung der Ausschüsse, welche vielmehr (Druckf. 94 für 1872) die jetzige Fassung beantragten.

Thatsächlich haben sich die Vermengapparate keineswegs überall Eingang verschafft. Im Erlaß des Württembergischen Steuerkollegiums vom 15. 12. 88 (Amtsbl. S. 397) ist ausdrücklich gesagt, daß von der Anwendung der in Ziff. 8

bezeichneten Mischvorrichtungen in Württemberg bis auf Weiteres Umgang genommen worden sei.

126. Die Schönebecker Kommission von 1872 hatte es für zweckmäßig erachtet und auch in dem Entwurf zu den Besr. Best. zum Ausdruck gebracht, daß allgemein den Denaturierungsmitteln zunächst kleine Mengen des zu denaturirenden Salzes beizumischen und dann erst diese Mischungen mit dem zu denaturirenden Salze zu vermengen seien. (Druckf. 42 für 1872 S. 6. 37.) Auf Antrag der Ausschüsse (vgl. vorige Ann.) kam indessen auch diese Vorschrift in Wegfall. In der Praxis hat sich trotzdem ein derartiges Verfahren hier und da eingebürgert.

127. Die Oeffnungen dürfen namentlich nicht zu groß sein, da sonst der Zweck der Vorschrift, eine möglichst gleichmäßige Vertheilung des Denaturierungsmittels herzustellen, nicht erreicht werden würde.

128. Bloße Roste, also Vorrichtungen mit nur in einer Richtung parallel laufenden Stäben, würden nicht genügen.

9. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbefalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden. Bei Herstellung von Gewerbebestellsalz kann auch Steinsalz von einer Körnung bis zu Graupengröße zugelassen werden.¹²⁹

Die Denaturierungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturierungsmittel nicht gestattet,¹³⁰ dem gemahlten Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nr. 8 beizumengen.¹³¹

129. Entsprechend den für Preußen unterm 6. 12. 1867 erlassenen Bestimmungen (vgl. Ann. 1) war durch B.R.B. 11. 6. 68 (vgl. ebenda) angeordnet, daß Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbefalz bereitet werden sollte, stets ganz fein gemahlen werden müßte. Die Kommission von 1869 (Ver. S. 5) hatte zwar ebenso wie für das Siedesalz (vgl. oben Ann. 124) auch für das zu denaturirende Steinsalz grundsätzlich Feinkörnigkeit gefordert, jedoch als Normalkorn ein etwas größeres Korn, als beim Siedesalz, für zulässig erklärt, weil die Ansicht ausgesprochen war, daß für die Viehfütterung ein etwas größeres Salz vor fein gemahlenem den Vorzug verdiente. Die Kommission von 1872 (Ver. S. 18) erwog dagegen, daß die Körnung des Siedesalzes auf den einzelnen Werken sehr verschieden und demnach eine Bestimmung der Körnung des Steinsalzes nach der des Siedesalzes unthunlich wäre. Sie empfahl, an der Forderung der feinen Vermahlung festzuhalten, auf ganz feiner Vermahlung aber nicht zu bestehen, da ein ganz fein gemahltes Steinsalz sich zu einzelnen Verwendungen nicht eigne.

Aus dem Vorhergehenden und dem Inhalt der Ann. 124 ergibt sich, daß die Schönebecker Kommission an und für sich Feinkörnigkeit sowohl für Siedesalz als für Steinsalz für erforderlich hielt und für Siedesalz die Forderung nur aus dem Grunde etwas milderte, weil andernfalls die süddeutschen Salinen genöthigt worden wären, ein besonders feines Salz für Denaturierungszwecke herzustellen.

Die in diesem Sinne formulirten Vorschriften mußten nothwendig, sobald sich bei der Kundeenschaft das Verlangen nach einem größeren denaturirten Salze geltend machte, zu einer Benachtheiligung der Steinsalzwerke gegenüber den Salinen führen, da letztere durch die Bestimmungen in Bezug auf den Grad der

Körnung weniger als erstere beschränkt waren. Schließlich wurde durch eine Eingabe einer Gruppe größerer Steinsalzwerke eine erneute Erörterung des Gegenstandes veranlaßt, welche zum Erlaß des V.R.V. 13. 2. 96 — oben Anm. 20 — führte; er liegt der durch den Druck hervorgehobenen Vorschrift des Abs. 1 zu Grunde. In der von den Ausschüssen f. Z. u. St.W. u. f. Hand. u. Verk. dem betreffenden Antrage an den V.R. gegebenen Begründung (Druckf. 18 für 1896) wurde als billig anerkannt, die die Steinsalzwerke benachteiligende Ungleichmäßigkeit zu beseitigen, soweit dies ohne Gefährdung des steuerlichen Interesses möglich. „Letzteres ist ohne Zweifel der Fall, wenn man die Zulassung grobkörnigen Steinsalzes auf die Herstellung von Gewerbebestellsalz beschränkt, da bei diesem die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung ohnehin geringer ist.“

Es wird dabei in Frage kommen, ob ein bestimmtes Muster der zulässigen Körnung vorgeschrieben oder ob hiervon abgesehen und die Zulassung einer gröberen Körnung an die Voraussetzung geknüpft werden soll, daß die Körnung eine die Wirkung der Denaturierung sichernde Vermischung der Denaturierungsmittel mit dem Salz gestattet. Gegen den letzteren Vorschlag bestehen insofern Bedenken, als der Begriff „gröbere Körnung“ ein sehr dehnbarer und die Kautel hinsichtlich der wirksamen Denaturierung sehr verschiedener Anwendung fähig ist. Es wird sich daher empfehlen, einen bestimmten Anhalt für die noch zulässige Körnung zu geben. Nach dem Bericht des r. P.St.D. würde die Vorschrift einer Körnung von Graupengröße hinsichtlich der Denaturierung als unbedenklich anzusehen sein; auch würde diese Körnung den Wünschen der Steinsalzwerke entsprechen.“

130. D. h. bei pulverförmigen und flüssigen Stoffen.

131. Vgl. auch Anmm. 127. 128.

10. Die Denaturierungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrollirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturierung verwendet werden.^{132—136}

132. Unter Ziff. 10—12 sind verschiedene Vorschriften gegeben, welche darauf abzielen, daß die Denaturierungsmittel zur Denaturierung nur in einer Beschaffenheit verwendet werden, die die Erreichung des erstrebten Zweckes sichert. Es werden

- a) den die Denaturierung überwachenden Beamten entsprechende Vorschriften erteilt (Ziff. 10. 11 Abs. 1),
- b) der Steuerverwaltung die Befugniß eingeräumt, die Herstellung und den Bezug der Mittel zu kontrolliren oder deren Beschaffung zu übernehmen (Ziff. 11 Abs. 2),
- c) die Oberbeamten zur besonderen Beaufsichtigung dieses Dienstzweiges angehalten (Ziff. 12 Abs. 2),
- d) Prüfungen von Proben der Denaturierungsmittel und des denaturirten Salzes durch Sachverständige vorbehalten (Ziff. 12 Abs. 2).

Die Beobachtung dieser Vorschriften ist, wie ohne Weiteres einleuchtet, von größter Wichtigkeit für das steuerliche Interesse. Der V.R. hat sie gelegentlich der Erörterungen über die früher häufige Verfälschung von Weimuthpulver (vgl. oben Anm. 21) durch V. 13. 11. 75 — § 439 d. Pr. (R.M.G. 7. 12. 75 III 16286 — C.-Bl. 1876 S. 15 —) in Erinnerung gebracht.

133. Allgemeine Anweisungen, welche näher erläutern, in welcher Weise die durch Ziff. 10 vorgeschriebene Prüfung auszuführen ist, sind nicht ergangen. Allerdings sind für Preußen und Thüringen die Kennzeichen der Schmelze bekannt gemacht (vgl. oben Anm. 45) und es ist für das ganze Geltungsgebiet

der Befr. Best. eine Anleitung zur Prüfung der Reinheit und Unverfälschtheit des Seifenpulvers erlassen (vgl. oben Anm. 39). Ferner war, nachdem die Kommission von 1869 (Ver. S. 8) eine unter der Bezeichnung „Englisch Roth Nr. II“ im Handel geführte Sorte Eisenoryd als vorzugsweise zur Denaturirung geeignet erkannt hatte, durch B. R. B. 20. 12. 69 — § 161 d. Pr. (vgl. dazu Druckf. (Z. B.) 115 für 1869) das Präsidium aufgefordert worden, zur Herbeiführung möglichster Uebereinstimmung in der Qualität des zur Anwendung kommenden Eisenoryds den Vereinsregierungen Proben dieses Mittels, wie es von der Kommission zur Verwendung empfohlen worden, mitzutheilen (vgl. auch folgende Anm.). Indessen erfordert die Prüfung der Schmalte und des Seifenpulvers nach Maassgabe der erwähnten Vorschriften besondere Vorrichtungen zc. und größere Sachkenntniß, als sie bei dem Durchschnitt der im Allgemeinen mit der Ueberwachung der Denaturirungen beauftragten Beamten vorauszusetzen ist, ebenso wird sich in den Händen der letzteren die zur Vergleichung mit dem vorgeführten Eisenoryd bestimmte Normalprobe dieses Mittels in der Regel nicht befinden.

Für die die Denaturirung überwachenden Beamten selbst kommt es hiernach m. E., soweit ihnen Mittel vorgeführt werden, die bereits einer Prüfung durch andere Beamte oder durch Sachverständige (vgl. unten Anm. 140) unterlegen haben, nur auf die Feststellung der Identität (vgl. auch die folgende Anm.) der untersuchten und der vorgeführten Mittel an. (Wegen des Wermuthpulvers vgl. die folgende Anm. und Anm. 137.) Werden ihnen Schmalte (in Preußen und Thüringen), Seifenpulver, oder Eisenoryd vorgeführt, so müssen sie feststellen, ob schon eine Prüfung stattgefunden hat, und eventuell eine solche selbst vornehmen oder veranlassen. In allen übrigen Fällen haben die Beamten zu prüfen, ob die ihnen bezeichneten Merkmale der einzelnen Mittel auf die ihnen vorgeführten Stoffe zutreffen. Gegen sie Zweifel an der Reinheit oder Unverfälschtheit der Stoffe, so haben sie, wenn die Bedenken nicht alsbald ohne Kosten durch Sachverständige beseitigt werden können, die Denaturirung abzulehnen, bis ihnen von dem Interessenten die Brauchbarkeit der Mittel nachgewiesen ist.

Sorgfältige Belehrung der Beamten über die Merkmale der für sie wichtigen Mittel durch die Vorgesetzten wird einerseits die Zulassung ungeeigneter Stoffe, andererseits grundlose Beanstandungen vorgeführter Mittel anzuschließen geeignet sein. Der Erreichung der gleichen Zwecke dient die Vorschrift unter Ziff. 12 Abf. 1. Besonders erwünscht ist ein derartiges Eingreifen der Oberbeamten auch dann, wenn es sich um neue, gemäß Ziff. 2 C Befr. Best. besonders genehmigte Denaturirungsmittel handelt.

134. Zur Wahrung der Identität der auf Vorrath angekauften und geprüften Denaturirungsmittel kann auch bei anderen Stoffen als Wermuthpulver (vgl. Anm. 53, 54 Werm. Best.) Aufbewahrung unter Steuerverfluß in Frage kommen (vgl. oben Anm. 53). Vgl. ferner Anm. 140 zu Ziff. 12 Abf. 2.

135. Im Verfolg des in Anm. 133 erwähnten B. R. B. wurde dem P. St. D. Magdeburg mit F. M. E. 26. 1. 70 III 1355 eine Normalprobe Eisenoryd mit dem Auftrage übersandt, den übrigen P. St. D. D. Theile derselben zuzustellen. Der Erlaß besagte, daß nach dem B. R. B. „nur solches Eisenoryd zur Viehsalzbereitung verwendet werden darf, welches namentlich in Beziehung auf Farbe sowie auf Feinheit und Gleichmäßigkeit der Zerkleinerung genau von der Beschaffenheit der beifolgenden, von der dortigen Handlung Weidner und Zierenberg unter der Bezeichnung Englisch Roth II bezogenen Probe ist.“

Es entstanden späterhin Zweifel darüber, ob auch ein bestimmter, ev. wie großer Gehalt an reinem Eisenoryd zu fordern sei. Sie wurden beseitigt durch F. M. E. 3. 5. 77 III 1059 zc. „Euer zc. wollen künftig einfach nach der Verf. v. 26. 1. 70 verfahren lassen zc. Es wird daher vorzugsweise die Farbe, Feinheit und Gleichmäßigkeit der Zerkleinerung und die durch diese Eigen-

schaften bedingte Färbungskraft des Denaturierungsmittels zu prüfen und danach über die Zulässigkeit zu entscheiden, von einer chemischen Ermittlung des Kleingehaltes aber abzusehen sein, sofern nicht besondere Veranlassungen dazu vorliegen, beispielsweise ein Zweifel gegen die Eigenschaft des Färbemittels als Eisenoryd sich ergeben sollte.“ — Durch F.M.G. 5. 3. 70 III 3908 (Appelt S. 106) ist die Anwendung von Eisenoryd, welches in der Farbe dunkler ist, als das Muster, wenn es im Uebrigen diesem entspricht, für unbedenklich erklärt worden.

136. In der Praxis wird daran festgehalten, daß die Entscheidung darüber, ob ein Eisenoryd für der Normalprobe entsprechend und danach zulässig zu erachten ist, immer nur für den einzelnen Fall getroffen werden kann. Es ist nicht angängig, dem Antrage einer Handlung zu entsprechen, welche bittet, das von ihr gelieferte Eisenoryd allgemein für zulässig zu erklären.

11. Bei denjenigen Denaturierungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w., in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrollirenden Beamten die zum Zweck der Denaturierung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturierungsmittel unter amtliche Kontrolle zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.^{137 138}

137. Bei den Berathungen der Schönebecker Kommission von 1872 (Ber. S. 22) war allseitig anerkannt worden, daß das dringende Bedürfniß bestehende, die Herstellung und den Bezug des zur Denaturierung des Viehsalzes dienenden Wermuthkrautpulvers, sowie den Bezug des für diesen Zweck bestimmten Eisenoryds unter amtliche Kontrolle zu stellen, und es waren wegen der Gestaltung dieser Kontrolle nähere Vorschläge gemacht worden. Der Antrag der Kommission, die geeigneten Einrichtungen jenen Vorschlägen entsprechend zu treffen, gelangte jedoch gemäß dem Vorschlage der Ausschüsse (Druckf. 94 für 1872) nicht zur Annahme. Eine Kontrolle über den Bezug des Eisenoryds ist auch späterhin nicht angeordnet worden (vgl. Anm. 135). Nur bezüglich des Wermuthpulvers führten spätere Erfahrungen dazu, eine den Vorschlägen der Kommission von 1872 entsprechende Kontrolle der Herstellung und des Bezuges anzuordnen (vgl. oben Anm. 21).

138. Eine allgemeine Anordnung, welche die Beschaffung gewisser Denaturierungsmittel durch die Verwaltung auf Kosten der Betheiligten vorschriebe, ist bisher nicht erlassen.

12. Die Oberbeamten¹³⁹ der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturierungen theilzunehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturierungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturierungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzterenfalls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzufiegeln und an die Zolldirektivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.^{140—143}

139. Wegen des Begriffs der Oberbeamten vgl. Ann. 14 Instr. St. S. W. Daß die Salzsteuereinnahmer (auf Privatwerken) sich in möglichst weitem Umfange an den Denaturirungen zu betheiligen haben, folgt aus § 6 Abj. 3, § 7 Anw. Pr. S.

140. Nähere Bestimmungen hierzu enthält F. M. G. 30. 9. 73 III 12 738. Nachdem zunächst gesagt, daß die Anordnung regelmäßiger vierteljährlicher Probeentnahmen bei den Salzwerken und sämtlichen Salzhändlern über das Bedürfnis hinausgehe, heißt es wörtlich: „Es genügt bezüglich der Salzwerke, wenn der Regel nach die bezogenen größeren Mengen von Denaturierungsmitteln bei ihrem Eintreffen auf der Saline mittels Entnahme von Proben einer genau fachverständigen Prüfung zugeführt werden. Auch die von größeren Abnehmern den Salzwerken etwa eingesandten Mittel zur Denaturirung von Bestellsalz für besondere Gewerbszwecke sind in der Regel der Prüfung zu unterwerfen, welche jedoch nach den Umständen mehr oder weniger eingeschränkt werden kann, wenn dieselben Besteller wiederholte Salzbezüge machen.“

Ist alsdann, wie anzunehmen, Ueberzeugung vorhanden, daß andere als die geprüften Mittel nicht zu regelmäßiger Verwendung gelangen, so genügt es, wenn nur ab und zu von den auf den Salzwerken vorhandenen Beständen denaturirten Salzes Proben entnommen und letztere auf die Qualität und Quantität der in ihnen enthaltenen Denaturierungsmittel geprüft werden, zumal die Prüfung nach der Menge im Allgemeinen nur als Gegenkontrolle gegen die mit der Aufsicht über die Denaturirungen betrauten Kontrolbeamten anzusehen ist.

Da die so geprüften Bestände denaturirten Salzes demnächst in den Handel an den verschiedensten Orten übergehen, so würde die regelmäßige Prüfung der Bestände der Händler häufig nur die Wiederholung einer und derselben Untersuchung sein. Es ist daher die Probeentnahme bei den Salzhändlern im Allgemeinen nur ausnahmsweise und nur da regelmäßig, in etwa halbjährlichen Zeitabschnitten vorzunehmen, wo das denaturirte Salz von fremdländischen Salzwerken bezogen wird, deren Kontrolleinrichtungen in fraglicher Beziehung nicht mit genügender Sicherheit bekannt sind.

Die Entnahme von Proben von anderweit im freien Verkehr befindlichem denaturirtem Salz kann, wie bisher, auf solche Fälle beschränkt bleiben, wo Verdachtsgründe vorhanden sind.“ c. — Vgl. auch oben Ann. 132 zu Ziff. 10.

In ähnlicher Weise ist der Gegenstand für Württemberg durch den Erlass des Kgl. Steuerkollegiums vom 15. 12. 88 (Amtsbl. S. 397) geregelt. Danach soll

- a) durch die Vorstände der betreffenden Hauptämter eine periodische Prüfung der Denaturierungsmittel auf ihre Güte und Unverfälschtheit vorgenommen,
- b) durch die Salzsteuerkontroleure von den einzelnen Bezügen der Denaturierungsmittel jedesmal nach deren Eintreffen auf der Saline Muster entnommen und unter Anschluß einer Probe von damit denaturirtem Salze dem vorgesezten Hauptamt eingeschickt, dagegen
- c) aus den Salzbeständen der Salinen nur je am Schlusse des Kalenderjahres Proben entnommen und zum 1. Januar dem Hauptamt vorgelegt werden,
- d) die Entnahme von Salzmustern bei Salzhändlern und von anderweit im freien Verkehr befindlichem denaturirtem Salze nur ausnahmsweise, insbesondere in Verdachtsfällen erfolgen.

Für Sachsen vgl. Verord. Bl. 1875 S. 46. 69, für Bayern Wiesinger S. 184.

141. Ebenso, wie nach ausdrücklicher Vorschrift für das aus dem freien Verkehr, aber nicht von den Salzhändlern entnommene denaturirte Salz der Verkaufspreis zu ersehen ist, muß die Verwaltung auch die Kosten tragen, die durch die gemäß Ziff. 12 von Sachverständigen vorgenommenen Untersuchungen

entstehen. Es handelt sich hier um Prüfungen, die ausschließlich im Interesse der Verwaltung stattfinden, während dann, wenn ein im einzelnen Falle zur Denaturirung vorgeführter Stoff von den Beamten beanstandet und zum Nachweise seiner Brauchbarkeit eine Untersuchung veranlaßt wird, nur ein Interesse desjenigen in Frage kommt, der die Denaturirung beantragt hat. (Vgl. oben Numm. 52. 133.)

Nach F.M.G. 19. 1. 74 III 17 160, welcher zur Begründung seiner Entscheidung namentlich auf Art. 6 Uebfkt. verweist, sind die Kosten, welche durch die Ausführung der Vorschriften unter Ziff. 12 erwachsen, insbesondere die Kosten der Prüfung der Proben von Denaturierungsmitteln und denaturirtem Salz durch Sachverständige und des Ankaufs von Proben des in freiem Verkehr befindlichen denaturirten Salzes der Reichskasse nicht aufzurechnen.

142. D. h. diejenige, in deren Bezirk die Probeentnahme stattgefunden hat.

143. Die Auswahl der Sachverständigen ist in Preußen den Direktivbehörden überlassen. (F.M.G. 8. 11. 76 III 13 956.)

13.¹⁴⁴ Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelsalz (Nr. 2 A) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben,¹⁴⁵ denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist,¹⁴⁶ verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach Nr. 2 B¹⁴⁷ gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speziellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.^{148 149}

144. Die Vorschriften unter Ziff. 13 bis 21 treffen Bestimmung darüber, zu welchen Zwecken das denaturirte Salz verwendet (Ziff. 13) und an wen es verabsolgt werden darf (Ziff. 14. 17. 18), in welchen Formen der Bezug zu erfolgen hat (Ziff. 15. 16), welchen besonderen Kontrollen die Salzändler unterliegen (Ziff. 19) und in welcher Weise eine Kontrolle über das denaturirte Salz am Bestimmungsorte ermöglicht und ausgeübt wird. (Ziff. 20. 21.)

145. Schon der Wortlaut des Abs. 1 deutet darauf hin, daß Salz, welches zu landwirthschaftlichen Zwecken denaturirt ist, zu gewerblichen Zwecken, und umgekehrt das für letztere denaturirte Salz auch zur Viehfütterung und zur Düngung verwendet werden darf.

Die Richtigkeit dieser Auslegung ist jedoch hin und wieder in Zweifel gezogen worden, wohl hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß unter Ziff. 2 A besondere Mittel für das zur Viehfütterung und zur Düngung und wieder andere für das für gewerbliche Zwecke bestimmte Handelsalz festgesetzt sind. Indessen ergibt die Entstehungsgeschichte der Vorschrift ohne Weiteres, daß die geltend gemachten Bedenken unerheblich sind.

Nach B.N.B. 11. 6. 68 — § 151 d. Pr. — durfte Viehsalz außer zur Viehfütterung auch zur Düngung, jedoch nicht für gewerbliche Zwecke, und das Handelsgewerbesalz nur für gewerbliche Zwecke, jedoch nicht zur Düngung Verwendung finden. Mit Bezug auf diese Bestimmung äußerte sich die Schönebecker Kommission im Ver. von 1872 S. 22 dahin, daß dieselbe sich als nicht durchführbar erwiesen habe. Die Kommission empfahl daher und weil sich eine verminderte Sicherheit des Steuerinteresses daraus nicht ergeben würde, „daß die Verwendung des ursprünglich für landwirthschaftliche Zwecke denaturirten Handelsalzes von Gewerbetreibenden, welche zum steuerfreien Bezug des Salzes berechtigt sind, und des Handelsgewerbesalzes für landwirthschaftliche Zwecke gestattet werden möchte.“

Daß die geltende Vorschrift in diesem Sinne verstanden werden müsse, ist

dann entschieden durch F.M.E. 12. 2. 84 III 1721, Erlaß des Großh. Mecklenburgischen Finanzministeriums vom 25. 2. 93 (Amtsbl. Meckl. S. 12) — vgl. ferner ebenda S. 68 — G.Z.D. 22. 5. 96 I 4514 (Amtl. Nachr. S. 133).

Die Vorschrift enthält, so verstanden, einen vorzugsweise wichtigen Unterschied zwischen dem Handelsfalz und dem Bestellfalz. Vgl. Erlaß des Kgl. Württembergischen Steuerkollegiums vom 15. 12. 88 Ziff. 1 Abj. 3 — Amtsbl. S. 397 —, ferner oben Anm. 15.

146. Vgl. in dieser Beziehung oben Anm. 5.

147. Daß der Grundsatz des Abj. 2 nothwendig auch für das mit den nach 2C gestatteten Mitteln denaturirte Bestellfalz gilt, folgt m. E. ohne Weiteres aus dem Sinne der Vorschriften unter 2C. (Vgl. oben Anm. 46.)

148. Mit der Vorschrift des Abj. 2 ist nicht zu verwechseln der in der Vorschrift unter Ziff. 2B zum Ausdruck gelangte Grundsatz, daß die einzelnen Gewerbetreibenden in der Auswahl unter den allgemein zugelassenen Denaturierungsmitteln unbeschränkt sind (z. B. kann sich ein Seifensieder derselben Mittel bedienen, die gewöhnlich von Gerbern benutzt zu werden pflegen). Vgl. oben Anm. 36 Abj. 2, ferner unten Anm. 170.

149. Ueber die Folgen einer den Vorschriften der Ziff. 13 nicht entsprechenden Verwendung denaturirten Salzes vgl. Anm. 9 zu § 13 d. Ges.

14. Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelsfalz mit Einschluß der Viehsalzlecksteine (Nr. 2 A) kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nr. 17).^{150 151}

Für landwirthschaftliche Zwecke denaturirtes Handelsfalz darf auch an Vorstände von landwirthschaftlichen Vereinen abgelassen und von diesen an die Mitglieder des Vereins (Nr. 17) abgegeben werden; die für Salzhändler geltenden Bestimmungen finden auf die bezeichneten Vorstände entsprechende Anwendung.^{152 153}

Die Empfänger von denaturirtem Bestellfalz (Nr. 2 B) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.^{154–156}

150. An welche Personen und zu welchen Zwecken denaturirtes Salz abgegeben werden darf, ist außer in Ziff. 14, auch in Ziff. 13, 17 und 18, sowie im § 20 d. Ges. vorgeschrieben. Auf Grund dieser Bestimmungen und der sie ergänzenden bezw. erläuternden Vorschriften ist unter Berücksichtigung der zugehörigen Anmerkungen in Anm. 179 eine Uebersicht gegeben.

151. In den vor Erlaß der Befr. Best. geltenden Vorschriften waren Bestimmungen, welche den angezogenen und den unter Ziff. 13 gegebenen entsprechen hätten, außer den in Anm. 145 erwähnten, nicht enthalten.

152. Die Vorschrift des Abj. 2 entspricht einer früher bereits in der Provinz Sachsen geübten Praxis. Nachdem das Reichsschatzamt bei der Vorbereitung der Neuvedaktion der Befr. Best. von dieser Praxis Kenntniß erhalten hatte, wurde die Vorschrift in den Text aufgenommen. (Druckf. 80 für 1888 S. 319 Anm. 2.)

153. In ähnlicher Weise, wie nach Abj. 2 die Vorstände landwirthschaftlicher Vereine als Salzhändler behandelt werden, ist dies durch R.St.D. 24. 10. 91 Nr. 13 139 für den Mitteldeutschen Salinenverein gestattet worden. Der Verein wünschte, die Aufträge zur Lieferung von Viehsalz gleichmäßig auf

die zu ihm gehörigen Salinen zu vertheilen. Er hat nun dafür zu sorgen, daß die Bestellzettel und, soweit solche erforderlich, die Berechtigungscheine der Abnehmer (vgl. Ziff. 15) auf ihn statt auf eine einzelne Saline ausgestellt werden. Er hat ferner bei dem zuständigen Hauptamt einen Jahresberechtigungschein zum Bezuge von Viehsalz von jeder der theilhaftigen Salinen zu beantragen. Bei der ersten Bestellung wird dieser Schein der betreffenden Saline übersandt, die Bestellung erfolgt nicht durch Uebersendung des von dem Abnehmer an den Verein gerichteten, sondern eines neuen, von dem Verein über dieselbe Menge ausgestellten Bestellzettels. Die einzelne Saline verfährt mit dem Berechtigungschein und den Bestellzetteln wie mit den gleichen Schriftstücken der anderen Abnehmer, sendet aber das Viehsalz unmittelbar an den vom Verein bezeichneten Käufer. Die steuerliche Kontrolle ist hauptsächlich darauf zu richten, daß die Menge und Salzart in den dem Verein von den Bestellern zugegangenen und in den vom Verein den Salinen zugefandten Bestellzetteln genau übereinstimmen.

154. Zu erwähnen ist hierzu F.M.G. 26. 8. 82 III 11567 (G.Vl. S. 313): „In den 2c. Bestimmungen 2c. ist, wie Guer 2c. erwidert wird, unter 2 B angeordnet, daß die dort genannten Mittel zur Denaturirung nur für dasjenige Salz zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung benutzt werden dürfen, welches „zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen“ wird; unter Nr. 14 ist ferner dieses sogenannte Bestellsalz nicht unter den Arten denaturirten Salzes genannt, welche an Salzhändler abgelassen werden dürfen, dagegen angeordnet, daß es vom Empfänger an andere Personen nicht abgegeben werden darf. Daß der Ausdruck „unmittelbarer Bezug“ im engsten Sinne gemeint ist, und daß unter „abgeben“ im Sinne der Nr. 14 nicht etwa bloß der Verkauf oder die sonstige Uebereignung zu verstehen ist, ergibt der Kommissionsbericht d. d. Schönebeck 11./19. März 1872 (Nr. 42 der Druckfachen der Bundesraths-session 1872 S. 23) wo (zu Nr. 14) als Ausnahme von der Regel der Nr. 13 Absf. 2 die Zulassung der Vereinigung mehrerer Gewerbetreibenden zum gemeinschaftlichen Bezug von Gewerbesalz durch Vermittelung eines Spediteurs behufs demnächstiger Vertheilung an die einzelnen Theilhaftigen befürwortet wird. Ohne solche Auslegung würde auch die Ausschließung des Bestellsalzes vom Handelsvertrieb undurchführbar sein.“ 2c. (vgl. auch Annm. 73. 89. 109. 162. 175. Befr.-West., ferner Anm. 136 Ausf. West.).

Mit Rücksicht auf die vorstehend hervorgehobenen Vorschriften dürfte es unbedingt unzulässig sein eine Vergünstigung, wie sie nach Anm. 153 dem Mitteldeutschen Salinenverein gewährt worden, auch hinsichtlich des Bezuges von Bestellsalz zuzugestehen.

155. Bezüglich der in Anm. 154 erwähnten Spediteure ist Folgendes anzuführen:

Schon bei den Beratungen der Kommission von 1872 (Ber. S. 23) war es von einer Seite als wünschenswerth bezeichnet worden, daß die Vereinigung mehrerer Gewerbetreibender zum gemeinschaftlichen Bezuge von Gewerbesalz, welches demnächst an die einzelnen Theilhaftigen vertheilt wird, durch Vermittelung eines Spediteurs, nicht ausgeschlossen werden möchte, und die Kommission trat dieser Ansicht bei. Es wurde dann auch — 3. B. durch F.M.G. 18. 9. 75 III 12150 — zugelassen, daß Salzhändler im Auftrage der Gewerbetreibenden und auf Grund der ihnen erteilten, demnächst an sie ausgehändigten Berechtigungscheine den Bezug von Viehsalz aus dem denaturirten Bestellsalz als Spediteur besorgten. Dasselbe wurde für Württemberg allgemein gestattet durch den Erlaß des Steuerkollegiums vom 15. 12. 88 (Amtsbl. S. 397) Ziff. 6. Absf. 2. Dabei wird jedoch streng daran festgehalten, daß eine nicht durch die Ausführung des Transports bedingte Lagerung des Salzes bei dem Spediteur, etwa bis die eigentlich Bezugsberechtigten dasselbe nach Bedarf abnehmen, nicht

stattfinden darf (z. B. F.M.C.C. 20. 1. 77 III 454, 26. 8. 82, oben Anm. 154, ferner der Württembergische Erlaß), weil andernfalls der Bezug des Salzes durch die Gewerbetreibenden aufhören würde, ein unmittelbarer zu sein. — Im gleichen Sinne G. Z. D. 7. 10. 95 I 8105 bezüglich der von den Salinen für Hamburg bestellten Generalvertreter, vgl. ferner für Bayern Wiesinger S. 178.

156. Vgl. zum letzten Abs. auch oben Anm. 147, ferner Amtsbll. Meckl. 1878 S. 24. — Im Hinblick auf diesen Absatz kommt noch zur Frage, wie zu verfahren ist, wenn bezogenes denaturirtes Salz für dessen Besteller (z. B. wegen Aufgabe des Geschäfts) unverwendbar wird. Es dürfte unbedenklich sein, in derartigen Ausnahmefällen die Abgabe des Salzes an andere Bezugsberechtigte unter geeigneten Kontrollen (z. B. Nachdenaturirung des nicht mehr für genügend denaturirt zu erachtenden Salzes) durch die Direktivbehörden gestatten zu lassen (vgl. für Magdeburg Nr. 2544 von 1892, Nr. 12660 von 1892).

- 15.¹⁵⁷ Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelsalz beziehen wollen,¹⁵⁸⁻¹⁶⁰ haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler)¹⁶¹ unter Uebergabe einer ihre Berechtigung¹⁶² zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung¹⁶³ der Steuerbehörde¹⁶⁴ ihres Wohnortes, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.^{165 166}

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde¹⁶⁷ den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezüge, welche dem Bestellsatz über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

Die obersten Landesbehörden sind befugt, die Ausstellung der Bescheinigungen über die Berechtigung zum Bezuge denaturirten Handelsfalzes von Seiten der Salzhändler durch die Ortspolizeibehörden an Stelle der Steuerbehörden in den Fällen für statthaft zu erklären, in welchen die Gültigkeit der Bescheinigung nur für einzelne Bestellungen, nicht aber für ein Jahr nachgesucht wird. Den betreffenden Ortspolizeibehörden ist hierbei die Verpflichtung aufzuerlegen, über die von ihnen ausgestellten Bescheinigungen die in Nr. 16 vorgeschriebenen Jahresverzeichnisse zu führen.¹⁶⁸

In den Bestellsatzeln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler die

Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Dinge- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. Nr. 16 Satz 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.¹⁶⁹

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelsfalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung¹⁷⁰ beziehen wollen.

157. In den den Befr. Best. vorausgegangenen Vorschriften (vgl. Anm. 1) war eine schriftliche Bestellung nur für das Gewerbesalz, die Beibringung einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug überhaupt nicht vorgeschrieben. Nach dem den Ver. der Kommission von 1872 erläuternden Schreiben des Reichskanzlers an den V. R. (Druckf. 42 für 1872) war die preussische Regierung bei Vorlegung des Entwurfes zu den Befr. Best. von der Erwägung geleitet worden, daß die bestehenden Kontroleinrichtungen namentlich deshalb nicht genügten, weil einerseits den Verwaltungen der Salzwirke und den Salzsteuerämtern die Mittel nicht gewährt waren, bei den stattfindenden Salzbezügen zu prüfen, ob die Empfänger des Vieh- und Gewerbesalzes zum abgabefreien Bezug desselben berechtigt waren, bezw. ob die Menge des bestellten Salzes ihren Bedarf nicht überstieg, und weil andererseits die Erhebungs- und Aufsichtsbehörden, in deren Bezirk die Empfänger des Salzes wohnten, in der Regel keine Kenntniß von den Salzbezügen derselben erhielten und daher außer Stande waren, die Verwendung des abgabefrei bezogenen Salzes in wirksamer Weise zu kontrolliren.

158. Aus der Fassung des Abs. 1, in welchem die beiden Fälle, in denen die Berechtigungschein- und Bestellzettel-Kontrolle platzgreifen soll, bestimmt bezeichnet sind, kann an und für sich schon gefolgert werden, daß die Kontrolle für andere Fälle nicht beabsichtigt war. Nichtsdestoweniger sind über mehrere solcher Fälle noch besondere, dies aussprechende Entscheidungen ergangen.

- a) Daß Landwirthe, welche Handelsfalz für landwirthschaftliche Zwecke zur eigenen Verwendung beziehen wollen, von der Kontrolle befreit sind, ist im Abs. 5 der Ziffer 15 ausdrücklich ausgesprochen.
- b) Die Freilassung der Gewerbetreibenden, welche denaturirtes Handelsfalz zu gewerblichen Zwecken beziehen wollen, von der Kontrolle hat die Kommission von 1872 empfohlen (Ver. S. 23). Sie betonte insbesondere, daß die Menge des in den freien Verkehr tretenden Handelsgewerbesalzes im Verhältniß zu der des verkauften Viehsalzes nur unerheblich wäre (vgl. Anm. 31), auch durch Anwendung des Thrans als Denaturirungsmittel die Verwendung des Handelsgewerbesalzes für Gewerbe, welche zur Begünstigung des steuerfreien Salzbezuges nicht zugelassen sind, ausgeschlossen erschiene. Im Sinne des Kommissionsvorschlages S. 3. D. 28. 11. 89 I 12034.
- c) Durch S. M. E. 17. 2. 88 III 1345 ist es für unbedenklich erachtet, „Landwirthen den Bezug von denaturirtem Bestellfalz behufs eigener Verwendung zur Düngung ohne Vorlegung einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezuge zu gestatten. Im selben Sinne spricht sich der Erlaß des Kgl. Württembergischen Steuerkollegiums vom 15. 12. 88 — Amtsbl. S. 397 — unter Ziff. 9 Abs. 3 aus.

- d) Nach F.M.G. 3. 9. 94 III 12031 (C.Bl. S. 460) ist die Ablaffung von denaturirtem Handelsalz zu den in dem B.R.V. 17. 7. 93 (vgl. oben Anm. 6) aufgeführten Zwecken auch an Nichtgewerbetreibende nicht von der Beibringung eines Berechtigungscheines abhängig zu machen. Ebenso Amtsbl. Bremen 1894 S. 231.

Die Vorschriften unter Ziff. 15 finden hiernach nur Anwendung: bei denaturirtem Bestellsalz, wenn es von Gewerbetreibenden für gewerbliche Zwecke,

bei denaturirtem Handelsalz, wenn es von Salzhändlern für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke bezogen wird. (Vgl. unten Anm. 170, ferner Anm. 160.)

159. „Denaturirtes“, also nicht solches Salz, welches undenaturirt bezogen und in den Gewerbsräumen des Empfängers denaturirt werden soll. Die Bestimmung darüber, ob und wie in Fällen der letzteren Art zu kontrolliren ist, daß nur dazu Berechtigte Salz beziehen und denaturiren lassen, wird gemäß Ziff. 2 C Abs. 1. Ziff. 6 Abs. 3 Befr. Best. von der Direktivbehörde zu treffen sein.

160. Die Erfüllung der Vorschriften muß von den Salzhändlern auch dann gefordert werden, wenn sie selbst Landwirthschaft oder Gewerbe betreiben und für diese Betriebe, nicht zur Weiterveräußerung, denaturirtes Handelsalz beziehen wollen. Dies wird unbedenklich aus dem Wortlaut und außerdem daraus zu schließen sein, daß andernfalls bei der Schwierigkeit der Trennung des zum Handel bestimmten von dem vom Salzhändler selbst zu verwendenden Salze eine wirksame Kontrolle solcher Salzhändler kaum durchzuführen sein würde. Für Württemberg ist diese Ansicht durch den Erlaß des Steuerkollegiums vom 15. 12. 88 (Amtsbl. S. 397) Ziff. 9 Abs. 2 ausdrücklich zur Geltung gebracht.

161. Mit Rücksicht auf Ziff. 1 Abs. 1 Befr. Best. sind m. E. unter den „Salzwerksbesitzern“ auch die Besitzer von Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, ferner unter den Salzhändlern nicht nur solche Händler zu verstehen, welche denaturirtes Handelsalz von inländischen Salzwerken beziehen, sondern auch solche, welche Salz vom Auslande beziehen oder Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz halten und dann das bezogene bzw. gelagerte Salz denaturiren lassen. (Vgl. auch Ziff. 6 Befr. Best.)

162. Ob die Berechtigung vorliegt, ist selbstverständlich von der die Bescheinigung ausstellenden Behörde vor der Ausstellung zu prüfen. In dem Württembergischen Erlaß vom 15. 12. 88 ist ausdrücklich unterzagt, Berechtigungscheine für solche Gewerbetreibende auszustellen, welche Nahrungsmittel für Menschen bereiten oder Bäder herstellen, oder für solche Personen, welche nach § 11 d. Ges. den Anspruch auf steuerfreien Bezug verloren haben. Durch F.M.G. 26. 8. 82 (oben Anm. 154) wurde gerügt, daß ein Berechtigungschein dahin ausgestellt war, daß Jemand Bestellsalz zur Seifensabrikation von einem Salzhändler, also nicht unmittelbar beziehen wollte. (Vgl. auch Ziff. 17, ferner für Bayern Wiesinger S. 179.)

163. Wegen der Frage der Stempelpflichtigkeit der Berechtigungscheine in Preußen vgl. oben Anm. 77.

164. Auch Unterämter sind zuständig. (Vgl. Verord. Bl. Baden 1873 S. 231, Amtsbl. Bayern 1880 S. 498.) — Vgl. ferner Abs. 3.

165. Ueber die Bedeutung der Vorschrift und die Folgen ihrer Nichtbeachtung äußert sich F.M.G. 5. 7. 92 III 8847. Auf Grund des Wortlauts von Ziff. 15 Abs. 1 und Ziff. 17 sind danach „die Salzwerksbesitzer und Salzhändler“ für verpflichtet zu erachten, die Verabfolgung des Salzes zu versagen, wenn der übergebene Berechtigungschein den bestimmungsmäßig an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, also auch dann, wenn das Gewerbe der Besteller daraus nicht ersichtlich ist.

Die Angabe des Gewerbes ist auch insofern für die Lieferanten nicht ohne Bedeutung, als ihnen nach Nr. 17 die Verpflichtung obliegt, selbst zu prüfen, ob die Wittsteller zum Bezuge des Salzes berechtigt sind, diese Prüfung aber ohne jene Angabe häufig nicht möglich sein wird. Der Umstand, daß in dem Bestellzettel das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers und der gewerbliche Zweck, für welchen das Salz dienen soll, angegeben sein muß, kann dagegen nicht geltend gemacht werden, da diese Angaben von dem Empfänger gemacht werden, mithin keine beweisende Kraft haben. Es muß daher darauf gehalten werden, daß die Steuerbehörden die Berechtigungsscheine vorchriftsmäßig ausstellen.

Eine andere Frage ist es jedoch, ob unbeschadet der fiskalischen Interessen im Verwaltungswege den Salzwerksbesitzern die Ablassung des denaturirten Bestellsalzes an Gewerbetreibende und des denaturirten Handelsfalzes an Salzändler gestattet werden darf, wemgleich in dem Berechtigungsschein ausnahmsweise die Angabe des Gewerbes fehlt. Eine solche Erlaubniß erscheint mir unbedenklich und empfehlenswerth, weil andernfalls durch das Vergehen der Steuerbehörde unerwünschte Unbequemlichkeiten für die Beteiligten entstehen können. Eine Gefährdung der fiskalischen Interessen ist dabei nicht zu befürchten, da die Steuerbehörde des Wohnorts des Empfängers vor der Ausstellung des Berechtigungsscheines seine Berechtigung zum steuerfreien Salzbezug geprüft haben muß und dadurch ausreichende Gewähr dafür geboten ist, daß der Empfänger thätlich ein Gewerbe betreibt, welches ihn zum Bezuge denaturirten Salzes berechtigt."

Vgl. auch Anm. 169, ferner Anm. 172 zu Ziff. 16, endlich Wiesinger S. 180.

166. Ueber die Folgen der Nichtbeachtung der im Abs. 1 gegebenen Vorschriften in Beziehung auf den Strafpunkt vgl. Anm. 4 zu § 15 d. Ges.

167. Bei der Prüfung wird es namentlich darauf ankommen, ob ein Bedürfniß für das erleichterte Verfahren anzuerkennen ist, d. h. ob mit Rücksicht auf die Zahl der von einem Salzändler u. vorzunehmenden Bestellungen die jedesmalige Forderung eines Berechtigungsscheines eine unverhältnißmäßige Belästigung des Interessenten bezw. auch der Behörde bedingen würde.

Die „Steuerbehörde“ dürfte diejenige sein, die den Berechtigungsschein auszustellen hat; daß die Entscheidung einer höheren Behörde erforderlich, ist nicht vorgeschrieben. — Andere, als Steuerbehörden dürfen die Jahresberechtigungscheine nicht ausstellen. (Vgl. folgende Anm.)

168. Schon bei den Berathungen der Kommission von 1872 (Ber. S. 23) war es von verschiedenen Seiten als erwünscht bezeichnet worden, die Abgabe der Bescheinigung auch durch die Ortspolizeibehörden zuzulassen. Die Kommission hatte auch eine derartige Anordnung bezüglich der Einzelberechtigungscheine für unbedenklich erklärt, ohne aber dieser Ansicht bei der Amen-Dirung des Entwurfs der Befr. Best. formellen Ausdruck zu geben. Erst durch B. R. B. 19. 4. 74 — § 226 d. Pr. — wurde die jetzt im Abs. 3 enthaltene Vorschrift beschlossen. Besonders hervorzuheben ist, daß die Vorschrift sich nur auf die Berechtigungsscheine der Salzändler, welche denaturirtes Handelsalz beziehen wollen, bezieht, nicht auf die der Gewerbetreibenden, welche Bestellalz zu gewerblichen Zwecken wünschen. — In Bayern, wo früher von den Ortspolizeibehörden Berechtigungsscheine auszustellen waren, ist die Einrichtung späterhin wieder beseitigt. (Amtsbl. Bayern 1880 S. 498.)

169. Eine bestimmte Form ist für die Bestellzettel nicht vorgeschrieben, es wird also z. B. Nichts entgegenstehen, daß die Bestellungen auf Postanweilungsabschnitten erfolgen. Da ferner der Schlußsatz dieses Abjazes die Verbindung des Berechtigungsscheines und des Bestellzettels zu einem Schriftstück zuläßt, so brauchen m. E. für den Inhalt der Bestellzettel als erforderlich bezeichnete Angaben nicht notwendig gerade in diesem enthalten zu sein; der Inhalt des einen Schriftstücks kann aus dem anderen ergänzt werden.

170. Bezüge ein Landwirth das Salz nicht in der Absicht der eigenen Verwendung, sondern befuß dessen weiterer Veräußerung an andere Landwirthe, so würde er m. G. selbst wie ein Salzhändler behandelt werden müssen. — Vgl. im Uebrigen oben Anm. 158, unten Anm. 174.

16. Die Steuerbehörden¹⁷¹ haben über die von ihnen nach Nr. 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind.¹⁷² Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.¹⁷³

171. Im Falle der Ziff. 15 Abs. 3 auch die Ortspolizeibehörden.

172. Aus den Vorschriften kann gefolgert werden, daß die nämlichen Angaben, insbesondere auch die des Namens u. s. w. des Versenders, auch im Berechtigungsschein selbst enthalten sein müssen. Bezüglich der Angabe des Gewerbes des Empfängers ist dies in Ziff. 15 Abs. 1 ausdrücklich vorgeschrieben. (Vgl. aber Anm. 165 zu Ziff. 15 und Anm. 175 zu Ziff. 17.)

173. Nach dem Württembergischen Erlaß vom 15. 12. 88 (Amtsbl. S. 397) Ziff. 10 sind die Verzeichnisse am Jahreschlusse von den Ortssteuerämtern den vorgeetzten Kameralämtern zur Prüfung und Aufbewahrung vorzulegen.

17. Die Salzwertsbesitzer und Salzhändler¹⁷⁴ dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben,¹⁷⁵ welche nach den oben¹⁷⁶ erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach Nr. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.¹⁷⁷

174. Da nur Salzwertsbesitzer und Salzhändler erwähnt sind, kann gefolgert werden, daß die Abgabe von denaturirtem Salz seitens solcher Personen, welche dasselbe von den Erstgenannten bezogen haben, nicht als zulässig betrachtet ist. Bezüglich des Gewerbebestellfalzes ist die Unzulässigkeit ausdrücklich in Ziff. 14 Abs. 3 ausgesprochen. Aber auch eine Weitergabe des denaturirten Handelsfalzes seitens der ersten Empfänger, soweit sie nicht Salzhändler sind, würde eine sachgemäße Kontrolle sehr erschweren. — Sollte der Fall eintreten, daß das von einem nicht Salzhandel treibenden Empfangsberechtigten bezogene Handelsfalz unvorhergesehener Weise unverwendbar würde, so müßte m. G. die ausnahmsweise Weiterveräußerung des Salzes besonders genehmigt werden. Vgl. auch oben Anm. 170.

Ebenso wie von den Salzwertsbesitzern werden übrigens diese Vorschriften mit Rücksicht auf Ziff. 1. 6 Befr. Best. auch von den Besitzern von Fabriken (§ 3 Abs. 2 d. Ges.) sowie von denjenigen beachtet werden müssen, welche ausländisches Salz sogleich nach der Einbringung oder nach der Ankunft am inländischen Bestimmungsorte, oder welche ausländisches oder inländisches Salz bei der Abmeldung aus einer Niederlage denaturiren lassen. Vgl. oben Anm. 161.

175. Die Vorschrift verpflichtet die Salzwertsbesitzer und Salzhändler, selbständig zu prüfen, ob die Besteller nach der Natur ihres Gewerbes zum Bezuge des bestellten Salzes berechtigt sind und die formellen Vorschriften über die Bestellung beachtet haben. (G. Z. D. 28. 11. 89 I 12034.) Die Kontrolle darüber, ob diese Prüfung ordnungsmäßig erfolgt, liegt den Steuerbehörden,

soweit es sich um Salzwerksbesitzer handelt, den Salzsteuerämtern ob. Sie haben sich insbesondere den Nachweis der Berechtigung zum Salzbezuge führen zu lassen und müssen die Ablassung unterlagen, wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann. Dadurch, daß ihnen ein Berechtigungsschein vorgelegt wird, werden die Salzsteuerämter der Pflicht, das Bestehen der Berechtigung zu prüfen, nicht überhoben: im F.M.G. 26. 8. 82 III 11567 (vgl. oben Anm. 154) ist es gerügt, daß auf einen Berechtigungsschein, in welchem ein Salzhändler zum Bezuge von Bestellsalz für berechtigt erklärt war, thatsächlich eine solche vorschriftswidrige Salzlieferung stattgefunden hat und vom Salzsteueramt geduldet wurde. (Besonders deutlich zum Ausdruck gebracht in einem im C.Vl. nicht abgedruckten unter gleicher Nummer erlassenen Schreiben des F.M.)

Was die Beachtung der formellen Vorschriften anbetrifft, so würde m. E. z. B. seitens eines Salzsteueramtes eine etwa beabsichtigte Lieferung von denaturirtem Salz auf mündliche Bestellung verhindert werden müssen. Im Allgemeinen aber geht die Praxis dahin, beim Vorliegen rein formaler Mängel (z. B. Fehlen vorgeschriebener Angaben in den Bestellszetteln oder Berechtigungsscheinen) die Ausführung der Bestellung nicht zu hindern, sondern die vorhandenen Bedenken durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären bzw. abzustellen, soweit es erforderlich erscheint. Namentlich fiskalischen Salzwerksverwaltungen gegenüber werden entbehrliche Umständlichkeiten vermieden. (Vgl. z. B. P.St.D. 19. 4. 92 Nr. 4106.) S. auch Anm. 179.

176. D. h. in den Eingangsworten der Befr.Best.

177. Daß von Händlern denaturirtes Handelsalz weder abgegeben, noch bezogen werden darf, solange ein Berechtigungsschein nicht gelöst, ist besonders eingeklärt Amtsbl. 1879 S. 93. — Wegen der Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift vgl. Anm. 4 zu § 15 d. Ges.

18. In Personen, welche nach § 14¹⁷⁸ des Salzsteuergesetzes den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speziell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.¹⁷⁹

178. Beruht auf einem Druckfehler; gemeint ist § 11 Abs. 2. Vgl. ferner auch Anm. 181 zu Ziff. 19 Befr.Best.

179. Nach den in Anm. 150 genannten Bestimmungen kann verabfolgt werden

- A. denaturirtes Handelsalz, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es für gewerbliche oder für landwirthschaftliche Zwecke denaturirt worden,
1. an Landwirthe und Gewerbetreibende zur Verwendung für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke,
 2. an Salzhändler zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung im etwaigen eigenen landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe,
 3. an die zu 1 und 2 genannten, sowie an sonstige Personen, welche weder Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben, zu den im B.R.V. 13. 7. 93 (oben Anm. 6) bezeichneten Zwecken,

jedoch unter der Voraussetzung, daß:

- a) den unter 1—3 Genannten nicht gemäß § 11 Abs. 2 d. Ges. der Anspruch auf steuerfreien Salzbezug entzogen und dies den Salzwerksbesitzern zc. mitgetheilt ist,
- b) die unter 1—2 Genannten nicht ein Gewerbe betreiben, in welchem Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen hergestellt werden,

- c) die unter 2 Genannten (Salzhändler) ohne Rücksicht auf die Art der beabsichtigten Verwendung in der in Ziff. 15 vorgeschriebenen Art das Salz bestellt und ihre Berechtigung zum Bezuge nachgewiesen haben.

B. denaturirtes Bestell Salz

1. an Landwirthe zur eigenen Verwendung zur Düngung,
2. an Gewerbtreibende zur eigenen Verwendung zu demjenigen gewerblichen Zweck, für den die Denaturirung zugelassen ist,

unter der Voraussetzung, daß

- a) zu 1 und 2 die oben unter A a und b erwähnten Fälle nicht vorliegen,
- b) von den zu 2 Genannten den oben unter A b erwähnten Vorschriften genügt ist.

Zu bemerken ist hierbei, daß durch die in Anm. 150 angeführten Vorschriften zugleich der Umfang der Befugnisse bezeichnet ist, welche den Salzsteuerämtern gegenüber den Salzbestellern zustehen und über die ein Hin- und Rückgehen nicht statthaft ist. Beispielsweise ist es in der Provinz Sachsen (Nr. 1858 für 1896) für unzulässig erklärt worden, daß das Salzsteueramt statt der von den Bestellern bezeichneten Denaturirungsmittel andere, ebenfalls zugelassene verwenden läßt. (Vgl. auch Anm. 36. 168. 175 oben, ferner zu dieser Anm. Amtsbl. Meckl. 1893 S. 12. 68.)

19. Die Salzhändler^{180 181} sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrollirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten¹⁸² denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

180. Die für die Salzhändler geltenden Bestimmungen waren früher bei Weitem lästiger. Nach dem B.R.V. 11.6.68 — § 151 d. Pr. — (vgl. Druckf. 70 für 1868) hatten sie über den Zu- und Abgang an denaturirtem Salz Buch zu führen. Auch der preussische Entwurf der Befr. Best. enthielt entsprechende Vorschriften. Er schloß sich damit der, allerdings nicht ohne erheblichen Widerspruch zur Geltung gekommenen Auffassung der Kommission von 1869 (Ver. S. 19 ff.) an. Die Kommission von 1872 einigte sich jedoch, nachdem von verschiedenen Seiten geltend gemacht war, daß die Durchführung der Buchkontrolle namentlich da, wo (wie in Württemberg) geeignete Steueraufsichtsbeamte nicht zur Verfügung ständen, große Schwierigkeiten machte, daß ihr Nutzen zu den großen Belästigungen der Händler und der Verwaltung in keinem Verhältniß stünde und sie bei der durch die Kommission beantragten durchgreifenden Verbesserung des Denaturirungsverfahrens entbehrlich erschiene, dahin, die versuchsweise Beseitigung der Buchkontrolle zu empfehlen. (Ver. S. 23. 24.) Die diese Kontrolle betreffenden Vorschriften des Entwurfs wurden demgemäß gestrichen. Die spätere Wiedereinführung der Kontrolle hat sich bisher nicht als erforderlich herausgestellt. (Vgl. folgende Anm.)

Im F.M.G. 21. 12. 77 III 14422 ist noch ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verpflichtung der Salzhändler zur Führung besonderer Kontrollbücher oder Aufschreibungen über den Verkauf denaturirten Salzes durch die Befr. Best. beseitigt und eine periodische Revision der Buchführung der Salzhändler entbehrlich geworden ist. Im gleichen Sinne für Württemberg Amtsbl. 1874 S. 93.

181. Im B.R.V. 27. 3. 79 — § 171 d. Pr. — (C.Bl. f. d. D. R. S. 283) ist ausgesprochen, daß die Direktivbehörden für ermächtigt zu erachten seien,

verdächtigen oder auf Grund der §§ 13 und 15 d. Ges. bestrafte Salzhandlern die Berechtigung zum Bezuge von denaturirtem Salz zu entziehen oder nur unter der Bedingung weiter zu gewähren, daß sich dieselben der Buchkontrolle unterwerfen. — Durch den B.R.B. wurde eine Meinungsverschiedenheit darüber entschieden, ob die Direktivbehörden jene Ermächtigung ohne Weiteres befehlen. (Druckf. 47 für 1879.)

182. Darunter sind nicht nur Oberbeamte zu verstehen. Die Kommission von 1869 (Ber. S. 22) erachtete dafür, daß es namentlich wegen der in den süddeutschen Staaten obwaltenden besonderen Beamtenverhältnisse im Bedürfniß liege und unbedenklich sei, mit der Kontrolle des Handels mit Viehsalz statt wie bisher nur die Oberbeamten der Steuerverwaltung künftig alle Organe derselben zu betrauen. Vgl. für Württemberg Amtsbl. 1890 S. 15.

20.¹⁸³ Die Bestellzettel oder Auszüge¹⁸⁴ aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15 Absatz 1 und 4) sind von den damit beauftragten Beamten¹⁸⁵ monatlich, nach vorheriger Vergleichung¹⁸⁶ mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nr. 15 Absatz 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

183. In Ziff. 20. 21 ist bestimmt, wie in den Fällen, in welchen eine Berechtigungskontrolle stattfindet (vgl. oben Anm. 158), eine Kontrolle über das denaturirte Salz am Bestimmungsorte ermöglicht und ausgeführt wird. Ueber Grund und Zweck dieser Vorschriften vgl. das in Anm. 157 zu Ziff. 15 angeführte Schreiben des Reichskanzlers.

184. Die Verwendung von Auszügen aus den Bestellzetteln oder Bestellbriefen bei der Ausübung der Kontrolle ist auf Anregung der Kommission von 1872 (Ber. S. 24) zugelassen worden. Sie hatte hervorgehoben, daß die Salzwerksbesitzer die Bestellbriefe über die zu machenden Versendungen mitunter bis zur völligen Abwicklung der betreffenden Geschäfte nöthig haben.

Da die Vorschriften in Ziff. 15 Abs. 4 über den Inhalt der Bestellzettel gerade mit Rücksicht auf die spätere Kontrolle am Empfangsorte getroffen sind, so wird daran festzuhalten sein, daß auch die Auszüge jene Angaben enthalten müssen. — Ueber die Herstellung der Auszüge sind keine allgemeinen Vorschriften ergangen. Es wird gleichwerthig sein, ob die Auszüge von der Werkverwaltung oder von dem Salzsteueramt gefertigt werden. Ersteren Falls wird aber eine Prüfung der Richtigkeit der Auszüge durch das Salzsteueramt, namentlich bezüglich der Mengen des Salzes, unerlässlich sein.

185. Die Beamten brauchen nicht notwendig Oberbeamte zu sein. (Vgl. oben Anm. 182.) Mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Vergleichung mit den Registern (vgl. folgende Anm.) pflegt jedoch in der Praxis mit der Abnahme der Bestellzettel auf Salzwerken der Bezirksoberkontrolleur befaßt zu werden, auch bewirkt letzterer die Versendung der Bestellzettel etc. Der Einnehmer kann mit der Vergleichung nicht beauftragt werden, weil er das betreffende Register selbst führt. Eine Vergleichung durch Aufseher würde der Stellung dieser Beamten zu dem Einnehmer nicht entsprechen.

Für Württemberg sind in dieser Beziehung im Amtsbl. 1890 S. 15 nähere Vorschriften enthalten. Wegen des bayerischen Verfahrens vgl. Wiesinger S. 181.

186. Die Vergleichung bezweckt augenscheinlich, zu verhüten, daß die Hauptämter, in deren Bezirk die Empfänger des Salzes wohnen, bei der von ihnen nach Ziff. 21 vorzunehmenden Prüfung irreführt werden, z. B. größere oder geringere Mengen Salz als bezogen annehmen, als thatsächlich bezogen worden sind. Ergeben sich daher bei der Vergleichung Zweifel, so werden diese vor der Absendung der Papiere aufzuklären, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, dem betreffenden Hauptamt bei der Uebersendung mitzutheilen sein.

Eine „Vergleichung mit den Registern“ dürfte, nachdem die allgemeine Verpflichtung der Salz Händler zu einer besonderen Buchführung weggefallen ist, in der Regel nur noch für die Salzwerke in Frage kommen. Es handelt sich dabei um das Register betreffend die Salzdenaturirungen und die Verwendung des denaturirten Salzes. (Vgl. § 4 Instr. St. S. W., § 13 Anw. Pr. S.; ferner auch oben Anm. 181.)

21. Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellzettel beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen,¹⁸⁷ ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezuge desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Ämter weitere Ermittlungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.¹⁸⁸

187. Die Prüfung erfolgt in der Regel durch die Bezirksoberkontroleure, denen die betreffenden Papiere von den Hauptämtern zur Kontrolle zugefertigt werden. Sie gewährt den zuständigen Behörden ein Urtheil einerseits darüber, ob die Amtsstellen, welche die Berechtigungsscheine ausgestellt haben, hierbei sachgemäß verfahren sind (vgl. oben Anm. 162), und andererseits darüber, daß nachträglich, zur Zeit der Entnahme des Salzes, keine Aenderung in den Verhältnissen eingetreten ist, welche eine Verjagung des Berechtigungsscheines bedingt haben würde, sowie daß die bestellte Menge angemessen gewesen ist. — Vgl. wegen Kontrolle der Verwendung des denaturirten Salzes, insbesondere durch die Polizeibehörden, in Bayern Wiesinger S. 183. 184.

188. Um einen übermäßig hohen Bezug für den Rest eines Jahres, für welches bereits ein Jahresberechtigungsschein erteilt sein sollte, zu verhüten, könnte vielleicht die Entziehung dieses Scheines in Frage kommen. Der Interessent würde dadurch genöthigt, jedesmal einen Einzelberechtigungsschein zu erfordern.

22. Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabefrei verabsolgten Salz, mit Ausnahme des zur Natron-
sulphat-, Soda- und Glasfabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrolle erwachsenden Kosten eine Kontrolgebühren von vierzig Pfennig für 100 kg erhoben werden.¹⁸⁹

189. Wegen der Kontrolgebübr vgl. § 20 Abf. 3 d. Ges., wegen der Befreiung des zur Glasfabrikation bestimmten Salzes von derselben insbesondere § 12 Abf. 4 Ausf. Best.

23. Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Kontrolgebübr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.¹⁹⁰

190. Nähere Bestimmungen über den Ersatz der durch den Mehraufwand an Beamtenkräften bedingten Kosten vgl. Anm. 23 zu § 20 d. Ges.

24. Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichlichen Vorschriften der Instruktionen in Betreff der Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe auf den Staatssalzwerken und beziehungsweise auf den Privatfalinen Anwendung.¹⁹¹ Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontrolirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.¹⁹²

191. Vgl. oben S. 105 ff. S. 127 ff.

192. Vgl. Anm. 116 zu § 16 Ausf. Best.

Bestimmungen,

betreffend

die Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz.^{1 2}

1. Ueber die Entstehung der Bestimmungen vgl. Anmm. 21 ff. 137 Befr. Best. — In Preußen wurde der die Bestimmungen festsetzende B.R.V. mitgetheilt und näher erläutert durch F.M.G. 16. 4. 78. III 4343 (C.Vl. S. 87).

2. Aus der Entstehungsgeschichte und dem gesammten Inhalt der Bestimmungen ergibt sich, daß die Steuerbehörde die Herstellung und den Bezug des Denaturierungsmittels zu kontrolliren hat. Damit ist m. E. ihre Aufgabe erschöpft. In der Wahl derjenigen der mit Zusagechein versehenen Wermuthmühlen, welcher sie die Lieferung ihres Bedarfs übertragen wollen, sind die Salzwerksbesitzer und sonstigen Interessenten unbeschränkt. Die Verwaltung hat mit den Unternehmern keine Verträge über Lieferung von Wermuthpulver abzuschließen. Letzteres ist in einem Spezialfalle besonders ausgesprochen durch F.M.G. 21. 4. 78 III 4564.

1.

Wer Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz mit dem Anspruche auf Ertheilung des steueramtlichen Zeugnisses über dessen Reinheit und Brauchbarkeit herstellen will, hat bei der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Herstellung erfolgen soll, einen Zusagechein nachzusuchen.^{3 4}

3. Durch Ziff. 1 wird die Befugniß zur Herstellung des Wermuthpulvers, welches bei den Salzdenaturirungen gebraucht werden darf, auf diejenigen Gewerbetreibenden beschränkt, welchen die Befugniß zu dieser Fabrikation besonders ertheilt ist. Dies geschieht durch Zufertigung eines Zusagecheins. Ueber die Form desselben sind allgemeine Vorschriften nicht getroffen. In Preußen dürfte er unter den in Anm. 77 Befr. Best. bemerkten Voraussetzungen dem Ausfertigungsstempel unterliegen.

4. Ueber Fälle, in denen das hier erwähnte steuerliche Zeugniß zu ertheilen bzw. zu versagen ist, vgl. unten Anmm. 55. 61 zu Ziff. 9. 11 der Bestimmungen.

2.

Der Zusagechein wird in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Fabrikanlage am Sitze einer Steuerstelle sich befindet.⁵ Die Ertheilung erfolgt widerruflich⁶ und unter der Bedingung, daß der

Unternehmer sich protokollarisch den nachfolgenden Bestimmungen unterwirft.^{7 8}

5. Die Vorschrift im ersten Satze bezweckt offenbar eine möglichst einfache Gestaltung der Kontrolle. Insbesondere die Ausführung der Bestimmungen unter Ziff. 5. 6. 8 Abs. 1 würde erheblich erschwert werden, wenn sich die Wermuthmühle außerhalb des Ortes der Steuerstelle befände.

Unter „Steuerstelle“ wird dem in der Steuerverwaltung üblichen Sprachgebrauch entsprechend nicht ein einzelner Aufsichtsbeamter, sondern ein Steueramt zu verstehen sein. — Vgl. auch den Vordruck des Musters zum Transportschein, unten Anm. 42.

Die Worte „in der Regel“ deuten schon an, daß Abweichungen nicht durchaus ausgeschlossen sein sollen. Thatsächlich ist z. B. eine Ausnahme zugelassen im Falle des Wermuthmüllers Scheuch (vgl. unten Anm. 8), da sich in Ahl kein Steueramt befindet.

6. Die nur widerrufliche Ertheilung des Zusage Scheines entspricht den allgemeinen Grundsätzen. Sie hat die Bedeutung, daß aus einer etwaigen Entziehung der Vergünstigung der Unternehmer kein Recht auf Schadenersatz für Nachteile, die ihm durch die Maaßregel entstanden, gegen die Verwaltung herleiten könnte.

7. Unter den „nachfolgenden“ Bestimmungen werden alle unter Ziff. 3 bis 12 aufgeführten, sowie die sie ergänzenden Anordnungen der Steuerbehörde zu verstehen sein, soweit sie dem Unternehmer Verpflichtungen irgend welcher Art auferlegen.

8. Im F.M.G. 16. 4. 78. (oben Anm. 1) wird es als wünschenswerth zur Vermeidung willkürlicher Preissteigerungen bezeichnet, daß die Bereitung von Wermuthpulver nicht auf eine oder wenige Anlagen beschränkt bleibe. Die Provinzialbehörden wurden daher angewiesen, etwaigen Anträgen auf Ertheilung von Zusage Scheinen unter Beachtung der im B.R.V. ertheilten Vorschriften thunlichst zu entsprechen. — Nach einer dem Text beigelegten, auch heute noch zutreffenden Anm. sind Fabriken, welche Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz nach Maaßgabe dieser Bestimmungen herstellen, errichtet worden:

1. von Noeller zu Iversgehofen bei Erfurt,
2. von Dr. Schmalz zu Schönebeck bei Magdeburg,
3. von F. G. Mohr zu Bockenheim bei Frankfurt a. M.,
4. von Scheuch zu Ahl bei Steinau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hanau,
5. von Ernst W. Arnoldi in Gotha,
6. die Saline zu Dürrenberg für den eigenen Bedarf und die Salzwerke zu Erfurt und Artern.

3.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

- a) nach näherer Anordnung der Direktivbehörde die Lager Räume für das Rohmaterial und das fertige Pulver, sowie die Fabrikationsräume (Vörranlage, Mahlwerk u. s. w.) verschlußfähig und dertart übersichtlich herzustellen, daß eine sichernde Aufsicht über den Betrieb geübt werden kann, — auch die erwähnten Räume in diesem durch Zeichnung und Beschreibung festzustellenden Zustande zu erhalten;^{9 10}

b) einen nach dem Ermessen der Steuerbehörde geeigneten Raum zum Aufenthalt für die Steuerbeamten und zur Verrichtung ihrer Arbeiten, sowie die erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Wiegevorrichtungen zu gewähren und zu unterhalten und die hierdurch, sowie durch die steuerliche Ueberwachung der Anlage erwachsenden Kosten in dem von der Steuerbehörde festzusetzenden Betrage zu tragen und auf Erfordern dafür Sicherheit zu bestellen.¹¹⁻¹⁵

9. Aus der Vorschrift am Schlusse von 3 a folgt m. E., daß auch nachträgliche Veränderungen der in dieser Weise hergerichteten Räume der Genehmigung der Direktivbehörde bedürfen.

„Verschlußfähig“ ist gleichbedeutend mit „zur Anlegung eines sicheren steuerlichen Verschlusses geeignet“. — Vgl. auch unten Anm. 16. 17.

Die Herstellung des Wermuthpulvers erfolgt in der Weise, daß das rohe Kraut künstlich getrocknet, gereinigt und schließlich gemahlen wird.

10. Vier Wochen vor Beginn des Betriebes ist in der Provinz Sachsen (vgl. unten Anm. 63) eine Beschreibung der Fabrikations- und Lagerräume in doppelter Ausfertigung einzureichen. Ein Exemplar bleibt bei der Amtsstelle, das zweite erhält der Fabrikant nach Bescheinigung durch einen Oberbeamten zurück.

11. Da unter 3 a von der „Direktivbehörde“, unter 3 b zweimal von der „Steuerbehörde“ die Rede ist, so ist anzunehmen, daß die unter 3 b erwähnten Entschlüsse nicht der Direktivbehörde haben vorbehalten werden sollen. Ueber die Frage, ob ein Raum zum Aufenthalt für die Steuerbeamten geeignet sei, würde auch das Ermessen der Lokalbehörde, also des Hauptamtes, entscheiden können. Die Entscheidung über die von dem Unternehmer zu tragenden Kosten muß dagegen der obersten Landesfinanzbehörde vorbehalten bleiben. Dies dürfte aus Ziff. 12 folgen. Für Preußen bestimmt außerdem F.M.E. 16. 4. 78 (oben Anm. 1) ausdrücklich, daß hinsichtlich des Betrages der von den einzelnen Unternehmern zu erstattenden Kosten seitens der Direktivbehörden Vorschläge zu machen sind.

12. Die zur Beaufsichtigung erforderlichen Beamtenkräfte werden in Preußen gemäß F.M.E. 16. 4. 78 (Anm. 1) theils aus dem ständigen Personal, theils durch Annahme von Hilfskräften gewonnen; die näheren Anordnungen sind ebenda der Centralbehörde vorbehalten.

13. Ueber die Art der Kostenberechnung spricht sich der an einer Wermuthmüller gerichtete F.M.E. 8. 4. 92 III 4683 aus: zc. „Die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge auf einen nach der jedesmaligen Dauer des Mühlenbetriebes bemessenen Theil des Jahres betrages des durchschnittlichen Dienst-einkommens eines Steueraufsichters entspricht nicht nur den zur Zeit gültigen allgemeinen Bestimmungen über Gebührenerhebung, wie sie zc. auch den übrigen Besitzern von Wermuthmühlen gegenüber in Anwendung kommen, sondern muß auch als eine angemessene Entschädigung für den durch die Ueberwachung Ihrer Erwerbsanstalt verursachten Mehraufwand an Beamtenkräften angesehen werden, da die Ihnen ertheilte Vergünstigung zur Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz neben der Verwendung besonderer Bewachungsbeamten auch die Thätigkeit des ständigen unteren Aufsichtspersonals und des Oberbeamten während der Dauer des Mühlenbetriebes und namentlich auch in der betriebslosen Zeit in Anspruch nimmt.“

14. Nach F.M.E. 16. 4. 78 (Anm. 1) ist eine Sicherstellung zu fordern, wenn die Zahlungsfähigkeit des Unternehmers nicht zweifellos ist.

15. Nach demselben Erlaß soll, um für den Fall der Betriebseinstellung die rechtzeitige anderweitige Verfügung über die etwa zur Beaufsichtigung herangezogenen Beamtenkräfte zu ermöglichen, eine angemessene Frist für die Anzeige der Betriebseinstellung vereinbart werden. In der Provinz Sachsen ist die Frist auf 4 Wochen bemessen (vgl. unten Anm. 63).

4.

Die Aufbewahrungsräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver stehen ununterbrochen, die Fabrikationsräume während der Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, unter amtlichem Verschlusse durch Kunstschlösser.¹⁶⁻¹⁸ Solange Wermuthkraut oder Wermuthpulver in den Aufbewahrungsräumen sich befindet, dürfen in diesen, und solange die Herstellung solchen Pulvers betrieben wird,¹⁹ auch in den übrigen Räumen der Anlage keine anderen Stoffe, als das von der Steuerbehörde zugelassene²⁰ Wermuthkraut und die Fabrikate aus demselben sich befinden.

16. Die Vorschriften unter Ziffer 4 haben den Zweck, zu verhüten, daß vor, während und nach der Fabrikation durch Vermischung oder Vertauschung des Wermuthkrautes oder des Wermuthpulvers mit anderen Stoffen die Güte des Denaturierungsmittels beeinträchtigt wird. Auf welche Weise die Erreichung dieses Zweckes dann zu sichern ist, wenn auf Staatsfalzwerken Wermuthpulver hergestellt wird, darüber äußert sich F.M.G. 2. 12. 78 III 13 649:

„Der Absicht, welche den Bestimmungen des Bundesraths zu Grunde liegt, würde nicht voll entsprochen werden, wenn die Lager- und Betriebsräume, letztere soweit Wermuthkraut oder in der Anfertigung begriffenes Fabrikat aus solchem darin lagert, unter alleinigem Verschlusse der mit der Verwaltung des Salzsteueramts betrauten Salzwerksbeamten belassen würden. Der Beschluß des Bundesraths vom 25. März d. J. fordert einen ununterbrochenen steueramtlichen Verschuß bis zur Verwendung des Wermuthpulvers, ohne zu Gunsten fiskalischer Anlagen eine Ausnahme zu machen. Wenn daher nicht Bedenken entgegenstehen, wird dahin Anordnung zu treffen sein, daß gemeinschaftlicher Verschuß stattfindet und der Steueraufsichtsbeamte die Schlüssel der Kunstschlösser dem Salzsteuerbeamten nicht aushändigt, wenigstens solange nicht, als der Betrieb dauert oder rohes Kraut lagert.“

„Daß die zugleich den Salinenzwecken dienenden Betriebsräume (Siedepfannen u.) nicht unter steueramtlichem Verschuß, sondern nur während der Benutzung zur Herstellung von Wermuthpulver unter ständiger steuerlicher Aufsicht zu halten sind, wird dagegen gebilligt.“ — Vgl. auch unten Anm. 54.

17. Die Vorschrift, daß die Sicherung durch Kunstschlösser zu erfolgen hat, bezieht sich der Natur der Sache nach nur auf Thüren und thürartige Oeffnungen. Hat der betreffende Raum noch Fenster, so müssen diese, falls es für erforderlich erachtet wird, auf andere Weise, durch Tratten, Vergitterungen, eventuell in Verbindung mit steueramtlichen Siegeln oder Kleien, gesichert werden, auch muß er im Uebrigen so beschaffen sein, daß ohne Hinterlassung bemerkbarer Spuren ein Zutritt zum Innern des Raumes nicht heimlich gewonnen werden kann.

18. Die Kosten der Kunstschlösser und der sonstigen Sicherungseinrichtungen zu tragen ist m. E. der Unternehmer verpflichtet. Dies dürfte zu folgern sein aus Ziff. 3a. b und entspricht auch den sonst in der Verwaltung maaßgebenden Grundätzen.

19. Aus dem in Anm. 16 hervorgehobenen Zweck der Vorschriften dürfte zu entnehmen sein, daß die Worte „solange die Herstellung . . . betrieben wird“, gleichbedeutend sind mit „solange die Fabrikation im Gange ist“, und daß sie nicht etwa auf die ganze Zeit Anwendung finden, während welcher die Fabrik besteht, mag sie in Betrieb sein, oder nicht.

20. „Das von der Steuerbehörde zugelassene“ vgl. unten Ziffer 6.

5.

Der Unternehmer hat der Steuerstelle, zu deren Bezirk die Anlage gehört, bezüglich jeder zur Verarbeitung bestimmten Post Wermuthkraut anzumelden:²¹

- a) Die Zeit des Bezugs, Namen und Wohnort des Lieferanten;
- b) Zahl und Zeichen der Kolli und deren Gewicht;²²
- c) die Zeit des Beginns und der voraussichtlichen Beendigung der Verarbeitung — sofern eine Post nicht auf einmal zur Verarbeitung gelangt —, auch das Gewicht der Theilpost.²³

21. Nach F.M.G. 16. 4. 78 (vgl. Anm. 1) können die hier vorgeschriebenen Anmeldungen auch getrennt abgegeben werden. — In der Provinz Sachsen (vgl. unten Anm. 63) sind für die Anmeldung zwei Formulare vorgeschrieben, je nachdem das Kraut erst zum Lager gebracht oder gleich verarbeitet werden soll.

22. Zu a. b: Die Bezeichnung der Lieferanten hat ebenso wie die in Ziff. 10 vorbehaltene Einsicht der Korrespondenz nach dem in der vorigen Anm. bezeichneten F.M.G. namentlich auch den Zweck, den Bezug des Wermuthkrautes von unzuverlässig befundenen Lieferanten auszuschließen, oder doch unter besonders sorgfältige Ueberwachung zu stellen. — Abgesehen hiervon bezweckt die Vorschrift, ebenso wie diejenige unter b, die Prüfung der Identität des nach den Korrespondenzen (vgl. Ziff. 10) bezogenen und des zur Aufnahme in die Gewerbsräume vorgeschickten Wermuthkrautes zu ermöglichen.

23. Zu c: Die Vorschrift bezweckt in ihrem ersten Theile, die Behörde rechtzeitig in die Lage zu versetzen, über das Aufsichtspersonal in der erforderlichen Weise zu disponiren. (Vgl. Ziff. 6 Abs. 1, Ziff. 7 Abs. 1.) Die Angabe des Gewichts der Theilposten dürfte gefordert sein, damit geprüft werden kann, ob nicht nach Entfernung derselben die Restmenge vertauscht oder mit anderen Stoffen vermischt worden ist.

6.

Bevor Wermuthkraut in die Gewerbsräume aufgenommen werden darf, muß dasselbe einer sorgfältigen amtlichen Prüfung unterworfen werden;²⁴ die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt aller Kolli und ist nach Maßgabe der von der Direktivbehörde zu ertheilenden Anleitung²⁵ darauf zu richten, daß die Waare in nicht zerkleinertem, echtem, unverdorbenem, insbesondere nicht entöltem Wermuthkraut ohne Beimischung anderer Stoffe (Pflanzen, Erde u. s. w.) besteht und in jeder Beziehung zur Herstellung eines wirksamen Denaturierungsmittels geeignet ist. Soweit thunlich, hat ein Oberbeamter²⁶ an der Prüfung theilzunehmen.²⁷

In Zweifelsfällen kann die Direktivbehörde auf Kosten des Unternehmers technische Untersuchung durch Sachverständige anordnen.

Wermuthkraut, welches den Anforderungen nicht entspricht, ist zurückzuweisen.²⁸ Der Befund ist auf der Anmeldung zu bescheinigen²⁹ und das Kraut von der Prüfung ab unter amtlichem Verschuß³⁰ zu halten.

24. Die Vorschrift bezweckt, von vornherein auszuschließen, daß, wie dies früher vorgekommen (vgl. Anm. 21 Befr. Best.), verfälschtes oder verdorbenes Kraut zur Verarbeitung gelangt.

25. In Preußen ist die Anleitung durch F. M. G. 16. 4. 78 (vgl. Anm. 1) in Aussicht gestellt und demnächst durch F. M. G. 4. 12. 78 III 13867 ertheilt worden. Vgl. auch Amtsbl. Thüringen 1878 S. 29.

26. Wegen des Begriffs „Oberbeamten“ vgl. Anm. 14 Instr. St. S. W.

27. Der Oberbeamte hat „theilzunehmen“, d. h. unter eigener Verantwortlichkeit mitzuwirken. Wer an und für sich die Prüfung auszuführen hat, bestimmt der V. R. B. nicht. Soweit nicht spezielle Vorschriften etwas Anderes anordnen, wird daher die Prüfung durch einen Aufseher genügen.

28. Nach F. M. G. 2. 12. 78 (vgl. oben Anm. 16) ist in einem Falle, wo auf einem Staatsalzwerke die Herstellung von Wermuthpulver betrieben wurde, Bedenken getragen, zu genehmigen, daß einem Salzwerksbeamten die Entscheidung über die Brauchbarkeit des von dem Steueraufsichtsbeamten beanstandeten Wermuthkrautes zugewiesen werde. „Ueber die einstweilige Aufnahme des Wermuthkrauts in das Lager mag der Salzsteuereinnnehmer befinden, die Entscheidung über die Zulassung des Krauts zur Bearbeitung muß aber ausschließlich Beamten der Steuerverwaltung überlassen werden.“

29. Ueber das weitere Verfahren mit der Anmeldung giebt in der Provinz Sachsen die Dienstinstruktion für das zuständige Steueramt Auskunft. (Vgl. unten Anm. 63.) Sie wird Belag zu dem von dem Amte zu führenden Lagerkonto, aus dem der Zugang von Wermuthkraut, die Vermahlung, die Verpackung und der Verbleib des Pulvers ersehen werden können.

30. Wie der amtliche Verschuß beschaffen sein muß, darüber vgl. oben Ziff. 4 und Anm. 16. 17 dazu. Die vorliegende Bestimmung legt nur den Zeitpunkt fest, zu welchem die unter Ziff. 4 behandelte amtliche Verwahrung anzufangen hat.

7.

Jede Post ist von den anderen gesondert zu lagern und gelangt, soweit die Steuerstelle nicht Ausnahmen zuläßt, nach der Zeitfolge der Einlagerung zur Verarbeitung, die unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht zu erfolgen hat.^{31 32}

In Bezug auf das Maasß der Zerkleinerung muß das Pulver einem vom Reichsschatzamt festzustellenden Muster³³ entsprechen.

Das gewonnene Pulver ist nach erfolgter Prüfung³⁴ und Verwiegung in verschlußfähige und bezeichnete Fässer zu verpacken und in dem Lager gesondert von anderen Posten niederzulegen.³⁵⁻³⁸

Ueber das Gewicht des gewonnenen Pulvers, sowie Zahl, Zeichen, Brutto- und Nettogewicht der Fässer, in die dasselbe ver-

packt ist, ist der Steuerstelle eine mit der Bescheinigung des überwachenden Steuerbeamten versehene Anmeldung zu übergeben.^{39 40}

31. Die Forderung gesonderter Lagerung der einzelnen Posten ist m. G. nothwendig, damit jederzeit geprüft werden kann, ob nicht für gewisse Mengen die zulässige Lagerfrist (unten Ziff. 9) bereits abgelaufen ist. Der Erleichterung dieser Kontrolle dient wohl auch die Vorschrift, daß grundsätzlich die Verarbeitung nach der Reihenfolge der Einlagerung erfolgen soll.

32. Die Verarbeitung wird in der Provinz Sachsen (vgl. unten Anm. 63) mittels eines besonderen Formulars angemeldet (vgl. auch oben Ziff. 5 und Anm. 21 dazu).

33. Die Mittheilung einer Probe ist für Preußen mit F.M.G. 31. 1. 85 III 579 erfolgt. In Sachsen (vgl. Anm. 63) ist je ein Feinheitmuster in Händen des Fabrikanten und der Steueraufsicht.

34. Die Prüfung erfolgt in der Provinz Sachsen (vgl. unten Anm. 63) grundsätzlich durch den Oberkontrolleur, nur ausnahmsweise in dringenden Fällen durch Aufseher.

35. In der Provinz Sachsen (unten Anm. 63) wird das vorschriftsmäßig befundene Pulver brutto und netto verwogen, und zwar jedes Faß für sich. Jedes Faß wird mit Zeichen und fortlaufender Nummer bezeichnet, und das Gewicht wird auf seinem Boden deutlich angeschrieben. Fässer unter 10 kg netto sind unzulässig. Spätestens am Abend des Verwiegungstages sind die Fässer unter amtlicher Begleitung zum Lager zu bringen.

36. Der Verschluß erfolgt durch Verschnürung und Anlegung amtlicher Bleiplomben. Ueber den Zeitpunkt der Anlegung des Verschlußes vgl. unten Ziff. 8 Absf. 1.

37. Wegen des Zwecks der gesonderten Lagerung vgl. oben Anm. 31. Der Kontrolle über die Beobachtung der Vorschrift der Ziff. 9 Absf. 2 dient auch die hier geforderte Bezeichnung der Fässer.

38. Die Verpackung in Fässer ist obligatorisch. Im F.M.G. 9. 1. 89 III 22 304 wurde ausgesprochen, es läge keine Veranlassung vor, eine Aenderung der Vorschrift dahin vorzunehmen, daß auch Säcke zur Verpackung des Pulvers zugelassen wären.

39. Die Anmeldung wird in Sachsen Belag zum Lagerkonto (vgl. oben Anm. 29).

40. Zu erwähnen ist noch F.M.G. 12. 9. 78 III 9263: „Die 2c. Frage, ob dem Unternehmer gestattet werden kann, von anderen Fabriken unter steuerlicher Aufsicht gefertigtes und mit dem steuerlichen Zeugniß versehenes Wermuthpulver auf sein Verschlußlager zu nehmen und dann zur Abfertigung auf Transportschein zu stellen, ist im Allgemeinen zu verneinen. Die Bestimmungen des B.R. über die Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz insbesondere unter Nr. 4, 8 al. 1 und 9 ergeben, daß nur selbstgefertigtes Wermuthpulver auf Lager kommen und abgefertigt werden soll.“

8.

Die Versendung von Wermuthpulver zu Denaturirungszwecken ist unter Nachweisung der Bestellung der Steuerstelle anzumelden. Dieselbe legt die zu versendenden Fässer unter Verschluß und ertheilt auf die Steuerstelle, in deren Bezirk die Verwendung erfolgen soll, einen Transportschein nach dem anliegenden Muster.⁴¹⁻⁴³

Kommt mit ein und demselben Transportschein Wermuthpulver zur Versendung, für welches verschiedene Lagerfristen gelten, so ist bei jedem einzelnen Kollo der Tag anzugeben, an welchem die Einlagerung des rohen Krautes erfolgt ist.⁴⁴

Der Unternehmer hat sich auf der Anmeldung zu verpflichten,⁴⁵ die Waare in unverändertem Zustande während der gestellten Frist dem Empfangsamt mit dem Transportschein bei Vermeidung einer Konventionalstrafe vorzuführen, welche von der Direktivbehörde bis 10 Mk. für je 50 kg des Bruttogewichts der Sendung festgesetzt werden kann.^{46—48}

Das Empfangsamt hat die Uebereinstimmung des Transports mit dem Transportschein zu prüfen. Ergeben sich Verschlußverletzungen, so ist die Verwendung des Inhalts der betreffenden Fässer zur Denaturirung in der Regel nicht zu gestatten. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Verwendung desselben zulassen, sofern die angestellten Ermittlungen die Ueberzeugung gewähren, daß die Verschlußverletzung durch Zufall herbeigeführt und der Inhalt unverändert geblieben.^{49—54}

41. Ueber die Art der Anlegung des Verschlusses vgl. Anm. 36.

42. Das im Text erwähnte Muster ist abgedruckt G. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 650.

Den Schluß des Transportscheines bildet das in Ziff. 1 vorgesehene steueramtliche Zeugniß über die Reinheit und Brauchbarkeit des Pulvers.

Nach einer dem Text beigegebenen Anmerkung zu Ziff. 8 Abs. 1 sind zur Ertheilung von Transportscheinen über Wermuthpulver, welches in den unter Ziff. 1—5 in Anm. 8 aufgeführten Anstalten hergestellt ist, ermächtigt:

zu 1. das Hauptsteueramt zu Erfurt,

zu 2. das Steueramt zu Schönebeck im Bezirk des Hauptsteueramts zu Magdeburg.

zu 3. das Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M.

zu 4. das Untersteueramt zu Steinau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hanau,

zu 5. das Steueramt zu Gotha.

43. Nach der unten in Anm. 63 erwähnten Dienstinstruktion hat das betreffende Bezirkssteueramt neben dem Lagerkonto (oben Anm. 29) ein Transportschein-Ausfertigungsregister nach Formular zu führen. Die Anmeldung (Ziff. 8 Abs. 1) und die Benachrichtigungsschreiben der Erledigungsämter dienen als Beläge. (Vgl. Anm. 52.)

44. Der zweite Abs. des Textes beruht auf dem B. R. B. 9. 5. 95 — § 249 d. Pr. — (G. Bl. f. d. D. R. S. 167, F. M. G. 22. 5. 95 III 7661 G. Bl. S. 120), durch welchen auch die in den Befr. Best. enthaltenen Vorschriften über Wermuthpulver abgeändert wurden (vgl. Anm. 22 Befr. Best.). Es war vorgekommen, daß eine Direktivbehörde selbständig länger, als 2 Jahre gelagertes Kraut zur Verwendung zu Denaturirungszwecken zugelassen hatte, während hierzu nach der Ansicht des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen nur der Bundesrath befugt gewesen wäre. Ferner waren von einigen Steuerstellen öfters Transportscheine über Wermuthpulver ausgestellt worden, in welchen mehrere Einlagerungs-

termine angegeben waren, ohne daß zugleich ersichtlich gemacht worden, auf welche der zur Sendung gehörigen Kolli diese Termine jeweils sich bezogen. In solchen Fällen konnte nicht bestimmt werden, von welchem Tage ab der Inhalt der einzelnen Kolli als Denaturierungsmittel nicht mehr zur Verwendung gelangen durfte. — Diese Vorkommnisse lagen dem B.R.W. zu Grunde (vgl. Schreiben des Reichskanzlers an den Aussch. f. Z. und St. W. 13. 4. 95. R. S. M. Nr. II 723).

45. Ueber den sonstigen Inhalt der Anmeldung bestimmt der Text nichts. In der Provinz Sachsen (unten Anm. 63) ist ein bestimmtes Formular vorgeschrieben.

46. Ihrer Natur nach ist die Anwendung der Konventionalstrafe im Allgemeinen dadurch bedingt, daß sich der Unternehmer der sie androhenden Vorschrift, wie oben unter Ziff. 2 gefordert, unterwirft. Im Besonderen ist Voraussetzung, daß die Waare entweder in verändertem Zustande oder nach Ablauf der gestellten Frist, oder ohne den Transportschein, oder überhaupt nicht dem Empfangsaute vorgeführt wird.

47. Ein nachweisbares Verschulden wird durch den Wortlaut nicht gefordert. Andererseits läßt derselbe („festgesetzt werden kann“) den Schluß zu, daß die Direktivbehörde von einer Festsetzung nach ihrem Ermessen auch Abstand nehmen kann.

Daß die Strafe „unter Ausschluß des Rechtsweges“ festzusetzen, ist an dieser Stelle nicht, wie unten Ziff. 11, ausdrücklich gesagt. Es sprechen aber keine Gründe dafür, die beiden Fälle verschieden zu behandeln. Angreifbar ist m. E. die die Strafe festsetzende Verfügung der Direktivbehörde nur mit der gewöhnlichen, an keine Frist gebundenen Beschwerde an die höhere Verwaltungsinstanz.

48. Wegen der Nachteile, welche die Nichterfüllung der vom Unternehmer übernommenen Verpflichtungen außerdem zur Folge hat, vgl. die folgenden Anm.

49. Ergiebt sich bei Prüfung der Sendung bezüglich der Uebereinstimmung mit dem Transportschein eine Differenz, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde nach Benehmen mit dem Amte einzuholen, welches den Transportschein ausgefertigt hat. Die Direktivbehörde hat dann zu entscheiden, ob wegen der Mißstimmung das Pulver zur Denaturierung nicht zuzulassen, oder ob sie trotz derselben zu gestatten ist (vgl. Ziff. 1. 2. F. M. E. 12. 9. 78 III 9419, C. Bl. 1879 S. 108).

Die vorstehenden Bestimmungen können m. E. in Preußen, da für den Fall einer Verschußverletzung vom B.R. unter Ziff. 8 letzter Abs. besondere Vorschriften getroffen sind (vgl. folgende Anm.), nur dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um andere Fälle mangelnder Uebereinstimmung zwischen der Sendung und dem Transportschein handelt (z. B. Nichtübereinstimmung der Bezeichnungen oder des Gewichts, Ueberschreitung der Transportfrist).

Dem preussischen Erlass ähnliche Vorschriften über die Behandlung der Transportscheine und des mit ihnen versandten Wermuthpulvers vgl. Amtsb. Bayern 1879 S. 56, Verord. Bl. Sachsen 1879 S. 45, Amtsb. Elsaß 1879 S. 77, Verord. Bl. Baden 1879 S. 165, Amtsb. Thüringen 1878 S. 32. — Wegen Behandlung des beschafften Wermuthpulvers auf den Salinen vgl. Amtsb. Hessen 1878 S. 113.

50. Bei festgestellter Verschußverletzung hat grundsätzlich die Veragung einer Verwendung des Pulvers zu Denaturierungszwecken einzutreten. Die Zulassung von Ausnahmen ist an ganz bestimmte Bedingungen geknüpft. Nach dem Wortlaut genügt nicht der Nachweis, daß der Inhalt unverändert geblieben, sondern es muß außerdem festgestellt werden, daß die Verletzung durch Zufall erfolgt ist. Hiernach würde m. E. die Verwendung zur Denaturierung dann

nicht zuzulassen sein, wenn zwar der Inhalt unverändert geblieben, die Verschlussverletzung aber durch einen Dritten, wenn auch nur aus Leichtsinne, bewirkt worden wäre.

51. Nach dem F.M.E. 12. 9. 78 (vgl. oben Anm. 49) hat das Empfangsamt, wenn die Sendung mit dem Transportschein übereinstimmt oder trotz vorhandener Nichtübereinstimmung von der Direktivbehörde die Verwendung des Pulvers zu Denaturierungszwecken zugelassen ist (vgl. Anm. 49. 50.), den Transportschein in ein nach gleichzeitig vorgeschriebenem Muster zu führendes „Register über den Bezug und die Verwendung von Wermuthpulver zur Denaturierung von Salz“ einzutragen. Das Register ist auch den Staats- und den Privatsalzwerken als Anhang zu dem Denaturierungsregister (§ 8 Instr. St.S.W., § 13 Anw. Pr. G.), bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden und welche ein Register über die Salzdenaturierungen nicht führen (§ 9 Anw. 3. u. St. St.), gesondert anzulegen. Das Register ist ebenso wie das Denaturierungsregister abzuschließen und unter Ueberragung des Bestandes in das folgende Quartal zur Revision einzureichen. Wird die Verwendung eines Transports zur Denaturierung nicht zugelassen, so ist der Transportschein ohne Eintragung in das Register zu den Akten zu nehmen (Ziff. 2 des F.M.E.).

52. Um außer der im Schlußsatz der Ziff. 8 vorgesehenen Prüfung durch das Empfangsamt noch eine weitere Kontrolle über die ordnungsmäßige Ausführung des Transports zu ermöglichen, ist unter 3 des F.M.E. 12. 9. 78 bestimmt:

„Nach erfolgter Eintragung des Transportscheins oder, sofern die Eintragung Anstände findet, mit Ablauf der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte unter Bezeichnung der Nummer und des Datums des Transportscheins, sowie des Tages der Vorlegung desselben bei dem Empfangsamte, der Zahl und des Bruttogewichts der Kollis und der etwa erhobenen Anstände von dem Eintreffen der Sendung Mitteilung zu machen. Der Transportschein wird Belag des Registers.“ — Vgl. Anm. 43.

53. Ueber die Wahrung der Identität des Wermuthpulvers bis zum Augenblick der Verwendung durch amtlichen Verschuß (vgl. Text der Befr. Best. zu 2 A a), enthalten die Bestimmungen des B.N. keine näheren Vorschriften. Dagegen trifft für Preußen F.M.E. 12. 9. 78. (vgl. die vorigen Anm.) unter 4 hierüber Bestimmung. Es ist hiernach

- a) bei den Salzwerken die Identität in der Regel durch Aufbewahrung des Pulvers in verschlußfähigen und amtlich verschlossenen Räumen festzuhalten, doch kann das Hauptamt ausnahmsweise auch Kolloverschuß zulassen (vgl. auch Anm. 54);
- b) wenn gemäß Ziff. 6 Befr. Best. Denaturierung bei Aemtern an anderen als Salzwerksorten zugelassen wird, so sind von der Direktivbehörde für jeden einzelnen Fall die zur Festhaltung der Identität durch Verschuß des Pulvers bis zum Augenblick der Verwendung erforderlichen Anordnungen zu treffen;
- c) es ist mit Sorgfalt darauf zu achten, daß das Pulver an trockenen Orten aufbewahrt wird und die Wirkung desselben beeinträchtigende Einflüsse ferngehalten werden;
- d) nach Ziff. 5 des F.M.E. ist ferner jeder Abgang von dem unter Steuerkontrolle bezogenen Wermuthpulver unter Angabe der Nummer des Denaturierungskontrol- oder sonstigen die denaturirte Post nachweisenden Registers bei der betreffenden Post in dem Anm. 51 erwähnten Register zu buchen.

54. Aus F.M.E. 12. 9. 78 III 9263 (vgl. oben Anm. 40.): „Bezüglich der Frage, wie die Bestände an Wermuthpulver bis zur Denaturierung bei der

(fiskalischen) Saline zu N. aufzubewahren und im Falle des Bezuges des Denaturierungsmittels aus der an demselben Orte belegenen Mühlenanlage des K. Erleichterungen in der Abfertigung zuzulassen seien, bemerke ich, daß die Beschlüsse des B.N. für die fiskalischen Salzwerke keine Ausnahme von der Vorschrift gestatten, daß Wermuthpulver bis zum Augenblick der Verwendung durch (steuer-) amtlichen Verschluß zu identifiziren ist.“ zc. (Vgl. auch oben Anm. 16.)

9.

Auf vorherige Anmeldung kann der Unternehmer Wermuthpulver auch zu anderen als Denaturierungszwecken in ganzen Fässern entnehmen. Eine amtliche Bescheinigung für dasselbe darf nicht ertheilt werden.⁵⁵

Wermuthkraut sowie Wermuthpulver, seit dessen Einlagerung mehr als zwei Jahre verflossen sind, sind aus dem Lager zu entfernen.

55. Zu Abs. 1: F.M.G. 26. 2. 94 III 2295: „Auf zc. ermächtige ich zc., Gesuchen des Wermuthmüllers N. zu K. um amtliche Bescheinigung der zur Ausfuhr an die Oesterreichisch-Ungarische Finanzlandesdirektion zu Lemberg bestimmten Sendungen von Wermuthpulver und steueramtliche Verschließung der Fässer unter der Bedingung stattzugeben, daß der Antragsteller für den etwa erforderlichen Mehraufwand an Beamtenkräften die Gebühren nach den allgemeinen Bestimmungen zu zahlen sich verpflichtet.“

Die gleiche Genehmigung ist bezüglich eines anderen Wermuthmüllers ertheilt durch F.M.G. 1. 2. 94 III 1205.

56. Nach dem Wortlaut des Abs. 2 könnte es scheinen, als brauchte Wermuthpulver erst dann entfernt zu werden, wenn seit dessen Einlagerung mehr als zwei Jahre verflossen wären. Aus dem Text der Befr. Best zu 2 A a geht jedoch hervor, daß die zweijährige Frist stets vom Tage der Einlagerung des rohen Krautes beginnt. So auch Ziff. 6 des in Anm. 49 erwähnten F.M.G. 12. 9. 78. Dasselbst ist zugleich bestimmt, daß das Wermuthpulver zur Denaturirung nicht mehr zuzulassen und dessen steueramtlicher Verschluß aufzuheben ist auch in dem Falle, wenn vor Ablauf der zweijährigen Frist das Pulver seine Wirksamkeit nach Ansicht des Amtes verloren haben sollte. Weistretet der Eigenthümer die Unbrauchbarkeit des Pulvers, so ist dasselbe bis zur Entscheidung der Direktivbehörde unter Verschluß zu halten. — Nach der in Anm. 63 erwähnten Dienstinstruktion hat das Amt, in dessen Bezirk die Fabrik gelegen, monatliche Nachweise über die Posten, deren 2jährige Lagerfrist abgelaufen ist, an das Hauptamt einzureichen.

57. Ziff. 7 F.M.G. 12. 9. 78 (vgl. Anm. 49): „Die mit der Beaufsichtigung der Salzwerke beauftragten Aufsichtsbeamten haben in einer besonderen Abtheilung des Notizregisters (§ 6, Abs. 7, bezw. § 5, Abs. 2, der Instruktionen wegen Erhebung der Salzabgabe auf den Privatsalinen bezw. Staatsfalzwerken) die Bezeichnung und das Gewicht der Kolli des zur Denaturirung von Salz eingegangenen Wermuthpulvers, sowie das Datum des Bezugs und der Einlagerung des rohen Wermuthkrauts auf Grund der einzuliefernden Transportscheine einzutragen und zu überwachen, daß ausschließlich mit Transportscheine eingegangenes und vorchriftsmäßig durch amtlichen Verschluß identifizirtes Wermuthpulver zur Verwendung gelangt.“

Nach dem Erlaß ist somit die Kontrolle darüber, daß Wermuthpulver, welches zu lange gelagert hat, von der Verwendung zu Denaturierungszwecken ausgeschlossen wird, nicht bloß während der Lagerung beim Unternehmer, sondern auch nach der Versendung an Salzwerke zc. auszuüben.

58. Durch den in Anm. 44 erwähnten B.R.B. 9. 5. 95 werden auch die Vorschriften im Abs. 2 insofern als modifizirt gelten müssen, als sie nur dann Anwendung finden können, wenn nicht ausnahmsweise von der Direktivbehörde die Verwendung länger gelagerten Wermuthkrauts zugelassen ist.

10.

Der Unternehmer hat die Einsicht der den Bezug des Wermuthkrauts und den Absatz des daraus gefertigten Pulvers betreffenden Schriften und Geschäftsbücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zu gestatten.^{59 60}

59. Ueber den Zweck der Vorschrift, soweit sie den Bezug des Wermuthkrauts betrifft, vgl. oben Anm. 22, über den Begriff „Oberbeamter“ oben Anm. 26.

60. Wenn auch die Einsicht „jederzeit“ zu gestatten ist, so wird sie selbstverständlich doch nicht ohne zwingende Gründe außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden gefordert werden dürfen. Vgl. Anm. 10 zu § 7 d. Ges.

11.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und die Anordnungen der Steuerbehörde, mögen diese Zuwiderhandlungen von dem Unternehmer selbst oder von seinen Familienmitgliedern, Dienern, Lehrlingen, Gewerbegehülften oder Gefinde begangen sein, unterwirft sich der Unternehmer einer von der Direktivbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden Konventionalstrafe bis zu einhundert Mark.^{61 62}

61. „Wenn durch Verletzung der ertheilten Kontrollvorschriften die steuerliche Aufsicht unterbrochen worden ist, so ist das steueramtliche Zeugniß über die Reinheit und Brauchbarkeit des gewonnenen Fabrikats (Ziffer 1) zu versagen.“ F.M.G. 16. 4. 78. Vgl. oben Anm. 1.

62. Wegen der Form der Unterwerfung vgl. oben Ziffer 2, vgl. ferner Anm. 46, wegen der Befugniß der Direktivbehörde, von der Straffestsetzung abzuweichen, Anm. 47.

12.

Die näheren Anordnungen über die steuerliche Beaufsichtigung der Anlagen, das Verfahren bei den Anmeldungen und die Form derselben, die Behandlung der Transporte beim Empfangsamt, die Registerführung, die Dienstanzweisung für die beteiligten Beamten u. s. w. erläßt die oberste Landes-Finanzbehörde.⁶³

63. „Die in dieser Beziehung zu treffenden Anordnungen sind in jedem Falle nach Anhörung des Unternehmers von Cuer x. zu entwerfen und zur Genehmigung vorzulegen.“ F.M.G. 16. 4. 78, vgl. Anm. 1.

Für eine große Wermuthmühle der Provinz Sachsen ist z. B. ein Regulative durch F.M.G. 12. 9. 78 III 9263 genehmigt worden. Zu dessen Ergänzung ist dann noch je eine Dienstinstruktion für die Steueraufsicht und das Bezirkssteueramt erlassen. Entsprechende Anordnungen vgl. Verord.Bl. Sachsen 1879 S. 55 ff.

Anleitung

zur

chemischen Untersuchung von Seifenpulver.¹

Zur Prüfung von Seifenpulver auf seine Reinheit und Unverfälschtheit ist eine Probeflüssigkeit herzustellen, welche aus gleichen Raumtheilen 85prozentigen Alkohols und konzentrirter Essigsäure durch Mischen erhalten wird.

Von dem zu untersuchenden Pulver, das vor der Untersuchung etwa acht Tage lang der Luft auszusetzen ist,² bringt man in ein Proberohr ungefähr 1 g, gießt von der Probeflüssigkeit 10 bis 15 cem darauf und erwärmt die Flüssigkeit bis zum Kochen. Reines Seifenpulver giebt hierbei eine fast klare Lösung; fremde, der Seife beigegekzte Bestandtheile setzen sich zu Boden.

Man läßt die Flüssigkeit sich vollkommen absetzen, gießt sodann die klar gewordene Flüssigkeit vom Bodensatz ab und setzt derselben Wasser hinzu (das gleiche oder doppelte Volumen).

Die Fettsäuren der Seife scheiden sich alsbald an der Oberfläche ab als ölige Masse. Bei sogenanntem mineralischen Seifenpulver, Talk u. tritt letztere Erscheinung nicht ein.

Dabei ist zu bemerken, daß auch allenfallsige Beimischungen von kohlensauren Alkalien (Soda), sowie von kohlensauren Erden (Kreide, Magnesia) sich in dem Gemisch von Alkohol und Essigsäure vollständig auflösen. In diesem Falle jedoch tritt beim Uebergießen des verfälschten Seifenpulvers mit dem Säuregemisch ein starkes oder doch deutlich wahrnehmbares Aufbrausen von Kohlenäure ein, wodurch jene Beimengungen angezeigt werden. Dabei ist nur zu beachten, daß auch bei unvermishtem Seifenpulver eine sehr geringe Entwicklung von Kohlenäure in einzelnen Bläschen stattfindet, welche Erscheinungen mit der aufbrausenden Entwicklung der Kohlenäure bei absichtlichen Zusätzen sehr verschieden ist.

Als geboten ist weiter zu bezeichnen, daß die prüfenden Zoll- oder Steuerbeamten durch Versuche mit selbstgeschabter reiner Kern-

seife sich von dem Unterschied der letztgedachten Erscheinung ein klares Bild verschaffen.

Erwünscht ist auch die Gewinnung einer Erfahrung seitens der Beamten hinsichtlich der Menge der schließlich abgetriebenen Fettsäuren; die Beamten würden bei Ausführung vorbezeichneten Probeversuchs zugleich ein Bild von der Menge der dabei sich abscheidenden Fettsäure gewinnen können und darauf den Vergleich mit anderem zur Denaturierung von Salz vorgeführten Seifenpulver zu machen im Stande sein.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit des Seifenpulvers ist noch zu bemerken, daß das reine Seifenpulver immer etwas gelblich gefärbt ist und einen schwach-laugenhaft-fettigen Geschmack und schwachen Seifengeruch besitzt, während die mineralischen Fälschungsmittel farb-, geschmack- und geruchlos sind.

1. Wegen der Entstehungsgeschichte der Anleitung und einiger den Gegenstand erläuternder Spezialvorschriften vgl. Anm. 39 Bspr. Bestf.

2. Die Worte im Abs. 2: „das vor . . . auszuweisen ist“ beruhen auf dem B. R. B. 9. 12. 86 — § 611 d. Pr. — (F. M. C. 30. 12. 86 III 15 195.) Nach Inhalt der Druckf. 131 für 1886 hatte die technische Deputation für Gewerbe zu Berlin darauf aufmerksam gemacht, daß wasserreiche, durch überschüssiges Natronhydrat verdünnte Seife bei der nach dem B. R. B. 9. 3. 80 vorzunehmenden Prüfung mit einem Gemisch von Essigsäure und Alkohol wie reine Seife sich verhalte und nicht brause, werde jedoch solche Seife eine Zeit lang der Luft ausgesetzt, so gehe das Natronhydrat in kohlen-saures Salz über und gebe sich alsdann bei dem Uebergießen mit dem Essigsäure-Alkoholgemisch durch Aufbrausen zu erkennen. Dagegen nehme eine von überschüssigem Natronhydrat freie Seife beim Liegen an der Luft keine Kohlen-säure auf. Mit Rücksicht hierauf wurde von der Deputation vorgeschlagen, zur Vermeidung unrichtiger Ergebnisse bei der Prüfung des Seifenpulvers die der Untersuchung zu unterwerfende Probe zuvor einige Zeit der Luft auszusetzen.

Bestimmungen,

betreffend

die Gewährung der Abgabefreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrolle zum Einsalzen, Einpökeln zc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.^{1 2}

§ 1.

Für welche nicht unter stehender steuerlicher Kontrolle eingesalzenen, eingepökelten zc. Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salz eine Erstattung der Abgabe gewährt wird, sowie nach welchen Normen diese Erstattung erfolgt, wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach Maafgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.³⁻⁹

Die Abgabe wird nicht erstattet, wenn deren Betrag für einen Transport bei Butter 1,50 Mk., bei einem anderen Gegenstande 3 Mk. nicht erreicht.

Ueberschießende Beträge von weniger als 10 Pf. bleiben außer Ansaß.¹⁰⁻¹³

1. Die Bestimmungen sind zuerst durch B.N.B. (N.B.) 3. 6. 70 — § 269 d. Pr. — für das Gebiet des Norddeutschen Bundes erlassen (für Preußen mitgetheilt durch F.M.G. 17. 7. 70 III 10677 — G.Bl. S. 343). Als jedoch durch B.N.B. 23. 2. 82 — § 101 d. Pr. — (F.M.G. 26. 3. 82 III 3553, G.Bl. S. 138) beschlossen wurde, alle Befreiungen aus § 20 Ziff. 3 d. Gef. auf gemeinschaftliche Rechnung stattfinden zu lassen (vgl. Anm. 2 zu Art. 5 Uebfkt.), wurde die Geltung der Bestimmungen auf das ganze Zollgebiet ausgedehnt. — Vgl. auch Anm. 10 zu § 20 d. Gef., Anm. 151 zu § 21 Ausf.Best.

2. Aus den allgemeinen Bemerkungen zur Erläuterung des Entwurfs im Schreiben des Reichskanzlers an den B.N. vom 18. 3. 70 (Druckf. 38 (N.B.) für 1870) sei Folgendes angeführt:

„Bei den zu treffenden Kontrollbestimmungen war zunächst zu berücksichtigen, daß der hier in Betracht kommende gewerbliche Verkehr fast ausschließlich in den an der See gelegenen Landestheilen seinen Sitz hat und, mit Ausnahme der Provinz Schleswig-Holstein, nicht in größeren Pökelanstalten be-

trieben wird. Es pflegen vielmehr die fraglichen Gegenstände von den Exportanten im Einzelnen, entweder im bereits fertigen Zustande — wie Butter, Schinken, Würste — oder im halbzugerichteten Zustande — wie Fleisch und Speck — zum Nachsalzen für den Versand, oder von einzelnen Schiffern und Rhedern für ihren Bedarf als Schiffsproviand zubereitet zu werden.

Ferner hat sich bis jetzt nirgends das Bedürfnis herausgestellt, die Abgabefreiheit, außer im Wege der Erstattung der bereits entrichteten Abgabe, auch in der Form des Erlasses gestundeter Abgaben zuzugestehen. Diese letztere Form empfahl sich auch schon wegen der nothwendigerweise sehr komplizirten Kontrollen und sodann um deswillen nicht, weil eine Durchbrechung der über die Behandlung der Privatkreditlager für Salz bestehenden Bestimmungen nicht zu vermeiden gewesen wäre.

Für den Entwurf sind daher im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen beibehalten worden, welche in den für den fraglichen Verkehr vorzugsweise in Betracht kommenden Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover seit zwei Jahren und länger in Geltung gewesen sind und sich im Allgemeinen gut bewährt haben. Daneben ist, wo es sich lediglich um Gegenstände handelt, welche zur Verproviantirung von Seeschiffen dienen sollen, bei dem unerheblichen finanziellen Interesse eine erleichterte Kontrolle als zulässig erschienen, wie sie seit dem Jahre 1844 in den Preussischen Ostseeprovinzen besteht, ohne daß Mißbräuche hervorgetreten sind.“

3. Den obersten Landesfinanzbehörden ist die Entscheidung darüber vorbehalten:

- a) bei der Ausfuhr welcher Gegenstände der im Abs. 1 näher bezeichneten Art,
- b) nach welchen Normen

die Erstattung erfolgen soll. In beiden Beziehungen soll auf die unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

4. Für Preußen wurde durch F.M.E. 17. 7. 70 (vgl. Anm. 1) mit Bezug auf die in Anm. 3 erwähnten Vorschriften des § 1 angeordnet, daß es hinsichtlich der Gegenstände, für welche bei der Ausfuhr die Vergünstigung gewährt wird und hinsichtlich der Normen, nach welchen die Erstattung erfolgt, soweit für einzelne Verwaltungsbezirke in dieser Beziehung bereits Anordnungen bestanden, bei diesen verbleiben sollte. Diese Anordnungen sollten gleichzeitig mit den Vorschriften des B.R. publizirt werden. Außerdem ordnete der Erlaß für die Zukunft Berichterstattung an, falls das Bedürfnis zu einer Abgabenerstattung für Salz, welches zum Einsalzen u. s. w. von auszuführenden Gegenständen verwendet worden, hervortreten sollte.

Die sich aus diesen Anordnungen ergebende verschiedenartige Behandlung des Gegenstandes in den einzelnen Direktivbezirken wurde hinsichtlich der Fleischwaaren durch F.M.E. 3. 3. 92 III 2862 (G.Bl. S. 144) beseitigt. Er bestimmt für den Umfang der Monarchie, daß eine Erstattung der Salzabgabe für das nicht unter stehender steuerlicher Kontrolle verwendete Salz zu gewähren ist bei der Ausfuhr von

- a) gepökeltem Fleisch oder Speck, gesalzenem und geräuchertem Schinken und Speck auf 100 kg Nettogewicht für 7 kg Salz,
- b) gesalzener und geräucherter Wurst auf 100 kg Nettogewicht für 3 kg Salz.

Die angegebenen Mengen sind zugleich diejenigen, welche bei Bereitung der genannten Gegenstände mindestens verwendet sein müssen, wenn sie mit dem Anspruch auf Abgabenerstattung ausgeführt werden sollen, und es ist hiernach die im § 3 vorgeschriebene Versicherung abzugeben. (Vgl. unten Anm. 9.)

2c. „Sollte das Bedürfnis zu einer Abgabenerstattung für Salz hervortreten, welches zum Einsalzen anderer, oben nicht besonders erwähnter Fleischwaaren verwendet worden ist, oder sollte nach den örtlichen Verhältnissen die Festsetzung anderer Vergütungssätze sich als notwendig erweisen, so erwarte ich Bericht.“ (Vgl. auch Anm. 5.)

5. Ueber das Verhältnis des F. M. G. 3. 3. 92 zu den älteren preussischen Bestimmungen im Allgemeinen giebt der Eingang des Erlasses Aufschluß: „Neuerdings angestellte Ermittlungen haben ergeben, daß die für einzelne Verwaltungsbezirke hinsichtlich der Fleischwaaren bisher festgesetzte Salzabgabenvergütung zu hoch bemessen ist und daß die Ausführenden durch die in den Ausfuhranmeldungen abgegebene wahrheitswidrige Versicherung, daß zum Einsalzen der betreffenden Gegenstände eine der festgesetzten Ausfuhrvergütung entsprechende Menge Salz wirklich verwendet worden sei, sich eine ihnen bestimmungsmäßig nicht zukommende Abgabenvergütung verschafft haben.

Zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse bestimme ich unter Aufhebung der in dieser Beziehung bisher erlassenen Vorschriften“ 2c.

Hiernach haben m. G. die älteren Bestimmungen und insbesondere der F. M. G. 17. 7. 70 (oben Anm. 1), soweit sie sich nicht auf Fleischwaaren beziehen und nicht anderweit aufgehoben sind, auch jetzt noch Geltung. (Vgl. unten Anm. 7.)

Ausdrücklich aufrecht erhalten sind in dem neueren Erlass die hinsichtlich der Ausfuhr von gesalzenem Fleisch und Speck auf Kriegsschiffen der Kaiserlichen Marine erlassenen Vorschriften. In dieser Beziehung bestimmt F. M. G. 27. 6. 91 III 8980 (Altona, Hannover): „Auf 2c. genehmige ich 2c., daß in Ihrem Verwaltungsbezirk in Zukunft bei der Ausfuhr von gesalzenem Fleisch oder Speck auf Kriegsschiffen der Kaiserlichen Marine die Abgabe für das Salz, welches zum Einsalzen des Fleisches oder Speckes nicht unter steuerlicher Kontrolle verwendet worden ist, in folgender Weise erstattet werde:

- a) für jede ganze Tonne Fleisch oder Speck zum Bruttogewicht von mindestens 132 kg mit 3 M. 90 ₰
- b) für jede halbe Tonne Fleisch oder Speck zum Bruttogewicht von mindestens 70 kg mit 1 M. 95 ₰
- c) für Fässer von weniger als 73 kg Bruttogewicht nach dem Satze von 1 M. 98 ₰ für netto 100 kg Fleisch oder Speck.

Die Erstattung ist dadurch bedingt, daß zum Pökeln und Einstreuen zusammen wenigstens $36\frac{2}{3}$ kg Salz auf 100 kg Fleisch oder Speck verwendet sind“ 2c. (Vgl. unten Anm. 11.)

6. An Vorschriften, welche von obersten Landesfinanzbehörden anderer Bundesstaaten gemäß § 1 erlassen sind, sind zu erwähnen für Hamburg die Bekanntmachung des Senates 13. 5. 89 betreffend die Erstattung der Salzabgabe bei der Ausfuhr von Käse, Butter, Fleisch und Speck (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg S. 224) abgeändert durch Senatsbeschluß 10. 4. 96 (Amtl. Nachr. S. 107), für Bremen Verordnung des Senats vom 25. 12. 95 (Amtsbl. Bremen S. 229), für Mecklenburg Amtsbl. Meckl. 1871 S. 1. 10.

7. In Bezug auf die Gegenstände, bei deren Ausfuhr die Vergünstigung gewährt wird, ist eine „unter den Zollvereinsstaaten getroffene Vereinbarung“ niedergelegt unter A 5c Abs. 2 Schlußprot. Nach dieser Vorschrift sind unter diesen Gegenständen „vorzugsweise Butter und Fleisch zu verstehen“. Im § 2 der vorliegenden Bestimmungen (vgl. unten) sind außerdem noch Speck und Käse genannt. Da anderweite Bestimmungen des B. R. in dieser Beziehung nicht bestehen, so werden die obersten Landesfinanzbehörden (dagegen m. G. nicht ohne besondere Ermächtigung die Direktivbehörden) ohne Weiteres für ermächtigt zu erachten sein, die Vergünstigung im Bedürfnisfalle auch noch für andere Gegenstände zuzugestehen. Nach der Salzabgabenstatistik für das

Statzjahr 1895/96 in den Vierteljahrshäften zur Statistik des Deutschen Reichs, Berlin 1896 sind die Vorschriften in Bremen auf Kohl und Schnittbohnen angewendet worden. Nach dem F.M.G. 17. 7. 70 (vgl. Anm. 1), welchem insoweit auch jetzt noch Geltung beizumessen sein wird (vgl. oben Anm. 5), finden die Bestimmungen auf Heringe keine Anwendung.

8. „Erstattung“, nicht „Erlaß“. (Vgl. oben Anm. 2, ferner Anm. 1 zu § 20 d. Ges.)

9. Unter den Normen werden die Festsetzungen darüber zu verstehen sein, welche Salz mengen zur Herstellung einer bestimmten Menge der auszuführenden Gegenstände mindestens verwendet sein müssen und demgemäß der Berechnung der Vergütung zu Grunde gelegt werden können, bezw. welche Abgabebeträge bei Ausfuhr einer bestimmten Menge der hergestellten Gegenstände zu erstatten sind (vgl. Annm. 4. 5. 6).

10. Zu Abff. 2. 3: Nach den erläuternden Bemerkungen des Reichskanzlers (oben Anm. 2) wurde die Beschränkung der Vergütung auf bestimmte Minimalquantitäten nach Maßgabe der in Preußen geltenden Bestimmungen im dienstlichen Interesse für geboten erachtet. — Zweck der Bestimmungen der beiden letzten Abff. ist offenbar, die Berechnung der Vergütungen zu vereinfachen und ihre Gewährung für solche Fälle auszuschließen, in denen ihre Höhe zu der den Behörden erwachsenden Mühewaltung in keinem Verhältnisse stehen würde.

11. Die Vorschriften beider Abff. gelten auch für die Ausfuhr von gefalzenerm Fleisch und Speck auf Kriegsschiffen (vgl. Anm. 5) nach ausdrücklicher Anordnung des F.M.G. 27. 6. 91 (ebenda).

12. Nach G.Z.D. 3. 12. 90 I 10850 ist als „Transport“ im Sinne der Bestimmungen die Beförderung der Waaren vom Anmelder zur Amtsstelle, als ein Transport „die gleichzeitig vorgeführten und nach erfolgter Abfertigung gleichzeitig zur Ausfuhr in das Freihafengebiet gelangenden Waarenmengen, ohne Rücksicht auf deren Bestimmung im Auslande anzusehen.“ Es soll dahin gewirkt werden, daß derartige Transporte mit einer Anmeldung (vgl. § 3) angemeldet werden, wenn aber über einen Transport mehrere Anmeldungsregister (vgl. § 5) einzutragen und durch Buchstaben zu unterscheiden.

13. Der Wortlaut („bei einem anderen Gegenstände“) scheint dafür zu sprechen, daß von jedem einzelnen Gegenstände in einem Transport mindestens eine so große Menge vorhanden sein muß, daß der Abgabebetrag 3 Mark beträgt. Durch B.St.D. Glückstadt 20. 2. 71. Nr. 2415 ist jedoch bestimmt, daß für gepökeltes Fleisch und Speck, gefalzener Käse, gefalzener und geräucherter Schinken, Wurst und Speck die Vergütung zur Liquidation gestellt werden darf, wenn von diesen Gegenständen solche Quantitäten mittels einer Anmeldung zur Ausfuhr deklarirt und mittels eines Transportes ausgeführt werden, daß unter Abrundung der Salzabgabe für einen jeden Waarenartikel auf volle Silbergroschen die Gesamtsumme der Bonifikation den Betrag von 1 Rthlr. erreicht.

Hervorzuheben ist ferner auch G.Z.D. 7. 4. 96 I 3361 (Amtl. Nachr. S. 104), wo bestimmt, daß der Anspruch auf Zoll- oder Steuer vergütung überall nur dann als begründet anzuerkennen ist, wenn die in einer Anmeldung ausgeführten Waaren die vorgeschriebene Mindestmenge erreichen.

§ 2.¹⁴

Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erstattung der Salzabgabe einpökeln zc. beziehungsweise unter Verwendung von Salz zubereiten will,^{15 16} hat diese Absicht zuvor

der Steuerstelle seines Wohnortes¹⁷ anzumelden und über den Salzverbrauch ein Buch über Zugang und Abgang zu führen,¹⁸ welches mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Auslande bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inlande beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht¹⁹ vorzulegen ist.

Zu diesem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken.

Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie Käse fabriziren, anzumelden und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauches durch Steuerbeamte zu gestatten.²⁰⁻²²

14. Der § giebt gewisse besondere Voraussetzungen für die Erlangung der Vergünstigung, von denen die in den Absj. 1 und 2 behandelten sich auf Fleisch, Speck und Käse, die in Absj. 3 behandelten auf Käse allein beziehen. Er findet demnach auf andere Gegenstände, namentlich auf Butter, keine Anwendung. Was Schinken und Wurst anbetrifft, so sind sie zum Fleisch zu rechnen (vgl. auch den Zusammenhang des F.M.E. 3. 3. 92, oben Anm. 4. 5). Eine Ausnahme von den Vorschriften des § 2 enthält § 13.

15. Der Wortlaut ergibt m. E., daß die Vorschriften des § 2 nur Anwendung finden auf diejenigen, welche die Gegenstände bereiten und sie mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung ausführen. Wenn daher Jemand die Gegenstände zwar bereitet, sie aber sodann an einen Anderen veräußert, welcher seinerseits die Ausfuhr bewirkt und die Vergütung in Anspruch nimmt, so ist keiner von Beiden zur Buchführung u. verpflichtet.

Für Preußen ist durch F.M.E. 17. 7. 70 (vgl. Anm. 1) und F.M.E. 3. 3. 92 (vgl. Anm. 4), für Hamburg und Bremen durch § 6 bzw. 3 der in Anm. 6 erwähnten Anordnungen bestimmt, daß § 2 sich nur auf solche Personen beziehen soll, welche die in Rede stehenden Gegenstände in der im Text angegebenen Art und Weise in größeren Anstalten zur Ausfuhr bereiten, daß die Anordnungen mithin keine Anwendung finden, wenn die Gegenstände von Personen, welche sie in ihren Haushaltungen bereitet haben, an Aufkäufer abgelassen werden und demnächst durch diese zur Ausfuhr gelangen (vgl. auch Anm. 16. 21).

16. Aus dem Wortlaut des § 2 in Verbindung mit den in Anm. 15 genannten Vorschriften oberster Landesfinanzbehörden könnte gefolgert werden, daß nur diejenigen Personen, welche die Gegenstände zur Ausfuhr bereiten, die Abgabenvergütung in Anspruch nehmen dürfen. In der Praxis ist jedoch die entgegengesetzte Auffassung zur Geltung gelangt (G. 3. D. 30. 1. 89 I 684). Insbesondere werden die in Anm. 15 angeführten Vorschriften dahin verstanden, daß sie die kleinen Produzenten von den lästigen Vorschriften des § 2 befreien, nicht aber den von ihnen kaufenden Aufkäufern die Vergünstigung überhaupt entziehen wollen. Bezüglich der Spediteure sagt ferner F.M.E. 17. 5. 72 III 7220 (nach Hannover), daß Bedenken getragen werde, „den Spediteuren, welche die Ausfuhr von eingesalzenen Gegenständen vermitteln, die beanspruchte Erstattung der Salzabgabe in dem Falle allgemein zu verweigern, wo dieselben die nach dem Schlußsatz im Absj. 1 des § 3 der Bestimmungen erforderliche Versicherung in Bezug auf die verwendete Salzminimalemenge abgegeben haben. Die Erwägung, daß der Spediteur nicht so, wie der mit dem Produzenten in unmittelbarem Verkehr tretende Aufkäufer in der Lage sei, aus eigener Wissenschaft die stattgehabte Verwendung des Minimalsatzes zu bescheinigen, trifft nicht durchweg zu. Denn einerseits würde dieser Einwand zum Theil auch bei den Aufkäufern erhoben werden können und andererseits bleibt

es im einzelnen Falle möglich, daß auch Spediture in der Lage sind, jene Versicherung auf Grund vorheriger Ermittlungen ebenso zuverlässig abzugeben, wie die Ankäufer. Es wird daher der Entscheidung in jedem konkreten Falle überlassen bleiben müssen, inwieweit eine solche von den Spedituren abgegebene Versicherung für glaubhaft anzunehmen oder aber zu beanstanden ist.

Zu Uebrigem hängt die Gewährung der Erstattung wesentlich davon ab, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalmaß angemeldeten Salzmenge amtlich begründete Bedenken nicht obwalten. Sofern also das betreffende Ausgangsamt bei der nach § 4 der oben gedachten Bestimmungen vorzunehmenden Revision und Feststellung der Beschaffenheit der Ausfuhrartikel die Ueberzeugung von der wirklichen Verwendung der Minimalmenge gewonnen hat, kann auch, wenn nur der Spediteur die mehrgedachte Versicherung abgegeben hat, die beanspruchte Erstattung der Salzabgabe nicht wohl versagt werden. Es kommt deshalb darauf an, daß die bei der Ausfuhr-Abfertigung erforderliche Revision seitens der Aemter mit der erforderlichen Sorgfalt bewirkt werde und daß sich hierbei keine Bedenken gegen die wirklich erfolgte Verwendung der Salzmenge ergeben.“ Nach Lage der Bestimmungen würde an und für sich auch nichts dagegen zu erinnern sein, wenn die Vergütung den beim Transport der Waaren beteiligten Eisenbahnbeamten gewährt würde. Vorgekommener Mißbräuche wegen ist jedoch ein derartiges Verfahren infolge eines F.M.G. 31. 7. 73 III 11083 (Altona) in der Provinz Schleswig-Holstein durch Vermittelung der betreffenden Eisenbahnverwaltungen abgestellt worden. Zweifellos ist auch in. G., daß, wenn Jemand Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in einer größeren Anstalt herstellt und sie an einen Anderen veräußert, der demnächst die Ausfuhr bewirkt, dem Letzteren die Vergütung zu gewähren ist, wenn die bestimmungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

17. Vgl. hierzu unten Anm. 26.

18. Zu **Abff. 1. 2.**: In der Begründung des Entwurfs (vgl. oben Anm. 2) ist zu § 2 bemerkt: „die bisher geforderte Buchführung ist als ein Hülfskontrollmittel, welches nicht ohne Werth ist, beibehalten.“

Der Werth der Buchführung ist jedenfalls nur beschränkt. Eine wirkliche Kontrolle über die tatsächliche Verwendung der Salz mengen, für welche die Vergütung beansprucht wird, würde sie nur dann bilden können, wenn — was im § 2 nicht vorgeschrieben — auch über die Mengen von Fleisch zc., zu deren Einpökelung zc. die gebuchten Salz mengen verwendet wurden, Aufzeichnungen geführt würden. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift (vgl. Schreiben P.St.D. Hannover 22. 3. 95 Nr. 4010) ergibt denn auch, daß ihr Zweck von Anfang an ein anderer gewesen ist, als der, den tatsächlichen Verbrauch der vorgeschriebenen Mindestmengen nachzuweisen. Sie entstammt einer Verfügung des Kgl. hannoverschen Ober-Zoll-Kollegiums vom 27. 5. 1866 Nr. 5406 und hatte, wie deren sonstiger Inhalt erkennen läßt, den Zweck, die Erhebung des Zolles von dem zur Einpökelung verwendeten Seesalze zu sichern und außerdem zu verhüten, daß für größere Mengen Seesalz, als der Ausfuhrer der Gegenstände verzollt, die Vergütung gewährt würde. Eine der Vorschrift des § 2 Abs. 1 fast wörtlich entsprechende Anordnung wurde dann in den unterm 26. 12. 67 vom P.St.D. Hannover erlassenen „Bestimmungen über die Bonifikation der Abgabe für das zum Einpökeln, Ein salzen zc. von Gegenständen, welche zur Ausfuhr bestimmt sind, verwendete Salz“ für das zur Ausfuhr auf dem Seewege bestimmte gepökelte Fleisch und Speck getroffen. Obgleich der Vorschrift schon damals keine erhebliche Bedeutung beigelegt und sie auch bezüglich des zur Verproviantirung von Seeschiffen dienenden Fleisches und Speckes im § 13 der geltenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt wurde, erhielt sie doch in ihrer jetzigen Fassung für die daselbst genannten Gegenstände, soweit sie nicht zur Verproviantirung von Seeschiffen dienen, Geltung.

Mit den übrigen Kontrolbestimmungen steht die Vorschrift nur in losem Zusammenhang. Die Führung von Aufschreibungen über die Menge der eingezahlten zc. Gegenstände ist nur für den Direktivbezirk Altona bezüglich gefalzener Fische vorgeschrieben, während sonstige dies anordnende Spezialvorschriften weder für den genannten, noch für die Bezirke des R.St.D. Hannover und des G.Z.D. Hamburg erlassen sind (vgl. auch Anm. 21).

19. Daß die Einsicht nur durch Oberbeamte erfolgen dürfe, ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber jedenfalls für zweckmäßig zu erachten. Für Hamburg (G.Z.D. 14. 2. 90 I 767) ist mindestens einmal jährlich vorzunehmende Prüfung der Buchführung durch einen Oberbeamten vorgeschrieben.

20. Die Vorschriften des Abf. 3 dürften auf der Erwägung beruhen, daß es bei Käse besonders schwierig ist, bei der Revision des fertigen Fabrikates gemäß § 4 ohne einige Kenntniß vom Gergange der Bereitung einen Schluß auf die Menge des verwendeten Salzes zu ziehen.

21. Auf Grund besonderer Vorschriften (vgl. für Schleswig-Holstein Bekanntmachung 7. 3. 77. Nr. 3 795, für Hamburg Hamburger Bekanntmachung §§ 2. 6 — oben Anm. 6) finden auf diejenigen, welche Käse zur Ausfuhr bereiten und eine höhere Vergütung beanspruchen bezw. einen größeren Salzverbrauch behaupten, als durch die betreffenden Vorschriften festgesetzt, die besonderen Bestimmungen des § 2 stets Anwendung, also ohne Rücksicht darauf, ob die Bereitung in größeren Anstalten stattfindet oder nicht (vgl. Anm. 15).

22. Eine stehende Kontrolle der Verwendung findet auf Grund besonderer Vorschriften (z. B. Hamburger Bekanntmachung § 5 — oben Anm. 6) nur bezüglich desjenigen Salzes statt, welches in die zur Verpackung von auszuführendem Fleisch oder Speck bestimmten Fässer und Risten eingestreut wird. Die Abgabe für die auf diese Weise amtlich ermittelten Salzmengen wird erstattet bezw. erlassen. Die Bestimmungen des B.N. gelten auch in dieser Beziehung mit geringen, sich von selbst ergebenden Modifikationen, namentlich findet § 4 Abf. 4 keine Anwendung (vgl. Annum. 1. 18a. 13 zu § 20 d. Gef.).

§ 3.

Wer die Erstattung der Abgabe in Anspruch nehmen will,²³⁻²⁵ hat die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände (§ 1) der dem Versendungsort zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten,²⁶ oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Direktivbehörde besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle mit einer in zwei Exemplaren²⁷ zu übergebenden schriftlichen Anmeldung vorzuführen, welche nach Maßgabe des beigelegten Musters A²⁸ den Namen und Wohnort des Anmeldenden, die Zahl, Art, Bezeichnung, Inhalt, Bruttogewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Nettogewicht erfolgt, auch das Nettogewicht der einzelnen Kollen, sowie das Ausgangsamt ergeben und die Versicherung enthalten muß, daß zum Einmalen zc. der betreffenden Gegenstände auf je 100 kg derselben nicht weniger Salz als der von der obersten Landes-Finanzbehörde für jeden dieser Gegenstände beziehungsweise für den betreffenden Bezirk angenommene Minimalsatz verwendet worden ist.

Anmeldungen, welche unvollständig sind, undeutlich geschrieben

sind, Rasuren oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.^{29—33}

23. Während § 2, wie in den Anmm. 14. 15. 21 erörtert, nur für gewisse Gegenstände und einen kleinen Kreis von Interessenten Geltung hat, enthalten die §§ 3—10 die allgemeinen Kontrollvorschriften. Sie gelten bezüglich aller Gegenstände, für welche nach § 1 (vgl. dazu Anm. 7) die Vergünstigung gewährt werden darf, und sind von Allen zu beachten, welche die Erstattung der Abgaben in Anspruch nehmen wollen.

24. Wegen der Personen, welche, ohne die Gegenstände selbst bereitet zu haben, die Vergütung zu beanspruchen berechtigt sind, vgl. oben Anm. 16.

25. Damit Personen, welche den besonderen Vorschriften des § 2 unterliegen, nicht, ohne ihnen genügt zu haben, der Vergünstigung theilhaftig werden, wird die im Abf. 1 erwähnte Zoll- oder Steuerstelle, wenn bei ihr Anmeldungen von ihr noch unbekanntem Interessenten abgegeben werden, in geeigneter Weise entsprechende Ermittlungen anzustellen haben. Damit für die Fälle, in welchen die Steuerstelle des Wohnorts mit der im § 3 erwähnten Amtsstelle nicht identisch ist, die letztere prüfen kann, ob die durch § 2 vorgeschriebene Anzeige von der beabsichtigten Zubereitung der Gegenstände stattgefunden hat, soll nach G. Z. D. Hamburg 14. 2. 90 I 767 von ersterer Stelle eine Bescheinigung über die erfolgte Anzeige erteilt werden.

26. Vgl. wegen der Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen im Allgemeinen § 128 Abff. 2. 11, § 131 Abff. 3. 4 B. Z. G. Durch F. M. G. 8. 1. 71 III 25 (Altona) ist genehmigt, daß die Abfertigung der Gegenstände, insofern die Versendung von Orten aus erfolgt, an denen sich keine zur Begleitschein-Ausfertigung befugten Aemter befinden, und insofern es sich nicht um Versendungen aus den im § 2 bezeichneten größeren Anstalten handelt, ohne vorherige Abfertigung bei einem Amt im Innern bei dem Grenzamt, über welches die Ausfuhr stattfindet, vorgenommen werden darf.

27. Die erläuternden Bemerkungen zum Entwurf (oben Anm. 2) führten zu § 3 bezüglich der Anmeldungen aus: „Die Abgabe der Anmeldung in nur einem Exemplar würde dem Verkehr zwar einige Erleichterungen gewähren, es empfiehlt sich indeß die Abgabe von zwei Exemplaren im Interesse des Anmeldenden selbst mit Rücksicht auf die bei ähnlichem Verkehr öfter gemachte Erfahrung, daß dergleichen Papiere auf dem Transport verloren gehen. Im Falle des § 10 ist, da diese Rücksicht hier nicht Platz greift, die Abgabe nur eines Anmeldungsexemplars für ausreichend erachtet.“

28. Muster A ist abgedruckt G. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 655.

29. Bezüglich der Versicherung äußern sich die erläuternden Bemerkungen: „Können auch nach der Gestaltung des fraglichen Verkehrs von den Anmeldenden die zu jedem einzelnen Gegenstande wirklich verwendeten Salz mengen nur in seltenen Fällen angegeben werden, so werden sie doch durch die Beschaffenheit der Waare stets in den Stand gesetzt sein, zu beurtheilen, ob mindestens die festgesetzten Minimalmengen an Salz verwendet sind. Es schien geboten, in dieser Beziehung die Abgabe einer ausdrücklichen Versicherung in der Deklaration zu verlangen.“ — Wegen Abgabe der Versicherung durch andere Personen als die Produzenten vgl. oben Anm. 16.

30. Als Minimalfaß ist entweder — wenn festgesetzt, wieviel Salz auf je 100 kg einer ausgeführten Waare als erstattungsfähig zu betrachten (F. M. G. 3. 3. 92. — oben Anm. 4 —, Hamburger Bekanntmachung § 2. § 3. § 4 Ziff. 2. 3. 4. 5, Bremer Verordnung § 1 — oben Anm. 6 —) — jene Salzmenge bestimmt, oder es ist — wenn der für eine bestimmte Menge ausgeführter Waaren zu erstattende Abgabenbetrag in Geld festgesetzt (F. M. G. 27. 6. 91 — oben Anm. 5 —, Hamburger Bekanntmachung § 4 Ziff. 1.

§ 7, Amtsbl. Meckl. 1871 S. 1. 10) — regelmäßig ein Minimalmaß besonders vorgeschrieben (Amtsbl. Meckl. a. a. D. nicht).

31. Ueber die Folgen unrichtiger Versicherung vgl. unten § 14.

32. Durch die Vorschriften ist es nicht ausgeschlossen, daß aufgelöstes Salz (Salzlake), nachdem sie zum Salzen von Fleisch benutzt worden ist, nicht weggegossen, sondern noch ein oder mehrere Male zu gleichem Zweck bei anderen Mengen von Fleisch zc. verwendet wird. In diesem Verfahren, welches nach in Hamburg angestellten Ermittlungen thatsächlich in bedeutendem Umfange zur Anwendung gelangt, wird eine Verletzung der Versicherung nicht gefunden. Es kommt nur darauf an, daß zu jeder ausgeführten Waarenpost Salz in der vorgeschriebenen Menge verwendet ist, mag es auch früher schon zu gleichen Zwecken benutzt sein.

33. Ueber einen Fall, in welchem außer den im Abf. 1 angeführten noch eine weitere Angabe in der Anmeldung enthalten sein muß, vgl. § 13.

§ 4.

Die Amtsstelle unterwirft die vorgeführten Gegenstände einer Revision und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

Die Feststellung des Gewichts der Waarenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamts durch Probeverwiegungen erfolgen.³⁴ Der amtlichen Verwiegung bedarf es überhaupt nicht, wenn die Abgabebefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maß, z. B. Tonnen, zugesichert ist,³⁵ dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Waare in Kolli von diesem gleichen Maß zur Abfertigung gestellt wird.

Ebenso genügt zur Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittlung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waaren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalmaß angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebnis dieser Prüfung, oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz, als jener Minimalmaß verwendet worden ist, so findet kein Anspruch auf Abgabenvergütung statt.³⁶ ³⁷ Ebensonenig, wenn Gegenstände, für welche eine Vergütung nach dem Bruttogewicht gewährt wird,³⁸ ³⁹ in einer schwereren, als der gewöhnlichen, beziehungsweise handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

Bei solchen verpackten Gegenständen, für welche die Vergütung nach dem Nettogewicht gewährt wird,⁴⁰ erfolgt die Ermittlung des letzteren durch Abrechnung der Tara nach den Sätzen des Zolltarifs. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zolltarif keine Tara ausgeworfen ist, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Tarafuß bemerkbar, so wird das Netto-

gewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandfäcke ist eine Tara von 1 Prozent vom Bruttogewicht zu gewähren.⁴¹

34. Das Bedürfnis, Probeverwiegungen zuzulassen, hatte sich nach Inhalt der den Entwurf erläuternden Bemerkungen (oben Anm. 2) in der Praxis herausgestellt. Nähere Bestimmungen über den Gegenstand sind enthalten in Verf. G. S. D. 6. 8. 89 I 8265. Namentlich sind danach Probeverwiegungen nur dann zulässig, wenn dabei etwa sich ergebende Differenzen gegen das deklarirte Gewicht 2% des letzteren nicht übersteigen. Die Probeermittelungen brauchen sich dann nur auf 5% der vorgeführten Kollt zu erstrecken.

35. Dies ist z. B. geschehen im F. M. G. 27. 6. 91 (oben Anm. 5) und im § 4 Ziff. 1 der Hamburger Bekanntmachung (oben Anm. 6).

36. Die Feststellung des Inhalts muß sich darauf erstrecken, ob die vorgeführten Gegenstände überhaupt von der in der Anmeldung bezeichneten Beschaffenheit und ob zu ihrer Herstellung die vorgeschriebenen Minimalmengen Salz verwendet worden sind. In letzterer Beziehung ist „in Zweifelsfällen“ die Möglichkeit gegeben, Gutachten von Sachverständigen einzuholen. In der Praxis wird von dieser Befugnis im Allgemeinen nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht, wenn begründete Bedenken gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalmaß angenommenen Salzmenge obwalten. Eine jedesmalige genaue Feststellung des wirklichen Gehalts an Salz nach Prozentmaßen würde, weil solche nur durch chemische Untersuchung zu ermöglichen, die Vergünstigung überhaupt illusorisch machen. Eine derartige Untersuchung liegt außerdem mindestens in denjenigen Fällen, in denen die Gegenstände im Bezirke der dem Versendungsorte zunächst gelegenen, zur Entgegennahme der Anmeldungen nach § 3 befugten Amtsstelle bereitet sind, nicht im Bedürfnis, weil diese Stelle sich über den wirklichen Salzverbrauch leicht Kenntniß verschaffen kann. In der Regel wird sich hiernach die Prüfung des Salzverbrauchs auf Geschmacksproben beschränken können. (Vgl. bezüglich der Butter Schreiben R. St. D. Altona an G. S. D. 22. 4. 88, oben Anm. 16, ferner folgende Anm.)

37. Die Kosten einer etwaigen Untersuchung durch Sachverständige (vgl. vorige Anm.) werden, da sie erfolgt, um festzustellen, ob dem Anmeldenden ein Anspruch auf die Vergünstigung zusteht, oder nicht, und somit nur in dessen Interesse stattfindet, dem Anmeldenden aufzuerlegen sein. (Vgl. auch Anm. 52. 141 Befr. Best.)

38. Vgl. hierzu gehörige Fälle in § 3. § 4 Ziff. 1 der Hamburger Bekanntmachung, § 1 zu c der Bremer Verordnung — oben Anm. 6, Amtsbl. Meckl. 1871 S. 1. 10.

39. Der Begriff des Bruttogewichts wird für gewisse besondere Fälle durch F. M. G. 18. 11. 81 III 15594 (nach Altona) näher bestimmt: „Auf zc. genehmige ich zc., daß die Salzabgabe-Vergütung für Salz, welches nicht unter stehender Kontrolle zum Einsalzen von Butter verwendet worden ist, die zur Ausfuhr gelangt, bei Butter in Fässern, mit Stroh und Leinen umgeben, nach dem Gewicht der Butter einschließlich der Fässer (ohne die Stroh- und Leinenumhüllung) und bei Butter in Blechdosen mit Kaff und Risten verpackt, nach dem Gewicht der Butter einschließlich der Blechdosen (ohne den Kaff und die äußere Ristenumschließung) gewährt werde.“ — Entsprechende Vorschriften enthalten § 3 der Hamburger Bekanntmachung, § 2 der Bremer Verordnung (oben Anm. 6) für Butter in Töpfen, Dosen und dergleichen inneren Umschließungen, welche in Risten verpackt sind.

40. Vgl. F. M. G. 3. 3. 92 (oben Anm. 4), § 2. § 4 Ziff. 2. 3. 4. 5 der Hamburger Bekanntmachung, § 1 zu a. b der Bremer Verordnung.

41. Bei der Abfertigung von unter stehender Kontrolle in die Risten zc.

eingestreuem Satz (vgl. oben Anm. 22) findet der letzte Abf. keine Anwendung. (§ 5 Hamburger Bekanntmachung — oben Anm. 6.)

§ 5.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt,⁴² so wird die Ladung nach beendigter Revision unter amtlichen Verschluss gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung bemerkt.

Die in beiden Exemplaren bescheinigte Anmeldung wird in das nach dem Muster B⁴³ zu führende Anmeldungs-Register eingetragen, dessen laufende Nummer sie erhält. Das eine Anmeldungs-exemplar verbleibt bei dem Anmeldungs-Register, während das andere Exemplar dem Anmeldenden zurückgegeben wird, welcher dasselbe unter gleichzeitiger Vorführung der Waaren dem Ausgangsamt vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waaren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgabenerstattung binnen drei Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§ 3 und 4) erfolgen.⁴⁴

In geeigneten Fällen kann die Direktivbehörde des Ausfertigungsamts von Ueberschreitungen dieser Frist ausnahmsweise absehen. Zur Ausgangsabfertigung sind die Hauptzollämter, die Nebenzollämter erster Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Inlande ermächtigt, welche beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über zoll- oder kontrollepflichtige Güter befugt sind. Der Direktivbehörde bleibt überlassen, auch andere Aemter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

42. Ueber den entgegengeletzten Fall handelt § 10.

43. Muster B ist abgedruckt C. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 657.

44. Zu Abf. 2: Die Präklusivfrist ist nach den den Entwurf erläuternden Bemerkungen (vgl. Anm. 2) bestimmt, „um zu vermeiden, daß die Erstattung der Abgabe für die zur Ausfuhr abgefertigten Waaren sich zum Nachtheil geordneter Kassenverwaltung unverhältnißmäßig lange hinzieht. Eine derartige Frist von drei Monaten erscheint für alle Fälle ausreichend“.

§ 6.

Wird der angelegte Verschluss während des Transports der Ladung durch zufällige Umstände verletzt, so hat der Waarenführer davon dem nächsten Zoll- oder Steueramt Anzeige zu machen, welches nach Feststellung des Befundes den Verschluss erneuert und solches auf der Ausfuhranmeldung, mit Bezug auf die über den Hergang aufgenommene und der Anmeldung anzustempelnde Verhandlung bemerkt.⁴⁵

45. Die §§ 6—9 lehnen sich eng an Vorschriften des Begl. Reg. an. Insbesondere entspricht § 6 dem § 30 Begl. Reg.; ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Vorschriften besteht aber darin, daß nach § 30 der An-

trag auf Verschlus Erneuerung zc. in das Ermessen des Waareninhabers gestellt ist, während nach § 6 der Waarenführer die Anzeige machen muß.

§ 7.

Eine Umladung oder Theilung der Ladung darf bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Abgabe unterwegs nur unter steueramtlicher Aufsicht und bei einem zu Abfertigungen der hier in Rede stehenden Art (§ 3) befugten Amt vorgenommen werden. Letzteres hat im Falle einer bloßen Umladung über diese und die anderweite Verschlusanlage das Nöthige in der Ausfuhranmeldung zu vermerken, im Falle der Theilung der Ladung aber auf Grund der ihm mit der bisherigen Anmeldung vorzulegenden neuen Ausfuhranmeldungen (§ 3) eine neue Abfertigung gemäß den in den §§ 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, jedoch ohne abermalige Revision des Inhalts zu bewirken.^{46 47}

46. Vgl. hierzu §§ 27. 29 Begl.Reg.

47. Die neue Abfertigung erstreckt sich demnach auf die Verwiegung der Post (§ 4 Abf. 1. 2), die Verschlusanlegung (§ 5 Abf. 1) und die Eintragung in das Anmeldeungsregister (§ 5 Abf. 2).

§ 8.

Erhält die Ladung auf dem Transport eine andere Bestimmung und wird in Folge dessen einem anderen als dem in der Anmeldung bezeichneten Ausgangsamt vorgeführt, so ist hierüber bei Bescheinigung des Ausgangs das Geeignete in der Anmeldung zu vermerken.⁴⁸

48. Vgl. hierzu §§ 23 ff. Begl.Reg.

§ 9.

Das Ausgangsamt hat die ihm vom Transportanten vorgelegte Anmeldung in das Anmeldeungs-Empfangs-Register (Muster C) einzutragen, sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung zu versehen, den Ausgang der Waaren in derselben Weise, wie die Ausfuhr von Waaren, die auf Begleitschein I abgefertigt sind, zu kontrolliren und in der Anmeldung zu bescheinigen, und demnachst die Anmeldung dem Ausfertigungsamt (§§ 3 und 4) zurückzusenden, welches sofort die auf derselben befindlichen Vermerke und Atteste prüft und, sofern sich hierbei Anstände ergeben, solche zur Erörterung und zur Erledigung bringt.^{49 50}

49. Vgl. §§ 32. 40. 49 und auch 55 (allerdings von Erledigungs Scheinen handelnd) Begl.Reg. — Ueber einen Fall, in dem dem Ausgangsamt auch die Abfertigung zufällt, vgl. oben Anm. 26, vgl. ferner § 10.

50. Muster C ist abgedruckt C.Bl. f. d. D. R. 1888 S. 657.

§ 10.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr erfolgt (§ 3), zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Anmeldung bloß in einem Exemplar⁵¹ abgegeben zu werden, und wird der Tag des Ausgangs in der Bemerkungsspalte des Anmeldungs-Registers vermerkt. Einer Eintragung der Anmeldung in das Register C bedarf es nicht.⁵²

51. Vgl. in dieser Beziehung Anm. 27 zu § 3.

52. Wegen des Anmeldungsregisters vgl. § 5, wegen des Registers C § 9.

§ 11.

Die Ausfertigungsämter (§ 3), sofern sie Unterämter sind, haben die bei ihnen im Laufe des Quartals wieder eingegangenen, mit der vorgeschriebenen Ausfuhrbescheinigung⁵³ versehenen Anmeldungen am Quartalschlusse mit einem Nachweise dem vorgelegten Hauptamt behufs Liquidirung der Erstattungsbeträge einzureichen. Letzteres hat die Abgabebeträge, welche auf Grund dieser Anmeldungen, sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Quartals mit Ausfuhrbescheinigung versehen wieder eingegangenen Anmeldungen zu erstatten sind, im ersten Monat des nächsten Quartals mittelst einer mit diesen sämmtlichen Anmeldungen belegten Nachweisung (Muster D)⁵⁴ bei der Direktivbehörde behufs Zahlungsanweisung zu liquidiren, zuvor aber die von den Unterämtern eingegangenen Anmeldungen auch seinerseits einer Prüfung zu unterziehen.

53. Wegen der Ausfuhrbescheinigung vgl. oben § 9, dazu § 49 Bzgl.Reg.

54. Muster D ist abgedruckt C.Bl. f. d. D.R. 1888 S. 658/659.

§ 12.

Sofort nach erfolgter Anweisung⁵⁵ der zu erstattenden Abgabebeträge ist deren Auszahlung zu bewirken, und ist diese durch die Quittungen der Empfänger zu belegen.⁵⁶

55. Hierzu wird in dem erläuternden Schreiben des Reichskanzlers (vgl. Anm. 2) bemerkt: „Die Anordnung, daß die Erstattung der Abgabe erst dann erfolgt, wenn die Anweisung der Direktivbehörde hierzu ergangen ist, besteht in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein und hat sich dort bewährt. Sie ist deshalb in dem vorliegenden Entwurf, abgesehen von der für Schiffsproviand im § 13 gestatteten Ausnahme, beibehalten.“ (Vgl. auch Anm. 59 zu § 13.)

56. Ueber die Art der Verrechnung der Vergütungen trifft für Preußen Bestimmung R.N.C. 22. 1. 77 III 16509 (C.Bl. S. 54).

§ 13⁵⁷

Bei Gegenständen, die als Proviant für Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im § 2 vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt ferner der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, rücksichtlich dieser Gegenstände dahin Anordnung zu treffen, daß die Revision derselben auf Grund der abgegebenen Deklaration (§ 3), in welcher die Bestimmung der Gegenstände zum Schiffsproviant anzugeben ist, am Bord des Schiffes stattfinden, und daß die Abgabenvergütung geleistet werden darf, sobald durch die Revision das Vorhandensein der deklarierten Gegenstände an Bord des zum Ausgange bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

57. Vgl. wegen der Begründung dieses § den Schluß der Ann. 2 oben.

58. Vgl. Ann. 28 zu § 3.

59. In der Begründung (vgl. Ann. 2) heißt es: „Sollte die Abgabenerstattung für Schiffsproviant erst, nachdem der Ausgang nachgewiesen ist, erfolgen, was nicht an den Schiffsführer selbst, sondern nur an einen Bevollmächtigten geschehen könnte, so würden damit für den ersteren große Weiterungen und Umstände verbunden sein.“ — In Mecklenburg-Schwerin darf das erleichterte Verfahren des § 13 von den Hauptämtern gestattet werden (Amtsbl. Meckl. 1871 S. 1). Auch die auf Kriegsschiffen als Proviant ausgeführten eingefalzener u. Gegenstände werden jetzt lediglich nach § 13 behandelt. Der §. 13 erwähnte V.R.V. 5. 10. 76 ist durch den V.R.V. 23. 2. 82 gegenstandslos geworden. Vgl. C.Bl. 1882 S. 139.

60. Noch weitere erleichternde Vorschriften sind in den §§ 11—13 der „Bestimmungen betreffend die zoll- und steueramtliche Behandlung der Export-Schweineschlachtereien zu Hamburg“ getroffen bezüglich der Vergütung der Salzabgabe für dasjenige Salz, welches zu den von solchen Schlachtereien ausgeführten Seiten und halben Köpfen zu verwenden ist. (Vgl. V.R.V. 28. 6. 88 — § 394 d. Pr. — und Druckf. 79 für 1888, Bekanntmachung des Senats 5. 9. 88, Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg S. 481.)

§ 14.

Wer mittelst unrichtiger Angaben eine Salzabgabenvergütung in Fällen zu erlangen sucht, in welchen dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen der Direktivbehörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzabgabenvergütung für auszuführende Gegenstände ausgeschlossen werden.

61. Als eine Defraudation würde ein derartiges Beginnen im Hinblick auf die im § 11 d. Gef. gegebene Definition nicht wohl angesehen werden können. Es käme m. E. also nur ein Einschreiten wegen Betruges bezw. versuchten Betruges auf Grund des § 263 Reichsstrafgesetzbuchs oder, wenn der Thatbestand dieses Vergehens nicht als vorhanden angesehen werden kann, auf Grund des § 15 d. Gef. (Uebertretung einer in Folge des Gesetzes erlassenen, öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschrift) in Frage.

Anweisung

zur

Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen,
welche sich nicht an Salzwerksorten befinden.¹

Arten der Abfertigung.

§ 1.

Bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, kann Salz

- a) entweder auf Grund von Zolldeklarationen (beim unmittelbaren Eingange über die Grenze und im Begleitzettelverfahren),²
- b) oder auf Begleitschein,³
- c) oder, wenn sich im Amtsbezirk Fabriken befinden, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, auf Anmeldung⁴ der Besitzer oder Verwalter dieser Fabriken

zur Abfertigung gelangen.⁵

Das auf Grund von Zolldeklarationen und Begleitscheinen abzufertigende ausländische Salz ist, soweit die gegenwärtige Anweisung nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt,⁶ in den für zollpflichtige Gegenstände bestimmten Registern zu buchen und ebenso wie andere ausländische Waaren zu behandeln.

1. Unter Ziff. 14 F.M.G. 19. 8. 67 III 16211 (C.Bl. S. 390) war hinsichtlich des Verfahrens der am Schlusse des § 10 Anw.Pr. S. erwähnten Aemter eine besondere Anweisung vorbehalten. Diese wurde mit F.M.G. 2. 10. 67 III 19501 mitgetheilt. (C.Bl. S. 566 ff.) Bei der Neuauflage (Anm. 1 Ausf. Best.) wurde auch diese preussische Anweisung, aus der manche Vorschriften infolge veränderter anderweiter Bestimmungen oder Verhältnisse nicht mehr zutreffend waren, einer Umarbeitung unterzogen. Das Ergebniß bildete die vorliegende, für das gesammte Geltungsgebiet des Gesetzes erlassene Anweisung. (Vgl. auch Anm. 39 Anw.Pr.S.)

2. In der preussischen Anweisung hieß es „im Ansaßverfahren“. Die Aenderung entspricht dem Eisenb.Z.Reg., insbesondere § 21 ff. (C.Bl. f. d. D. R. 1888 S. 573 ff.)

3. D. h. namentlich dann, wenn Salz zur Denaturierung oder zur Verwendung unter steuerlicher Kontrolle, oder zur Ausfuhr oder zur Aufnahme in eine Niederlage versandt, oder die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt überwiesen wird. Vgl. im Uebrigen § 10 Abs. 2 Ausf. Best. und Annm. 39 ff. dazu.

4. Vorbehaltlich näherer Anordnungen in der nach § 16 Abs. 3 Ausf. Best. zu erlassenden Anweisung werden auf die Anmeldungen die Vorschriften des § 8 Ausf. Best. analoge Anwendung zu finden haben.

5. Keine Erwähnung haben in der Aufzählung die nach Ziff 2 C Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Ausf. Best. ausgefertigten Transportscheine gefunden (vgl. Anm. 48 Ausf. Best., Anm. 61 Befr. Best.) — Vgl. wegen fernerer Abfertigungen unten §§ 5. 6 dieser Anweisung.

6. Dies ist geschehen im § 5 bezüglich des Salz-Niederlage-Registers, ferner in den §§ 3 und 8. Bei Abfertigung ausländischen Salzes in Säcken auf Zolldeklarationen dürften mit Rücksicht auf Abs. 2 bei Ermittlung des Nettogewichts nicht sowohl die Vorschriften des § 1 Ausf. Best., als vielmehr die Tarabestimmungen (unten Anm. 13) und die Tarafätze des 3. Tar. Anwendung zu finden haben. Vgl. im Uebrigen zu diesem Abs. § 19 d. Gef., § 17 Ausf. Best.

Begleitschein-Empfangs-Register.

§ 2.

Hinsichtlich der Begleitscheine über inländisches Salz bestimmt § 10 der Anweisung, die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatfallinen betreffend,⁷ daß dieselben in das Register mit zu übernehmen seien, welches wegen der abgegebenen Begleitscheine über zollpflichtige Gegenstände geführt wird. Es ist demnach bei jedem zur Erledigung von Begleitscheinen ermächtigten Amt nur ein Begleitschein-Empfangs-Register nach dem im § 32 des Begleitschein-Regulativs vorgeschriebenen Muster⁸ zu führen. Dieses Register haben aber auch solche Aemter zu führen, welchen nur die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen über inländisches Salz ertheilt ist.⁹

Zu den Begleitscheinauszügen über inländisches Salz werden, wie zu den Begleitscheinauszügen über ausländisches Salz, die für den Zollverkehr vorgeschriebenen Formulare verwendet.¹⁰ Inländisches Salz ist in denselben unter Angabe des Salzwerks oder der Fabrik, woher es rührt, als solches besonders zu bezeichnen.

7. Vgl. Anm. 39 zu § 10 Anw. Pr. S.

8. Das Muster — F — befindet sich im C. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 543 ff.

9. Vgl. Anm. 51 Ausf. Best.

10. Muster G zum Begl. Reg., C. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 547 ff. — Nach §§ 32. 33 Begl. Reg. sind im Allgemeinen Begleitschein-Auszüge dann abzugeben, wenn mit Begleitschein angekommene Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen. Ausnahmen läßt § 39 a. a. D. unter Umständen für die zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren zu. Im Salzverkehr werden Begleitschein-

Auszüge vorzugsweise bei Versendungen zur Aufnahme in Niederlagen vorkommen. Vgl. Anm. 39 zu § 10 Ausf. Best. wegen Versendung zur sofortigen Versteuerung beim Empfangsamt, ferner Anm. 44 ff. zu demselben § wegen Versendung zur Denaturierung.

Erledigung der Begleitscheine.

§ 3.

Die Erledigung der Begleitscheine, sowohl über ausländisches als über inländisches Salz, erfolgt nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs und den zur Abänderung und Ergänzung desselben später ergangenen Bestimmungen.¹¹

Ergiebt sich bei der Verwiegung des mit Begleitschein I eingetroffenen inländischen Salzes ein Gewichtsunterschied, so finden die Vorschriften im § 47 des Vereinszollgesetzes und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.¹²

Bei der Ermittlung des Gewichts seitens des Empfangsamts wird davon ausgegangen, daß jede Differenz gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht nicht auf die Tara, sondern auf das Salznettogewicht Bezug hat. Sind mithin z. B. im Begleitschein 157 kg Brutto und 155½ kg Netto vermerkt, es werden aber 153 kg Brutto ermittelt, so wird das ermittelte Nettogewicht zu 151½ kg angenommen.¹³

11. D. h. §§ 31 ff. Begl. Reg. Als ergänzende Bestimmungen sind zu nennen § 9 dieser Anw. und § 14 Anw. Pr. S.

12. Der Abs. 2 ist bei der Neuredaktion an die Stelle der Absf. 4. 5. 6 der preussischen Anleitung getreten, welche durch die inzwischen erfolgte Veränderung der Zollgesetzgebung veraltet waren. Vielleicht hätte der Abs. 2 im Hinblick auf Abs. 1 ganz weggelassen werden können, da die Vorschriften des § 47 V. Z. G. über die Behandlung der Gewichtsunterschiede in den §§ 37. 38 Begl. Reg. wiederholt bezw. näher erläutert worden sind.

13. Der Abs. entspricht dem Abs. 7 der alten Anleitung. Die Vorschrift will offenbar die Abfertigung vereinfachen und dient somit demselben Zwecke, wie die des § 3 Ziff. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bestimmungen über die Tara (C. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 184).

Im Hinblick auf § 34 Absf. 3. 4 Begl. Reg. werden die Bestimmungen nicht gerade häufig zur Anwendung kommen. Der § 8 dieser Anweisung gilt für die Fälle des § 3 nicht. (Vgl. unten Anm. 38).

Begleitschein-Ausfertigung.

§ 4.

Auf die auszufertigenden Begleitscheine greifen die für den Zollverkehr erteilten Bestimmungen¹⁴ mit der Maßgabe Platz, daß zu den Begleitscheinen I und II über inländisches Salz die im § 10 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Muster 3

und 4¹⁵ zu verwenden sind. Ueber diese Begleitſcheine iſt auch ein beſonderes Begleitſchein-Auſfertigungs-Regiſter nach dem anliegenden Muſter A¹⁶ zu führen, während die Begleitſcheine über auſländiſches Salz — zu welchen die gewöhnlichen Begleitſcheinformulare zur Verwendung kommen — in das für die übrigen zollpflichtigen Waaren zu führende Begleitſchein-Auſfertigungs-Regiſter mit einzutragen ſind.¹⁷

14. §§ 1 ff. 4 ff. Begl.Reg. — Waſ die Begleitſcheinſicherheit anbetriſft, ſo genügt eſ nach F.M.G. 3. 6. 69 III 10041 (Appelt S. 93), wenn für den vierten Theil deſ auf derjenigen Menge Salz, für welche die Erledigung deſ Begleitſcheineſ noch nicht nachgewieſen iſt, haſtenden Zolleſ Sicherheit (durch Bürgſchaft oder bankmäßige Papiere) beſtellt wird.

15. Vgl. Anm. 41. 49 zu § 10 Auſf.Veſt.

16. Daſ Muſter — G.Vl. f. d. D. N. 1888 S. 665 — entſpricht im Allgemeinen dem für daſ auf Privatſalinen zu führende Begleitſchein-Auſfertigungs-Regiſter. (Anm. 34 Anw. Pr.S.) Der einzige weſentliche Unterſchied von letzterem beſteht darin, daß ſtatt der Nummer der Anmeldung daſ Vorregiſter und der Name deſ Begleitſcheinextrahenten angegeben werden.

17. Vgl. § 22 Begl.Reg. und G.Vl. f. d. D. N. 1888 S. 517 ff. 541 ff.

Niederlage-Regiſter.

§ 5.

Zoll- und Steuerſtellen, bei welchen ſich öffentliche Salznie-derlagen,¹⁸ oder ſeitens der Direktivbehörde genehmigte Privatſalzlager, oder in deren Bezirk ſich Fabriken befinden, die als Nebenprodukt zum Verkauf beſtimmteſ Kochſalz gewinnen (§ 16 Abſ. 3 der Auſführungsbeſtimmungen), haben über den Zu- und Abgang deſ un- denaturirten Salzeſ bei dieſen Niederlagen und Fabriken ein Regiſter nach dem anliegenden Muſter B zu führen.¹⁹ Zu dem Regiſter erhält jeder Niederleger, beziehungsweiſe jeder Fabrikbeſitzer ſein eigeneſ Konto.

Die Anſchreibungen bei den einzelnen Konten erfolgen

in der Abtheilung A „Auſländiſcheſ Salz“ auf Grund der von dem Niederleger abzugebenden Auſzüge auſ den Zoll- deklarationen oder Begleitſcheinen;

in der Abtheilung B „Inländiſcheſ Salz“ auf Grund der anzuſertigenden Begleitſcheinauſzüge beziehungsweiſe der von den Fabrikbeſitzern abzugebenden Anmeldungen.²⁰

Denaturirteſ Salz und unreineſ Abfaſſſalz der Fabriken, d. h. Salz, welcheſ gleich bei der Gewinnung ſich in einer zum menſchlichen Genuß nicht geeigneten Beſchaffenheit befindet,²¹ ſowie daſ in den Fabriken gewonnene reine (zum menſchlichen Genuß geeignete) Salz, welcheſ nicht zum Verkauf beſtimmt, ſondern in der Fabrik

wieder zur Verwendung gelangt, kommt im Niederlage-Register niemals zur Aufschreibung.

18. In der alten Anleitung war von „zur Aufnahme von Salz eingerichteten Packhöfen“ und „seitens des Finanzministeriums genehmigten Privatfalzlägern“ die Rede. Die Aenderung erfolgte, um Uebereinstimmung mit § 14 Ausf.Best. herbeizuführen. (Druckf. 80 für 1888 S. 342 Anm. 5).

19. S. 666/667 C.Bl. f. d. D. R. 1888. — Die die Führung des Registers betreffenden Vorschriften enthalten Ausnahmen von der Vorschrift des § 14 Abf. 2 Ausf.Best., daß auf die Niederlagen für inländisches Salz die Vorschriften des Niederlage- und des Privatlager-Regulativs Anwendung finden. Vgl. Anm. 90 zu § 14 Ausf.Best., ferner § 5 Niederl.-Reg., § 8 Privatl.Reg.

20. Wegen der Begleitschein-Auszüge vgl. oben Anm. 10, wegen der Auszüge aus den Zolldeklarationen § 6 Abf. 1 Niederl.Reg., wegen der Anmeldungen oben Anm. 4. Ueber die Papiere, auf Grund deren die Aufschreibungen erfolgen sollen, über die Behandlung des Salzes während der Lagerung u. s. w. enthielt § 5 der preussischen Anleitung in den Abf. 3—5 Vorschriften. Sie sind bei der Neu-redaktion im Hinblick auf § 14 Abf. 2 Ausf.Best. weggelassen worden.

21. Welche Salze im einzelnen Falle hierher gehören, wird auf Grund der besonderen Verhältnisse jeder Fabrik bei Erlaß der Anweisung (§ 16 Ausf.Best.) von der Direktivbehörde festzustellen sein. (Vgl. auch Anm. 105 zu Ziff. 4 Befr.Best.)

Mit Rücksicht auf die Vorschriften dieses Abf. kommt im Niederlage-Register nur das zum Verkauf als Speisesalz bestimmte, unter Steuerverschluß zu nehmende reine Abfallsalz zur Aufschreibung. (Z. M. C. 2. 10. 67 III 19501 C. Bl. S. 566.)

Seberegister, Salzkontrolregister und Freiregister.

§ 6.²²

Die Eingangsabgabe und Kontrolgebühr für ausländisches Salz wird im Zolleinnahme-Journal, die Steuer und Kontrolgebühr für inländisches Salz dagegen in einem nach dem anliegenden Muster C zu führenden Salzsteuer-Seberegister gebucht.²³

Zur Ergänzung des Zolleinnahme-Journals hat jedes Amt, bei welchem ausländisches Salz zur Abfertigung gelangt, ein Salzkontrol-Register nach dem anliegenden Muster D²⁴ zu führen. Sollte bei einzelnen Aemtern Eingangsabgabe nur für Salz, sonst aber für keine andere fremde Waare zur Erhebung kommen, so kann bei denselben das Zolleinnahme-Journal nach dem für das Salzsteuer-Seberegister vorgeschriebenen Muster geführt werden und in diesem Falle die Führung des besonderen Salzkontrol-Registers unterbleiben. Die Buchung des Zolles für ausländisches Salz und der Steuer für inländisches Salz in einem und demselben Register ist jedoch unzulässig.

In dem Kontrol-Register über ausländisches Salz und dem Salzsteuer-Seberegister über inländisches Salz ist nicht nur das zur

Versteuerung gelangende, sondern auch alles Salz, welches entweder auf private oder Vereinsrechnung oder nach erfolgter Denaturierung steuerfrei gelassen wird, sowie das in den Niederlagen, Fabriken oder auf dem Transport entstandene Schmutz-, Fege- und sonstige, zum menschlichen Genuß nicht geeignete Salz, sobald solches behufs Verwendung zu steuerfreien Zwecken in freien Verkehr gesetzt wird, anzuschreiben.²⁵⁻²⁷ Der Führung eines besonderen Denaturierungsregisters, wie solches für die Salzsteuerämter auf den Privatjalinen (§ 13 der Anweisung, die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatjalinen betreffend) vorgeschrieben ist, bedarf es demnach nicht.

Das auf Vereinsrechnung mit oder ohne Denaturierung zollfrei abgefertigte Salz (§§ 19 und 20 der Ausführungsbestimmungen) ist in Kolonne 6 des Kontrolregisters beziehungsweise Kolonne 13 des Salzsteuer-Heberegisters nachzuweisen.²⁸

Hinsichtlich der Kontrolgebühr für abgabefrei verabsolgtes Salz wird hier bemerkt, daß die für ausländisches und inländisches Salz auffkommenden bezüglichen Beträge weder in den Verwaltungsabschlüssen der Hauptämter, noch in den Schlußlieferzetteln der Unterämter getrennt angegeben zu werden brauchen, da diese Gebühr eine private Einnahme der einzelnen Bundesstaaten bildet.

Das auf private Rechnung einzelner Vereinsstaaten zollfrei abgefertigte ausländische Salz wird zwar in Kolonne 5 des Salzkontrolregisters und das auf private Rechnung einzelner Staaten steuerfrei abgefertigte inländische Salz in Kolonne 12 des Salzsteuer-Heberegisters gebucht, doch ist die Ermächtigung zur Freischreibung der Salzabgabe, sowie die Verwendung des Salzes noch in besonderen Freiregistern näher nachzuweisen.²⁹ Dieser Nachweis erfolgt bezüglich des ausländischen Salzes in dem Zoll-Freiregister und bezüglich des inländischen Salzes in einem nach dem anliegenden Muster E zu führenden Register.³⁰

In den Freiregistern der Hauptämter kommt zugleich die auf private Rechnung einzelner Staaten etwa herauszuzahlende³¹ Steuer zur Anschreibung. Sollte übrigens bei einzelnen Hauptämtern Steuer für inländisches Salz niemals zur Erhebung gelangen, also ein Salzsteuer-Heberegister und ein Freiregister über inländisches Salz nicht zu führen sein, so kann die herauszuzahlende Steuer ausnahmsweise in dem Freiregister des betreffenden Unteramts angeschrieben werden.

22. Der Paragraph entspricht dem § 7 der alten Anleitung. Der § 6 der letzteren, welcher die von der Staatsjalinenverwaltung errichteten Magazine betraf, ist bei der Neuredaktion als veraltet weggelassen worden. (Druckf. 80 für 1888 S. 343 Num. 2.)

23. Wegen der Eingangsabgabe und der Steuer vgl. § 2 d. Gef., wegen der Kontrolgebühren § 20 d. Gef. und die dazu gehörigen Anmm. Ein Muster zum Zoll-Einnahmejournal ist vom V.R. nicht vorgeschrieben worden, das Muster zum Salzsteuer-Heberegister befindet sich S. 666/667 C.Bl. f. d. D. R. 1888. — Vgl. auch § 10 Abs. 2 Anw. Pr. S. und Anm. 39 dazu.

24. Abgedruckt S. 670 C.Bl. f. d. D. R. 1888. Das Register hat, wie aus der Vorschrift des folgenden Satzes und des Abs. 3 zu entnehmen, den Zweck, einerseits eine rasche Uebersicht über die unter den überhaupt vereinnahmten Zollgefällen befindlichen Beträge an Salzzoll zu ermöglichen, andererseits die Führung eines besonderen Registers über das zollfrei verabsolgte ausländische Salz entbehrlich zu machen.

25. Wie sich aus den Eingangsworten ergibt, behandelt dieser Abs. sowohl die Buchung ausländischen, als die inländischen Salzes. Wo daher von „Versteuerung“, „steuerfrei“ die Rede ist, wird, sowohl es sich um Eintragungen im Kontrolregister handelt, „Verzollung“ und „zollfrei“ zu verstehen sein.

26. Da auch das denaturirte Salz auf gemeinschaftliche Rechnung abgabefrei verabsolgt wird (Art. 5 A Nebfst., § 21 Absf. 1. 3 Ausf. Best.), so wird zwischen den Worten „entweder“ und „auf“ (S. 228 Zeile 1. 2 von oben) zu ergänzen sein „in unvermishtem Zustande“.

27. Eine Anschreibung wird danach nicht erforderlich sein, wenn Salz vernichtet, oder in Fabriken gewonnenes Salz ebendasselbst für Zwecke der Fabrikation weiter verwendet wird.

28. Die Bedeutung dieses Abs. in seiner gegenwärtigen Fassung ist nicht ganz klar. Daß das auf gemeinschaftliche Rechnung denaturirt oder nicht denaturirt zollfrei abgelassene ausländische Salz in Spalte 6 des Kontrolregisters bezw. — d. h. im Falle des Abs. 2 Satz 2 dieses Paragraphen — in Spalte 13 des Heberegisters angeschrieben werden muß, scheint schon nach Abs. 3 in Verbindung mit dem Wortlaut der amtlichen Muster nicht zweifelhaft zu sein. Auch der Hinweis auf §§ 19. 20 Ausf. Best. dürfte nicht zutreffen, da ersterer von den auf inländischen Salzwerken gewonnenen Abraumsalzen handelt und letzterer nur einen kurzen Hinweis auf die Befr. Best. enthält. In der ursprünglichen Fassung der preussischen Anleitung entschied der Abs. die nach Abs. 3 allerdings zweifelhafte Frage, wo das nach A 3 des Art. 5 Nebfst. unter steuerlicher Aufsicht behandelte Salz zu buchen sei.

29. Vgl. analoge Vorschriften in § 4 Absf. 4 Instr. St. S. W., § 9 Absf. 4 Anw. Pr. S.

30. Ein Muster zum Zoll-Freiregister ist für Preußen gegeben durch F. M. S. 18. 12. 67 III 24125 (C. Bl. 1868 S. 86.) Das Register dient zur Ergänzung des Zolleinnahme-Journals und zur Feststellung derjenigen nach dem Zolltarif zu erhebenden Gefälle, welche zufolge der bestehenden Bestimmungen nur auf private Rechnung erlassen werden dürfen. Insbesondere gehören hierher die Zollvergünstigungen der Gesandten. (Vgl. Art. 13. 15 Zollver. Vertr.) — Das Muster E befindet sich C. Bl. f. d. D. R. 1888 S. 668. 669.

31. Vgl. Anm. 20 Instr. St. S. W.

Buchung der kreditirten Salzabgabe.

§ 7.

Das bei der Kreditirung der Salzabgabe zu beobachtende Verfahren wird durch eine besondere Anweisung der obersten Landes-Finanzbehörde geregelt.³²

In den Kreditbüchern³³ ist der Kredit für ausländisches

Salz getrennt von den übrigen Zollkrediten anzuschreiben, in der Weise, daß derselbe im Kreditjournal in einer besonderen Spalte mit der Ueberschrift „Eingangsabgabe für Salz“ und im Kreditmanual unter einer besonderen Abtheilung des Abschnitts A „Zollgefälle“ erscheint.

Die kreditirte Abgabe für inländisches Salz kommt in den Kreditbüchern ebenfalls in einer besonderen Spalte als Salzsteuer zur Anschreibung.

32. Vgl. die für Preußen ergangene oben Anm. 72 zu § 12 Ausf. Best.

33. Wegen der Einrichtung der Kreditbücher in Preußen vgl. § 11 Ziff. 3 ff. der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die unteren Hebestellen (C. Bl. 1880 S. 151 ff.), §§ 76—84 der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die Hauptämter vom 27. Februar 1880.

§ 8.

Die zur Verwiegung des Salzes in den Privatsalzlagern erforderlichen Waagen und Gewichte haben die Besitzer der Lager herzugeben und jährlich mindestens einmal aichen zu lassen. Es wird sich empfehlen, die Gewichte zu ihrer besseren Konservirung mit Finiß und Delfarbe anzustreichen. Beim jedesmaligen Beginn der Verwiegungen muß von dem richtigen Zustande der Waage Ueberzeugung genommen werden.³⁴

Probeverwiegungen sind durchaus unzulässig; auch wird unter- sagt, daß Personen, welche bei den Verwiegungen Handdienste leisten, das Gewicht anfragen und hiernach die Anschreibungen geschehen. Ein sogenanntes Gutgewicht für Feuchtigkeit zc. darf nicht steuerfrei gelassen werden.³⁵

Es ist darauf zu halten, daß der Verkauf und die Versendung des Salzes aus den Niederlagen in der Regel in ganzen Kolli erfolge. Loses Salz darf in der Regel nur in Mengen abgelassen werden, welche sich auf 25 kg abrunden.³⁶

Die Verwiegungen sind in der Weise auszuführen, daß, soweit nicht die nach § 1 der Ausführungsbestimmungen zulässige Normal-tara Anwendung findet, das Gewicht der zur Verpackung dienenden Säcke, Fässer u. s. w. ermittelt und dieses von dem durch Verwiegung der gefüllten Kolli sich ergebenden Bruttogewicht abgesetzt wird. Dabei ist es statthaft, mehrere Salzsäcke von gleicher Größe und gleichem Stoff zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.^{37 38}

34. Vgl. zum ersten Satz § 9 Abs. 1 Privatf. Reg., zum letzten Satz § 7 Abs. 1 Instr. St. S. W., § 8 Ziff. 7 Abs. 1 Anw. Pr. S., vgl. ferner oben Anm. 6. 19, unten Anm. 48.

35. Vgl. § 7 Abs. 3 Instr. St. S. W., § 8 Ziff. 7 Abs. 3 Anw. Pr. S.

36. Die Vorschriften dieses Abs. bezwecken offenbar eine Vereinfachung des Abfertigungsverfahrens und thunlichste Vermeidung von Differenzen zwischen Soll- und Istbestand bei Bestandsaufnahmen.

37. Vgl. § 7 Abff. 4. 5 Instr. St.S.W., § 8 Ziff. 7 Abff. 4. 5 Anw.Pr.S.

38. Nach F.M.G. 17. 8. 68 III 18281 (Appelt, S. 96) beziehen sich die Vorschriften dieses § auf die Einwiegung losen Salzes in Säcke, wie sich dies aus dem Schlußsatz im Abs. 3 und dem Abs. 4 dieses § deutlich ergibt. Für Salz, welches von Salzsteuerämtern oder aus den großen Niederlagen losen Salzes in plombirten Säcken abgelassen wird, liegt ein Bedürfnis zur speziellen Verwiegung beim Empfangsamte, beziehungsweise bei der Aufnahme in eine Niederlage nicht vor, und ist eine solche auch nach den Bestimmungen in der Anleitung vom 2. 10. 67 (vgl. § 3 erster Absatz) nicht erforderlich.

Denaturierung.

§ 9.

Zur Denaturierung³⁹ von Salz dürfen nur vorschriftsmäßige Mittel angewendet werden. Die Beschaffenheit der beizumischenden Ingredienzien ist in jedem Falle genau zu prüfen und das Gewicht (die Menge) derselben amtlich festzustellen.⁴⁰ Bei der Vermischung muß unausgesetzt ein Steuerbeamter zugegen sein, welcher darauf zu halten hat, daß das Salz mit den Denaturierungsmitteln gehörig durchgearbeitet wird.

Auf dem Abfertigungspapier ist von den Revisionsbeamten zu bescheinigen, in welcher Art und mit welchem Zusatz die Denaturierung geschehen ist. Geschieht die Denaturierung nicht an Amtsstelle, so haben die Revisionsbeamten in dem Revisionsattest, auf Grund dessen die Steuerstelle das Salz abgabefrei abfertigt, auch zu bescheinigen, wo und wann die Vermischung stattgefunden hat. Jeder Denaturierung muß vorbehaltlich der Bestimmungen im § 34 Absatz 2 und 3 des Begleitchein-Regulativs und im § 31 Satz 1 des Niederlage-Regulativs eine genaue Verwiegung des Salzes vorangehen.⁴¹

Werden in den Niederlagen größere Mengen Salz behufs des späteren Verkaufs im Voraus denaturiert, so können dieselben nach Erhebung der Kontrollgebühr dafür in freien Verkehr gesetzt, beziehungsweise in Räume, welche nicht unter Steuerverschluß stehen, gebracht werden.⁴²

39. Der § behandelt die außerhalb der eigentlichen Salzwerke (bei Zoll- und Steuerstellen, an Niederlageorten, in Fabriken) stattfindenden Denaturierungen. Bei diesen sind, ebenso wie bei auf den Salzwerken stattfindenden (§ 8 Instr. St.S.W., § 8 Ziff. 9, § 13 Anw.Pr.S.) die näheren Vorschriften der Befr.Best. über die zuzuführenden Mittel und die Ausführung der Vermischung außer den hier gegebenen Bestimmungen zu beachten. Vgl. auch § 12 Anw.Pr.S. und Anm. 42 dazu, ferner Ziff. 6 ff. und Anm. 57. 115. 161. 174 Befr.Best.

40. Wegen Gewichtsermittlung des Salzes vgl. den folgenden Abs.

41. Die Worte „vorbehaltlich“ bis „Niederlage-Regulativs“ sind bei der Neuordnung aufgenommen. § 34 Abs. 2 Begl.Reg. kommt, da er nur die Prüfung des Verschlusses des Begleitcheingutes betrifft, wohl nicht in Betracht, gemeint sind anscheinend die Absätze 3 und 4. Die angezogenen Bestimmungen lauten:

§ 34 Abff. 2. 3. 4:

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittlung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des nämlichen Revisionsaktes unterlassen (s. auch § 31 letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. § 47 Abf. 2 des Vereinszollgesetzes).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklariert sind oder der Begleitscheinauszug nach § 35 durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarierten Gewichts überschreiten.

§ 31 Satz 1 Niederl.Reg.:

Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat.

42. Vgl. hierzu § 10 letzter Abf. Ausf.Best. und Anm. 56 dazu.

Zufestkien und Drucksachen.

§ 10.

Auf die Verbleiung des mit Begleitschein I zu versendenden undenaturirten Salzes⁴³ finden die für die Verbleiung zollpflichtiger Güter ertheilten Bestimmungen Anwendung. Die Plombir-Apparate sind unter besonderer Aufsicht zu halten und zur Zeit des Nichtgebrauchs sorgfältig zu verschließen, damit jeder Mißbrauch vermieden werde.^{44 45}

43. Vgl. § 10 Abf. 2 Ausf.Best. und die zugehörige Anm. 41.

44. Vgl. § 10 Instr. St.S.W., § 16 Anw. Pr.S.

45. In dem entsprechenden Paragraphen der preussischen Anleitung war in einem zweiten Abf. vorgeschrieben, daß die Begleitscheine als geldwerthe Papiere anzusehen, über deren Verbrauch Rechnung zu legen wäre. Bei der Neuredaktion ist diese Bestimmung als obsolet weggelassen. Vgl. auch Anm. 45 bezw. 52 zu den in der vorigen Anm. genannten Bestimmungen.

Einreichung der Register zur Kalkulaturrevision.

§ 11.

Bezüglich des Registers A ist nach den Bestimmungen in § 58 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren. Die Register C und D sind in vierteljährlichen Zeitabschnitten zu führen und nach Ablauf eines jeden Quartals unter Beifügung der Beläge zur Kal-

kulaturrevision einzureichen. Das Register E ist zwar vierteljährlich abzuschließen, jedoch erst mit dem Salzsteuer-Heberegister für das 4. Quartal zur Kalkulaturrevision einzusenden.^{46 47}

Das Niederlage-Register B wird, wenn nicht von der Direktivbehörde eine andere Bestimmung getroffen ist, nach Statsjahren geführt und am 31. März in Umschreibung und Abschreibung abgeschlossen. Die sich ergebenden Bestände sind in das Register für das neue Jahr zu übertragen. Daß dies geschehen, hat bei Hauptämtern der Ober-Inspektor und bei Unterämtern der Bezirks-Ober-Kontrollör zu bescheinigen.

Behufs der Revision des Niederlage-Registers, welches mit den Registern für das 4. Quartal an die Direktivbehörde einzureichen ist, hat die Kalkulatur die ihr mit den Registern für die ersten drei Quartale zugegangenen Beläge, soweit sie zugleich Beläge des Niederlage-Registers sind, bis zum Eintreffen dieses Registers zurückzubehalten und aufzubewahren. Die Revision des Niederlage-Registers muß in dem auf den Abschluß des Registers folgenden Statsjahre rechnungsmäßig nachgewiesen werden.⁴⁸

46. Vgl. § 11 Instr. St. S. W., § 17 Anw. Pr. S. und die zugehörigen Anmm., namentlich Anm. 55 Anw. Pr. S.

47. Die Register sind: A. Begleitscheinausfertigungsregister, B. Niederlageregister, C. Salzsteuerheberegister, D. Salzkontrollregister, E. Freiregister.

48. Wegen Führung und Revision des Zoll-Niederlageregisters hat nach § 5 Niederl. Reg. die Direktivbehörde das Nähere anzuordnen, vgl. ferner oben Anmm. 6. 19. 34.

Wegen der Verrechnung der bei Revision des Salz-Niederlageregisters, das sich auf ausländisches und inländisches Salz bezieht, festgesetzten Defekte und Restitutionen trifft Anordnung F. M. G. 2. 10. 67 III 19501 (G. Bl. S. 566).

Nachträge.

1. Zu § 20 d. Gef. letzte Num.: Durch B.N.B. 28. 10. 97 — § 607 d. Pr. — sind die Bundesregierungen ermächtigt worden, die Abgabe für das bei den Ueberschwemmungen im Sommer 1897 nachgewiesenermaßen zu Grunde gegangene oder zum menschlichen Genuß unbrauchbar gewordene Salz, soweit erforderlich, nach vorgängiger Denaturirung, auf gemeinschaftliche Rechnung zu erlassen oder zu erstatten.

2. Zu § 12 Ausf.Best.: Durch B.N.B. 21. 10. 97 — § 589 d. Pr. — (C.Bl. f. d. D. N. S. 314) sind unter Abänderung des § 12 Abf. 3 Ausf.Best. die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt worden, den Hauptämtern die Stundung von Salzsteuer zu überlassen. Vgl. hierzu Amtl. Nachr. 1897 S. 357.

3. Zu § 21 Abff. 2. 3 Ausf.Best.: Zu diesen Vorschriften und § 20 Ziff. 3 d. Gef. ist für Mecklenburg unterm 20. 11. 97 eine ausführliche „Anweisung, betreffend die Abgabenbefreiung des zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendeten Salzes“ erlassen worden (Amtsbl. Meckl. S. 181). Sie bezieht sich sowohl auf das zum Einsalzen, als auf das zum Nachpökeln von Heringen zc. bestimmte Salz und behandelt den Erlass und die Erstattung der auf solches Salz entfallenden Abgabe.

Wegen der Abrundung der zu erstattenden Abgabebeträge ist auf den B.N.B. 13. 11. 75 — § 436 d. Pr. — Bezug genommen.

Verzeichniß

der

außer dem Gesetz, der Uebereinkunft und deren Anlagen
berücksichtigten Bundesrathsbeschlüsse, Ministerialerlasse zc.
nach der Zeitfolge.

(Die hinter den Beschlüssen zc. angegebenen, schrägliegenden Zahlen bezeichnen die Seiten.)

<p>Regulativ 28. 4. 28 — 83 Zollkartell 11. 5. 33 — 14. 15 Reglement 7. 5. 44 — 124 F.M.G. 2. 3. 47 III 3823 — 87 Reglement 5. 7. 61 — 124 F.M.G. 31. 8. 61 III 20174 — 94 Protokoll 5. 4. 65 — 8 Vertrag 16. 5. 65 — 8 Gesetz 24. 6. 65 — 36 Verfügung 27. 5. 66 Nr. 5406 — 214 F.M.G. 4. 4. 67 V 1560 — 79 Vertrag 8. 7. 67 — 9. 15 Gesetz 9. 8. 67 — 17 Verordnung 9. 8. 67 — 17 Instruktion 18. 8. 67 106 F.M.G. 19. 8. 67 III 16211 — 37. 51. 58. 64. 69. 78. 86. 91. 103. 127. 130. 133. 134. 139. 144. 223. F.M.G. 19. 8. 67 III 16212 — 55 " 19. 8. 67 III 16279 — 92 " 20. 8. 67 III 16313 — 106 F.M.G. 26. 8. 67 V 5629 — 107 F.M.G. 2. 10. 67 III 19501 — 86. 87. 225. 227. 233. " 13. 10. 67 III 20318 — 83 Anweisung 14. 10. 67 — 80 F.M.G. 6. 11. 67 III 21987 — 60 " 7. 11. 67 III 20226 — 92 Gesetz 16. 11. 67 — 49 F.M.G. 25. 11. 67 III 22580 — 89. 90. 91</p>	<p>F.M.G. 25. 11. 67 III 22870 — 107 " 25. 11. 67 III 22880 — 92 " 4. 12. 67 III 22826 — 110 " 5. 12. 67 III 20845 — 123 " 6. 12. 67 III 23290 — 101 " 6. 12. 67 III 24700 — 74. 142. 150 F.M.G. 16. 12. 67 I 7861 — 84 F.M.G. 18. 12. 67 III 24125 — 229 " 18. 12. 67 III 25261 — 109 " 21. 12. 67 III 25442 — 103 " 24. 12. 67 III 25017 — 57. 74 Bestimmungen 26. 12. 67 — 214 F.M.G. 6. 1. 68 III 26901 — 59 " 22. 1. 68 III 929 — 94 " 3. 2. 68 III 2602 — 83 " 13. 2. 68 III 3338 — 79 " 12. 3. 68 III 5731 — 33 Schreiben 19. 3. 68 — 80 F.M.G. 20. 3. 68 III 6566 — 59 " 6. 4. 68 III 7132 — 108 " 6. 4. 68 III 8037 — 73. 75. 87 " 16. 4. 68 III 8395 — 74 F.M.G. 18. 4. 68 — 119 " 20. 4. 68 I 2331 — 84 F.M.G. 27. 4. 68 III 9397 — 84 " 27. 4. 68 III 9400 — 76 " 29. 4. 68 III 9396 — 18 " 14. 5. 68 III 10567 — 18</p>
--	--

B.R.B.	28. 5. 68 § 140 — 80	F.M.G.	17. 7. 70 III 10677 — 209.
F.M.G.	10. 6. 68 III 12267 — 83	"	210. 211. 213
B.R.B.	11. 6. 68 § 151 — 142. 150.	"	12. 12. 70 III 18472 — 59
	153. 154. 177. 182. 191.	"	8. 1. 71 III 25 — 216
Bekanntmachung	20. 6. 68 — 142	"	16. 1. 71 III 20076 — 156
F.M.G.	28. 6. 68 III 13355 — 103	Db.Tr.G.	3. 2. 71 — 45
Gesetz	8. 7. 68 — 47. 48	P.St.D.	Glückstadt 20. 2. 71 Nr. 2415
F.M.G.	11. 7. 68 III 15223 — 76		212
B.R.B.	16. 7. 68 § 209 — 8	F.M.G.	14. 5. 71 III 6246 — 86
F.M.G.	17. 8. 68 III 18281 — 231	Verfügung	7. 6. 71 Nr. 23706 B 104
"	30. 8. 68 III 18935 — 165	F.M.G.	26. 10. 71 III 15291 — 86.
"	30. 8. 68 III 19421 — 165		87
"	31. 8. 68 III 19156 — 103	"	5. 12. 71 III 18071 — 61
"	31. 8. 68 III 19205 — 87	B.R.B.	7. 12. 71 § 643 — 24
"	22. 9. 68 III 20953 — 165	F.M.G.	19. 12. 71 III 18442 — 108.
"	16. 12. 68 III 26528 — 66		120
"	16. 12. 68 III 27349 — 74	"	20. 12. 71 III 25971 — 86
"	26. 1. 69 III 29111 — 60	"	23. 12. 71 III 18555 — 24
"	2. 3. 69 III 3846 — 119	"	28. 1. 72 III 921 — 144
B.R.B.	17. 3. 69 § 83 — 13. 101	P.St.D.	18. 3. 72 Nr. 3307 — 51
F.M.G.	5. 4. 69 III 694 — 83	F.M.G.	4. 5. 72 III 6522 — 24
"	12. 4. 69 III 7540 — 87.	"	17. 5. 72 III 7220 — 213
"	88.	B.R.B.	21. 6. 72 § 392 — 143.
"	17. 4. 69 III 6592 — 13		147. 152. 165
B.R.B.	8. 5. 69 § 35 — 142	F.M.G.	9. 7. 72 III 9061 — 24
F.M.G.	31. 5. 69 III 11246 — 66	"	18. 7. 72 III 10740 — 165
"	3. 6. 69 III 10041 — 226	"	9. 8. 72 III 12380 — 60
P.St.D.	Glückstadt 22. 6. 69 Nr. 10440	"	24. 12. 72 III 19531 — 29
	124	"	14. 1. 73 III 19573 — 59.
F.M.G.	23. 6. 69 III 12374 — 109		165. 166. 169. 170
B.R.B.	2. 7. 69 § 132 — 88	P.St.D.	15. 2. 73 Nr. 1756 — 51
F.M.G.	2. 8. 69 III 15167 — 11	F.M.G.	8. 4. 73 III 4623 — 75
"	6. 9. 69 III 15747 — 86. 88	"	13. 7. 73 III 9831 — 60
"	2. 10. 69 III 18669 — 88	"	31. 7. 73 III 11083 — 214
"	21. 10. 69 III 20692 — 55	"	30. 9. 73 III 12738 — 181
"	13. 11. 69 III 21653 — 42	"	14. 11. 73 III 16164 — 128
B.R.B.	20. 12. 69 § 158 — 76	"	28. 12. 73 III 18876 — 53
"	20. 12. 69 § 161 — 85. 142.	"	19. 1. 74 III 17160 — 182
	153. 154. 165. 179	Db.Tr.G.	30. 3. 74 — 42
F.M.G.	21. 12. 69 III 23548 — 88	P.St.D.	19. 4. 74 Nr. 4817 — 42
"	23. 12. 69 III 25103 — 75.	B.R.B.	19. 4. 74 § 226 — 188
	76. 120	F.M.G.	1. 7. 74 III 9427 — 160
"	11. 1. 70 III 457 — 85	"	8. 7. 74 III 9155 — 76
"	26. 1. 70 III 1355 — 179	B.R.B.	12. 11. 74 § 476 — 159
"	3. 2. 70 III 2278 — 76	F.M.G.	5. 12. 74 III 15848 — 84
"	5. 2. 70 III 1691 — 45	"	19. 12. 74 III 17965 — 120
"	21. 2. 70 III 2786 — 119	"	23. 3. 75 III 3280 — 35
"	23. 2. 70 III 2485 — 74	"	27. 3. 75 III 3696 — 57
"	5. 3. 70 III 3908 — 180	"	3. 6. 75 III 6130 — 75
Schreiben	18. 3. 70 — 209	"	19. 6. 75 III 8218 — 104
F.M.G.	17. 4. 70 III 5972 — 59	F.M.G.	13. 7. 75 III 9421 — 36
B.R.B.	23. 5. 70 § 93 — 143. 152	"	18. 9. 75 III 12150 — 184
"	3. 6. 70 § 269 — 209	B.R.B.	1. 10. 75 § 304 — 156

B. R. B.	13. 10. 75 § 339 — 76	B. R. B.	6. 7. 78 § 414 — 96. 99
"	13. 11. 75 § 436 — 234	F. M. C.	24. 8. 78 III 9756 — 97
"	13. 11. 75 § 438 — 156	"	29. 8. 78 III 9803 — 30
"	13. 11. 75 § 439 — 178	"	12. 9. 78 III 9263 — 201.
"	13. 11. 75 § 440 — 159	"	204. 206
F. M. C.	25. 11. 75 III 15957 — 54.	"	12. 9. 78 III 9419 — 203.
"	56	"	204. 205
"	7. 12. 75 III 16286 — 156.	"	21. 9. 78 III 10781 — 171.
"	159. 178	"	173
P. St. D.	8. 12. 75 Nr. 14274 — 39	"	31. 10. 78 III 12499 — 94
F. M. C.	28. 12. 75 III 17562 — 96.	"	14. 11. 78 III 13050 — 57. 58
"	173	"	29. 11. 78 III 13614 — 97. 99
"	25. 3. 76 III 3473 — 29	"	2. 12. 78 III 13649 — 198.
"	8. 4. 76 III 4047 — 90	"	200
"	13. 4. 76 III 4587 — 100	"	4. 12. 78 III 13867 — 200
"	8. 5. 76 III 5531 — 73	"	17. 2. 79 III 1473 — 38
"	27. 5. 76 III 5199 — 73	"	19. 2. 79 III 542 — 155
"	12. 7. 76 III 8806 — 18	Ob. R. C.	20. 2. 79 — 45. 171
"	9. 8. 76 III 10033 — 75	F. M. C.	10. 3. 79 III 2639 — 98. 99
B. R. B.	5. 10. 76 § 260 — 13	"	24. 3. 79 III 3366 — 19
"	18. 10. 76 § 285 — 161	B. R. B.	27. 3. 79 § 171 — 191
F. M. C.	7. 11. 76 III 11408 — 96	F. M. C.	3. 7. 79 III 7844 — 88
B. R. B.	8. 11. 76 § 353 — 25	"	14. 7. 79 III 6378 — 98. 99
F. M. C.	8. 11. 76 III 13956 — 182	Gesetz	20. 7. 79 — 25
"	9. 11. 76 III 14001 — 159.	F. M. C.	24. 9. 79 III 11476 — 87
"	161. 162	"	29. 10. 79 III 13437 — 87
"	21. 12. 76 III 15054 — 25	B. R. B.	5. 12. 79 § 606 — 21
P. St. D.	6. 1. 77 Nr. 15860 — 42	F. M. C.	9. 12. 79 III 15669 — 152
F. M. C.	20. 1. 77 III 454 — 185	Schreiben	17. 1. 80 — 72
"	22. 1. 77 III 16509 — 221	Anweisung	3. 2. 80 — 122. 123. 140.
"	1. 3. 77 III 2275 — 34.	"	230
"	35	F. M. C.	24. 2. 80 III 2478 — 56
P. St. D.	Altona 7. 3. 77 Nr. 3795 —	"	8. 3. 80 III 1821 — 144
"	215	B. R. B.	9. 3. 80 § 163 — 155
F. M. C.	22. 3. 77 III 3312 — 18	F. M. C.	18. 3. 80 III 2732 — 38
"	27. 3. 77 III 1349 — 96	"	19. 3. 80 III 3790 — 160
"	22. 4. 77 III 4468 — 159.	"	27. 3. 80 III 4147 — 155
"	162	"	4. 7. 80 III 8799 — 91
"	3. 5. 77 III 1059 — 179	"	12. 1. 81 III 19060 — 24
"	27. 5. 77 III 6037 — 165.	"	5. 2. 81 III 1245 — 91
"	167	"	26. 3. 81 III 7338 — 165
"	22. 6. 77 III 6471 — 29	"	10. 5. 81 III 5605 — 56
"	20. 8. 77 III 7971 — 173	B. R. B.	20. 5. 81 § 289 — 165. 167.
P. St. D.	18. 9. 77 Nr. 10490 — 119	"	168. 169. 170
F. M. C.	21. 12. 77 III 14422 — 191	"	23. 5. 81 § 301 — 160
"	25. 1. 78 III 888 — 43	F. M. C.	9. 6. 81 III 7613 — 19
"	28. 1. 78 III 452 — 29	"	13. 6. 81 III 7749 — 168.
B. R. B.	25. 3. 78 § 197 — 151	"	170
F. M. C.	16. 4. 78 III 4343 — 195.	B. R. B.	2. 7. 81 § 423 — 48
"	196. 197. 199. 200. 206.	F. M. C.	17. 8. 81 III 11433 — 19
"	21. 4. 78 III 4564 — 195	"	27. 9. 81 III 7760 — 79
F. M. C.	27. 4. 78 III 4790 — 96	"	18. 11. 81 III 15594 — 218
"	27. 4. 78 III 4895 — 155	B. R. B.	5. 12. 81 § 564 — 65

B. N. B.	23. 2. 82 § 101 — 13. 101.	P. St. D.	27. 8. 87 Nr. 10225 — 76
Schreiben	1. 3. 82 — 79	F. M. G.	17. 2. 88 III 1345 — 186
P. St. D.	4. 3. 82 Nr. 2745 — 174	"	12. 3. 88 III 18541 — 50
F. M. G.	6. 3. 82 III 2804 — 19	P. St. D.	Alfona 22. 4. 88 — 218
"	15. 3. 82 III 3895 — 29	B. N. B.	28. 6. 88 § 394 — 222
"	26. 3. 82 III 3553 — 13. 209	"	28. 6. 88 § 395 — 144
"	18. 4. 82 III 5251 — 83	"	5. 7. 88 § 407 — 64
"	7. 6. 82 III 7458 — 83	F. M. G.	9. 7. 88 III 12624 — 115
B. N. B.	30. 6. 82 § 311 — 10	"	21. 7. 88 III 13914 — 144
"	30. 6. 82 § 312 — 10	P. St. D.	16. 8. 88 Nr. 13445 — 115
F. M. G.	26. 8. 82 III 11567 — 184.	Bekanntmachung	5. 9. 88 — 222
"	185. 187. 190	U. Z. D.	18. 9. 88 I 8759 — 59
"	3. 7. 83 III 8661 — 159	F. M. G.	26. 10. 88 III 20380 — 36
"	3. 2. 84 III 294 — 166	U. Z. D.	7. 12. 88 I 12819 — 162
"	12. 2. 84 III 1721 — 183	"	14. 12. 88 I 12487 — 101
"	25. 3. 84 III 2964 — 96	Erlass	15. 12. 88 — 58. 149. 154. 160. 176. 181. 183. 184. 187. 189
B. N. B.	29. 5. 84 § 280 — 160	U. Z. D.	7. 1. 89 I 13776 — 102
F. M. G.	7. 6. 84 III 7049 — 36	F. M. G.	9. 1. 89 III 22304 — 201
"	19. 6. 84 III 7682 — 160	U. Z. D.	30. 1. 89 I 684 — 213
P. St. D.	16. 7. 84 Nr. 9953 — 172	F. M. G.	1. 2. 89 III 1114 — 21
"	13. 8. 84 Nr. 10954 — 36	U. Z. D.	18. 2. 89 I 2037 — 147
R. U. G.	9. 10. 84 — 49	"	25. 2. 89 I 2390 — 102
F. M. G.	31. 1. 85 III 579 — 201	P. St. D.	15. 4. 89 Nr. 6437 — 35
R. U. G.	3. 2. 85 — 45. 46	Bekanntmachung	13. 5. 89 — 211. 216. 218
F. M. G.	5. 3. 85 III 2604 — 91	B. N. B.	4. 7. 89 § 351 — 62
P. St. D.	15. 5. 85 Nr. 6600 — 27	F. M. G.	4. 7. 89 III 10046 — 156
R. U. G.	20. 5. 85 — 45	U. Z. D.	6. 8. 89 I 8265 — 218
F. M. G.	20. 5. 85 III 6360 — 28	F. M. G.	9. 8. 89 III 11598 — 62
"	28. 5. 85 III 3798 — 56	"	29. 8. 89 III 12919 — 86
B. N. B.	4. 7. 85 § 433 — 161. 162	"	14. 9. 89 III 13818 — 54. 55
F. M. G.	23. 7. 85 III 9621 — 161	U. Z. D.	5. 10. 89 I 9763 — 173
P. St. D.	17. 8. 85 Nr. 11042 — 92	F. M. G.	9. 10. 89 III 15115 — 86
"	19. 8. 85 Nr. 9661 — 172	"	23. 11. 89 III 17012 — 169
F. M. G.	19. 10. 85 III 11733 — 24	U. Z. D.	28. 11. 89 I 12034 — 186. 189
"	28. 10. 85 III 10462 — 128	F. M. G.	12. 2. 90 III 1194 — 61. 73.
"	10. 11. 85 III 13951 — 19	U. Z. D.	14. 2. 90 I 767 — 215. 216
P. St. D.	30. 11. 85 Nr. 15967 — 60	F. M. G.	14. 3. 90 III 2431 — 61
B. N. B.	3. 12. 85 § 631 — 24. 56	P. St. D.	31. 3. 90 Nr. 3271 — 97
F. M. G.	21. 1. 86 III 16256 — 24. 56	F. M. G.	19. 7. 90 III 9565 — 119. 139
"	4. 2. 86 III 690 — 73	P. St. D.	11. 8. 90 Nr. 10566 — 103
P. St. D.	26. 10. 86 Nr. 12817 — 73	B. N. B.	27. 11. 90 § 573 — 91
B. N. B.	9. 12. 86 § 609 — 167	"	3. 12. 90 I 10850 — 212
"	9. 12. 86 § 610 — 147	U. Z. D.	15. 12. 90 III 16508 — 91
"	9. 12. 86 § 611 — 208	"	9. 3. 91 III 3069 — 91
F. M. G.	26. 12. 86 III 15193 — 167	B. N. B.	12. 3. 91 § 133 — 76
"	30. 12. 86 III 15195 — 208	F. M. G.	5. 4. 91 III 4671 — 76
"	15. 3. 87 III 2469 — 35	"	27. 6. 91 III 8980 — 211. 212. 216. 218
B. N. B.	24. 3. 87 § 163 — 161	P. St. D.	14. 7. 91 Nr. 7906 — 28
F. M. G.	6. 5. 87 III 4086 — 55	"	24. 10. 91 Nr. 13139 — 183
Geisß	24. 6. 87 — 47. 48. 90		
F. M. G.	30. 6. 87 III 7096 — 24		
F. M. G.	13. 7. 87 III 7974 — 57		

Handelsvertrag	6. 12. 91	— 40	B. R. B.	20. 12. 94 § 589	— 145
B. R. B.	10. 12. 91 § 604	— 96	"	20. 12. 94 § 608	— 62
F. M. G.	8. 1. 92 III	163 — 60	Schreiben	14. 1. 95	— 22
B. R. B.	4. 2. 92 § 82	— 21	B. R. B.	31. 1. 95 § 54	— 96
F. M. G.	26. 2. 92 III	2371 — 21	P. St. D.	18. 2. 95 Nr. 296	— 116
P. St. D.	26. 2. 92 Nr.	2086 — 35	B. R. B.	21. 2. 95 § 110	— 22
F. M. G.	3. 3. 92 III	2862 — 210.	P. St. D.	Hannover 22. 3. 95 Nr.	4010
	211. 213. 216		— 214		
G. Z. D.	21. 3. 92 I	2514 — 22	F. M. G.	8. 4. 95 III	5147 — 19
F. M. G.	8. 4. 92 III	4683 — 197	Schreiben	13. 4. 95	— 203
P. St. D.	19. 4. 92 Nr.	4106 — 190	B. R. B.	9. 5. 95 § 294	— 152. 202.
F. M. G.	3. 6. 92 III	7605 — 60. 166		205	
"	9. 6. 92 III	7901 — 162	"	16. 5. 95 § 324	— 74
"	5. 7. 92 III	8847 — 187	F. M. G.	22. 5. 95 III	7661 — 152. 202
"	20. 7. 92 III	9051 — 173	B. R. B.	14. 6. 95 § 388	— 145
Verfügung	13. 8. 92	— 24	F. M. G.	7. 7. 95 III	10050 — 145
F. M. G.	10. 9. 92 III	11963 — 78	Gesetz	31. 7. 95	— 166
"	1. 12. 92 III	10584 — 54	G. Z. D.	16. 8. 95 I	7016 — 161
G. Z. D.	10. 1. 93 I	11635 — 54	F. M. G.	4. 9. 95 III	11452 — 61
Erlass	25. 2. 93	— 183	G. Z. D.	7. 10. 95 I	8105 — 185
G. Z. D.	1. 4. 93 I	2558 — 24	B. R. B.	24. 10. 95 § 569	— 62
B. R. B.	13. 7. 93 § 468	— 53. 54	F. M. G.	27. 11. 95 III	16775 — 61
"	57. 145		Verordnung	25. 12. 95	— 211. 216. 218
"	20. 7. 93 § 494	— 62	G. Z. D.	28. 12. 95 I	10906 — 101
F. M. G.	1. 8. 93 III	9555 — 145	B. R. B.	13. 2. 96 § 86	— 151. 178
"	19. 8. 93 III	10338 — 99	G. Z. D.	7. 4. 96 I	3361 — 212
"	23. 8. 93 III	10408 — 55	Beschluß	10. 4. 96	— 211
P. St. D.	30. 10. 93 Nr.	15290 — 35	G. Z. D.	22. 5. 96 I	4514 — 183
B. R. B.	9. 11. 93 § 614	— 22	F. M. G.	23. 5. 96 III	6990 — 23
F. M. G.	28. 11. 93 III	14931 — 22	"	22. 6. 96 III	8578 — 22
"	26. 1. 94 III	1105 — 19	R. G. G.	12. 10. 96	— 48
"	1. 2. 94 III	1205 — 205	B. R. B.	26. 11. 96 § 663	— 152
"	26. 2. 94 III	2295 — 205	"	1. 4. 97 § 262	— 62. 63
B. R. B.	10. 5. 94 § 295	— 57	F. M. G.	14. 4. 97 III	3630 — 87
P. St. D.	18. 5. 94 Nr.	7086 — 122.	B. R. B.	6. 5. 97 § 325	— 62
	123. 126		"	13. 5. 97 § 347	— 23
F. M. G.	14. 6. 94 III	8140 — 19	G. Z. D.	31. 5. 97 I	5190 — 102
"	3. 9. 94 III	12031 — 187	B. R. B.	3. 6. 97 § 417	— 63
"	10. 9. 94 III	12301 — 166.	G. Z. D.	1. 7. 97 I	5909 — 55
	168. 169		Gesetz	26. 7. 97	— 43. 50
R. G. G.	27. 9. 94	— 48	B. R. B.	21. 10. 97 § 589	— 234
F. M. G.	24. 10. 94 III	12132 — 62. 73	"	28. 10. 97 § 607	— 234
R. G. G.	30. 11. 94	— 9	Anweisung	20. 11. 97	— 234

Fachregister.

- Abfallsalze** 171, 172, 173, 226, 227, Staßfurter — 96.
- Albraumsalze**, Begriff, Arten 2, 3, Abgabefreiheit 24, 95 ff., Entstehungsgeschichte der betr. Bestimmungen 96, Höhe des Kochsalzgehaltes bedingt verschiedenartige Behandlung 95 ff., Vermahlung, Ablassung 95, 96, 97, Probeentnahme 95, 98, 99, Kosten der Untersuchung 98, 99, vom Auslande eingeführte, durch dasselbe durchgeführte — 99, 100, Abgabenerhebung 95, Denaturirung 95, 98, Unterschied von Abfallsalzen, Salzabfällen 171, 172; s. auch Salz Händler.
- Abrundung**, der zu erhebenden und zu erstattenden Abgabebeträge 67, 209, 234, s. auch Kontrolgebühr.
- Alaun** 149, 157, 180.
- Anhydrit** 2.
- Anmeldungs- = Empfangs- Register** 220.
- Anmeldungs- Register** 219.
- Anreicherung der Soole** 3, 74, 78.
- Arbeiter**, Entnahme ihres Hausbedarfs an Salz 70, Entlassung wegen Salzabgabendefraudation 126.
- Aufbewahrung von Salz** auf den Salzwerken, in den zugehörigen Wohnungen 31, 69.
- Aufthauen**, abgabefreies Salz zum — von Eis und Schnee, Handelsalz 141, 145, Bestellsalz 57, 159, 162.
- Ausfuhr**, zur — bestimmtes Salz 11, 18, 51, 53, 71, 73; s. auch auszuführende Gegenstände.
- Ausstellungen**, Abgabefreiheit des Salzes, welches verwendet wird zu inländischen — 19, zu ausländischen — 20, 51.
- Auszuführende Gegenstände**, Ein-salzen von — 12, 13, 51, unterstehender Kontrolle, deren Begriff 55, 215, ohne solche 209 ff., Entstehungsgeschichte der Bestimmungen 13, 209, welche Gegenstände 209, 210, 211, 212, Normen 209 ff., 212, Zuständigkeit der obersten Landesfinanzbehörden 209, 211, allgemeine Bedingungen der Befreiung 209, 212, Buchführung über den Salzverbrauch 212, 213, 214, 215, Personen, die die Vergünstigung in Anspruch nehmen können 213, 214, Erstattung, nicht Erlaß 52, 209, 210, probeweise Beaufsichtigung der Fabrikation von Käse 213, 215, Anmeldung zur Ausfuhr, Versicherung über den Salzverbrauch 215, 216, Revision der Waaren 217, in der Regel keine Untersuchung durch Sachverständige 218, weitere Behandlung bis zum Ausgang 219, 220, 221, Liquidirung und Anweisung der zu erstattenden Beträge 221, 222, Erschleichung einer Vergütung 222; s. auch Kriegsschiffe, Salzlake, Seeschiffe, Transport.
- Badesalz** 93, 94, 95; s. auch Salz- Händler.
- Bäder**, keine Verwendung abgabefreien Salzes zu ihrer Herstellung 12, 13, nur auf private Rechnung 103, 104, das gilt auch für Pfannenstein 173.
- Beamte**, Entnahme ihres Hausbedarfs an Salz 70.
- Befreiung** von der Salzabgabe 11 ff., 18 ff., 51 ff., 93 ff., gesetzliche Aus-

- nahmen 12, 13, 51, 52, 141, ob sie auf Rechnung des Reiches oder der Einzelstaaten stattfinden 13, 14, 52, Erlass oder Erstattung 52, Betrag des Erlasses bei auswärtigem Salze 52, 53, 102, Bestimmungen über die — des für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke bestimmten Salzes 141 ff., ausgeführte eingekaufene Gegenstände 209 ff. Befugnisse, zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen 71, 74, 75, zur Entgegennahme von Ausfuhr-Anmeldungen 215, 216.
- Begleitscheine 37, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 114 ff., 135, 136, 137, 138, 223 ff.; f. auch Befugnisse, Begleitschein-Ausfertigungs-Register, Begleitschein-Empfangs-Register, Sicherheit, Transportfrist.
- Begleitschein-Ausfertigungs-Register 115, 134, 136, 225, 226.
- Begleitschein-Empfangs-Register 135, 225.
- Begleitung von Salztransporten 73.
- Berechtigungscheine zum Bezuge denaturirten Salzes 185 ff., wann erforderlich 185, 186, 187, insbesondere bei Salzhändlern 187, Zweck der Vorschriften 186, Ausstellung 185, 187, 188, Betheiligung anderer Behörden, als Steuerbehörden, dabei 185, 188, Prüfung der Berechtigung vor der Ausstellung 187, Jahresberechtigungscheine 185, 188, Prüfung der Berechtigung durch die Lieferanten 187, 188, 189, durch die Salzsteuerämter 189, 190, Inhalt 185, 187, 188, Stempelspflichtigkeit in Preußen 187, Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften 48, 188, 190, monatliche Empfangnahme und weitere Behandlung 192 ff.
- Bergschulen f. Museen.
- Beordnungen f. Verwaltungskosten.
- Bestellsalz, Begriff 148, Unterschied von Handelsalz 149, 150, 153, Verwendung für gewerbliche Zwecke und zur Düngung 148, 153, zum Aufthauen von Eis u. 57, 159, 162, Denaturierungsmittel 148, 149, 154 ff., insbesondere bei Denaturirung in den Gewerbsräumen des Empfängers 158 ff., Anwendung derselben Mittel bei Trautvetter.
- Denaturirung auf den Salinen 158, 160 ff., Begriff der Salinen hierbei 161, Kontrollmaßregeln hierbei 161, 162, Zuständigkeit zur Genehmigung des Verfahrens 161, 162, Befreiung mit Transportschein, Raumverschluß 162; f. auch Gewerbsräume; Ort der Denaturirung 148, 174, 175, Verwendung nur für den speziellen Zweck, für den die Denaturirung zugelassen ist 182, 183, unmittelbarer Bezug 148, 151, 184, 187, Bezug durch Speditoure 184, keine Abgabe an Salzhändler oder andere Personen 183, 184, 185, Form der Bestellung, Nachweis der Berechtigung 185 ff., zulässige Verabfolgung 183, 190, 191.
- Bestellzettel beim Bezuge von denaturirtem Salz, wenn erforderlich 185, 186, 187, Inhalt 185, 186, 188, Verpflichtungen der Lieferanten 187, 189, 190, monatliche Empfangnahme und weitere Behandlung 192 ff.
- Betriebsgebäude, deren Betreten 33.
- Billigkeitsgründe, Erstattung von Salzsteuer aus — 62, 63, 234, Erstattung bezw. Erlass von Salzzoll aus — 50, 51, 234.
- Bohrkerne 36.
- Bohrlöcher 3, 66.
- Boracit f. Abraumfalte.
- Braunstein 148, 156.
- Bühnenfalsz 59, 172.
- Butter, gefalzene, Abgabenvergütung 209, 210, 211, 212.
- Carnallit f. Abraumfalte.
- Centesimalwaagen 73.
- Darmhändler f. Darmschleimereien.
- Darmschleimereien 141, 144, 145.
- Denaturirung, Begriff 31, Beschaffung der Vorrichtungen und Stoffe, Bestellung des Personals 31, 175, Befreiung von Salz zur — 71, 73, 74, 137, 138, — von Salz zum Nachpöfeln und Einfalzen von Heringen 100 ff., 234, auf Staatswerken 117, 118, auf Privatwerken 136 ff., außerhalb der Salzwerke, in Fabriken u., bei Zoll- und Steuerstellen 148, 161, 175, 189, 191, 231, 232, — des Salzes für landwirthschaftliche und gewerb-

- liche Zwecke 12, 146 ff., Ausnahmen 146, 147, Mittel 147 ff., die für die — vorgeschriebenen Mengen der Mittel stellen die Mindestmengen dar 150, 151, — in den Gewerbsräumen der Empfänger 148, 158 ff., Beschaffenheit des zu denaturirenden Salzes, Unterschied von Siede- und Stein Salz 175, 176, 177, 178, Ausföhrung der — 175, 176, 177, Prüfung der Mittel 178 ff., Behandlung der in zerkleinertem Zustande dem Salze ähnlichen Mittel 180, Theilnahme der Oberbeamten 180, 181, Prüfung von Proben von Mitteln und von denaturirtem Salze durch Sachverständige 180 ff., Kosten 181, 182; s. auch Bestellsalz, Eisenoxyd, Gewerbsräume, Handels Salz, Körnung, Salzabfälle, Salzfeuerung, Schmelze, Siedesalz, Stein Salz, Wermuthpulver.
- Denaturirungs-Register 111, 112, 136, 137, 228.
- Deputatberechtigte, an — zu verabsolgende Mindestmenge 39.
- Deputate, abgabenfreie Verabfolgung von Salz zu — 12, 102, 103.
- Dienststunden 69, 70, 106, 128, 129.
- Dornstein 4, 165.
- Düngesalz, 148, 150, 152, 153, 173.
- Düngungsmittel, salzhaltige, Tarification 24.
- Eis, Abgabefreiheit von Salz zur Bereitung und Aufbewahrung von — 141, 144; s. auch Aufstauen.
- Eisenoxyd 147, 148, 151, Normalprobe 179, 180.
- Eisenvitriol 149, 157.
- Erhebungskosten s. Verwaltungskosten.
- Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird 25, Einreichung einer Beschreibung, Anzeige der Veränderungen 26, 27, 67, Kontrolle 30, 92, besondere Anweisungen 92, Verpflichtungen, welche den Besitzern auferlegt werden können, 31, 32, 35, Bestellung von Vertretern 37, keine Beschränkung hinsichtlich der abzugebenden Mindestmenge 38; s. auch Denaturirung, Nebenprodukt.
- Fege Salz s. Schmutz Salz.
- Feuerlöschmittel, salzhaltige, deren tarifarische Behandlung 24.
- Fleisch, gepökeltes, Abgabenvergütung 210, 211.
- Freiregister 111, 112, 119, 228, 229.
- Geschenke, Anbieten von — 49, 50.
- Gewerbebestellsalz s. Bestellsalz.
- Gewerbliche Zwecke, Begriff 55 ff., Bestimmungen über die Befreiung des für — bestimmten Salzes 141 ff.
- Gewerbsräume, Denaturirung in den — der Empfänger 148, 149, 158 ff., zugelassene Mittel, Entscheidung über die Zulassung 158, 159, 160, unzulässige Mittel 160, Begriff der Gewerbsräume 159, 162, Ausschüttung des auf Salinen und bei Zoll- und Steuerstellen denaturirten Salzes in den — 158, 161, 162, ebenda Prüfung mit dem Visittreifen statt der Ausschüttung 158, 162, Denaturirung in den — soll bei Bestellsalz die Regel bilden 174, 175.
- Gewichtsermittlung 65, 116, 117, 124, 125, 131, 132, 133, 174, 200, 211, 217.
- Glasfabrikation 59, 79, 193.
- Gradirhaus (Gradirwerk, Lackwerk) Begriff 3, Nachweisung 66.
- Gradirung 3.
- Grenzbezirk 71, 72.
- Grundriß 67.
- Handels Salz, Begriff 147, Unterschied von Bestellsalz 149, 150, 153, 182, 183, Verwendung zur Viehfütterung, zur Düngung, für gewerbliche Zwecke 147, 148, 150 ff., 182, 183, zum Aufstauen von Eis und Schnee 145, Ort der Denaturirung 147, 174, 175, Form der Bestellung, Nachweis der Berechtigung 185 ff., zulässige Verabfolgung 183, 190, 191.
- Handelsverträge s. Salzverkehr.
- Hauptstellen s. Verwaltungskosten.
- Hausbedarf s. Arbeiter, Beamte, Salzwerksbesitzer.
- Häute, von — abgefordertes Salz 173, 174.
- Havarie 75.
- Heringe, Einsalzen von — 12, 51, 100, 234, Begriff des Einsalzens und des Pökels 54, der ähnlichen Fische

- 55, Kontrolle 100, 101, Nachpöfelung von — 12, 55, 100, 101, mit Heringssalze denaturirtes Salz auch zum Einfalzen frischer Heringe zc. 102, keine Erstattung des ohne steuerliche Kontrolle zum Einfalzen verwendeten Salzes 211, 212.
- Käse**, Abgabenvergütung 209, 211, 212.
- Kainit** s. Abraumfalze.
- Kalkulaturrevision** 119, 120, 139, 232, 233.
- Karbonsäure** 158, 160.
- Kehrsalz** s. Schmelzsalz.
- Kieferit** s. Abraumfalze.
- Kienöl** 149, 157, für sich allein in der Regel nur bei Denaturirungen in den Gewerbsräumen des Empfängers zulässig 158, 159, Ausnahmen von der Regel, Denaturirung auf den Salinen 158, 160, 161, bei Zoll- und Steuerstellen 161, Zuständigkeit zur Genehmigung 159.
- Kienruß** 148, 153.
- Körnung**, des zu denaturirenden Siede- und Steinsalzes 175 ff., insbesondere des Gewerbebestellfalzes 177, 178.
- Kokosöl** 149, 157.
- Konfiskation** 41, 42, 43, deren Unausführbarkeit 49.
- Kontrollgebühr**, Zulässigkeit ihrer Erhebung 14, 52, 58, 59, 60, Höchstbetrag 14, 52, thatsächlicher Betrag 60, Erhebung auf Rechnung der Einzelstaaten 14, Befreiung des zur Natronsulphat-, Soda- und Glasfabrikation bestimmten Salzes 14, 59, 60, 79, 84, von wem und wann zu entrichten 60, Berechnung 61, Erhebung weiterer Gebühren nicht ausgeschlossen 61, 62, keine Stundung 61, 83, keine Abrundung 61, 66, keine Berücksichtigung bei Berechnung der Defraudationsstrafe 42, Buchung an anderen als Salzwerksorten 228.
- Konventionalstrafe** 98, 202, 206.
- Kredit** 76, 79 ff., Bewilligung, Zuständigkeit, Voraussetzungen, Verfahren 79, 80, 81, 83, 234, Sicherheit 79, 81, 83, 84, Frist 79, 80, Einziehung der kreditirten Beträge 81, Kreditanerkenntnisse 82, 84, Buchung der kreditirten Abgabe 82, 84, Entziehung 83, Kreditgewährung auf Staatswerken
- 79, 83, 84, 123, — wird auf private Rechnung gewährt 84, Buchung außerhalb der Salzwerksorte 229, 230; s. auch Transportfrist, Kontrollgebühr.
- Kriegsschiffe**, Ausfuhr eingefalzener Gegenstände auf — 13, 211, 212.
- Krugit** s. Abraumfalze.
- Krytallsalz**, Begriff 2.
- Kupfervitriol** 149, 157.
- Lagerkonto über Bermuth** 200, 202.
- Landwirth**, Verabfolgung von Abraumfalzen an — 95, 97, 173, von Pfannenstein 163, 164, 167 ff.; s. auch landwirthschaftliche Zwecke.
- Landwirthschaftliche Zwecke**, Begriff 11, 51, 53, 54, thierärztliche Zwecke gehören nicht dazu 53, Bestimmungen über die Befreiung des für — bestimmten Salzes 141 ff.; s. auch Landwirth.
- Luftfeuchtigkeit des Siedefalzes** 175, 176.
- Medizinalgebrauch**, Salze zum — 24.
- Mennige** 148, 157.
- Miethsabzüge**, Gewährung an die Salzwerksbesitzer 26, 27, 28.
- Mineralöl** 149, 157.
- Mineralwasser**, abgabenfreie Verwendung von Salz zu ihrer Herstellung 12, 13, 51, 52 s. auch Mutterlauge, Soole.
- Mischapparate** 175, 176, 177.
- Mitverschluß**, steuerlicher, bei Salzmagazinen 31, 37, 38, 132, für abgefertigtes und denaturirtes Salz 77, 78, für Bermuthkraut und Bermuthpulver 198, 200, 204, 205.
- Monopol**, dessen Beseitigung 6, 7, 16.
- Museen**, Abgabenfreiheit von an — verabfolgtem Salz 18, 19.
- Mutterlauge**, Begriff 4, Abgabenfreiheit 24, statistische Anschreibung 25, Beaufsichtigung 39, 40, Anmeldung zur Verabfolgung 71, 78, abgabenfreie Verabfolgung 89, 91, Abgabenerhebung 89, Anschreibung auf Privatwerken 138.
- Nachpöfelung** s. Heringe.
- Natronsulphatfabrikation** 51, 53, 146, 193.

Naturlab 141, 145, 149.
 Nebenprodukt, Gewinnung von Salz als —, Technisches 5, Begriff des als — gewonnenen Salzes 171, Behandlung dieses Salzes, wenn es für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke bestimmt ist 173, 174.
 Nebenstellen s. Verwaltungskosten.
 Neuredaktion der Ausführungsvorschriften 64.
 Niederlage-Register 226, 227.
 Normaltara 65, 224.
 Nothstände, abgabenfreie Verabfolgung von Salz bei — 12, 102, 103; s. auch Befreiungen.
 Oberbeamte 111, 172, 178, 180, 181, 192, 199, 200, 206, 215.
 Ordnungsstrafen an Stelle von Desfraktionsstrafen 45, 46; s. auch Ordnungswidrigkeiten.
 Ordnungswidrigkeiten, Bestrafung 47, 48.
 Palmöl 149, 157.
 Petroleum 149, 157, in der Regel nur bei Denaturirung in den Gewerbsräumen des Empfängers zulässig 158, 159, Ausnahmen von der Regel, Denaturirung auf den Salinen 158, 160, 161, bei Zoll- und Steuerstellen 161, Zuständigkeit zur Genehmigung 159, 161.
 Pfannenlein, Begriff 4, Tarifrung 24, bei Verwendung für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke grundsätzlich zu denaturiren 163, 164, Abgabe von undenaturirtem, unzerkleinertem — an Fabrikanten 163, 165 ff., unmittelbarer Bezug 165, Genehmigung 166, Transportbegattung 166, Aufbewahrung unter Verschluss 166, 167, Buchführung, Revisionen 167, Abgabe solcher — an Landwirthe 163, 164, 167 ff., Begriff der Landwirthe 167, Voraussetzung der Genehmigung 169, 170, deren Ertheilung 169, Bezug des —, Jahresanmeldung 162, 168, keine Festsetzung der höchsten Bezugsmenge, keine Berechtigungscheine 168, Beurtheilung der Angemessenheit des Bezuges 168, 169, Ausschließung übermäßigen Bezuges 169, Ver-

wendung 163, 164, 167, 168, insbesondere auch für Wild 167, 168, Zerfeinerung 163, 164, 169, Kontrollirung 169, 170, undenaturirte Abgabe von — aus den Siedepfannen 170, 171; s. auch Bäder.
 Pferdegeder s. Verwaltungskosten.
 Pinksalz 149, 158.
 Pöfelung, Salz abgabenfrei zur — von Heringen zc. 12, 54.
 Polyhalit s. Abraumsalze.
 Privatgalinen, Anweisung 127 ff., Anmeldung, Veränderungen 127, 128, Salzabfertigungen 134 ff.; s. auch Salzsteueramt, Steueraufsichtsbeamte, Denaturirung, Gewichtermittelung.
 Proben s. Salzproben.
 Probeverwiegungen, ausgeschlossen 116, 132, 230, zugelassen 217, 218.
 Raffinirung von Salz, Begriff 4; s. auch Salzraffinerieen.
 Raumverschluß bei Begleitfcheinut 73, bei Transportfcheinut 162.
 Reichsbevollmächtigte s. Zollvereinsbevollmächtigte.
 Reisekosten s. Verwaltungskosten.
 Ruß 148, 149, 153.
 Salz, Begriff 8, 18, 24, Gewinnung 1 ff., Stoffe, aus denen — ausgeschieden zu werden pflegt 8, 18, 23, 24, Aufbewahrung auf den Salzwerken 31, 33, 34, 44, 45, geringste zu verabsfolgende Menge 37, 38, 39; s. auch Salzabgabe.
 Salzabfälle, Begriff 78, 171, steuerfreie Abfertigung 84, 85, Anschreibung auf Staatswerken 118, auf Privatwerken 138, Denaturirung für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke 163 ff., Abstandnahme von der Denaturirung 170 ff., Unterschied von Abfall- und Abraumsalzen 171, 172; s. auch Bühnenfals, Salzändler, Nebenprodukt, Pfannenstein, Steinsalz, Siedesalz.
 Salzabgabe, Arten 8, 18, Höhe 8, 18, insbesondere bei nicht fcewärtz eingehendem Salz 20 ff., Unzulässigkeit der Erhebung anderer Abgaben neben ihr 8, 9, Ertrag fließt in die Reichskasse, Berechnung des Ertrages 9, Abzug der Erhebungs- und Verwal-

- tungskosten 9 ff., Erhebung und Kontrolle 11, bei dem im Inlande gewonnenen Salze 66 ff., 105 ff., 127 ff., 223 ff., bei dem vom Auslande eingeführten 93, 223, Verpflichtung zur Entrichtung, Haftung 18, 37, 79, Berechnung, Abrundung, 65, 66, 223, 224, Zeitpunkt der Einzahlung 79, Kreditirung 79 ff.; s. auch Befreiungen.
- Salzabgaben = Defraudation, A. Inländisches Salz, Begriff, Strafe 40, 41, 42, Rückfall 43, 47, wann als vollbracht anzunehmen 44 ff., Richtermittelung des hinterzogenen Betrages 49; B. Ausländisches Salz 42, 51; s. auch Theilnahme, Umwandlung, Strafverfahren, Kontrollgebühr.
- Salzgewinnung 1 ff.
- Salzhändler, ausgeschlossen vom Bezuge von Badesalz 94, von Abraumsalzen zwischen 60 und 75% Kochsalzgehalt 95, 97, von Pfannenstein und anderen Salzabfällen 167, 173, von denaturirtem Bestellsalz 183, 184, 185, Form der Bestellung, Nachweis der Berechtigung 185, 186, 187, Verpflichtung zur Prüfung, ob die Besteller berechtigt sind und den formellen Bestimmungen genügt haben 189, 190, Vorlegung der Bücher und Papiere, Kontrollirung 191, 192, in der Regel keine Buchkontrolle 191, 193, deren ausnahmsweise Anordnung, Entziehung der Berechtigung zum Salzbezug 192.
- Salzkontrollregister 227, 228, 229.
- Salzlake, Tarification 23, wiederholte Verwendung von — zum Salzen auszuführender Gegenstände 217.
- Salzmagazine 31, 33, 37, 38, unangemeldete Wegführung von Salz aus solchen, Anmeldung 44, 70, Nachweisung 67, Anzeige des Transports des Salzes in die — 68, Arbeiten in den — außerhalb der Dienststunden 78, Ueberwachung der Ueberführung von Salz in die — 132, Sicherung der Deffnungen 131, 132.
- Salzniederlagen 50, 51, 71, 75, 85 ff., 93, 226, 227, Arten der steuerfreien — 85, Privatlager, deren Bewilligung 86, Vorschriften für ihre Benutzung 85, 86, 87, öffent-
- liche Niederlagen, Lagergeld 85, 87, Kreditlager 85 ff., zollfreie Lager 50, 51, 93.
- Salzproben, Entnahme durch die Salzwerksbesitzer 38, 39, Entnahme durch die Verwaltung zur Untersuchung 95, 96, 98, 99 (Badesalz), 171 (Abfallsalz), 180, 181, 182 (denaturirtes Salz).
- Salzraffinerien 25, 36.
- Salzsäure 149, 157, 158.
- Salzschächte, aus denen nur vorübergehend Stein Salz gewonnen wird 35, 36.
- Salzschmwaaren 24.
- Salzschlamm 4, 164, 172, 175.
- Salzsteueramt 30, 67, 69, 74, auf Staatswerken 107 ff., Zusammenfassung, Stellung zu den Behörden und Beamten der Steuerverwaltung 107, 108, Geschäftsführung, Besetzung 109, zu führende Register 111 ff., Utensilien, Drucksachen, Bureaubedürfnisse 118, 119, Register-Revision 119, 120, Kassen- und Buchführung 121 ff., Aufbewahrung der Register 123, Mitwirkung und überwachende Thätigkeit der Steueraufsichtsbeamten 125, 126, auf Privatwerken 128 ff., Dienststunden 128, 129, Stellung des Einnehmers, des Assistenten, der Aufseher 129 ff., zu führende Register 134 ff., 138, Utensilien und Drucksachen 138, 139, Register-Revision 139, Kassen- und Buchführung 140, Verpflichtung des — zur Prüfung der Berechtigungsscheine und Bestellsettel 189, 190, keine anderen Denaturierungsmittel als bestellt 191.
- Salzsteueraufseher, s. Steueraufsichtsbeamte.
- Salzsteuer=Heberegister 135, 136, 227, 228, 229.
- Salzverkehr, Uebereinkünfte mit außervereinsländischen Staaten 39, 40.
- Salzwaaren 24.
- Salzwerke, Begriff 9, 25, Anmeldung 25, 105, 127 ff., Einreichung einer Beschreibung, Anzeige der Veränderungen 26, 27, 66, 67, 105, 127, 128, Einfriedigung 26, 27, 28, 32, 34, deren Kosten 32, 34, 35, Ausföhrung und Anordnung 34, 35, Einrichtung von Geschäfts- und Wohn-

- räumen bezw. Uebernachtungsräumen auf den — 26 ff., 31, Kontrolle 30, 67, Ausschließung Unbefugter 31, 33, Buchführung über den Betr. 31, 33, 68, nächtliche Verschließung 31, 35, 124, 132, Unterjagung des Betriebes 36, 44, Kontrollen in ihrem Bereich und Umkreis 39, 44, 69, 124, 125, 131, Betreten durch die Kontrolbeamten 69, 110, Entfernung des abgefertigten Salzes 71, 77, 124, zulässige Stunden und Wege 78, 129, Sicherung der Siebe-, Trocken-Lagerräume 124, 131, 132; s. auch Salzsteueramt.
- Salzwerksbesitzer, Bezug von Mieths- abzügen 28 ff., Tragung der Kosten der steuerlichen Uebervachung 27 ff., Verpflichtungen, die ihm aufgelegt werden können 30 ff., 68, 69, Bestellung eines Vertreters 37, Entziehung der Befugniß zur eigenen Verwaltung des Salzwerkes 47, Entnahme ihres Hausbedarfes an Salz 70, Pflicht zur Beschaffung der Denaturierungsmittel zc. 175, Pflichten bei Verabfolgung denaturirten Salzes 189, 190.
- Salzwerkstätte, Salzabfertigungen außerhalb der — 223 ff.; s. auch Denaturirung, Kontrolgebühr.
- Schmalte 148, 156, ihre Kennzeichen 178, 179.
- Schmulsalz, Begriff 4, Wegführung 78, Verabfolgung auf Staatswerken 125, Denaturirung 164, 170, 175, Kontrolgebühr 59.
- Schnee s. Aufthauen.
- Schwefelsäure 149, 156, 157.
- Seegrenze, Begriff 21, 22.
- Seesalz 1, 57, 104.
- Seeschiffe, als Proviant auf — auszuführende Gegenstände 222.
- Seewärts eingehend, Salz, Begriff, Verzollung 20, 21, 22.
- Seifenpulver 149, Prüfung der Reinheit 149, 155, 207, 208, sonstige Erfordernisse 149, 155.
- Sicherheit für Begleitscheine 136.
- Siebe zur Denaturirung 175, 177.
- Sieden, darf nur in Gebäuden erfolgen 33; s. auch Siedesalz.
- Siedepfannen, Begriff und Zweck 4, 5, Nachweisung 66.
- Siederäume 66, 68, 70, 124, 131, 132.
- Siedesalz, Begriff 1, Gewinnung 3, 4, Unterschied zwischen — und Steinsalz bei der Denaturirung 147, 148, 152, 153, 175, 176, 177, 178; der Unterschied gilt auch für Salzabfälle 163, 170.
- Sinkwerksbetrieb 3.
- Sodafabrikation 51, 53, 146, 193.
- Soole, Begriff 3, Abgabefreiheit 24, Tarification 24, statistische Anschreibung 25, 90, Anmeldung zur Verabfolgung 71, 78, Verabfolgung an Badeanstalten und Privatpersonen 89, 90, Abgabenerhebung 89, abgabenfreie Verwendung zu Mineralwassern, zu anderen gewerblichen und zu Heilzwecken 89, 91, 92, Anschreibung auf Privatwerken 138.
- Soolbrunnen, Begriff 3, Nachweisung 66, Beaufsichtigung, Verdeckung 88, 89, 90.
- Soolquellen, Begriff 3, Beaufsichtigung 39, 40, 88, 89, Nachweisung 66.
- Soolschächte s. Soolbrunnen.
- Speck, gepökelter, Abgabenvergütung 210, 211.
- Staffurtit s. Abraumsalze.
- Stationskontrolleure 14, 15.
- Statistik, Salzabgaben-Statistik 24, 25, 51.
- Staatsalzwerke, Anwendung allgemeiner Kontrolvorschriften auf die — 67, 69, 78, 79, 105, 125, 126, Anweisung 92, 105 ff., Verabfolgung und Abfertigung von Salz auf den — 112 ff., Ausschluß bestraffter Arbeiter zc. 126; s. auch Salzsteueramt, Steueraufsichtsbeamte.
- Steinsalz, Begriff 1, Gewinnung 2, nur vorübergehende Gewinnung 35, 36, Unterschied zwischen — und Siedesalz bei der Denaturirung 147, 148, 152, 153, 175, 176, 177, 178, der Unterschied gilt auch für Salzabfälle 163, 170, Berchtesgadener — 147, 168.
- Steueraufsichtsbeamte auf Staatswerken 109 ff., Pflichten 124 ff., auf Privatwerken 129 ff., Pflichten 131 ff.
- Strafverfahren wegen Salzabgabenvergehen 50.
- Subsidiarische Haftung 50.

- Sylvinit 97, s. im Uebrigen Abraum-
salze.
- Tabakfabrikate, zu ihrer Herstellung
darf Salz abgabefrei nicht verwendet
werden 12, 13, 52.
- Tachhydrit s. Abraumsalze.
- Tagegelder s. Verwaltungskosten.
- Tafelsalz, Begriff 2.
- Tara 225; s. auch Normaltara.
- Theilnahme an Salzabgabenvergehen
49.
- Thran 148, 153.
- Transport, ein — auszuführender
Gegenstände, Begriff 209, 212.
- Transportfrist, Folgen der Ueber-
schreitung 76.
- Transportschein 71, 72, 74, 98 (bei
Abraumsalzen), 158, 162 (bei auf den
Salinen denaturirtem Salz) 201 ff.
(bei Wermuthpulver), Folgen nicht
gehöriger Bestellung 202, 203, Ver-
halten des Empfangsamtes 202, 203,
204.
- Transportschein = Ausfertigungs-
Register 202.
- Trockenräume 4, 68, 70, 124, 131, 132.
- Uebereinkunft wegen Erhebung einer
Abgabe von Salz 6 ff., Entstehungs-
geschichte 6, 7, 8; s. auch Salz-
verkehr.
- Ueberwachung, steuerliche der Salz-
werke, Kosten, von wem zu tragen
28 ff.
- Umfriedigung s. Salzwerke.
- Umwandlung von Geldstrafen 49.
- Unterstützungen s. Nothstände.
- Verjährung der Strafverfolgung wegen
Salzabgabenvergehen 50.
- Vernichtung von Salz, zur Erlangung
der Abgabefreiheit 18, 19, 23, auf
öffentlichen Niederlagen, im Begleit-
scheinverkehr 75.
- Verschlussanlegung bei Salzversen-
dungen 71, 72, 75, 114, 115, 125,
133, bei Wermuthpulver, 201, bei aus-
zuführenden Gegenständen 219; s. auch
Mitverschluss.
- Verschlussverletzungen 47, 48, 202 ff.,
219.
- Versendungsscheine 70, 71, 72, 112,
113, 114, 115, 116.
- Versteuerung, sofortige 72.
- Vertretungskosten s. Verwaltungskos-
ten.
- Verwaltungskosten, inwieweit die
Erhebungskosten und — auf den Er-
trag der Steuer anzurechnen, Ver-
fahren dabei 9, 10, 11.
- Verwiegung s. Gewichtermittelung.
- Vieh fütterung 11, 51, 141, Handels-
salz zur — 150, Pfannenstein zur —
164, 169; s. auch Landwirtschaftliche
Zwecke, Wild.
- Viehsalzlecksteine 148, 150, 152.
- Waagen in Salzniederlagen 230.
- Warnungstafeln an Solquellen 89.
- Weizenstärke 141, 145.
- Wermuthpulver 147, 148, 151, 152,
Bestimmungen, betreffend die Her-
stellung 195 ff., Genehmigung zur
Herstellung, Zusagechein 195, 196,
Verpflichtungen der Unternehmer 196,
197, 198, Sicherung der Aufbewah-
rungs- und Fabrikationsräume 198,
Anmeldung des zu verarbeitenden
Krauts 199, amtliche Prüfung 199,
200, Lagerung, Verarbeitung, Maaß
der Zerkleinerung des Krauts 200,
201, Lagerung und Anmeldung des
gewonnenen Pulvers 200, 201, Ver-
sendung des Pulvers 201 ff., Wahr-
nung der Identität bis zur Verwen-
dung des Pulvers 147, 204, Ent-
nahme zu anderen als Denaturierungs-
zwecken 205, Entfernung zu lange ge-
lagerten Pulvers 205, Folgen von
Zuwiderhandlungen, Anordnung nähe-
rer Kontrollen 206; s. auch Oberbeamte,
Transportschein.
- Widerseßlichkeit 49.
- Wild, Pfannenstein und Salz zur Fütte-
rung von — 167, 168.
- Wohltätigkeitsanstalten, ab-
gabefreie Verabfolgung von Salz an
— 12, 102, 103.
- Wurst, gezogene, Abgabenvergütung 210.
- Zeichnung von Bergwerksanlagen 67.
- Zinnchlorür 149, 158.
- Zoll-Einnahmejournal 227, 229.
- Zollkartell, Anwendung auf die Salz-
abgabe 14, 15.
- Zollvereinsbevollmächtigte 14, 15.
- Zusagechein 195, 196.